Digitized by Google

Crim. 153

Digitized by Google

<36611972780017
<36611972780017
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Anfangsgründe
des
peinlichen Rechts
vom
geheimen Rath und Kanzler
Koch.

Jena und Leipzig
bei J. Benj. Gottl. Fleiſcher.
1790.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Anfangsgründe des peinlichen Rechts.

Vorerrinnerung.

Von den verſchiedenen Epochen der peinlichen Rechtsgelehrſamkeit.

Hermanni Conringii de origine iuris Germanici liber unus, Helmſtadii 1665. 4.

Chriſt. Thomaſius de occaſione, conceptione ac intentione conſtitutionis Carolinae, Halae 1711. 4.

Burcardi Gotth. Struvii hiſtoria iuris, Cap. IX. Ienae 1718. 4.

Chriſt. Godofr. Hoffmanni praenotiones de origine, progreſſu et natura iurisprudentiae criminalis germanicae, Lipſiae 1722. 4.

Io. Salom. Brunquellii hiſtoria iuris romano-germanici, P. IV. Francofurti 1742. 8.

Io. Gottl. Heineccii hiſtoria iuris civilis romani ac germanici, P. II. Die Geſchichte des teutſchen Rechts hat in der Straßburger Ausgabe vom Jahr 1751. vortrefliche Zuſätze erhalten. (Der Verfaſſer dieſer Zuſätze, Joh. Mart. Silberrad, nennte ſich damals noch nicht. Dieß geſchah erſt in der neueren übrigens nicht vermehrten Straßburger Ausgabe der Heineccischen Rechtsgeſchichte vom Jahr 1765.)

Digitized by Google

Io. Adami Koppii hiſtoria iuris, quo hodie utimur etc. P. V. Marburgi 1741. 8. Neueſte Ausgabe Marburg 1768. 8. mit Joh. Georg Eſtors Zuſätzen.

Io. Aug. Hellfeldii hiſtoria iur. german. 1741. 8.

Io. Henr. Chriſt. de Selchow Geſchichte der in Teutſchland geltenden fremden und einheimiſchen Rechten, editio 3tia. Göttingen 1778. 8.

Carol. Fried. Walchii Grundris der Geſchichte der in Teutſchland geltenden bürgerlichen Rechte, Jena 1780. 8.

Iul. Fried. Malblank Geſchichte der peinl. G. O. Kaiſer Karls V. Nürnberg 1783. 8.

§. 1.

In den älteſten Zeiten hatten die Völker Teuſchlands überhaupt keine geſchriebene Geſetze, ſondern richteten ſich nach Gewohnheiten, die dem Charakter und der Denkart der Nation entſprachen. Man ſieht alſo leicht, daß das Zeugniß des Tacitus: plus apud eos valere bonos mores, quam alibi bonas leges (bei den Teutſchen werden gute hergebrachte Gebräuche genauer beobachtet als anderwärts gute Geſetze) auch in Anſehung peinlicher Gegenſtände wahr iſt.

C. Cor. Tacitus de moribus germanorum, c. 11. 12. 19. 21.

Conring in tract. de orig. iur. germ. c. I. §. 1.

Polac in ſyſt. iurispr. germ. p. 4. ſeq.

Hoffmann in tr. de origine et natura legum germ. p. 15.

Heinrich, Reichsgraf von Bünau teutſche Kaiſer- und Reichshiſtorie, 1. Th. 1. Buch S. 54.

§. 2.

Dieſe Gewonheiten wurden, wie es ſehr wahrſcheinlich iſt (1) um ſie der Vergeſſenheit zu entreiſſen, von den Barden und Scalden, oder Scaldren (2) in Verſe gebracht und auswendig gelernt; die Druiden (3) — die Orakel der Gottheit — deren Anſehen in heiligen und bürgerlichen Geſchäften ſehr

groß

groß war, ſorgten dafür, daß ſie dem jugendlichen Alter eingeprägt wurden. Daraus kann man ſich erklären, warum eine Norm moraliſcher Handlungen in unſerer Sprache Geſetz heißt. Die kurze Sätze, in die man die hergebrachte Gewonheiten brachte, waren die Veranlaſſung. Auch das Wort Wiſe und das Sprüchwort: **Es muß bei der alten Wiſe bleiben**, kommt davon her.

(1) *Io. Nicol. Hertius* in notitia vet. germ. pop. P. I. C. 4. §. 7. p. 63.

Heinrich Reichsgraf von Bünau im angeführten Buche S. 54.

(2) *M. Wetterſtenius* in diſſ. de poeſi ſcaldorum ſeptentr. Vpſal. 1717. P. I.

Io. David Koeler pr. de Skaldis ſive poetarum Arctoarum vetuſtiſſimis, Altorfii 1724.

Paulus Hachenbergius in Germania media diſſ. VI. §. 8. diſſ. VIII. §. 33.

Heinrich Reichsgraf von Bünau im angef. Buche S. 66.

(3) *Io. Georg Frickius* de Druidis occidentalium populorum philoſophis, Vlmae 1733. 4.

Joh. Chriſtoph Strodtmanns Sendſchreiben an den Hrn Dr. Cruſius, ob die Druiden gute Lateiner geweſen. Hamburg 1748. 4.

Io. Georg. Widenmannus de ſcholis priſcos inter Germanos non omnino incognitis, Brandenb. 1727. 4.

§. 3.

Im fünften Jahrhundert nach Chriſti Geburt fingen einige teutſche Völker an, ihre Geſetze aufzuſchreiben, vorzüglich die, welche nach Vertreibung der Römer die Wohnſitze derſelben eingenommen hatten. Dieſe Geſetze ſind in lateiniſcher Sprache und mit lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben. (1) Indeß wurden die väterlich teutſche Gewonheiten mit römi-

ſchen Anordnungen vermiſcht, wie mehrere Beiſpiele beweiſen.

Herm. Conring exercit. lib. c. 2. ſolg.

(1) Dieß iſt wenigſtens die gemeine Meinung *Io. Fried. Polac* im ſyſt. iurispr. civ. germ. antiq. L. I. c. 2. §. 5. Die Wahrheit dieſer Sache leugnet *Io. Carol. Henr. Dreyer* de uſu genuino iuris anglo Saxon. pag. 221. David Georg Struben in den Nebenſtunden, 5r Th. S. 2.

§. 4.

Welche Völker haben ihre Geſetze aufgeſchrieben?

Petri Georgiſch corpus iuris germanici antiqni, Halae 1738. 4.

§. 5.

Dieſe Geſetze waren nach den damaligen Zeitumſtänden vorzüglich mit Verbrechen und ihrer Beſtrafung beſchäftigt, und berührten die Gegenſtände der bürgerlichen Geſetzgebung nur obenhin. In Beſtimmung der Strafen war das Saliſche Geſetz gelinder, eben-ſo die Geſetze der Bajuvarier und Friſen, ſtrenger die Geſetze der Ripuarier, Burgundionen und Sachſen.

Io. Sam. Frid. Boehmer in element. iurisprud. criminalis, S. I. c. 1. §. 6.*

§. 6.

Wiewol nun die Verordnungen dieſer Geſetze ſehr verſchieden ſind, ſo ſtimmen ſie doch in folgenden Punkten mit einander überein: a) meiſtens ſetzen ſie Geldſtrafen, ſelten — wenn man von militäriſchen Verbrechen abſtrahirt — Todesſtrafen; b) ſie vernachläßigen die Billigkeit nicht, und beobachten gewönlich ein genaues Verhältniß zwiſchen dem Verbrechen

brechen und der darauf geſezten Strafe; c) ſie ſehen auf die Geburt und den Zuſtand des Verbrechers und des Beleidigten; d) enthalten keine generelle Grundſätze, ſondern gehn nur auf einzelne Fälle; e) beſtrafen Verbrechen, die heut zu Tag nicht für Verbrechen gehalten werden. Nüzlich ſind uns dieſe Geſetze, weil ſie uns von vielen Anordnungen, die wir noch haben, den Urſprung und die natürliche Beſchaffenheit angeben. In unſern Gerichten ſind die Geſetze nicht angenommen. (1)

Polac cit. lib. p. 154. 161. 164. 178. 179.

Chriſt. Godofr. Hoffmannus in praenotionibus, §. 35. ſeqq.

Idem de origine et natura legum germanicarum, Period. 2. §. 5. p. 34.

(1) Struben Nebenſtunden, P. 5. p. 5. ſeq.

§. 7.

Indeß muß man nicht glauben, daß nach Aufzeichnung dieſer Geſetze bei allen teutſchen Völkern gar keine Rükſicht mehr auf alte Gewonheiten genommen worden ſei.

Io. Ad. Kopp am a. O. p. 205.

§. 8.

Auf dieſe Geſetze folgten die ſo genannte Capitularien der fränkiſchen Könige, welche ſorgfältigere Verordnungen über Strafen und den peinlichen Prozeß enthalten. Die Strafen ſind darin geſchärft und zu Todesſtrafen erhöht.

Chriſt. Godofr. Hoffmann am a. O. §. 37.

§. 9.

Im Anfang des zehnten Jahrhunderts erloſch der Carolingiſche Stamm und mit ihm das Anſehen der

der bisher aufgezeichneten Geſetze. (1) Der ganze Prozeß fieng alſo an nach Gebräuchen und Gewonheitsrechten, die mit einer geſunden Philoſophie in Widerſpruch ſtunden, auf häßlichen unvernünftigen und abergläubiſchen Sätzen beruhten, unbekannt im Allgemeinen, das Eigenthum weniger Menſchen, betrieben zu werden. Schöffen waren's — unbillige, ungerechte, von Wiſſenſchaften entblößte niedrige Schöffen, die alles nach ihrer eignen durch keine gewiſſe Normen begränzten Willkühr beurtheilten und entſchieden. Die Gerichte waren alſo in einer ſchreklichen Verfaſſung, und mußten einem jeden furchtbar ſeyn. (2)

(1) Io. *Petr. de Ludewig* et *Nic. Hieron. Gundlingii* diſſertationes controverſae de ſtatu reipublicae germanicae, ſub *Conrado I.*

(2) *Herm. Adolphi Meinders* diſſ. de iudiciis centenariis et centumviralibus ſive criminal. et civilibus veter. Germanorum inprimis Francorum et Saxonum. Lemgov. 1715.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de vera origine, natura, progreſſu et interitu iudiciorum Weſtphalicorum, Halae 1711.

§. 10.

In dieſer Lage ſuchten die Päbſte, die allenfalls noch auf philoſophiſche Principien ſich gründende Gewonheiten — die einzige geſezliche Normen — durch ihre Decretalbriefe zu verdrängen, gegen welche jedoch die Teutſchen ihre hergebrachte Gebräuche zu erhalten ſuchten.

Io. Rudolph Engau in den elem. iur. crim. german. §. 7. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller.

Von der Abſicht der Päbſte und der Verordnung der päbſtlichen peinlichen Geſetze in den Vorleſungen. Man vergleiche Taxa ſacrae poenitentiariae, welche enthalten iſt in den oppoſitis gravaminibus adverſus ſynodi Tridentinae reſtitutionem ſeu continuationem a Pio IV. pontifice indictam, p. 433. folg. Straßburg 1565. 4. Teutſch

Teutſch findet man die Taxe in Erhard Erhardts ſchriftmäßigen Prüfung des päbſtl. Jubeljahrs S. 105. Jena 1750. 4.

Sie werden auch Taxae cancellariae camerae apoſtolicae genannt, von denen ein vollſtändiges Verzeichniß in dem 15ten Theil des Tractat. Tractatuum ſteht. Man vergl. Cyprian in der Hiſtorie der Augſp. Confeßion, S. 13.

§. 11.

Beſonders widerſezten ſich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Sammler des Kaiſerrechts und des Sachſen- und Schwabenſpiegels den Bemühungen und Anmaßungen der Päbſte. Die Sammler haben für ſich die Gewonheiten ihrer Zeit ſorgfältig aufgezeichnet, und man kann, was die Verbrechen und natürliche Beſchaffenheit derſelben, die Arten des Beweiſes, den Prozeß und die Feierlichkeiten deſſelben, vorzüglich aber was die Fragen, die bei Hegung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts vorkamen, betrift, viel von ihnen lernen. Dieſe Sammlungen hatten, ſo ſehr ſich auch die Päbſte dagegen ſezten, damals ein großes Anſehen in Teutſchland, ſind aber heut zu Tag in unſern Gerichten nicht angenommen, und der Gebrauch derſelben iſt alſo blos doktrinell.

Corpus iuris german. publ. et privat. e bibliotheca Senkenbergiana beſorgt von Guſtav Georg König von Königsthal, Th. I. und II. Frankfurt 1760. folg. fol. Außer dem Kaiſerrecht findet man daſelbſt vieles, was leſenswürdig iſt, und viel zur Aufklärung der teutſchen Criminalverfaſſung im Mittelalter beiträgt.

B. G. Struvii am a. O. §. 23.

Io. Gottl. Gonne exercitatio de commento ſpeculi Sueuici nec non iuris Sueuici ſeu Alemannici, quod in illo habere creditur. Erlangae 1753.

Euch. Gottl. Rinck de ſpeculo Saxonico, fonte iuris Saxonici communis. Alt. 1718.

Heur.

Henr. Erneſt. Kaſtneri diſſ. de auctoritate ſpeculi Saxonici. Rintel. 1707.

Heinrich Chriſtian Freiherr von Senkenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutſchen bürgerl. und Staatsrechts in den nachherigen Reichsgeſetzen und Gewohnheiten. Frankfurt 1759. 8.

Von den Streitigkeiten zwiſchen Senkenberg und Grupen wird weitläuftiger gehandelt in den Compendien des teutſchen Privatrechts.

Die Geſchichte des Streits erzählt Aug. Friedr. Schott in der Unparth. Critik, 8. 9. 10. 12. 19. und 20 Stück.

§. 12.

Nachdem aber das Päbſtliche Recht und bald auch das Römiſche aus den italieniſchen Schulen auf die teutſche Akademien kam, und von da ſich in die Gerichte einſchlich, ſo entſtand in den peinlichen Gerichten die gröſte Verwirrung. Die Schöffenſtühle hielten ſtreng bei dem väterlichen Recht, die, welche das Römiſche Recht gelernt hatten, blieben bei den Verordnungen der römiſchen Geſetze, und ſo ſtießen immer die teutſchen Geſetze und die aufgenommenen fremden Rechte, welche nicht gänzlich verdrängt werden konnten, gegen einander an. Indeß hat dennoch die Anwendung des kanoniſchen und römiſchen Rechts die peinlichen Gerichte in vielen Punkten verbeſſert, abergläubiſche Sätze verbannt und vernünftigere Grundſätze eingeführt.

Mich. Heur. Gribneri diſſ. de iure incerto ex dubia legum, quibus utimur, auctoritate oriundo. Viteb. 1715. In ſeinen opuſc. T. IV. S. 3.

§. 13.

Man fieng daher beſonders von den Zeiten Kaiſer Maximilian des Erſten ernſtlich an, auf ein vernünftiges und beſtimmt abgefaßtes peinliches Recht zu

denken. (1) Maximilian unternahm aus dieſer Urſache auf dem Reichstag zu Worms 1495. die Reformation der weſtphäliſchen Gerichten, welche bei Goldaſt (2) und in dem corpore receſſuum ſteht. (3)

(1) *Struv.* l. c. §. 20.

(2) in Conſtitut. Imp. Tom. II. p. 112.

(3) noua editio de anno 1747. T. II. p. 18.

§. 14.

Die Meinung einiger Gelehrten (1) als ob Maximilian I. eine vollſtändige und generelle Criminalordnung auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1495, und dann im Jahr 1505 proponirt habe, iſt bis jezt noch nicht bewieſen. Mit Recht haben alſo Thomaſius, (2) Böhmer (3) und Engau (4) die entgegenſtehende Meinung angenommen.

(1) Die Stelle bei Goldaſt in conſultatione de poenis ſagarum p. 132 und 136 hat Gelegenheit zu dieſer Meinung gegeben, und den Kreß verleitet, daß er in der Vorrede ſeines Commentars zur P. G. O. die Meinung des Goldaſts mit vielen überall aufgeſuchten Gründen zu beweiſen ſuchte; daß ſie Kreß wirklich bewieſen habe, behaupten

Heinecc. in hiſtor. iur. Lib. II. c. I. §. 105. n.*

Hoffmann in praenotior. §. 53. folg.

Aug. de Leyſer in med. ad ff. ſp. 553. m. 6. folg. und andere.

(2) in diſſ. de occaſione, conceptione ac intentione conſtitutionis Carolinae. Halae 1711.

(3) l. c. S. I. c. 1. §. 16.

(4) l. c. §. 9.

Scholion. Joh. Horix hat im Progr. wahre Veranlaſſung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiſer Karl V. Maynz 1757. (iſt der Kochiſchen Ausgabe der P. G. O. beigedrukt) nach den hellen Quellen, woraus

er

er geſchöpft hat, die Exiſtenz der Maximilianiſchen Criminalordnung geleugnet, und ſo ſcheint jener im Paragraph vorgetragener Streit entſchieden zu ſeyn. Daſſelbe iſt in der Relation, die auf den Befehl des Fürſt-Biſchof von Bamberg, der Bambergiſche Rath und Archivar Böttinger aus dem Bambergiſchen Archiv geſchöpft hat, gründlich gezeigt und bewieſen worden. Dieſe Relation iſt mir auf meine Bitte gnädigſt mitgetheilt worden, und ich werde ſie in denen litterariſchen Diſputationen, die ich dem corpori iuris criminalis, das ich herauszugeben entſchloſſen bin, vorſetze, dem Publicum mittheilen. Indeß verdient nichts deſtoweniger das nachgeleſen zu werden, was Joh. Henr. Freiherr von Harprecht im Staatsarchiv des Kaiſerl. und des heil. R. Reichs Cammergerichts P. III. §. 44. zur Begründung der Kreſſiſchen Meinung geſagt hat.

§. 15.

So viel iſt indeſſen gewiß, daß man auf den Reichstägen vom Jahr 1498 und 1500 ernſtlich auf Abfaſſung einer allgemein in Teutſchland geltenden Criminalordnung gedacht und auf dem Reichstage vom Jahr 1498 beſchloſſen hat: daß ein jeder hie zwiſchen nächſter Verſammlung davon rathſchlagen, und ſeinen Rathſchlag auf die nächſte Verſammlung bringen ſolle, davon endlich zu beſchließen. Auf dem Reichstag von 1500 aber iſt beſchloſſen, daß des Reichs verordnet Regiment, mit ſamt dem Cammergericht, nach Erkundigung der Land Gewohnheit und Gebrauch, ein ziemlich Reformation und Ordnung fürnehmen, machen und allenthalben ausſchreiben und verkündigen ſollen, darnach ſich männiglich in ſolchen Fällen hinführo mög und ſoll wiſſen zu halten. Daher hat Joh. Freiherr von Schwarzenberg, damaliger Bambergiſcher geheime Rath eine Criminalordnung aufgeſezt, und, weil er die Sache auf dem Reichstag verzögern ſah, dem Biſchof von Bamberg Georg geraten, daß er in ſeiner Diöceſe dieſe Ordnung publiciren möchte. Georg befolgte dieſen Rath, und die Criminalordnung, die Schwar-

Schwarzenberg aufgeſezt hatte, wurde im Jahr 1507 promulgirt und in demſelben Jahr zu Bamberg das erſtemal gedruckt. Der Titel iſt: Bambergiſche Halsgerichtsordnung.

Schol. 1. Die Litteratoren waren immer in Anſehung der Zeit und des Orts der Promulgation und erſten Ausgabe dieſer Bamberger Halsgerichtsordnung ſehr verſchiedener Meinung. Ich habe in dem Programm de primis conſtitutionis criminalis Bambergenſis editionibus. Gieſſae 1765 die verſchiedenen Meinungen angeführt. Ich ſelbſt unterſchrieb damals die Meinung anderer Gelehrten und hielte die Ausgabe, die zu Mainz bei Ivo Schöffer im Jahr 1508 gedrukt iſt, für die erſte und authentiſche.

Aber nachher bin ich ſo glüklich geweſen, ſelbſt aus dem Bambergiſchen Archiv einen gewiſſen Aufſchluß über dieſen Umſtand zu erhalten, und machte dieß in den *Gött. ing.* gel. Anzeigen vom J. 1765. nr. 133 öffentlich bekannt. Jezt beſitze ich ſelbſt die zu Bamberg von einem Bambergiſchen Bürger, Hannſen Pfeyll im Jahr 1507 gedrukte Originalausgabe, die beinah allen Litteratoren bisher unbekannt war.

Schol. 2. Claſens Ludovicis und Böhmers Ausgaben ſind ſehr fehlerhaft, und alle nach der Ausgabe von 1510, die ich auch nebſt vielen andern beſitze, abgedrukt.

Schol. 3. Joh. Fried. Chriſt in einer zu Halle 1726 herausgekommenen Commentation: *de Io. Schwarzenbergo* Andr. Elias Roßmann von dem Verfaſſer der Bambergiſchen, Brandenburgiſchen und des Heil. R. R. P. H. G. O. Joh. Freiherr von Schwarzenberg (in den Erlanger gelehrten Anzeigen vom Jahr 1751. n. 25.) und Malblank am angef. O. haben das Leben des Joh. Freih. von Schwarzenberg beſchrieben.

§. 16.

Nicht lange hernach — im Jahr 1516 — publicirten die Markgrafen von Brandenburg, Georg und Caſimir, auf Anrathen eben dieſes Schwarzenbergs, der damals ihr geheimer Rath war, in ihren

Ländern eine Criminalordnung unter dem Titel: Brandenburgiſche Halsgerichtsordnung. Sie iſt aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung beinah gänzlich abgeſchrieben. Im Jahr 1582 wurde ſie wieder aufgelegt, aber nicht in ihrer vorigen Geſtalt, und mit einem weitläuftigern Titel verſehen. Ich beſitze beide Ausgaben.

§. 17.

Nach vielen Bewegungen, die es auf den Reichstägen in den Jahren 1521, 1529 und 1530 ſezte, brachte endlich Karl V. auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1532 die Sache zu Stand, und promulgirte eine Criminalordnung in teutſcher Sprache als ein verbindendes Geſetz. Anfangs wollten einige Reichsſtände (1) durch eingelegte Proteſtation dem Anſehen dieſer Criminalordnung Gränzen ſetzen, aber die derſelben nachher angehängte Clauſel: „doch wollen wir durch dieſe gnädige Erinnerung (durch obbemeldte Ordnung) Churfürſten, Fürſten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben,“ bewirkte, daß ſie mit Einſtimmung ſämmtlicher Stände als ein allgemein in Teuſchland geltendes Geſetz anerkannt wurde. (2)

(1) Dieſe führt Kreß in der Vorrede zum Commentar über die P. G. O. §. 20. f. an.

(2) R. A. vom Jahr 1532. Tit. 4. Halsgerichtsordnung betreffend.

I. Ueber die verſchiedene Ausgaben der P. G. O. Carls V. ſehe man Kreß in der a. Vorrede §. 1. folg. *Claſen* in Commentat. ad C. C. C. p. 34. und 35. Die erſte Edition erſchien zu Mainz bei Ivo Schöffer 1533 im Februar in fol. unter folgendem Titel: des allerdurchleuchtigſten großmechtigſten vnüberwindlichſten Kayſer K a r l s des fünften: vnd des heyligen Römiſchen Reichs peinlich gerichtsordnung, auf den Reichßtägen zu Augſpurgk vnd Regen=

Regenſpurgk, inn jaren dreiſſig vnd zwey und dreiſſig gehalten, auffgericht vnd beſchloſſen. Cum gratia et privilegio imperiali. Auf dieſe erſte Ausgabe folgten nachher unzählige andere, in die viele Fehler eingeſchlichen ſind. Die Fehler werde ich bei jeder Gelegenheit in der Folge anzeigen. Auch die Ausgabe, die zu Frankfurt im Jahr 1609 erſchien, und übrigens ſehr ſelten iſt, hat viele Fehler, wiewol auf dem Titel ſteht: von neuem mit Fleiß aus vielen uralten und ſonderlich anfangs publicirten Exemplarien erſehen und corrigiret. Der Verleger wollte durch dieſen falſchen Prunk die Käufer anlocken. Was die Ausgaben, die in dem 16ten Jahrhundert erſchienen ſind, betrift, ſo ſehe man meine Vorrede zur P. G. O. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß die Caroliniſche Criminalconſtitution irrig Peinliche Halsgerichtsordnung genennt wird. Ein offenbarer Pleonasmus, der in den erſten Ausgaben der P. G. O. und in den ältern Reichsabſchieden nicht ſteht. Man muß entweder Peinliche Gerichtsordnung oder Halsgerichtsordnung ſagen.

II. In den Vorleſungen muß der wahre und eigentliche Sinn der der P. G. O. angehängten Clauſel angegeben werden.

III. Eben ſo der vorzügliche Grund, der eine Criminalordnung zur damaligen Zeit erheiſchte. Carl V. giebt ihn ſelbſt an. Man vergl. *Kreſſ.* ad art. 65. §. 5. und Horix a. a. O.

IV. Ferner die erſte und Hauptabſicht, die Carl V. durch Abfaſſung ſeiner Criminalordnung erreichen wollte. Man ſehe meine Vorrede zur P. G. O. p. 21. und Gonne in den Erlang. gelehrten Anzeigen von 1749. n. 23. Dieſe Abhandlung ſteht auch bei Schott im juriſt. Wochenbl. T. I. p. 521.

V. Man weiß nicht, wer die Carolina concipirt hat. Carl V. ſagt ſelbſt in der Vorrede, daß nicht ein einziger Mann der Verfaſſer ſei, er ſagt, er habe etlichen gelehrten treflichen erfahrnen Perſonen befohlen, einen Begriff u. ſ. w. Man vergleiche Gonne am a. O.

VI. Iſt die Caroline aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung genommen, und was kommt auf die Entſcheidung dieſer Frage an?

VII.

VII. In welchem Anſehen ſteht die Bambergiſche Halsgerichtsordnung in Hinſicht auf die beſonders kritiſche Interpretation der Carolina? Man vergl. Ludovici in der Vorrede zur C. C. C. und in den Noten zu der ganzen P. G. O. Gonne am a. O.

VIII. Von Ulrich Tenglers Layenſpiegel und dem Gebrauch deſſelben bei Erklärung der Caroline in den Vorleſungen. Von den verſchiedenen Ausgaben des Layenſpiegels ſehe man *Senkenberg* in Viſionibus, c. 4. §. 68. ſeq. Malblank a. a. O. S. 103.

§. 18.

Wiewol Carl V. glaubte durch die Promulgation ſeiner H. G. O. ein allgemeines und beſtändig geltendes Geſetz in Teutſchland gegeben zu haben, ſo ließen gleichwol doch die meiſten Reichsſtände beſondere Criminalordnungen für ihre Territorien abfaſſen, und publicirten ſie unter verſchiedenen Titeln. Indeß gilt dennoch die P. G. O. Kaiſer Carl V. in Teutſchland als ein Criminalgeſetzbuch in ſubſidium, d. h. man muß, falls Provinzialgeſetze eine Frage nicht beſtimmen, die Entſcheidung aus der Caroline ſchöpfen.

Kreſs in der Vorrede, §. 35.

Hoffmann am a. O. §. 58.

Schol. Man thue in den Vorleſungen der Provinzial peinlichen Gerichtsordnungen und beſonders der Heſſiſchen, welche Philipp der Großmüthige im Jahr 1535 promulgirte, Erwähnung. Die neueſte Heßiſchen Criminalordnungen ſind: Fürſtlich Heſſendarmſtädtiſche Criminal und peinliche Gerichtsordnung, Darmſt. 1726. fol. Fürſtl. Heßiſche peinliche Gerichtsordnung, Caſſel 1748. fol. Man ſehe meine Vorrede zur P. G. O. §. 10.

§. 19.

Die Interpreten haben folgende Fehler in der Halsgerichtsordnung aufgeſpürt. Sie ſagen: 1) die

Artikel folgen in keiner guten Ordnung auf einander, 2) die Artikel enthalten oft bloße Wiederholungen, oder 3) leere Verweiſungen auf das Römiſche Recht; 4) ſie überlaſſen der Willkühr des Richters zu viel, enthalten 5) unvollkommene oder gar keine Entſcheidungen. Ferner ſagt man, 6) es ſtehe viel unnützes in der Caroline, und viele nützliche und nothwendige Beſtimmungen fehlten darinn; 7) teutſches und römiſches Recht ſei ganz durch einander gemiſcht; 8) auf einige Verbrechen ſeyen zu große Strafen geſezt, und 9) erhelle aus dem ganzen Buch die überwiegende Neigung der Sammler für das römiſche Recht.

Kreſs in der angef. Vorrede §. 26.

Boehmer am a. O. §. 23.

Io. Gotth. Martini ſpecim. iurid. monita ad nemeſin carolin. proponens. *Tabor* in vindiciis carolin. 1658. und in Racemat. crim. definit. p. 224. folgg. hat der Carolina eine Lobrede gehalten.

§. 20.

Von den Commentaren über die P. G. O. und dem Werth derſelben in den Vorleſungen.

Kreſſ. l. c. §. 2. ſeq.

Beyer in der Vorrede ad Delin. iuris Criminal.

Meine Vorrede zur P. G. O.

A. Commentare über die P. G. O. die es im eigentlichen Verſtande ſind, und über alle Artikel gehen.

Iuſtini Gobleri Caroli V. de capitalibus iudiciis conſtitutio germanica primum evulgata nunc in latinum verſa et aequo commentario aucta. Baſileae 1543. fol.

Georg Remi nemeſis Carolina paraphraſi expoſita et ſcholiis aucta, Herbornae 1594. 1600. 1604. 8. vermehrtere Ausgabe, Frankfurt 1618. Die Lütticher Ausgabe von 1699. iſt voll der häßlichſten Fehler. Die im Jahr 1706. zu Cölln erſchienene Ausgabe iſt im Grunde die Lütticher, und nur ein neuer Titelbogen vorgedrukt.

Con-

Conſtit. criminal. *Caroli V.* cum iure communi collatae notisque breviſſimis illuſtratae. Dieſes Buch ward zuerſt der zweiten Ausgabe der Gilhauſeniſchen arboris iudiciar. beigedrukt, (weßhalb man denn auch gewöhnlich den Gilhauſen für den Verfaſſer der Noten hält; in meiner Vorrede zur P. G. O. habe ich das Gegentheil dargethan.) Frankfurt 1614. fol. und mit Gilhauſens arbore wieder aufgelegt. Frankf. 1626. Cölln 1662. fol. Beſonders iſts gedrukt Stuttgardi 1662. 12. Altdorfii 1702. 12. Norimb. 1734. 1745. 8. Dieſer leztern Ausgabe hat der Buchhändler Göpner im Jahr 1747. einen neuen Titel vorgeſezt, und darauf den Joh. Jod. Beck, wiewol ganz unrichtig, für den Verfaſſer der Noten angegeben.

Bernhardi Zieritzii Notae et obſervationes nomicopoliticae ad conſtitutionem criminalem. Francof. 1625. 4.

Matthiae Stephani Conſtitutiones publicorum iudiciorum Caroli V. cum iure communi collatae, etc. Francof. 1626. 4. et ſaepius.

Antonii Bullaei in Caroli V. et S. R. I. criminales ſanctiones annotationes, remiſſiones et obſervationes practicae, Marburgi 1631. 4.

Iacobi Ottonis Corpus iur. crimin. Carol. V. Ulmae 1696. 4.

Chriſtoph. Blumbacheri Commentarius in Kaiſer Carls V. peinliche Halsgerichtsordnung. Salzburg 1716. 4.

Dan. Claſſenii Commentarius in Conſt. Crim. Caroli V. Lipſiae 1718. 4.

Iacob Fried. Ludovici Conſtitutiones criminales cum notis practicis. Halae 1716. 4.

Georgii Beyeri Delineatio iuris criminalis, cum additionibus *Guſtavi Henrici Mylii*, Lipſ. 1737. 4.

Io. Pauli Kreſſii Commentatio in conſtitut. criminalem Caroli V. Hannoverae 1744. 4.

Hieron. Chriſtoph Meckbachs Anmerkungen über Kaiſer Carls des V. und des H. R. Reichs peinl. H. G. O. nebſt einer ausführlichen Beſchreibung und Erläuterung der ſogenannten Bambergiſchen Tortur ꝛc. Jena 1756. 4.

Io. Sam. Frid. de Boehmer Meditationes in Conſt. crim. Carolin. Halae 1770. 4.

Hieher

Hieher kann auch gerechnet werden Code criminel de l'empereur Charles V. à Vienne 1767. 8. wo man viele den Artikeln angehängte Obſervationen findet.

B. Juriſtiſche Commentare in der eigentlichen Bedeutung, die aber nur auf einige Artikel gerichtet ſind.

Caſpvr Manzii Commentar. in crim. ſanct. Carolin. rationalis 1676. und öfter. 4. Geht bis auf den 103ten Artikel.

Fried. Martini Interpretationes, art. 109. et 218. adiectae tract. de iure cenſuum, p. 516. ſeqq. Friburgi 1604. 4.

Melchior Goldaſt Erklärung und Erläuterung des 109. und 218. Artikels. In dem rechtlichen Bedenken von Confiscation der Zauberer und Hexengüter. Bremen 1661. 4.

Io. Otto Taboris Analyſis, art. 18 - 34. In tract. de indiciis delictorum, Vol. II. Tractatuum Tabor. p. 498. ſeqq.

Eiusdem Commentat. analyticae ad art. 157—170. in Racemat. defin. crim. Vol. II. Tract. Tabor. p. 224. ſeqq.

Mich. Craſſii Collat. iur. civilis Romani cum receſſ. Imp. R. G. ut in ſpecie cum ordinatione crim. Carol. V. Tubing. 1723. 4. In dieſem Buch findet man mehrere Artikel erklärt.

C. Juriſtiſche Commentare, die es im eigentlichen Verſtand nicht ſind, aber doch insgemein darunter gezählt werden.

Nicolai Vigelii Conſtitutiones Carolinae publicorum iudiciorum, in ordinem redactae, cumque iure communi collatae. Baſil. 1588. 8. und öfter.

Io. Val. Kirchgesneri Tribunal Nemeſis, Norimb. 1706. editio auctior. 1720. 4.

Joh. Chriſt. Frölich von Frölichsburg Comment. in Kaiſer Carls V. und des heil. R. R. peinl. H. G. Ordn. Frankf. und Leipz. 1733. 4. und öfter.

D. Mediciniſche Commentare.

Michaelis Alberti Comment. medic. in Conſtit. crim. Carol. Halae 1739. 4.

Andr. Ottomar. Goelicke medicina forenſis. Francof. 1723. 4. daſelbſt findet man den Art. 35. 36. 119. 131. 133. 147. und 149. erläutert.

Joh. Nicol. Held mediciniſche Gedanken über den 147. und 149. Artikel der peinlichen Halsgerichts = Ordnung. Darmſtadt 1759. 4.

E. Endlich bemerke man

Thomas Haymen Lexicon iuris criminalis. Leipzig 1733. 12.

Anfangsgründe des peinlichen Rechts.

Erſtes Buch.

Algemeine Grundſätze des peinl. Rechts.

Erſter Abſchnitt.

Von der peinlichen Rechtsgelehrſamkeit und den peinlichen Geſetzen.

Chriſtianus Godofr. Hoffmannus de inſignioribus defectibus iurisprudentiae criminalis germanicae, eorumque emendandorum ratione ac mediis. Accedunt *eiusd.* praenotiones iuridicae de origine, progreſſu et natura iurisprudentiae criminalis germanicae. Recuſ. Francof. ad Viadr. 1757.

Joſeph Anton Rieggers Vormerkungen zur peinlichen Rechtsgelehrſamkeit. Augsburg und Freyburg 1766. 8.

Vom Geiſte der Criminalgeſetze, Hamburg 1777. 8.

H. J. O. König Vorbereitung zu der heutigen in Teutſchland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrheit. Halle 1780. 8. 1783. 8.

Ernſt Carl Wieland Geiſt der peinlichen Geſetze, 1r und 2r Theil. Leipzig 1783. 84. 8.

§. 1.

Die peinliche Rechtsgelehrſamkeit iſt die Wiſſenſchaft der peinlichen Geſetze und ihrer Anwendung auf vorkommende Verbrechen. Peinliche Geſetze heißen ſolche, deren Gegenſtände Verbrechen ſind.

§. 2.

Die peinlichen Geſetze ſind entweder geſchriebene oder nicht geſchriebene Geſetze, (das Wort geſchrieben im juriſtiſchen Sinn genommen) und daher wird das peinliche Recht in geſchriebenes und nicht geſchriebenes oder Gewohnheitsrecht abgetheilt.

Johann Chriſtian Quiſtorp Entwurf von dem Nutzen der alten teutſchen Gewohnheiten in peinlichen Fällen zur Erklärung unſerer heutigen peinlichen Geſetze und Gebräuche. Bützow und Wismar 1768. 4.

§. 3.

Die natürlichen peinlichen Geſetze machen das natürliche oder algemeine, und die poſitive das willkührliche peinliche Recht aus. Die poſitiven peinlichen Geſetze ſind entweder zuerſt in Teutſchland gegeben, oder von andern Völkern angenommen; jene machen das väterliche oder einheimiſche: dieſe das fremde peinliche Recht aus.

§. 4.

Wenn man die einheimiſchen peinlichen Geſetze nach ihrem Alter betrachtet, ſo theilt ſich das peinliche Recht in älteres, mitleres und neueres. Das ältere geht von unſerer entfernteſten Kentniß der teutſchen Verfaſſung bis auf den Untergang der Carolinger, und den Anfang des zehenten Jahrhunderts; das mitlere von dieſer Zeit bis auf das Jahr 1532, und die Abfaſſung der H. G. O. das neuere bis auf unſere Zeit.

§. 5.

Die peinlichen Geſetze gelten entweder der Regel nach in ganz Teutchland, oder nicht. Im erſten Fall machen ſie das gemeine peinliche Recht, im lezten das

das beſondere oder ſtatutariſche in algemeiner Bedeutung aus. Dieſe beſondere peinliche Geſetze gelten entweder in einer (oder auch in mehreren) Provinzen, oder an einem beſtimmten Ort. Im erſten Fall begreifen ſie das provinzielle, und im leztern das ſtatutariſche in ſtrengerer Bedeutung, oder, welches einerlei iſt, das locale peinliche Recht.

§. 6.

Die teutſchen peinlichen Geſetze haben entweder Verbrechen der Reichsſtände, oder der Privatperſonen zum Gegenſtand, daher entſteht der Unterſchied unter dem öffentlichen und privat peinlichen Recht.

Ueber dieſe ſchwere Materie können nachgeleſen werden:

Gottl. Sam. Treuer de iure criminali publico S. R. I. cautiſſime diiudicando. Goettingae 1740. 4.

Io. Georg Cramer de natura et indole delictorum et poenarum in cauſſis ſtatuum imperii R. Germanici. Francof. 1728.

Chriſt. Frid. Georg. Meiſteri diſſ. de iure, quod in delictis perſonarum illuſtrium obtinet. Goettingae 1748.

Io. Frid. Wilh. a Neumann Commentatio de delictis et poenis principum. Francof. 1753.

Wem das Recht, einen Reichsſtand zu ſtrafen, zuſtehe, und unter welchen Umſtänden, wird unten bequemer abgehandelt werden.

§. 7.

Die fremden peinlichen Geſetze werden in moſaiſche, canoniſch-päbſtliche und römiſche eingetheilt; daher entſteht das moſaiſche, canoniſch-päbſtliche und römiſche peinliche Recht.

Von dem Anſehen der moſaiſchen peinlichen Geſetze in unſern Gerichten, wird in den Vorleſungen gehandelt.

Albertut Riperus de lege ac legibus divinis. Hamburgi 1722.

Io.

Io. Aug. Hellfeldii diſſ. de valore legum moſaicarum. Ienae 1755.

Joh. David Michaelis Moſaiſches Recht, P. 6.

Moſaiſch peinliches Recht, nebſt einer Vergleichung des heutigen peinlichen Rechts mit demſelben. Braunſchweig 1778. 8.

§. 8.

Die peinliche Rechtsgelehrſamkeit iſt die Wiſſenſchaft von der Anwendung der peinlichen Geſetze auf vorkommende Verbrechen (§. 1), man muß ſie alſo verſtehen, und wen ſie dunkel ſind, auslegen können. Die Dunkelheit kan in den Worten und der geſezlichen Verordnung ſelbſt liegen. Der, welcher ſich auf das peinliche Recht legt, muß alſo beſonders die Geſchichte dieſes Rechts und die peinlichen teutſche Alterthümer verſtehen; er muß mit der alten Sprache, die in dieſen Geſetzen vorkommt, vertraut ſeyn (1), die Sprüchwörter des peinlichen Rechts (2), und die geſezliche Arzneikunde (3) kennen. Die übrigen Wiſſenſchaften, die ſich nicht auf die peinliche Rechtsgelehrſamkeit allein beziehen, giebt Joh. Rud. Engau (4) an.

(1) *Io. Georg. Eccard.* hiſtor. ſtud. etymolog. linguae Germanicae. *Chriſt. Godof. Hoffmannus* de inveſtigandis verborum in iure ſignificatibus, et de verborum in iure Germanico ſignificatione. Dieſe beiden Schriften ſtehen in Hofmanns praecognitis generalibus iuris prudentiae. Lipſiae 1723. 4.

Von den Gloſſarien verſchiedener alten Sprachen in denen Vorleſungen.

Io. Salom. Brunquelli Pr. de uſu linguae Germanicae veteris in ſtudio I. F. L. Ienae 1734.

(2) Die Rechtsſprüchwörter ſind entweder algemeine, oder beſondere Parömien. Sie beziehen ſich ferner entweder auf die Verbrechen ſelbſt, oder auf die Anzeigen der Verbrechen. Einige gehn auf den Urheber des Verbrechens ſelbſt, oder auf ſeinen Gehülfen. Man muß die noch heut

heut zu Tag gebräuchliche Parömien von den veralteten unterſcheiden.

Dies alles muß mit Beiſpielen belegt werden.

Io. Nicol. Hertius de paroemiis iuris germanici libri tres. Extant in Commentat. et opusculorum, Vol. II. Tom. III.

Georg. Tob. Piſtorii Theſaurus paroemiarum germanicarum iuridicarum. Lipſiae 1715. 1716.

Joh. Fried. Eiſenhart Grundſätze der teutſchen Rechte in Sprüchwörtern. Helmſtädt 1759. 8.

Quiſtorp am a. O.

(3) Hier müſſen die vorzüglichen Schriftſteller über die legale Arzneikunde angegeben werden.

Io. Gottl. Buder. liber excit. Cap. VII. §. 19.

Börner in inſtit. med. legal. et Bibliotheca Lipenio-Ienichiana, ſub articulo: *medicina.*

(4) In den elementis iuris criminalis Germanico-Carolini. Ienae 1753. p. 3. ſeqq.

§. 9.

Man muß, wenn man bei der Anwendung der mancherlei peinlichen Geſetze auf verſchiedene Grundſätze ſtößt, folgende Ordnung beobachten: a) ſehe man auf die ſpecielle Rechte eines jeden Orts, dann b) auf die Geſetze der Provinz, endlich c) auf die gemeinen Reichsgeſetze, nemlich auf die Carolina und die Reichsabſchiede, mit Beobachtung der gemeinen Rechtsregel; daß das leztere Geſetz das vorhergehende aufhebt, und zulezt, wenn auch dieſe nichts entſcheiden, auf das canoniſche und römiſche Recht. Unter dieſen beiden leztern Rechten geht der Regel nach das canoniſche dem römiſchen vor, es müßte denn dieſes mit den proteſtantiſchen Religionsgrundſätzen oder den Rechten der Fürſten im Widerſpruch ſtehn, oder eine beſondere Aufnahme des römiſchen Rechts gezeigt werden.

Inſt.

Iuſt. Henning. Böhmerus in I. E. P. I. L. 1. tit. 2. §. 17. ſeqq.

Io. Erneſt. Flörckius in Schediasmate de praerogativa iuris canonici prae iure romano in utroque foro. Halae 1756. 4.

In den Vorleſungen wird gehandelt:

(1) Von dem Anſehen des canoniſchen Rechts in den teutſchen peinlichen Gerichten.

(2) Von dem nicht geringen ſondern großen Gebrauch des römiſchen Rechts in unſern peinlichen Gerichten, wie gegen Ludovici in der ſeinen Noten vorausgeſchikten Vorrede Chriſt. Fried. Georg Meiſter in der Diſſertation: de iuris rom. criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goetting. 1766. ſehr wohl gezeigt und mit Beiſpielen bewieſen hat.

§. 10.

Von den vorzüglichſten Werken über die peinliche Jurisprudenz, in welchen die Ordnung der P. G. O. nicht beobachtet iſt, und die von weiterem Umfang ſind.

Chriſt. Gottl. Buder. cit. lib. c. 13. §. 3.

Bibliotheca Lipenio-Ienichiana, ſub articulo: *criminale ius*, lit. b. et c.

§. 11.

Von den Compendien der peinlichen Rechtsgelehrſamkeit, und ihrem Werth.

Idem c. l. §. 4.

Regner Engelhardts Verſuch eines allgemeinen peinlichen Rechts. Frankf. und Leipz. 1758. 8.

Franchini Ruſca Specimen iurisprudentiae criminalis ad principia legis naturae. Mediolan. 1775. 8.

P. Raurici poſitionum ad rem criminalem philoſophico-practicarum liber unus Berolini et Lipſ. 1777. 8.

Io. Crameri compendium criminale. Magd. 1674. 12.

Petri

Petri Mülleri iurisprudentia criminalis, cura *Burc. Gotth. Struvii*, Ienae 1701. 4.

Caroli Guil. Gärtneri inſtitutiones iuris criminalis Lipſiae 1729. 8. edit. nouiſſima cum notis *Chriſt. Henr. Breuningii*, Lipſiae 1765. 8.

Dieterici Herm. Kemmerichii ſynopſis criminalis. Ienae et Lipſiae 1733. 8. rec. Francof. 1777.

Io. Sam. Frid. Boehmeri Elementa iurisprudentiae criminalis. Halae 1732. nach der erſten, und 1774. nach der lezten Ausgabe.

Io. Rud. Engavii Elementa iuris criminalis Germanico-Carolini. Ienae 1738. editio prima, ultima cum obſervationibus *Io. Aug. Hellfeld.* Ienae 1777. 8.

Chriſt. Frid. Georg. Meiſteri principia iuris criminalis Germaniae communis. Goettingae 1755. 8. editio 6ta. Goett. 1781. 8.

Io. Rud. Petri Bannizae ſyſtema iurisprudentiae criminalis. Viennae 1756. 8.

Dieſes Syſtem iſt beinahe von Wort zu Wort aus den Böhmeriſchen Elementen abgeſchrieben.

Zach. Richteri inſtitut. iur. criminal. Lemgov. 1736. 8.

Franc. Xav. Zech de iudiciis criminalibus oper. T. VI. Ingolſt. et Aug. Vind. 1766. 8.

Joh. Chriſt. Quiſtorp Grundſätze des teutſchen peinl. Rechts. Roſtock 1770. 8. ex editio 2da auctiori 1778. et ex editio 3tia aucta 1783. 8.

Ioſ. Leonh. Bannizae Delineatio iur. criminal. ſecund. conſtit. Carolinam ac Thereſianam, P. I. et II. Oeniponti 1773. 8.

Philippi Mariae Renazzi Elementa iur. criminalis, lib. I. Romae 1773. 4.

Io. Paul. Schrolteri Fundamenta iuris criminalis — in tabulas redacta. Lipſ. 1776. 4.

Chriſtoph. Hupka Poſitiones iuris criminalis. Viennae 1779. 8. ins Teutſche überſezt von Franz Sonnenleithner, Wien 1784. 8.

I. L. E. Püttmanni Elementa iuris criminalis. Lipſiae 1779. 8.

Eiusdem Aphorismi iur. crim Lipſiae 1782.

Io. Thaddaei Mülleri ius criminale ad fora Germaniae applicatum. Manhemii 1786. 8.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verbrechen, und der Eintheilung derſelben.

Io. Henr. de Berger diſſ. de quaſi delictis. Lipſiae 1684. in eius diſſ. iur. ſel. p. 209. 236.

Georg. Lud. Böhmer diſſ. de delictis extra territorium admiſſis. Goett. 1748.

de Beccaria dei delitti e delle pene, öfters aufgelegt. Eine teutſche Ueberſetzung mit Anmerkungen erſchien zu Ulm 1767. 8. und mit Hommels Anmerkungen. Breßlau 1778. 8.

Georg. Henr. Ayrer progr. ad Beccariana conſilia de delictis prudentia legislatoria cavendis. Goett. 1768.

Chriſt. Frid. Schott obſervat. de delictis et poenis ad recentiorem libellum italicum de hoc argumento. Tubing. 1767.

§. 12.

Die Geſetze beſtimmen Verbindlichkeiten. Auf die freie Uebertretung dieſer Geſetze ſteht entweder eine Strafe, oder nicht. Im erſten Fall heißt die Uebertretung ein Verbrechen. Verbrechen iſt daher eine freie Uebertretung eines Strafgeſetzes. (1) Dieſe freie Uebertretung hat entweder ihren Grund in dem Vorſatz des Verbrechers, oder in einer unbedachtſamen Handlung, und auf dieſe Art iſt das Verbrechen entweder ein wahres oder ein Quaſi Verbrechen (ve-

(verum aut quaſi delictum) (2) oder welches beinahe einerlei iſt, ein verum oder quaſi crimen (3). Bößlicher Vorſatz (dolus) iſt: der durch freien Willen bewirkte Mangel deſſen, was bei einer menſchlichen Handlung recht iſt, oder, um mit den Juriſten zu reden, eine vorher überlegte Verletzung. Unbedachtſamkeit (culpa) im Gegentheil iſt der aus nicht gehöriger Ueberlegung entſtandene Mangel an dem, was bei einer menſchlichen Handlung recht iſt — mit dem Juriſten zu reden — eine Verletzung aus Nachläßigkeit.

(1) Engau hat in den Element. iuris criminalis, L. 1. §. 14. das Verbrechen auf eine neue Art definirt, gegen den von Geſetzen und Rechtslehrern genau beobachteten Begriff; denn nach Engau iſt ein Verbrechen ein Factum, das gegen ein menſchliches Strafgeſetz anſtößt. Kann dieſes Factum dem, der es unternimmt, angerechnet werden, ſo nennt Engau daſſelbe ein Crimen. Nach Engau iſt alſo das bloße Faktum, das einem Strafgeſetz entgegen iſt, wenn es auch keine Zurechnung leidet, ein Verbrechen. Alſo kann ein Raſender, ein Thier, ein Kind, ein Verbrechen, aber kein Crimen begehen. Aber dieſer Begrif lauft ſelbſt gegen die Beſtimmungen in der Definition. Denn ich läugne ſelbſt nach dem von Engau gegebenen Begrif des Verbrechens, daß das Factum eines Raſenden, Thiers u. ſ. f. welches der geſezlichen Verordnung an und für ſich betrachtet entgegen zu ſeyn ſcheint, ein Verbrechen genannt werden könne. Denn dem Raſenden, dem Thier kann keine Norm moraliſcher Handlungen vorgeſchrieben werden. Wenn daher z. B. ein Stier einen Menſchen getödtet hat, ſo kann dieß Faktum ſelbſt nach dem Engauiſchen Begrif nicht mit Beſtand ein Verbrechen genennt werden, weil es nicht gegen ein Geſetz läuft. Uebrigens iſt die Meinung ſämtlicher Rechtslehrer gegen den Engau, und ich habe es nicht für rathſam gehalten, dieſe gemeine Meinung ohne Noth und Nutzen zu verlaſſen. Denn alle Schriftſteller, die ich nachgeleſen habe, Clarus, Farinacius, Decianus, Theodorici, Carpzov, Berger, Kreß, Böhmer, Leyſer, Meiſter erfordern zu dem Begrif eines Verbrechens die Zurechnung. Aber um den Engau zu verſtehen,

ſtehen, muß man ſein Syſtem wiſſen, damit man ſich, wenn man andere lieſet, nicht verwirrt, und nach dem lateiniſchen Spruchwort, nicht in die Scylla fällt, während Engau die Charybdis vermeiden will.

(2) So unterſcheidet heut zu Tag die gemeine Meinung das verum und quaſi delictum, wiewol in dem römiſchen Recht dieſe Ausdrücke einen andern Sinn zu haben ſcheinen. Man ſehe des pr. und den §. fin. I. de obligat. quae quaſi ex delict. naſcuntur. Man erwähne in den Vorleſungen kurz den Streit über dieſen Punkt zwiſchen Huber und Thomaſius, und ſehe die Huberiſchen Prälectionen zu den Inſtitutionen, L. 4. tit. 3. L. 4. tit. 5. §. 1. und 2. nebſt dem beiden Stellen angehängten Scholion, die Huberiſche Antwort, und die neuen Zuſätze des Thomaſius. Man vergl. *Philippi Richardi Schröderi* origines praecipuarum iuris civilis materiarum ad uſum earundem hodiernum diiudicandum, c. 49. Königsberg 1723. 4.

(3) Delictum maleficium und crimen ſind im weitläuftigen Sinn des römiſchen Rechts gleich viel bedeutende Wörter, L. 131. in fin. de V. S., wiewol das Wort crimen ein größeres und gewöhnlich ein öffentliches Verbrechen anzeigt. Zuweilen werden jedoch auch Privatverbrechen damit bezeichnet.

Böhmer a. a. O. §. 27. *

Meiſter a. a. O. c. I. §. 1. not. *a.*

So viel iſt gewiß, daß das Wort crimen nur von einem vorſezlichen Verbrechen gebraucht wird. Crimen, maleficium und delictum in der ſtrengeren Bedeutung ſind verſchieden. *Theodorici* in iudicio criminali practico, C. 1. aph. 1. 4. ſeqq. *Schaumburg* in Comp. Dig. P. 2. lib. 47. tit. 1. §. 3.

Heut zu Tag wird ein ſchwereres Verbrechen crimen genannt.

Von dem directen und indirecten Vorſatz in den Vorleſungen. Wenn jemand ſeine Abſicht auf eine beſtimmte Handlung richtet, aus dieſer Handlung eben ſo leicht etwas anderes folgen kann, als worauf eigentlich ſeine Abſicht gerichtet iſt, und er dieſes wußte, ſo hat dieſes andere in dem indirecten Vorſatz ſeinen Grund.

C. C. C.

C. C. C. art. 137. *Aug. de Leyſer* ſpec. 603. per tot *Daniel Nettelbladt* diſſ. de homicidio ex intentione indirecta commiſſo. Halae 1756.

§. 13.

Ein Verbrechen in ſtrengerer Bedeutung iſt die Verletzung eines Strafgeſetzes, worauf in den Gerichten erkannt wird. Eine Sünde (peccatum) iſt die Verletzung der blos göttlichen Geſetze, auf welche in den Gerichten nicht geſprochen wird. Wenn jemand gegen die Vorſchriften des Anſtandes handelt, ſo begeht er ein vitium.

§. 14.

Ein Verbrechen iſt die Verletzung eines Strafgeſetzes. (§. 12.) Ohne Strafgeſetz kann alſo kein Verbrechen gedacht werden. Eine Handlung alſo, wodurch ein Contrahent verkürzet odrr der Anſtand beleidigt wird, iſt kein Verbrechen. An dem einen Ort kann etwas Verbrechen ſeyn, was an dem andern keins iſt.

Traugott Thomaſius an omnia delicta puniantur? Lipſ. 1733.

Von dem unbenannten Verbrechen (dedicto innominato) in den Vorleſungen. *Theodorici* C. 1. aph. 20. *Iuſt. Henr. Böhmer.* in diſſ. de exceſſ. poenarum, c. 2. §. 5. *Matthäi* de criminibus, c. 4. n. 13. *Io. Georg. Simon* in diſſ. de delictis innominat. Extat in *eius* praeſidio academico T. II. d. 1. *Georg. Wilh. Kuhlewein* diſſ. de delictis innominatis. Lipſ. 1665. 4. *Claſeu.* in Comment. ad C. C. C. p. 23.

§. 15.

Ein Verbrecher verlezt ein Geſetz (§. 12.); wer alſo eine erlaubte Handlung auf eine erlaubte Art an einem nicht verbotenen Ort, und zu einer nicht verbotenen Zeit unternimmt, begeht kein Verbrechen.

Ein Verbrecher verlezt ein Geſetz (§. 12.); wer alſo glaubt ein Verbrechen zu begehen, aber eine den Geſetzen gemäſe Handlung unternimmt, begeht kein Verbrechen: das heißt, er volbringt das Verbrechen nicht, das er zu begehen glaubt; wiewol er ſonſt, wegen des unterſtandenen Verbrechens geſtraft werden kann.

Vulteius in iurispr. p. m. 263. n. 13.

§. 17.

Wer von einem Verbrechen urtheilen will, der muß die Geſetze des Orts, wo das Verbrechen begangen iſt, einſehn.

Sam. Stryck in diſſ. de iure principis extra territor. c. 3. n. 180. ſeqq. in Tom. II. Opp. Vlm. n. 1.

§. 18.

Das Geſetz bezeichnet die Verbrechen (§. 12.) Wer alſo beurtheilen will, ob das vorliegende Verbrechen ein ſolches ſey, oder nicht, muß genau die Erforderniſſe erwägen, die das Geſetz zur Vollbringung des Verbrechens beſtimmt hat.

de Böhmer in medit. ad C. C. C. art. 178. *§. 6.* et 7.

§. 19.

Man muß alſo, um zu wiſſen, was für ein Verbrechen begangen worden ſei, die Verbrechen aus dem Erfolg beurtheilen. Aber um zu beſtimmen, ob das Verbrechen ein verum oder quaſi delictum ſei, muß man auf den Vorſatz des Verbrechers ſehen. Durch dieſe Diſtinction kann der berühmte Streit der Rechtslehrer über die Frage, ob dieſe angeführte Regeln im Widerſpruch ſtehen, am beſten beigelegt werden.

Cf. *Corn. van Bynckershoeck* obſ. ſolus animus quemadmodum aeſtimetur in criminalibus. Extat in *eius* obſ. iuris rom. lib. III.

§. 20.

§. 20.

Ein bürgerliches Strafgeſetz verbietet entweder oder befiehlt gewiſſe Handlungen, je nachdem es die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats erheiſcht; alſo bloße Gedanken, die ſich nur in der Seele geäußert haben, ſind kein Gegenſtand der bürgerlichen Geſetze, durch ſie wird alſo auch kein Geſetz beleidigt, und demnach durch bloße Gedanken kein Verbrechen begangen.

L. 18. ff. de poenis l. 225. ff. de V. S.

Engelhardt am a. O. §. 26. 35.

Hertius lib. I. paroem. 116. Gedanken ſind zollfrei.

Caſpar a Rheden de poena cogitationum. Bremae 1713.

Stryck im tract. de iure ſenſuum diſſertat. X. c. 6. wo die Argumente der Gegner widerlegt werden, namentlich der aus der L. 5. C. ad leg. Iul. Mai. hergeholte Grund.

§. 21.

Das Verbrechen enthält die Verletzung eines Geſetzes (§. 12). Dies Geſetz kan ein befehlendes oder ein verbietendes Geſetz ſeyn. Im erſten Fall iſt das Verbrechen ein Unterlaſſungs-, im lezteren ein Begehungsverbrechen. Dieſe Diſtinction hat indeſſen wenigen Nutzen, und die Meinung einiger beſonders älterer Rechtslehrer, als ob die Unterlaſſungsverbrechen gelinder beſtraft würden, iſt nicht anzunehmen.

Farinacius in quaeſt. crim. qu. 18. n. 22.

Theodorici l. c. aph. 21.

Winckler diſſ. de crimine omiſſionis, Lipſiae 1776.

§. 22.

Durch ein Verbrechen wird ein Geſetz verlezt (§. 12.), ein Geſetz, das entweder allen Unterthanen

oder

oder einer gewiſſen Claſſe von Unterthanen vorgeſchrieben iſt. Das Verbrechen wird daher in ein gemeines und beſonderes Verbrechen eingetheilt.

Ben. Millerot de delictis communibus, 1611. 8.

§. 23.

Ein Verbrechen läßt entweder Spuren zurück, welche in die äußere Sinnen fallen, oder nicht. Im erſten Fall heißt es ein durch ſeine Folgen bemerkbares; im lezten Fall nicht bemerkbares Verbrechen (delictum permanentis facti aut tranſeuntis facti).

Von dieſer berühmten Eintheilung der Verbrechen bei den alten Rechtslehrern, und zu welchem Zweck ſie gemacht worden iſt, in den Vorleſungen. Sie gewährt keinen großen Nutzen; vorzüglich, da ein und daſſelbe Verbrechen, bald zu der einen, bald zu der andern Claſſe gerechnet werden kann; wiewol Richter in den Inſtit. iur. crim. S. I. c. 7. §. 78. das Gegentheil behauptet.

§. 24.

Ein Verbrecher hat entweder

ein Verbrechen begangen — oder mehrere.

Dieſe mehrere Verbrechen ſind

entweder von einer und ebenderſelben Art — oder von einer verſchiedenen.

Hier heißen die Verbrechen concurrirende Verbrechen, und entſtehen entweder aus einer und eben derſelben Handlung, oder aus verſchiedenen Handlungen. Man ſehe §. 158. folg.

Hat jemand mehrere Verbrechen von einer verſchiedenen Art begangen, ſo heißen die Verbrechen wiederholte Verbrechen. Dieſe wiederholte Verbrechen ſind

ent-

entweder in Anſehung deſſelben Objekts wiederholt

Hier heißen die wiederholte Verbrechen continuirte Verbrechen

oder in Anſehung verſchiedener Gegenſtände

Hier heißen die Verbrechen reiterirte Verbrechen.

§. 25.

Die Verbrechen ſind entweder handhafte, unübernachtete (manifeſta) oder unhandhafte (pernoctata delicta)

Landr. L. 2. art. 9. L. 3. art. 36.

Schwäb. Landr. c. 106. n. 2. c. 153. 161. 163. 169. l. P. S. L. 2. art. 35.

Chriſt. Wildvogelii pr. de criminibus per noctatis ad Weichbild art. 114. et Landrecht lib. 1. art. 70. Ienae 1727.

§. 26.

Die Verletzung eines Strafgeſetzes iſt

entweder ganz vollbracht

Hier iſt das Verbrechen ſelbſt vorhanden, und wird vollbrachtes, vollendetes Verbrechen genennt, (delictum conſummatum, ſ. perfectum).

oder nicht.

Das Verbrechen heißt ein unterſtandenes Verbrechen (conatus delinquendi). Dieſes unterſtandene Verbrechen kan

entweder darin beſtehen, daß der Verbrecher das erſt weggeräumt hat, was ihn an der Vollbringung des Verbrechens hindern könnte.

oder darin, daß der Verbrecher ſchon wirklich das Verbrechen unternommen, daſſelbe aber noch nicht vollendet hat.

Hier heißt das Verbrechen ein delictum attendatum (unterſtandenes Verbrechen in ſtrengerer Bedeutung).	Hier heißt das Verbrechen ein angefangenes noch unvollendetes Verbrechen (delictum inchoatum, ſ. imperfectum) bei dem nun verſchiedene Grade gedacht werden können.

Die Urſache, warum ein Verbrechen nicht vollendet worden, kan darin liegen, weil der lezte zur Vollbringung des Verbrechens nöthige Act den Wünſchen des Verbrechers nicht entſprach, oder weil ſich ein Hinderniß ihm in den Weg ſtellte, oder weil dem Verbrecher das, was er durch das Verbrechen erlangen wollte, erlaubt worden iſt, wodurch das Verbrechen aufhört ein ſolches zu ſeyn, oder weil der Verbrecher von ſelbſt aus freien Stücken, das Verbrechen entweder ganz aufgegeben, oder es auf eine andere Zeit verſchoben hat.

C. C. C. art. 178.

Georg. Engelbrecht de maleficiis coeptis, Helmſt. 1680.

Io. Schmidelii diſſ. de conatu, Ienae 1667.

Io. Otton. Taboris diſſ. de conatu, Gieſſae 1667.

Conradi Stockii diſſ. de conatu, Marburg. 1693.

Georg. Ludw. Herzog diſſ. de crimine conatus, Ienae 1735.

§. 27.

Nach dem römiſchen Recht kan ein Verbrechen entweder in Anſehung des Gegenſtandes, oder in Anſehung der Strafe betrachtet werden. Im erſten Fall heißt das Verbrechen, durch welches hauptſächlich die

die Wohlfart des Staats verlezt wird, ein öffentliches (publicum, welches in dieſem Sinn auch das populare delictum begreift,) und das, wodurch hauptſächlich die Wohlfart der einzelnen Glieder des Staats verlezt wird, ein Privatverbrechen (delictum privatum). Im lezteren Fall hieß überhaupt das bei den Römern ein öffentliches Verbrechen, wenn der Verbrecher dem Staat büßen mußte. Konte ein jeder Bürger eine Klage gegen den Verbrecher erheben, und als eine Belohnung dafür von dem Verbrecher eine Geldſtrafe fordern, ſo hies das Verbrechen delictum populare. Und wenn endlich der Beleidigte von dem Beleidiger auf eine Privatgeldſtrafe dringen konnte, ſo nennte man das Verbrechen ein Privatverbrechen.

Ein öffentliches Verbrechen in ſtrengerer Bedeutung hies ein ſolches, in Hinſicht deſſen dem Richter nach einer lege publica erlaubt war, eine öffentliche beſtimmte Strafe dem Schuldigen aufzulegen.

Ferner iſt ein jedes Verbrechen, (ſowohl das öffentliche als Privat- und Volksverbrechen, publ. privat. et populari delictum) in Anſehung der Beſtrafung entweder ein ordentliches oder auſſerordentliches. Denn das Verbrechen, welches mit der Strafe — die nach Beſchaffenheit des Verbrechens, (je nachdem es ein öffentliches Volks- oder Privatverbrechen war), nach dem Geſetz und nach der Regel zu erkennen war — gebüßt wurde, hieß ein ordentliches Verbrechen, es wurde nach der Regel beſtraft, die gewöhnliche Beſtrafung trat ein.

Wenn aber die Ruhe des Staats erforderte, daß entweder eine dem Staat ſchädliche bisher noch ungeſtrafte Handlung beſtraft, oder ein gewiſſes Verbrechen mit einer öffentlichen Strafe auſſerordentlich

belegt

belegt würde, ſo hies das Verbrechen ein außerordentliches Verbrechen. Das außerordentliche Verbrechen war alſo dreifach: I. Wenn eine dem Staat ſchädliche bisher noch nicht beſtrafte Handlung wegen der Wohlfart des Staats mit durch Senatusconſulte oder kaiſerliche Conſtitutionen beſtimmte, oder dem billigen Ermeſſen des Richters überlaſſene Strafen belegt wurde. II. Wenn ein öffentliches Verbrechen in der ſtrengeren Bedeutung nicht nach der lege publica (nach dem Geſetz, das in den Comitien des römiſchen Volks gegeben war), ſondern mit Vorbeigehung dieſes Geſetzes und der darin beſtimten Strafe, nicht nach dem gewöhnlichen Lauf des peinlichen Prozeßes, blos wegen der Wohlfart des Staats außerordentlich härter beſtraft wurde. III. Wenn ein Volks oder privat- Verbrechen nicht mit der gewöhnlichen Geld-, ſondern außerordentlich mit einer öffentlichen und peinlichen Strafe belegt wurde (1)

Vorzüglich verdienen bemerkt zu werden

Philipp. Richard. Schröder in originibus praecipuarum iur. civil. materiarum, obſ. 53. et *Georg. Ludov. Böhmerus* in diſſ. de abigeatu et furto equorum. Goetting. 1742.

Io. Gottl. Heineccii in ſyntagm. antiquit. rom. lib. 4. tit. 18.

Interpretes ad tit. Inſtit. et Pand. de iudiciis publicis.

(1) L. fin. de furtis I. 6. D. de iniuriis.

§. 28.

Ein Verbrechen kann zwar auch noch heut zu Tag in Anſehung des Gegenſtandes in öffentliches und privat Verbrechen eingetheilt werden. Aber die Eintheilung der Verbrechen in Hinſicht auf die Strafe hat in der römiſchen Staatsverfaſſung, die von der unſrigen ganz verſchieden iſt, ihren Grund. Heut

zu

zu Tag hat der Beleidigte eben ſo wenig als ein jeder Bürger von dem Volk das Recht für ſich auf eine Strafe zu dringen. Alle unſere Strafen ſind öffentliche Strafen, und beinahe überall den Prozeß gleich. In unſern Gerichten ſind alſo die Eintheilungen dieſer Verbrechen unbekannt, alle Verbrechen heißen mit Recht öffentliche (1). Einige Juriſten gebrauchen zwar noch die erwähnte Eintheilungen, welche jedoch keinen praktiſchen Nutzen haben. Will man die Verbrechen, bei deren Beſtrafung die Geſetze nach ihrer erſten Abſicht auf die Beleidigung der einzelnen Mitglieder des Staats ſehen, privat und im umgekehrten Fall öffentliche Verbrechen nennen, ſo wird man nicht gerade irren. Aber alsdann werden dieſe Ausdrücke — wie es am Tag liegt — in einer andern Bedeutung genommen. Denn nach dieſen Begriffen wird der Ehebruch, der nach dem römiſchen Recht ein öffentliches Verbrechen war, ein privat Verbrechen werden. Endlich heißen heut zu Tag die Verbrechen, die zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehören Criminalverbrechen (delicta criminalia) und die zur bürgerlichen, civil Gerichtsbarkeit gehören Civilverbrechen (delicta civilia). (§. 75.)

Car. Theophil. Graun diſſ. de ſupervacua delictorum diviſione in publica et privata moribus noſtris. Ienae 1756.

(1) Nur allein die Injurie ſcheint ausgenommen zu ſeyn, wenn deshalb die äſtimatoriſche Klage angeſtellt wird.

§. 29.

Ein Verbrechen iſt eine freie Verletzung eines Strafgeſetzes (§. 12.), man theilt alſo mit Unrecht die Verbrechen in freiwillige, nicht freiwillige und gemiſchte ein. Allein in gänzlich freiwillige und gemiſchte können ſie eingetheilt werden.

Theodorici in iudicio criminali practico, Cap. I. aph. 8. lit. a. *Matthaeus* de criminibus, c. 1. §. 3.

§. 30.

§. 30.

Durch ein Verbrechen wird ein Strafgeſetz verletzet (§. 12.). Das römiſche Recht ſezte entweder auf die Uebertretung den Tod — den natürlichen oder den bürgerlichen — oder nicht; und ſo war das Verbrechen ein capitale oder non capitale delictum. Die Teutſchen kannten den bürgerlichen Tod nicht, und unterſchieden größere und kleinere Verbrechen. Von jenen ſagt der Sachſenſpiegel (1), daß ſie an Hals und Hand gehen, von dieſen daß ſie an Haut und Haar gehen (2). Hieraus erhellet, daß Engau (3) irrt, wenn er behaupten will, ein delictum capitale und ein größeres Verbrechen, ferner ein delictum non capitale und ein kleineres Verbrechen ſeien gleichviel bedeutende Ausdrücke: denn man kan ſich ein größeres Verbrechen denken, welches nicht capital iſt. Die Verbrechen nun, worauf der Tod ſtehet (delicta capitalia) ſind entweder ſchwerere (atrocia) oder nur ſchlechtweg Todesverbrechen (ſimplicia delicta).

(1) Lib. II. art. 13. et art. 27.

(2) *Heinecc.* c. l. §. 13.

C. Ulr. Grupen Anmerkung von den Gerichten und Strafen an Haut und Haar, an Leib und Geſund, an Hals und Hand; in den Obſervationibus rerum et antiquitatum germanicarum et romanarum. Halae 1763. 4. n. 7.

(3) am a. O. §. 32.

(4) *Böhmer* in elem. iuriſpr. crim. S. I. c. 2. §. 33. et in Obſ. ad *Carpz.* qu. 102. obſ. 2. 3.

§. 31.

Die Strafe, die das Geſetz auf ſeine Uebertretung ſetzet, iſt entweder im Geſetz beſtimmt, oder nicht. Im erſten Fall heißt das Verbrechen ein gewöhnliches (ordi-

(ordinarium), im lezteren ein willkührliches (arbitrarium), nach einigen ein ungewöhnliches (nach andern ein unbenanntes, innominatum. Man ſehe die im §. 14. im Scholion angeführten Schriftſteller).

§. 32.

In Hinſicht auf den Richter, der über die Verbrechen erkennt, werden ſie in geiſtliche (eccleſiaſtica), weltliche (ſecularia) und gemiſchte mixta delicta) eingetheilt. Die erſtern ſind ſolche Verbrechen, über die nur der geiſtliche, die zweiten ſolche, über die nur der weltliche, und die letzten, über die der geiſtliche und weltliche Richter eine Unterſuchung anſtellen und ſie beſtrafen kann.

Iuſt. Henning. Böhmer I. E. P. T. I. Lib. 2. tit. 2. §. 32. folg. Ein Verzeichniß der geiſtlichen und gemiſchten Verbrechen findet man bei ebendemſelben am a. O. T. IV. libr. 5. tit. I. §. 466. folg. Man vergl.

Martini Schraderi tract. de cauſis fori eccleſiaſtici, tit. XI. §. 12. 32. Guelpherb. 1710.

§. 33.

Ein Verbrechen iſt entweder ein ausgenommenes (exceptum) oder nicht ausgenommenes (non exceptum) Verbrechen, je nachdem der Richter bei Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben an die Vorſchriften des peinlichen Geſetzes entweder nicht gebunden iſt, oder dieſelbe beobachten muß.

Georg. Engelbrecht pr. de criminibus exceptis. Helmſt. 1711. *Claſen.* ad C. C. C. c. 3. §. 4.

§. 34.

Die ausgenommene Verbrechen (§. 33), welche ehemals aus politiſchen Gründen nicht ſelten erdichtet wurden, ſind ohne die ausdrükliche Verordnung der

Ge-

Geſetze, oder ohne das offenbare Wohl des Staats nicht anzunehmen.

C. C. C. art. 83. ibique *Böhmer.*

Herm. Goebhauſen in deciſ. aliquot quaeſtionem, qu. 16.

Matthäus de criminibus, p. 342.

Ein ſchönes Beiſpiel hat *Leyſer* Sp. 573, wo gezeigt wird, daß die Hochverräther ohne angeſtellte Unterſuchung beſtraft werden können.

Dritter Abſchnitt.

Wer kann ein Verbrechen begehen?

Ein Verbrechen iſt eine freie Verletzung eines Strafgeſetzes (§. 12.). Wer alſo frei zu handeln vermag, kann ein Verbrechen begehen. Frei handelt der, welcher aus eignem Triebe nach vorhergehender Ueberlegung ſich zu einer Handlung beſtimmen konnte.

§. 36.

Derjenige alſo, der ohne ſeine Schuld (1) keinen freien Willen hat, oder des Verſtandes und der Vernunft beraubt iſt, kann kein Verbrechen begehen.

(1) Ich ſagte, ohne ſeine Schuld: dann oft iſt der Menſch in einem Zuſtand, in dem er ſeines Willens und Verſtandes beraubt iſt, aber er hat ſich ſelbſt durch ſeinen böſen Vorſatz, oder durch Unbedachtſamkeit in dieſen Zuſtand verſezt. In dieſem Fall kann er allerdings ein Verbrechen begehen. Denn die Handlung, die er jezt in dieſem Zuſtand begeht, gründet ſich auf eine ſolche, die, als er ſie unternahm, von ſeiner Freiheit abhienge, und alſo einen Bezug auf die Freiheit hat.

§. 37.

§. 37.

Aus dieſen Grundſätzen folgt, daß lebloſe Sachen, Thiere, Raſende (1), und andere der Vernunft gänzlich beraubte Leute (mente capti ſ. dementes proprie tales) (2), Kinder (3), taub und ſtumm geborne, wenn ſie keine Begriffe von der Moralität einer Handlung haben (4); Schlafende, inſofern bei ihnen der Schlaf an ſich nicht unerlaubt iſt (5), im höchſten Grad Betrunkene, wenn ſie es ohne ihre Schuld geworden ſind (6), von einer gerechten Leidenſchaft, die den höchſten Grad erreicht hat, hingeriſſene Perſonen; ferner ſolche, welche in einem verzeihlichen Irrthum ſtehen, oder die, welche entweder durch eine unwiderſtehliche Gewalt und Furcht genöthigt worden ſind (7), oder nach dem Befehl ihres Landesfürſten handelten; oder die nach ihrem Amt und Beruf handelten, und die Gränzen dieſes Berufs beobachten — kein Verbrechen begehen können.

Matthäus de criminibus, proleg. c. 2.

(1) C. C. C. art. 179. l. 12. D. ad L. C. de Sicar. Vom Beweiß der Raſerei in den Vorleſungen.

Thomaſius de praeſumtione furoris et dementiae.

(2) C. C. C. art. 179. Von den verſchiedenen Graden des Wahnwitzes in den Vorleſungen.

Heil. in iudice et defenſore, pag. 349. ſeq. *Stryck.* in diſſ. de dementia et melancholia c. l. in Tom. II. Opp. Vlmenſ. n. 8. David Georg Struben von dem Unterſchied zwiſchen einfältigen und der Vernunft beraubten Leuten, in den rechtlichen Bedenken, 1r Theil, n. 138. Modum inquirendi, vtrum aliquis demens ſit? reffert *Kreſſ.* in Commentario p. 826.

(3) C. C. C. art. 179. l. 12. D. ad L. C. de Sicar. *Schulz.* de delictis puerorum. Alt. 1683.

Henr. Erneſt. Keſtneri diſſ. de delictis iuventutis Rintel.

Sam. Stryck. de poenis impuberum. Extat in Tom. IV. Opp. Ulmenſ. n. 22.

(4)

(4) *Kreſſ.* vom Recht der Taub- und Stummgebornen. *Aug. de Leyſer.* ſpec. 599. m. 2. *Hertius* Vol. II. Opuſc. T. 3. p. 243.

(5) Nur muß die im Schlaf begangene Handlung auf keine andere Art angerechnet werden können. *Thomaſius* in iure circa ſomnum.

Io. Bernh. Frieſe de delictis dormientium.

Io. Henr. Fricke de Noctambulis. Halae 1773.

(6) *Bodinus* in diſſ. de iure circa ebrios, c. 4. *Bechmann* in diſſ. de poena et iure ebriorum, c. 5. *Segers* utrum delicta ebriorum veniam meream?

Von den verſchiedenen Arten, den höchſten Grad der Trunkenheit zu beweiſen, und welches die rechtmäßige Art ſei, in den Vorleſungen.

(7) *Sam. Stryck.* de iure neceſſitatis, c. 2. in Tom. XII Opp. Ulmenſ. n. 20.

§. 38.

Folgende Perſonen können nach der Vorſchrift der Geſetze nur als ſolche angeſehen werden, die aus Unbedachtſamkeit ein Verbrechen begehen; nemlich: Raſende in Perioden, in welchen die Raſerei nachläßt, und ſie dunkle Begriffe haben (tempore intervalli obſcuri ſ. obumbrati (1)); ferner, der Vernunft nicht gänzlich beraubten Leute (dementes non proprie tales (2)); Taub und Stummgeborne, die einigen Gebrauch des Verſtandes haben, Schlafende, wenn der Schlaf entweder unerlaubt iſt, oder ſie durch Unbedachtſamkeit die Gelegenheit zum Verbrechen nicht entfernt haben, die, welche der Kindheit und auch der Regel nach die, welche der Mündigkeit (3) näher ſind; Perſonen, die in einer vermeidlichen Unwiſſenheit ſtehen; Greiſe, die wieder in die Jahre ihrer Kindheit zurükgekehrt zu ſeyn ſcheinen; melancholiſche Perſonen; endlich ſolche, welche die erwünſchteſte Gelegenheit und Umſtände unvermuthet zum Verbrechen reizten u. ſ. f.

(1) Die Perioden, da die Raſerei nachläßt, ſind entweder helle (dilucida, oder wie der Kaiſer in der L. 6. C. de curat. furioſi ſagt: perfectiſſima intervalla), oder dunkle (obſcura ſ. obumbrata intervalla). *Zacchias* quaeſt. medicolegalibus lib. 2. tit. I. qu. 21.

(2) *Heil.* excit. loc. C. C. C. art. 179.

(3) C. C. C. art. 164. l. 5. §. 2. D. ad L. Aquit. l. 32. D. de furtis l. 12. D. ad L. C. de Sicar. *Lauterbach* in Coll. th. pr. lib. 47. tit. l. §. 17. *Schulzii* alleg. diſſ. *Stryckii* excit. diſſ. de poenis impuberum, c. 3.

§. 39.

Aus böſem Vorſatz können ein Verbrechen begehen: Raſende in den Perioden, da ſie den völligen Gebrauch ihrer Vernunſt haben (1); Taub und Stumme, wenn ſie vollkommen vernünftig ſind; der Mündigkeit nahe Perſonen, im Fall ſie nicht weit von den Jahren der Mündigkeit entfernt ſind, und die Bosheit das Alter erfüllt (2); minderjährige (in ſtrengerer Bedeutung); (3) die, welche im Schlaf ein Verbrechen begehen, auf welches ſie wachend aus böſen Abſichten alle Sorgfalt verwendet haben (4); Perſonen, die ſich freiwillig berauſcht haben, im Fall die Trunkenheit nicht groß, oder nur angenommen, oder mit Fleiß geſucht, oder zur Gewonheit ausgeartet iſt (5); ferner ſolche, die ſich durch keine heftige oder ungerechte Leidenſchaft zum Verbrechen haben hinreißen laſſen (6) u. ſ. f.

(1) *de Leyſer* ſp. 599. m. 3. 4.

(2) Man ſehe überhaupt die P. G. O. art. 164. *Stryck* am a. O. Hert in den Opuſc. Vol. II. T. 3. p. 244. Die Mündigkeit fängt nach der P G. O. ohne Unterſchied des Geſchlechts mit zurükgelegtem 14ten Jahr an. Dieſe Zeit wird natürlich genommen und kein Augenblick eher im Rechtsverſtand für verfloſſen geachtet, als er wirklich verfloſſen iſt.

Man vergl. *Rücker* in diſſ. de civili et naturali temporis computatione, c. V. Lugd. Batav. 1749. 8.

(3) *Stryck* a. a. O. und die hier angeführten Schriftſteller. In peinlichen Fällen wird der Menſch erſt nach zurükgelegtem fünf und zwanzigſten Jahr für majorenn gehalten; geſezt auch, daß er in dieſer oder jener Provinz in bürgerlichen Fällen eher majorenn würde. *Puffendorf* in Proc. crim. c. 25. n. 29. *de Böhmer* ad art. 179. §. 4. *Leyſer* ſpec. 580. m. 54.

(4) *Thomaſius* in der a. Diſſertation, c. 5. §. 8.

(5) Die Strafe müßte denn eine Todesſtrafe ſeyn. *Berger* in Elect. crim. P. II. obſ. 4.

(6) *Io. Frid. Ludovici* diſſ. an et quatenus affectus in iure humano conſiderentur. Hal. 1706.

§. 40.

Sowol einzelne Menſchen als Gemeinheiten können ein Verbrechen begehen. Eine Gemeinheit begeht es aber nur dann, wenn nach geſezmäßiger Zuſammenberufung aller Glieder der Gemeinheit, alle, keines ausgenommen, ihre Stimmen zum Verbrechen gegeben haben. Dieß wird ein Gemeinheitsverbrechen genennt. Die Mehrheit der Stimmen iſt hier nicht hinlänglich. Denn wenn die mehreſten Gemeinheitsglieder in das Verbrechen geſtimt haben, ſo heißt dieß ein Verbrechen der Glieder der Gemeinheit. Daſſelbe gilt von Collegien, Zünften und dergl.

Gundlingii diſſ. de univerſitate delinquente eiusque poenis, Halae 1724.

de Leyſer ſpec. 533. de delict. collegiorum.

Vier=

Vierter Abſchnitt.

Von dem Urheber und Gehülfen bei Verbrechen.

Io. Hen. de Berger de auctore rixae. Viteb. 1698. in diſſ. ſelect.

Io. Chriſt. Falkneri diſſ. de iure complicum in delictis. Ienae.

Hen. Coccei diſſ. de ſocio criminis. Francof. 1701. in *eius* exercit. curioſ. T. II. n. 30.

Io. Frid. Eiſenhardt diſſ. de vera criminis ſocii notione. Helmſt. 1750.

Ern. Chriſt. Weſtphal diſſ. de conſortibus et adiutoribus criminum eorumque poena et noxa ſecundum leges Germaniae criminales generatim, Halae 1760.

§. 41.

Der Urheber des Verbrechens in ſtrengerer Bedeutung iſt der, welcher ſelbſt die Handlung begeht, durch die das Verbrechen ein ſolches iſt. Begehen mehrere dieſe Handlung, wodurch das Verbrechen ein ſolches iſt, ſo heißen ſie zuſammenwirkende Urheber (coauctores) des Verbrechens.

§. 42.

Der Gehülfe beim Verbrechen heißt der, welcher zwar an dem Verbrechen Antheil, die Handlung aber nicht begangen hat, durch welche das Verbrechen ein ſolches iſt.

Der kann nicht als Gehülfe angeſehen werden, welcher ohne weitere Theilnehmung nur der Gelegenheitsgrund zu dem Verbrechen war, das ein anderer begangen hat. Er kann daher wegen dieſes Verbrechens, in wie weit es ein ſolches iſt, nicht beſtraft werden,

ſon-

ſondern man muß bei der Handlung, die dem andern Gelegenheit gab, ein Verbrechen zu begehen, ſtehen bleiben, und in Zuerkennung der Strafe einzig darauf ſehen, ob dieſe Handlung ſtrafbar iſt.

Arg. L. 29. §. 7. L. 30. D. ad L. A. Man vergleiche *Brunnemanni* Comm. ad h. l. *Lauterbach.* in Coll. th. pr. eod. tit. §. 11.

§. 43. a.

Der Gehülfe nimmt entweder überhaupt an einem Verbrechen Theil, oder namentlich an einem beſtimmten Verbrechen. Im erſten Fall iſt er ein genereller, im lezteren ein ſpecieller Gehülfe.

Z. B. Ich treibe den Titius an, meinem Feinde etwas von ſeinen Sachen zu ſtehlen, verlange aber an den geſtohlenen Sachen keinen Antheil zu nehmen. In dieſem Fall concurrire ich bei dem Verbrechen, inſofern es ein Diebſtahl iſt, nicht, weil von meiner Seite die Abſicht mich zu bereichern fehlt. Ich bin alſo in dieſem Fall ein genereller Gehülfe. Wenn ich aber den Titius zu dem Verbrechen aufmuntere, in der Abſicht, an den geſtohlenen Sachen einen Antheil zu nehmen, ſo bin ich ein ſpecieller Gehülfe.

§. 43. b.

Der Gehülfe kann mit dem Urheber entweder vor Begehung des Verbrechens durch einen Vertrag dieſe Geſellſchaft eingehen oder nicht.

§. 43. c.

Durch eine Handlung, die entweder vor dem Verbrechen vorhergeht (actu antecedenti), oder die während der Verübung des Verbrechens begangen wird (concomitante); oder die auf das Verbrechen folgt (ſubſequente), kann jemand ein Gehülfe werden.

Meiſter in den Rechtl. Erkenntniſſen, P. II. reſp. 68.

§. 44.

Der Gehülfe des Verbrechens nimmt an dem Verbrechen Antheil (§. 42.), entweder ſo, daß ohne ihn das Verbrechen gar nicht, oder ſo, daß es nichts deſto weniger, jedoch auf keine ſo ſchikliche Art begangen worden wäre. Im erſteren Fall heißt der Gehülfe ein Hauptgehülfe, Haupturſache des Verbrechens (ſocius principalis ſeu cauſſa principalis), im lezten ein Nebengehülfe oder Nebenurſache (cauſſa adiuvans).

§. 45.

Der Gehülfe nimmt an dem Verbrechen eines andern Antheil (§. 42.), entweder durch eine wirkliche poſitive Handlung, oder durch Unterlaſſung einer Handlung. Durch eine poſitive Handlung, beſonders, wenn er auf den Verſtand oder den Willen eines andern wirkt, oder ihm die Ausführung des Verbrechens erleichtert. (Facultate locomotiva)

§. 46.

Auf den Verſtand des Verbrechers wirkt der Gehülfe, wenn er den Verbrecher mit dem Begriff einer ihm unbekannten Handlung bekannt macht; wenn er ihm in einem vorliegenden Fall die beſonderen Verhältniſſe zeigt; wen er die Verbrechen, die zwar in ſeinem Namen, aber ohne ſeinen Auftrag begangen ſind, nachher entweder aus gewinnſüchtigen Abſichten, oder um den andern in Zukunſt deſto mehr zu Verbrechen zu reitzen (1), genehmigt; wenn er ihm zum Verbrechen räth. Der, welcher zu einem Verbrechen räth, giebt entweder zugleich Anſchläge, wie das Verbrechen zu begehen ſei, oder nicht. Im erſten Fall heißt der Rath ein belehrender (inſtructivum, ſ. directivum); im lezteren ein einfacher Rath.

(1)

(1) *Theodorici* a. a. O. C. 1. aph. 28. In dem lezteren Fall kann der, der ein vorhergehendes Verbrechen genehmigt, doch nur als ein Gehülfe eines künftigen Verbrechens angeſehen werden. Kreß im Commentar zur P. G. O. Art. 177. n. 2.

§. 47.

Ein Gehülfe, der dadurch an dem Verbrechen eines andern Antheil nimmt, daß er auf den Verſtand dieſes andern wirkt, kann niemals aufhören, ein Gehülfe zu ſeyn.

§. 48.

Auf den Willen des Verbrechers wirkt der Gehülfe, wenn er ihm die Ausübung des Verbrechens aufträgt, oder ihm dieſelbe befiehlt, oder ihn dazu aufmuntert, ihm deshalb droht, ihm dazu anlokt, u. ſ. f.

Lynkeri diſſ. de mandato rei turpis. Ienae 1699.

Sam. Stryk de mandato delinquendi, Franc. 1690. in Opp. Vlm. VI. n. 3.

§. 49.

Durch Erleichterung der Ausübung des Verbrechens kan jemand ein Gehülfe werden, wenn er dem Verbrecher beiſteht, ihm die zum Verbrechen nöthige Waffen leiht, Wache hält, durch Aufnahme u. ſ. f.

§. 50.

Durch Unterlaſſung einer Handlung wird jemand ein Gehülfe, wenn er entweder der ihm wegen einer beſondern geſezlichen Vorſchrift, (welches zum Beiſpiel bei der Gotteslästerung der Fall iſt) oder wegen ſeines Amts aufliegenden Verbindlichkeit, das Verbrechen zu entdecken, ungeachtet, daſſelbe verhehlt;

wenn

wenn er das Verbrechen nicht hindert, im Fall eine beſondere Verbindlichkeit, entweder in Anſehung des Verbrechers, ihn an der Ausführung des Verbrechens zu verhindern; oder in Anſehung des Beleidigten, das Uebel von dieſem abzuwenden, da war; oder wenn das Geſetz namentlich verordnet, daß jeder das Verbrechen hindern ſolle, welches z. B. bei dem Zweikampf der Fall iſt; wenn er die Verbrecher nicht ſtraft u. ſ. f.

Io. Chriſt. Schröteri diſſ. quomodo nuda ſcientia criminis quem involuat. Ienae 1687.

Sam. Frid. Willenbergii diſſ. de ſcientia delicti punita. Francof. 1697.

Iuſt. Henn. Böhmeri diſſ. de obligatione ad revelandum occulta, in T. VI. exercit. ad pand.

Rauffus de poena delictis conniventium.

Tob. Iac. Reinhard diſſ. de poena delictis conniventium vel eorundem ſcientiam habentium.

§. 51.

Der Gehülfe, ja auch der mitwirkende Urheber, nimt zuweilen an dem Verbrechen, das der Urheber oder mitwirkende Urheber begeht, keinen gleichen Antheil, wenn man auf die individuellen Umſtände des Verbrechers ſieht.

L. 34. D. de furtis.

Dies kann in den Vorleſungen mit einem Diebſtahl, der zum zweiten oder drittenmal geſchieht, erläutert werden, daſſelbe kann ſich im Verbrechen des Hochverraths zutragen.

§. 52.

Zwiſchen dem Urheber und Gehülfen des Verbrechens hat keine Klage auf Schadloshaltung ſtatt, wenn auch dieſe verſprochen iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Grad der Moralität und der Anrechnung der Verbrechen.

Hugo Grotius de iur. belli et pacis, lib. 2. c. 20.

Sam. Puffendorf de iure natur. et gent. lib. 1. c. 7. 8. lib. 8. c. 3.

Nicol. Chriſt. Remlingii diſſ. de imputatione actionum moralium, Viteb. 1681.

Chr. Andr. Reimeri diſſ. de imputatione actionum moralium ex melancholia provenientium. Ultrai. 1710.

Sam. Stryk de imputat. facti alieni.

Chr. Hieron. Gundlingii Obſ. Von der Imputation und Zurechnung in Gundlingianorum P. 36. p. 56. 72.

Georg. Chriſt. Gebauer diſſ. de imputatione facti alieni circa delicta. Lipſ. 1726.

Carol. Lud. Graevii diſſ. de imputandis delictis. Lipſ. 1766.

Io. Luz Harmonia iuris naturalis et criminalis in doctrina de imputatione criminum. Lipſ. 1750.

Io. Iac. Andreae diſſ. de iuſta delictorum et poenarum quantitate. Goetting. 1768.

§. 53.

Verbrechen beſtehn in freien Handlungen (§. 12.), beſtehn alſo in moraliſchen Handlungen; wer demnach den Grad der Moralität beſtimmen will, der muß die Abhängigkeit dieſer Handlung von der Freiheit unterſuchen. Frei heißt die Handlung, die aus eignem Beweggrund nach vorhergehender Ueberlegung unternommen wird. Es giebt alſo drei Hauptgründe, die den Grad der Moralität beſtimmen: 1) die eigene Deter-

Determination zu der Handlung, 2) das zufällige bei der Handlung, 3) der deutliche Begriff der Handlung.

§. 54.

Ein gänzlich freiwilliges Verbrechen iſt moraliſcher, als ein gemiſchtes (§. 29.)

§. 55.

Je mehr äußere Beweggründe jemand gehabt hat, das Verbrechen zu begehen, deſto geringer iſt der Grad der Moralität (§. 38.)

Ein Diebſtahl alſo, zu dem ſich die ſchiklichſte und beſte Gelegenheit darbot, iſt weniger anzurechnen, als ein Diebſtahl, der nicht unter dieſen Umſtänden begangen worden iſt.

§. 56.

Je mehr innere Beweggründe jemand hatte, ein Verbrechen nicht zu begehen, deſto größer iſt der Grad der Moralität.

Sodomie iſt alſo ein größeres Verbrechen als Ehebruch, Ehebruch und Fornication größer als Stuprum.

§. 57.

Je größer die Strafe iſt, die das Geſetz auf ein Verbrechen ſezt, deſto größer iſt das Verbrechen.

Ein Mord, den Eltern und Kinder an einander begehen, iſt größer, als ein gemeiner Mord; wer eine öffentliche Sache ſtiehlt, iſt ein größerer Dieb als der, welcher die Sache einer Privatperſon ſtiehlt.

Je erhabener die Perſon des Beleidigten iſt, je heiliger der Ort und der Tag, da das Verbrechen begangen ward, um deſto größer iſt das Verbrechen.

§. 58.

Je größer die Uebel ſind, die aus dem Verbrechen entſtehen, um deſto größer iſt der Grad der Moralität.

Hochverrath iſt alſo ein größeres Verbrechen, als das Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung. Ein Mord aus gewinnſüchtigen Abſichten und Brennerei iſt größer als ein gemeiner Mord u. ſ. f.

§. 59.

Ein zuſammengeſeztes Verbrechen iſt moraliſcher als ein einfaches. — Das Laſter der zwiefachen Ehe iſt alſo größer, als ein Ehebruch, ein qualificirter Diebſtal größer als ein einfacher. Ein unterſtandenes Verbrechen in ſtrengerer Bedeutung iſt größer als ein angefangenes (§. 26.) u. ſ. f.

§. 60.

Ein vorher genau überlegtes Verbrechen iſt moraliſcher als ein unüberlegtes. Ein aus Vorſatz verübter Mord iſt alſo größer als ein Mord, der in der Hitze des Zorns vollbracht iſt.

Man ſehe überhaupt die P. G. O. Art. 137.

§. 61.

Größer iſt das Verbrechen, das in der direkten Abſicht, als das, welches in der indirekten Abſicht des Verbrechers ſeinen Grund hat.

Man wende dieß auf den Mord an.

§. 62.

Ein Verbrechen, das aus einer angenehmen Leidenſchaft entſteht, iſt größer als das, welches ein Menſch

Menſch von einer unangenehmen traurigen Leidenſchaft hingeriſſen, verübt.

Grotius und *Puffendorf* an den angef. Stellen.

§. 62. b.

Ein aus böſem Vorſatz verübtes Verbrechen iſt größer, als wenn es aus Unbedachtſamkeit vollbracht wird.

§. 63. a.

Je genauer jemand die Schädlichkeit des Verbrechens einſieht, deſto moraliſcher iſt das Verbrechen.

§. 63. b.

Ein continuirtes Verbrechen iſt größer als ein nur ein einziges mal begangenes. Ein reiterirtes gröſſer als ein continuirtes (§. 24.).

L. 28. §. 3. D. de poenis.

C. C. C. art. 161.

§. 64.

Der Grad der Moralität iſt größer bei einem ſpeciellen Gehülfen, größer bei dem, der nach vorhergegangenem Vertrag ſich in ein Complot einläßt; geringer bei dem generellen Gehülfen, geringer bei dem, der ohne dieſen Vertrag an dem Verbrechen Antheil nimt (§. 43.).

§. 65.

Größer iſt der Grad der Moralität bei dem Hauptgehülfen, als bei dem Nebengehülfen (§. 44.).

§. 66.

Ich habe bisher die verſchiedenen einfachen Grundſätze, nach denen der Grad der Moralität beſtimmt werden

werden muß, angegeben. Die Sache wird verwickelter, wenn man zwiſchen mehreren Verbrechen aus zuſammengeſezten Gründen, welche mit einander in Colliſion kommen, den Grad der Moralität beſtimmen will. Denn ſehr oft iſt ein Verbrechen aus dieſem Grund größer, aus jenem kleiner, als ein anderes Verbrechen. Welcher Grundſatz hat alſo das Uebergewicht? Man muß die Verbrechen und Umſtände, unter denen ſie begangen worden ſind, genau erwägen. Die Wohlfart des Staats iſt die erſte Norm. Alſo z. B. das Verbrechen A, wodurch das Wohl und die Sicherheit des Staats mehr verlezt wird, als durch das Verbrechen B, iſt größer als das Verbrechen B, wenn auch dieſes aus einem andern Grundſatz ein ſchwereres Verbrechen ſeyn ſollte. Man nehme den Raub und Diebſtahl. Der Diebſtahl kann eine mehr zuſammengeſezte Handlung ausmachen, als der Raub, und alſo aus dieſem Grund ein größeres Verbrechen ſeyn. Aber der Raub iſt dennoch ein ſchwereres Delict, weil die Sicherheit des Staats mehr dadurch verlezt wird, als durch den Diebſtahl. Man ſieht alſo, daß in der Colliſion jener oberſte Grundſatz entſcheidet. Daſſelbe gilt von dem Diebſtahl einer Sache, die in einem Hauſe nicht bewahrt werden konnte, und vom Diebſtahl einer Sache, die darinn aufbewahrt worden iſt. Ein bewaffneter Dieb begeht ein größeres Verbrechen, als ein unbewafneter, wiewol das leztere Verbrechen mehr zuſammengeſezt ſeyn kann.

§. 67.

Ein Verbrechen wird dem zugerechnet, in deſſen Willen die Exiſtenz des Verbrechens liegt. Der Grund der Imputation iſt alſo die Abhängigkeit des Verbrechens von der Freiheit. Je größer alſo der Grad der Moralität bei einem Verbrechen iſt, deſto mehr kann es zugerechnet werden.

Hier

Hier müſſen die vorhin vorgetragene Grundſätze wiederholt und angewendet werden.

§. 68.

Der Gehülfe nimmt an eines andern Verbrechen Antheil (§. 42.), es wird ihm alſo auch angerechnet. Je größer alſo der Antheil iſt, den er daran nimmt, und je moraliſcher die Handlung iſt, durch die er das Verbrechen beförderte, um deſto mehr kann ihm das Verbrechen zugerechnet werden.

§. 69.

Einem ſpeciellen Gehülfen wird alſo das Verbrechen mehr zugerechnet, als einem generellen. Mehr wird dem das Verbrechen zugerechnet, der ſich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, ein Verbrechen zu begehen, und dem Urheber Hülfe zu leiſten, als dem, der das nicht that. Denn jenem wird das Verbrechen ganz zugerechnet.

P. G. O. Art. 148. 177. und daſelbſt Kreß.
Carpzov qu. 87. n. 33.

§. 70. a.

Dem Hauptgehülfen wird alſo das Verbrechen mehr zugerechnet, als dem Nebengehülfen (§. 44. und 65.), denn jener nimmt gänzlich, dieſer nicht gänzlich an dem Verbrechen Theil.

Derjenige alſo, welcher jemand die Vollbringung eines Verbrechens aufträgt, das der, welcher den Auftrag erhält, auch ohne Auftrag verübt hätte, nimmt nicht gänzlich an dem Verbrechen Theil.

Theodorici a. a. O. aph. 27. not. e. und das daſelbſt angeführte Präjudiz.

§. 70. b.

Dem Gehülfen, welcher durch eine Handlung, die vor dem Verbrechen vorhergeht, oder die während der Verübung des Verbrechens begangen wird, an dem Verbrechen Antheil nimmt, wird, wenn übrigens alle Umſtände gleich ſind, daſſelbe mehr zugerechnet, als dem, der erſt nach dem Verbrechen daran Theil nimmt.

§. 71.

Der Gehülfe und Miturheber kann an demſelben Verbrechen, welches der Urheber begeht, nach der individuellen Lage des Urhebers keinen ſolchen Antheil nehmen wie dieſer (§. 51.). Das Verbrechen kann alſo aus dieſem Grunde dem Verbrecher mehr zugerechnet werden.

Sechſter Abſchnitt.

Von denen Strafen und deren Eintheilungen.

Chriſt. Beſoldi diſſ. de poenis variorum delictorum. Tubing. 1621.

Gottfr. Reuteri diſſ. de poenis. Vit. 1624.

Georg. Tob. Suendendörfferi diſſ. de poenis. Lipſ. 1617.

Caſpar. Zieglerus de poenis. Vit. 1674.

Io. Lud. Alefeld de natura poenarum humanarum. Gieſſae 1724.

Andreae diſſ. in capite V. excitata.

Io. Theoph. Seger diſſ. de modo poenarum. Lipſ. 1768.

Man vergleiche die oben beim zweiten Abſchnitt angef. Schriftſteller.

§. 72.

Durch Verbrechen wird ein Geſetz verletzet, welches auf dieſe Verletzung ein gewiſſes Uebel ſetzt (§.12). Dieſes Uebel, welches das Geſetz auf ſeine moraliſche Uebertretung (oder auf das Verbrechen) ſetzet, heißt Strafe. Strafe iſt alſo ein Uebel. welches jemand wegen eines Verbrechens, den Geſetzen nach, leiden muß.

Etwas beſonderes iſt es, daß zuweilen wegen einer und derſelben Handlung eine Strafe und Belohnung ſtatt hat.

L. 1. D. de his, quae ut indign. aufer.

Daß die Befreiung von der Strafe zuweilen für eine Strafe gelte, behauptet *Leyſer* Sp. 644. m. 1. aber irrig, wenn man eine eigentliche Befreiung von der Strafe verſteht, dergleichen in den von Leyſer angeführten Beiſpielen nicht vorhanden zu ſeyn ſcheint.

Man handle in den Vorleſungen

1) von dem Fundament der Strafen

2) von dem Endzweck derſelben. *Aug. de Leyſer* Sp. 649. m. 1. giebt mehrere Endzwecke der Strafen an, als eigentlich ſind.

§. 73.

Aus einem jeden Verbrechen entſtehen zwei Verbindlichkeiten, die eine geht auf die Strafe, die andre auf die Schadenserſetzung. Die eine Verbindlichkeit hebt die andre nicht auf, wenn auch gleich der Verbrecher eine Todesſtrafe ausgeſtanden hat. Dieſer Umſtand tritt eben ſo auch nach dem ältern teutſchen Recht ein.

C. C. C. art. 157. 158. 207. 211. 213. 218.
Grotius cit. l. c. 17. §. 22.
Beyer in poſ. ad pandectas ad leg. Corn. de ſicariis poſ. 7. lit. P.
Aug. de Leyſer ſp. 621. m. 13. 14.
Heinneccius in elem. iur. Germ. lib. 2. §. 251 et 384.
Böhmer in diſſ. de abigeatu, §. 71.

§. 74.

§. 74. a.

Das Geſetz ſetzt eine Strafe auf das Verbrechen (§. 12). Dieſe Strafe iſt entweder ganz beſonders beſtimmt, oder nicht. Im lezteren Fall iſt ſie entweder gar nicht beſtimmt, ſondern gänzlich der Willkühr des Richters überlaſſen (1), oder es ſind mehrere beſtimmt, von welchen eine gewählt werden muß (2). Dieſe drei Fälle kommen in den Geſetzen vor, und werden von unſern ſcharfſinnigern Juriſten (3) angegeben. Man bezeichnet aber dieſe dreierlei Arten von Strafen nicht mit beſonderen Kunſtwörtern. Ich würde alſo die Strafe, die vom Geſetz beſtimmt iſt, nicht unſchiklich geſetzliche Strafe in algemeiner Bedeutung nennen. Dieſe geſetzliche Strafe in algemeiner Bedeutung iſt nun entweder ganz beſonders oder alternativ feſtgeſezt. Jene könnte man ganz paſſend geſetzliche Strafe ſchlechtweg (legalis ſ. legitima ſimpliciter talis poena, abſolut beſtimmte geſetzliche Strafe), dieſe geſetzliche, nach den Umſtänden eintretende Strafe (legalis ſ. legitima ſecundum quid talis, hypothetiſch-beſtimmte Strafe) nennen. Iſt die Strafe einzig der Willkühr des Richters überlaſſen, ſo heißt ſie willkührliche Strafe.

(1) Art. 107. 112. 114. 150. 177. 178.

(2) Art. 111. 159.

(3) *Böhmer* c. l. S. 2. c. 1. §. 8.

§. 74. b.

Einige nennen die Strafen, welche ich geſetzliche und willkührliche genennt habe, ordentliche und außerordentliche, aber unrecht, denn dieſe Ausdrücke müſſen wohl von einander unterſchieden werden. Was nach dem Römiſchen Recht eine außerordentliche Strafe ſei, haben wir oben im 27 §. geſehen. Heut zu Tage wird die Strafe eine ordentliche genennt, mit der das

Ver-

Verbrechen der Regel nach belegt wird, diejenige aber, die nicht der Regel nach eintritt, heißt außerordentliche Strafe. Dieſe außerordentliche kann entweder ſchärfer oder gelinder als die ordentliche ſeyn. Sowol die ordentliche als außerordentliche Strafe kann entweder eine geſetzliche oder willkührliche ſeyn.

§. 75.

Peinlich heißt nach dem Römiſchen Recht die Strafe, die der Fiſcus oder der Staat an dem Verbrecher nimmt, bürgerlich die, welche der Ankläger erhält. Ebendenſelben Sinn verbindet die P. G. O. mit den erwähnten Ausdrücken, wenn darin überhaupt die peinliche Strafe der bürgerlichen entgegen geſezt wird (1). Aber nach unſerer Praxis, in der die bürgerliche Strafen im Sinn des Römiſchen Rechts unbekannt ſind, heißt die Strafe, welche allein der peinliche Richter erkennen kann, peinliche, und die, welche auch der bürgerliche Richter aufzulegen vermag, bürgerliche Strafe. Der Begrif iſt alſo relativ, und muß an jedem Ort genauer beſtimmt werden.

Man ſehe die P. G. O. Art. 104. und daſelbſt Kreß.

Conf. *Leyſer* Sp. 648. m. 1. ſeqq.

Puffendorf T. I. obſ. 168.

Wernher P. V. obſ. 121. P. VII. obſ. 75. P. VIII. obſ. 405.

Böhmer ad *Carpzov.* Qu. 102. obſ. 1.

Meiſter in der Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrſamkeit in Teutſchland, 1ſter Band, S. 26. u. f.

Ueber civil und criminal Strafen und Verbrechen, von Robert und Koch. Gieſſen 1785. 8.

(1) C. C. C. art. 157. 158. 178. 180.

Das ſächſiſche Recht theilt die Strafen in privat und öffentliche Strafen ein, die öffentliche in peinliche und bürger=

bürgerliche, und die peinliche in Todesſtrafen und ſolche, die dem Körper blos Schmerzen zufügen.

Berger in den El. cum §. 7. m. 1.

§. 76.

Die Strafe wird auch in geiſtliche und weltliche abgetheilt, ferner in gemeine und eingeſchränkte Strafe (poena commuuis et propria). Dieſe leztere iſt nun wieder poena clericales, (wenn ſie auf geiſtliche Perſonen eingeſchränkt iſt) aulica, militaris (wenn ihr nur Hofbediente oder Soldaten unterworfen ſind), u. ſ. f.

Von den figürlichen Strafen und überhaupt von dem in den peinlichen Gerichten vorkommenden figürlichen Zeichen (ſymbolis) ſehe man *Io. Tob. Hoffmannus* diſſ. de iurisprudentia ſymbolica. Ienae 1626.

§. 77.

Eine Strafe wird auf Verbrechen geſezt. Der bloße Gedanke, ein Verbrechen zu begehen, iſt kein Verbrechen (§. 20.), man kann alſo auch deßhalb nicht beſtraft werden.

L. 18. D. de poenis.

Caſpar a Rheden c. l.

Dan. Pet. de Maurengault diſſ. de poena cogitationis. Ultrai. 1762.

§. 78.

Wenn alſo kein Verbrechen vorhanden iſt, oder im Rechtsverſtand nicht mehr vorhanden zu ſeyn geachtet wird (z. B. das Verbrechen iſt verjährt), ſo hat keine Strafe ſtatt. Wer alſo dem andern durch einen Zufall ſchadet, oder durch eine erlaubte Handlung, die er auf eine erlaubte Art an einem erlaubten Ort und zu einer erlaubten Zeit volbringt, kann nicht geſtraft werden (§. 15). Eben ſo wenig kann auch der mit

einer Strafe belegt werden, deſſen begangenes Verbrechen verjährt iſt, und alſo durch das Geſetz für erloſchen geachtet wird, geſezt auch, daß er ſelbſt flehentlich um die Beſtrafung bitte (1).

(1) *de Leyſer* Sp. 515. Cor. I.

§. 79.

Wer ein Strafgeſetz nicht moraliſch verletzen, das heißt, kein Verbrechen begehen kann, iſt keiner Strafe unterworfen. Denjenigen alſo, von welchem im 37 §. die Rede war, kann keine Strafe zuerkannt werden.

Das Thier bei dem Verbrechen der Sodomie wird zwar getödtet, wenn der Sodomit das Leben verliert, aber dieß geſchieht nicht in der Abſicht, das Thier zu ſtrafen, ſondern durch Hinwegräumung des Thiers einen lebhaften Eindruck auf andere zu machen, und ganz das Andenken an das Verbrechen zu vertilgen. Derſelbe Fall tritt ein, wenn ein Haus niedergeriſſen wird.

Schottel von unterſchiedlichen Rechten in Teutſchland, c. 14. §. 18.

Theodorici c. I c. 10. aph. 3. lit. b.

Was die Thiere betrift, ſo hat nach dem göttlichen Recht *Aug. de Leyſer* in einem Brief an Kreß (er ſteht in den Medit. ad ff. Sp. 599. m. 2.) die gegenſeitige Meinung vorgetragen. Aber mit Recht hat ihn Kreß in der Antwort, welche im Tractat: vom Recht der Taub- und Stummgebornen S. 88. u. f. ſteht, widerlegt.

§. 80.

Strafe tritt wegen moraliſcher Uebertretung eines Geſetzes ein (§. 72). Der muß alſo beſtraft werden, welcher ein Verbrechen begieng. Seine Erben können nicht mit der Strafe belegt werden (poena non tranſit in heredes), denn die Strafe iſt etwas ganz perſönliches. Nur allein die Geldſtrafe macht eine Ausnahme.

nahme. Jedoch ſind die Erben nach dem römiſchen Recht zur Auszahlung der bürgerlichen Geldſtrafe (§. 75.) nur dann verbunden, wann der Verſtorbene ſich auf die erhobene Klage ſchon eingelaſſen hatte (lite cum defuncto conteſtata) (1). Zur Auszahlung der peinlichen Geldſtrafe (§. 75.) aber nur dann, wenn der Verbrecher noch bei ſeinen Lebzeiten dazu verurtheilt war (2).

(1) L. 33. 58. de O. et A.

(2) *Cocceii* diſſ. de obligatione heredis ex del. def. ſect. IV. §. 30. *Mülleri* diſſ. quatenus poena in heredes tranſeat vel non? Ienae 1689. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 131. obſ. 1. *Lauterbach.* in Colleg. th. pr. lib. 44. tit. 7. §. 58. *Donellus* ad tit. C. ex del. defuncti in quant. hered. n. 63. ſeqq. *Merillius* lib. IV. obſ. 2.

Jedoch ſind, was die Erſetzung des durch das Verbrechen verurſachten Schadens betrift, andere Grundſätze zu beobachten. Nach dem Römiſchen Recht iſt die Frage ſehr beſtritten: ob der Erbe aus der unerlaubten Handlung ſeines Erblaſſers zur Schadenserſetzung verbunden ſei, geſezt auch, daß er durch jenes Verbrechen nicht bereichert worden, und der Erblaſſer ſich noch nicht auf die Klage eingelaſſen habe?

Man vergleiche die unter Ayrers Vorſitz von Ferdin. Chriſt. Müller gehaltene Diſſertation: de actionibus ex delicto rei perſecutoriis adverſus heredes delinquentis in ſolidum competentibus. Goetting. 1752. Dieſer Streit iſt in der Praxis unintereſſant, denn nach dem canoniſchen Recht, nach dem in der Praxis geſprochen wird, iſt der Erbe an und für ſich und als ſolcher zur Erſetzung des Schadens verbunden, welchen ſein Erblaſſer durch das Verbrechen veranlaßt hat, jedoch erſtreckt ſich ſeine Verbindlichkeit nicht weiter, als der Werth der Erbſchaft beträgt, wenn er auch die Erbſchaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben ſollte.

C. 28. X. de ſentent. excom. c. 9. X. de uſur. c. fin. X. de ſepulturis. *Thomaſius* in diſſ. de larva legi Aquiliae detracta, §. 31. ſeq. 59. ſeq. *Iuſt. Henning Böhmer* in I. E. P. lib. 5. tit. 17. §. 5. *Reinhardt* ad *Chriſtin.* Vol. III. obſ. II.

§. 81.

§. 81.

Nur der Verbrecher wird beſtraft. Alſo können Kinder wegen des Verbrechens ihrer Eltern (1), Eltern ſtatt ihrer Kinder, ein Ehegatte ſtatt des andern (2), ein Herr wegen des Verbrechens ſeines Knechts und umgekehrt, das Mitglied einer Geſellſchaft wegen des Verbrechens, welches ein anderes Mitglied verübte, wenn ſie an dem Verbrechen von freien Stücken keinen Antheil nehmen, nicht zur Strafe gezogen werden.

Georg. Henr. Ayrerus in progr. de aequitate iuris rom. poenas ad heredes non tranſire ſtatuentis. Goett. 1752.

(1) Nur das Verbrechen des Hochverraths macht Ausnahme. Von dem wahren und eigentlichen Grund der geſezlichen Verordnung in den Vorleſungen.

Man ſehe *Radulphi Fornerii* Rerum quotid. lib. 3. c. 17. *Io. Mercerii* opinionum etobſervationum, lib. 2. c. 14. in *Theſauro Ottoniano* Tom. II. *Otto* in Comm. ad Inſtit. tit. de iud. publ. §. 3. *Rinck*. de poena ſine culpa.

(2) Von dem Sinn und heutigen Gebrauch der L. 4. §. 2. D. de officio Proconſulis in den Vorleſungen. In unſern Zeiten kam zu Wetzlar die Frage vor, ob ein Cammeraſſeſſor zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn ſeine Gattin ohne Wiſſen ihres Ehemannes von den ſtreitenden Partheien ein Geſchenk genommen habe, um ihrem Ehemann den Prozeß zu empfehlen? Mit Recht hat man dieſe Frage mit Nein beantwortet.

§. 82.

Der Grund der Strafe liegt in der Uebertretung des Geſetzes (§. 72). Wenn mehrere ein Verbrechen begangen haben, ſo hat ein jeder das Geſetz übertreten. Man ſieht alſo von ſelbſt, daß ein jeder geſtraft werden müſſe, und daß der eine, welcher die Strafe ausgeſtanden hat, den andern nicht befreien könne. Jeder

ein-

einzelne muß zur Strafe gezogen werden (1), wenn nicht die Wohlfart des Staats das Gegentheil erheiſcht (2).

(1) P. G. O. art. 148.

(2) *Nic. Guil. Dreſſel* in diſſ. de decimatione delinquentium. Ienae 1754.

Io. Decimator de iure decimandi in delictis, Arg. 1722.

Io. Iac. Mülleri tr. de moralitate poenae decimationis. Ienae 1710. 4.

Ern. Flor. Rivini diſſ. de ſorte poenam capitalem inter delinquentes determinante. Lipſiae 1725.

§. 83.

Die Strafe, welche das Geſetz auf ein Verbrechen geſezt hat, muß für die gröſte dieſes Verbrechens gehalten werden.

§. 84.

Wenn alſo die im Geſetz beſtimmte Strafe ſtatt haben ſoll, ſo muß A das Verbrechen in dem böſen Vorſatz des Verbrechers ſeinen Grund haben.

§. 85.

Demjenigen, der aus Vorſatz ein Verbrechen begieng, und dieſes Vorſatzes fähig iſt (§. 39), kann alſo die ordentliche Strafe auferlegt werden. Namentlich tritt dieſes bei Unmündigen ein, welche nicht weit von der Mündigkeit entfernt ſind, im Fall, wie der Kaiſer ſagt (1), ihre Bosheit das Alter erfüllt; ferner bei Minderjährigen, bei Greiſen, deren Selenkräfte noch nicht ſehr ſchwach ſind, bei Verſchwendern, bei Raſenden in einer Periode, in der ſie ganz deutliche Begriffe haben (2), bei Trunkenbolden, bei trunkenen Perſonen, im Fall die Trunkenheit nicht groß oder nur angenommen iſt, u. ſ. f.

(1)

(1) Art. 164.

(2) *Berger* in elem. crim. §. 3. 4.

§. 86.

Hat alſo ein Verbrechen blos in der Unbedachtſamkeit ſeinen Grund, ſo tritt die ordentliche Strafe nicht ein, ſondern der Richter muß nach den verſchiedenen Graden der Unbedachtſamkeit eine außerordentliche erkennen.

Puffendorf in tr. de culpa, P. 8. c. 3.

§. 87.

Daraus fließt, daß die in dem 38 §. angegebenen Perſonen wegen des ihnen zur Laſt gelegten Verbrechens nur mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen ſind.

Man ſehe überhaupt *Berger* in elect. crim. §. 3.

§. 88.

Ferner folgt aus jenem Satz B, daß, wenn die ordentliche Strafe eintreten ſoll, das Verbrechen vollendet ſeyn, und der Begriff und die weſentlichen Eigenſchaften des vollbrachten Verbrechens mit dem Verbrechen, von dem die Rede iſt, übereinſtimmen müſſen (1): denn ſonſt hat nur eine außerordentliche Strafe ſtatt. Auch die entſezlichſten Verbrechen machen von dieſer Regel keine Ausnahme, wiewol es einige behaupten. Das Verbrechen des Hochverraths — um dieſen Einwurf zu widerlegen — iſt, ſobald nur eine Verſchwörung eingegangen, ſogleich vollbracht, wenn es auch noch nicht zur wirklichen Ausführung kam. Die Römiſchen Geſetze vom Parricid, verrätheriſchen Mord u. ſ. f., welche man gegen meinen Satz anzuführen pflegt, widerlegen ihn nicht, wie

Kreß (2) bewieſen hat, und, was will man mehr verlangen? Die Regel, daß bei einem noch nicht vollbrachten Verbrechen die ordentliche Strafe nicht ſtatt habe, iſt durch das Gewohnheitsrecht beſtättigt (3.

(1) P. G. O. Art. 178.

(2) a. a. O. p. 667. n. 3. Man ſehe jedoch *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 2. obſ. 4. *Leyſer* Vol. 9. p. 514.

(3) Dieß beweißt *Hahn* ad *Weſ*. tit. de furtis n 3. *Stryk* in V. M. tit. de privatis delictis §. 7. *Carpz*. in praxi crim. qu. 17. n. 6. *Weſenbec*. ad D. lib. 48. tit. 5. §. 5.

§. 89.

Das Verbrechen, auf das die in dem Geſetz beſtimmte Strafe angewendet werden ſoll, muß alſo vollbracht ſeyn (§. 88). Ein unterſtandenes Verbrechen wird entweder durch die geſetzliche Verordnung einem vollendeten gleich geſezt oder nicht. Im erſten Fall tritt natürlich die ordentliche Strafe ein. Im lezteren Fall wird, je nachdem entweder das unterſtandene Verbrechen an und für ſich ein eigenes beſonderes Verbrechen ausmacht, oder nicht, daſſelbe entweder mit der Strafe, die auf dieß beſondere Verbrechen ſteht, oder mit einer außerordentlichen Strafe belegt. Jedoch muß man bei Anerkennung dieſer auſſerordentlichen Strafe darauf ſehen, ob das Verbrechen ein wirklich angefangenes noch unvollendetes (inchoatum), oder nur ein unterſtandenes Verbrechen in ſtrengerer Bedeutung (attentatum) ſei, denn jenes wird härter beſtraft. Ueberhaupt muß man Rückſicht nehmen, wie weit das Verbrechen ausgeführt worden. Ob der Verbrecher aus eigner Reue (1), oder durch die Verhinderung eines andern die Ausführung des Verbrechens aufgegeben habe, ob er ſchon nahe bis auf die Ausführung gekommen ſei, oder nicht. (§. 26). Uebrigens glaube ich, daß es gegen die Geſetze läuft,

wenn

wenn man behauptet: derjenige, welcher ſo viel er nur konnte, ſein Verbrechen zu vollbringen ſuchte, ſei mit der ordentlichen Strafe, im Fall es eine Todesſtrafe iſt, zu belegen.

C. C. C. art. 178.

Io. Heur. Porr de poena conatus Ienae 1698.

Ern. Tenzelii diſſ. de poena criminis imperfecti ſive conatus in criminalibus. Erf. 1730.

Kreſs ad art. 178. per totum.

Böhmer ad *Carpzov.* qu. 2. obſ. 4.

(1) Bei einem unterſtandenen Verbrechen wird der, welcher es vollbringen konnte, aber durch eigne Reue bewogen, es nicht gethan hat, der Regel nach, wenn es eine wahre ernſtliche Reue iſt, von der Strafe frei geſprochen, l. 19. pr. D. ad L. Corn. de falſis. *Stryck* in tr. de iure ſenſuum, diſſ. X. c. 6. n. 30. *Böhmer* ad *Carpz.* qu. 2. obſ. 4.

§. 90.

Eine peinliche, und beſonders eine Todesſtrafe kann keinem auferlegt werden, welcher das Verbrechen begangen zu haben leugnet, und deſſelben nicht vollkommen überwieſen wird (1). Jedoch gebe ich gerne zu, daß ein berüchtigter Taugenichts, wenn er gleich ein Verbrechen, von dem es blos wahrſcheinlich iſt, daß er es begangen habe, auch noch auf der Tortur verübt zu haben leugnet, mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden könne (2). Ferner leugne ich nicht, daß ein Hochverräther wegen der Wohlfart des Staats auch ohne weitere genauere Unterſuchung zum Tod verurtheilt werden könne (3). (§. 34.)

(1) C. C. C. art. 22. 69. 70.
Struben in dem Rechtl. Bedenken, 2r Theil, n. 139.

(2) *Heil.* c. l. c. 5. §. 48.
de Leyſer Sp. 641. m. 8.

(2) Ebenderſelbe in dem ganzen Sp. 573.

§. 91.

Aus mehreren vom Geſetz beſtimmten Strafen (§. 74.) muß der Richter eine und zwar diejenige wählen, welche im gegenwärtigen Fall die zweckmäßigſte iſt.

Wenn ein Geſetz alternative Strafen beſtimmt, ſo hat beinahe immer der Richter die Wahl. Iſt aber in einem von Juriſtenfakultäten oder Schöppenſtühlen eingeholtem Urtheil eine alternative Strafe feſtgeſezt, ſo muß man ſehen, ob die Worte des Urtheils an den Richter oder an den Verbrecher gerichtet ſind. Im erſten Fall, wenn es nämlich im Urthel heißt: oder —, hat der Richter, im lezten, wenn im Urthel ſteht: er könnte und wollte denn — — hat der Verbrecher die Wahl. Eine ſolche Sentenz heißt ein Zwickel-Urthel. Die Sache iſt nicht ganz außer Zweifel.

Joh. Peter von Ludewig in den gelehrten Anzeigen, 2ten Theile, S. 82. *Hertius* in diſſ. de elect. et oblig. alternativa, S. 3. §. 9. *Ziegler* in Deciſ. 9. *Claſen.* ad art. 105. p. m. 302. in fin. *de Leyſer* ſpec. 644. m. 6. 7. 8. 9. *Böhmer.* ad *Carpzov.* qu. 133. obſ. 3. *Mögling.* in diſſ. de proportione circa poenas, §. 7. *Iac. Frid. Kees* diſſ. de electione in poenis alternativis non reo, ſed iudici tribuenda, Lipſ. 1786.

§. 92.

Man hat eine bisher von allen Rechtslehrern einmüthig ſowol in Schriften vorgetragene, als auch wirklich in Ausübung gebrachte Regel, daß eine außerordentliche und willkührliche Strafe nicht bis zur Todesſtrafe ausgedehnt werden könne (1). Jedoch leidet dieſe Regel bei den beſondern Verhältniſſen des Verbrechens und des Verbrechers eine Ausnahme (2), wie z. B. bei einer unterſtandenen Miſſethat (3), bei dem Falſum (4), und bei dem Verbrechen des vertheuerten Getraides (5) u. ſ. f.

(1) C. C. C. art. 104. 105. et 113. ibique *Interpretes.*

Iulius Clarus quaeſt. 83. n. 11.

Claſen ad art. 105. et ad art. 113.

(2)

(2) *Berger* elect. crim. p. 22.
Claſen. cit. loc.
Böhmer c. l. S. II. C. 1. §. 18. n. 4.
Engau cit. loc. §. 87.

(3) C. C. C. art. 178. verb. an Leib und Leben.
Kreſs. ad eundem art. §. 2. n. 4.
Schilter. ad Pand. 49. n. 128.
Traug. Thomaſii problema iuris criminalis, an poena delicti perfecti ordinaria puniendus ſit conatus proximus? Lipſiae 1735.

(4) *Claſen.* cit. loc.

(5) *Stryck* in V. M. tit. de extraord. crim. §. 7.

§. 93. a.

Wenn in der peinlichen Gerichtsordnung, oder in einem andern gemeinen Geſetz, auf ein gewiſſes Verbrechen eine peinliche Strafe am Leben, Ehren, Leib oder Glieder geſezt iſt, ſo tritt auch dieſe Strafe in einem ähnlichen Verbrechen ein. Steht aber eine ſolche peinliche Strafe in der Carolina, oder in einem andern gemeinen Geſetz, nicht ganz beſonders auf ein Verbrechen, und iſt auch nicht auf ein ähnliches Verbrechen geſezt, ſo hat keine peinliche Strafe am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern ſtatt.

Dieß ſcheint mir die Meinung Carls V. in Art. 104. wo es heißt: oder derſelben gleichen zu ſeyn.

Man ſehe noch den 105 Art. *Kreſſ.* im Commentar zu dieſen beiden Art. *Böhmer* in den Noten zu Carpzow Qu. 133. obſ. 2.

§. 93. b.

Bei Beſtimmung einer willkührlichen Strafe muß der Richter, um weder ſtrenger oder gelinder zu ſeyn, als es der Gegenſtand der Sache erfordert, dieſe

dieſe ſieben Puncte beobachten. Er muß nemlich auf die Sache ſelbſt, auf die Perſon, den Ort, die Zeit, die Eigenſchaften, die Größe und den Erfolg ſehen (1).

(1) So beſtimmt die Sache Marcian in der L. 11. und Claudius Saturnin in der L. 16. D. de poenis.

Carpzov. qu. 133. n. 34.

Kreſſ ad art. 127. §. 2. n. 4. *Böhmer* ad *Carpz*. qu. 133. obſ. 1.

Io. Herm. a Sode diſſ. de menſura poenarum magnitudini delictorum reſpondente. Erf. 1693.

Wenn Zieriz in der epiſt. dedicat. und Kreß in der Vorrede §. 26. vom Oldendorp erzählen, daß er die einzige L 11. D. de poenis der ganzen peinlichen Gerichtsordnung vorgezogen habe, ſo irren ſie. Man ſehe *Tabor* in Racemat. crim. def. ad art. 157. §. 9. ſeqq. Vol. II. Tract. Tab. p. 225. ſeq. (Daß jedoch Tabors Gründe ſehr elend ſind, und alſo Oldendorp wirklich die angef. L. 11. D. de poenis höher gehalten, als die ganze Caroline zeigt Malblanc in der Geſchichte der P. G. O. S. 210. in der Note c.)

§. 93. c.

Je häufiger ein Verbrechen vorkommt, d. h. je häufiger es von einzelnen Perſonen begangen wird, um deſto mehr wird die darauf ſtehende Strafe geſchärft (2). Wegen der Concurrenz und Menge mehrerer Verbrecher, die ein und daſſelbe Verbrechen zuſammen verüben, wird das Urtheil des Richters gemildert. (2)

(1) L. 16. §. 9. et 10. D. de poenis, L. 1. D. de abigeis. C. C. C. art. 131.

(2) *Paulus* in Recept. Sent. lib. 5. tit. 3. §. 5. ibique *Schultingius*; conf. *Püttmannus* in diſſ. de poenis pro frequentia delictorum temperandis in probabil. lib. II. c. 15. *Hottomann* in quaeſt. illuſtr. n. 42.

§. 93. d.

§. 93. d.

Mit der Strafe wird der Verbrecher nicht belegt, die ſeine Lage zur Zeit des gegebenen Urtheils zuläßt, ſondern mit der, welche erkennt worden wäre, wenn man das Urtheil zu der Zeit des begangenen Verbrechens gefällt hätte (1). Kurz: Bei Zuerkennung der Strafe muß man auf die Zeit des verübten Verbrechens ſehen (2).

(1) L. 1. pr. und §. 1. u. 2. D. de poenis. L. 34. D. de iure fiſci L. 21. D. de iniur.

(3) Z. B. wenn ein Menſch, der zur Zeit des gegebenen Urtheils majorenn iſt, in ſeiner Unmündigkeit ein Verbrechen begangen. *Manzius* in den Deciſ. Palat. dec. 82. ſolg.

§. 94.

Die Strafe iſt nicht immer nach den Geſetzen des Orts, an dem das Verbrechen begangen worden iſt, zu beſtimmen, ſondern die Sache verhält ſich vielmehr ſo. Eine Handlung iſt entweder nach gemeinen Rechten ein Verbrechen, oder nur nach beſonderen Geſetzen. Im lezteren Fall kann das Verbrechen nur an dem Ort, wo es begangen worden iſt, beſtraft werden, und an keinem andern; geſezt auch, daß die Handlung da, wo der Verbrecher wohnt, oder gefangen geſezt worden iſt, eben wol ein Verbrechen ſei. Hier kann alſo die vorhin aufgeworfne Frage nicht vorkommen. Tritt aber der erſte Fall ein, ſo kann das Verbrechen zwar auch außer den Gränzen des Orts, wo es begangen worden iſt, geſtraft werden, aber die Strafe muß alsdann doch nach dem gemeinen Recht beſtimmt werden (1). Jedoch muß die Strafe, die das gemeine Recht ſezt, im Fall an dem Ort des begangenen Verbrechens oder der angeſtellten Unterſuchung eine gelindere Strafe auf das Ver-

Verbrechen ſteht, gemildert werden. Umgekehrt tritt aber keine Erhöhung der Strafe ein, wenn an dem Ort des begangenen Verbrechens oder der angeſtellten Unterſuchung eine größere Strafe feſtgeſezt ſeyn ſollte, als die iſt, welche nach gemeinen Rechten eintritt. Wenn die Praxis des gemeinen Rechts verſchieden iſt, ſo geht es nach der Praxis des Orts der angeſtellten Unterſuchung (2). So viel bleibt immer gewiß, daß in allen Fällen auf die Strafen geſehen werden muß, welche zu der Zeit des begangenen Verbrechens beſtimmt waren. Denn auch ein Strafgeſetz wird nicht auf vorhergehende Fälle angewendet. Es iſt außer Zweifel, daß der peinliche Prozeß immer nach den Regeln geführt wird, die an dem Ort der angeſtellten Unterſuchung gelten (3).

(1) Die gegenſeitige Meinung hat gewiſſermaßen Struben in den Rechtl. Bedenken P. 4. p. 340.

(2) *Georg. Ludov. Böhmerus* in diſſ. de delictis extra territorium admiſſis. Goett. 1748.

Meiſter in der Einleitung zur peinl. Rechtsgelehrſamkeit in Deutſchland, 1r Band, S. 680. u. f. diſſ. *Carpz.* qu. 54. n. 50. ſeqq. *de Leyſer* Sp. 644. m. 10.

(3) *Hommel.* in diſſ. de mitiganda furti poena, §. 27.

§. 95.

Die Strafe hat gewöhnlich gegen todte Verbrecher nicht weiter ſtatt. Jedoch wird in ſehr ſchweren Fällen der, welcher entweder das Verbrechen bekannt hat, oder davon gänzlich überführt worden iſt, aber vor der Vollziehung der Strafe ſtarb, noch nach dem Tod aufgehangen, oder ihm die Hand abgehauen. Vorzüglich wird alsdann die Strafe noch nach dem Tod vollzogen, wann der Körper aufs Rad geſtochten, oder geviertheilt werden ſollte.

Io. Klein de executione in cadavere delinquentis, Roſt. 1699.

in

in *Eius* diſſ. p. 1223. 1264.

Böhmer ad *Carpzov.* qu. 131. obſ. 3.

§. 96.

Wenn der Verbrecher nicht bei Verſtand iſt, ſo kann die Strafe nicht vollzogen werden, und man muß ſie ausſetzen, bis er wieder zu Verſtand kommt und ſich zu der Ewigkeit vorbereiten kann.

Carpzov. qu. 145. n. 22.

Berger c. L. p. 5.

§. 97. a.

Wenn ein völlig überwieſener Verbrecher, oder ein ſolcher, der das Verbrechen eingeſtanden hat, noch lebt, aber abweſend, und es außerdem ungewiß iſt, ob man ihn je wieder bekommen wird, ſo geſchieht zuweilen die Vollziehung der Strafe am Bildniß.

Io. Henr. Feltzii, Io. Andr. Frommanni, Chriſt. Gerhardi, Chriſt. Hoffmanni, Ge. Ad. Struvii et *Arn. Wicht.* diſſ. de executione in effigie.

§. 97. b.

Niemand kann wegen eines und deſſelben Verbrechens doppelt geſtraft werden.

L. 14. D. de accuſat. L. 41. D. de poenis. L. 6. D. de iniuriis.

Wildvogel in diſſ. de concurr. diverſ. iurisd. comp. §. 35.

Harprecht Reſp. 43. n. 35.

§. 98.

Eine Gemeinheit und ein Collegium kann ein Verbrechen begehen (§. 40.), kann alſo auch geſtraft werden. Dieſe Strafe wird aus den Gütern der Ge-

mein-

meinheit oder des Collegiums genommen. Sind dieſe Güter nicht zureichend, ſo müſſen die einzelne Glieder der Gemeinheit und des Collegiums und die Erben dieſer Glieder auf dieſen Fall haften. Die Nachfolger in dem Amt brauchen für die Verbrechen ihrer Vorfahren nicht zu ſtehen, ſie müßten dann durch das Verbrechen einen Vortheil erhalten haben.

Aug. de Leyſer Sp. 533. de delictis collegiorum.

Struben in den rechtlichen Bedenken, 1r Th. n. 70.

Scholion. Ob die Strafe noch ſtatt habe, wenn alle Mitglieder erloſchen ſind, unterſucht *Grotius* de I. B. et P. lib. 2. c. 21. §. 8. *Otto* in vita *Alfeni* p. 258.

§. 99.

Da auch die Gehülfen beim Verbrechen an dieſem Theil nehmen (§. 68.) und alſo auch ein Verbrechen begehen, ſo verdienen ſie beſtraft zu werden. Bisweilen werden ſie mit derſelben Strafe belegt, die dem Urheber des Verbrechens zuerkannt wird, zuweilen mit einer andern.

§. 100.

Der Gehülfe, der ehe das Verbrechen begangen ward, mit dem Urheber deſſelben die Ausführung abgeredet hat, wird der Regel nach eben ſo beſtraft, wie der Urheber (§. 69.), es müßten dann beſondere Umſtände eintreten, welche alle in Anſehung des Urhebers das Verbrechen vergrößern (§. 51. 71.), oder der Gehülfe nur ein genereller Gehülfe ſeyn (§. 43.).

Kreß im Commentar zum 177. Art. p. m. 643. verdient überhaupt nachgeleſen zu werden.

§. 101.

Iſt die Ausführung des Verbrechens nicht vorher verabredet worden, ſo muß man darauf ſehen, ob der Ge-

Gehülfe ein Haupt= oder nur ein Nebengehülfe ſei. Im erſtern Fall iſt er mit der ordentlichen, im leztern mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen (1). Jedoch muß auch jener Fall, wo die ordentliche Strafe eintritt, unter den im vorhergehenden Paragraph vorgetragenen Einſchränkungen verſtanden werden (§. 70). Man muß auch endlich darauf ſehen, ob der Gehülfe vor, bei, oder nach dem Verbrechen an demſelben Antheil genommen habe (2).

(1) *Kreſſ.* a. a. O. p. 646.
Beſondere Fälle ſehe man bei *Berger* am a. O. §. 4. 5. *Boehmer* c. l. S. II. §. 24.

(2) Meiſter in den Rechtl. Erkenntniſſen, P. II. reſp. 68.

Siebenter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Strafen.

Iac. Doepleri Theatrum poenarum et ſuppliciorum. II. Tom. Lipſiae 1697. 4.

§. 102.

Die Strafe iſt ein Uebel (§. 72). So verſchieden dieſes Uebel ſeyn kann, ſo verſchieden können auch nach der Willkühr des Geſetzgebers die Gattungen der Strafen ſeyn. Generell ſind die Strafen entweder gemeine oder beſondere (§. 76). Ich gehe hier die gemeinen durch.

§. 103.

Durch eine Strafe verliert der Verbrecher entweder das Leben — das natürliche oder bürgerliche, man denke z. B. an die Strafe der Reichsacht — oder

oder nicht. Im erſten Fall heißt die Strafe eine Todesſtrafe (capitalis poena), im leztern eine nicht den Tod wirkende Strafe (non capitalis). Die Strafe, wodurch man das natürliche Leben verliert, iſt entweder mit Marter und andern Zuſätzen verbunden, und heißt alsdann eine zuſammengeſezte, außerordentliche Todesſtrafe (capitalis qualificata ſ. extraordinaria), oder nicht, in welchem Fall ſie eine einfache, ordentliche Todesſtrafe genennt wird (capitalia ſimplex, ſ. ordinaria). Die Martern und Zuſätze entſtehen entweder aus den Eigenſchaften der Todesſtrafe an und für ſich, oder ſie werden hinzugethan. Die zuſammengeſezte Todesſtrafe iſt alſo entweder eine für ſich ſelbſt beſtehende, oder äußerlich bewirkte zuſammengeſezte Todesſtrafe (poena capitalis qualificata per ſe talis aut extrinſecus talis). Die den Tod nicht wirkende Strafe geht entweder geradezu und hauptſächlich auf den Körper des Verbrechers oder nicht. Im erſten Fall heißt ſie körperliche Strafe. (Dieſe körperliche Strafe entzieht entweder dem Verbrecher ein Glied ſeines Körpers, oder ſie fügt ihm blos körperliche Schmerzen zu, und wird dann in beſonderem Sinn den Körper beſchwerende Strafe (poena corporis adflictiva) genannt). Im leztern Fall raubt oder mindert ſie entweder den moraliſch guten Namen des Verbrechers, oder ſie ſchränkt ſeine Bequemlichkeit und Freiheit ein, oder ſie bezieht ſich auf ſein Vermögen, oder blos auf ſeine Empfindungen. Daher werden die Strafen in ehrloſe (famoſas) die Freiheit einſchränkende (libertati noxias) das Vermögen (pecuniarias) und die Empfindungen des Verbrechers betreffende (animum concernentes) Strafen eingetheilt. Ueberall muß man die gewöhnliche Strafen von den veralteten und nie in Teutſchland bekannten unterſcheiden. Die zuſammengeſezte Todesſtrafen heißen die ſchwerſten (atro-

(atrociſſimae), die einfachen Todesſtrafen und die körperlichen ſchwere (atroces ſ. graves) und die übrigen leichte Strafen.

§. 104.

Alle Strafen, welche vom Scharfrichter, und beſonders vom Schinder vollzogen werden, ſind eben, dadurch ehrloſe Strafen

Heineccius in elem. iur. germ. lib. 1. §. 414.

Reinharth ad *Chriſtin.* Vol. I. obſ. 8.

Boehmer ad art. 110. §. 3.

§. 105.

Zu den einfachen Todesſtrafen (§. 103.), welche heut zu Tag im Gebrauch ſind, gehört a) die Enthauptung — Strafe des Schwerdts (decollatio ſ. poena gladii); b) die Strafe des Aufhängens (ſuspendium) (1).

(1) *Tenzelii* diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa poenas furcarum. Erford. 1719.

§. 106.

Die Schwerdſtrafe (§. 105.) begreift in der allgemeinen Bedeutung alle Todesſtrafen unter ſich, in ſtrengerer Bedeutung bezeichnet ſie die Enthauptung.

Carpzov qu. 41. n. 99. ſolg.

§. 107.

Die Enthauptung geſchieht mit dem Schwerd, und war niemals in Teutſchland ehrlos.

Gloſſe zum Weichbild, art. 8. n. 16.

Tiraquellus de nobilitate, c. 27. n. 153.

Man vergleiche Dreyer in der Einleitung zu den Lübeckiſchen Verordnungen, p. 431. ſeq.

Man

Von der Enthauptung mit dem Beil oder Schwerd handelt gelehrt und gründlich *Hier. Pet. Schloſſer* in comment. de uſu gladii in ſuppliciis apud Romanos. Francof.

§. 108.

Das Aufhängen (§. 105.) geſchieht entweder mit dem Strange, oder mit der Kette (1). Dieſe Strafe iſt ehrlos (§. 104.), und daher behaupten einige, der Adel könne nicht mit derſelben belegt werden (2).

(1) C. C. C. art. 192. Dreyer in den Nebenſtunden, p. 183. ſeqq.

(2) *Mauritius* de nobil. germ. th. 47.

§. 109.

Die zuſammengeſezten an und für ſich ſelbſt beſtehende Todesſtrafen (§. 103.) ſind a) das Rad, wodurch zuerſt das Genick getroffen wird, von oben (1), b) der Culeus, c) das Lebendigverbrennen, d) das Viertheilen, e) das Lebendigbegraben, (ſubterratio), welches vermittelſt eines ſpitzen Pfals geſchieht, womit der Körper durchſtochen wird.

Georg. Andr. Ioachimi diſſ. de vivi ſepultura, delicta et poena. Lipſiae 1732.

Io. Carol. Henr. Dreyer de poena defoſſionis vivi et pali. Roſt. et Wiſm. 1752. 4.

Kreſſ. ad art. 131. p. m. 418.

(1) Nach der P. G. O. Art. 192. müßte eigentlich die Strafe des Rades von unten herauf geſchehen, aber der Gerichtsgebrauch hat die Strafe gemildert. Sie wird alſo der Regel nach von oben vollzogen, und wenn ſie von unten geſchieht, ſo iſt dieß eine Schärfung der Strafe. Daß der Körper des Verbrechers auf dem Rad geſlochten bleibt, wenn der Verbrecher todt iſt, kann als keine Erhöhung der Strafe angeſehen werden, ſondern iſt vielmehr ein Theil der Strafe des Rads, und tritt bei dem Rädern von unten und von oben ein.

Ger-

Gerdeſius Oper. T. I. p. 758.

Meiſter in den Erkenntniſſen, P. I. dec. 32.

§. 110.

Wie dieſe Strafen volzogen werden, findet man bei Heil (1).

(1) in iud. et defenſ. p. 489. folg.

§. 111.

Die heutige von der ehemaligen verſchiedene Strafe des Culeus (§. 110.) beſtehet darin, daß der Verbrecher in einen Sack von Linnen mit einem Hund, Hahn, Affen und mit einer Otter eingenähet, und ſo in das Waſſer geworfen wird. Statt des Affen nimt man auch eine Katze, und ſtatt der Otter eine gemahlte Schlange.

§. 6. I. de publ. iud.

de Berger c. l. p. 17.

Die veraltete Strafe des Culeus hat mit beigeſezten Kupfern ſchön erläutert *Io. Franciscus, Francisci f. Ramos* in Triboniano ſive erroribus Triboniani de poena parricidii, cet. Lugd. Batav. 1752. 4mai.

§. 112.

Bei dem Verbrennen (§. 110.) wird dem Verbrecher, damit er nicht verzweifle, an den Nacken ein Sack mit Schießpulver angefüllt gehangen, oder er wird heimlich vom Schinder erdroſſelt.

Heil. am a. O.

§. 113.

Die Theile des zerhauenen Körpers werden auf Pfähle gelegt, die an mehreren öffentlichen Landſtraßen errichtet werden.

P. G. O. Art. 192.

§. 114.

Das Lebendigbegraben (§. 110.) war von den älteſten Zeiten her in Teutſchland bekannt (1), und gewönlich kam bei Kindermörderinnen die Strafe zur Anwendung (2). Carl V. ſchafte ſie nicht ganz ab (3). Indeß hat ſie heut zu Tage doch nur in den wenigſten Ländern ſtatt (4).

(1) *Trithemius* breviar. hiſt. franc. I. 19.

(2) *Dreyer* c. l. §. 3.

(3) C. C. C. art. 131.

(4) Man ſehe *Kreſſ.* ad art. 131. p. m. 420.
Koepler c. l. c. 28. §. 39.
diſſentit *Engau* c. l. §. 62.

§. 115.

Zu der Todesſtrafe komt entweder vor, oder bei, oder nach Vollziehung derſelben ein von außen bewirkter Zuſatz (§. 102). Vor Volziehung der Strafe, wenn der Verbrecher a) hinaus geſchleift, oder b) mit glühenden Zangen geriſſen, (welches jedoch auch zuweilen bei Volziehung der Strafe geſchiehet,) oder ihm vor dem Tod die Hand abgehauen wird. Bei Volziehung der Strafe, wenn der Verbrecher von unten herauf gerädert wird (§. 109). Und endlich nach Volziehung der Todesſtrafe, wenn a) der Körper auf das Rad geflochten (1), b) der Kopf auf einen Pfal geſtekt, oder c) der Körper nach der Enthauptung verbrennt, oder d) nachher die Hand abgehauen und an den Galgen geheftet wird.

P. G. O. Art. 194.

(1) Man muß den Fall ausnehmen, wenn der Verbrecher ſelbſt gerädert worden iſt. Man ſehe §. 109. n. 1.

§. 116.

Die Griffe mit glühenden Zangen (§. 115.) haben beſonders dann ſtatt, wenn jemand mehrere Verbrechen begangen hat, auf welche der Tod ſteht. Jedoch geſchehen nie mehr als ſechs Griffe.

Carpzov qu. 23. n. 52.

Berger c. l. p. 23.

§. 117.

Von den heut zu Tag veralteten oder nie in Teutſchland üblichen Todesſtrafen in den Vorleſungen.

Döpler c. l.

Böhmer c. l. S. 2. c. 1. §. 4. ſeq.

Engau c. l. §. 64.

§. 118.

Zu den körperlichen Strafen, welche dem Verbrecher ein Glied ſeines Körpers entziehen, (§. 103.) gehören: die Abhauung der Hand, der Finger, Abſchneidung der Zunge, der Naſe, der Ohren, die Ausſtechung der Augen u. ſ. f.

Die drei zulezt erwähnte Gattungen der Strafen kommen heut zu Tag gar nicht, oder doch wenigſtens ſehr ſelten vor.

Man ſehe die Interpreten zum Art. 159.

Berger in El. iur. crim. p. 18.

Gerdeſius Opp. T. I. p. 762.

Harprecht in Conſult. T. II. p. 1550. ſqq.

Tabor ad art. 159. §. 27.

Mynſinger II. 46.

§. 119.

Die Hand, mit welcher das Verbrechen begangen worden iſt, wird nicht gerade abgehauen, ſondern die,

F welche

welche der Verbrecher am leichteſten entbehren kan (1). Jedoch wird dieß bei Kriegsgerichten nicht beobachtet (2).

(1) *Wildvogel* in diſſ. de iure manus dextrae, S. 6. §. 8. *Crell* in diſſ. de iure manuum, §. 21.

(2) Ludovici im Kriegs-Prozeß, S. 201.

§. 120.

Hat der Verbrecher gar keine Hand, oder nur eine, ſo wird auf den Staupenſchlag erkannt.

Carpzov. qu. 40. n. 47.
Berger am a. O.

§. 121.

Nur die vorderſten Glieder der Finger werden abgehauen.

Schamberg in diſſ. de iure digitorum, c. 4. §. 11. ſeq.

§. 122.

Hat jemand entweder durch Zufall oder eigne Schuld dieſe vorderſte Glieder der Finger nicht, ſo wird unter Androhung des Staupenſchlags auf Landesverweiſung erkannt.

C. C. C. art. 103. 107.
Carpzov. qu. 47. n. 35. 39.
Berger a. a. O. p. 24.

§. 123.

Nur der vordere Theil der Zunge wird abgeſchnitten.

Kreſſ. c. l. ad art. 198. §. 1.* 2. p. m. 726.

§. 124.

§. 124.

Den Körper beſchwerende Strafen (§. 103.) ſind: a) der Staupenſchlag (1), b) der Stockſchilling (2), c) das Wippen (Tratto di chorda) (3), d) das Brandmarken (4), e) die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, f) zum Zuchthaus (5), g) zu den Galeeren.

(1) *Henr. Boden* in diſſ. de fuſtigationis iniquo uſu hodierno. Halae 1705. *Wildvogel* de ictu fuſtium.

Chr. Lud. Crellii diſſ. de poena fuſtigationis, ad l. 20. D. de his qui notantur infamia. Viteb. 1754.

(2) *Andr. Beier* de virgindemia vom Stockſchilling. Adiectum tr. de expenſis criminalibus. Ienae 1706. 4.

(3) *Chriſt. Godofr. Berger* diſſ. de poena tratto di chorda dicta. Lipſiae 1684.

(4) Die L. 17. C. de ponis verordnet, daß kein Verbrecher im Geſicht gebrandmarkt werden ſolle. Aber die Praxis befolgt dieß Verbot ſo genau nicht. Man ſehe *Harpprecht* Conſultat. T. II. p. 1551. ſeq. et allegatos ad §. 118.

Ern. Tenzelii diſſ. de ſtigmatibus in facie. Erford. 1719.

Sam. Frid. Willenbergii diſſ. de ſtigmate in facie non ſcribendo. Francof. 1694.

Io. Ioach. de Man, ſ. potius *Gottfr. Maſcov.* diſſ. de ſtigmate faciei humanae non inurendo. Harder. 1730.

(5) *Simonis* diſſ. de ergaſteriis diſciplinariis. Ienae 1670.

Fried. Krauſoldi tr. de miraculis et egregiis uſibus S. Raſpini cet. Mart. 1698. 4.

Reinhardt de ergaſtulis eorumque iure. Erford. 1734.

(6) *Franc. Guil. Romani* diſſ. de perrara poena ad triremes. Lipſ.

Die veraltete oder nie in Teutſchland bekannte Strafen von der Art zeigt Engau a. a. O. §. 66. an.

§. 125.

Der Staupenſchlag geſchieht heut zu Tag vom Schinder mit Ruthen. Er iſt immer mit einer, entweder auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkten oder beſtändigen Verweiſung, wenn auch dieſe nicht namentlich auferlegt ſeyn ſollte, verbunden (1). Die Schläge ſind entweder beſtimmt, oder nicht.

(1) P. G. O. Art. 198.

Carpzov. qu. 129. n. 17. ſq. *Kreſſ.* ad art. 198. *Berger* c. l. p. 23. n. 4.

Aug. de Leyſer diſſ. de exſilio, ſpeciatim relegatione tam ſimplici, quam cum fuſtigatione coniuncta, earundemque poenarum indole atque effectibus. Vit. 1742.

Io. Phil. Carrachii diſſ. de relegatione cum fuſtigatione coniuncta. Halae 1755.

Von der Zweckmäßigkeit dieſer Strafe in den Vorleſungen. de *Leyſer* ſp. 648. m. 12. ſq. *Kreſſ.* ad art. 198. §. 4. *Puffendorf* in proc. crim. c. 23. §. 4. *Döplerus* c. l. p. 869. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 129. obſ. 2.

§. 126.

Der Stockſchilling (caſtigatio ſ. Vergindemia) (§. 124.) wird mit Ruthen im Gefängniß oder an einem andern Ort, jedoch nicht öffentlich, auch nicht durch den Schinder, ſondern durch den Büttel oder eine andere Perſon volzogen.

Carpzov. a. a. O.

Berger a. a. O. p. 18. und 351.

Heil a. a. O. p. 338.

§. 127.

Das Wippen — tratto di chorda — (§. 124.) komt ſelten zur Anwendung; ſtatt deſſen wird auf den Staupenſchlag oder die Verweiſung erkannt.

§. 128.

§. 128.

Das Zeichen, womit der Verbrecher gebrandmarkt wird (§. 124.) hat verſchiedene Geſtalten, und wird entweder der Stirne (man ſehe die Note 4. zum §. 124.) oder einem andern Theil des Körpers eingebrennet.

§. 129.

Zu den ehrloſen Strafen (§. 103.), welche, wenn ſie auch nicht dem Verbrecher alle bürgerliche Achtung entziehen, doch gewiß dem guten Namen nachtheilig ſind, gehören a) die Halseiſen, Pranger — numellae (1) — b) der Laſterſtein — lapis famoſus (2) — c) die Flaſchen — lagenae — d) das Trillhaus, und e) das Auspaucken, Austrommeln, welches darin beſteht, daß der Schinder oder Büttel die Verbrecher durch die Straßen führt und dabei eine Art von Trommel blos mit einem Schlägel ſchlägt. Bei dieſem Akt wird den Frauensperſonen, welchen hauptſächlich dieſe Gattung Strafe zuerkannt wird, ein ſtrohener Kranz aufgeſezt.

(1) *Bechmanni* diſſ. de iure numellarum. Ienae 1684.

(2) *Krebs* de ligno et lapide, c. 2. S. 2. §. 2.

Io. Carol. Henr. Dreyeri comment. iuris crim. germ. de lithophoria ſ. geſtatione lapidum ignominioſa, §. 3. Kilonii 1752. 4.

Man handle in den Vorleſungen:

a) von der Zweckmäßigkeit der die Ehrloſigkeit nachziehenden Strafen.

Thomaſii diſſ. an poena viventium eos infamantes ſint abſurdae et abrogandae? Halae 1723.

b) von der κυνοφοϱια — vom Hundetragen — Man ſehe *Otto Friſingenſis* de geſtis *Friderici I.* lib. II. c. 28. *Meibomius* in diſſ. de κυνοφοϱια. Helmſt. 1661. *Iac. Andr. Cruſius* de κυνοφοϱια, ſ. canum portatione poena apud Saxones uſitata. Mindae 1668. Gericke ad Schottel

cap.

cap. 4. *Dreyer* in comment. excit. §. 2. n. 8. et 9. Chriſt. Lud. Scheid in den hiſtor. und diplom. Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutſchland, S. 245 r). Joach. Erdm. Schmidt in der teutſchen Reichshiſtorie 6te Abtheil. §. 86. S. 286. und daſelbſt die Stelle aus dem Gedicht le Roman de Roa et de Ducs de Normandie, welche man bei *Du Fresne* im Gloſſor. bei dem Wort ſella findet. Hierdurch wird die Meinung einiger Hiſtoriker, welche glauben, ſella hieße bei dem Otto von Freiſingen ein Handwerks-Stuhl widerlegt, da man dieſes Wort vielmehr durch Sattel überſetzen muß.

§. 130.

Zu den Strafen, welche die Freiheit einſchränken, gehören a) die Confination (Einſchränkung auf einen beſtimmten Ort), b) die Landesräumung, c) die Landesverweiſung — relegatio — d) das Gefängniß, e) und die Verſtoßung in ein Kloſter.

§. 131.

Der Ort, an welchen jemand durch die Confination eingeſchränkt wird, kann ein Haus, eine Stadt, oder eine Provinz ſeyn.

P. G. O. Art. 161. und daſelbſt Kreß.

Sam. Stryck diſſ. de confinatione, in Tom. II. Oper. edit. Ulmenſ.

Ebenderſelbe in uſu mod. lib. 48. tit. 22. §. 9.

Hackmann de eadem materia. Stad. 1779.

Berger in Elect. iur. crim. p. 21.

§. 132.

Die Landesräumung (§. 130), welche von andern privat Landesverweiſung — relegatio privata genennt wird, geſchieht nicht öffentlich, und komt mit dem auf Univerſitäten gewöhnlichen conſilio abeundi überein. Sie kann auf beſtändig geſchehen, und auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt ſeyn.

§. 133.

§. 133.

Die Landesverweiſung (§. 130.) — nemlich die öffentliche Landesverweiſung — wenn der Verbrecher durch die Büttel weggeführt oder auf eine andere Art die Verweiſung öffentlich bekannt gemacht wird, geſchieht entweder mit Beiſetzung einer gewiſſen Zeit oder nicht. Im erſten Fall geſchieht ſie entweder auf beſtändig, oder auf eine determinirte Zeit. Im leztern Fall wird entweder gerade zu und unbeſtimmt erkannt, z. B. daß N. des Landes zu verweiſen, und dann iſt die beſtändige Landesverweiſung gemeint, oder es iſt eine auf unbeſtimte Zeit eingeſchränkte Landesverweiſung diktirt, in welchem Fall eine zehnjährige Landesverweiſung zu verſtehen iſt.

Berger a. a. O. p. 31. n. 4.

Leyſer in der a. Diſſertation.

§. 134.

Die Landesverweiſung erſtrekt ſich nur auf die Gegenden, worüber dem verweiſenden Richter die Gerichtsbarkeit zuſteht (1). Eine Ausnahme leidet jedoch dieſer Satz in Churſachſen (2), und den teutſchen Provinzen, welche dem König von England gehören (3).

(1) Ebenderſelbe am a. O. n. 5. *Stryk* in uſ. mod. lib. 48. tit. 22. §. 5. *Böhmer* ad *Carpz.* qu. 130. obſ. 2. *Leyſer* in cit. diſſ. §. 15.

(2) P. 4. C. 47. *Heil.* c. l. 6. §. 5.

(3) de *Puffendorf* de iurisdictione germanica, P. II. S. 2. c. 2. §. 32. p. 203.

§. 135.

Die Gefängnißſtrafe (§. 103.) iſt entweder härter oder gelinder, je nachdem der Gefangene entweder nichts als Waſſer und Brod oder mehr bekomt. Die Ge-

Gefängnißſtrafe iſt entweder auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt oder dauert beſtändig (1).

(1) Sowol die beſtändige als zeitige Gefängnißſtrafe war nach dem Römiſchen Recht verboten. L. 8. §. 9. L. 35. D. und L. 6. c. de poenis

§. 136.

Wenn auf Gefängnißſtrafe erkannt wird, ſo iſt doch ein leidliches Gefängniß gemeint, in welchem der Gefangne leben und geſunde Luft einathmen kann.

Berger a. a. O. p. 27.

§. 137.

Die Verſtoßung in ein Kloſter (§. 130.) geſchieht nicht in der Abſicht, ein Gelübde abzulegen, ſondern zur Strafe, und komt bei den Katholicken vor.

Chriſtoph Frid. Ayrmanni comment. de monaſterio carcere. Francof. 1747. 4.

§. 138.

Das Vermögen des Verbrechers betreffende Strafen ſind a) die Geldſtrafe (1), die Confiscation (2), die Einziehung des Lehns und anderer Rechte u. ſ. f.

(1) *Caſpar Zilleſii* tr. de mulcta et mulctandi iure. Frft. 1679. 8.

(2) *Sebaſt. Guaccini* tr. de confiſcatione bonorum. Frft. 1614. 4.

Brückner pr. de confiſcatione bonorum. Ienae 1707.

§. 139. a.

Die Geldſtrafe (§. 138.) gehört dem Richter, der wegen des mit Geld abzulöſenden Verbrechens eine rechtmäßige Unterſuchung angeſtellt hat, geſezt auch, daß der Landesfürſt oder die Regierung die Größe der

Geld=

Geldſtrafe beſtimt haben ſollte (1). Wenn aber eine andere Strafe in eine Geldſtrafe verwandelt wird, ſo wird nach Churſächſiſchen Rechten folgender Unterſchied beobachtet. Im Fall auf das Verbrechen der Staupenſchlag oder eine beſtändige Landesverweiſung ſteht, und dieſe Strafe in eine Geldſtrafe verwandelt wird, erhalten ſie die milde Stiftungen, wird aber eine zeitige Landesverweiſung oder Gefängnißſtrafe in eine Geldſtrafe verwandet; ſo erhält ſie der Magiſtrat (2).

(1) Ertel von der Nieder-Gerichtsbarkeit, Kap. 18. obſ. 3.

(2) *Berger* a. a. O. p. 29.

Ob jede Geldſtrafe dem gehöre, welchem die Jurisdiktion zuſtehe? iſt nicht ſo ausgemacht. Man muß alſo vor allen Dingen auf den Inhalt des Privilegiums und die Obſervanz ſehen. Im Zweifel hat, wie ich glaube, der, dem die Jurisdiktion zuſteht, die Vermuthung für ſich. Man vergleiche *Cocceii* in Conſil. 725. *Ludolph* in Symphor. T. III. P. 2. p. 153. ſeq. *Puffendorf* in tr. de iurisdictione germ. paſſim. Struben in den Rechtl. Bedenken P. III. n. 41. *Zilleſius* in citat. tr. c. XI. Meiſter in dem Prozeß, p. 498. *Granitzer* diſſ. de fructibus iurisdictionis.

§. 139. b.

Bei denen Geldſtrafen gilt die Regel: Wer nicht bezahlen kann, muß am Körper büßen.

L. I. §. 3. D. de poenis.

C. C. C. art. 157.

Petr. Müller. diſſ. de tergo ſubſidiario.

§. 140.

Die Confiscation (§. 138.) erſtrekt ſich entweder auf die ſämtliche Güter des Verbrechers, oder nur auf einige. Ferner unterſcheide ich, um mehrerer Richtigkeit willen, eine ausdrüklich beſtimte (expreſſam) und ſtillſchweigende (tacitam ſ. promiſcum con-

confiſcationem) Confiſcation. Jene nenne ich eine ſolche Canfiſcation, die durch ein beſonderes Geſetz auf ein Verbrechen geſezt iſt, dieſe eine ſolche, welche ohne Hinſicht auf die Gattung des Verbrechens, unmittelbar mit der Strafe verbunden iſt. So war vor den Zeiten Juſtinians die Confiſcation die Folge einer jeden Todesſtrafe, die auf ein Verbrechen ſtand (1). Juſtinian hat aber ſowol die ausdrüklich beſtimte, als auch die ſtillſchweigende Confiſcation, jedoch nicht in allen Fällen, ſondern nur zum Vortheil der Deſcendenten und Aſcendenten bis zum dritten Grad, abgeſchaft, und nur allein das Verbrechen des Hochverraths davon ausgenommen (2). In der caroliniſchen Halsgerichtsordnung iſt blos die ſtillſchweigende (keinesweges aber die ausdrüklich beſtimte) Confiſcation, nicht allein zum Vortheil der Kinder und Ehefrau, ſondern gänzlich aufgehoben (3.

(1) *Nicol. Klöckhof* hiſtoria iur. rom. de bonis damnatorum. Lugd. Batav. 1749. 8.

(2) Nov. 134. c. fin. Jedoch iſt in der auth. bona damnator. C. de bonis proſcriptor. dieſe Verordnung auf alle Aſcendenten und auf Seitenverwandte bis zum dritten Grad ausgedehnt. Uebrigens verweiſe ich, was die Erklärung der Nov. 134. betrift, der Kürze wegen ganz auf *Ant. Matthäi* in tr. de criminibus p. 765. folg. deſſen Meinung durch die Haloandriſche und Hombergkiſche Ueberſetzung der Novellen ungemein beſtärkt wird. Die gegenſeitige Meinung hat Joh. Nicol. Hert — die unſterbliche Zierde der Gieſer Univerſität — von welchem ich ungerne abgehe, in der Diſſertation de ſuperioritate territor. §. 42. (ſie ſteht in den Opuſc. dieſes großen Mannes Vol. I. T. II. p. 201.) nebſt vielen andern zu vertheidigen geſucht.

Man vergl. die Commentatoren zum Titel der Pandekten de bonis damnatorum.

(3) Carl V. hat nur die ſtillſchweigende Confiſcation der Güter, und nicht die ausdrücklich beſtimmte aufgehoben, wie ganz unumſtößlich bewieſen werden kann.

Es

Es iſt alſo irrig, daß Carl die Confiscation bei allen Verbrechen algemein mit Ausſchließung des einzigen Verbrechens des Hochverraths aufgehoben habe. Ich werde bei der nächſten Gelegenheit dieſe Materie weiter ausführen, und einige Bemerkungen, die ſelbſt aus den Quellen geſchöpft, von andern Juriſten aber noch nicht vorgetragen ſind, einſtreuen. Jezt will ich außer dem authentiſchen Text des 218. Art., ſo wie er in der erſten Ausgabe (denn in denen folgenden iſt er ſehr verdorben) ſteht, nichts herſetzen: „Item an etlichen orten, ſo eyn übelthetter außerhalb des Laſters vnſer beleidigten Majeſtet oder ſunſt in andern fellen, ſo der übelthetter leib vnnd gut nit verwirckt vom leben zum todt geſtrafft, werden weib vnnd kinder an den bettelſtabe, vnnd das gut dem Herren zugewiſen, ꝛc." Den 135. Art. werde ich unten bei §. 514. einrücken.

Man vergleiche einſtweilen meine Vorrede zur P. G. O. §. 9. den Hert am a. O. und den daſelbſt angeführten Stamm und Myler, den Kreß zum 218. Art. den Graß in der collat. iur. rom. cum receſſibus p. 605. 760. 771. 805. *Franciſc. Schmier* in iurispr. pract. conſ. Conſ. 59. *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 135. obſ. 1. *Lüder. Mencken* in diſſ. de teſtamenti factione damnatis ad mortem iure civili denegata et moribus plerisque aſſerta. Lipſ. 1694. *Car. Fried. Walch* diſſ. de donatione capite damnati. Ienae 1766. So viel iſt außer Zweifel, daß die Reichsſtände in ihren Territorien die Confiscation der Güter bei andern Verbrechen neu einführen können.

Man ſehe Kreß zum Art. 218. *Thomaſius* und andere Schriftſteller über die Frage, ob und wie fern die Reichsſtände Verordnungen gegen das gemeine Recht machen können.

Ob der Magiſtrat die confiſcirte Güter bekomme, wird beſtritten. Man ſehe den §. 139. in der Note und die daſelbſt angeführten Schriftſteller. Noch vergleiche man die P. G. O. art. 135. *Zilleſium* c. XIII. n. 42. *Carl Frid. Winckleri* diſſ. de lucro ex confiſcatione an et quatenus vi iurisdictionis patrimonialis percipiatur, Kilon. 1778.

§. 141.

Zu den Strafen, welche die Empfindungen des Verbrechers betreffen (§. 103.) gehört 1) die Kirchenbuße

buße (1), 2) die Ehrenerklärung und gerichtliche Abbitte, 3) der Widerruf, 4) der richterliche Verweiß u. ſ. f.

(1) *Müller* diſſ. de poenitentia eccleſiaſtica. Ienae 1678.

Henr. Bodini diſſ. de abuſu poenitentiae eccleſiaſticae, rec. Halae 1726.

Von Cramer in Wetzlariſchen Nebenſtunden, P. 106. p. 307. ſeqq.

Achter Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe der Strafen gegen einander.

Io. Wolfg. Trier diſſ. de proportione poenarum. Erford. 1734.

Io. Frid. Mögling de eo, quod iuſtum eſt circa proportionem in poenis ſurrogandis. Tubing. 1734.

Joh. Chriſtoph Quiſtorps Verſuch einer richtigen Beſtimmung des Verhältniſſes der gemeinen in Teutſchland üblichen Strafen gegeneinander. Roſtock 1778.
Dieſe Abhandlung ſteht in den Quiſtorpiſchen Beiträgen im 2ten Theil.

§. 142.

Sehr oft kann die in den Geſetzen beſtimmte Strafe wegen der beſondern Verhältniſſe der Verbrecher, oder der Lage des Orts oder wegen andrer Gründe, nicht erkannt werden. Der Richter muß alſo an die Stelle dieſe Strafe eine andre ſetzen. Die Strafe aber, die der Richter ſtatt der geſetzlichen erkennt, darf nicht ſchwerer als die geſetzliche ſeyn. Der Richter muß alſo das Verhältniß der Strafen gegeneinander kennen. Iſt die Sache zweifelhaft, ſo muß der Richter die gelindere wählen.

§. 143.

Die Geſetze ſetzen entweder die eine Strafe mit der andern gleich, oder nicht. Im erſten Fall iſt die Sache keinem Zweifel unter, im lezteren muß ſie nach der natürlichen Beſchaffenheit der Strafe beurtheilt werden.

§. 144.

Wenn das Verhältniß der Strafen nach der natürlichen Beſchaffenheit derſelben beurtheilt werden ſoll, ſo tritt folgender Grundſatz ein. Die Strafe iſt ein Uebel (§. 72.); diejenigen Strafen alſo, welche dieſelbe Uebel, wenn ſie auch ihrer individuellen Beſchaffenheit nach verſchieden ſeyn ſolten, enthalten, ſind einander gleich. Enthält eine Strafe ein größeres Hauptübel als die andre, ſo iſt ſie ſchwerer.

Eine Todesſtrafe iſt daher ſchwerer als eine nicht den Tod würkende Strafe (§. 103).

Eine körperliche Strafe, wodurch der Verbrecher ein Glied verliert, iſt härter als die, wodurch ſeinem Körper blos Schmerzen zugefügt werden (§. 103).

Eine körperliche Strafe iſt härter, als eine ehrloſe (§. 103).

§. 145.

Wenn zwei Strafen ein gleiches Hauptübel enthalten, ſo iſt die ſchwerer, mit der mehrere und gröſſere Uebel verbunden ſind.

Unter den Todesſtrafen iſt alſo die größer, welche dem Verbrecher unter größern Schmerzen das Leben nimt (§. 103).

Die Strafe des Strangs iſt ſchwerer als die Schwerdtſtrafe (§. 103).

Eine zuſammengeſezte Todesſtrafe iſt ſchwerer als eine einfache, und unter mehreren zuſammengeſezten Todesſtrafen iſt die die gröſte, welche die gröſten Schmerzen begleiten.

Die Strafe des Rads iſt ſchwerer als die Strafe des Strangs (§. 103).

Die Strafe des Feuers iſt ſchwerer als die Strafe des Rads (§. 103).

Aber in welchem Verhältniſſe ſtehen die Strafe des Rads und des Culeus gegeneinander? Welche iſt ſchwerer? Engau a. a O. §. 71. glaubt, die Strafe des Culeus ſei ſchwerer. Aber nach meiner Meinung irrt Engau und Carpzov qu. 20. n. 22. und alle die dies annehmen. Man ſehe noch *Wernher*. P. X. obſ. 444. *Zolleri* diſſ. de poena veneficii attentati etc. Lipſiae 1761. Ich rede nicht von der Strafe des Culeus nach dem römiſchen Recht, ſondern von der Strafe des Culeus, wie ſie heut zu Tag vorkomt. Dies vorausgeſezt, bemerke man, daß Carl V. die Strafe des Culeus mit der Strafe des Rads blos verglichen habe; dieſes beweiſe ich durch den 130. 133. 159. Art. der P. G. O. Diejenige, welche daſſelbe Verbrechen nach einem und demſelben Grad der Moralität begehen, müſſen mit gleicher Strafe belegt werden; dieß iſt ein einem jeden einleuchtender Grundſatz. Wenn nun bei einer aus Vorſatz begangnen Giftmiſcherei, die Mannsperſon mit dem Rad, und die Frauensperſon mit der Strafe des Culeus oder einer andern nach dem 130. Art. belegt werden ſoll, ſo folgt doch zum wenigſten, daß die Strafe des Culeus nicht ſchwerer ſei, als die Strafe des Rads. Ja es folgt noch mehr daraus, nemlich daß die Strafe des Culeus gelinder ſei, als die Strafe des Rads, weil in dem Geſetz der Frauensperſon die Strafe des Culeus, der Mannsperſon aber die Strafe des Rads zuerkannt wird. Um allen Zweifel zu heben, will ich noch deutlicher beweiſen, daß nach der Meinung Carls V. die Strafe des Culeus gelinder ſei, als die Strafe des Rads. Man wird gerne einräumen — und Engau ſelbſt kann es nicht läugnen — daß die Strafe des Rads ſchwerer ſei, als die Strafe des Schwerdts. Wenn alſo die Strafe des Culeus der Strafe des

Schwerdts

Schwerdts gleich geſezt iſt, ſo folgt, daß die Strafe des Rads nicht ſchwerer ſei, als die des Culeus. Nun zeigt aber, der 133. Art. der P. G. O. daß die Strafe des Schwerdts dem Culeus gleich ſei. Daſſelbe beweiſe ich aus dem 159. und 162. Art. der P. G. O. durch folgenden Schluß: Die Strafe des Rads iſt ſchwerer, als die Strafe des Strangs; nun werden aber der Strang und Culeus in den angeführten Artickeln einander gleich geſezt; alſo iſt die Strafe des Rads ſchwerer als die des Culeus. Ich behaupte alſo, daß die Strafe des Culeus nach der P. G. O. der Strafe des Schwerdts gleich geſezt ſei. Nur wird die Strafe des Culeus bei Weibsperſonen wegen der Beſchaffenheit des Geſchlechts, an die Stelle des Strangs und des Rads geſezt.

Gleiche Meinung mit mir hat *Böhmer* ad *Carpzov.* Qu. 20. obſ. 2.

§. 146.

Die Geſetze halten folgende Strafen für gleich:

a) das Rad und den Culeus; jenes bei einer Mansperſon, dieſes bei einer Weibsperſon (1).

b) Den Culeus und das Schwerdt; jenen bei einer Weibsperſon, dieſes bei einer Mansperſon (2).

c) Den Strang und den Culeus; jenen bei einer Mansperſon, dieſen bei einer Weibsperſon (3).

d) Das Wippen (§. 127.) iſt der Verweiſung gleich, wenn es auf einen Grad eingeſchränkt iſt; aber dem Staupenſchlag nicht unähnlich, wenn es mehrere Grade — Sprünge — hat (4).

Das übrige muß aus Provinzialgeſetzen erlernt werden. Man ſehe Carpzov (5), Berger (6), Engau (7), Kreß (8).

(1) C. C. C. 130.

(2) C. C. C. 133.

(3) C. C. C. 159. 262.

(4) *Conſt. Elect. Sax.* pecul. 8. in Corp. iur. Sax. p. 71. *Heil.* c. l. c. 6. §. 3. p. 340.

(5) qu. 133.

(6) cit. loc. p. 27.

(7) c. l. §. 71.

(8) ad art. 198. §. 7.

Neunter Abſchnitt.

Von Milderung und Schärfung der Strafen.

Andr. Tiraquelli tr. de poenis legum, ſtatutorum temperandis aut remittendis, T. VII. Opp Frcf. 1597. fol.

Frid. Schragii diſſ. de mitigatione poenarum. Arg. 1682.

Io. Hagemeiſteri diſſ. de cauſſis mitigandarum poenarum. Arg. 1650.

Conr. Guil. Streckeri diſſ. de poteſtate iudicis, poenas in delicta ſtatutas mitigandi, huiusque mitigationis veris cauſſis. Erf. 1733.

Tob. Iac. Reinhardt diſſ. de cauſſis, ob quas iudex poteſtatem mitigandi poenas falſo ſibi arrogat. Erf. 1734.

Io. Petr. Bannizae diſſ. de cauſſis mitigantibus, augentibus et ceſſare facientibus poenas legibus ſtatutas. Wirceb. 1744.

Phil. Iac. Heisleri diſſ. de iuſtis poenam mitigandi cauſſis in criminibus. Halae 1752.

Ferd. Aug. Hommelii diſſ. de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus. Lipſiae 1755.

Gottl. Bened. Hoffmann diſſ. de poena ordinaria nonnunquam mitiganda. Lipſ. 1762.

Chriſt. Phil. Richteri diſſ. de adgravatione delictorum. Ienae 1664.

Eſias Puffendorf in proc. crim. c. 25.

§. 147.

§. 147.

Wenn in einem beſtimmten vorliegenden Fall eine Strafe nicht eintritt, ſo geſchieht dieß entweder deßhalb, weil überhaupt gar keine Strafe auferlegt werden kann, oder weil die nicht ſtatt hat, welche gewönlich auf dergleichen Verbrechen ſteht. Alle Strafe fällt weg, weil entweder keine verdient iſt, oder weil die verdiente Strafe gänzlich erlaſſen wird. Die Erlaſſung geſchieht durch Adgratiation und Abolition (1). Verdient iſt die Strafe nicht, weil entweder gar kein Verbrechen begangen worden iſt, oder weil daſſelbe nicht bewieſen werden kann. Das Verbrechen iſt entweder in der Wahrheit nicht begangen (§. 78.), oder wird im Rechtsverſtand für nicht begangen geachtet, wie z. B. bei der Verjährung des Verbrechens (§. 78). Wenn die Strafe, welche gewönlich bei dergleichen Verbrechen, wie das gegenwärtige iſt, ſtatt hat, nicht auferlegt, ſondern eine andere erkannt wird, ſo kann dieſe andere ſchwerer oder gelinder ſeyn. Iſt ſie ſchwerer, ſo wird die Strafe geſchärft, iſt ſie aber gelinder, ſo iſt ſie es entweder aus dem Grund, weil die ordentliche Strafe nach den bei den Strafen geltenden generellen Regeln nicht verdient iſt, oder wegen einer beſonders eintretenden Urſache, welche die verdiente ordentliche Strafe verringert. Im lezteren Fall ſagt man, daß die Strafe gemildert werde (poena mitigatur). Die Strafe wird alſo gemildert, wenn die verdiente Strafe aus einer beſonders eintretenden Urſache verringert wird. Die ordentliche Strafe kann nach generellen Regeln nicht verdient ſeyn, weil das Verbrechen entweder wirklich nicht in den Vorſatz ſeinen Grund hat, oder weil die Geſetze annehmen, daß es nicht vorſätzlich begangen worden (§. 38. 87.), oder weil es nicht vollendet iſt, oder weil die Gewißheit, ob das Verbrechen wirklich begangen worden, noch in Zweifel gezogen wird (§. 90).

G Einem

Bayerische Staatsbibliothek München

Einem Unmündigen wird alſo die ordentliche Strafe nicht gemildert, weil er ſie nicht verdient hat (§. 79. 87).

Demjenigen, der unvorſätzlich ein Verbrechen begieng, wird die ordentliche vom Geſetz auf dieſes Verbrechen beſtimte Strafe nicht gemildert, weil er ſie nicht verdient hat (§. 38).

Bei einem unterſtandenen und angefangenen Verbrechen wird die ordentliche Strafe nicht gemildert, weil ſie nicht verdient iſt (§. 89.) u. ſ. f.

(1) Meine Meditat. de conſtitut. principum. Ienae 1754.

§. 148.

Die oberſte Gewalt kann auch bei durch göttliche Geſetze angeordneten Todesſtrafen adgraziiren (begnadigen (1) und dieſelbe mildern (2).

(1) Die Schriften der Juriſten und Theologen über dieſe zweifelhafte und beſtrittene Frage ſind beinahe unzählbar. Die vorzüglichſten ſind

Phil. Lud. Hannecken tr. de iure gratiae principis chriſtiani in reos poenae capitalis.

Ad. Rechenbergii diſſ. de iure principis chriſtiani aggratiandi circa homicidium negato. Dieſe Abhandlung wurde mit dem Hanneckiſchen Traktat zu Leipzig 1722. in 4. wieder aufgelegt.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de iure adgratiandi Principis evangelici in cauſſis homicidii. Halae 1707.

Io. Wolfg. Kipping tr. de hiſtoriae eiusque nominis abuſu. Brunſv. 1745. c. 2. de hiſtoriae abuſu in iure criminali p. 96. ſeqq.

Io. David. Michaelis comm. duae ad leges divinas de homicidio: extant. in Syntagm. Comment. Goett. 1759.

Böhmer ad *Carpzov.* qu. 150. obſ. 1.

(2) *Dan. Strauvinski* diſſ. de iure principis poenas L. L. divin. determinatas mitigandi. Halae 1695.

§. 149.

Die Strafe wird gemildert, wenn die verdiente Strafe wegen einer beſondern Urſache zum Theil erlaſſen wird (§. 147). Die Geſetze legen aber nicht jedem eintretenden Umſtand ohne Auswahl die Wirkung bei, die verdiente Strafe zu mildern; der Umſtand alſo, welcher eine Strafe mildern ſoll, muß entweder durch ein geſchriebenes Geſetz oder Gewonheitsrecht anerkannt ſeyn.

Hier reden wir alſo nicht von denen Fällen, in welchen entweder 1) gar keine Strafe ſtatt hat, nemlich: a. wenn gar kein Verbrechen begangen iſt (§. 78). b. wenn das Verbrechen verjährt iſt (§. 78.) oder in denen 2) die ordentliche Strafe nicht verdient iſt, nemlich a. wenn das Verbrechen aus Unbedachtſamkeit begangen worden iſt (§. 86.); b. wenn es nicht vollendet worden; c) wenn über die Gewißheit, ob es begangen worden, noch Zweifel vorhanden ſind (§. 90.) u. ſ. f.

§. 150.

Die Milderungsgründe treten entweder bei allen Verbrechen ein, oder nur bei beſonderen Verbrechen. Von jenen rede ich hier, und von dieſen werde ich bei der Abhandlung eines jeden einzelnen Verbrechens reden. Einige Milderungsgründe lindern die ordentliche geſetzliche Strafe, andere die willkührliche. Daß ein Milderungsgrund, der die geſetzliche Strafe lindert, auch die willkührliche verringere, leidet keinen Zweifel.

§. 151.

Zu den gemeinen Milderungsgründen in Hinſicht auf die geſetzliche Strafe gehören a) die Menge der Verbrecher, im Fall der Staat, wenn ſie alle mit der ordentlichen Strafe belegt würden, einen größeren Schaden als Nutzen davon hätte (1); b) wenn die

Strafe eben ſo gut den Unſchuldigen als Schuldigen treffen würde (2); c) der glükliche Erfolg eines vollbrachten Verbrechens; d) ein mit dem Beleidigten geſchloſſener Vergleich und die Schadenserſetzung, im Fall nemlich das Geſetz bei Beſtimmung der Strafe vorzüglich auf die Größe der durch das Verbrechen verurſachten Verletzung ſieht (3); e) die Fürbitte des beleidigten Theils unter derſelben Einſchränkung, nicht aber die Fürbitte eines dritten (4); f) ein langwieriges Gefängniß, woran der Verbrecher nicht ſchuld iſt (5); g) wenn der Verbrecher auf der Tortur ſehr vieles gelitten hat; h) der Ablauf der halben Verjährungszeit (6) u. ſ. f. Zweifelhafte Milderungsgründe ſind das minderjährige Alter (7), das freiwillige Bekenntniß (8), das Verſprechen der unteren Obrigkeit, daß man ſtraffrei durchkommen ſolle (9) u. ſ. f. Gar keine Milderung der Strafe wirkt a) das Anerbieten des Verbrechers zur Taufe (10), b) der Vorübergang eines Cardinals, c) die Vorſprache einer Metze (11), d) die beſondere Geſchiklichkeit in einer gewiſſen Kunſt (12) u. ſ. f. Die übrigen von den Doctoren ſehr häufig angeführten Milderungsgründe ſehe man bei den oben angeführten Schriftſtellern, welchen man noch den Farinacius (13), den Carpzov (14), und ſeinen Commentator **Joh. Sam. Frid. von Böhmer** zuſetzen kann.

(1) *Dreſſelii* diſſ. de decimatione delinquentium §. 35. 39. *Struv.* obſ. crim. c. 17. obſ. 8. *Tiraquellus* c. l. c. 47.

(2) *Tiraquellus* c. l. c. 59.

(3) *Rhodii* diſſ. de transact. in delictis. *Engavii* p. ad diſſ. de furto magno, welches den Titel führt: de transactione cum laeſo inita poenam criminalem mitigante.

(4) *Ludovici* de interceſſione innocentium. Halae 1706.

(5) L. 25. D. de poenis *Io. Chriſt. Kaulfus* diſſ. de carcere diuturno poenam criminis temperante. Erf. 1742. *Barth.* diſſ. 693.

(6) *Farinacius* qu. crim. 93. n. 85. *Tiraquell.* c. l. c. 29. *de Leyſer* Vol. 7. p. 791. *Hommel* Vol. VI. rhapſod. obſ. 714.

(7) Dieß behauptet de *Leyſer* Sp. 532. m. 4. Sp. 580. m. 53. Hingegen *Berger* a. a. O. p. 4. n. 3. *Richter* dec. I. n. 60. leugnet es. Meiſtens wird jedoch ein ſchwerere Strafe gemildert, das Verbrechen müßte dann mit der größten Bosheit verübt ſeyn, und dieſe Meinung iſt in der Praxis angenommen. Man vergl. die C. C. C. art. 179. und hierzu die Interpreten. *Carpzov.* qu. 18. n. 27. folg. und die hier angeführten Präjudicien.

Carocius de minore in delictis excuſando. *Granz* de defenſ. inquiſit. P. II. c. 6. m. 2. ſ. 2. art. 2.

(8) *Heil.* c. l. c. 6. §. 10. p. 352.

(9) *Idem* c. l. p. 351.

(10) *Ludovici* in diſſ de effectu baptiſmi iuridico, §. 38. ſq.

(11) *Iac. Carmon.* diſſ. de interceſſione feminarum pro capite damnatis. Roſt. 1734. *Klein* diſſ. duae de mitigatione poenarum favore matrim. contrahendi et contracti. Extant in diſſ. iunctim editis, p. 433. ſeqq.

Hilliger diſſ. de eo, quod fit in honorem matrimonii. Lipſ. 1713.

Wilcke de virginum veſtalium iure deprecandi pro reis. Lipſ. 1762. *Hommel* cit. Vol. VI. obſ. 726.

Keyſer in prax. crim. P. I. p. 912. ſeq.

(12) L. 31. D. de poenis *Bruckneri* diſſ. de artifice delinquente a poena ordinaria immuni. *Carpz.* qu. 149. n. 23. Keißlers Reiſen P. I. p. 239.

Chriſt. Ferd. Harprecht diſſ. de iure principis circa artes ſubditorum ſingulares et arcanas, Tub. 1753.

(13) Opp. partis III. liber III. de poenis temperandis, p. 101. 269.

(14) Quaeſt. 142. 143. ſeq.

(15) in obſ. ad *Carpzov.* qu. 141. obſ. 1. qu. 149. obſ. 1. 2. 3.

§. 152.

§. 152.

Man wirft die Frage auf, ob der Irrthum in einem faktiſchen Umſtand von der Strafe befreie. Ein unvermeidlicher Irrthum bei dem ganzen Faktum und der Urſache deſſelben entfernt jede Strafe (§. 78. Derjenige aber, welcher nur im Objekt irrte, d. h. der, welcher zwar ein Verbrechen begehen wolte, aber nur das wirklich begangene nicht, verdient deßhalb zum Theil Entſchuldigung (1). Wenn aber jemand in Rechtsſätzen irrt, ſo befreit ihn bei Verbrechen dieß der Regel nach nicht von der Strafe; man hält dieſen Irthum für angenommen, es müßte dann von einer an ſich gleichgültigen, oder durch partikuläre Geſetze verbotnen Handlung, oder von einer härtern Strafe, die durch ein ſpecielles Geſetz auf ein gewiſſes Verbrechen beſtimmt iſt, die Rede, und der Verbrecher ein noch neuer Bürger oder Fremder ſeyn. Man ſehe hauptſächlich auf die Umſtände (2).

(1) *Carpzov.* in praxi crim. qu. 174. n. 69. 97.

(2) *Kreſſ.* ad art. 177.
de Leyſer Sp. 289. m. 6.
Böhmer ad *Carpzov.* qu. 149. obſ. 4.
Struben in den Rechtl. Bedenken, 2r Theil, n. 113. 4. Th. n. 28.

§. 153.

Iſt die Reue ein Milderungsgrund? Dieſe Frage will ich genauer beſtimmen, weil die Rechtslehrer ſehr verſchiedener Meinung ſind, und die meiſten die Sache nicht recht behandeln. Man bemerke: Es empfindet jemand entweder vor Vollbringung des Verbrechens Reue oder nachher. Im erſtern Fall iſt außer Zweifel, daß die ordentliche Strafe nicht ſtatt habe, weil ein blos unſtandenes Verbrechen vorhanden iſt (§. 88).

Im

Im leztern Fall kann die bloße Reue die ordentliche Strafe nicht mildern. Ich rede von der bloßen Reue, denn wenn Schadensersetzung oder etwas anderes, z. B. die Bekanntmachung der noch geheimen Rathschläge bei dem Verbrechen des Hochverraths (1) damit verbunden seyn sollte, so kann dieß zuweilen die Strafe mildern (§. 151.); jedoch ist alsdann diese Wirkung nicht der Reue, sondern der Schadensersetzung oder Bekantmachung zuzuschreiben.

Dieß hat gegen Carpzov und andere sehr wohl ausgeführt *Ludovici* in diſſ. de effectu poenitentiae et in civilibus et criminalibus cauſſis c. 3. §. 17. 22. 23. Regner Engelhardt im a. Buch 2. Hauptſt. §. 107. 108. *Baſtineller* de poenitentia in delictis eiusve effectu *Böhmer* ad *Carpz.* qu. 149. obſ. 4.

(1) Auf diese Art kann der Einwurf, welchen einige aus der Güldenen Bulle c. 24. §. 11. machen, leicht gehoben werden.

Von den Regeln, welche *Leyſer* Sp. 645. m. 7. über diesen Punkt angegeben hat, in den Vorlesungen.

§. 154.

Die willkührlichen Strafen mildert a) die Beschaffenheit des Geschlechts (1), b) das Ansehen des Verbrechers (2), c) die Verführung und Hofnung der Besserung, oder üble Erziehung (3), d) die körperliche Schwäche (4), e) die besondere Geschicklichkeit in einer gewissen Kunst, f) die große Anzahl noch unerzogener Kinder, g) wenn viele ein Verbrechen, welches sie als eine erlaubte Handlung ansahen, begangen haben, nicht aber, wenn das Verbrechen selbst häufig verübt wird (man vergl. den §. 93. c.) Namentlich muß bei adlichen und angesehenen Personen auf keine entehrende und bei Greißen und schwächlichen Leuten auf keine körperliche Strafe erkannt werden.

(1) *Berger* c. l. ſuppl. 2. obſ. 3.
Richter dec. 1. n. 24. ſeq.

(2) *Kreſſ.* p. 340. §. 3. * 2.
(3) *Carpzov.* qu. 150. n. 4.
(4) *Idem* qu. 144. n. 40.

§. 155.

Die Strafe ſchärfen heißt die ordentliche Strafe, wegen eines beſonderen eintretenden Umſtands ſchwerer machen (§. 147). Es muß alſo, wenn die Strafe geſchärft werden ſoll, eine rechtmäßige Urſache eintreten, welche den Grad der Moralität ſo ſehr vermehrt, daß die ordentliche Strafe nicht hinlänglich iſt. Dahin gehört, wenn das Verbrechen oft wiederholt, lange vorher genau überlegt, ſehr verſchlagen und grauſam ausgeführt, wenn das Band der verlezten Verbindlichkeit ſehr ſtark oder der Schaden ſehr groß iſt u. ſ. f. Man wiederhole das, was im fünften Abſchnitt vorgetragen wurde. Die ſpeciellen Gründe werde ich bei jedem einzelnen Verbrechen ausführen.

Daß allzuſtrenge Strafen dem Staat keinen Vortheil bringen, beweißt ſehr gründlich David Georg Struben in den rechtlichen Bedenken, 1. Th. n. 125. 2. Th. n. 94.

§. 156.

Wenn auf ein Verbrechen eine beſtimmte Strafe ſteht, aber die Umſtände bei dem vorliegenden Fall eine ſchwerere Strafe erheiſchen, als die im Geſetz beſtimmte iſt, ſo kann doch nie die Gattung der im Geſetz determinirten Strafe geändert werden, ſondern dieſelbe nur einen äußerlichen Zuſatz erhalten (§. 115). Die Schwerdtſtrafe kann alſo nicht in den Strang, der Strang nicht in das Rad, das Rad nicht in das Feuer verwandelt werden. Eine Strafe ändern und ſchärfen ſind verſchiedene Dinge. Bei der Schärfung darf die Gattung der Hauptſtrafe nicht verändert werden.

Heil am a. O. p. 456. in der Mitte.

§. 157.

Die willkührliche Strafe kann wegen beſchwerender Umſtände bis zur Todesſtrafe ſteigen (§. 93). Von ſpeciellen Fällen wird unten geredet.

Zehenter Abſchnitt.

Von Beſtimmung der Strafe bei dem Zuſammenfluß der Verbrechen.

Petri Schultzii diſſ. de concurſu delictorum. Erford. 1692.

Wolfg. Adam Schöpfii diſſ. de concurſu delictorum eiusque effectu quoad poenam. Tubing. 1738.

§. 158. a.

Wenn jemand mehrere Verbrechen begangen hat, ſo fließen ſie entweder aus einer und derſelben Handlung, oder aus mehreren Handlungen. Im erſteren Fall iſt ein zugleich exiſtirender (ſimultaneus), im lezteren ein nach und nach entſtandener (ſucceſſivus) Zuſammenfluß der Verbrechen vorhanden. Bei dem nach und nach entſtandenen Zuſammenfluß entſtehen die Verbrechen entweder aus Handlungen, die zwar der Zahl, aber nicht ihrer individuellen Beſtimmungen nach verſchieden ſind, oder aus ihren individuellen Beſtimmungen nach verſchiedenen Handlungen. Im leztern Fall kann der Zuſammenfluß der Verbrechen ein objektiver Zuſammenfluß genannt werden. Im erſtern heißt der Zuſammenfluß, wenn die Verbrechen in Anſehung deſſelben Gegenſtandes wiederholt ſind, ein continuirter; ein reiterirter aber wenn ſie verſchiedene Gegenſtände betreffen.

§. 158. b.

§. 158. b.

Bei dem zugleich exiſtirenden Zuſammenfluß der Verbrechen muß, wenn dieſelbe Handlung von verſchiedenen Seiten betrachtet werden kann, die Strafe nach dem ſchwereren Verbrechen beſtimt werden.

P. G. O. Art. 163. z. B. ein Diebſtal iſt zugleich ein gefährlicher, großer und dritter Diebſtal. Ein Verbrechen iſt zugleich Nothzucht, Ehebruch und Blutſchande, oder man nehme an, daß ein Verbrecher jemanden mit Gewalt etwas weggenommen habe, in welchem Fall ein Diebſtal und ein Raub vorhanden iſt.

§. 159.

Bei dem continuirten Zuſammenfluß der Verbrechen hat nur eine Strafe, neimlich die ordentliche ſtatt, welche übrigens nicht geſchärft wird, weil die Handlungen alle für ein Verbrechen gehalten werden.

Schulz in der angef. Diſſertation, c. 3. §. 3.

§. 160.

Wenn bei dem reiterirten Zuſammenfluß die Strafe des reiterirten Verbrechens eine Todes- oder körperliche Strafe iſt, ſo wird in beiden Fällen nur auf eine Strafe erkannt, die Todesſtrafe jedoch geſchärft. Wenn aber eine Gefängniß- oder Vermögensſtrafe auf das Verbrechen ſteht, ſo wird die Zeit der Gefängnißſtrafe verlängert, und die auf jedes einzelne Verbrechen geſezte Strafe zuerkannt.

§. 161.

Bei dem objektiven Zuſammenfluß wird, im Fall auf alle Verbrechen der Verluſt des Lebens ſteht, die Strafe des größeren Verbrechens zuerkannt, und auf die übrigen Strafen nicht geſehen, weil die algemeine

meine Regel eintritt: die größere Strafe ſchwindet die geringere (1). Wegen des größeren Verbrechens wird alſo die Todesſtrafe allein zuerkant; um aber die übrige Verbrechen nicht ungeſtraft zu laſſen, ſchärft man die größere Todesſtrafe (2) entweder durch Hinausſchleifen, oder durch Flechtung des entſeelten Körpers auf das Rad, oder durch glühende Zangengriffe, (ſo daß der Verbrecher wegen eines jeden der übrigen Verbrechen einen Griff bekomt. Nur müſſen es im ganzen nach dem §. 116. nicht mehr als ſechs Griffe ſeyn) u. ſ. w. Auch alsdann wird die größere Todesſtrafe geſchärft, wenn eins der geringeren Verbrechen einen Zuſatz hat (3), oder wenn auf alle eine geſchärfte Strafe ſteht (4). Die Hauptſtrafe kann alſo auf verſchiedene Arten zugleich geſchärft werden.

(1) Hat alſo ein Verbrecher eine Brennerei, einen Mord aus Gewinnſucht und einen einfachen Mord verübt, ſo wird ihm die größte Strafe, welche auf dieſe Verbrechen ſteht, die Strafe des Feuers zuerkannt. Concurrirt ein gefährlicher Diebſtal und ein Mord, ſo wird auf den Strang geſprochen.

(2) Komt alſo ein Mord aus Gewinnſucht mit zwei einfachen Mordthaten zuſammen, ſo wird die Strafe des Rades geſchärft.

(3) Hat ein Verbrecher eine Brennerei und mehrmals einen Mord aus gewinnſüchtigen Abſichten verübt, ſo erhält er die Strafe des Feuers mit einem glühenden Zangengriff wegen des wiederholten Mords aus Gewinnſucht.

(4) Wenn alſo jemand eine Brennerei, einen wiederholten Mord aus Gewinnſucht, und einen Brudermord begangen hat, ſo wird auf die Strafe des Feuers erkannt, und dieſelbe wegen des wiederholten gewinnſüchtigen Mords durch glühende Zangengriffe und wegen des Brudermords durch das Hinausſchleifen geſchärft.

§. 162.

Wenn ein Verbrechen, worauf der Tod, und ein anderes, worauf eine körperliche Strafe ſteht, objektiviſch

tiviſch zuſammenkomt, ſo wird die Todesſtrafe — welche nach den Umſtänden entweder geſchärft werden muß oder nicht — zuerkannt, und die körperliche Strafe wird der Regel nach vorher nicht volzogen. Eine Ausnahme von dem Saz iſt, daß die Hand zuweilen vorher abgehauen wird.

§. 163.

Wenn auf das eine oder andere mehrerer Verbrechen oder auch auf alle Verbrechen, welche objektiviſch concurriren, eine körperliche Strafe ſteht, ſo wird nur eine und zwar die gröſte körperliche Strafe aufgelegt, zuweilen jedoch auch der Verbrecher vorher an das Halseiſen geſtellt (1).

(1) P. G. O. Art. 198.

§. 164.

Concurriren mehrere Verbrechen, und es ſteht auf keines eine Todes- oder körperliche Strafe, ſo wird auf eine Strafe, z. B. auf die Strafe des Gefängniſſes oder der Verweiſung oder auf eine Geldſtrafe, im Fall dieſe nicht ausdrücklich in dem Geſetz beſtimmt iſt, erkannt, und dieſelbe geſchärft. Nach Umſtänden kann jedoch auch auf den Staupenſchlag geſprochen werden. Concurriren aber mehrere Verbrechen, auf welche nach den Geſetzen eine determinirte Geldſtrafe ſteht, ſo muß eine jede bezahlt werden. Wer nicht bezahlen kann, muß am Körper büßen.

Alle die bisher angeführten Grundſätze findet man mit Geſetzen belegt, durch Obſervanz und Präjudizia beſtärkt, bei *Carpz.* quaeſt. crim. 32. de cumulatione poenarum, *Caſp. Ziegler* diſceptationibus ſelectis them. 48. §. 55. *Chriſt. Iac. Heil* c. l. c. 6. §. 63. *Puffendorf* in proc. crim. c. 25. *Voetius* in comment. in pandect. lib. XLIV. tit. 7. §. 16. ſeqq.

Elf-

Elfter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Richters bei Strafen.

Io. Phil. Slevogtii diſſ. de officio magiſtratus circa poenas. Ienae 1693.

Gottfr. Strauſſii diſſ. de transmutatione poenae dictatae in aliam. Vit. 1699.

Bern. Lud. Mollenbec diſſ. de aggratiatione iudicis, iure aggratiandi deſtituti. Gieſſae 1706.

Ern. Tenzelii diſſ. de arbitrio circa poenas. Erf. 1724.

Gebh. Chriſt. Baſtinelleri pr. num reo vt ſua ſponte delictum fateatur, venia et impunitas a iudice promitti, isque ſubſequuta hac confeſſione nihilominus condemnari et puniri queat? Viteb. 1728.

Iuſt. Georg. Chladenii diſſ. de arbitrio iudicis in commutandis poenis. Viteb. 1728.

§. 165.

Der Richter muß nach den Geſetzen ſprechen, und kann alſo keine Geſetze geben, oder aufheben, oder dagegen diſpenſiren. Der Richter darf demnach die verdiente Strafe nicht erlaſſen, ſie, ohne eine gerechte Urſache zu haben, (§. 149. 155) nicht ſchärfen und lindern, ſie nicht verändern(1), ſich nicht in einen Vergleich deßhalb einlaſſen, oder dem Verbrecher verſprechen, ſtraffrei durchzukommen, wenn er freiwillig das Verbrechen bekennen würde.

(1) Nach Churſächſiſchen Rechten können die, welchen die Gerichtsbarkeit als eigenthümliches Recht zuſteht, in gewiſſen Fällen die Strafe ändern.

Wernheri diſſ. de iure poenas in mulctam convertendi nobilibus dominisque iurisdictionalibus competente. *Ziegler* deciſ. 10. *Finckenlth.* obſ. 49. *Reinharth* ad

Chriſtin.

Chriſtin. Vol. 4. obſ. 81. Deciſ. Caſſell. T. II. dec. 216. Quiſtorp von dem Verhältniß der Strafen, S. 18.

(2) *Elias Aug. Strykii* diſſ. de transactione in delictis, Halae 1695.

Marci Rhodii diſſ. de transactione in delictis. Frcf. 1700.

§. 166.

Bei einer geradezu in den Geſetzen beſtimten Strafe (§. 74.) kann der Richter nichts ändern.

§. 167.

Indeß ſteht dennoch dem Richter frei, dem Verbrecher ſeine Ehre zu erhalten, und ihn auf eine andere Art härter zu ſtrafen.

L. 13. §. 7. D. de his, qui not. infam.

L. 10. §. fin. π de poenis.

Frid. Chriſt. Harprecht diſſ. de infamiae diſpenſatione, quae fit per aggravationem poenae. Tubingae 1682. In *Eius* collect. diſpp. T. I. n. 11.

Io. Chriſt. Donaveri diſſ. de transactione legis, cum reis delictorum de exiſtimatione per aggravationem poenae. Alt. 1697.

Conf. *Gundling.* in Protis lib. 3. tit. 2. §. 23. 24. Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 22.

§. 168. a.

Der Richter kann aus mehreren beſtimmten nach den Umſtänden zur Anwendung kommenden geſetzlichen Strafen (§. 74.) die ſchicklichſte wählen.

§. 168. b.

Bei Beſtimmung einer willkührlichen Strafe muß der Richter auf die Rechtsanalogie und die oben im §. 93. b. vorgekommene Regeln ſehen, um ſie dem Verbrechen gemäß einzurichten.

Mar-

Martini diſſ. de iudice cauto in determinandis poenis arbitrariis, Butzov. 1783.

§. 169.

Der Richter muß, wenn er mehreren wegen deſſelben Verbrechens eine willkührliche Strafe zuerkennen ſoll, dieſe Regel beobachten: Diejenigen, die daſſelbe Verbrechen nach einem und demſelben Grad der Moralität begangen haben, müſſen mit gleicher Strafe belegt werden, wenn auch die Arten der Strafen verſchieden ſeyn ſollten.

§. 170.

Nach dieſen Grundſätzen kann die Frage leicht entſchieden werden, ob der Richter bei Zuerkennung einer Strafe auf das perſönliche Verhältniß des Verbrechers ſehen müſſe. Es iſt entweder von einer geſetzlichen Strafe die Rede, oder von einer willkührlichen. Im erſten Fall muß ſich der Richter blos an die geſetzliche Vorſchrift halten, und darf nur dann einen Unterſchied unter den Verbrechern machen, wenn das Geſetz ſelbſt dieſen Unterſchied macht. Im leztern Fall — wenn von einer willkührlichen Strafe die Rede iſt — muß der Richter allerdings auf das perſönliche Verhältniß der Verbrecher ſehen. Er muß alſo im Fall ein angeſehener und ein unbedeutender Menſch nach einem Grad der Moralität daſſelbe Verbrechen begangen haben, beiden eine gleich große aber der Art nach verſchiedene Strafe zuerkennen. Die Strafen müſſen, wie Berger ſagt, in hypotheſi gleich und in theſi ungleich ſeyn, oder man muß, wie andere die Sache ausdrücken, auf die innere Größe der Strafe und nicht auf den äußern Schein ſehen. Denn wollte der Richter beiden Perſonen, deren Zuſtand verſchieden iſt, eine und dieſelbe und der Gattung nach nicht verſchiedene Strafe

zu-

zuerkennen, ſo würde er immer gegen die im 169 §. vorgetragene Regel anſtoßen und bald einem angeſehenern eine unrechtmäßig härtere, und einem unbedeutenden Menſchen eine unrechtmäßig gelindere Strafe zuerkennen.

Io. Henr. de Berger in reſolut. *Lauterbach.* lib. 1. qu. 1. *Idem* in oecon. iuris, lib. I. tit. 1. §. 8.

Aug. de Leyſer ſpec. 1. m. 3.

Chriſt. Phil. Richter diſſ. de proſopolepſia circa infligendas poenas. Ienae 1658.

Iac. Aug. Frankenſtein de proſopolepſia in iure licita. Lipſiae 1728.

Io. Andr. Hellwig diſſ. de licita in criminalibus proſopolepſia, Gryphisv. 1734.

Io. Leonh. Tauberi diſſ. de licita in crtminalibus proſopolepſia. Altorf. 1752.

Io. Tob. Carrach diſſ. de reatu non omnem dignitatem excludente, Halae 1732.

Ern. Fr. Io. Manzel diſſ. de reſpectu perſonarum in foro criminali. Roſt. 1737.

§. 171.

Was Wide, Faida, Fredo, Bann, Wergeld Capitale oder Widrigeld, Mulcta und Emenda ſei, wird in den Vorleſungen geſagt.

Car. du Freſne, Spelmann, Lindenbrog, Wachter et *Haltaus*, in Gloſſariis his vocab.

Io. Frid. Polac in ſyſtemate iurisprud. civilis germ. antiquae. Lipſ. 1733.

Io. Gottl. Heinnercius in elem. iuris germ. Tom. II. lib. II. tit. 18. §. 17. 18. 22. 24. 25. et in *. §. 384. ſeqq.

An-

Anfangsgründe des peinlichen Rechts.

Zweites Buch.

Von den Verbrechen ſelbſt und ihrer Beſtrafung.

Erſter Abſchnitt.

Vom Diebſtahl.

Eraſm. Ungebauer de furtis, eorumque iure. Ienae 1620.

Henr. Bocerus de furtis et rapinis. Tubingae 1625. 8.

Iac. Blumelius de furto, delicto graviſſimo quotidiano. Lipſiae 1625.

Io. Henr. Boecler de furto. Arg. 1705.

Io. Henr. Feltz de furtis. Arg. 1708.

Tob. Iac. Reinhardt de diverſa furti ſecundum ius civile et germanicum idea. Erf. 1729.

§. 172.

Der Diebſtahl iſt im algemeinen Sinn des Worts dreifach in Anſehung des Gegenſtandes, je nachdem entweder die Sache ſelbſt oder der Gebrauch oder der Beſitz derſelben entzogen wird. Ein Diebſtahl der Sache ſelbſt — Diebſtahl in der eigentlichen Bedeutung, iſt heut zu Tage diejenige unerlaubte Handlung, wodurch jemand eine fremde weltliche Sache,

ohne Einwilligung ihres Eigenthümers, und ohne an einer Perſon Gewalt zu verüben, aus Gewinnſucht von einem ungeiſtlichen Ort wegbringt (1). Der Gebrauchsdiebſtahl beſteht in dem unrechtmäßigen und gewinnſüchtigen Gebrauch einer fremden Sache (2). Einen Diebſtahl des Beſitzes begeht der, welcher ſeine eigne dem andern zum Pfand gegebene Sache wegnimt.

(1) L. P. S. lib. II. art. 29. lib. 3. art. 22. Spec. Sueu. art. 250. ex edit. *Gold.*

(2) L. 40. 54. pr. l. 76. pr. π. de furtis §. 6. l. de oblig. quae ex del.

Schott diſſ. de furto uſus. Lipſ. 1776.

(3) L. 12. §. 2. l. 19. §. pen. l. 79. π. de furtis §. 10. l. de oblig. quae ex del. l. 36. D. de pignorat. act.

§. 173.

Der Diebſtahl iſt eine unerlaubte ſtrafbare Handlung (§. 172.) und hat in dem Vorſatz ſeinen Grund. Daher können Raſende, der Vernunft gänzlich beraubte Leute, Kinder und überhaupt die, welche gar kein Verbrechen begehen können (§. 37.), oder die, welche man eines böſen Vorſatzes nicht für fähig hält, z. B. der Kindheit nahe Perſonen, (§. 38.) keinen Diebſtahl begehen (1). Dieß iſt jedoch nicht auf diejenige auszudehnen, welche der Mündigkeit nahe ſind, wiewol auch dieſe der Regel nach mit einer ſchwereren Strafe des Diebſtahls verſchont werden.

(1) §. 18. I. de obligat. quae ex delict. L. 23. D. de furtis.

(2) die angef. Geſetze und vorzüglich P. G. O. Art. 164.

§. 174.

Derjenige, welcher ſich ohne ſeine Schuld in der äußerſten Noth befindet, und um ſein Leben zu erhalten, dem andern etwas nimt, was er auf eine leichtere

beſſere

beſſere Art nicht erlangen kann, handelt nicht unerlaubt, ſondern vielmehr rechtmäßig. Er begeht alſo unter den angenommenen Einſchränkungen keinen Diebſtahl, wenn auch gleich der, dem er die Sache entwendete, in gleiche Gefahr geſezt worden ſeyn ſollte. Dieſer Grundſatz hat nicht blos bei einer Hungersnoth, ſondern in jeder andern äußerſten Noth ſtatt. Es iſt auch nicht nöthig, das gerade entwendet zu haben, womit der Noth unmittelbar abgeholfen wird. Man kann auch andere Sachen, durch deren Verkauf man ſich das, welches man ſo äußerſt nöthig braucht, anſchaffen kann, ungeſtraft wegnehmen. Ob jemand ſelbſt, oder ob ſeine Kinder und Ehefrau in dieſer Noth ſind, iſt einerlei. Jedoch muß man um ganz ſtraffrei zu ſeyn nicht mehr als man bedurfte weggenommen haben, ſonſt wird man wegen des Uebermaaßes willkührlich beſtraft. Indeß müſſen auch hier alle Umſtände genau überlegt werden, denn wie, wenn jemand keine andere als ſehr koſtbare Sache bequem wegnehmen konnte?

P. G. O. Art. 166. und daſelbſt Kreß.

Carpzov. qu. 83. n. 40. ſeqq.

Böhmer ad *Carpzov.* qu. 83. obſ. 3.

Orthius in diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa actus quosdam neceſſitatis, §. 46.

Nettelbladt in diſſ. de neceſſitate eiusque in iure effectu, §. 19.

Aug. Lud. Schott diſſ. de furto ex neceſſitate commiſſo, Tub. 1772.

Struben in den Rechtl. Bedenken 3. Th. n. 138. Einigermaßen hat Berger a. a. O. p. 53. folg. die entgegengeſezte Meinung.

Bei dieſem Umſtand kommen vorzüglich zwei ſtreitige Fragen vor:

Die erſte iſt: Ob diejenige äußerſte Noth, woran jemand ſelbſt ſchuld iſt, ebenfalls von der Strafe be-

befreie? Böhmer a. a. O. §. 153 * glaubt, daß Simon Th. II. diſſ. 4. de ablatione rei alienae in caſu neceſſitatis, th. 16. die bejahende Meinung gegen Ziegler hinlänglich bewieſen habe. Mir ſcheint die entgegenſtehende Meinung gegründeter, und ich halte nach dem oben in der Note zum 36 §. vorgetragenen Princip dafür, daß dieß der Wahrheit und den Rechtsgrundſätzen gemäßer ſei. Wenn ich auch Böhmern den Satz einräume: man könne ohne den Vorſatz jemand zu beleidigen, ein ausſchweifendes Leben führen, ſo kann doch daraus nicht geſchloſſen werden, daß die äußerſte Noth, welche auf dieſes ausſchweifende Leben folgt, keine Zurechnung leide.

Die zweite Frage iſt: Ob in der äußerſten Noth demjenigen etwas genommen werden könne, welcher dieſes etwas eben ſo gut nöthig hat, und durch den Verluſt deſſelben in gleiche Gefahr geſtürzt wird? Die Frage leugnen: *Hugo Grotius* de I. B. et P. lib. II. c. 2. §. 5. 6. und die Ausleger des Grotius. *Böhmer* c. l. §. 116. lit. c. *Chriſt. de Wolff* in Inſt. iur. nat. et gent. P. II. c. 4. §. 305. Regner Engelhardt im a. B. §. 294. *Gottl. Aug. Tittel* diſſ. de eo, quod licet ſecundum legem naturae ſumma neceſſitate vrgente, Ienae 1761. Ich halte die gegenſeitige Meinung für gegründeter. Der von Grotius angeführte Grund, daß bei der übrigen Gleichheit der Umſtände die Lage des Beſitzers mehr zu begünſtigen ſei, iſt ſchwach, und man wird dabei mit mir den Scharfſinn des Grotius vermiſſen. Das Hauptargument des Grotius, Wolffs und anderer iſt von jener erſten Gemeinheit der Güter hergenommen, und klingt etwa ſo: Wenn die äußerſte Noth eintritt, ſo kehrt jene erſte Gemeinheit der Dinge wieder zurück. Tritt jene erſte Gemeinheit ein, ſo hat ein jeder das Rech, jede Sache, die der andere noch nicht beſitzt, und der er auch nicht bedarf, zu occupiren. Wenn alſo die äußerſte Noth eintritt, ſo komt zwar jedem das Recht zu, jede Sache zu occupiren, aber unter der Einſchränkung, wenn ein andrer dieſe Sache nicht nöthig hat. So argumentiren die, welche für die erſte Gemeinheit eingenommen ſind. Der Begriff, den ſie von jener erſten Gemeinheit bilden, mag immerhin wahr ſeyn. Jener oben angeführte Schluß iſt demungeachtet falſch. Es iſt wahr, daß ein jeder bei der

ein=

eintretenden erſten Gemeinheit ein Recht auf jede Sache hat, die der andere noch nicht beſizt, und der er nicht bedarf: der Satz iſt wahr, wenn man die Sache an und für ſich ſelbſt betrachtet. Wir wollen aber annehmen — wie es denn auch im vorliegenden Fall ſo angenommen werden muß — daß bei jener erſten Gemeinheit die äuſſerſte Noth ebenfals eintrete. Solte in dieſem Fall einem andern eine Sache nicht rechtmäßig genommen werden können, geſezt auch, daß er dieſe ſelbſt braucht? das ganze Argument iſt alſo hinfällig, und ich werde es in den Vorleſungen noch mehr zernichten. Der Grund, welcher mich die entgegenſtehende Meinung anzunehmen bewegt, iſt kurz der: in der Colliſion gleicher Verbindlichkeiten gegen mich und andere, geht die Verbindlichkeit gegen mich vor. Dieſe Regel muß im vorliegenden Fall um ſo mehr eintreten, da von der größten Verbindlichkeit gegen mich — von der Verbindlichkeit, mein Leben zu erhalten — die Rede iſt. Dieß hat auch Regner Engelhardt bemerkt, aber der gelehrte Mann hat aus einer zu großen Anhänglichkeit gegen Wolff die Stärke dieſes Arguments nicht eingeſehen.

§. 175.

Zu einem eigentlich ſogenannten Diebſtahl (§. 172), von welchem nachher die Rede iſt, wird das Wegnehmen einer Sache erfordert. Dies Wegnehmen ſezt voraus, daß ein andrer dieſe Sache in ſeiner Verwahrung hat (1). Derjenige alſo, welcher die Sache eines andern in ſeiner Verwahrung hat, und dieſe, auf welche Art es auch geſchehe, aus Gewinnſucht unterſchlägt, begeht keinen eigentlichen Diebſtahl (2); z. B. der Commodatar, Depoſitar, ein Bothe, ein Fuhrmann und Vormund. Jedoch gehören die Dreſcher nicht hierher.

(1) Nach den vorher angeführten Stellen des Sachſen- und Schwabenſpiegels. Die P. G. O. ſagt auch ſehr deutlich, daß die Sache aus eines andern Gewahrſam müſſe gebracht worden ſeyn. Damit ſtimmen überein *Kreſſ.* ad art. 170. *Aug. de Leyſer* ſp. 537. m. 10. ſq. *Hommel.* in Rhapſod. obſ. 29. 32.

(2)

(2) Der ganze Streit beruht auf der Auslegung des 170 Art. der P. G. O. Einige halten die Veruntreuung einer fremden Sache, die man in ſeiner Verwahrung hat, für einen wahren Diebſtahl, wie *Böhmer* in elem. iurispr. crim. S. II. c. 12. §. 12. §. 152. und zum *Carpzov*. qu. 85. obſ. 1. Meiſter a. a. O. p. 163. §. 2. Andere wollen den Streit durch eine Diſtinktion beilegen, und halten nur die Veruntreuung, welche mit einer wirklichen Wegnahme verbunden iſt, dafür. *Paul. Wilh. Schmidt* in diſſ. de effectu poſſeſſionis et cuſtodiae circa furtum illiusque poenam ad illuſtrandum art. 170. C. C. C. Ienae 1756. Noch andere halten aber mit mehrerem Grund eine jede Veruntreuung, ſie mag geſchehen wie ſie will, für keinen förmlichen und eigentlich ſogenannten, ſondern nur für einen materiellen und uneigentlichen Diebſtahl. *Aug. de Leyſer* c. l. *Reinhardt* c. diſſ. §. 10. ſq. *Kreſſ.* cit. l. ad art. 170. §. 1. n. 2. *Engau* c. l. §. 101. n. 4. *Hommel* c. l.

(3) *Engau* cit. loc. lit. c. diſſ. *Wernher* P. V. obſ. 103. *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 81. obſ. 3.

§. 176.

Der Diebſtahl ſezt eine Wegnahme voraus, kann alſo nur bei beweglichen Sachen ſtatt haben. Unter den alten römiſchen Juriſten behaupteten zwar einige, daß man auch auf eine unbewegliche Sache einen Diebſtahl begehen könne (1), aber Juſtinian hat ihre Meinung mißbilligt (2). Uebrigens kann man Urkunden (3), Fiſche (4), Früchte (5), Bienen (6), Holz (7), Pflüge (8), Thiere (9), eßbare Sachen (10) u. ſ. w. ſtehlen. Ob die beweglichen Sachen von großem oder geringem Werthe ſind, iſt gleichviel, da auch die Wegnahme der geringſten Sache ein Diebſtahl iſt (11).

(1) Dieß ſagt vom Sabinus Gellius N. A. lib. IX. c. 18.

(2) §. 7. J. de uſuc. und daſelbſt *Otto*. L. 25. pr. de furtis.

(3) L. 14. §. 17. l. 27. D. de furtis. *Hoffmann* Conſil. T. II. conſ. 22. n. 6.

(4) C. C. C. art. 169.

(5) C. C. C. art. 167.

(6) *Petri Mülleri* diſſ. de iure apum. c. 3.

(7) C. C. C. art. 168.

(8) *Io. Caſpar. Heimburg* progr. de furto aratrorum, Ienae 1755.

(9) *Polac* in iurisprud. germ. ant. lib. 3. tit. II. §. 8.

(10) *Carpz.* qu. 83. n. 34. folgg. Man vergl. *Aug. de Leyſer* Sp. 337. m. 5. welcher einigermaßen die entgegengeſezte Meinung zu haben ſcheint. Allein er kann, wenn man die Sache näher beleuchtet, Carpzovs Meinung unmöglich verwerfen, wenn er es auch gleich ſelbſt glaubt. Die Abſicht zu eſſen kann mit der Abſicht ſich zu bereichern ganz wohl beſtehen, und ſchließt dieſe keineswegs aus.

(11) §. 16. J. de R. D. L. 25. §. 2. D. de furtis. *Corn. van Bynckershoeck* in obſervat. iuris rom. lib. I. c. 3. Ob aber der Diebſtahl einer Sache von dem geringſten Werth die Ehrloſigkeit nach ſich ziehe, darüber ſind die Juriſten nicht gleicher Meinung. *Lynker.* deciſ. 623. *Weſenbec* tit. de furtis, n. 10. leugnen die Frage, dagegen wird ſie behauptet von *Leyſer* Sp. 52. m. 4. et Sp. 537. m. 7. *Kreſſ.* ad art. 162. §. 3. Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 22. *Matthaei* in Comment. ad Inſtitut. p. 604. Traiecti ad Rhenum 1672. 4. Der bloße Verdacht oder die angeſtellte Unterſuchung hat die Ehrloſigkeit nicht zur Folge, ſondern es muß die Verurtheilung hinzukommen. L. 1. C. ex quibus cauſſis infam. *Mevius* III. 235.

§. 177.

Wer eine fremde Sache nicht wegnimt, begeht keinen Diebſtahl (§. 172). Durch einen bloßen Gedanken wird alſo kein Diebſtahl begangen (1). Ferner: derjenige, welcher die Sache eines andern zwar wegnehmen wollte, aber entweder an der Ausführung ſeines Vorhabens verhindert ward, oder ſie aus eigner Reue unterließ, kann wegen des unterſtandenen oder angefangenen Diebſtahls (§. 26.) und als ein

Di=

Direktarius außerordentlich beſtraft werden, aber ein eigentlicher Dieb iſt er doch nicht. Uebrigens iſt der Diebſtahl vollbracht (conſumirt) ſobald ſich jemand der Sachen bemächtigt hat, wenn er auch gleich mit den geſtohlenen Sachen ertappt worden ſeyn ſollte, ehe er ſie noch an den Ort ihrer Beſtimmung brachte.

(1) L. 1. §. 1. *π*. de furtis.

(2) L. 7. *π*. de extraord. crim.

L. 1. §. 2. de effract.

Stryk in diſſ. de ſaccularíis et directariis, in Opp. Ulmenſ. T. I. n. 3. (*Püttmann* de directariis. Lipſ. 1784.)

(3) L. 3. 4. 5. D. de furtis C. C. C. art. 158. *Tabor* art. 159. §. 24. Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 15. Diſſentit *Carpzov*. in proc. crim. qu. 88. n. 5. *Puffendorf* in proc. crim. c. 25. §. 48. Das Argument, welches man von der durch den Krieg erlaubten Occupation hernimt, hinkt.

§. 178.

Der Diebſtahl ſezt ſeinem Begriff nach eine fremde Sache voraus (§. 172). Man kann alſo nicht ſeine eigne Sache ſtehlen (1), nicht eine Sache, die niemand gehört, und dem zufolge auch keine Fiſche aus einem Bach, worinnen jedermann zu fiſchen frei ſteht. Wer hingegen aus Fiſchteichen und Fiſchbehältern, oder aus einem Waſſer, worauf jemand ein ausſchließendes Fiſchrecht hat, Fiſche (3) ſtiehlt, begeht einen Diebſtahl. Eben ſo der, welcher aus den Feldern Früchte, oder falls er nicht das Recht zu jagen hat, das Wild (4) entwendet. Wer aus einer noch nicht angetretenen (5) oder künftigen Erbſchaft etwas ſtiehlt, und der, welcher während der Ehe ſeinem Ehegatten etwas wegnimt (7) begeht einen Diebſtahl u. ſ. f.

Scho=

Scholion. Wie wenn jemand die im Spiel verlorne Sache ſtiehlt? Breuning hat dieſe controverſe Frage in einer beſondern zu Leipzig im Jahr 1765. erſchienen Schrift abgehandelt.

(1) §. 6. J. de oblig. quae ex del. L. 43. §. 4. π. h. t. Auf eine gemeinſchaftliche Sache kann in Hinſicht des Antheils, den der Geſellſchafter daran hat, ein Diebſtahl begangen werden. L. 51. pr. D. pro ſocio, l. 45. D. h. t.

(2) *Sam. Stryk* V. M. tit. de furtis §. 13.

(3) P. G. O. Art. 169. und darüber *Dan. Nettelbladt* in diſſ. de vero ſenſu, l. 3. §. 14. D. de a v. a. p.

(5) *Io. Petr. de Ludewig* diſſ. de furto ferarum. Halae 1730. *Io. Georg Fichtner* diſſ. de feripetis. Alt. 1714.

(4) Die Römer nennen dieß Verbrechen aus einem beſondern Grund crimen expilate hereditatis (das Verbrechen der beraubten Erbſchaft), weil nemlich die Erbſchaft, ſo lange ſie noch nicht angetreten iſt, die Perſon des Verſtorbenen vorſtellt, und dieſer noch für den Eigenthümer der Erbſchaft gehalten wird. Bei dem Verſtorbenen iſt aber kein Wille mehr denkbar, und die noch nicht angetretene Erbſchaft hat keinen Beſitzer. L. 2. §. 1. D. de crimin. expil. heredit. *Boehmer* ad *Carpzov.* qu. 82. obſ. 2.

(6) P. G. O. Art. 165. und hierbei die Ausleger.

(7) P. G. O. Art. 156. Dieß Verbrechen heißt im Römiſchen Recht rerum amotio, und es hat hier weder die actio furti noch condictio furtiva ſtatt, ſondern die Klage, die hier eintritt, wird actio rerum amotarum genennt. *Böhmer* a. a. O.

§. 179.

Zu dem weſentlichen Begriff eines Diebſtahls gehört, daß die Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers demſelben weggenommen werde (§. 172). Man kann alſo den für keinen Dieb anſehen, welcher glaubt, daß der Eigenthümer in die Wegnahme der Sache nicht einwillige, im Fall dieſer wirklich einwil-

ligt

ligt (§. 16). Wer alſo in die Wegnahme der Sache willigt, kann nicht beſtohlen werden (1). Der Umſtand allein, daß der Eigenthümer die Wegnahme weiß, und daß dieſe unter ſeinen Augen geſchieht, wirkt noch keine Einwilligung, und es kann alſo mit Wiſſen und unter den Augen des die Wegnahme der Sache nicht verbietenden Eigenthümers ein Diebſtahl begangen werden, im Fall nemlich der Eigenthümer aus Zaghaftigkeit oder aus einem andern Grunde ſchwieg (2). So viel iſt gewiß, daß der, welcher aus rechtmäßigen Urſachen glaubte, er nehme die Sache mit Willen des Eigenthümers weg, nicht als ein Dieb angeſehen werden könne, und wenigſtens vom böſen Vorſatze frei ſei, weil ein Diebſtahl ohne die Abſicht zu ſtehlen, nicht begangen werden kann (3). Ob die Sache aus der Verwahrung des wahren Eigenthümers oder eines andern entwendet wird, iſt einerlei (4).

(1) L. 46. §. 8. l. 91. de furtis, §. 8. J. de oblig. quae ex del.

(2) L. 60. §. 5. π. loc. cond. l. 7. §. 1. D. de furtis.

(3) §. 7. J. de oblig. quae ex del. §. 5. J. de uſucap. l. 146. §. 7. D. de furtis. *Theodor.* in iud. crim. p. 106. *Lauterbach* in coll. th. pr. lib. 47. tit. 2. §. 30.

(4) L. 10. 11. 12. 14. §. 17. D. de furtis. Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Theil, n. 30.

§. 180.

Ein Diebſtahl geſchieht aus gewinnſüchtigen Abſichten (1) (§. 172). Das Wort Gewinn wird hier im weitläuftigen Sinn genommen, und heißt jeder Vortheil, den jemand hat und wodurch ſeine Lage verbeſſert wird. Die Idee ſezt alſo nicht abſolut eine wirkliche Vermehrung des Vermögens zum voraus, auch der Vortheil, wodurch das Vermögen nicht verringert wird, wie ſonſt geſchehen wäre, wenn man die-

dieſen Vortheil nicht gehabt hätte, iſt Gewinn (2). Es iſt einerlei, ob jemand unmittelbar durch die geſtohlnen Sachen einen Gewinn zu machen hoft, oder nur bei Gelegenheit des Diebſtahls. Im erſten Fall heißt der Gewinn ein direkter, im zweiten ein indirekter Gewinn (3). Bei dem, welcher ſeinem ſaumſeligen Schuldner Sachen wegnimt, um ſich daran bezahlt zu machen, ſcheinen keine gewinnſüchtige Abſichten zum Grund zu liegen (4). Eben ſo iſt auch der von dem Verdacht gewinnſüchtiger Abſichten frei, welcher einem andern eine Sache, worüber er mit ihm in Prozeß verwickelt iſt, wegnimt, welches jedoch auf den Fall eingeſchränkt werden muß, wenn der Wegnehmer aus rechtmäßigen Urſachen die Sache für die ſeinige gehalten, und nicht um ſeinen Diebſtahl zu beſchönigen, den Prozeß angeſtellt hat (5).

(1) §. 1. l. de oblig. quae ex del.
L. 1. §. 3. π. de furtis.

(2) L. 54. pr. π. de furtis.
Aug. de Leyſer ſp. 537. m. 3.

(3) Ebenderſ. ſp. 537. m. 28.

(4) Struben in den Rechtl. Bedenken, 2. Th. n. 107. §. 9.
Lauterbach in coll. th. pr. lib. 47. tit. 2. §. 11. 31.

(5) L. 1. §. 4. D. de abigeis. *Böhmer* in diſſ. de abigeatu. §. 36.

§. 181.

Wer alſo einem andern blos in der Abſicht, ihm zu ſchaden, etwas wegnimt, kann als kein Dieb angeſehen werden, ſondern es hat blos eine Klage aus dem Aquiliſchen Geſetz wider ihn ſtatt (1); nimt jemand blos in der Abſicht, einen andern zu beleidigen, etwas weg, ſo tritt eine Injurienklage wider ihn ein (2). Geſchieht die Wegnahme blos aus Muthwillen, oder in der Abſicht, die Lüſte zu befriedigen, ſo kann ſie kein

kein Diebſtahl genannt werden (3). Auch der kann nicht als ein Dieb angeſehen werden, welcher eine Urkunde blos in der Abſicht, den Beweiß dadurch zu zernichten, wegnimt (4).

(1) Arg. l. 5. §. ult. l. 41. ff. ad L. Aquil.

(2) L. 53. pr. ff. de furtis.

(3) L. 39. D. furtis Wieling. in lectionibus iur. civil. lib. 1. c. 1.

(4) L. 16. D. ad L. Corn. de falſis.

§. 182.

Die gewinnſüchtige Abſicht iſt hinlänglich bei der Idee eines Diebſtahls (§. 172. 180). Es iſt demnach einerlei, ob der Dieb den gehoften Gewinn in der That erhält, oder nicht. Er bleibt ein Dieb, wenn er auch die geſtohlnen Sachen wieder verloren hat, oder wenn ſie ihm von einem andern mit Gewalt entriſſen worden ſind. Eben ſo wenig kann der Umſtand dem Diebe Vortheil bringen, daß er eher eingezogen ward, als er ſeinen Antheil am Gewinn bekam (1).

(1) *de Leyſer* Sp. 537. m. 30.

§. 183.

Der Diebſtahl muß nicht mit einer an einer Perſon verübten Gewaltthätigkeit verknüpft ſeyn (§. 172), weil ſonſt das Verbrechen ein Raub iſt. Ich werde dieß in der Materie vom Raub weitläuftiger ausführen.

§. 184.

Mit dem Diebſtahl werden nach heutigen Rechten gleich geſezt a) ein Diebſtahl, der in einem Bad begangen wird (furtum balnearium) (1). b) Der Abigeat, es müßte dann nach Landesgeſetzen eine härtere Strafe auf dieß Verbrechen ſtehen. Nach gemeinen

nen Rechten iſt es alſo überflüßig zu unterſuchen, bei welcher Gattung von Thieren der Begrif vom Abigeat angewendet werden könne, und wie groß die Anzahl derſelben seyn müſſe (3); c) der Pekulat (4), oder ein Diebſtahl, wodurch öffentliche Gelder von einem andern als dem, deſſen Verwahrung ſie anvertraut ſind, entwendet werden; d) die Beraubung eines Grabmals (5); e) das Verbrechen einer beraubten Erbſchaft, im Fall es nicht der Miterbe, ſondern ein Fremder begieng (6). Das Verbrechen wegen unterſchlagener Gelder (7), welches derjenige verübt, welcher öffentliche Einkünfte, deren Verwaltung ihm von dem Staat anvertraut iſt, veruntreuet (8), muß nach dem Art. 170. der P. G. O. beurtheilt, und als ein uneigentlicher Diebſtahl angeſehen werden (§. 175.), wovon ich unten rede.

(1) *Io. Chriſt. Wildvogelii* diſſ. de halneis et halneatoribus. Ienae 1703.

(2) *Chriſt. Thomaſii* tr. iurid. de abigeatu. Lipſiae 1687.
Georg. Ludov. Böhmerus diſſ. de abigeatu et furto equorum. Goett. 1742. Anderer Meinung iſt Eiſenhart in den Rechtshändeln P. 2. n. 14.

(3) *Carpzov.* pr. crim. qu. 86. n. 39. et *Böhmer* c. l.

(4) *Theodorici* iud. crim. c. 9. aph. 3. *Alemann* Palaeſtra conſult. n. 2. p. 47. ſeq.

(5) *Böhmer.* ad *Carpzov.* qu. 83. obſ. 4.

(6) *Lauterbach* in Coll. th. pr. lib. 47. tit. 19. §. 8. de *Böhmer* ad art. 165.

(7) *Frid. Ben. Carpzovii* diſſ. de crimine reſidui. Vitemb. 1736.
Aug. de Leyſer diſſ. de reſiduis, ſp. 621.

(8) Ebenderſelbe am a. O. m. 1.

§. 185.

Der Gehülfe bei dem Diebſtahl iſt entweder ein genereller oder ſpecieller Gehülfe. Jener nimt an dem

Dieb=

Diebſtahl, nicht aus gewinnſüchtigen Abſichten Theil; dieſer aber thut es mit Vorſatz und aus Gewinnſucht (§. 42.) Der Gehülfe kann wie überhaupt (§. 45 folgg.), alſo auch am Diebſtahl auf verſchiedne Art Theil nehmen (1). Wer ein ſpecieller Gehülfe ſeyn ſoll, muß an der gewinnſüchtigen Abſicht Theil nehmen (2). Derjenige alſo, der einen andern blos aus Haß, und nicht aus Gewinnſucht aufmuntert, ſeinem Feind etwas zu nehmen, und ihn dabei unterſtüzt, kann nicht als ein Gehülfe des Diebſtahls angeſehen werden, wiewol er ein Verbrechen begeht, und zu dem Erſatz des Werths der geſtohlnen Sachen verbunden iſt (4). Wer einen Dieb verhehlt, aber keinen Antheil am Gewinn nimt, iſt kein ſpecieller Gehülfe des Diebſtahls (4).

(1) vid. l. 12. C. de furtis C. C. C. art. 40. *Gottl. Schelguigii* diſſ. utrique fures ſunt, et qui recipit, et qui furatur. Gedani 1715.

(2) *Nic. Chriſt.* de *Lyncker* diſſ. de auxiliatoribus furum, ſ. 2. §. 4. *Carpzov.* qu. 87. n. 33.

(3) *Aug. de Leyſer* Vol. VIII. p. 130.

(4) Ebenderſelbe am a. O. p. 391. ſeqq.

§. 186.

Die in dem römiſchen Recht gegründeten Eintheilungen des Diebſtahls ſind in unſrer Praxis unbekannt, nur die Klage wegen Verweigerung der Nachſuchung bei dem Diebſtahl (actio furti prohibiti) kann heut zu Tage noch nützlich (utiliter) angewendet werden (1). Die peinliche Gerichtsordnung (2) kennt zwar die Abtheilung des Diebſtahls in handhaften und unhandhaften Diebſtahl (furtum manifeſtum et non manifeſtum), allein ſie iſt dem ungeachtet in unſern Gerichten nicht angenommen (3). Der Diebſtahl wird auch in einen nächtlichen und täglichen eingetheilt.

Dieſe

Dieſe Abtheilung iſt nützlich, weil ein Dieb, der bei Nacht ſtiehlt, ohne Unterſchied; ein Dieb bei Tag aber nicht anders, als wenn er ſich mit Waffen vertheidigt, den Rechten nach umgebracht werden kann, im Fall nemlich die Gefahr das Leben oder die Sachen zu verlieren, nicht anders vermieden werden kann. Die Juriſten rathen, dieſe Gefahr durch ein Geſchrei zu erkennen zu geben.

(1) *Aug. de Leyſer* Sp. 538.

(2) art. 157. 158.

(3) *Thomaſius* de uſu actionum poenalium, c. 3. §. 42. *Carpzov.* qu. 77. n. 5. *Berlich* V. concluſ. 43. n. 3.

(4) C. C. C. art. 150. *Guil. Fornerius* ſelect. lib. 1. c. 22. in theſ. *Otton.* Tom. 2. *Gerard. Noodt* probab. lib. 1. c. 9. ad L. Aquiliam c. 5. Obſervationum lib. 1. c. 15. *Schulting* in iurispr. anteiuſt. p. m. 759. n. 8. *Aug.* de *Leyſer* ſp. 600. m. 26. ſp. 601. m. 18. *Kreſſ.* c. l. art. 150. §. 3. *Heinecc.* elem. iur. germ. lib. 2. tit. 19. §. 39. *Geibel* diſſ. de Furicidio. Altd. 1729. *Rivini* diſſ. de iure vitae et necis in furem privato competente. Lipſ.

§. 187.

Der Diebſtahl iſt, wenn man auf die Perſonen, die ihn begehn, Rückſicht nimt, entweder ein Hausdiebſtahl oder nicht, je nachdem er entweder von Perſonen, die in des andern Brod ſtehen, oder von Fremden begangen wird. Jene ſind entweder mit dieſem andern verwandt, oder nicht. Im erſten Fall heißt der Diebſtahl nicht unſchiklich ein eigentlicher Hausdiebſtahl.

Pet. Mülleri diſſ. de furto domeſtico, Ienae 1693.

Georg. Henr. Ayrerus in diſſ. de furti domeſt. poena. Goetting. 1738.

Car. Aug. Günther diſſ. de furto domeſtico, Lipſ. 1785.

Man

Man findet in den Schriften der Juriſten bei dieſem Punkt eine große Verwirrung. Einige beſtimmen nemlich den Hausdiebſtahl nach der Blutsverwandſchaft oder Schwägerſchaft, andre ſehen darauf, ob der Dieb da wohnt, wo der Diebſtahl begangen wird, und noch andere erfordern zu dem Begriff eines Hausdiebſtahls, daß der Dieb in dem Brod desjenigen ſtehe, an dem er den Diebſtahl begeht.

Struvii ſyntag. iur. civ. Ex. 48. th. 25. *Lauterbach* in coll. th. pr. tit. de furtis. *Io. Balth. Wernher*. P. VI. obſ. 458.

Ich halte die dritte Meinung für gegründet: denn es ſind verſchiedne Sätze. Dieſer Diebſtahl iſt ein Hausdiebſtahl und die Strafe des Diebſtahls muß wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft gemildert werden. Der lezte Satz kann eintreten, wenn auch der Diebſtahl kein Hausdiebſtahl iſt: denn wenn z. B. mein Bruder, der mit mir nicht in einem Hauſe wohnt, mir meine Sachen ſtiehlt, ſo iſt das kein Hausdiebſtahl, wiewol nach Umſtänden die Strafe gemildert werden kann. Ein Hausdiebſtahl iſt alſo von einem Diebſtahl, welchen verwandte oder verſchwägerte Perſonen verübten, ſehr verſchieden. Eben daraus fließt, daß der Diebſtahl den ein Miethsmann oder ein Tagelöhner begeht, kein Hausdiebſtahl iſt, denn keiner iſt in dem Brod deſſen, dem geſtohlen wird.

§. 188.

Der Diebſtahl iſt, wenn man auf die Art wie er begangen wird, ſieht, entweder qualificirt oder einfach (qualificatum vel ſimplex). Einen qualificirten Diebſtahl begeht der, welcher den Diebſtahl entweder mit Einbruch in ein Haus (oder Aufbruch eines Behältniſſes), oder mit Einſteigen oder mit Waffen, durch die er den, welcher ihm beim Stehlen Einhalt thut, zu verletzen im Stande iſt, verübt (1): dann in allen dieſen Fällen iſt eine große Gewalt vorhanden, und alſo auch die Gefahr einer gewaltſamen Verletzung. Daher wird dieſe Gattung von Diebſtahl auch ein gefliſſener gefährlicher Diebſtahl genennt (3).

Mit jedem qualificirten Diebſtahl muß alſo Gefahr verbunden ſeyn (3). Ein einfacher Diebſtahl iſt ein ſolcher, bei welchem dieſe Umſtände nicht eintreten.

P. G. O. Art. 159.

Heur. de Boden diſſ. de furto periculoſo. Halae 1716.

Io. Iuſt. Schierſchmidii diſſ. de furto qualificato. Erlang. 1751.

Ferd. Aug. Hommel diſſ. de furto qualificato, Lipſ. 1759.

Io. Caſp. Heimburg diſſ. de furto armato. Ienae 1761.

(2) Man ſehe den angef. Art. Einige Rechtslehrer nehmen den Ausdruck qualificirter Diebſtahl in einer weitläuftigern Bedeutung, und verſtehen auch darunter den wiederholten, an einem heiligen, öffentlichen Ort und zur Nachtzeit begangenen Diebſtahl, wiewol ohne Grund. Andere nennen den qualificirten Diebſtahl ein furtum violentum oder ſeditioſum, aber keine dieſer Benennungen iſt paſſend. Der Ausdruck, gefährlicher Diebſtahl (periculoſum furtum) iſt zwar adäquat, jedoch aber das Wort qualificirter Diebſtahl gewöhnlicher.

Böhmer ad *Carpzov.* qu. 79. obſ. 1. und zum Art. 159. §. 1.

(3) *Böhmer* zum Art. 159. §. 2.

§. 189.

Ein qualificirter Diebſtahl kann demnach auf dreifache Art begangen werden, und es iſt um einen qualificirten Diebſtahl anzunehmen, nach dem Sinn und den deutlichen Worten der P. G. O. hinlänglich, wenn nur eine der im vorigen Paragraph angegebenen Beſtimmungen eintritt (1). Jedoch meint Carpzov, (2) wiewol aus keinem hinlänglichen Grund, ſondern blos nach einer angenommenen Billigkeit, daß das Wörtchen **und** aus Verſehen ſtatt des Wörtchens **oder** in die P. G. O. gekommen ſei. Nach der Meinung **Carpzovs** machen jene drei Beſtimmungen

zuſammen genommen erſt die Idee eines qualificirten Diebſtahls aus, und es werden wenigſtens bei dem Einſteigen oder Einbrechen auch noch Waffen erfordert. Dieſe Erklärungsart hat, ſo ſehr ſie auch mit der Abſicht des Geſetzgebers in Widerſpruch ſteht, wegen des Anſehens des Carpzov bei den meiſten älteren Auslegern Beifall gefunden, wird aber von den neuern billig verworfen (3).

(1) Art. 159. Dieß wird durch die Worte des 160 Art. unwiderſprechlich beſtärkt: „vnd der vmbſtende ſo den diebſtall, wie oben davon gemelt iſt, beſchweren, keiner dabey erfunden würd.“ In den Heſſendarmſtädtiſchen Landen iſt dieſer Punkt nach der Abſicht Carls V. in einer eignen im Jahr 1763. publicirten Verordnung entſchieden worden.

(2) In Prax. crim. qu. 79.

(3) Man ſehe die Ausleger zur P. G. O. Art. 159. *Boden Bartholomaei*, *Hommel* et *Heimburg* in diſſ. cit. *Lauterbach* ad tit. D. de furtis *Graſs* in collat. iur. civ. cum receſſ. imp. pag. 651. ſeq. *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 79. obſ. 1. *Leyſer* ſp. 535. m. 9. 10. 11. et ſp. 536. m. 10. 11. et 17.

Man kann für eine jede der beiden angeführten Meinungen Ausſprüche von Rechtscollegien anführen, welche in den Sammlungen von Deciſionen und Reſponſen nachgeſehen werden können. Ich kann den Umſtand nicht unberührt laſſen, daß in neuern Zeiten die Praxis in Churſachſen von den beiden erwähnten Meinungen abgeht, und ohne auf das Einbrechen oder Einſteigen Rükſicht zu nehmen, allein darauf ſieht, ob der Dieb an dem Ort, wo der Diebſtahl geſchahe, Waffen mitnahm oder nicht. In jenem Fall wird der Diebſtahl allein für einen qualificirten gehalten, und geradezu auf die Todesſtrafe erkannt, geſezt auch, daß der Diebſtahl weder mit Einſteigen noch mit Einbruch verbunden war. Im Gegentheil iſt ein einfacher Diebſtahl in allen Fällen vorhanden, da ſich der Dieb keiner Waffen bediente, wenn er auch ſonſt zum Diebſtahl geſtiegen oder gebrochen iſt.

Hommel in der a Diſſert. §. 4. folgg.

Hommel in der Rhapſod. obſ. 101.

Der

Der ältere Hommel hat dieſe neuere ſächſiſche Praxis mit dem 159. Art. der P. G. O. zu vereinigen geſucht, und im 11. §. geglaubt, die Worte: darumb in dieſem fall der mann mit dem ſtrang — bezögen ſich allein auf den unmittelbar vorhergehenden Fall: So iſt inn dem diebſtall, der mit waffen geſchicht, eine vergewaltigung zu beſorgen. Aber Hommel kann aus den Schlußworten des 160. Art. der alle drei Arten, wie ein qualificirter Diebſtahl begangen werden kann, wieder erwähnt, leicht widerlegt werden, andere beſonders auch von der Interpunktion hergenommene Gründe zu übergehen.

Tabor ad art. 159. §. 5.

§. 190.

Aus dem Begrif eines qualificirten Diebſtahls (§. 188.) fließt überhaupt, daß er auch an einem einſamen, jedoch von Menſchen nicht weit entlegenen (1) Ort, auf dem Land (2) und in der Stadt von einer Manns- und Weibsperſon, und auch von einem einzelnen Menſchen verübt werden kann (3). Carpzov iſt zwar ſo verwegen, daß er wegen des Worts Vergewaltigung, welches in der P. G. O. ſteht, bei einem qualificirten Diebſtahl einen Aufruhr und Tumult für eine weſentliche Erforderniß hält, und glaubt, derſelbe könne nur von zuſammenrottirten Menſchen begangen werden.

(1) *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 79. obſ. 1.

(2) *Tabor* ad art. 159. §. 19. et 22.

(3) *Leyſer* Sp. 535. m. 10.

§. 191.

Ein qualificirter Diebſtahl geſchieht I. durch Einbruch in ein Haus, oder Aufbruch eines Behältniſſes (§. 188.) Es gehört alſo nicht blos der Einbruch in ein bewohntes Haus, wenn es auch von bloßem Leim gemacht iſt, ſondern auch der Einbruch in eine Scheune,

 einen

einen Stall, Keller, in eine Bibliothek, Hühnerhaus u. ſ. f. hierher (1). Ob der Aufbruch einer Kiſte oder eines Schranks allein einen qualificirten Diebſtahl begründen könne, wird unter den Rechtslehrern beſtritten. Mit Recht diſtinguiren Kreß und Carpzov, ob die Kiſte mit ſtarken Schlöſſern verſehen, mit Eiſen befeſtigt und mit Gewalt und ſtarken Werkzeugen aufgebrochen worden ſei oder nicht. So viel iſt gewiß, daß wenn der Dieb eine wohl verwahrte Kiſte nicht in dem Haus des Beleidigten, ſondern an einem dritten Ort erſt aufbricht, kein qualificirter Diebſtahl vorhanden iſt (2). Der bloße Gebrauch eines nachgemachten Schlüſſels qualificirt den Diebſtahl noch nicht (3), wohl aber das Aufſprengen eines Schloſſes oder einer Befeſtigung mit Schießpulver.

Ueber alle dieſe Sätze ſehe man Kreß zum 159. Art.

(1) *Puffendorf* T. II. obſ. 186.

Böhmer ad *Carpz.* qu. 79. obſ. 2. Struben in den Rechtl. Bedenken, 2r Theil, n. 107. §. 4. nur muß der Dieb in das Haus oder Behältniß wirklich eingegangen ſeyn. Struben am a. O. 3. Th. n. 15. ein Aufbrechen mit der bloßen Hand ſcheint nicht hinlänglich zu ſeyn. Struben a a. O. *Leyſer* ſp. 586. m. 11. 12.

(2) *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 79. obſ. 3. *Tabor* ad art. 159. §. 20.

(3) Ebenderſelbe obſ. 4. *Graſs* a. a. O. p. 654. *Esbach* zum *Carpzov.* p. 666. Die entgegenſtehende Meinung hat *Berger* in den El. crim. p. 35. *Tabor* a. a. O. §. 21.

(4) *Stryk* in U. M. tit. de furtis §. 2. Die Diſtinction, welche Graß a. a. O. p. 657. und Böhmer zum Carpzov qu. 79. obſ. 3. vorträgt, und die von einem zu befürchtenden Brand hergenommen iſt, ſcheint mir unzuläßig.

§. 192.

§. 192.

Der Richter muß nach der Abſicht des Kaiſers in jedem vorkommenden Fall das Aufbrechen und die angewendete Gewalt genau erwägen und unterſuchen (1). Uebrigens kann aus der Eigenſchaft des zum Aufbruch gebrauchten Werkzeugs nicht auf die Größe der Gewalt geſchloſſen werden: denn es kann ja ſeyn, daß ein minder ſtarkes Werkzeug hinlänglich geweſen wäre, wenn es der Dieb gehabt hätte. Der Richter muß alſo die Sache ſelbſt in Augenſchein nehmen.

(1) Wegen des Worts bricht und Ermeſſung des Richters.

§. 193.

II. begründet das Einſteigen einen qualificirten Diebſtahl (§. 188.) So viel iſt freilich gewiß, daß das Einſteigen in die untern Theile des Hauſes, es mag vermittelſt einer Leiter oder auf eine andere Art geſchehen, keinen qualificirten Diebſtahl ausmacht (1). Eben ſo leidet es keinen Zweifel, daß ein bloßes Hinaufſteigen, welches mit dem wirklichen Eintritt in das Haus nicht verbunden iſt, zu einem qualificirten Diebſtahl nicht hinlänglich ſei (2). Ja die meiſten Rechtslehrer behaupten auch, daß das bloße Einſteigen in die obere Theile des Hauſes, wenn es auch vermittelſt einer Leiter geſchieht, den Diebſtahl nicht qualificire (3). Wer die Fenſter einſchlägt, und ſo in das Haus einſteigt, begeht einen qualificirten Diebſtahl.

(1) *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 79. obſ. 5.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 15.

Uebrigens iſt es einerlei, ob der Dieb von unten herauf, oder von oben herab zu dem Diebſtahl auf eine gefährliche Art geſtiegen iſt. Struben, 4. Th. S. 260.

Böhmer in Conſult. et Deciſ. T. III. P. III. dec. 798. n. 4. 5. 6. Struben a. a. O.

(3) Graß a. a. O. p. 657.

§. 194.

§. 194.

Endlich begeht III. der einen qualificirten Diebſtahl, welcher denſelben mit Waffen, womit er die, die ſich ihm allenfals widerſetzen, zu verletzen im Stande iſt, verübt. Es werden daher ſolche Waffen erfordert, bei denen, wie ſich der Kaiſer ausdrükt (1), eine Vergewaltigung und Verletzung zu beſorgen, es mögen nun Waffen in der eigentlichen Bedeutung, oder Prügel, Steine, Meſſer u. ſ. f. ſeyn (2). Ob nothwendig erfordert werde, daß der Dieb die Waffen mit ſich gebracht haben müſſe, oder ob es hinlänglich ſei, wenn er bei oder nach Volbringung des Verbrechens ſich mit den in dem Haus des Beleidigten gefundnen Waffen verſehn habe, iſt eine unter den Rechtslehrern ſehr beſtrittene Frage. Kreß (3) nimt die bejahende Meinung an. Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Wenn der Dieb gleich beim Anfang oder während der Begehung des Verbrechens Waffen im Haus des Beleidigten gefunden, und ſich damit ausgerüſtet hat, ſo halte ich dieß für hinlänglich; das Wort eingehet, ſcheint zwar entgegen zu ſtehn, aber nicht die Abſicht des Kaiſers, wegen der folgenden Stelle: So iſt in dem Diebſtahl, der mit Waffen geſchicht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu beſorgen (4). Iſt der Diebſtahl ſchon vollendet, und der Dieb bewafnet ſich jezt erſt, um den, der ihn aufhalten will, zu vertreiben, ſo glaube ich nicht, daß er einen qualificirten Diebſtahl begehe (5). Endlich wird nicht erfordert, daß ſich der Dieb wirklich der Waffen bedient habe (6), genug iſts, wenn er ſich nur in der Abſicht zu ſchaden und zu verletzen damit ausrüſtete (7). Indeß fällt dieſe Abſicht bei dem weg, welcher, ungeachtet er ſich der Waffen bedienen konnte, doch einen Schaden damit anzurichten nicht gewagt, ſondern ſich vielmehr zurückgezogen und um Mitleid gefleht hat (8). Wenn man dieſen Fall ausnimt, ſo iſt die Ab-

Abſicht zu ſchaden bewieſen, wenn der Dieb entweder ungewöhnliche Waffen bei ſich trug, oder wenn es zwar gewöhnliche Waffen waren, der Dieb ſich aber damit vertheidigte, und Gewaltthätigkeiten ausübte. Wenn aber der Dieb mit ſolchen Waffen ausgerüſtet war, die er ſonſt gewöhnlich zu tragen pflegt, (man denke z. B. an einen Soldaten), ſich aber mit dieſen Waffen nicht wirklich vertheidigte, ſo muß man auf alle Umſtände, beſonders auf die Zeit und den Ort Rückſicht nehmen, und daraus die Abſicht zu ſchaden, beurtheilen. Iſt die Sache noch zweifelhaft, ſo muß auf ein Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, erkannt werden (9). Endlich brauchen nicht gerade alle Diebe bewafnet zu ſeyn; es iſt hinlänglich, wenn einer es iſt, und die übrigen entweder ausdrüklich oder ſtillſchweigend ihre Einwilligung zu dem Gebrauch der Waffen gegeben haben (10).

(1) P. G. O. Art. 159.

(2) L. 54. §. 2. D. de furtis, l. 3. §. 2. D. de vi et vi armata. *Hommel* in cit. diſſ. §. 13. *Heimburg* in cit. diſſ. §. 14. ſeqq. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 79. obſ. 1. Ich halte es für hinlänglich zu einem qualificirten Diebſtahl, wenn die Waffen, womit der Dieb ausgerüſtet war, auf irgend eine Art ſo beſchaffen ſind, daß man jemand damit tödten oder verwunden kann. Man denke z. B. an eine roſtige oder ungeladene, oder mit keinem Stein verſehene Flinte. *Hommel* und *Heimburg* an den a. O.

Die gegenſeitige Meinung hat Kreß zum 159. Art. §. 5. not. 2.

(3) *Kreſſ.* ad art. 159. §. 6. 7.

(4) *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 79. obſ. 1. *Heimburg* in cit. diſſ. §. 48. ſeqq. diſſent. *Leyſer* Sp. 536. m. 13. *Hommel* in cit. diſſ. §. 16.

(5) *Böhmer* ad art. 159. §. 16.

(6) *Heimburg* cit. diſſ. §. 21. ſeqq. *Hommel* cit diſſ. §. 17. *Böhmer* c. l.

(7) *Heimburg*, *Hommel* et *Böhmer* c. l.

(8) *Böhmer* ad art. 159. §. 5.

(9) *Idem* cit. loc.

(10) *Heimburg* cit. diſſ. §. 54. ſeqq. *Hommel* cit. diſſ. §. 24.

§. 195.

Daß der Dieb die geſtohlne Sache wirklich weggenommen haben muß, iſt eine weſentliche Erforderniß bei jedem Diebſtahl, und daraus folgt, daß auch der, welcher eingeſtiegen oder eingebrochen iſt, oder mit Waffen gerüſtet war, im Fall er nichts weggenommen, nur einen angefangenen oder unterſtandenen (§. 177) Diebſtahl begieng.

Tabor ad art. 159. §. 23.

Kreſſ. ad art. 159. §. 3.

Aug. de Leyſer ſpec. 536. m. 6.

Böhmer ad *Carpz.* qu. 79. obſ. 6.

Heimburg in cit. diſſ. §. 8. ſeq.

Die gegenſeitige Meinung hat *Hommel* in der angef. Diſſertat. §. 18.

§. 196.

Bei einem qualificirten Diebſtahl komt es nicht darauf an, ob er zum erſtenmal begangen ward, oder wiederholt iſt, ob er groß oder klein, handhaft oder unhandhaft iſt.

P. G. O. Art. 159.

§. 197.

Wenn man auf den Werth der geſtohlnen Sachen ſieht, ſo iſt der Diebſtahl entweder groß oder klein. Groß iſt der Diebſtahl, wenn der wahre und gewöhnliche Werth der geſtohlenen Sache fünf Gülden oder drüber beträgt, klein, wenn er nicht ſo viel ausmacht.

Jedoch

Jedoch wird nach der Meinung des Carpzovs, welche durch den Gerichtsgebrauch angenommen iſt, wegen der Worte, oder drüber, zu einem großen Diebſtahl nothwendig erfordert, daß der Werth der geſtohlenen Sachen mehr als fünf Gülden beträgt. Carl V. hat das Wort Gülden gebraucht, und dabei den Gehalt dieſer Gülden nicht beſtimmt. Indeſſen ſind die Rechtslehrer alle einig, daß darunter der Gehalt ungariſcher Dukaten zu verſtehen ſei, und dabei auch auf den höheren Werth der Ducaten — das Agio — welcher zu der Zeit und an dem Ort, da der Diebſtahl begangen ward, gewöhnlich war, Rükſicht genommen werden müſſe. Viele Reichsſtände haben in ihren Territorien über dieſen Punkt beſondere eigene Verordnungen gemacht, auf welche dann in dieſen Ländern vor allen Dingen zu ſehen iſt.

(1) P. G. O. Art. 157. 160.

Io. Rud. Engau diſſ. de furto magno. Ienae 1745.

Ferd. Aug. Hommel diſſ. de furto magno eiusque poena. Lipſiae 1747.

(2) *Struvii* Ex. 48. theſ. 22. und der daſelbſt angeführte *Theodorici*.

§. 198.

Ob in dem vorliegenden Fall ein großer Diebſtahl vorhanden ſei oder nicht, muß nach dem wahren und gewöhnlichen Werth, den die entwendete Sache zur Zeit des begangenen Diebſtahls hatte, beurtheilt werden (§. 197). Es kann daher a) der Schaden, welchen der Beſtohlene noch außerdem leidet, wenn auch der Diebſtahl dazu Gelegenheit gab, nicht in Anſchlag gebracht werden. (So werden z. B. die Koſten, welche wegen der Entdeckung des Diebſtahls aufgewendet wurden, nicht gerechnet) (1); eben ſo wenig wird b) auf den Werth geſehen, welchen der

der Dieb für die entwendete Sache erhalten hat, noch auch c) auf den, welchen der Beſtohlne nach einer beſondern Vorliebe für die Sache darauf ſezt. In Betreff des zu erweiſenden Werths des Diebſtahls komt es darauf an, ob die entwendete Sache gegenwärtig iſt oder nicht. Im erſten Fall iſt ſie entweder durch den Gebrauch oder auf andere Art) verdorben, oder nicht. Iſt ſie verdorben, ſo komt, wenn andere Beweismittel fehlen, alles auf den Eid des Beſtohlenen an. Iſt ſie nicht verdorben, ſo müſſen ſachverſtändige Schätzer, welche vorher von dem Richter zu vereiden ſind, den Werth der Sache beſtimmen. In dem lezten Fall, wenn die entwendete Sache nicht gegenwärtig iſt, komt es wieder auf den Eid des Beſtohlenen an, wenn andere Beweißmittel fehlen (2), und wenn dieſer nicht ſchwören will, oder kann, ſo wird der Diebſtahl nicht für groß angenommen (3). Bei einem von mehreren Perſonen begangenen Diebſtahl kann nicht auf die von den Dieben ſelbſt gemachte Theilung geſehen werden, ſondern man muß, um zu beſtimmen, ob ein großer Diebſtahl vorhanden ſei, auf einen Dieb ſo viel rechnen als auf den andern.

(1) P. G. O. Art. 160. in den Worten: wie ſchädlich dem Beſchädigten der Diebſtahl ſeyn mag. *Berger* a. a. O. Sind alſo einem Kaufmann Waaren geſtohlen, ſo kann der Preiß, für den er dieſe Waaren verkaufen konnte, nicht in Anſchlag gebracht werden, ſondern der, für welchen er ſie einkaufte. *Hommel* in rhapſ. obſ. 86. *Wernher* T. II. P. 9. obſ. 71.

(2) *Kreſſ.* ad art. 160. §. 2. nota 1. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 78. obſ. 6.

(3) Denn man nöthigt den Beſtohlenen nicht, arg. art. 214. *Böhmer* a. a. O. qu. 78. obſ. 7. Die gegenſeitige Meinung hat *Frid. Gottl. Zoller* in obſ. ſingul. n. 3. Lipſ. 1773.

(4) Man ſehe die Ausleger zum 161 Art. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 78. obſ. 5.

§. 199.

§. 199.

Bei einem großen Diebſtahl muß der Werth der entwendeten Sache und der Schaden beſtimt ſeyn (§. 197. 198). Es kann alſo in Anſehung der Sachen, bei denen der Preiß ungewiß und der Beſitz veränderlich iſt, kein großer Diebſtahl ſtatt finden. Die Rechtslehrer (1) rechnen Bienen, Fiſche, Krebſe, Holz (2), Früchte u. ſ. f. hierher, wiewol dieſes doch im algemeiuen falſch iſt.

P. G. O. Art. 167. 168. 169.

(1) *Carpzov.* qu. 83.

(2) Der Holzdiebſtahl iſt einem andern Diebſtahl gleich zu beſtrafen. Bei dem Fällen der Bäume muß man darauf ſehen, ob die Bäume blos heimlich, ohne daß der Eigenthümer darum weiß, oder aus gewinnſüchtigen Abſichten gehauen worden ſind (furtim und furtive).

L. 8. §. 1. 2. D. de arbor. furt. caeſ.

C. C. C. art. 168. und daſelbſt die Ausleger.

Böhmer ad *Carpzov.* quaeſt. 83. obſ. 1.

Mart. Gottl. Pauli prog. de delictis circa arbores commiſſis. Vit. 1765.

Berger c. l. p. 39. 55.

Wernher P. 3. obſ. 23. T. p. 506. ſ.

Böhmer c. l. §. 165.

§. 200.

In Hinſicht auf die Wiederholung iſt der Diebſtahl entweder der erſte oder ein reiterirter Diebſtahl. Ein reiterirter (1) Diebſtahl iſt ein ſolcher, der zu verſchiedenen Zeiten (2) an einem verſchiedenen Objekt wiederholt worden iſt (§. 24). Es kann entweder der zweite oder der dritte (3) — worunter alle nach dem zweiten begangene Diebſtäle begriffen ſind (4) — ſeyn. Zu dem Begriff eines zweiten Diebſtahls gehört nicht weſent-

weſentlich, daß der Dieb ſchon einmal beſtraft worden ſei, und eben ſo wenig zu der Idee eines dritten, daß er ſchon zweimal Strafe gelitten habe. Jedoch werden mehrere Rechtslehrer durch die Worte der H. G. O.: Das iſt ein mehrer verläumbter Dieb bewogen, eine gelindere Meinung anzunehmen. Sie behaupten nemlich, daß nur alsdann ein dritter Diebſtahl vorhanden wäre, wenn der Dieb wenigſtens einmal beſtraft worden ſei. Andere gehen weiter und verlangen, daß der Dieb ſchon zweimal Strafe gelitten haben müſſe (5). Der verjährte Diebſtahl wird mit eingerechnet (6). Der zweite Diebſtahl wird zu einem großen, in ſofern der Werth der geſtohlenen Sachen, wenn man dieſe zwei Diebſtähle zuſammenrechnet, fünf Gülden beträgt, und der Verbrecher wegen des erſten Diebſtahls noch nicht beſtraft worden iſt (7).

(1) *Lauterbach* in Coll. th. pr. h. t. §. 56.
Blumblacher ad art. 162.
Berger a. a. O. p. 36.

(2) *Böhmer* zum 162 Art. §. 2. Struben a. a. O. P. 4. p. 522. Das Gegentheil behauptet *Kreſſ*. ad art. 162. §. 1. n. 2.

(3) *Chriſt. Frid. Imm. Schorch* diſſ. de furto tertio. Erf. 1772.

(4) *Berger* a. a. O. p. 40. *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 78. obſ. 9.

(5 Daß jedoch beide Meinungen falſch ſind, und Carl V. allein auf die Wiederholung des Diebſtahls geſehen hat, erhellet ganz deutlich aus dem 161. Art. wo es heißt: vnnd ſich ſolche beyde diebſtäll = Auch dieſelben zwen diebſtäll = Wo aber ſolche zwen diebſtäll. Und ferner aus dem 162 Art. wo es heißt: vnnd ſolcher dreyfachtiger diebſtall mit gutem Grund — erfunden würd. Dann wäre die vorhergegangene Beſtrafung des Diebs nöthig, ſo würde der erſte Diebſtahl mit dem zweiten nicht weiter verbunden werden können, weil niemand wegen eines und deſſelben Verbrechens zweimal zu ſtrafen iſt

(§.

(§. 97. b.) Es iſt alſo gewiß, und jeder, welcher den 160. 161 und 162 Art. der P. G. O. genau lieſt, muß es einräumen, daß Carl V. von einem Verbrecher, der mehrere Diebſtähle begieng, deßhalb aber noch nicht beſtraft worden iſt, rede, und daß alſo jene ſchwerere auf den dritten Diebſtahl geſezte Strafe, auch im Fall der Dieb wegen des erſten und zweiten Diebſtahls noch keine Strafe gelitten, eintreten müſſen. Dieſe harte geſetzliche Verordnung muß aber wol nach der l. 28. §. 3. D. de poenis gemäßigt, und auf den Fall eingeſchränkt werden, wenn der Verbrecher ſchon zweimal eingezogen und beſtraft, und demungeachtet nicht gebeſſert worden iſt. Hierinn beſtärkt mich nach langer Ueberlegung der Ausdruck eines mehr verläumbdeten Diebs, denn ſo kann kein Dieb genennt werden, welcher vorher noch nicht geſtraft wurde. Der berühmte Criminaliſt zu den Zeiten Carls V. Jod. Damhouder, welcher bei mir ſehr viel Gewicht hat, ſezte in der praxi crim. c. 110. n. 20 ſolg. dieſen Punkt ſehr gut auseinander, und zeigte, wer damals ein mehr verläumdeter Dieb (für famoſus) genennt worden ſei.

Die verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer und den Gerichtsgebrauch ſehe man bei *Kreſſ.* ad art. 161. 162. *Berger* cit. loc. p. 40. *Hertius* reſp. 318. et 416. *Struv.* Ex. 48. th. 21. *Esbach* ad *Carpz.* p. 665. *Böhmer* ad Carpzov. qu. 78. obſ. 9. *Ayrer* in diſſ. de furt. dom. poena S. 14. *Stryck* in uſ. mod. h. t. §. 9. *de Leyſer* ſp. 535. m. 12. Struben in den Rechtl. Bedenken 2. Th. n. 107. Im Heſſendarmſtädtiſchen iſt in einer eigenen im Jahr 1763. promulgirten Conſtitution die härtere Auslegung angenommen.

Berger a. a. O. p. 40.

Engau von der Verjährung, §. 82.

Das Gegentheil behauptet *Böhmer* ad *Carpz.* qu. 78. obſ. 9. und Schorch in der angef. Diſſert. c. 2. §. 5.

P. G. O. Art. 161.

Stryck a. a. O. §. 4.

Die L. 3. §. 2. D. de abigeis zeigt, daß mehrere noch nicht beſtrafte Diebſtähle mit einander verbunden, und alle wie einer angeſehen werden, folglich auch nur eine jedoch größere Strafe ſtatt hat.

Zwei-

Zweiter Abſchnitt.

Von der auf den Diebſtahl geſezten Strafe.

Io. Gottfr. Krauſe diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa poenam furti. Viteb. 1724.

Gottfr. Rud. Pommer diſſ. de iure criminali variante praeprimis circa poenas furti. Lipſiae 1725.

Io. Chriſt. Salig diſſ. de poena furti rei incertae aeſtimationis. Lipſiae 1726.

David Georg Struben von Beſtrafung der Diebe, in den Rechtl. Bedenken, 2. Th. n. 107.

Io. Aug. Hellfeld diſſ. de iuſtitia poenarum capitalium praeſertim in crimine furti periculoſi et tertii. Ienae 1772.

§. 201.

Auf den qualificirten Diebſtahl (§. 188.) hat Carl V. bei Mannsperſonen den Strang, und bei Weibsperſonen die Strafe des Ertränkens geſezt (1), jedoch nicht abſolut, ſondern nach den Verhältniſſen der Verbrecher und anderer Umſtände, die der Richter beurtheilen muß. Daher behaupten die Rechtslehrer mit Beſtand, daß im Fall die angewendete Gewalt nicht ſehr groß, oder Hofnung zur Beſſerung da iſt, nur auf eine jedoch harte körperliche Strafe erkannt werden könne.

Die Rechtslehrer glauben, daß der äußere Anſtand der Grund der Verſchiedenheit der Strafe ſei. Indeß wird in Sachſen dieſe Verſchiedenheit nicht beobachtet, und die Weibsperſonen ebenfals aufgehangen. *Carpzov.* qu. 82. n. 71. Daſſelbe geſchieht auch an andern Orten, nur daß die Weibsperſonen in Hoſen aufgehangen, und noch überdieß ihre Röcke entweder zuſammengenähet, oder mit einem Strick zugebunden werden. An andern Orten wer-

werden die Weibsperſonen enthauptet. Die Juden werden nicht mehr an den Füßen aufgehangen. *Ayrer* a. a. O. §. 13. n. 11. Auch hat heut zu Tag bei dem Diebſtahl nicht mehr das Ausſtechen der Augen oder Abhauen der Hände u. ſ. f. ſtatt.

Kreſſ. zu dieſem Art. *Heimburg* in der angef. Diſſert. §. 80.

(1) P. G. O. Art. 162. Den Berger und Graß, welche die Schlußworte dieſes Artikels blos auf Weibsperſonen, und die bei ihnen feſtgeſezte Gattung der Strafe einſchränken, widerlegt mit Recht *Heimburg* in der angeführten Diſſert. §. 79.

§. 202.

Auf einen einfachen großen Diebſtahl (§. 197.) es mag der erſte oder zweite ſeyn (§. 100.), hat Carl der 5te keine beſonders beſtimte Strafe geſezt, ſondern nach Verſchiedenheit der Umſtände, ob der Diebſtahl handhaft iſt, oder nicht (1), nach dem Zuſtand und Lebenswandel des Diebs, und dem Schaden, der den Beleidigten traf (2), entweder eine körperliche oder Todesſtrafe beſtimt. Carl der 5te hat alſo nicht abſolut und geradezu die Todesſtrafe auf einen großen Diebſtahl geſezt (3). Man behauptet demnach mit Recht, daß der, welcher einen großen Diebſtahl begieng, nach der P. G. O. nicht mit der Todes- ſondern nur mit einer willkührlichen Strafe belegt werden könne, im Fall er vorher ein untadelhaftes Leben geführt hat, oder zu dem Verbrechen von ausſchweifenden Menſchen verleitet wurde, oder wenn er noch jung und eine anſcheinende Hofnung der Beſſerung da iſt.

(1) Auf dieſen Unterſchied wird in den Gerichten nicht geſehen (§ 186.)

(2) P. G. O. Art. 160.

(3) *Berger* l. c. p. 38. *Stryk* in uſ. mod. h. t. §. 3. *Lauterbach* coll. th. pr. h. t. §. 53. *Graſſ*. c. l. p. 675. ſeqq. *Goſw. ab Esbach* ad *Carpz*, p. 665. *Meiſter* c. l. p. 172. §. 16. *Claſen*. ad art. 160.

Ich

Ich wundere mich, daß die Juriſten auf die Meinung verfallen konnten, Carl V. habe geradezu die Strafe des Strangs oder des Ertränkens auf einen einfachen großen Diebſtahl geſezt. Sie ſind blindlings und ohne Prüfung dem Carpzov gefolgt, was auch Böhmer zu der Quaeſt. 78. obſ. 2. und 8. zu ſeiner Vertheidigung immerhin ſagen mag. Denn nicht nur aus der Ueberſchrift des 160. Art., ſondern aus der deutlichen Verordnung ſelbſt und aus den Schlußworten folgt das Gegentheil unwiderſprechlich. Man vergl. die lezten Worte des 161 Art. und hierbei Kreß. Man verwirrt das caroliniſche peinliche Recht mit dem ſächſiſchen. Nach dieſem hat geradezu die Strafe des Strangs ſtatt, P. 4. C. 32.

§. 203.

Ein einfacher kleiner und dabei erſter Diebſtahl (§. 200.) wird willkührlich geſtraft, und je nachdem er ſich einem großen Diebſtahl nähert, oder nicht, nach Erwägung alles deſſen, was im 157. und 158 Art. vorgetragen wurde, auf Staupenſchlag, Halseiſen, Verweiſung, Gefängniß oder Vermögensſtrafe (1) erkennt. Das ſächſiſche Recht macht den Unterſchied, ob der Werth der geſtohlnen Sachen die Hälfte des Werths von fünf Gülden überſteigt, oder nicht. Im erſten Fall wird der Dieb mit dem Staupenſchlag und beſtändiger Landesverweiſung beſtraft, im leztern mit Landesverweiſung, oder Gefängniß, oder einer Vermögensſtrafe (2).

(1) P. G. O. Art. 157. 158. und dazu ſehe man die Ausleger. Die Strafe des doppelten Erſatzes (poena dupli) iſt außer Gebrauch, ſo ſehr auch Graß am a. O. p. 682. folgg. das Gegentheil zu behaupten ſucht. Eben ſo die Abtheilung in handhaften und unhandhaften Diebſtahl, welche in der Caroline gegründet iſt, §. 186.

(2) *Berger* a. a. O. p. 41.

§. 204.

Dieſelbe Strafen haben auch bei einem zweiten kleinen und einfachen Diebſtahl ſtatt (1) (§. 200), im Fall nämlich dieſe zwei noch unbeſtrafte Diebſtähle nicht den Werth von fünf Gülden überſteigen, denn ſonſt werden ſie mit einander verbunden, und als ein großer Diebſtahl beſtraft.

(1) P. G. O. Art. 161.

§. 205.

Ein dritter einfacher Diebſtahl wird ohne Unterſchied, er mag groß oder klein ſeyn (§. 200), bei Mannspersonen mit dem Strang, und bei Weibspersonen mit dem Ertrinken oder einer andern Todesſtrafe, nach dem Gebrauch eines jeden Landes, beſtraft. Es iſt einerlei, ob die drei Diebſtähle die Summe von 5 Gülden überſteigen oder nicht: denn Carl V. hat bei Anſetzung dieſer harten Strafe blos auf die Fertigkeit im Stehlen geſehen, und bei dem dritten Diebſtahl nicht ſo wie bei dem zweiten den Unterſchied gemacht, ob alle Diebſtähle zuſammen, einem großen Diebſtahl gleich ſind, oder nicht. Man ſehe den Art. 162. verbunden mit 163.

P. G. O. Art. 162. Das iſt ein mehrer verläumbder Dieb. Indeſſen ſind die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung. Man ſehe die Interpreten zum 162 Art. *Graſſ.* a. a. O. p. 663. folg. *Harprecht* Conſ. nou. 54. *Gosw.* ab *Esbach* ad *Carpzov* p. 665. *Berger* in electr. crim. c. 2. §. 6. *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 78. obſ. 10. Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 107.

§. 206.

Der Gehülfe bei einem qualificirten Diebſtahl, wird wie der Dieb ſelbſt beſtraft (§. 201.) wenn er ſich durch einen Vertrag in das Complot eingelaſſen

(§. 69. 200.) hat, oder ein Hauptgehülfe iſt, geſezt auch, daß er ſelbſt keine Gewalt angewendet habe, ſelbſt nicht mit Waffen in das Haus eingegangen ſei (1).

(1) *Kreſſ.* ad art. 159. §. 8.
de Leyſer Sp. 536. m. 14.
Heimburg in cit. diſſ. §. 67.
Hommel in cit. diſſ. §. 17.

§. 207.

Der Gehülfe bei einem großen Diebſtahl — der, welcher mehr als 5 Gülden erhalten konnte (§. 198) — wird mit dem Dieb ſelbſt gleich geſtraft, wenn er ſich nemlich durch einen Vertrag mit demſelben verbunden hat (§. 69. 100), oder ein ſpecieller und Hauptgehülfe iſt (§. 70, 101). Sonſt wird er gelinder und außerordentlich beſtraft. Daſſelbe gilt auch vom Gehülfen, bei dem einfachen, kleinen, erſten, zweiten und dritten Diebſtahl. Nur muß auch hier die Bemerkung, welche ich oben im 51. und 71. §. gemacht habe, wiederholt werden, daß nämlich zuweilen dem Gehülfen nicht eben die Strafe des Diebſtahls auferlegt wird, welche der Dieb erhält, wenn man nämlich auf die beſondere Arten der Strafen ſieht (§. 51. 71.). Diejenigen, welche nach gänzlich volbrachtem Diebſtahl dem Dieb beiſtehn und ihn unterſtützen, können zweifelsohne nicht gänzlich als Gehülfen beim Diebſtahl angeſehn werden, ſie müßten dieſes denn nach einer vorhergegangenen Verabredung thun. Es tritt alſo hier, wenn man den erwähnten Fall ausnimt, immer nur eine außerordentliche Strafe ein.

Lynker cit. diſſ. ſect. 4. per tot.
Farinacius P. 5. opp. crim. qu. 129. n. 62.
Carpzov. qu. 87. et P. 4. C. 40. def. 1.
Finckelthaus obſ. 112.

§. 208.

Die bisher angeführten Strafen treten, weil ſie nicht verdient ſind, bei einem unterſtandenen oder angefangenen Diebſtahl nicht ein (1) (§. 88. 177. 195.) Daſſelbe hat auch der Regel nach ſtatt, wenn jemand, welcher der Mündigkeit nahe iſt, einen Diebſtahl begieng, im Fall nemlich die Bosheit das Alter erfült (2) (§. 173). Insbeſondere kann daher auch ein qualificirter aber blos unterſtandener oder angefangener Diebſtahl, wenn auch dabei ein Einbruch oder Waffen vorkommen, nicht mit der Todesſtrafe, ſondern nur mit dem Staupenſchlag und ewiger Landesverweiſung belegt werden (3). Eben dies gilt auch von dem Fall, wenn die Waffen weder zum Verwunden noch zum Tödten gebraucht werden konnten, oder wenn das wenigſtens noch zweifelhaft iſt; wenn der Dieb nicht weiß, daß ſeine Gehülfen bewafnet geweſen ſind (4), und in ähnlichen Fällen, die man nach obigen Grundſätzen entſcheiden muß. Eben dies hat auch ſtatt, wenn bei einem angeblich großen Diebſtahl zweifelhaft iſt, ob der Diebſtahl groß ſei (§. 90. 198.) oder wenn die Abſicht zu ſtehlen nicht bewieſen werden kann (§. 86. und 179).

(1) *Aug. Frid. Hemmann* diſſ. an poena capitalis in furto attentato qualificato locum habeat. Erford. 1775.

(3) P. G. O. Art. 164. Ein merkwürdiges Beiſpiel führt *Dambouder* in der Prax. crim. c. 110. n. 19. an.

(3) *Aug. de Leyſer* Sp. 536. m. 6. 7.

(4) *Heimburg* in der angef. Diſſert. §. 82. folg.

§. 209.

Die Milderungsgründe treten entweder bei allen Arten von Diebſtählen ein, oder nur bei einer beſondern Gattung. Jene habe ich im 151. und 154 §. angegeben. Noch kann hinzugeſezt werden, daß die,

welche eines andern Sache mehr unterſchlagen und veruntreuen als ſie eigentlich ſtehlen — im 175 §. iſt davon geredet worden — in der Praxis (1) wiewol gegen den Sinn der H. G. O. (2) gelinder beſtraft werden. Den Dieb kann die Einwendung, daß der Diebſtahl ein uneigentlicher Hausdiebſtahl ſei (§. 187) nichts helfen, weil bei Knechten und Mägden die Strafe des Diebſtahls nicht abgeändert wird (3). Nach einigen Provinzialgeſetzen wird der uneigentliche Hausdiebſtahl noch härter beſtraft, als ein anderer.

Georg. Ad. Struv. diſſ. de furibus a poena laquei immunibus. Recuſ. 1743.

Iuſt. Spangenberg diſſ. de furibus a poena ordinaria immunibus. Marb. 1706.

(1) *Carpzov.* qu. 85.

Aug. de *Leyſer* Sp. 737. m. 17.

Man ſehe die Ausleger zum 170 Art.

Böhmer ad *Carpzov.* qu. 85. obſ. 1.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 2. Theil, n. 94.

(2) Art. 170.

(3) *Kreſſ.* ad art. 165. §. 5. *Ayrer* in cit. diſſ. S. 2. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 82. obſ. 2.

§. 210.

Die beſondern Milderungsgründe bei einem qualificirten Diebſtahl (§. 188) ſind a) wenn die angewendete Gewalt gar nicht groß, oder b) die Gefahr nicht furchtbar iſt; ferner c) die Hofnung der Beſſerung, d) ein vorher gut geführter Lebenswandel. Daß der Dieb den Diebſtahl nicht wiederholt, oder nicht die Abſicht zu tödten gehabt, oder nur einen ſehr geringen Gewinn davon getragen, oder den Schaden erſezt hat, oder daß er mit dem Beleidigten verſchwägert oder verwandt iſt (1), kann hier den Diebſtahl nicht mildern.

mildern. Jedoch ſehen einige Rechtslehrer (2) die Schadenserſetzung falls ſie von freien Stücken und vor der Gefangennehmung geſchieht, auch bei dem qualificirten Diebſtahl für einen Milderungsgrund an. Die übrigen unrichtig hierher gerechneten Gründe können leicht aus dem, was ich in den §. §. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. vorgetragen habe, widerlegt werden.

(1) Kreß zum Art. 165. §. 4.

Heil in iud. et defens, p. 312.

(2) Man ſehe *Hahn* ad *Weſenbec* h. t. n. 15. Indeſſen wird die Frage doch mit mehrerem Grunde geleugnet. *Carpzov.* P. 4. C. 32. def. 15. *Hommel* in diſſ. de furto qualif. §. 30. *Böhmer.* ad *Carpz.* qu. 80. obſ. 7. *Tabor* ad art. 159. §. 17.

§. 211.

Bei dem einfachen großen Diebſtahl (§. 197.) können als Milderungsgründe angeführt werden, a) daß man in einer ehelichen Verbindung mit dem Beſtohlenen ſtehe, oder mit demſelben, jedoch nicht weiter als in dem vierten Grad nach Römiſcher Computation (1) verwandt oder verſchwägert ſei; b) daß aller Schaden aufhöre (2). — Der Schaden hört auf, wenn der Dieb die geſtohlene Sache wirklich wieder hergiebt, oder wenn er oder ein anderer in ſeinem Namen den Werth dafür erſezt hat; wenn der Beleidigte dem Dieb dieſe Verbindlichkeit erläßt *, oder wenn Compenſation eintritt, oder die geſtohlene, von einem dritten beſeſſene Sache durch die Eigenthumsklage erhalten wird (3). Der Schaden kann ganz oder zum Theil aufhören. Man behauptet zwar gemeiniglich, daß nur dann die ordentliche Strafe nicht eintrete, wenn alle Sachen, oder der völlige Werth derſelben erſezt wäre, oder doch wenigſtens das, was nicht

nicht geleiſtet werden kann, die Summe von fünf Gülden nicht überſteige. Aber nach gemeinen Rechten iſt es hinlänglich, wenn der Dieb einen beträchtlichen Theil von dem Werth des Diebſtahls erſezt, wenn auch gleich das unerſezt gebliebene mehr als fünf Gülden beträgt (4). Nach Churſächſiſchem Recht muß, wenn die Wiedererſtattung oder der Erlaß den Dieb von der Todesſtrafe befreien ſoll (5), derſelbe vor der Antwort auf die peinliche Artikel von freien Stücken das Verbrechen bekennen. Nach gemeinen Rechten iſt dieſes nicht nöthig, ſondern hiernach nuzt dem Dieb die Wiedererſtattung zu jeder Zeit, geſezt auch, daß ſie wider ſeinen Willen geſchehen wäre (6). Wenn einer oder der andere von denen, die den Diebſtahl verübten, den Theil, der auf ihn fällt, erſezt, oder auf eine andere Art der verurſachte Schaden von ſeiner Seite aufhört (7), ſo bringt ihm dies Vortheil. — c) Ein ungewiſſer Schade (§. 198. 199). Die Milderungsgründe, welche man mit Unrecht als ſolche anführt, z. B. daß der Dieb keinen Gewinn erlangt habe u. ſ. f. können aus dem vorhergehenden leicht widerlegt werden (§. 182. 198).

(1) P. G. O. Art. 165.

Carpzov. qu. 82. n. 44. ſeq.

Berlich P. V. Concluſ. 54. n. 17.

Stryk in Uſ. mod. h. t. §. 15.

(2) wegen der Worte des Artikels: wie ſchädlich dem Beſchädigten der Diebſtahl ſeyn mag.

Iac. Frid. Ludovici diſſ. de reſtitutione rei furtivae. Halae 1712.

Caſp. Ach. Beck de eo, quod iuſtum eſt, circa reſtitutionem rerum furtivarum. Ienae 1726.

Frid. Aug. Hommel diſſ. de mitiganda furti poena ob reſtitutionem rei ablatae. Lipſiae 1737.

Man vergleiche *Puffendorf* T. IV. obſ. 203.

Die

Die entgegenſtehende Meinung hat *Georg. Sam. Madihn* in der Diſſertat. de poena capitali in furto haud mitigando ob reſtitutionem rei ablatae, Halae 1757. Er behauptet ganz gegen die klare Worte des 160 Art. daß die Erſetzung der geſtohlnen Sache bei dem einfachen großen Diebſtahl den Verbrecher nicht von der Todesſtrafe befreie. Ich will mich kurz bei dieſer Controverſe aufhalten, und die Hauptſtelle aus der angeführten Diſſertation hier niederſchreiben. Auf der Seite 19 heißt es: Quare ipſam noſtram, quam defendimus, doctrinam, prius ex legitimis principiis probaturi, et deinde ad argumenta contradiſſentientium reſponſuri ſumus. Reſtitutio enim rei furtivae ſi contigit, *vel prorſus ſpontanee et antequam furti auctor indiciis gravatus in inquiſitionem generalem prolabitur*, vel minus. Priori in caſu poena furti, alioquin capitalis, remittenda quidem eſt, ſed minime propter ſolam rei ablatae reſtitutionem poena infligenda labefactatur, *quippe furtum non plene conſummatum eſt*, adeoque poena a legislatore ſancita irrogari nequit. In hac nimirum ſpecie ſaltim *aliqua ex parte ceſſat animus lucri faciendi* ex re ſurrepta, cum contrectator ex tempeſtiva poenitentia ductus vero poſſeſſori reddit res, quas illi antea *auferendi animus erat*. Manet quidem delictum arbitraria interdum pro aliarum circumſtantiarum diſcrimine poena coërcendum, *furti autem omnia conſtitutiva non habet*, adeoque eius poena haud animadvertendum erit. Huius igitur reſtitutionis rei ablatae rationem in hac diſſertatione non habemus. Si autem *furtum plene conſummatum dicendum eſt, et inquiſitione debito modo peracta*, de poena furti adplicanda quaeſtio oritur, tunc rei ablatae reſtitutio mihi inſufficiens videtur ad poenam ordinariam mitigandam etc. Aber es iſt ganz unerhört, den Diebſtahl nur dann für vollendet halten zu wollen, wenn gegen den Dieb eine peinliche Unterſuchung angeſtellt worden iſt; denn auf dieſe Art würde man ſich keinen vollbrachten Diebſtahl denken können, bis der peinliche Prozeß gegen den Dieb vollendet iſt.

(3) Wie aber, wenn der dritte redliche Beſitzer die Sache herauszugeben genöthigt ward, ohne den Werth derſelben zu erhalten, und nun dadurch in Schaden komt?

Carp-

Carpzov qu. 80. n. 51. folgg. *Berger* a. a. O. P. II. obſ. 35. *Aug. de Leyſer* Sp. 535. m. 13. *Ludov.* in der angef. Diſſert. c. 2. §. 13. glauben, der Dieb ſei alsdann mit der gewöhnlichen Strafe zu belegen, und der Umſtand, daß der Beſchädigte ſeine Sache wieder erhalten, könne ihm in dieſem Fall nicht nutzen. Aber die angef. Schriftſteller verwirren die Verbrechen. Ein Falſum iſt kein Diebſtahl, und ein betrügeriſcher Verkäufer iſt kein Dieb.

Man ſehe *Io. Balthaſ. Wernher* P. IX. obſ. 101. und die daſelbſt angeführten Präjudia. *Hommel* in der angef. Diſſert. §. 10. *Böhmer* ad *Carpz.* qu. 80. obſ. 5.

(4) P. G. O. Art. 160. wo es heißt: muß man anſehen den Werth des Diebſtahls — wie ſchädlich dem beſchädigten der Diebſtahl ſeyn mag, — und darnach — Man muß jedesmal im vorliegenden Fall beurtheilen, wenn der Theil beträchtlich genennt werden kann.

(5) *Hommel* cit. diſſ. §. 19. ſeq.

(6) Ebenderſ. am a. O. §. 27.

Böhmer ad *Carpzov.* qu. 80. obſ. 8.

Struben am a. O. 2. Th. n. 90.

(7) *Carpzov* qu. 80. n. 29.

Berger a. a. O. p. 47.

Böhmer zum Carpzov qu. 80. obſ. 4.

* Die Frage:

a) Ob eine Frauensperſon in Sachſen ohne Conſens ihres Curators gültig den Erſatz des Diebſtahls erlaſſen könne? unterſucht Hommel in der angef. Diſſ. §. 15.

b) Ob die unter einer Bedingung, welche der Richter nicht erfüllen kann, geſchehene Erlaſſung, ſo angeſehen werde, als ob die Bedingung gar nicht hinzugeſezt ſei? wird beſtritten, und von Hommel in der angef. Diſſertat. und *Beyer* Delin. iur. crim. p. 319. n. 55. behauptet, von *Engau* a. a. O. §. 121. *** aber geläugnet.

c) Von wem die Erlaſſung, wenn Kirchenſachen geſtohlen ſind, oder bei erregtem Concurs geſchehen müſſe, unterſucht Böhmer zum Carpzov qu. 80. obſ. 9.

§. 212.

§. 212.

Viele Rechtslehrer behaupten, daß die Erſetzung oder Erlaſſung des Schadens auch bei einfachen kleinen Diebſtählen die Strafe mildere (1). Allein dies kann nicht ſo allgemein angenommen werden. Bei einem einfachen kleinen und erſten Diebſtahl hat nur eine willkührliche Strafe ſtatt, welche allerdings im Fall der Schaden wegfällt, gelinder ausfallen muß, als wenn dies nicht iſt (§. 93. und 168). Ein einfacher kleiner zweiter Diebſtahl macht entweder mit dem vorhergehenden einen großen Diebſtahl aus oder noch nicht. Im erſten Fall werden beide Diebſtähle wie ein einziger einfacher großer Diebſtahl (§. 202.) angeſehen, und es muß alſo ohne Zweifel nach dem Art. 160. die Erſtattung der geſtohlnen Sache die Strafe mildern. Im leztern Fall tritt ebenfalls nur eine willkührliche Strafe ein, welche, wenn der Schade wegfällt, gelinder abgefaßt werden muß, als im entgegengeſezten Fall (§. 8. 93. 168.) Bei einem dritten einfachen Diebſtahl komt es auf die Größe des Werths der geſtohlnen Sachen nicht an, und die Erſtattung kann alſo nach dem ſtrengen Recht dem Diebe nichts nutzen (2). Ob bei einem dritten Diebſtahl erfordert werde, daß der Dieb ſchon einmal beſtraft worden, habe ich oben §. 200. entwickelt.

(1) Hommel in der angef. Diſſ. §. 17. wiewol mehrere eine gelindere Meinung annehmen, wegen der Worte des 160. Art. wie ſchädlich den beſchädigten der Diebſtahl ſeyn möge.

(2) Dies vertheidigt jedoch mit vieler Wärme Kreß zum 162. Art. §. 1. n. 2. welchem *Struv.* Ex. 48. th. 21. beitritt, weil die Praxis der Rechtscollegien dafür iſt. *Puffendorf* T. II. obſ. 187. Man vergl. die bei dem §. 205. angeführten Rechtslehrer.

§. 213.

§. 213.

Alle die Milderungsgründe, welche bei dem Dieb ſelbſt eintreten, mildern auch die Strafe bei ſeinen Gehülfen.

§. 214.

Bei einem vorliegenden Diebſtahl können zuweilen noch beſonders beſchwerende Umſtände vorkommen (§. 155.), in welchem Fall die geſezliche Strafe zwar äußerlich geſchärft, aber die Gattung der Strafe doch keineswegs verändert werden kann (§. 156.)

P. G. O. Art. 163.

Z. B. Wenn jemand bei einem entſtandenen Brand einen Diebſtahl begeht.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 126.

§. 215.

Ueberhaupt muß der Richter jeden einzelnen Umſtand bei einem Verbrechen genau überlegen (§. 93. 168). und dies bei dem Diebſtahl um ſomehr thun, da es hier Karl der 5te ausdrücklich will: denn die Carolina überläßt, wiewol ſie auf den Diebſtahl beſtimte Strafen zu ſetzen ſcheint, doch ſehr viel dem Ermeſſen des Richters und der Rechtscollegien. Es muß alſo nach Umſtänden bald auf eine härtere, bald auf eine gelindere Strafe erkannt werden.

Aug. de Leyſer Sp. 536. m. 2. 3.

Dritter Abſchnitt.

Von den bürgerlichen Klagen, welche dem, der durch einen Diebſtahl beſchädigt worden iſt, zuſtehen.

Zach. Prüſchenk de condictione furtiva. Ienae 1738.

Car. Frid. Dachriz de condictione rei furtivae. Ienae 1669.

Chr. Wildvogeli diſſ. de condictionis furtivae natura et uſu hodierno. Ienae 1714.

Conr. Guil. Strecker diſſ. de condictione furtiva. Erford. 1729.

§. 216.

Wegen einer geſtohlenen Sache ſtehet dem Eigenthümer, dem redlichen Beſitzer, und dem Pfandgläubiger, und den Erben dieſer Perſonen die Condictio furtiva zu. Dieſe condictio furtiva iſt eine perſönliche blos in Hinſicht der geſtohlenen Sache gegen den Dieb und ſeine Erben (1) zuſtehende Klage, mit der Bitte, auf den Erſatz der geſtohlenen Sache oder des Werths derſelben und alles, was damit in Zuſammenhang ſteht, zu erkennen. Ehemals ſah man auf den höchſten Werth, den die Sache jemals gehabt hat, heut zu Tag nimt man auf den Rückſicht, welchen ſie zur Zeit des begangenen Diebſtahls wirklich hatte. Haben mehrere Diebe das Verbrechen verübt, ſo hat die Klage gegen jeden einzelnen auf die Erſetzung des ganzen Werthes ſtatt. Die Erben eines Diebs können nur nach dem Verhältniß ihrer Erbsportionen belangt werden, da die Verbindlichkeit unmittelbar nach der Vorſchrift der Geſetze unter ihnen getheilt iſt.

Man

Man ſehe die Ausleger zum Titel der Pandekten de condictione furtiva.

Böhmer de action, S. 2. c. 5. §. 34. folgg.

(1) Daß die Erben des Diebs auf das ganze belangt werden können, und nicht blos in ſo weit, als ſie durch den Diebſtahl bereichert worden ſind, hat gegen *Cuiacius* L. 7. obſ. 37. und L. 13. obſ. 13. dargethan *Ant. Faber* in Conject. iur. civ. l. 3. c. 1.

Es iſt ein Streit unter den Rechtslehrern, ob dieſe condictio furtiva gegen den Gehülfen des Diebs angeſtellt werden könne. Die L. 6. D. h. t. ſcheint es zu leugnen. Wenn man aber dieſes Geſetz mit der L. 53. §. 1. D. de V. S. zuſammenhält, ſo ſieht man leicht, daß man, ob der Gehülfe an dem Gewinn bei dem Diebſtahl Antheil genommen habe, oder nicht, unterſcheiden, und nur im erſten Fall der Condiktion Platz geben müſſe. *Böhmer* a. a. O. litt. o. Heut zu Tag iſt der Streit überflüßig, da auch gegen den, welcher, ohne an dem Gewinn Antheil zu nehmen, bei einem Diebſtahl mitwirkt, die Klage aus dem Aquiliſchen Geſetz angeſtellt werden kann, nach der L. 9. §. 3. L. 30. §. 3. D. ad L. Aquiliam, und mit dieſer heut zu Tag eben ſo viel ausgerichtet wird, als mit jener Condiktion. Nach dem Römiſchen Recht war aber zwiſchen beiden Klagen ein großer Unterſchied. Die Condictio furtiva floß unmittelbar aus dem Geſetze, die Klage aus dem Aquiliſchen Geſetz gründete ſich auf ein Verbrechen. Jene hatte ohne Unterſchied gegen die Erben ſtatt, dieſe nicht; bei jener wurde auf den höchſten Werth, den die geſtohlene Sache jemals hatte, erkannt, nicht aber bei dieſer. Heut zu Tag verhält ſich aber alles dieß anders.

§. 217.

Ob der Dieb geſtraft worden, und welche Strafe er ausgeſtanden, iſt völlig einerlei (§. 73). Die Sachſen haben zwar ehemals die Erben des Diebs, welcher mit einer Todes- oder körperlichen Strafe belegt wurde, von der Verbindlichkeit, die geſtohlne Sache zu erſetzen, im Fall dieſe nicht mehr vorhanden war, befreit (1). Aber dieß iſt in dem Mandat von geſchwin-

der

der Exequirung der Räuber und Diebe vom J. 1719. geändert und ganz abgeſchaft (2).

(1) P. 4. C. 12. et Deciſ. 86.

Carpzov. qu. 80. n. 103. ſeq.

Finkelhaus obſ. 59.

(2) *Mencken* in diſſ. de reo eiusque herede ex delicto corporis adflictivam poenam merente ad ablati expenſarumque reſtitutionem obligato §. 30. ſeq. *Huber* in prael. ad tit. de furtis, §. 6. *Aug. de Leyſer* Sp. 149. m. 4. *Barth.* diſſ. 47. *Boehmer* ad *Carpzov.* qu. 80. obſ. 10. *Wernher* P. 4. obſ. 4. n. 123.

§. 218.

Dem Beſchädigten und ſeinen Erben ſteht kein ſtillſchweigendes Unterpfand zu.

Barth diſſ. 49.

Böhmer ad *Carpz.* qu. 80. obſ. 11.

Die entgegengeſezte Meinung hat *Schiiter* exerc. 24. th. 49.

§. 219.

Dem Eigenthümer der geſtohlenen Sache ſteht auch gegen jeden dritten Beſitzer die Eigenthumsklage (rei vindicatio) zu. Derjenige, welcher zu beſitzen aufhörte, war entweder ein redlicher oder unredlicher Beſitzer. Im lezten Fall muß er den ganzen Werth der geſtohlenen Sache erſetzen, im erſten nur ſo viel, als er durch die Sache noch bereichert iſt.

Böhmer a. a. O. S. 2. c. 2. §. 8. und 14.

§. 220.

Der Richter kann ſich die noch vorhandene geſtohlene Sache nicht zueignen (1) — nicht einmal zur Tilgung der Unterſuchungskoſten (2). Geſezt aber, die

die geſtohlene Sache iſt nicht mehr vorhanden, wer hat ein Vorzugsrecht auf die Güter des Diebes, der Richter oder Beſchädigte? Wären die Güter zur Befriedigung beider Theile hinreichend, ſo iſt die Sache klar. Wenn aber dieß nicht iſt, ſo muß man nach Hommels Meinung unterſcheiden, ob die Wiedererſtattung von der Todesſtrafe befreie oder nicht. Im erſten Fall wird der Beſchädigte dem Richter vorgezogen, um den Verbrecher noch beim Leben zu erhalten. Im leztern wird der Beſchädigte weder dem Richter noch dieſer jenem vorgezogen, ſondern das Vermögen des Diebs nach dem Verhältniß der Forderungen unter beide vertheilt (3). Jedoch verſteht ſich dieſes alles nur von den Koſten des peinlichen Prozeſſes und anderen, die der Richter vorgelegt hat, und der Verbrecher erſetzen muß, denn in Anſehung der dem Richter zugefallenen Vermögensſtrafe geht der Beſchädigte in allen Fällen vor (4).

(1) C. C. C. art. 218. Dec. El. 86. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 80. obſ. 2. Moſer im R. H. Pr. P. I. p. 120.

(2) de *Lyncker* deciſ. 310.

Ludovici cit. diſſ. c. 1. S. 27. ſq.

(3) *Hommel.* cit. diſſ. de pannicularíis etc. §. 37.

(4) wegen des Art. 157. und ſoll der beſchädigte mit derſelben einfachen Vergleichung des Diebſtahls, aber mit der Uibermaaß nicht der Obrigkeit Geldbuß vorgehn, l. 17. D. de iure fiſci. Blumblacher ad art. 157. *Böhmer* ad eund. art. *Brockes* obſ. 58. *Baſtineller* in dem zu Zorns im Jahr 1743. zu Wittenberg gehaltenen Diſſertation herausgegebenen Programm.

Vierter Abſchnitt.

Vom Kirchendiebſtahl.

Erneſti Frid. Schröteri diſſ. de ſacrilegio, Ienae 1654.

Frid. Gerdeſius de crimine ſacrilegii. Gryphisw. 1689.

Io. Sam. Frid. Böhmeri diſſ. de variis ſacrilegii ſpeciebus ex mente iuris civilis. Halae 1724.

Ebendeſſelben diſſ. II. de variis ſacrilegii ſpeciebus ex mente iuris canonici. Halae 1726. 1727.

C. G. Robert ſuccincta explicatio diſtinct. inter ſacril. ſimplex et qualif. Marb. 1784. 4.

§. 221.

Das Wort Sakrilegium in der weitläuftigſten Bedeutung bezeichnet jede Verletzung heiliger Sachen oder Perſonen, und iſt entweder ein geiſtliches oder weltliches Sacrilegium. Jenes iſt nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts von einem ganz ungeheuren Umfang (1). Dieſes gehört eigentlich hierher. Kirchendiebſtahl iſt ein Diebſtahl, welcher an einer geweiheten Sache, oder an einem geweiheten Ort begangen wird (2).

(1) Dieß hat der ältere Böhmer in dem I. E. P. lib. V. tit. 17. und ſein Sohn *Io. Sam. Frid. de Böhmer* in der angef. Diſſert. weitläuftig ausgeführt.

(2) P. G. O. Art. 171.

Von dem Sacrilegium bei politiſchen Gegenſtänden in den Vorleſungen, l. 3. D. de crim. ſacril. *Io. Tob. Hoffmann* in obſervat. IV. ſelectis ad tot leges Cod. Ienae 1728. *Henr. Ern. Keſtner* diſſ. de ſacrilegio, Rintel. 1711.

§. 222.

Ein Kirchendiebſtahl kann überhaupt auf dreifache Art vorkommen: a) wenn eine geweihete Sache an einer

einer geweiheten Stätte, b) wenn eine geweihete Sache an einem ungeweiheten Ort, und c) wenn eine ungeweihete Sache an einem geweiheten Ort weggenommen wird.

P. G. O. Art. 171.

Die lezte Gattung iſt in dem römiſchen Recht unbekannt, L. 6. D. ad L. Iul. pecul. aber in dem c. 12. C. 17. qu. 4. gegründet und daraus in die P. G. O. gekommen.

§. 223.

Ein Kirchendiebſtahl iſt nur in Hinſicht auf die beſondere Eigenſchaft der Sache und des Orts von einem andern Diebſtahl verſchieden. Es iſt alſo klar, daß alles, was aus dem Begrif eines Diebſtahls überhaupt im 173 §. gefolgert worden iſt, auch hier zur Anwendung kommen muß. Demnach können a) Kinder, Raſende und Perſonen, welche in der äußerſten Noth ſind (1) (§. 173. 174.) keinen Kirchendiebſtahl begehen; ferner b) kann der, welcher eine geweihete Sache in ſeiner Verwahrung hat, und dieſelbe veruntreut, nur als ein uneigentlich ſogenannter Kirchendieb angeſehen werden (2) (§. 175). c) Auch der Kirchendiebſtahl ſezt gewinnſüchtige Abſichten voraus (§. 180.), und d) daß der Dieb, welcher eine geweihete Sache an einem ungeweiheten Ort ſtiehlt, die Eigenſchaft dieſer Sache gekannt habe (3) (§. 151).

(1) C. C. C. art. 174. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 89. obſ. 5.

(2) *Iuſt. Henning Böhmer* c. l. §. 30. et §. 106. *Mylius* ad *Beyerum* p. 337. th. 24.

(3) *Ant. Matthaei* de criminibus, l. 40. tit. 10. n. 3.

Iuſt. Henn. Böhmer c. l. §. 29. et §. 105.

Böhmer ad *Carpz.* qu. 89. obſ. 6.

§. 224.

§. 224.

Auch der Kirchendiebſtahl kann wie der Diebſtahl überhaupt (§. 188.) in einen qualificirten und einfachen abgetheilt werdeu.

P. G. O. Art. 172. und 174.

§. 225.

Alles, was ich von den Gehülfen bei dem Diebſtahl überhaupt geſagt habe, tritt auch von den Gehülfen bei dem Kirchendiebſtahl ein.

Fünfter Abſchnitt.

Von der auf den Kirchendiebſtahl geſezten Strafe.

Phil. Jac. Heißlers Erläuterung des 172. und 174 Art. der p. H. G. O. in Schotts juriſt. Wochenbl. 4r Jahrg. p. 134

§. 226.

Carl V. hat bei Anordnung der auf den Kirchendiebſtahl geſezten Strafe folgende verſchiedene Fälle von einander unterſchieden.

Der Kirchendieb hat nemlich

entweder eine Monſtranz geſtohlen, worinnen das Sacrament des Altars iſt

oder nicht.

In dieſem Fall iſt der Kirchendiebſtahl

entweder qualificirt

oder einfach. Hier wird

entweder eine geweihete Sache geſtohlen.

oder eine ungeweihete Sache an einem geweiheten Ort.

Dieſe geweihete Sache iſt

entweder von höherem oder geringerem Werthe.

Dabei hat auch noch Carl V. des Almoſendiebſtahls erwähnt, welcher für keinen eigentlichen Kirchendiebſtahl und doch auch für keinen gemeinen Diebſtahl gehalten, und nur uneigentlich mit dem Wort Kirchendiebſtahl belegt wurde.

P. G. O. Art. 172. 173. 174.

Die Verordnung Carls in den angeführten Artickeln iſt bei weitem in kein ſo großes Dunkel gehüllt, als man gewöhnlich glaubt, nur muß man der Quelle ſelbſt nachgehen, und die verſchiedenen Fälle genau unterſcheiden. Ich werde alles aus der Caroline ſelbſt beweiſen, und an ihrer Hand vor dem Fallen geſichert ſeyn. Noch niemand iſt mir auf dem Weg, den ich einſchlage, vorgegangen.

§. 227.

Derjenige, welcher eine Monſtranz geſtohlen hat, worinnen die geweihete Hoſtie iſt, ſoll mit der Strafe des Feuers belegt werden. Der Grund dieſer ſo harten Strafe liegt in der von Carl V. angenommenen Lehre von der Transſubſtantiation, nach der ein ſolcher Kirchendieb nach katholiſchen Principien den Leib Chriſti geſtohlen hat. Natürlich muß alſo dieſes Verbrechen nicht nur alle andere, ſelbſt die größeſten nicht ausgenommen, in ſich einſchließen, ſondern noch weit übertreffen.

P. G. O. Art. 172. Item ſo eyner eyn Monſtrantzen ſtielt, da das heylig Sacrament des altars inn iſt, ſoll mit dem Feuer vom Leben zum todt geſtraft werden.

§. 228.

Wer außer dem im vorigen §. vorgetragenen Fall einen qualificirten Kirchendiebſtahl (§. 224.) verübte, ſoll

ſoll ſchlechterdings mit der Todesſtrafe belegt, die Gattung der Todesſtrafe aber nach Verſchiedenheit der Umſtände von dem Richter beſtimt werden. Es komt alſo nicht drauf an, ob die geweihete Sachen von größerem oder geringerem Werth ſind, nicht — ob eine ungeweihete Sache an einem geweiheten Ort oder eine geweihete Sache an einem geweiheten oder ungeweiheten Ort geſtohlen worden, wiewol Carl V. von dem qualificirten Diebſtahl einer geweiheten koſtbaren oder minder koſtbaren Sache an einem ungeweiheten Ort namentlich keine Erwähnung thut.

P. G. O. Art. 172. und 174.

Die ganze Sache komt auf die Erklärung des 172. und 174. Art. an, welche ich hier hinſetzen will. Die Worte des 172 Art. lauten nach der erſten Schöfferiſchen Ausgabe ſo: „Stel aber eyner ſunſt gůlden oder ſilbern geweihte gefeß, mit oder on heilthumb, oder aber kelch, oder patenen, um ſolch diebſtall alle, ſie ſein geſchehen an geweihten oder ungeweihten orten, auch ſo eyner umb ſtelens willen in eyn geweihte kirchen, Sacramenthauß oder ſacriſtei bricht, oder mit geuerlichen zeugen aufſperrt, dieſe dieb ſeyn zum todt nach gelegenheyt der Sach vnd radt der rechtuerſtändigen, zu ſtraffen."

Der 174 Art. lautet ſo: „Item ſo jemand bei tag von geringen geweihten dingen, auſſerhalb der vorgemelten dapffern ſtück, auß eyner kirchen ſtele, als wachs, leuchter, altartůcher, darzu doch der dieb nit ſtieg, brech, oder mit geuerlichen Zeugen aufſperret, oder ſo iemand weltliche gůtter, die inn eyn kirchen geflöht weren, ſtele, doch ſo der dieb inn die kirchen oder ſacriſtei nit bricht, oder die geuerlich aufſperret; Vm dieſe diebſtall alle davon in dieſem artickel gemelt, iſt die Straff gegen dem dieb mit allen umbſtenden vnd vnderſcheiden, fůrzunemen und zu halten, wie hievor von weltlichen diebſtalen klerlich geſatzt iſt, doch ſoll in ſolchen kirchenrauben vnd diebſtalen weniger barmherzigkeit beweiſt werden, dann in weltlichen diebſtalen."

Nun will ich durch dieſe Texte, die ich ganz hierher zu ſetzen für nöthig hielte, mein in dem §. aufgeſtelltes Syſtem unterſtützen.

Die Abhandlung dieſes Falls fängt mit den Worten: auch ſo eyner an. Denn in dieſen Worten ſagt der Kaiſer, daß der, welcher einen qualificirten Kirchendiebſtahl begeht, mit demjenigen gleich geſtraft werden ſoll, welcher einen einfachen Diebſtahl goldener und ſilberner Gefäße von hohem Werthe verübte. Dieſe beiden Fälle ſondert Carl V. durch die Worte: auch ſo eyner — — von einander ab, wie der Genie unſerer Sprache beweißt. In der Bambergiſchen H. G. O. iſt dieß durch den Beiſatz des Wörtchens: dazu auch ſo einer — — noch deutlicher ausgedrückt. Aber vielleicht wirft man ein, daß dieß nur von einem qualificirten Diebſtahl zu verſtehen ſei, der an Sächen von höherem Werthe verübt ward. Dieſen Einwurf widerlegt 1) ſelbſt der 172 Art. Dann bei der Abhandlung des lezten Falls werden Sachen von höherem und geringerem Werthe, geweihete und ungeweihete Sachen gar nicht von einander unterſchieden. Dieſer Einwurf wird 2) durch den 174 Art. welchen ich, weil ich dieſen Zweifel vorausſahe, deswegen einrücken ließ, ganz entkräftet. Dann in dieſem Artikel geſchieht zuerſt der auf den Diebſtahl geweiheter Sachen von geringerem Werthe geſezten Strafe Meldung, und hier wird ausdrücklich ein qualificirter Kirchendiebſtahl, welcher in Anſehung dieſer Sachen begangen worden iſt, ausgenommen. Dieß beweiſen die Worte: „darzu doch der dieb nicht ſtiege, breche, oder mit gefährlichen Zeugen aufſperret." Der Kaiſer nimt alſo ausdrücklich den an geweihten Sachen von geringerem Werth verübten Kirchendiebſtahl aus, und bezieht ſich ſtillſchweigend auf den 172 Art., wo er überhaupt auf den qualificirten Kirchendiebſtahl ohne auf den Werth der geſtohlenen Sachen zu ſehen, die Strafe geſezt hatte. In der Bambergiſchen H. G. O. iſt dieſes wiederum deutlicher ausgedrückt durch die Worte: darzu doch der Dieb (als vor ſtet) nit ſtieg, brech, oder mit geuerlichen zeugen aufſſperret. Dann hier wird ſich ausdrücklich auf den 198 Art. der Bamberger H. G. O. bezogen. Carl V. hielte die Worte: als vor ſtet für überflüßig, weil der Beiſatz: dazu doch der dieb nicht ſtiege — — ihm deutlich genug darzuthun ſchien, daß er von dieſem Fall in dem 174 Art. nicht rede, ſondern ihn vielmehr in dem 172 Art. algemein entſchieden habe. Der Genauigkeit wegen ſezt Carl noch hinzu: Umb

dieſe Diebſtäl alle, deren in dieſem Articul gemeldt — durch dieſe Worte ſchließt er alſo den Fall aus, deſſen er in den Worten: darzu doch der dieb nicht ſtiege — erwähnte, weil dieſer ſchon entſchieden war. Eben dieß beweißt ſehr deutlich die Beſtimmung der Strafe auf den zweiten in dem Artikel 174. vorgetragenen Fall, wenn ungeweihte Sachen an einem geweihten Ort geſtohlen worden ſind: denn der Kaiſer macht hier wieder ausdrücklich den Zuſatz: doch ſo der Dieb in die Kirchen oder Sacriſtey nicht bricht, oder die gefährlich auffſperret. Er unterſcheidet alſo auch hier den qualificirten Kirchendiebſtahl von dem einfachen.

Aus dieſem allen fließt, daß es in dem vorgetragenen Fall nicht auf die Eigenſchaft der Sachen und ihren Werth ankomt, ſondern derſelbe geradezu nach den Schlußworten des 172. Art. entſchieden werden muß. Dieß wird noch mehr durch folgenden Schluß beſtärkt. Carl V. hat auf den qualificirten Diebſtahl, ohne darauf zu ſehen, ob er groß oder klein ſei, eine ſchwere Todesſtrafe geſezt P. G. O. Art. 159. (§ 201). Aus welchem befriedigenden Grund ſollte er alſo bei einem qualificirten Kirchendiebſtahl auf den Werth und die Eigenſchaften der Sachen Rückſicht genommen haben? zumal da Carl überhaupt den Kirchendiebſtahl für ein ſchwereres Verbrechen hält, als einen andern. P. G. O. Art. 171. Es kann in der That nichts einleuchtender ſeyn, und dennoch hegen Kreß im Commentar zu dem 172 Art. n. 4.* und Meiſter in den principiis iur. crim. S. 2. c. 12. §. 11. n. 2. eine andere Meinung. Dieſe beiden Rechtslehrer glauben nämlich, die Schlußworte des 172. Art. ſeien von dem bloßen Einbrechen in Tempel und Sakriſteien, mit welchem die wirkliche Wegnahme der Sachen nicht verbunden iſt, zu verſtehen, weil dieß der Zuſammenhang zeigte. Es iſt mir unbegreiflich, wie man dieß behaupten kann. Der Zuſammenhang, auf den ſich Kreß zwar beruft, aber ihn nicht entwickelt und ausführt, beweißt dieß nicht. Denn man muß die ganze in mehreren Artikeln zerſtreute Verordnung Carls V. zuſammennehmen und erwägen. Der 174 Art. hebt unſtreitig allen Zweifel und beweißt klar, daß der Kaiſer nicht von dem bloßen mit keiner Wegnahme verbundenen Einſteigen oder Einbrechen rede. Der Kaiſer gebraucht auch

auch die Worte: dieſe Dieb. Da nun ein Diebſtahl überhaupt und alſo auch ein Kirchendiebſtahl eine wirklich geſchehene Wegnahme vorausſezt (§. 177.), ſo folgt, daß es Carls Meinung nicht war, auf das bloße Einbrechen oder Einſteigen, d. h. auf einen unterſtandenen Kirchendiebſtahl eine Strafe zu ſetzen. Dieß ſei genug von einem Punkt, den ich aus mehreren Artikeln, worinnen er zerſtreut lag, wieder in eine harmoniſche Ordnung brachte, und der Abſicht Carls V. gemäß vortrug.

Die andere hier zu erörternde Frage betrift die auf dieſen Fall von Carl V. feſtgeſezte Strafe. Ich habe ſchon vorhin geſagt, daß die Todesſtrafe beſtimt, die Gattung der Todesſtrafe aber dem Ermeſſen des Richters überlaſſen iſt. Eben ſo erklären die angeſehenſte Juriſten den 172 Artikel, als Claſen, Kreß, der ältere und jüngere Böhmer, denn Carl hat ausdrücklich verordnet: dieſe Dieb ſeyn zum Todt, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverſtändigen zu ſtrafen. Die Todesſtrafe iſt alſo feſtgeſezt, aber die Gattung derſelben nicht beſtimt. Die Abſicht des Kaiſers muß um ſo mehr in die Augen fallen, je gewiſſer es iſt, daß in der Bambergiſchen H. G. O. auch auf dieſen Kirchendiebſtahl die Strafe des Feuers ſtand. Dem Kaiſer ſchien aber in dieſem Fall die Strafe des Feuers zu hart, da dieſer Kirchendiebſtahl bei weitem nicht ſo groß war, als der Diebſtahl einer Monſtranz, er überließ alſo die Beſtimmung der Todesſtrafe in jedem einzelnen Fall dem Ermeſſen des Richters. Carpzov in Pr. crim. qu. 89. n. 17. welcher oft den Wald vor lauter Bäumen nicht ſiehet, weil er ſich hineinzugehen fürchtet, irrt, wenn er glaubt: Carl V. habe die Beſtimmung aller Strafe dem Richter überlaſſen, und das Ermeſſen deſſelben nicht einmal auf die Todesſtrafe eingeſchränkt, denn auf dieſe Art wären die Worte zum Todt überflüßig.

§. 229.

Wenn auf eine geweihete Sache von höherem Werth ein einfacher Diebſtahl begangen ward (§. 224) — die Sache mag von einem geweiheten oder nicht geweiheten Ort weggenommen ſeyn, ſo tritt wiederum ſchlech-

ſchlechterdings die Todesſtrafe ein, und nur die Gattung der Todesſtrafe iſt dem Ermeſſen des Richters, der ſie den Umſtänden nach beſtimmen muß, überlaſſen.

P. G. O. Art. 172.

Den Grund der Strafe habe ich ſchon in dem vorhergehenden Paragraphen, worauf ich mich hier beziehe, angegeben.

Hier entſteht eine andere Frage, die der vorhergehenden nicht unähnlich und gleich intrikat iſt. Welche Sachen werden von höherem Werthe zu ſeyn geachtet? Carl V. nennt in dem 172 Art. güldene oder ſilberne Gefäß mit oder ohne Heiligthum (Reliquien), Kelch, Patenen. Er bezeichnet auch dieſe Sachen mit der Benennung tapfere Stück in dem 174 Art. Ich glaube, daß geweihete Sachen von höherem Werthe nach der Meinung Carls V. ſolche ſind, deren Werth nicht weniger als fünf Gülden beträgt, oder — nach unſerer Praxis — deren Werth mehr als fünf Gülden ausmacht. Denn alle die Sachen, deren Carl Erwähnung thut, ſind gewöhnlich in der katholiſchen Kirche von einem ſehr hohen Werth und überſteigen den Gehalt von fünf Gülden. Wenn ſich z. B. alſo der Fall zuträgt, daß jemand eine Patene von geringerem Werthe ſtiehlt, ſo muß er nicht nach dieſem 172 Art. ſondern nach dem 174 Art. beurtheilt werden. Auf eben die Art gehören Leuchter, welche der Kaiſer unter die Sachen von geringerem Werth gezählt hat, wenn ſie von Gold oder Silber ſind, als Gegenſtände höheren Werths in den 172 Art. Der Geſetzgeber hat Beiſpiele von Sachen angeführt, die gewöhnlich von höherem und geringerem Werth zu ſeyn pflegen. Man muß alſo die Worte nicht aufhaſchen, die er gebrauchte, und darüber ſeine Meinung verfehlen. Der Grund, warum Carl auf den einfachen Kirchendiebſtahl der Sachen von höherem Werth geradezu die Todesſtrafe geſezt, und dieſes bei einem einfachen großen Diebſtahl nicht gethan hat (§. 202), liegt in der beſondern Eigenſchaft dieſer Sachen.

Ich muß hier noch eine andere Erklärungsart des 172. und 174. Art. widerlegen. Engau am a. O. §. 133 ***, und Heißler a. a. O. glauben, das Wort

tapfer

tapfer beziehe ſich auf die höhere (Conſecration), das Wort gering auf die niedere (benedictio) Weihe, und es ſeien alſo durch die Worte tapfere Stücke conſecrirte, durch die Worte geringe Stücke geſegnete (benedictae) Sachen zu verſtehen. Nach dieſer Vorausſetzung liegt der Grund der Verſchiedenheit der Strafe nicht in der Größe des Werths, ſondern in der Eigenſchaft der Sachen. Ich gebe gerne zu, daß der Unterſchied unter conſecrirten und geſegneten Sachen in dem Kirchenrecht gegründet iſt, leugne aber, daß er auf dieſe Artikel angewendet werden kann, aus folgenden Gründen: 1) der Kaiſer braucht in dem 172 Art. wo er von den Sachen höheren Werths redet, das Wort geweihet, daſſelbe Wort ſteht aber auch in dem 174 Art. wo von Sachen geringeren Werths gehandelt wird. 2) Niemals werden in der teutſchen Sprache conſecrirte Sachen durch tapfere, und geſegnete Sachen durch gering geweihte Stücke überſezt. 3) Die Ueberſchrift des 174 Art. heißt: geringer geweyhter Dinge Diebſtahl. Der Kaiſer ſagt nicht gering geweyhter Dinge. In dem Artikel ſelbſt ſtehn die Worte: So jemand bei Tag von geringen geweyheten Dingen außerhalb der vorgemeldten tapfern Stück — — der Kaiſer ſagt nicht gering geweiheter, ſondern geringen geweyheten: nicht tapfer geweyheten, ſondern tapfern. Carl V. gebraucht nicht die Adverbien, ſondern Adjektiven, und beweißt dadurch ganz klar, daß er auf die Größe des Werthes Rükſicht nehme. Dieſe grammatiſche Digreßion wird man mir verzeihen, da ſie die Nothwendigkeit forderte.

Noch will ich eine Stelle aus Tenglers Layenſpiegel aus dem Titel: von diebſtal in manigerley weiß hierher ſetzen, wodurch meine Erklärung der Wörter — der tapfern Stück und geringer geweyheter dinge ihre völlige Stütze erhalten wird.

Tengler ſagt: „Item ſo ain diebhait an geweihten ſachen oder ſtetten beſchicht, das würdet nit ain ſchlechter diebſtal, ſunder auch im latein mit einem zuſatz ſacrilegium genannt, vnnd würdet höher weder ander diebhait ſunder gewonlichen mit dem feuer geſtrafft, es beſchehe dann an liederlichen ſachen, als wachs, leuchter, altartücher, darzu der dieb die kirchen nit gebrochen noch eingeſtiegen, oder ſo er ungeweihete ſachenn in der kirchen geſtolen,

wann

wann an geiſtlichen oder weltlichen ſachen oder ſtetten, wär die diebhait ſchwärlicher zu ſtraffen.

§. 230.

Wenn jemand einen einfachen Kirchendiebſtahl begangen, und geweihete Sachen geringeren Werths an einem geweiheten Ort oder an einem ungeweiheten — von welchem leztern Fall jedoch Carl nicht redet — oder ungeweihete Sachen an einem geweiheten Ort weggenommen hat, ſo muß die Strafe nach Verſchiedenheit der Umſtände, auf welche beim Diebſtahl überhaupt Rückſicht genommen wird (§. 202. folgg.), von dem Richter beſtimt werden. Indeſſen ſezt der Kaiſer noch folgendes zu: doch ſoll in ſolchen Kirchenräuben und Diebſtählen weniger Barmherzigkeit bewieſen werden, dann in weltlichen Diebſtählen. Mit Recht erklären die Rechtslehrer dieſe Klauſul ſo: daß der Erſatz der geſtohlnen Sache oder das Band der Verwandſchaft und Schwägerſchaft — welches im Fall eine ungeweihte Sache an einen geweiheten Ort entwendet worden iſt, eintreten kann — bei dem Kirchendiebſtahl die Strafe nicht mildere.

P. G. O. Art, 174. vergl. mit dem Art. 175.
Man ſehe die Ausleger zu dieſem Art.
Harprecht Reſp. 45. am Ende.
Aug. de Leyſer Vol. VIII. p. 78.

§. 231.

Der Almoſendiebſtahl wird nach der P. G. O. je nachdem er entweder qualificirt oder einfach, oder nur angefangen iſt, mit einer Lebens- oder Leibesſtrafe nach dem Ermeſſen des Richters belegt.

P. G. O. Art. 173.

§. 232.

Der Kaiſer ſchärft bei dieſem Verbrechen dem Richter ganz beſonders ein, auf alle Umſtände ganz genau zu ſehen (§. 215).

P. G. O. Art. 175.

§. 233.

Von den Gehülfen gilt daſſelbe, was ich in der Lehre vom Diebſtahl geſagt habe. So kann auch der, welcher aus gewinnſüchtigen Abſichten Wache hielte, mit dem Schwerdt geſtraft werden, wenn der Kirchendieb ſelbſt damit belegt wird.

Io. Balth. de Wernher P. VIIII. obſ. 43.

§. 234.

So wie die ordentliche Strafe, wenn ſie nicht verdient iſt, bei einem Diebſtahl überhaupt nicht eintritt, eben ſo hat ſie auch bei einem Kirchendiebſtahl nicht ſtatt, a) wenn der Kirchendiebſtahl blos unterſtanden oder angefangen (§. 26. 88); b) wenn er verjährt iſt u. ſ. f.

§. 235.

Jeder Umſtand, der bei einem Diebſtahl überhaupt die Strafe mildert, mildert ſie auch bei dieſem Verbrechen. Man denke z. B. an das minderjährige Alter oder Schwäche des Verſtandes (1). Die bei einzelnen Arten der Diebſtähle eintretende Milderungsgründe ſind hier wegen des 174 Art. nicht zuläßig (§. 230.)

(1) P. G. O. Art. 175.

§. 236.

Alles was die Strafe bei dem Kirchendieb ſelbſt mildert, mildert ſie auch bei ſeinen Gehülfen.

§. 237.

Nach proteſtantiſchen Religionsgrundſätzen iſt der Kirchendiebſtahl einer Monſtranz kein ſo ſchweres Verbrechen, daß deshalb die Strafe des Feuers ſtatt haben ſollte. Ein Proteſtant, der in einem katholiſchen Land eine Monſtranz ſtiehlt, kann alſo nicht mit der Strafe des Feuers belegt werden (1) (§. 4). Mehrere proteſtantiſche Rechtslehrer glauben, ein jeder Kirchendiebſtahl ſei heut zu Tag nach den Grundſätzen, die bei dem Diebſtahl im algemeinen gelten, zu beurtheilen (2). Nach dieſer Meinung würde jene im 174 Art. ſtehende Clauſul (§. 230.) ganz wegfallen und jeder bei einem gemeinen Diebſtahl eintretende Milderungsgrund auch hier ſtatt finden. Ich halte nicht dafür, daß man dieſe Meinung annehmen könne. Denn ungeachtet die Proteſtanten Kirchen und anderen unmittelbar zu der göttlichen Verehrung beſtimten Sachen keine innere Heiligkeit zuſchreiben, ſo kann man doch nicht leugnen, daß dieſe Sachen ehrwürdiger ſind (ſanctitate externa pollent) als andere, und daß alſo auch das Verbrechen, welches daran verübt wird, moraliſcher iſt. In Sachſen werden die Kirchendiebe, welche geweihete Sachen an einem geweiheten Ort wegnehmen, mit dem Rad beſtraft (4).

(1) *Böhmer* in der angef. Diſſ. §. 8. und in den Anmerk. zu *Carpzov*. qu. 89. obſ. 1.

(2) Lipſienſis apud *Lyncker* dec. 124. *Brunnemann* Proc. inquiſ. cap. VIIII. n. 87. *Claſen*, *Ludovici* et *Kreſſ*. ad art. 172. 174. *Puffendorf* in introd. in proc. crim. Luneb. Cap. XXV. §. 9. Meiſter a. a. O. §. 12.

(3) *I. H. Böhmer* a. a. O. §. 104. *S. F. de Böhmer* in der angef. Diſſ. §. 11.

(4) I. P. S. lib. 2. art. 13. *Bened. Carpzov* qu. 89. n. 18. *Io. Balth. de Wernher* P. VIII. obſ. 43.

§. 238.

Was ich bei der Lehre vom Diebſtahl im dritten Abſchnitt von dem Erſatz der geſtohlenen Sache, oder des Werths derſelben, zu welchen auch die Erben des Diebs verbunden ſind, und von der Eigenthumsklage geſagt habe, tritt auch hier eben ſo ein.

Sechster Abſchnitt.

Von dem Raube.

Zach. Prüſchenkii diſſ. de rapina. Ienae 1640.

Guil. Leyſer diſſ. de robbaria et vi bonorum raptorum. Vitemb. 1681.

Aug. de *Leyſer* diſſ. de iure Germanorum antiquo et moderno circa rapinas. Vit. 1732. Spec. 539. in medit. ad pand.

Martin Gottl. Pauli diſſ. de rapinae indole. Vit. 1777.

§. 239.

Der Raub iſt ein Verbrechen, wodurch eine fremde Sache aus Gewinnſucht entwendet und dabei an einer Perſon Gewalt — welche ſich jedoch nicht bis auf die Tödtung erſtrecken darf — verübt wird. Mit dem Wort Raub (rapina) ſind robbaria, depraedatio, graſſatio gleich viel bedeutende Wörter.

Der Begrif, welchen ich vom Raube angegeben habe, wird von den meiſten Rechtslehrern nicht anerkannt. *Carpzov.* in Prax. crim. qu. 90. n. 3. ſagt: ein Räuber ſei

ſei der, welcher auf einer Landſtraße ohne jedoch jemand umzubringen, etwas entwendet. Andere geben dieſen Begrif vom Raube: Raub iſt die boshafte öffentliche Wegnahme einer beweglichen Sache aus Gewinnſucht, und noch andere ſagen, er ſei ein mit Verletzung der öffentlichen Ruhe verbundener Diebſtahl. Alle dieſe Begriffe ſind nicht genau. Die Carpzoviſche Definition kann ſehr leicht aus Carpzovs eigenen Worten — man ſehe das a. B. am a. O. n. 73. — widerlegt werden, denn er räumt ſelbſt ein, daß in Landgütern und Häuſern ein Raub begangen werden könne. Den von mir angegebenen Begrif nehmen Böhmer und Meiſter an.

§. 240.

Der Raub gehört unter die vorſätzlichen Verbrechen (§. 239), und daraus folgt, daß die im 173. und 174 §. vorgetragenen Sätze auch hier angewendet werden müſſen.

§. 241.

Der Raub ſezt eine vollendete Wegnahme voraus (§. 239). Der Gegenſtand des Raubs ſind alſo nur bewegliche Sachen, welche einem andern einen Vortheil bringen können. Auf unbewegliche Sachen erſtrekt ſich der Begrif vom Raube nicht, ſondern hier heißt das Verbrechen eine Beſitzentſetzung (invaſio), ein Spolium, welches nach dem Juliſchen Geſetz von der öffentlichen Gewalt (de vi publica) zu beurtheilen iſt. Aus demſelben Satz fließt auch, daß im Fall die Wegnahme noch nicht vollendet iſt, nur ein unterſtandener oder angefangener Raub vorhanden ſei (§. 26).

§. 242.

Ein Raub läßt ſich nur bei fremden Sachen denken (§. 239). Wenn alſo jemand ſeine eigne Sache

oder

oder die, welche er wenigſtens für ſeine eigene hält, einem andern mit Gewalt eigenmächtig nimt, ſo kann er nicht als ein Räuber angeſehen werden. Jedoch tritt eine willkührliche Strafe ein, und man verliert ſein Recht auf die Sache, wenn man eins gehabt hat, hatte man kein Recht, ſo muß man den Werth der Sache erſetzen.

(1) L. 13. D. quod metus cauſſa, l. 7. C. unde vi.

Ob dieſe Verordnung heut zu Tag noch im Gebrauch ſei, iſt eine ſehr beſtrittene Frage. Ich halte mit den angeſehenſten Juriſten die bejahende Meinung für gegründeter mit *Io. Henr. de Berger, Io. Balth. Wernher, Aug. de Leyſer, Iuſt. Henning. Böhmer, Io. Gottfr. Schaumburg, Reinhardt* ad *Chriſt.* Vol. 3. obſ. 9. Vol. 4. obſ. 39. Orth in den Rechtshändeln, P. 6. Estor im Prozeß, P. 4. §. 505. *Chriſt. Frid. Georg Meiſter, Ge. Dav. Büſſer* diſſ. ad L. 7. C. unde vi. Goett. 1752.

Die Gründe, mit welchen *Iuſt. Claproth* in diſſ. inaug. de non uſu decreti D. *Marci* et poenae privationis in viam facti ſtatutae ad l. 13. D. quod metus cauſſa et l. 7. unde vi. Goetting. 1757. die verneinende Meinung zu beweiſen, und den Nichtgebrauch des Römiſchen Rechts darzuthun ſuchte, habe ich geprüft und widerlegt in den Jenaiſchen Beyträgen zur neueſten Gelehrtengeſchichte auf das Jahr 1757. im 16ten Stück. *Georg. Frid. Krauſii* diſſ. de poena decreti. D. *Marci* eiusque ambiguo in Saxon. uſu. Witt. 1766.

§. 243.

Der Raub geſchieht aus Gewinnſucht (§. 239). Die Grundſätze alſo, welche in dem 180. 181. und 182 §. vorgetragen wurden, müſſen auch hier angewendet werden. Es begeht alſo namentlich der, welcher aus Leichtfertigkeit oder thörigter Ruhmbegierde dem andern mit Gewalt etwas wegnimt, keinen Raub (1), und eben ſo wenig kann der, welcher den andern zu einem Tauſch zwingt, jedoch die Abſicht nicht

nicht hat, ſich zu bereichern, als ein Räuber angeſehen werden (2). Auf den Werth der geraubten Sache komt es gar nicht an, er kann groß oder klein ſeyn.

(1) Chriſtian Thomaſius in den iuriſtiſchen Händeln im 2ten Theil 2te Abhandl.

(2) Gewiß ſuchen hier die Rechtslehrer Schwierigkeiten, wo keine ſind. Einige ſehen nemlich auf das Verhältniß der getauſchten Sachen gegen einander wie

Carpzov. qu. 91. n. 10. folg.

Berger a. a. O. p. 66.

Beyer zum 126 Art. n. 9.

Kreſſ. zu demſelben Art. §. 4. * 2.

Andre halten einen genöthigten Tauſch ſchlechterdings für einen Raub.

Ludovici zum 127 Art.

Aug. de Leyſer Vol. VIII. p. 88. u. 152. in der Diſſert. de poena rapinae maximae quae permutando fit in Saxonia.

Aber die Sache ich ganz deutlich, wenn man unterſcheidet, ob jemand zu dem Tauſch aus gewinnſüchtigen Abſichten gezwungen worden iſt, oder nicht.

§. 244.

Der Räuber thut einer Perſon Gewalt an (§. 239), und ſo unterſcheidet ſich der Raub vom qualificirten Diebſtahl (1), wodurch Gewalt an Häuſern oder einem Behältniß verübt wird (§. 188. 191). Er iſt auch von einem Latrocinium, welches mit einem Mord verbunden iſt, verſchieden. Ein Raub ſezt eine an einer Perſon verübte Gewalt voraus, und es folgt alſo, daß bloße Zuredungen oder Drohungen nicht zureichend ſind (2). Die Gewalt muß auch gegenwärtig ſeyn. Nicht blos die Gewalt, wodurch jemand etwas weggenommen (vis ablativa) wird, gehört hieher, ſondern auch die, wodurch jemand zu einer Handlung

lung beſtimt wird (vis compulſiva): denn es iſt hinlänglich, wenn die Gefahr gegenwärtig und von der Art war, daß der andere dadurch in Schrecken geſezt, ſeine Sache freiwillig weggab (3). Uebrigens wird nicht gerade erfordert, daß der Raub auf einer Landſtraße verübt worden: da er auch auf jedem andern Wege und in Häuſern, ſowohl von mehreren zuſammengerotteten Menſchen als von einem einzelnen — auch von einer Frauensperſon — verübt werden kann (4).

(1) *Böhmer* zum *Carpzov.* qu. 90. n. 1.

Kreſſ im Commentar zu dem 126 Art. §. 4. n. 3. weiß den Raub vom qualificirten Diebſtahl nicht gehörig zu unterſcheiden. Indeſſen hat er recht, wenn er behauptet, daß, im Fall der Raub in Häuſern verübt, und dabei Perſonen Gewalt zugefügt wird, die auf den qualificirten Diebſtahl geſezte Strafe ſtatt finden müſſe, weil dieſe nach der P. G. O. größer iſt, als die darin beſtimte Strafe des Raubs: denn ein Raub kann als ein Diebſtahl angeſehen werden, und ein Räuber iſt ein mehr gefährlicher Dieb.

Man ſehe den 163 Art. und das pr. I. de vi bonor. rapt. Ich ſetze jedoch voraus, daß die Erforderniſſe eines qualificirten Diebſtahls eintreten. Sollte nach Provinzialgeſetzen die Strafe des Raubs ſchwerer ſeyn, als die, welche auf den qualificirten Diebſtahl beſtimt iſt, ſo muß auf jene erkannt werden.

(2) *Kreſſ.* a. a. O. §. 4. * 2. erläutert dieß durch Beiſpiele. Wer durch Rechtsdrehungen dem andern eine Sache abzwingt, begeht ein crimen concuſſionis.

(3) *Carpzov.* qu. 90. n. 66. *Stryck* V. M. tit. de vi bonorum raptorum, §. 5.

(4) *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 90. obſ. 4.

§. 245.

Im Rechtsverſtand kann denen keine Gewalt zugefügt werden, welche auf öffentliche Sicherheit keine Anſprüche zu machen haben. Hierher gehören a) geäch-

ächtere, b) nach geſchworner Urphede verwieſene Perſonen, welche vor dem Ablauf der Zeit ihrer Verweiſung zurückkehren, und c) öffentliche Straßenräuber und Plünderer (1). Es kann alſo die Handlung, wodurch dieſen Perſonen mit Gewalt etwas weggenommen worden iſt, nicht als ein Raub angeſehen werden, wiewol ſie an ſich unerlaubt iſt, und mit einer willkührlichen Strafe geahndet wird (2).

(1) *Kreſſ.* ad cit. art. §. 5.* 5.
Stryk de damno rebus alienis licite dato, c. 4. §. 46.

(2) *Kreſſ.* a. a. O. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 91. obſ. 2.

§. 246.

Diejenigen, welche aus Unverſtand ihren Schuldnern beſonders bei einer zu beſorgenden Flucht mit Gewalt etwas wegnehmen (1); die, welche den, der ſie zuerſt beraubte, hernach in der Ueberzeugung dazu befugt zu ſeyn, wieder berauben (2), und endlich die, welche auf den Befehl und zu dem Nutzen ihres Herrn an jemand einen Raub begehen, ohne ſelbſt davon Vortheil zu haben (3) u. ſ. f. können nicht als eigentliche Räuber angeſehen werden, und verüben blos ein quaſi crimen rapinae.

(1) *Engau* c. l. §. 143.

(2) *Carpzov.* qu. 91. n. 37. ſeqq.

(3) Ebenderſelbe a. a. O. n. 16. ſeqq.

§. 247.

Derjenige, welcher an der Verübung des von einem andern begangenen Raubs von freien Stücken aus Gewinnſucht Antheil nimt, iſt ein ſpecieller Gehülfe bei dem Raube (§. 42). Wer alſo blos Wache hielte, ohne gewinnſüchtige Abſichten zu haben, oder

wer erſt nach ganz vollendetem Raube daran Theil nahm, kann zwar geſtraft, aber nicht mit der auf den Raub geſezten Strafe belegt werden.

Coccei diſſ. de ſocio criminis, §. 35.

Kreſs im Commentar zu dem angef. Art. n. 5.

Engau a. a. O. §. 144.

Die gegenſeitige Meinung hat *Harpprecht* Reſp. 6. n. 129. 136.

Siebenter Abſchnitt.

Von der auf den Raub geſezten Strafe.

C. *G. G. Glave* diſſ. de poena rapinae, Halae 1771.

C. F. Hommel diſſ. de cauſis poenam rapinae capitalem haud mitigantibus, Lipſ. 1776.

§. 248.

Carl V. hat auf den Raub das Schwerdt oder eine andere an dem Ort, wo das Verbrechen vorkomt, hergebrachte Todesſtrafe geſezt (1). In Sachſen wird der Leichnam des Räubers auf das Rad geflochten (2), und dieß iſt nach der Meinung der Rechtslehrer auch außer Sachſen heut zu Tag gewöhnlich (3).

(1) P. G. O. Art. 126.

(2) *Carpzov.* quaeſt. 90. n. 14.

(3) Ebenderſelbe a. a. O. Kreß a. a. O. §. 1. * 3.

Scholion. Die Verordnung Carls V. in dem 126 Art. lautet ſo: Item eyn ieder boßhafter überwundner rauber ſoll nach vermöge vnſer vorfarn vnnd vnſerer gemeyner Keyſerlichen rechten, mit dem ſchwerdt oder wie an iedem ort inn dieſen fellen mit guter gewonheyt herkommen iſt, doch am leben geſtrafft werden.

Man

Man vergl. den 119 Art. wo es heißt: eynem Rauber gleich mit dem ſchwert vom leben zum todt gericht werden. Der Kaiſer hat alſo den in der L. 28. §. 10. D. de poenis gegründeten Unterſchied aufgehoben, wie aus den Worten erhellet: eyn ieder boßhaftiger überwundner rauber — — Carl V. hat ſich zwar auf das römiſche Recht bezogen, aber — wie der ganze Zuſammenhang zeigt — nur in Hinſicht auf die Gattung der Todesſtrafe. Indeß hat dieſer Artikel ſchon ehmals zu einem bis jezt noch nicht entſchiedenen Streit Stoff gegeben.

Man ſehe die Ausleger zum 126 Art.

Leyſer Sp. 535. m. 23.

Böhmer ad *Carpzov* quaeſt. 90. obſ. 2.

Graſs a. a. O. p. 699.

Harpprecht in reſp. Vol. I. R. 8. n. 138 folgg.

Lauterbach im C. T. P. h. t.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 158.

§. 249.

Dieſelbe Strafe wird auch dem Gehülfen auferlegt, welcher ſich vor Verübung des Verbrechens dazu verabredet hat (§. 69. 100) (1), oder welcher als ein Hauptgehülfe angeſehen werden kann (§. 70. 101) (2).

(1) *Kreſs* c. l. §. 4. * 2. et 5. * 3.

(2) *Carpzov*. qu. 91. n. 27. 28. 29.

§. 250.

Dieſe Strafe kann, weil ſie nicht verdient iſt, keineswegs angewendet werden, a) auf einen unterſtandenen oder angefangenen Raub (§. 88. 242) (1), b) auf das ſogenannte quaſi crimen rapinae (man ſehe den §. 86. und 247); c) im Fall nur eine gelinde Gewalt angewendet worden iſt — um den Grad der Größe der angewendeten Gewalt zu beurtheilen, muß

man auf die Umſtände ſehen — d) auf einen Nebengehülfen und auf den, welcher Wache hielte, oder auf eine andere Art, ohne die Abſicht zu haben, ſich zu bereichern, Antheil nimt, oder der nach gänzlich volendetem Raube den Räuber aufnimt, die geraubte Sachen mit Wiſſen kauft oder verkauft (§. 247) u. ſ. f. In allen dieſen Fällen hat nur eine außerordentliche Strafe ſtatt.

(1) *Carpzov.* quaeſt. 91. n. 31.

§. 251.

Bei dem Raube ſind nach gemeinen Rechten keine beſondern und eigenen Milderungsgründe feſtgeſezt, es treten alſo nur die Milderungsgründe ein, welche bei allen Verbrechen ſtatt haben (§. 151. 154). Das Geſchlecht oder die Würde des Räubers, der Werth oder geringe Vortheil, oder der Erſaz der geraubten Sache, ein Vergleich oder eine Erlaſſung kann alſo hier in keine Betrachtung gezogen werden, und eben ſo wenig die Ausflucht, daß der Raub ohne Waffen, oder zum erſtenmal, oder in einem Haus, oder an einem andern Privatort verübt worden, oder daß der Räuber vorher von einem andern beraubt worden, im Fall er nicht dieſem andern, ſondern einem dritten unſchuldigen etwas gewaltſam weggenommen hat.

Man ſehe die Ausleger der P. G. O. art. 126. *Lauterbach* a. a. O. Struben a. a. O.

§. 252.

Wenn bei dem vorliegenden Raube gewiſſe beſchwerende Umſtände vorkommen (§. 155), ſo kann die ordentliche Strafe zwar äußerlich geſchärft (1), aber die Gattung der Strafe nicht verändert werden (§. 156). Solche beſchwerende Umſtände ſind z. B. vorhanden, wenn

wenn der Raub mehrmals oder von zuſammenrottirten Perſonen, oder mit der gröſsten Gewalt, oder an öffentlichen Sachen verübt iſt.

(1) *Aug. de Leyſer* Vol. VIII. p. 152.

§. 253.

Alles, was ich im dritten Abſchnitt von der Zurückforderung der geſtohlenen Sache und der Schadenserſetzung geſagt habe, komt auch hier zur Anwendung: denn obgleich die in Anſehung des Raubs zuſtehende Klage (actio vi bonor. raptor) nicht gegen die Erben ſtatt hat,

§. 1. I. de perpet. et tempor. action.
L. 2. §. f. D. vi bonor. raptor.
L. 111. D. regal. I.

ſo hat doch die condictio furtiva ſtatt, L. 2. §. f. D. vi bonor. weil in jedem Raube ein Diebſtahl liegt, pr. I. vi bonor. raptor.

Von dem vierfachen Erſatz ſehe man *Graſs* a. a. O. p. 716. folg. uud *Lauterbach* a. a. O. §. 19.

Achter Abſchnitt.

Von dem Plagium.

Car. Ott. Rechenberg diſſ. ad L. Fabiam de plagiariis. Lipſiae 1745.

Aug. de Leyſer de plagio, Sp. 624.

§. 254.

Plagium heiſst in dem römiſchen Recht die Handlung, durch welche ein freier Menſch oder fremder Sklave aus betrügeriſchen Abſichten unterſchlagen wird.

L.

L. 1. 3. 5. 6. §. 2. D. L. 7. und L. f. C. h. t.

Von dem litterariſchen Plagium, welches ſowol Gelehrte als Buchhändler begehen können, in den Vorleſungen. Das litterariſche Plagium der Buchhändler gränzt nahe an den Diebſtahl.

Iac. Thomaſii diſſ. de plagio litterario. Lipſ. 1692.

Franc. Duarenus de plagiariis et ſcriptorum alienorum compilatoribus in *eiusd.* Opp. Frf. 1607. f. p. 1105.

Guil. Hier. Bruchneri Pr. de plagio litterario in ſtudio iuris. Ienae 1717.

Aug. de Leyſer c. l. m. 16. ſqq.

Schmalzgrüber in Conſ. T. I. conſ. 97.

Hermann in der Sammlung der Reſponſorum, Vol. I. reſp. 100. ſqq.

Joh. Steph. Pütter der Büchernachdruck, Gött. 1774.

Scheidemantel in der Abhandl. vom Bücherweſen. Leipzig 1781.

§. 255.

Dem zufolge begeht der, welcher wiſſentlich und aus böſem Vorſatz einen freien oder freigelaſſenen Menſchen wider ſeinen Willen kauft oder verkauft, verhehlt, verſchenkt, gefeſſelt hält, und eben ſo der, welcher einen fremden Sklaven durch Ueberredung dahin brachte, daß er ſeinem Herrn entfloh, oder einen flüchtigen Sklaven verkauft, oder ihn, ohne daß der Eigenthümer es weiß, verhehlt, ihn gefeſſelt hält, oder ihn wiſſentlich aus böſen Abſichten kauft, oder ihn zum Brautſchatz einer Perſon mitgiebt, ein Plagium und zwar bei freien Menſchen ohne Ausnahme, bei Sklaven nur dann, wenn er nicht die Abſicht hat ſich zu bereichern — denn ſonſt begeht er einen Diebſtahl.

Man ſehe die Ausleger zum Titel der Pandekten: ad L. Fabiam de plagiariis.

§. 256.

§. 256.

Der redliche Beſitzer, welcher nicht weiß, daß der Sklave fremd iſt (1), oder der, welcher einen todten Menſchen oder einen Abortus verkauft (2), oder eine fremde Sklavin, um Unzucht mit ihr zu treiben, wegbringt, begeht alſo kein Plagium.

(1) L. 3. pr. D. h. t.

(2) *Harpprecht* Reſp. crim. 37.

§. 257.

Von dieſem Verbrechen geſchieht in der Carolina gar keine Erwähnung. In dem Römiſchen Recht war nach dem Fabiſchen Geſetz zuerſt eine Geldſtrafe darauf geſezt, nachher aber nach Umſtänden eine ſchwerere, und war ein freier Menſch weggenommen, eine Todesſtrafe.

§. 10. I. de publ. iud. L. 1. und f. D. L. 7. u. f. C. h. t.

§. 258.

Heut zu Tag beſtimmen die Rechtslehrer die Strafe auf folgende Art. Wer einen Menſchen in die Sclaverei brachte, muß mit dem Tode büßen, die übrigen Gattungen des Plagiums werden mit Staupenſchlag, Verweiſung, Gefängniß oder Geldſtrafe nach dem Ermeſſen des Richters belegt. Eben dieß verordnet auch das canoniſche Recht. Bei den Gehülfen tritt daſſelbe ein.

C. 1. X. de furtis *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. m. 1. 2. 3. 4. 5. 10.

§. 259.

Eine gelindere Strafe hat ſtatt, wenn das Plagium blos unterſtanden oder angefangen iſt (1) (§. 88). Zuweilen kann auch eine ſchwerere Strafe eintreten, wenn

wenn nemlich ein Jude einen Chriſten, ein Vormund ſeinen Pflegbefohlenen, ein Lehrer ſeinen Schüler unterſchlägt.

(1) Chriſtian Thomaſius im a. B. im 1ſten Theil 21ſte Abhandlung.

§. 260.

Ich will, ehe ich dieſe Materie beſchließe, noch einiges von Soldatenwerbungen und dem dabei vorkommenden Soldatenplagium ſagen. Der, welcher Soldaten anwirbt, thut dieß entweder unter öffentlicher Auktorität, oder nicht. Im lezteren Fall hat eine willkührliche Strafe ſtatt, es müßte dann das Werben in ein Verbrechen des Hochverraths ausarten, und nach dieſen Umſtänden auf die Todesſtrafe erkannt werden. Wirbt aber jemand mit öffentlicher Genehmigung, ſo beobachtet er entweder die ihm vorgeſchriebene Gränzen, oder er überſchreitet ſie, und übt wider den Willen der Obrigkeit Gewalt aus. Im erſten Fall iſt ſeine Handlung rechtmäßig, und er kann nicht beſtraft werden. Im leztern begeht er ein Verbrechen und man kann ſich auch ſogar dadurch, daß man ihn umbringt, in Freiheit ſetzen.

Sept. Andr. Mercklin de plagio militari. Altorf. 1728

Aug. de Leyſer c. l. m. 6. 7. 8. 9. 13. 14. 15.

Io. Ad. Ickſtatt de illicitis militum conquiſitionibus in territorio alieno earumque poenis, in Opuſc. T. I. p. 346.

Neun-

Neunter Abſchnitt.

Von dem Verbrechen der Unzucht überhaupt.

Erasmi Ungebaueri diſſ. de delictis carnis. Ienae 1640.

Henr. Hahnii diſſ. de delictis carnis. Helmſt. 1645.

Georg Radovii diſſ. de delictis carnis. Roſtock 1675.

Conr. Phil. Hoffmann diſſ. de notabilioribus delictis matrim. temporibus. Regiom. 1726.

Io. Chriſtoph. Rudolph diſſ. de criminibus delictorum carnis ut plurimum acceſſoriis. Erlang. 1763.

§. 261.

Unter einem Verbrechen der Unzucht überhaupt verſteht man eine Handlung, durch die verbotene und dem Staat ſchädliche Lüſte befriedigt werden, oder zu deren Befriedigung Gelegenheit gegeben wird. Im erſten Fall heißt die Handlung Verbrechen der Unzucht in eigentlicher, im leztern Verbrechen der Unzucht in uneigentlicher Bedeutung. Dieſes iſt entweder Kuplerei (lenocinium) oder Entführung. Bei dem Verbrechen der Unzucht in eigentlicher Bedeutung werden die Lüſte entweder durch Beiwohnung mit einem lebendigen Geſchöpf befriedigt, oder nicht, ſondern z. B. durch Maſtrupration, Onanie, Unzucht mit einem entſeelten Körper, die Frication bei dem weiblichen Geſchlecht. Im erſten Fall iſt dieß Geſchöpf entweder ein Thier, und das Verbrechen heißt alsdann Sodomie, in Anſehung der Gattung (ratione generis), oder ein Menſch, der entweder zu demſelben Geſchlecht gehört — in welchem Fall das Verbrechen Sodomie in Anſehung des Geſchlechts heißt — oder zu einem verſchiedenen. Gehört der Menſch, mit welchem Unzucht getrieben wird, zu einem verſchiedenen Geſchlecht, ſo geſchieht der Beiſchlaf entweder vermittelſt

mittelſt des natürlichen Gebrauchs der Geſchlechtstheile, oder nicht. Im lezteren Fall iſt eine Sodomie in Anſehung des ordentlichen Weges der Natur vorhanden. Im erſteren Fall heißt das Verbrechen Blutſchande, wenn verwandte oder verſchwägerte Perſonen im verbotnen Grad mit einander Unzucht treiben, Digamie oder Bigamie, wenn dieß nach vorher eingegangener Ehe zwei Perſonen thun, von welchen eine wenigſtens verheirathet iſt, und Ehebruch, wenn eine verheirathete Perſon ohne vorhergehende prieſterliche Trauung das Laſter der Unkeuſchheit verübt. Der Ehebruch iſt entweder einfach oder verdoppelt (duplicatum), je nachdem entweder einer von den ehebrechenden Theilen verheirathet iſt, oder ſie es beide ſind. Wenn ledige Perſonen einander beiwohnen, ſo verbinden ſie ſich entweder jedoch blos dazu, den Beiſchlaf öfter zu wiederholen, oder nicht. Im erſten Fall heißt dieſe Verbindung Concubinat. Im lezteren komt es drauf an, ob die Frauensperſon ſonſt ehrbar gelebt hat, oder ob ſie eine gemeine Metze iſt. Hier heißt die Unzucht Fornication, dort Stuprum. Das Stuprum iſt entweder ein freiwilliges, im Fall beide Theile darin einwilligen, oder ein gewaltſames (Nothzucht), wenn ein Theil dazu gezwungen wird, oder weder ein freiwilliges noch ein gewaltſames Stuprum, wenn ein Theil nicht einwilligt und ihm doch auch keine Gewalt zugefügt wird.

§. 262.

Es iſt Regel, daß die Verbrechen der Unzucht, welche durch den Beiſchlaf verübt werden, erſt durch Einlaſſung des Saamens vollbracht, die andern aber — wenn man die Frikation ausnimt — durch die bloße Auslaſſung des Saamens für vollendet geachtet werden.

Ich habe die Regel angegeben, welche wenigſtens in unſern Gerichten beobachtet wird. In den folgenden Ab-

Abſchnitten will ich auf die Ausnahmen aufmerkſam machen.

§. 263.

Ein Verbrechen der Unzucht kann oft von verſchiedenen Seiten betrachtet werden, und alſo mehrere beſondere Namen haben. In dieſem Fall muß man bei Beſtimmung der Strafe das Verbrechen aus dem Geſichtspunkt beurtheilen, woraus es als das ſchwerſte erſcheint (§. 158. a).

§. 264.

In dieſer Materie heißen alle Perſonen fremd — extraneae perſonae — welche in keinem verbotenen Grad der Verwandſchaft oder Schwägerſchaft ſtehen, ledig die, welche jezt in keiner Ehe leben, ſie mögen nun ſchon verheirathet geweſen, oder noch nie in eine Ehe getreten ſeyn.

Zehenter Abſchnitt.

Von der Fornication und der auf dieſes Verbrechen geſezten Strafe.

Sim. Chriſt. Urſinus de quaeſtu meretricio. Erf 1682.
Andr. Flor. Rivini diſſ. de muliere quaeſtuaria. Lipſ. 1733.
Io. Frid. Hammerer de quaeſtu meretricio. Argent. 1764.

§. 265.

Fornikation heißt der von einer unverheiratheten Mannsperſon mit einer gemeinen Metze vollzogene vorſätzliche aber noch natürliche Beiſchlaf. Im weitläuftigen Sinn begreift das Wort Fornikation alle Verbrechen der Unzucht.

§. 266.

Eine gemeine Metze iſt eine ledige Weibsperſon, welche die Lüſte mehrerer Mannsperſonen befriedigt (1). Ob ſie dieß umſonſt oder für einen Lohn, heimlich oder öffentlich thut, iſt einerlei. Auf die Zahl und Menge der geſchehenen Beiwohnungen komt es nicht an. Man ſieht jedoch auf die gegenwärtige Zeit und man kann alſo von einer ehemals liederlichen Weibsperſon, welche ſich aber gebeſſert und in dieſem Zuſtand mit einem einzigen Manne den Beiſchlaf vollzogen hat, nicht ſagen, daß ſie eine Fornikation begangen habe.

(1) L. 43. D. de ritu nuptiar.

C. 16. D. 34. und daſelbſt I. *H. Böhmer*.

§. 267.

Wenn alſo ein Ehemann einer gemeinen Metze, oder eine ledige Mannsperſon einer liederlichen Ehefrau vorſätzlich beiwohnt, ſo begeht er einen Ehebruch (1) oder eine Blutſchande, im Fall die Weibsperſon mit ihm in einem verbotenen Grad der Verwandſchaft oder Schwägerſchaft ſteht.

(1) *Carpzov* qu. 70. n. 43.

§. 168.

Die Fornikation wird erſt durch Einlaſſung des Saamens vollbracht (§. 262).

§. 269.

Die Fornikation wird in gewaltſame und freiwillige eingetheilt, je nachdem die Metze entweder durch Gewalt zu dem Beiſchlaf determinirt wird, oder es aus freien Stücken thut, dann eine gewaltſame Fornikation kann nach der caroliniſchen Halsgerichtsordnung unſtreitig (1) nicht als ein gewaltſames Stu-

Stuprum angeſehen werden. Ob ſie auch nach Sächſiſchen Rechten nicht dafür gehalten wird, iſt zweifelhaft (2). Nach der ſächſiſchen ungezweifelten Praxis wird aber kein Unterſchied unter einer gewaltſamen Fornication und einem gewaltſamen Stuprum gemacht (3).

(1) P. G. O. Art. 119.

(2) I. P. S. lib. III. art. 46.

(3) *Carpzov.* quaeſt. 75. n. 53.

§. 270.

Die auf die Fornikation geſezte Strafe iſt in Teutſchland beinahe willkührlich. Auf die freiwillige Fornikation ſteht das Halseiſen, das Trillhaus, der Laſterſtein, Gefängniß oder Geldſtrafe, Verweiſung u. ſ. f. Indeſſen kann die Strafe bei einer gemeinen Metze, welche eine Mannsperſon mit einer ſchändlichen Krankheit angeſtekt, und vorher nicht geſagt hat, daß ſie dieſe Krankheit an ſich habe, nach dem Ermeſſen des Richters bis auf den Staupenſchlag ausgedehnt werden. Außerhalb Sachſen hat auch bei einer gewaltſamen Fornikation der Staupenſchlag ſtatt, in Sachſen aber tritt in dieſem Fall die Strafe des Schwerdts ein (§. 269).

Carpzov a. a. O.

Berger El. Crim. p. 142.

Engau und Meiſter in dieſem Titel.

Voetius in Comment. ad Pand. L. 48. t. 3. §. 2.

§. 271.

Die Landesherrn, welche in ihren Territorien die Hurenhäuſer nicht ausrotten, und auf dieſe Art von zwei Uebeln das kleinſte wählen, begehen keine ſträfliche Handlung.

Aug. de Leyſer Sp. 588. m. 20.

Gewöhnlich behauptet man jedoch das Gegentheil.

Man ſehe *Thomaſius* in fundam. iur. nat. p. 267.

Hofmeiſter in diſſ. polit. th. 229.

Clapmarus de arcanis rerum publ. lib. 4. c. 19. ibique *Sagitharius Orthius* in diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa actus quosdam neceſſitatis, §. 45.

§. 272.

Eine gemeine Metze kann nicht auf eine Privat Genugthuung klagen; der, mit welchem ſie zugehalten iſt jedoch das von ihr geborne Kind zu ernähren ſchuldig. Von mehreren, die mit der Metze zu gleicher Zeit zu thun gehabt haben, iſt jeder einzelne die Alimente zu zahlen ſchuldig, die Rechtswohlthat der Theilung ſteht ihm aber zu (1).

(1) *Steenhoff* in der Diſſert. de praxi iudicior. erronea, §. 23. folg.

Die entgegengeſezte Meinung hat *Carpzov.* in iurispr. eccleſ. lib. 3. def. 81. *Böhmer* de action. S. 2. c. 1. §. 30. n. 1. *Leyſer* Sp. 322. m. 9. *Wernher* P. VI. obſ. 395. *Hellfeld* in iurispr. forenſ. §. 1288. Quiſtorp in den Grundſ. §. 482.

Elfter Abſchnitt.

Von dem freiwilligen Stuprum und der darauf geſezten Strafe.

Sim. Toelmann diſſ. de publ. iudiciis et in ſpecie de adulteriis et ſtupro. Roſtoch. 1624.

Io. Iod. Beckii tr. de eo, quod iuſtum eſt circa ſtuprum. Norimb. 1743. 4.

Io. Chriſt. Balſer diſſ. de poena ſtupri. Gieſſae 1736.

Ge-

Ge. Lud. Böhmeri diſſ. de mulctis ſtuprorum, vulgo Gend- oder Huren-Brüchen, praeſertim ſecundum ius Brunſvico-Luneburgicum. Goett. 1749.

Frid. Eſa. Puffendorf de mulctis ſtuprorum, T. I. obſ. 46.

David Georg Struben von Unzuchts-Brüchen, in den rechtlichen Bedenken, 2. Th. n. 10.

§. 273.

Ein Stuprum in der eigentlichen Bedeutung iſt ein natürlich vollzogener Beiſchlaf einer ledigen Mannsperſon mit einer ledigen fremden (§. 264) Weibsperſon, die keine gemeine Metze iſt. Willigen beide Theile in das Stuprum ein, ſo heißt es ein freiwilliges.

Das Wort Stuprum wird auch zuweilen in einer ſehr weitläuftigen Bedeutung genommen, und darunter alle Verbrechen der Unzucht verſtanden.

Böhmer in der a. Diſſert. c. 1. §. 1.

Voetius in Comm. ad Pand. lib. 48. tit. 5. §. 2.

§. 274.

Ein Stuprum ſezt einen Beiſchlaf voraus (§. 273); es wird alſo auch erſt durch die Einlaſſung des Saamens vollbracht (§. 273). Durch ein bloßes Betaſten und durch einen Kuß kann alſo kein Stuprum begangen werden.

§. 275.

Ein Stuprum ſezt ledige, fremde und ſich nicht mehreren Preiß gebende Perſonen voraus (§. 273); man kann es alſo leicht von dem Ehebruch, der Blutſchande und der Fornikation unterſcheiden. Ob die Frauensperſon, welche das Stuprum begieng, eine Wittwe iſt, oder eine Jungfrau, oder ob ſie ſchon vorher ein Stuprum begangen hatte, iſt einerlei.

§. 276.

§. 276.

Bei einem freiwilligen Stuprum ſind beide Theile einverſtanden (§. 273), es iſt alſo von einem gewaltſamen und weder gewaltſamen noch freiwilligen Stuprum verſchieden.

§. 277.

Die auf das Stuprum geſezte Strafe iſt nach den Gewohnheiten und Geſetzen der beſonderen Provinzen und Orte verſchieden. Auch die Kirchenbuße iſt nicht überall eingeführt. Sie mag nun auf dieſe oder auf eine andere Art beſtimt ſeyn, ſo wird ſie doch erhöhet a) bei der Perſon, welche die andere verführte, b) bei einem Domeſtiquen, welcher die Tochter oder Schweſter ſeines Brodherrn ſchändet, c) bei dem, welcher eine ſeiner Aufſicht übergebene Perſon beſchläft, e) im Fall das Stuprum während des Trauerjahrs verübt worden iſt, nach Maaßgabe der Zeit, welche nach der durch den Tod erfolgten Trennung der Ehe verſtrichen war; f) bei dem, welcher mit einer Perſon, die nicht zur chriſtlichen Kirche gehört, den Beiſchlaf vollzog (1); g) im Fall das Stuprum mit einer unmündigen in daſſelbe aber einwilligenden Perſon begangen worden u. ſ. w. Die Strafe wird aber keineswegs wegen des Kindermords, den die Geſchwängerte, ohne daß der Schwängerer etwas davon weiß, verübte, bei dem Schwängerer erhöhet (2).

Man ſehe über alle Fälle: *Voetius* a. a. O. *Aug.* de *Leyſer* Sp. 581.

(1) Ehemals glaubten viele, daß nach der L. 6. C. de Iudaeis der Beiſchlaf eines Juden mit einer Chriſtin ein Todesverbrechen ſei. Man vergl. Stock in pract. crim. c. 3. p. 72. ſeq. Döpler in dem Schauplatz der Strafen P. I. p. 1022. Beck vom Recht der Jüden, c. 13. §. 16. ſq. *Gudenus* in Cod. dipl. T. II. p. 499. Auch verordnet die Hochfürſtl. Heſſendarmſtädtiſche Jüden-Ordnung de

de ao. 1714. §. 15. Welcher Jud ein Chriſtenweib oder Jungfrau ſchändet oder beſchläft, der ſol durch unſere Beamten unnachläßig zu Haften gebracht, und folgends, doch mit unſerm Vorwiſſen, am Leben geſtraft werden.

Nach der gemeinen Praxis wird jedoch nicht auf die Todesſtrafe erkannt, ſondern blos auf eine körperliche Strafe. In neueren Zeiten hat man auch hier gelindere Grundſätze aufgeſtellt.

Wernher T. II. P. 6. obſ. 417. *Lauterbach* in coll. th. pr. lib. 48. tit. 5. §. 48. *Stryk* in Uſ. mod. eod. tit. §. 12. 18. *Gribner* in diſſ. de interceſſione coniug. in crim. bigam. §. 28. *Leyſer* ſp. 581. n. 10. Odelem curiöſe Rechtshändel P. I. n. 8. Struben Rechtl. Bedenken P. IV. n. 110. *Hommel* in Rhapſ. obſ. 426. wo die Leipziger Juriſtenfacultät dieſe Art Stuprum mit einer doppelt härteren Strafe belegt hat, als ein anderes Stuprum.

(2) Die gegenſeitige Meinung hat *Brunnemann* in dem proc. inquiſ. c. 9. n. 71.

§. 278.

Die ordentliche Strafe tritt, weil ſie nicht verdient iſt, bei dem unterſtandnen oder angefangnen Stuprum (§. 88.) und bei dem quaſi crimine ſtupri (§. 86.) nicht ein. Die Strafe wird gemildert, wenn der Beiſchlaf mit der Verlobten vor der prieſterlichen Trauung vollbracht iſt, oder wenn ſich der Schwängerer und die Geſchwängerte nachher heirathen.

Aug. de Leyſer a. a. O.

Voetius am a. O.

Klein und *Hilliger* in den bei dem 151 §. angef. Diſſ.

Ehe ich dieſen Abſchnitt ſchließe, muß ich noch folgende zwei Fragen erörtern:

1) Für welche Gattung der Gerichtsbarkeit gehört die Unterſuchung über das Stuprum? für die höhere oder niedere? Im algemeinen läßt ſich hierüber nichts gewiſſes beſtimmen; ſondern man muß die Sache in dem vorliegenden Fall nach der Schwere der Strafe, die unter den beſtimten Umſtänden an jedem Ort eintritt,

 be=

beſtimmen, und dann auf die Gewohnheit des Orts und die allenfalſige Receſſe zwiſchen dem obern und niedern Richter ſehn. Indeſſen leugne ich nicht, daß wegen der gelinden Strafe, welche beinahe überall auf das Stuprum geſezt iſt, die Vermuthung für den, welchem die niedere Gerichtsbarkeit zuſteht, ſtreite, wenn man darauf Rükſicht nehmen will, welches am häufigſten geſchieht.

Böhmer in der angef. Diſſ.

Aug. de Leyſer Sp. 581. m. 19. 20. 21.

Carol. God. Winckler in Coroll. tertio iur. criminal. Lipſ. 1772.

Die Zuſtändigkeit des Gerichtsſtandes muß nach den Regeln des gemeinen Rechts beſtimt werden, welche im dritten Buch vorkommen. — Das begangne Verbrechen ſelbſt, der Wohnort, die Verhaftnehmung und die Prävention begründen den Gerichtsſtand. — Es müßte dann in Specialgeſetzen eine Ausnahme gemacht ſeyn.

Man ſehe *Puffendorf*, Struben und *Böhmer* a. a. O.

2) Ob überhaupt auf das Stuprum die Ehrloſigkeit ſtehe, und welche Gattung der Ehrloſigkeit, darüber ſind die Juriſten verſchiedner Meinung. Einige behaupten, auf das Stuprum ſtehe gar keine Ehrloſigkeit. Andre ſagen, die Geſetze hätten das Stuprum mit der infamia *iuris* belegt, andre mit der infamia *facti*, ſind aber bei der Frage, was dieſe infamia facti für Wirkungen habe, wieder verſchiedener Meinung: denn verſchiedne glauben, der Schwängerer müſſe nicht nur von noch zu erhaltenden Ehrenſtellen ausgeſchloſſen werden, ſondern verliere auch die ſchon erlangte. Andre erklären ihn nur der noch zu erhaltenden Ehrenſtellen für unfähig.

Aug. de Leyſer ſp. 582.

Man vergl. *Puffendorf* T. II. obſ. 18.

Reinhardt ad *Chriſt.* Vol. 1. obſ. 8.

Böhmer zum 120 Art. im lezten §. und in den Noten zum Carpzov quaeſt. 98. obſ. 8.

Hommel rhapſ. obſ. 330. 356. 615.

Zwölf=

Zwölfter Abſchnitt.

Von der bürgerlichen Klage aus dem Stuprum.

Burc. Bardili diſſ. de ſatisfactione ſtupratae. Tub. 1685.

Georg. Iac. Höfft diſſ. de virgine ſtuprata a ſtupratore non dotanda. Gieſſae 1712.

Aug. de Leyſer diſſ. de ſtupri iudicio civili. Viteb. 1736. Medit. ad Pand. Sp. 583.

§. 279.

Die Verbindlichkeit des Schwängerers iſt heut zu Tag zwiefach. Die eine geht auf die Ernährung des aus der Schwängrung erzeugten Kindes, die andre auf die Vollziehung der Ehe oder Ausſtattung der Geſchwächten. Beide Verbindlichkeiten ſind von einander unterſchieden (1).

(1) *Voet.* im Commentar zu den Pandekten, lib. 48. tit. 5. §. 6.

§. 280.

Was die erſte Verbindlichkeit betrift, ſo iſt der Schwängerer und ſeine Erben nicht nur die Kindbetterkoſten zu zahlen, ſondern auch dem Kind die natürliche Alimente zu leiſten verbunden. Wie viel die Ernährungskoſten betragen, und wie lange ſie gegeben werden müſſen, iſt an dem einen Orte ſo, an einem andern anders beſtimt. Der Schwängerer muß dieſe Verbindlichkeit erfüllen, geſezt auch, daß die andere Verbindlichkeit die Geſchwängerte entweder zu heirathen oder auszuſtatten wegfällt (§. 279), im Fall er jedoch eingeſteht, daß er Vater iſt, oder deſſen überführt wird, oder die Vermuthung wider ihn ſtreitet. Bei dem Tode des Kindes hört zwar die Verbindlichkeit, es zu ernähren auf, aber die Leichenkoſten muß

dennoch der Vater tragen (1). Sollte der Schwängerer der Mutter ſtatt der Alimente eine beſtimmte Summe Geldes überhaupt verſprochen und ausbezahlt haben, ſo kann er bei dem Tode des Kindes zwar nichts zurückfordern (2); aber er iſt alsdann auch von der Verbindlichkeit, die Leichenkoſten zu beſtreiten, frei.

(1) *Voet.* a. a. O. *Carpzov.* quaeſt. 68. n. 115.

(2) *Berlich* P. 5. concl. 38. n. 47.

Bei der Frage, ob der Vater des Schwängerers dem unehelichen aus dem Stuprum erzeugten Kinde ſeines Sohns die natürlichen Alimente zu leiſten verbunden ſei, muß man unterſcheiden, ob der Vater Erbe ſeines Sohns geworden iſt oder nicht. Im erſten Fall iſt die Verbindlichkeit des Vaters außer Zweifel. Wenn aber der Sohn nach vollbrachtem Stuprum entflohen iſt oder ſtarb, und keine Erbſchaft hinterläßt, ſo kann bei dem Grosvater nach der Analogie des Rechts keine Verbindlichkeit dem unehelichen Enkel die natürliche Alimente zu leiſten, angenommen werden, wie

Mencken in der Diſſert. avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo praeſtanda non obligato.

Knorr de alimentis a matre liberis praeſtandis, c. 2. §. 7.

bewieſen haben. Indeſſen iſt in der Praxis die bejahende Meinung angenommen.

Wernher P. I. obſ. 135. *Voetius* c. l. *Ioach. Chr. Rüdinger* diſſ. de avo paterno ad alimenta nepoti illegit praeſtanda obſtricto. Erf. 1729.

§. 281.

Ob nach göttlichen Geſetzen (1) beide Sätze der andern Verbindlichkeit (§. 279.) zuſammen erfüllt werden mußten, darüber ſind die Ausleger verſchiedener Meinung. Dem ſei wie ihm wolle, in unſern Gerichten iſt die Verbindlichkeit nur alternativ. Der Grund dieſer Verordnung, daß die Mannsperſon zur Genugthuung verbunden iſt, liegt in der angenommenen

menen Vermuthung, die Mannsperſon habe zum Beiſchlaf gereizt und die Frauensperſon verführt. Dieſe Verbindlichkeit dauert dreißig Jahre (2) und geht nach den Grundſätzen des canoniſchen und heutigen Rechts (§. 80. in dem Scholion) auf die Erben des Schwängerers, welche jedoch nur zur Ausſtattung verbunden ſind, indem das Recht zu wählen bei ihnen wegfällt (3). Die Eltern ſind indeſſen nach dem Tod ihres Sohns, der nichts im Vermögen hatte, als Eltern nicht zur Ausſtattung verbunden (4). Die der geſchwächten Perſon zuſtehende Klage geht nach ihrem Tod auch auf ihre Erben, im Fall ſie bei ihren Lebzeiten ſchon auf die Ehe oder Ausſtattung geklagt hat, und der Stuprator iſt alsdann die Brautgabe zu bezahlen ſchuldig. Stirbt aber die Geſchwächte vor Anſtellung der Klage, ſo geht dieſe nicht auf ihre Erben (5).

Böhmer ad *Carpzov*. quaeſt. 68. obſ. 1.

(1) Exod. XXII. 16. 17.

(2) *Voetius* c. l. §. 5.

(3) *Voetius* c. l. diſſent. *Leyſer* c. Spec. m. 14.

(4) *Voetius* c. l. §. 5.

(5) *Voetius* c. l. *Böhmer* c. l. obſ. 3.

§. 282.

Die Verbindlichkeit des Stuprators iſt alternativ (§. 281.) Dem Stuprator ſteht alſo die Wahl zu (1) und die Geſchwächte kann, wenn ſie auf die Vollziehung der einen Verbindlichkeit allein klagt, mit der Einrede der über die Gebühr ausgedehnten Forderung (except. plus petitionis) zurükgewieſen werden. Der Stuprator verliert das Recht zu wählen, a) wenn er unter Verſprechung der Ehe das Stuprum begangen hat (2), b) wenn die Ehe nunmehr nicht ſtatt

ſtatt haben und dabei der Geſchwächten nichts imputirt werden kann (3). Denn im erſten Fall kann geradezu auf die Vollziehung der Ehe, im leztern auf die Ausſtattung gedrungen werden. Die Brautgabe, zu deren Erlegung der Stuprator verbunden iſt, wird nicht als eine wahre Brautgabe angeſehen, und nach denen bei einer eigentlichen Brautgabe eintretenden Regel beſtimmt, ſondern enthält vielmehr eine Erſetzung des Schadens, und wird als eine Vergütung der entzogenen jungfräulichen oder fräulichen Ehre, durch welche die Anſprüche der Frauensperſon auf eine ihrem Stand gemäße Ehe gemindert ſind, betrachtet. Die Brautgabe muß alſo der Geſchwächten geleiſtet werden, im Fall ſie ſich auch nie verheirathet. Die Größe der Brautgabe beſtimt der Richter, wenn keine beſondere Geſetze eine Verordnung über dieſen Punkt enthalten, nach den Vermögensumſtänden, und dem äußeren Verhältniß des Stuprators und der Geſchwächten, und muß dabei auf die Zeit Rückſicht nehmen, da die Geſchwächte auf die Vollziehung dieſer Verbindlichkeit klagen konnte (4).

(1) C. 70. de reg. iur. in 6.

(2) *Io. Pet. de Ludewig* in differentiis iur. rom. et germ. in ſtupro ſub matrimonii ſpe. diff. 1. n. 2. *Berger* in Oec. I. lib. I. tit. 3. §. 6. Quiſtorp in den Beiträgen, II. 13.

(3) *Aug. de Leyſer* c. l. m. 5. *Voetius* c. l. §. 4.

(4) Strnben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 163. 3. Th. n. 125. *Wernher* T. III. P. II. obſ. 363. *Voetius* c. l. §. 5. *Ziegler* dec. 14.

§. 283.

Aus dem Grundſatz, woraus die Verbindlichkeit des Stuprators zur Ausſtattung oder Vollziehung der Ehe hergeleitet wird (§. 281.) folgt, daß dieſe Verbindlichkeit eintritt, im Fall das männliche Glied in

die Schaamtheile der Frauensperſon eindrang, wenn auch ſonſt keine Schwängerung aus dem Beiſchlaf erfolgt, oder der Saamen nicht einmal eingelaſſen iſt (1), und eben ſo, wenn eine Wittwe geſchwächt würde (2). Dieſe Verbindlichkeit fällt aber aus dem eben erwähnten Grundſatze weg, a) wenn die Geſchwächte den Stuprator verführte, und zu dem Beiſchlaf Gelegenheit gab (3); b) wenn ſie dafür eine Belohnung annahm; c) wenn ſie eine gemeine Metze iſt (§. 272.); d) wenn ſie ſich ſchon vorher von einem andern hat ſchwächen laſſen (4). Der Stuprator hat bei der alternativen Verbindlichkeit die Wahl (§. 282.), er iſt alſo im Fall die Geſchwächte durch ihre eigene Schuld ihm dieſe Wahl nahm, zu nichts verbunden; dahin gehört a) wenn ſich die Geſchwächte nachher wieder von einem andern ſchänden ließ, oder b) wenn ſie einen andern heirathete. Ob die Geſchwächte, welche zur Zeit des begangenen Stuprums wußte, daß ſie der Stuprator nicht ehelichen könne, die Ausſtattung fordern könne, iſt zweifelhaft. Carpzov (5), Voet (6), Bardili (7), Baſtineller (8) und andere leugnen die Frage. Dagegen geſtehen mit mehrerem Grund Berger (9), J. H. Böhmer (10), Leyſer (11), J. S. F. v. Böhmer (12), Eiſenhart (13) und Thomaſius (14) der Geſchwächten dieſes Recht zu. Andere ſchlagen einen mittlern Weg ein, und behaupten, daß der Stuprator in dieſem Fall zwar nicht zur Ausſtattung verbunden ſey, der Geſchwächten aber doch etwas ſtatt einer Genugthuung geben müſſe (15).

(1) *Hoefft* c. l. c. 3. §. 7. *Deciſ. Caſſel.* T. II. dec. 307. *Schmidt* in diſſ. de ſtupro in mente captam commiſſo, §. 38.

(2) *Lauterbach* in Coll. th. pr. lib. 48. tit. 5. §. 44. *Berger* in ſuppl. ad elect. proc. matr. p. 523. Das Gegentheil behauptet *Voet* a. a. O. §. 4.

(3) Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 162.

(4)

(4) Struben im 3. Th. n. 147. *Voetius* c. l. §. 4. *Weſenbec.* h. t. §. 21. Die entgegenſtehende Meinung haben *Hommel* in Rhapſ. obſ. 19.
Quiſtorp in den Beitr. III. 2.

(5) Quaeſt. 68. n. 72. ſeqq.

(6) c. l. §. 4.

(7) in cit. diſſ.

(8) in diſſ. de dote virgini a marito vitiatae non praeſtanda. Vit. 1715.

(9) in El. proc. matr. p. 279. et p. 524. Jedoch bemerkt er dabei, daß der Leipziger Schöffenſtuhl und die Wittenberger Juriſtenfacultät auf die gegenſeitige Meinung geſprochen haben. Die Halliſche Juriſtenfacultät hat die bejahende, und der Halliſche Schöppenſtuhl die verneinende Meinung angenommen. Man ſehe *Baſtineller* de uxoris iactura dotis etc. §. 4.

(10) in l. E. P. lib. 5. tit. 16. §. 12.

(11) c. Spec. m. 9.

(12) ad *Carpzov.* c. l. obſ. 7. 8.

(13) in den kleinen Schriften P. 2. p. 109. ſeqq.

(14) in den gemiſchten Händeln P. 1. n. 10.

(15) *Puffendorf* T. I. obſ. 44.

Dreizehenter Abſchnitt.

Von dem nicht freiwilligen Stuprum und ſeinen Gattungen, dem gewaltſamen Stuprum, und dem weder gewaltſamen noch freiwilligen Stuprum.

Antonius Bullaeus de ſtupro violento. Bremae 1621.

Aug. de *Leyſer* diſſ. de ſtupro violento. Viteb. 1736. in Medit. ad Pand. ſp. 584.

Io.

Io. Sam. Frid. Böhmer diſſ. de rigore iuris in ſtupratores violentos. Francof. 1762. in medit. ad C. C. C. art. 119.

§. 284.

Derjenige, welcher mit einer Perſon ein Stuprum begeht, in das dieſe nicht einwilligt, begeht ein nicht freiwilliges Stuprum. Dies kann entweder ein gewaltſames oder ein **weder freiwilliges noch auch gewaltſames** (oder, wie es andere nennen, ein uneigentlich gewaltſames) Stuprum ſeyn, je nachdem entweder an dieſer Perſon Gewalt verübt und die Einwilligung ihr abgenöthigt worden, oder nur eine bloße Nicht-Einwilligung vorhanden iſt.

Meiſter a. a. O. §. 1.

Oft wird der Ausdruck: gewaltſames Stuprum in algemeiner Bedeutung genommen und begreift alsdann einen jeden mit einer ehrbaren Perſon gewaltſam vollzogenen Beiſchlaf unter ſich alſo auch eine gewaltſame Blutſchande, einen gewaltſamen Ehebruch u. ſ. f. P. G. O. Art. 119. Man wiederhole das, was ich im §. 263. vorgetragen habe.

§. 285.

Carl V. ſagt ausdrücklich, daß der Begrif des gewaltſamen Stuprums eine an ehrbaren Perſonen verübte Gewalt vorausſetze. Eine gewaltſame Fornikation und ein gewaltſames Stuprum ſind alſo nach der P. G. O. von einander verſchieden (§. 269.) Ein gewaltſames Stuprum (Nothzucht) kann auch nicht auf eine Weibsperſon begangen werden, welche ehemals eine gemeine Metze war, und nun ihren Lebenswandel ſo notoriſch verbeſſert hat, daß es dem Stuprator kein Geheimniß ſeyn konnte (1).

(1) Carl V. erfordert: eine unverläumdete Ehefrau, Wittwe oder Jungfrau, welcher ihre jungfräuliche oder frauliche Ehre genommen wird. Zu dieſer Klaſſe kann eine

Perſon nicht gerechnet werden, welche freiwillig ihre Ehre ſchon Preiß gegeben hat. Die gegenſeitige Meinung hat *Böhmer* zu dem 119 Art. §. 2.

§. 286.

Die Nothzucht ſezt die Beiwohnung voraus (§. 284.) ſie wird alſo auch erſt durch die Einlaſſung des Saamens vollbracht (§. 261) und kann, wenn dieſe nicht erfolgt iſt, nur als eine unterſtandene oder angefangene Nothzucht angeſehen werden. Dieß iſt wenigſtens die Meinung der älteren Criminaliſten. Aber Böhmer 1) und Struben (2) haben dieſe Meinung verworfen und mit Recht behauptet, daß die Nothzucht ſchon alsdann für vollendet angenommen werden müſſe, wenn das männliche Glied eingelaſſen ſei, dann auch unter dieſen Umſtänden tretten die Worte Carls V. ein, daß der Weibsperſon ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre genommen worden ſei.

(1) Obſ. ad *Carpzov.* quaeſt. 75. obſ. 5. et 8. und zum art. 119.

(2) in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 24.

(3) art. 119.

§. 287.

Eine Nothzucht ſezt Gewalt voraus, und eine Perſon, die muthig und ſtandhaft widerſtrebte (1). Die Gewalt muß reelle Wirkungen haben. Indeſſen ſind auch ſolche Drohungen hinreichend, welche eine gerechte Furcht erwecken konnten. Die Frauensperſon, welche ſich anfangs zwar dem Beiſchlaf zu vollziehen weigerte, ſich aber hernach dazu verſtand, kann über zugefügte Gewalt keine Klage führen. Daß die Weibsperſon ſchwanger geworden, ſchließt den Begrif einer Nothzucht nicht aus. Eine Nothzucht wird nicht vermuthet, ſondern muß bewieſen werden. Der Beweiß wird entweder durch den Augenſchein geführt oder

oder aus andern eintretenden Umſtänden geſchöpft, z. B. aus dem vorher geführten Lebenswandel beider Theile, aus dem ſogleich nach erfolgter Nothzucht erhobenen Weinen und Klagen der Weibsperſonen, aus dem einſamen Ort, der ſchicklichen Zeit und der ſogleich erfolgten Anzeige u. ſ. f. Ueberhaupt aber komt es auf das vernünftige Ermeſſen des Richters an, welcher alle Umſtände, die ſich vor, bei und nach Verübung des Verbrechens ereignet haben, wohl erwägen, vergleichen und auf dieſe Art die Gewalt beurtheilen muß. So kann die harte, aber gemeine Meinung der Juriſten, daß eine Weibsperſon nach bekannt gewordener Schwängerſchaft oder nach ihrer Niederkunft keinen Glauben verdiene, geradezu nicht angenommen werden. Denn die Frauensperſon hat die gerechteſte Urſachen, die Schwangerſchaft zu verheelen, ſo lange ſie noch daran zweifelt.

Lauterbach a. a. O. §. 38 folg.

Aug. de Leyſer a. a. O.

Böhmer zu *Carpzov.* quaeſt. 75. und zum 119 Art.

Die Ausleger zum 119 Art. und unter ihnen vorzüglich *Beyer*, *Kreſſ* und *Frölich* P. 2. p. 238. folg.

Von Aerzten merke man vorzüglich:

Mart. Schurigius in Gynaecologia, S. 2. c. 5.

Teichmeyer in medic. legal. p. 28.

Alberti in Comment. ad h. art.

Kannegieſer in Inſtit. med. legal. §. 321. ſeqq.

Goelicke in med. for. Spec. 7. wo er irrig behauptet, daß auf eine mündige, geſunde und unberauſchte Weibsperſon gar keine Nothzucht begangen werden könne.

§. 288.

Auch eine Weibsperſon kann eine Nothzucht begehen.

Mevius

Mevius ad Ius *Lubec* P. 4. tit. 7. a. 1. n. 4. *Kreſſ.* c. l. §. 9. *Bohmer* c. l. *Beyer* in Poſ. ad Pand. lib. 48. tit. 5. poſ. 33. *Alberti* c. l. p. 254.

§. 289.

Der, welcher eine Nothzucht begehen will, kann ungeſtraft getödtet werden.

L. 1. §. 4. D. ad L. C. de Sicariis.

Grotius in iur. bell. et pac. lib. 2. cap. 1. §. 7.

Struv. in tract. de vindicta priv. c. 5.

Io. Henr. Sibrandi diſſ. an ſtupratorem violentum illaeſa conſcientia occidere liceat? Roſtock 1700.

Caſp. Iul. Wunderlich diſſ. an honeſtae feminae ad tuendam ſuam pudicitiam violentum interficere liceat ſtupratorem? Vit. 1714.

Traugott Thomaſii probl. an contra ſtuprum violentum locum habeat moderamen inculpatae tutelae? Lipſ. 1757.

§. 290.

Ein weder freiwilliges noch gewaltſames Stuprum wird an einer raſenden, wahnwitzigen, ſchlafenden oder unmannbaren Frauensperſon, der keine Gewalt zugefügt worden, verübt.

L. 38. §. 3. D. de poenis. *Böhmer* c. l. *Voetius* l. §. 2. *Mylius* ad *Beyer* c. l. poſ. 14. *Theſaurus* Deciſ. 148. *Berger* in El. crim. P. II. obſ. 6.

Chriſt. Gottfr. Schmidt diſſ. II. de ſtupro in mente captam commiſſo. Lipſ. 1727. et 1743.

Ob auf eine ſchlafende Weibsperſon ein Stuprum begangen werden könne, ohne daß dieſelbe aus dem Schlaf erwache, wird ſowohl unter den Juriſten als Aerzten beſtritten. Man macht hier mancherlei Diſtinktionen. Die meiſten behaupten, daß an ſich der Fall zwar möglich ſei, daß aber die Frauensperſon, die ſich darauf berufe, immer die Vermuthung gegen ſich habe, weil ihre Behauptung ſehr unwahrſcheinlich ſei.

Man

Man vergleiche *Schurig* a. a. O. c. 6.

Alberti zu dieſem Art. und in der iuriſpr. med. P. I.

Teichmeier a. a. O. p. 25.

Wenn ich behaupte, ein mit einer ſchlafenden Perſon begangenes Stuprum ſei keine Nothzucht, ſo ſetze ich dabei voraus, daß die ſchlafende Weibsperſon, welche vorher durch Bitten oder Belohnungen zum Beiſchlaf vergeblich gereizt worden, keinen Schlaftrunk bekommen habe, oder daß ſie nicht mit Liſt betrunken gemacht worden ſei, um nachher auf eine erlaubtere Art ſie ſchänden zu können: denn wenn man dies nicht vorausſezt, ſo iſt in dieſen Fällen offenbar eine Nothzucht vorhanden.

Arg. L. 3. §. 5. D. de liber. hom. exhib.

Lauterbach a. a. O. §. 38.

Böhmer zu *Carpz.* quaeſt. 69. obſ. 2. und zum 119. Art. §. 4.

Leyſer Sp. 584. m. 24.

Einen merkwürdigen Fall erzählt *Alberti* a. a. O. und vollſtändiger *Schurig* a. a. O. p. 309. folg.

§. 291.

Auf eine vollbrachte Nothzucht ſteht das Schwerdt, und auf eine unterſtandene oder angefangene Nothzucht eine willkührliche Strafe, die nach dem Verhältniß der Perſonen und der Größe des unvollendeten Verbrechens beſtimt werden muß. Auf ein weder freiwilliges noch gewaltſames Stuprum ſteht jedoch nur nach dem Ermeſſen des Richters der Staupenſchlag.

P. G. O. Art. 119. und dazu die Ausleger deſſelben.

Carpzov. quaeſt. 69. n. 37. ſeq. et qu. 75. n. 27. ſqq.

Berger a. a. O. p. 141.

Scholion. Ich habe in dem 288 §. geſagt, daß auch eine Frauensperſon eine Nothzucht begehen könne. Aber mit welcher Strafe kann ſie belegt werden?

Kreſſ. zu dieſem Art. §. 9.

Böh-

Böhmer zum *Carpz.* qu. 75. obſ. 2. und qu. 133. obſ. 2.
Meiſter in den princ. iur. crim. S. 2. P. 2. c. 23. §. 5. not. a.

behaupten, daß die Strafe, welche bei einer Mannsperſon eintritt, auch hier ſtatt haben müſſe. Aber ich nehme mit *Frölich* P. 2. p. 244. die gelindere Meinung an, aus den Gründen, welche *Decianus* in tract. crim. libr. 8. c. 7. n. 27. *Biumblacher* zum 118 Art. *Frölich* a. a. O. p. 248. und *Damhouder* in der prax. crim. c. 95. n. 17 folg. bei der Entführung anführen. Damhouder ſagt richtig, daß die auf ſolche Art einer Mannsperſon zugefügte Beleidigung ſehr von dem Nachtheil verſchieden ſei, den eine Frauensperſon durch die an ihr verübte Nothzucht leidet. Auch die Worte des 119 Art. ihre jungfräuliche oder fräuliche Ehre nähme, paſſen nicht genau auf eine Mannsperſon.

Gundling in diſſ. maiorem a feminis quam a viris requiri caſtitatem. Halae 1717.

Quiſtorp in den Beiträgen P. 1. n. 3.

§. 292.

Dieſe Strafen können nach Umſtänden, welche das Verbrechen beſchweren, erhöhet werden, z. B. wenn das Verbrechen an einem heiligen Ort, oder mit ungemeiner Bosheit verübt iſt, wenn man die einer Perſon ganz beſonders ſchuldige Achtung verlezt, das Stuprum wiederholt hat u. ſ. f.

Aug. de Leyſer a. a. O. m. 24. und Sp. 581. m. 9.

§. 293.

Die Strafe muß nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer gemildert werden, a) wenn die genothzüchtigte Perſon den Stuprator ehelichen will, b) wenn der Stuprator noch minderjährig iſt, c) wenn beide Theile das Verbrechen nicht eingeſtehen, d) wenn die verübte Gewalt nicht groß iſt, e) wenn ſich die genothzüchtigte Perſon ſchon vorher von einem andern heim-

lich

ſich ſchänden ließ (1), f) wegen eintretender Trunkenheit u. ſ. f. Die Vorſprache des Ehegatten mildert unſtreitig die Strafe nicht.

Finkelthaus obſ. 114. *Ludovici*, *Kreſs* et *Beyer* ad art. 119. *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 75. obſ. 4. et 6. ad art. 119. §. 11. Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Theil, n. 24.

(1) Daß hier die ordentliche Strafe gemildert werden müſſe, bin ich überzeugt: denn Carl V. erfordert eine unverläumdete Perſon. Unverläumdet iſt aber die Weibsperſon nicht, die ſich ſchon von einem andern hat ſchänden laſſen. Man ſehe den 285 §.

§. 294.

Die bei den Gehülfen ſtatt habende Strafe muß nach algemeinen Grundſätzen beſtimt werden.

§. 295.

Die Frauensperſon, welche genothzüchtigt oder an der ein weder freiwilliges noch gewaltſames Stuprum begangen worden iſt, komt ganz ſtraffrei durch, weil ihr nichts zugerechnet werden kann. Sie hat dieſelbe bürgerliche Klage, die eine andere geſchwächte Perſon hat — man ſehe den zwölften Abſchnitt — und kann geradezu auf die Ausſtattung dringen. Ob ſie aber einen Kranz aufſetzen könne, iſt nicht ſo ausgemacht, und Beyer (1) behauptet, man könne nichts gewiſſes über dieſen Punkt beſtimmen, ſo lange man noch von dem, was Anſtand iſt, veränderliche Begriffe hat. Indeſſen wäre es doch ſehr hart, wenn man ſie in Anſehung der äußerlichen Kleidung mit Metzen in eine Claſſe ſetzen wollte.

(1) a. a. O. poſ. 8.

Georg Steph. Wieſand hat in der Diſſert. de nonnullis coronae nuptialis iuribus §. 6. Lipſ. 1761. noch neuerlich behauptet, daß eine genothzüchtigte Weibsperſon

ſon keinen Brautkranz aufſetzen dürfe. Ich halte die gegentheilige Meinung, der auch *Püttmann* in der Diſſ. de corona nuptiali, vi compreſſae haud deneganda. Lipſ. 1774. beitritt, für gegründeter.

Vierzehenter Abſchnitt.

Von der Concubinate.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de concubinatu. Halae 1713.

Ioach. Iuſt. Beithauptii diſſ. de concubinatu a Chriſto et Apoſtolis prohibito. Halae 1713.

Io. Andr. Grammlich de moralitate concubinatus, Frcf. et Lipſiae 1716.

Aug. de *Leyſer* diſſ. de concubinatu individuo. Viteb. 1736. in den Medit. ad Pand. ſp. 585.

Georg. Zach. Winckleri diſſ. de genuino concubinatus ex mente legum romanorum conceptu. Lipſiae 1744.

§. 296.

Der Concubinat iſt nach dem römiſchen Recht eine zwar erlaubte aber nicht durch Geſetze beſtätigte Verbindung einer unverehelichten Mannsperſon mit einer einzigen, ledigen, freigelaſſenen oder freigebornen von niederer Herkunft abſtammenden Weibsperſon — ſie mag nun eine gemeine Metze ſeyn, oder nicht, nur muß ſie dieß im lezteren Fall durch Zeugen darthun — welche allein die Beiwohnung zum Zweck hat, und nicht in der Abſicht die Weibsperſon als eine Ehefrau anzuſehen, geſchloſſen worden iſt.

L. 3. D. concubinis.

Die Ausleger zum Titel der Pandekten: de concubinis.

Heinneccius in den Comment. ad L. Iul. et Pap. Papp. libr. 2.

§. 297.

Der Concubinat war eine erlaubte Verbindung, hatte durch das Juliſche und Papiſche Geſetz dieſen beſondern Namen erlangt, und war alſo nicht ſtrafbar (1). Daher wird auch der Concubinat eine licita conſuetudo — ein erlaubter Umgang — (2) und ein inaequale matrimonium — ungleiche Ehe — (3) in den Geſetzen genennt.

(1) L. 3. §. 1. π. h. t.

(2) L. 5. in fin. C. ad S. Orphit. add. Nov. 18. c. 5.

(3) L. 3. C. de natural. liber.

§. 298.

Der Concubinat war keine durch Geſetze beſtätigte Verbindung. Es hatten alſo dabei die Feierlichkeiten der Ehe nicht ſtatt, die Concubine genoß nicht die Rechte einer geſezlichen Ehefrau, die Kinder hießen nicht geſetzliche, ſondern blos natürliche Kinder.

§. 299.

Der Concubinat hatte nur bei einer unverehelichten Mannsperſon und einer ledigen einzigen und freien Weibsperſon nach den in dem §. 296. vorgetragenen Beſtimmungen ſtatt. Der Concubinat unterſcheidet ſich alſo von dem Pellikat. Pellex — Kebsweib — heißt nämlich die Frauensperſon, die man noch neben der Ehefrau hat. Der Pellikat war verboten (1).

(1) L. vn. C. h. t.

§. 300.

Eine andere Geſtalt hatte die Sache bei den Juden. Bei ihnen hatte ſich die Polygamie eingeſchlichen, und es war alſo nicht unerlaubt, mehrere Weiber neben der ordentlichen Ehefrau zu haben, wel-

che jedoch nach dem vorhergehenden §. mehr wie Kebsweiber anzuſehen waren, als wie Concubinen.

§. 301.

Der Concubinat war, wenn auch die Concubine anfangs auf beſtändig angenommen war, doch ſehr leicht zu trennen, und gab der Concubine nicht die Würde einer ordentlichen Ehefrau, er wurde alſo in dem neuen Teſtamente — man ſehe Matth. XIX, 9. Marc. X, 9. ſolgg. 1 Cor. VII, 2. — für verboten erklärt. Indeſſen kam er unter den Chriſten ſchon vom ſechſten Jahrhunderte an wieder in Aufnahme. Conſtantin der Große ließ es ſich ſehr angelegen ſeyn, den Concubinat in eine ordentliche Ehe zu verwandeln. Die Kirchenväter erklärten den nach Römiſcher Unbeſchränktheit eingegangenen Concubinat gänzlich für unerlaubt, aber ohne glücklichen Erfolg. Im Orient iſt er endlich von dem Kaiſer Leo durch ein öffentliches Geſetz — die 91 Nov. unterdrükt worden, da zuerſt die 89 Nov. verordnete, daß die Ehen durch prieſterliche Trauung beſtätigt werden ſollten. Im Occident hat nach verſchiedenen Verboten der Päbſte und Kirchenverſammlungen der Pabſt Leo X. in einer eigenen Conſtitution den Concubinat ſehr ſtreng unterſagt. Die Conſtitution ſteht in dem libr. VII. decret. lib. V. tit. 16. c. 1. Carl V. iſt in Teutſchland in der P. O. vom Jahr 1530. tit. 33. dieſen Grundſätzen gefolgt.

Iuſt. Henning. Böhmer in dem I. E. P. T. II. libr. 3. tit. 2. §. 8. folgg.

Auguſtin von Leyſer a. a. O. und Meiſter, welcher dem Leyſer wörtlich gefolgt iſt, in dieſem Titel haben ſich in dieſer Materie ein ganz eigenes Syſtem gebildet, es aber nicht bewieſen. Leyſer unterſcheidet nemlich einen theilbaren und untheilbaren, oder welches einerlei iſt, einen auf gewiſſe Zeit eingeſchränkten und immer fortwährenden Concubinat. Daß man den Concubinat wirk-

wirklich ſo eintheilen könne, will ich nicht leugnen, daß aber beide Gattungen den rechtlichen Wirkungen nach verſchieden ſeien, kann ich mich nicht überreden: denn ſo iſt es offenbar falſch, daß der immerfortwährende Concubinat gleiche Wirkungen mit der Ehe gehabt habe, und alſo von der Ehe nicht verſchieden ſei. Ferner kann es nicht bewieſen werden, daß in dem neuen Teſtamente und in der 91 Nov. des Kaiſers Leo nur der auf gewiſſe Zeit eingeſchränkte Concubinat verboten worden ſei. Auch die Stelle, welche Leyſer aus des *Fleury* hiſtor. eccleſ. l. 20. c. 48. p. 111. anführt, begründet ſein Syſtem nicht. Bei der Concubine fehlt ganz die Abſicht, ſie als Ehefrau zu haben (adfectio maritalis), ganz die individua vitae conſuetudo, welche die Römer bei der Ehe erforderten, §. 1. J. de patr. pot. Dieß hat Leyſer nicht genug bedacht, und alſo geglaubt, fortwährender Concubinat und Ehe ſeien der Wirkung nach gleich, welches doch ganz falſch iſt. Damals, da man die prieſterliche Trauung noch nicht kannte, exiſtirte ſchon der Concubinat. Nach dem römiſchen Recht hängt die Dauer des ehelichen Bandes ganz von der Willkühr des Ehemanns und der Ehefrau ab, es iſt alſo natürlich, daß auch bei dem Concubinate dieß um ſo mehr ſtatt fand. Denn eine Concubine konnte ſich von ihrem Patron auch wider ſeinen Willen trennen L. 1. pr. D. h. t. Auch iſt es wahrſcheinlich, daß die Römer eine Concubine immer in der Abſicht nahmen, ſie beſtändig zu behalten, denn man nahm ſie ſtatt einer Ehefrau, und der Concubinat machte eine analoge Gattung der Ehe aus.

Mit dieſen Gründen ſuchte ich in der erſten Ausgabe meines Buchs das Leyſeriſche und Meiſteriſche Syſtem zu widerlegen. Meiſter ſagt in der zweiten Ausgabe ſeiner princip. iur. crim. p. 191. „Ich hätte zwar einiges gegen die Lehre des Leyſers erinnert, ſchien aber den Sinn ſeiner Worte verfehlt zu haben.“ Ich wünſchte — wie ich auch in der Vorrede zur zweiten Ausgabe meiner Anfangsgründe des peinlichen Rechts geſagt habe — daß Meiſter umſtändlicher ſeine Gedanken entwickelt hätte, denn ich finde nicht, daß ich Leyſers Sinn verfehlt haben ſollte. Wir wollen einmal die Sache näher beleuchten.

Dieß ſind Leyſers eigene Worte: (med. 6.) „Concubinatus duplex eſt, perpetuus et temporarius, ſ. quod idem eſt, individuus et dividuus, med. 7. Concubinatus perpetuus, quamdiu benedictio ſacerdotalis neceſſaria non erat, ipſi matrimonio aequi paratus eſt, eosdemque cum illo effectus habuit, med. 8. Igitur concubinatus perpetuus ante ſeculum chriſtianum XVI. et lege divina et humana permiſſus fuit, med. 13. Concubinatus temporarius a Chriſto interdictus eſt.“

Meine Gedanken hierüber ſind folgende:

a) Man kann den Concubinat in fortwährenden und auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkten eintheilen, die Eintheilung enthält keinen Widerſpruch, wenn man aber behauptet, daß beide Gattungen den rechtlichen Wirkungen nach verſchieden ſeien und andere Grundſätze bei dem fortwährenden, andere bei dem auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkten Concubinat ſtatt gehabt hätten, ſo irrt man. In dem Römiſchen Recht — der vorzüglichſten Quelle der Materie von dem Concubinat — komt nicht die geringſte Spur von dieſer Eintheilung vor, und kein Juriſt hat vor dem Leyſer dieſelbe vorgetragen.

b) Es iſt ganz falſch und unerwieſen, daß der fortwährende Concubinat, ſo lange bei der Ehe die prieſterliche Trauung noch kein nothwendiges Erforderniß war, der Ehe ſelbſt gleich geſezt und mit ihr dieſelben Wirkungen gehabt habe. Denn ſelbſt nach Leyſers Meinung wird die Ehe dem Concubinat entgegengeſezt, und bei allen wenigſtens geſitteten Völkern waren auch damals, da man noch an keine prieſterliche Trauung dachte, bei Schließung einer rechtmäßigen Ehe gewiſſe Feierlichkeiten erforderlich. Hieraus folgt 1) daß die Ehe auch von dem beſtändigen Concubinat, bei welchem — wie ſchon die beſondere Benennung beweißt — ohne allen Zweifel die Feierlichkeiten der Ehe nicht nöthig waren, immer verſchieden geweſen ſei, 2) daß der Concubinat und die Ehe nicht gleiche Wirkungen hervorbrachten, weil ſonſt die Geſetze die Ehe und den Concubinat nicht von einander unterſchieden haben würden. Auch bei den Römern, denen die prieſterliche Trauung unbekannt war, galten in Anſehung der Ehe und des Concubinats, ohne darauf zu ſehen, ob dieſer fortwährend oder auf eine gewiſſe Zeit ein=

eingeſchränkt war, ganz verſchiedene Grundſätze, nirgends ſind die Rechte der Ehe auf den fortwährenden Concubinat ausgedehnt worden; die aus dem Concubinat erzeugten Kinder wurden ohne Unterſchied niemals den ehelichen gleich geſezt, ſie waren natürliche Kinder und nicht in der väterlichen Gewalt.

c) Es iſt unerwieſen, daß vor dem ſechzehenten Jahrhundert der fortwährende Concubinat in göttlichen und menſchlichen Geſetzen für erlaubt und nur der auf gewiſſe Zeit eingeſchränkte von Chriſto verboten worden ſei.

Wenn ich die Eintheilung des Concubinats in fortwährenden und auf gewiſſe Zeit eingeſchränkten — oder, welches einerlei iſt, in theilbaren und untheilbaren — verwerſe und behaupte, daß den rechtlichen Wirkungen nach nichts auf dieſen vor dem Leyſer unter den Rechtslehrern ganz unbekannten Unterſchied ankomme, ſo rede ich von den römiſchen Geſetzen und denen, welche in dem Staat als Geſetze gelten. Es iſt offenbar, daß Leyſer, Meiſter und ich von den rechtlichen Wirkungen und der Unſträflichkeit des Concubinats im Staate reden. Leyſers Worte: Perpetuus concubinatus nec lege divina nec *romana* interdictus, ſed ſecundum haec iura *verum* matrimonium eſt, neque etiam poſt Iuſtinianum a Leone in Nov. 91. prohibitus fuit, ſind ganz deutlich, und beweiſen hinlänglich, daß er glaubt, ſeine Diſtinktion ſei ſchon in dem römiſchen Recht gegründet. Die Meinungen der Kirchenväter und beſonders des Auguſtins intereßiren mich alſo hier nicht, weil nach der richtigen Bemerkung des Herrn G. J. R. Böhmers (in den princ. iur. Can. §. 231. und §. 402. und in der Diſſert. de reſtricta de bonis ſuis in favorem ſecundae coniugis diſponendi facultate, §. 4.) „der Kirche das Recht über gemiſchte geiſtliche Gegenſtände, Anordnungen zu machen, nur in ſo weit zuſteht, als ſie auf die äuſſerliche göttliche Verehrung ſich beziehen, und die Rechte der höchſten Gewalt im Staat nicht einſchränken, und außerdem iſt bekannt, daß zu Auguſtins Zeiten die kirchliche Gewalt ſich noch nicht auf ſolche Gegenſtände erſtrekte, welche blos das Wohl des Staats betreffen, und Handlungen, welche nach bürgerlichen Geſetzen erlaubt waren, im bürgerlichen Zuſtand für unerlaubt erklärte oder einſchränkte. Zudem erwähnen die

Kir=

Kirchenväter nur die Ausſchließung von der Gemeinheit der Kirche, und von der privat Meinung dieſes oder jenes Kirchenvaters kann nicht auf die gemeine Lehre der Kirche geſchloſſen werden. Es iſt bekannt, daß Gratian und die Römiſche Verbeſſerer die Schlüſſe der erſten Kirchenverſammlung zu Toledo, und die Meinung Auguſtins — man ſehe den c. 4. und 6. D. 34. den c. 5. und 6. C. 32. quaeſt. 2. — durch die Diſtinktion zwiſchen dem beſtändigen und auf gewiſſe Zeit eingeſchränkten Concubinat zu vereinigen ſuchten, und die Schlüſſe des Conciliums von dem fortwährenden, den Auguſtin aber von dem auf eine beſtimte Zeit eingeſchränkten Concubinat verſtanden. Eine beſtändige Concubine nennen ſie eine ohne weitere Feierlichkeiten verehelichte Frau, d. h. eine ſolche, welche zwar in der Abſicht, ſie als eine Ehefrau anzuſehen, aber ohne geſezliche Eheverträge geheirathet iſt. Dieſe Meinung haben nachher die gemeinen Canoniſten blindlings nachgebetet, z. B.

Henr. Coeſius ad lib. 4. tit. 1. n. 54. ſeq.

Henr. Caniſius ad lib. 3. tit. 27. n. 28. ſq.

Robert König ad lib. 5. tit. 16. n. 32.

Ludov. Engel ad lib. 5. tit. 13. §. 3. n. 24.

Iac. Wieſtner ad lib. 5. tit. 16. n. 14.

Anacl. Reifenſtül ad lib. 5. tit. 16. n. 60. ſeq.

Franciſc. Schmalzgrueber ad lib. 5. tit. 16. n. 10.

Io. Placid. Böckhn ad lib. 5. tit. 16. n. 33.

Dieſe Vereinigungsart hat auch *Grotius* de iure B. et P. lib. 2. c. 5. §. 15. n. 2. *Fleury* und *Leyſer* angenommen, und Leyſer hat dieſe Diſtinktion irrig in das bürgerliche Recht gebracht. Brouwer hat zwar auch in den Tractat de iure connubiorum lib. I. c. 27. n. 28. dieſer Art die Verordnungen des canoniſchen Rechts zu vereinigen Beifall gegeben, aber demungeachtet doch dieſe Diſtinktion in Hinſicht auf bürgerliche Geſetze nicht anerkannt, und n. 20. generell und ohne Unterſchied geſagt: Sola maritalis affectio, honor et animi deſtinatio ab uxore diſtinguebat concubinam quaſi duntaxat maior dignitas aeſtimanda eſſet in uxore, plenior honor, maior affectio praeſtanda eſſet a marito uxori, quam concubinae. Quae omnia ex ſola animi deſtinatione

ipſius

ipſius viri pendebant. Si pleniori honore, puro affectu quis dilexerat mulierem, uxor habebatur, non concubina: vel ſi vertiſſet amorem erga concubinam in maritalem affectionem, eique exhibuiſſet honorem pleniorem, id eſt, coniugalem, eamque habere ſiviſſet matrisfamilias honeſtatem, concubinatus in verum matrimonium vertebatur, et habebatur concubina primum, iam legitima uxor; quia neque tabulae neque nuptialis pompa neque feſtivitas matrimonium faciunt, ſed animi deſtinatio, conſenſus et maritalis affectio.

Man vergleiche den *Petr. Gudelin* in dem iur. noviſſimo libr. I. c. 9.

welcher die Geſchichte der über die Nothwendigkeit der Dotalurkunden gegebenen Verordnungen genau erzählt. Von den Grundſätzen des Römiſchen Rechts bei dem Concubinate können überhaupt nachgeleſen werden:

Heineccius in Comm. ad L. Iuliam et Papiam Poppaeam, lib. 2. c. 4.

Franc. Ramos del *Manzano* de concubinis in T. V. Theſ. Meermann p. 553. ſeqq.

Scipio Gentilis in tr. de don. int. V. et V. lib. I. c. 8.

Franc. Florens Opp. T. 11. p. 13. edit Störch.

Alle dieſe Schriftſteller ſagen nicht, daß der fortwährende und auf gewiſſe Zeit eingeſchränkte Concubinat den rechtlichen Wirkungen nach verſchieden ſeien. Aber ich komme wieder auf den Gratian, die römiſchen Verbeſſerer, die Canoniſten und den Leyſer zurück. Die erwähnte Art, die Kirchengeſetze zu vereinigen, iſt blos aus der Luft gegriffen und falſch. Denn ſowohl die Väter der Kirchenverſammlung zu Toledo, als Auguſtin, reden von dem eigentlich ſogenannten und von einer rechtmäßigen Ehe verſchiedenen Concubinat. Die Kirchenverſamlung und Auguſtin dulden den Concubinat in der kirchlichen Geſellſchaft in ſo weit, daß die in dem Concubinate lebende Perſonen nicht von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen werden, die Kirchenverſamlung macht keinen Unterſchied, ſondern redet algemein. Auguſtin erfordert aber hierbei noch beſonders, 1) daß die beiden im Concubinate lebende Perſonen unverehelicht ſind, 2) daß ſie ſich verabredeten, ſich mit keiner andern Perſon zu verbinden,

binden, und keinen Widerwillen gegen das Kinderzeugen hegten, und 3) ſich bis an den Tod in dieſer Verbindung zu bleiben vornehmen. Daß der Kirchenſchluß von dem eigentlich ſogenannten Concubinat rede, und ihn algemein und ohne Unterſchied in der Kirche dulde, hat gut ausgeführt der gelehrte Spanier *Emanuel Gonzalez Tellez* in Comm. in decretales lib. 3. tit. c. 6. und *Rein. Bachov.* ad *Treutler* Vol. II. diſp. 16. th. 3. tit. A. *Io. Iac. Wiſſenbach* in exerc. ad pand. P. I. diſp. 49. th. 26. conf. *Georg. Tholoſanus* in Syntagm. iur. univ. L. 10. c. 1. *Gabr. Paleotus* in tr. de nothis ſpuriisque filiis c. 12. *Iacob Menoch* A. I. Q. caſ. 418. *Proſp. Farinacius* Opp. P. V. quaeſt. 138. n. 29. *Zeger Bernh. van Eſpen* in iur. eccleſ. T. I. Opp. P. 3. tit. 4. c. 4. n. 53. ſeqq. und in Comment. ad *Gratianum* diſt. 34. Opp. T. II. *Innoc. Cironius* in Paratitl. l. I. tit. 21. §. 5. lib. 3. tit. 2. §. 3. Bei dem allen aber, die Kirchenväter mögen nun dieſe oder jene privat Meinung angenommen haben, und in der kirchlichen Geſellſchaft mag dieſe oder jene Meinung angenommen ſeyn, bleibt doch unleugbar, daß in der bürgerlichen Verfaſſung der fortwährende und auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkte Concubinat den rechtlichen Wirkungen nach nicht verſchieden waren, daß auch eine auf beſtändig angenommene Concubine ſich immer von einer rechtmäßigen Ehefrau unterſchied, und nicht die volle Ehre, Würde und Rechte dieſer geſezlichen Ehefrau genoß, und daß alſo der Concubinat und die rechtmäßige Ehe in der bürgerlichen Geſellſchaft ſtets nach verſchiedenen Grundſätzen beurtheilt worden ſind.

Leyſer hat alſo alles in dieſem Punkt ohne Prüfung niedergeſchrieben, und ich erwarte einen gründlichen Beweiß ſeiner Sätze. Wie die in der geſezlichen Definition der Ehe vorkommende Worte: individua vitae conſuetudo — Man ſehe den §. 1. I. de patr. poteſt — zu verſtehen ſeien, zeigen umſtändlich *Arnold. Vinnius* et *Io. Gottl. Heinneccius* ad cit. §. *Ever. Otto* in Comment. ad eund. §. *Ulric. Huberus* in digreſſ. iuſtin. lib. 2. c. 10. et 11. Dieſe angeführten Schriftſteller verdienen um ſo mehr nachgeleſen zu werden, da die Erklärung dieſer Worte zu der richtigen Erörterung dieſer Controverſe vieles beiträgt. Der verſtorbene Meiſter hat in der dritten und vierten Ausgabe des angef. Buchs die oben angef. Stelle nicht abgeändert, aber auch zu ſeiner Verthei=

theidigung nichts zugeſezt. Indeſſen haben mich viele ſeiner Zuhörer verſichert, daß er in ſeinen Vorleſungen dieſen Streit gar nicht berührt habe.

§. 302.

Heut zu Tag iſt unter den Chriſten der Concubinat auch nach menſchlichen Geſetzen verboten, und alſo wie ein Verbrechen anzuſehen. Heut zu Tag verſteht man unter dem Concubinat eine daurende Verbindung einer unverheiratheten Mannsperſon mit einer ledigen Weibsperſon, die mit Vorbeigehung der zur Ehe geſezlich vorgeſchriebenen Form des Beiſchlafs wegen eingegangen iſt, und der Weibsperſon nicht die Rechte einer geſezlichen Ehegattin giebt.

Schol. Es gehört nicht hierher zu zeigen, daß Leyſer und andere, welche ich nicht nennen will, ſehr irren, wenn ſie glauben, daß der Tridentiniſche Kirchenſchluß in der Seſſ. 24. de reform. matrim. c. 1. die prieſterliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe erfordere. Denn ſie werden nicht nur durch die Erläuterungen der zur Aufklärung dunkler in dem Tridentiniſchen Kirchenſchluß enthaltener Stellen verſammelten Cardinäle, ſondern auch durch die übereinſtimmende Meinung aller katholiſchen Canoniſten, und durch die tägliche Praxis in katholiſchen Ländern widerlegt. Man ſehe de Vaulx, Caniſius, Reifenſtuel, Schmalzgrueber, Böckhn, Pirhingk, Engel, Pichler, Eſpen, König, Grenegk, Wieſtner, Zech u. ſ. f. Es iſt ausgemacht, daß nach dem Tridentiniſchen Kirchenſchluß die Ehe auch als Sacrament betrachtet gültig iſt, ſo bald die eheliche Einwilligung in Gegenwart des ordentlichen Pfarrers (oder eines andern Geiſtlichen, dem der ordentliche Pfarrer dazu die Erlaubniß ertheilte) und zweier oder dreier Zeugen erklärt wurde. Daß der Pfarrer mit Liſt und Betrug herbeigeholt iſt, und ganz wider ſeinen Willen die Einwilligung der ſich verbindenden Perſonen anhörte, ſchadet der Gültigkeit der Ehe nichts. Die Katholiken behaupten daher, daß die in die Ehe tretende Perſonen, und keineswegs der Pfarrer das Sacrament vollzögen. Anders verhält ſich die Sache nach proteſtantiſchen Grundſätzen, von welchen man

man jedoch nicht auf die Lehren der katholiſchen Kirche ſchließen kann.

Man ſehe *Georg Lud. Böhmer* in den princ. iur. canon. §. 370. folg.

§. 303.

Wir machen alſo heut zu Tag bei den Weibsperſonen nicht den im römiſchen Recht bekannten (§. 296) Unterſchied. Ob bei der Ehe die prieſterliche Trauung oder wie in Holland (1) die Beſtättigung der Obrigkeit weſentlich erfordert werde, iſt einerlei: denn wenn ein weſentliches Stück fehlt, oder nicht geſetzmäßig erfüllt worden iſt (2), ſo kann die Verbindung nicht als eine Ehe, ſondern als Concubinat angeſehen werden. Der Concubinat wird nach der gemeinen Meinung erſt durch die Einlaſſung des Saamens vollbracht.

(1) Benthem in dem holländiſchen Kirchen- und Schulen-Staat, im erſten Theil Kap. 12.

(2) *Aug.* de *Leyſer* c. l. m. 16. 17. 18.

§. 304.

Auf den Concubinat ſteht eine willkührliche Strafe nach Verſchiedenheit der Umſtände: Geldſtrafe, Gefängniß, Verweiſung.

Carpzov. quaeſt. 30. n. 41. folg.

Lauterbach in dem C. T. P. h. t. §. 7.

Funf-

Funfzehenter Abſchnitt.

Von dem Ehebruch und der Beſtrafung deſſelben.

A. van *Bommel* diſſ. de adulterio. Trai. 1753.

Petr. Franc. Humbourg diſſ. de adulterio. Arg. 1755.

Gottfr. Lengnich diſſ. de origine atque progreſſu poenae adulterarum apud Romanos. Halae 1712. praeſide *Io. Petr. de Ludewig.*

Phil. Balth. Gerdeſius de poena adulterii ex iure divino et humano. Gryph. 1719.

Chriſt. Gottfr. Hoffmann de diſſenſu iurium in puniendo adulterii crimine. Frf. 1727.

Matthiae Ambroſ. Mogg diſſ. de poena adulterii. Argent. 1736.

Io. Reinh. Kugleri diatrib. de probatione adulterii ſecundum leges divinas et humanas. Argent. 1751.

Franc. Xav. de Garbenfeld diſſ. de poenis adulterii, Arg. 1779.

§. 305.

Ehebruch heißt nach dem moſaiſchen (1) und römiſchen (2) Recht, der Beiſchlaf mit einer verehelichten Weibsperſon. Die Kirchenväter haben nach einigen Stellen des neuen Teſtaments (3) behauptet, daß auch der Beiſchlaf eines verheiratheten Mannes mit einer ledigen Weibsperſon ein Ehebruch ſei (4). Dieſe Meinung iſt in dem Kirchenrecht (5) angenommen, und von Carl V. (6) beſtätigt worden, und gilt heut zu Tag in allen chriſtlichen Staaten (7). Heut zu Tag iſt alſo der Ehebruch ein Verbrechen, wodurch vermittelſt des Beiſchlafs die eheliche Treue verlezt wird. Ein Ehebruch in uneigentlicher Bedeutung — quaſi adulterium — iſt ein Verbrechen, wodurch vermittelſt des Beiſchlafs die Treue unter Braut und Bräutigam verlezt wird.

(1)

(1) Lev. XVIII. 22. XX. 10. Deut. XXII. 22.

(2) L. 6. §. 1. l. 34. §. 1. *π*. h. t.

(3) 1 Cor. VII. 2. 3. 4. Matth. XIX. 9.

(4) *Iuſt. Henning Böhmer* in I. E. P. T. V. lib. V. tit. 16. §. 16.

(5) in c. 3. C. 32. qu. 4. c. 59. C. 32. qu. 5.

(6) in art. 120.

(7) *Beyer* ad art. 120. poſ. 5. *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 52. obſ. 3.

Die gegenſeitige Meinung hat *Io. Gottfr. Bauer* in dem Progr. de adulterio cum ſoluta commiſſo.

(8) L. 13. §. 3. D. ad L. Iul. de adulter. *Frid. Philippi* diſſ. de adulterio deſponſatorum. Lipſiae 1692.

§. 306.

Der Ehebruch iſt entweder ein doppelter — Oberhurerei — oder ein einfacher, je nachdem entweder beide Perſonen verheirathet ſind, oder ein Theil verehelicht, der andere ledig iſt. Bei der Oberhurerey wird die eheliche Treue von beiden Theilen doppelt gebrochen, ſowohl die der eigenen als auch die der fremden Ehe. Bei dem einfachen Ehebruch wird nur die eheliche Treue einer Ehe verlezt; die verheirathete Perſon bricht die Treue des eigenen und die ledige des fremden ehelichen Bandes (1). Auf eben dieſe Art kann auch der Ehebruch in uneigentlicher Bedeutung in einen doppelten und einfachen abgetheilt werden (2).

(1) Meiſter a. a. O. §. 2.

(2) *Griebner* in diſſ. de interceſſione coniugum in crim. bigam. c. 1. §. 8.

§. 307.

Der Ehebruch iſt ein Verbrechen (§. 305.) Daraus folgt, daß die Perſon, welche überhaupt kein Verbrechen

Wenn ein

entweder beiden Perſonen unbekannt

Hier iſt von beiden Seiten ein Stuprum vorhanden.

entw. iſt
welche
gene
ein Eh

Das Ve
ein einf
bruch
manns
ledigen
perſon.

ent[w.] …

oder eine Perſon weiß um die Fortdauer des ehelichen Bandes ſowol in Hinſicht auf die eigene als fremde Ehe, und die andere Perſon weiß nur von der Exiſtenz einer Ehe.

- entw. nimt man auf die PerſonRükſicht, welche um die Fortdauer der eigenen und fremden Ehe weiß.
  - Ein doppelter Ehebruch.
- oder auf die, welche nur von der Fortdauer des einen ehelichen Bandes weiß
  - entw. erſtrekt ſich dieſe Wiſſenſchaft auf die eigene
    - entw. iſt die Perſon ein Ehemann,
      - Ein einfacher Ehebruch eines Ehemanns mit einer ledigen Weibsperſon.
    - oder eine Ehefrau
      - Ein einfacher Ehebruch einer Ehefrau mit einer ledigen Mannsperſon.
  - oder auf die fremde Ehe
    - entw. iſt ſie Ehemann,
      - Ein einfacher Ehebruch einer ledigen Mannsperſon mit einer Ehefrau
    - oder Ehefrau.
      - Ein einfacher Ehebruch einer ledigen Weibsperſon mit einem Ehemann.

brechen begehen kann, oder welche dazu genöthigt worden iſt, oder in einer rechtmäßigen Unwiſſenheit ſtand, keinen Ehebruch verübt. Ferner, daß der Ehebruch, wie jedes Verbrechen in einen vorſätzlichen und unbedachtſamen Ehebruch abgetheilt werden kann, je nachdem er entweder in dem Vorſatz oder in dem Mangel an hinlänglicher Ueberlegung ſeinen Grund hat. Der unbedachtſame Ehebruch iſt nur alsdann als ein Ehebruch anzuſehen, wenn die Unwiſſenheit ganz unverzeihlich iſt, und im Gegentheil nur wie ein Stuprum zu betrachten. Der vorſätzliche Ehebruch ſezt den Vorſatz und die Wiſſenſchaft der Ehe voraus. Bei einem einfachen vorſätzlichen Ehebruch wird erfordert, daß man entweder das Band der eigenen oder fremden Ehe und bei der Oberhurerey, daß man ſowohl die eigene als fremde Ehe gewußt hat. Nicht immer begehen alſo die beide Perſonen, welche den Beiſchlaf vollziehen, ein und daſſelbe Verbrechen. Ich habe alle Fälle, welche vorkommen können, in der angehängten Tabelle aus einander geſezt.

Voetius a. a. O. §. 8.
Lauterbach a. a. O. §. 4.
Böhmer zum *Carpzov.* qu. 61. obſ. 4.

§. 308.

Durch den Ehebruch wird das Band der ehelichen und durch den Ehebruch in uneigentlicher Bedeutung das Band der bräutlichen Treue verlezt (§. 305). Wenn alſo dieſes Band auf irgend eine Art und dem zufolge auch durch ein richterliches Urtheil getrennt iſt, ſo kann es durch den Beiſchlaf nicht mehr verlezt werden (1). Man begeht eben ſo wenig einen Ehebruch, wenn die Ehe oder das Eheverlöbniß nichtig iſt. Der, welcher mit einer Ehefrau, die eine Metze iſt, ohne daß er ihre eheliche Verbindung weiß, den Beiſchlaf

ſchlaf vollziehet, verübt keinen vorſätzlichen Ehebruch, ſondern nur ein Stuprum oder eine Fornikation (2). Da die Erhaltung oder die Verletzung der ehelichen Treue nicht zu den eigenen der Willkühr der Eheleute allein überlaſſenen Rechten gehört, ſo folgt, daß die Einwilligung des einen Ehegatten den Ehebruch nicht aufhebt, wiewol die Strafe gemildert werden kann (§. 319).

(1) *Stolz* de poena concubitus a perſonis per divortum ſolutis commiſſi, Lipſ. 1736. Dieß verſteht ſich jedoch nach den Grundſätzen der proteſtantiſchen Kirche: denn in der katholiſchen wird die Trennung des ehelichen Bandes — die eigentlich ſogenannte Eheſcheidung, die bei den Proteſtanten vorkommt — in höchſt wenigen Fällen zugelaſſen, und nur auf eine zeitliche oder beſtändige Scheidung von Tiſch und Bett ohne Trennung des ehelichen Bandes erkannt. Erfolgt nun dieſe Scheidung, ſo kann doch noch immer ein Ehebruch begangen werden.

(2) *Voet.* zu dem Tit. der D. ad L. Iul. de adulter. Die verſchiedene Meinungen führt aus

Lauterbach in dem C. T. P. in dem angef. Tit. §. 7.
Man ſehe *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 57. obſ. 1.
Finckelthaus obſ. 5.

§. 309.

Bei dem Ehebruch wird das eheliche Band durch den Beiſchlaf verlezt (§. 305), der Ehebruch wird alſo erſt durch die Einlaſſung des Saamens vollendet (1) (§. 262), und iſt, wenn dieſe nicht erfolgt, nur als ein unterſtandener oder angefangener Ehebruch anzuſehen.

(1) Die Rechtslehrer erfordern dieß bei dem Ehebruch um ſo mehr, da die Worte verbracht und vollenbracht, in dem 120. Art. vorkommen, und darauf wird auch, wiewol ohne zureichenden Grund, in der Praxis geſprochen.
Böhmer zum *Carpz.* qu. 61. obſ. 1.
Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 24.
Kugler in der angef. Diſſert. C. 3. §. 5.

§. 310.

§. 310.

Die Strafe des Ehebruchs wurde, wenn man auf das Römiſche Recht ſieht, durch die Conſtitutionen der Kaiſer bis zur Todesſtrafe erhöht (1). Juſtinian machte bei dieſer Strafe in Anſehung der Ehefrau eine Einſchränkung, und verordnete, daß die Ehefrau nach vorhergegangener Züchtigung in ein Kloſter gebracht, und im Fall ſie der Ehemann nicht binnen zwei Jahren wieder annehme, darinn bleiben ſolle (2). Auf dieſe von Juſtinian gemilderte Strafe ſah Carl V. in dem 120 Art. wo es heißt: derſelbig ehebrecher ſampt der ehebrecherin ſollen nach ſage vnſer vorfarn, vnd vnſer Keyſerlichen rechten geſtrafft werden (3). Dieſelbe Strafe ſezte Carl V. auf den einfachen Ehebruch eines Ehemannes mit einer ledigen Weibsperſon (4). Die Rechtslehrer irren daher ſehr, wenn ſie aus dieſem Artikel die nach gemeinen Rechten auf den Ehebruch ſtehende Strafen ſo beſtimmen, daß a) bei der Oberhurerei beide Theile mit dem Schwert, b) bei dem einfachen Ehebruch einer ledigen Mannsperſon mit einer Ehefrau, jener mit dem Schwert, und dieſe mit dem Staupenſchlag, und c) bei einem einfachen Ehebruch eines Ehemannes mit einer ledigen Weibsperſon, jener mit dem Staupenſchlag und dieſe mit der Verweiſung zu ſtrafen ſei.

(1) §. 4. I. de publ. Iud. l. 30. C. ad L. Iul. de adult. *Nov.* 131. c. 10. *Io. Noodt* in Dioclet. et Max. *Schulting.* ad *Pauli* Sent. lib. 2. tit. 26. §. 14. *Weſenbec.* h. t. §. 19. ibique *Bachovius*, *Lauterbach* in C. Th. Pr. h. t. §. 22. *Voetius* c. l. §. 10. *Böhmer.* in Introd. in ius Digeſt. h. t. §. 15. *Böhmer* ad *Carpz.* quaeſt. 52. obſ. 2. *Püttmannus* in Interpr. et Obſ. c. 35.

(2) Nov. 134. c. 10. auth. ſed hodie C. h. t.

(3) Hier komt eine doppelte Schwierigkeit vor: Meiſter glaubt, Carl V. habe durch die Worte: nach ſage vnſer vorfarn, auf die einheimiſche provincial Geſetze verwieſen,

wieſen, und dann wenn die nichts entſcheiden, erſt auf das Römiſche Recht in den Worten: vnd vnſer Keyſerlichen rechten. Ich kann, um die Wahrheit zu ſagen, mich nicht von der Richtigkeit dieſer Erklärung überzeugen: denn die Worte: nach ſage vnſer vorfarn, werden immer mit jenen: vnd vnſer Keyſerlichen rechten verbunden, und Carl V. hat niemals dadurch die einheimiſche provincial Geſetze verſtanden. Man ſehe den 104. 117. 118. 126 Art. und vergl. den 116. 137. 167. und 168 Art., wo der Kaiſer ſich auf die provincial Rechte beziehet. Daß in der Bambergiſchen und Brandenburgiſchen H. G. O. die Worte: nach ſage unſer vorfarn fehlen, iſt richtig, kann aber meine Meinung nicht widerlegen. Denn keiner dieſer Geſetzgeber konnte von den Römiſchen Kaiſern den Ausdruck vnſere vorfahrn gebrauchen und das Römiſche Recht vnſere Keyſerl. rechte nennen.

Zweitens glauben viele, Carl V. habe den von Juſtinian gemachten Unterſchied aufgehoben, und ſowol dem Ehebrecher als der Ehebrecherin einerlei Strafe, nemlich die Todesſtrafe, zuerkannt. Sie beziehen ſich auf den 121 Art. Zuerſt vertheidigte dieſe Meinung *Bernhard Zieritz* zu dem 120 Art. und *Stephani* zu dem angef. Art. n. 3., welchen neuerlich *Böhmer* in den Noten zu *Carpzov* quaeſt. 53. obſ. 1. gefolgt iſt. Ich halte mit *Hahn* zu *Weſenbec* lib. 48. tit. 4. §. 9. *Stryck* in Uſ. mod. h. t. §. 2. et 5. *Claſen* ad h. art. et *Beyer* ad h. art. §. 15. die gegenſeitige Meinung für gegründeter, beſonders da in der Bambergiſchen und Brandenburgiſchen H. G. O. jener in Anſehung des Geſchlechts gemachte Unterſchied beibehalten iſt, und die erſtere Meinung aus dem 121 Art. nicht bewieſen werden kann: denn der Kaiſer ſagt hier nicht, daß die Manns- und Weibsperſon, welche das Laſter der zwiefachen Ehe verübt, mit der Todesſtrafe belegt werden ſolle, ſondern verordnet nur: daß die nit weniger, dann die ehebrüchigen peinlich geſtraft werden ſollen. Dieſe Worte ſchließen aber den in Anſehung des Geſchlechts gemachten Unterſchied nicht aus. Die vorhergehende Worte: vnd wiewohl die Keyſerlichen recht auf ſolch übelthat keyn ſtraff am Leben ſetzen; So wollen wir rc. beweiſen nichts gegen mich, da ſie ſehr wohl von der der Mannsperſon allein zuzuerkennenden Strafe erklärt wer

werden können. Denn wenn nach der Abſicht Carls V. bei dem Laſter der zwiefachen Ehe auch die Weibsperſon mit dem Leben beſtraft werden ſollte, ſo würde der Kaiſer gewiß am Ende des Artikels ſtatt des Wortes: peinlich die Worte: am Leben gebraucht haben. Man vergl. den 104 und 126 Art.

(4) *Hahn* in den Noten zu *Weſenbec* a. a. O. und *Stephani* erklären die Schlußworte dieſes Artikels von der bloßen Anklage und nicht von der Strafe, allein ſehr unglücklich. Sie meynen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin müßte in dieſem Fall die auf das Stuprum geſezte Strafe zuerkannt werden, da ſich der Kaiſer auf das Römiſche Recht beziehe, und hierinn der Beiſchlaf eines Ehemannes mit einer ledigen Weibsperſon nicht als ein Ehebruch, ſondern wie ein Stuprum angeſehen werde.

Man ſehe *Wernher* T. II. P. X. obſ. 450.

Mit Recht verwirſt dieſe Erklärungsart:

Böhmer zu *Carpzov.* qu. 54. obſ. 3. und

Graſs in der Collat. n. 878.

(5) *Ludovici*, *Beyer* und *Kreſs* zu dem 120 Art. Andere, welche bei der Beſtimmung der Strafe noch heut zu Tag auf die Verſchiedenheit des Geſchlechts Rückſicht genommen haben wollen, wie Hahn, Claſen, Engau und Meiſter ſetzen an die Stelle des Einſteckens in ein Kloſter — einer bei uns unbekannten Strafe — den mit beſtändiger Verweiſung verbundenen Staupenſchlag. Da aber der Staupenſchlag zu unſern Zeiten, wie billig, eine ſehr verhaßte Strafe iſt, ſo würde nach meinem Ermeſſen die Verurtheilung in das Zuchthaus entweder auf beſtändig oder auf gewiſſe Zeit eine ſchicklichere und der Abſicht des Kaiſers mehr entſprechende Strafe ſeyn. Die Billigkeit fordert, daß, da man ſelbſt bei ehebrecheriſchen Mannsperſonen in neueren Zeiten ſelten auf die Strafe des Schwerts, ſondern auf eine gelindere Strafe erkennt, auch ehebrecheriſchen Weibsperſonen nicht der Staupenſchlag, ſondern eine gelindere Strafe auferlegt werden müſſe.

Linck in den Conſil. Altd. conſ. 82. n. 17.

§. 311.

In der heutigen Praxis wird weder die Vorſchrift der Caroline noch die Meinung der Interpreten genau befolgt. In Teutſchland war immer die auf den Ehebruch beſtimte Strafe ſehr verſchieden, und iſt es noch heut zu Tag (1). Auf die Todesſtrafe wird nirgends, nicht einmal bei der Oberhurerei erkannt (2), ein Landesgeſetz müßte denn namentlich dieſelbe wieder anordnen, wie dieß der Fall in Churſachſen iſt, wo die Mannsperſon in jedem Fall, und die Weibsperſon, wenn ſie eine Ehefrau iſt, geköpft, eine ledige Weibsperſon aber mit dem Staupenſchlag belegt wird (3). In Heſſen haben die beiden Landgrafen Wilhelm Ludwig Philipp und Georg in der Kirchenordnung und Reformation vom Jahr 1574. eben dieſe harte Strafe beinahe ganz genehmigt. Sie haben nemlich verordnet, daß bei der Oberhurerei und dem einfachen Ehebruch einer ledigen Mannsperſon mit einer Ehefrau beide Theile geköpft, und bei dem einfachen Ehebruch eines Ehemanns mit einer ledigen Weibsperſon beide Theile das erſtemal mit hartem dreimonatlichem Gefängniß, und überdieß mit einer Geldſtrafe, das zweitemal mit hartem dreimonatlichem Gefängniß und der Landesverweiſung auf ein Jahr, und das drittemal mit dem Staupenſchlag und ewiger Landesverweiſung belegt werden ſollen. In den folgenden Zeiten wurde aber dieſe ſtrenge Strafe nicht mehr beobachtet, ſondern gemildert (4). Um die Willkühr des Richters auszuſchließen und feſte Grundſätze in dieſem Punkt aufzuſtellen, wurde endlich in den Heſſendarmſtädtiſchen Ländern durch eine am 23 Aug. 1762. feſtgeſezte Verordnung die Strafe auf dieſe Art gemildert: daß a) bei der Oberhurerei beide Theile auf ein Jahr zu öffentlicher Arbeit, b) bei dem einfachen Ehebruch einer unverheiratheten Mannsperſon mit einer Ehefrau beide Theile zu

öffentlicher Arbeit auf ein halbes Jahr, und c) bei dem einfachen Ehebruch eines Ehemanns mit einer ledigen Weibsperſon beide Theile zu dreimonatlicher öffentlicher Arbeit verurtheilt werden ſollen, d) daß bei jeder Wiederholung die vorgemeldete Strafe verdoppelt, und e) der, welcher ſie mit Geld abkaufen will, für das Jahr 300 Gulden, für das halbe Jahr 150 Gl. und für das viertel Jahr 75 Gulden bezahlen ſolle. Man ſehe auf die Geſetze und Gebräuche jeder einzelen Provinz.

(1) *Hoffmann* in cit. diſſ. *Heinneccius* in elem. iur. germ. lib. 2. tit. 24. §. 147. ſeqq. *Böhmer* ad *Carpz.* quaeſt. 53. obſ. 1.

Der bei andern Völkern hergebrachten Strafe thut *Damhouder* in der prax. rer. crim. c. 89. Erwähnung; von Frankreich handelt er beſonders im 20 Cap. *Tiraquellus* in dem Trakt. de LL. connub. in Opp. T. II. p. 212. folgg.

(2) *Lauterbach* in coll. th. pr. h. t. §. 24. *Böhmer* ad *Carpzov.* c. l.

(3) P. IV. conſt. 19.

(4) *Hertius* Reſp. 525. n. 1.

§. 312.

Auf den Ehebruch in uneigentlicher Bedeutung ſteht, wenn er auch ein doppelter iſt, nur eine willkührliche Strafe, welche die Vorbitte des unſchuldigen Theils mildert.

Philippi in cit. diſſ. *Nebelkrae* deciſ. 15.
Böhmer ad *Carpz.* quaeſt. 56. obſ. 1.
Griebner in cit. diſſ. c. 1. §. 18.

§. 313.

Wenn Ehebrüche an mehreren Orten begangen worden ſind, ſo muß die Strafe nach den im 94 §. vorgetragenen Regeln beſtimt werden.

Man vergl. *Kreſſ.* zu dem 120 Art. §. 10.

§. 314.

Die Strafe der Gehülfen muß nach den generellen Grundſätzen beurtheilt werden.

L. 12. D. h. t. *Stryk* de imput. facti alieni c. 5. n. 36. ſeqq.

§. 315.

Wenn der Beiſchlaf nicht zugerechnet werden kann, z. B. bei dem gewaltſamen Ehebruch u. ſ. f. wenn der Ehebruch verjährt iſt, (§. 78.), ſo fällt alle Strafe weg.

§. 316.

Eine außerordentliche Strafe tritt, weil die ordentliche nicht verdient iſt, in folgenden Fällen ein: a) wenn der Ehebruch nicht vollendet iſt (§. 88. 309). Hier muß nach dem Grad des unterſtandenen Verbrechens entweder auf Staupenſchlag, oder Verweiſung, oder auf Geld oder Gefängnißſtrafe erkannt werden (1), b) wenn das Verbrechen in der Unbedachtſamkeit ſeinen Grund hat (§. 86. 307). Die Meinung Wernhers, daß der Ehefrau, welche mit zwei Mannsperſonen den Beiſchlaf hält, ihn aber mit der erſten Mannsperſon nicht vollbringt, nur eine außerordentliche Strafe zuerkannt werden könne, gründet ſich auf den unrichtigen Grundſatz, als ob durch den Ehebruch das eheliche Band nach der unmittelbaren Vorſchrift der Geſetze von ſelbſt — ipſo iure — getrennt worden ſei (3).

(1) *Aug. de Leyſer* Sp. 576. m. 14.

(2) T. III. P. II. obſ. 442.

(3) *Bachov.* ad *Treutler* Vol. II. p. 312. *Graſſus* c. I. p. 896. 898. *G. L. Böhmer* in princ. iur. can. §. 431.

§. 317.

Die Gründe, welche die auf den Ehebruch geſezte Strafe mildern, treten entweder bei allen Verbrechen ein, oder nur beſonders bei dem Ehebruch. Von jenen iſt in dem 151 und 154 §. gehandelt worden. Die allein bei dem Ehebruch ſtatt habende Milderungsgründe hat Auguſtin von Leyſer (1) angeführt und aus zweien Quellen abgeleitet. Die eine iſt die beſondere Schwäche der menſchlichen Natur, im Fall ſie ganz vorzüglich gereizt und das Bekämpfen der Leidenſchaften dadurch ſchwerer wird. Die andere beſteht in der Begünſtigung des unſchuldigen Ehegatten und der Ehe, weil man dafür hält, daß der Geſetzgeber bei der Beſtimmung der auf den Ehebruch geſezten Strafe auf die dem unſchuldigen Ehegatten widerfahrne Beleidigung geſehen haben.

(1) Sp. 580. Das Specim. iſt überſchrieben: adulterii poenam ex duabus ſaltem cauſſis mitigari poſſe. Conf. *Kleinii* diſſ. de mitiganda poena favore matrimonii contracti.

Von einigen falſchen Milderungsgründen handelt *Püttmann* in der Diſſ. de nonnullis cauſſis adulterium mitigandi ſpuriis, Lipſ. 1775. Unter dieſe ſcheint in den peinlichen Gerichten auch die zu gehören, welche *Damhouder* in der prax. rer. crim. cap. 89. n. 125. nach dem Chryſoſtomus anführt, daß nemlich der, welcher mit einer ſchönen Ehefrau Unzucht treibe, nicht ſo hart zu beſtrafen ſei als der, welcher dieß mit einer häßlichen thue: da bei jener die Schönheit und das daraus entſtehende Behagen mit ihr ſich zu vermiſchen, in Anſchlag zu bringen ſei.

§. 318.

§. 318.

Nach dem erſten Grundſatz mildert die Strafe a) eine langwierige Abweſenheit, b) das hohe Alter des unſchuldigen Ehegatten, c) die Abneigung, welche gleich bei dem Anfang der Ehe vorhanden war; auf dieſen Umſtand muß nach meinem Ermeſſen um ſo mehr geſehen werden, wenn die Ehe auf den hartnäckigen Befehl der Eltern geſchloſſen worden, dieſelbe aber doch nicht als null und nichtig angefochten werden kann (d), die verführeriſchen Worte und Reizungen, welche der Grund des begangenen Ehebruchs waren (2); hieher gehört der Fall, wenn der Ehebruch mit einer Ehefrau, die ſich wie eine gemeine Metze betrug, begangen wurde (3), e) die langwierige Verweigerung der ehelichen Pflicht (4), f) das boshafte Verlaſſen, an dem der ehebrecheriſche Theil nicht ſchuld war, g) die hausherrliche Gewalt, welche bei Domeſtiquen die Strafe des Ehebruchs mildert; h) das Unvermögen des unſchuldigen Ehegatten zum Beiſchlaf, welches erſt nach eingegangener Ehe entſtand, denn ſonſt iſt die Ehe null.

(1) *Reinhardt* ad *Chriſt*. Vol. 5. obſ. 30.

(2) Einige artige Beiſpiele führt an *Dambouder* a. a. O. c. 69.

(3) Man vergleiche den 308 §. und ſehe *Titius* in den Obſ. zu *Lauterbach* p. 836.

(4) *Tropanegger* diſſ. de mitiganda adulterii poena ob denegatum debitum coniugale.

§. 319.

Aus dem zweiten Grundſatz mildert die Strafe a) nicht nur die gleich vom Anfang entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte Einwilligung des unſchuldigen Ehegatten in den Ehebruch, (ja auch die Gelegenheit, die der andre Ehegatte zu dem Ehebruch

bruch gab) ſondern auch die entweder ausdrückliche oder ſtillſcheigende oder vermuthete Erlaſſung des unſchuldigen Ehegatten. Iſt die Erlaſſung einmal geſchehen, ſo kann ſie nicht wieder zurückgenommen werden. Die ausdrückliche geſchieht durch Worte. Man kann ihr jede mögliche Bedingung beifügen, nur die ausgenommen, daß der ſchuldige Ehegatte nicht wieder in das Ehebett aufgenommen werden ſolle; denn dieſe bedingte Erlaſſung iſt ganz null und unkräftig (1). Die Erlaſſung kann außergerichtlich, auch vor einem incompetenten Richter geſchehen, und die Einwilligung des Vormunds wird nicht erfordert (2). Die ſtillſchweigende gründet ſich auf Handlungen, aus denen man auf die Abſicht ſchließen kann. Der unſchuldige Ehegatte muß alſo Wiſſenſchaft von dem Ehebruch oder den größten Verdacht, der zur Scheidung genüget, haben (3). Daß er mit dem ſchuldigen den Beiſchlaf vollziehen müſſe, wird nicht gerade erfordert, ſondern es iſt hinlänglich, wenn er ihn wieder in das Ehebett nahm, oder ihn, da er vorher aus dem Hauſe vertrieben war, wieder gerne in daſſelbe aufnahm (4). Eine der Handlung zuwiderlaufende gegenſeitige Erklärung kann in keinem Betracht gezogen werden (5). Wenn der unſchuldige Ehegatte geſtorben iſt, ſo wird die Erlaſſung vermuthet, er mag nun den Ehebruch gewußt haben, oder nicht. Dieß hat auch ſogar ſtatt, wenn er vor ſeinem Tod erklärt hat, er wolle die ihm zugefügte Beleidigung nicht erlaſſen (6). Die Erlaſſung wird ferner vermuthet, wenn der unſchuldige Ehegatte abweſend, oder raſend, oder bei der ihm aufgelegten Erklärung ungehorſam iſt (7). Eine jede Gattung der Erlaſſung nuzt dem Verbrecher, geſezt auch, daß er ſie nicht annehmen will (8), und eben ſo dem Gehülfen (9). Sie hat auch bei einem wiederholten (10) und wechſelſeitigen (11) Ehebruch ſtatt. b) Die Begünſtigung der nach dem Ehebruch geſchloſſenen Ehe.

End=

Endlich gehört auch die Compenſation hierher, wenn nemlich der Ehebrecher wenigſtens durch ſehr ſtarke Vermuthungen zeigen kann, daß ſeine Ehefrau ebenfalls einen Ehebruch begangen habe, und keine Erlaſſung erfolgt ſei (12). An einigen Orten ſind dieſe Milderungsgründe geſezlich anerkannt, an andern wird bei der Oberhurerei auf dieſen oder jenen nicht geſehen (13). Uebrigens kann der Ehegatte, welcher durch ſeine Einwilligung oder die aus gewinnſüchtigen Abſichten geſchehene Erlaſſung an dem Ehebruch Theil nimt, als Kuppler (§. 353.) beſtraft werden.

(1) *Gribner* in cit. diſſ. c. 1. §. 36. *Finkelthaus* Obſ. poſth. 9. *Beyer* ad art. 120. poſ. *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 55. obſ. 5. et art. 120. §. 10.

(2) *Gribner* c. l. §. 34. 35.

(3) *Idem* §. 39. *Wernher* T. 1. P. 1. obſ. 46. *Leyſer* Sp. 313. m. 11. *Böhmer* ad *Carpz*. qu. 55. obſ. 2. *Küſtner* ad *Deyling* Inſtitut. prud. paſt. p. 619.

(4) *Mylius* ad *Beyerum* c. l. poſ. 37.

(5) *Leyſer* Sp. 580. m. 31. *Gribner* c. l. §. 38.

(6) *Beyer* c. l. poſ. 22. *Gribner* c. l. §. 37.

(7) *Gribner* c. l. §. 40.

(8) *Bechmann* ad D. h. t. n. 40. obſ. 22. *Gribner* c. l. §. 48. *Böhmer* ad *Carpzov*. qu. 55. obſ. 9.

(9) *Bechmann* c. l. n. 30. *Kreſſ*. ad art. 120. §. 4. n. 1. *Böhmer* ad *Carpzov* quaeſt. 55. obſ. 8. diſſent. *Ludov*. in diſſ. de interceſſ. innoc. §. 28. ſeqq. *Gribner* c. l. §. 49.

(10) *Gribner* c. l. §. 23.

(11) *Idem* §. 24. 25.

(12) *Beyer* c. l. poſ. 27. *Küſtner* c. l. p. 620.

(13) P. IV. Conſt. 19. §. 7. *Gribner* c. l. §. 26.

Auf welche Strafe muß erkannt werden, wenn bei einer Oberhurerei die Erlaſſung des unſchuldigen Ehegatten die Strafe mildert, und nur der eine unſchuldige Ehegatte die Beleidigung erlaſſen? Ich habe dieſe Frage nir-

nirgends erläutert gefunden. In dem vorigen Jahr kam bei unſerer Fakultat der Fall vor, daß nur die Ehefrau ihrem Ehemanne verziehe. Wir erkannten auf die Strafe des einfachen Ehebruchs einer ledigen Mannsperſon mit einer Ehefrau, welche wir jedoch ſchärften. Denn die Erlaſſung des unſchuldigen Ehegatten mildert nur die Strafe und hebt ſie nicht ganz auf. Es kann alſo Fälle geben, wo die Vorſprache des einen Ehegatten gar nichts hilft, wenn z. B. der einfache Ehebruch einer ledigen Mannsperſon mit einer Ehefrau eben ſo wie die Oberhurerei beſtraft wird.

Sechzehenter Abſchnitt.

Von dem Rechte des unſchuldigen Ehegatten bei erfolgtem Ehebruch.

Aug. de Leyſer diſſ. de marito iuſto adulterii punitore. Vit. 1725. In Medit. ad Pand. Spec. 578.

Io. Gottfr. Schaumburg diſſ. de praeiudicio Principum Imperii ex uſu iuris occidendi adulterum privatis in Germania perperam adſerti. Rintelii 1735.

Georg. Tob. Sündendörferi diſſ. de adulterio, quatenus probatum iuſta ac legitima divortii cauſſa eſt. Lipſ. 1736.

Ebenderſelbe de iure occidendi prehenſum in adulterio filiae et uxoris.

Io. Gottfr. Staffel de adulterio matrimonium non diſſolvente. Erf. 1702.

Iuſt. Henn. Böhmeri diſſ. de privatione dotis et ſucceſſionis ſtatutariae ex capite adulterii. Halae 1724.

Aug. de Leyſer diſſ. de iure coniugis in bona coniugis adulterantis, Vit. 1735. in Medit. ad Pand. Spec. 579.

§. 320.

Die caroliniſche Halsgerichtsordnung giebt dem Vater bei dem Ehebruch ſeiner Tochter und dem Ehe-

Ehemann bei dem Ehebruch ſeiner Gattin ausdrücklich das Recht, dieſe Perſonen zu tödten. Die neueren Juriſten behaupten richtig, daß der Grund dieſer Verordnung in dem heftigen und gerechten Schmerz, den der Ehebruch den angeführten Perſonen verurſachen muß, liege, und dehnen alſo nicht wider den Geiſt des Geſetzes dieſe Verordnung auf die Ehefrau — ja auch auf Braut und Bräutigam — aus, und räumen auch ihr die Befugniß ihren Ehemann ungeſtraft umzubringen, ein (2). Da alſo der heftige und gerechte Schmerz dieſen Mord unſtrafbar macht, ſo können die ehebrecheriſchen Perſonen nur dann, wenn man ſie bei Verübung des Verbrechens in den ſchändlichen Umarmungen oder auf eine andere ſehr verdächtige Art antrift, umgebracht werden. Kann die Größe des heftigen Schmerzes nicht ganz gerechtfertigt werden, ſo hat nur eine außerordentliche nach den Umſtänden zu beſtimmende Strafe ſtatt (3). Hieraus fließt, daß der Ehegatte dieſe Rache in eigner Perſon ausüben müſſe, und die Ausführung alſo keinem andern übertragen könne. Thut dieß der Ehegatte, ſo wird er nach Verſchiedenheit der Umſtände außerordentlich beſtraft (4). Die Verordnungen des Römiſchen Rechts werden bei dieſer Materie in keine Erwägung gezogen.

(1) Art. 142. und 150. und daſelbſt die Ausleger.

(2) *Böhmer* zum *Carpzov.* quaeſt. 52. obſ. 1. Andrer Meinung iſt *Leyſer* a. a. O. m. 9.

(3) *Leyſer* am a. O. m. 5. 6.

(4) *Böhmer* zum *Carpzov* quaeſt. 4. obſ. 1. Andrer Meinung iſt Leyſer Sp. 579. cor. 5.

Die Verordnung des römiſchen Rechts über dieſen Punkt iſt ſehr ſpitzfindig. Es räumt zwar dem Vater der ehebrecheriſchen Tochter, die er noch in ſeiner Gewalt hat, das Recht zu tödten ein, wenn er die Verbrecher bei Vollbringung des Verbrechens antrift, l. 20. D. h. t. und eben

ſo

ſo auch dem Ehemann, aber auf verſchiedne Art; denn der Vater hat das Recht, den Ehebrebrecher und ſeine ehebrecheriſche Tochter ſowohl in ſeinem als auch ſeines Schwiegerſohns Haus, umzubringen, der Ehemann nur dann, wann er den Ehebrecher in ſeinem eigenen Hauſe trift, L. 22. §. 2. L. 23. §. 2. L. 24. pr. D. h. t. Der Vater kann jeden Ehebrecher, der Ehemann nur den, der von geringem Stand iſt, umbringen, L. 24. pr. h. t. welches Geſetz aber durch die 117 Nov. c. 15. aufgehoben zu ſeyn ſcheint. Der Vater darf ſowohl den Ehebrecher als ſeine ehebrecheriſche Tochter umbringen, der Ehemann aber nur den Ehebrecher, und muß alsdann ſeine Ehefrau ſogleich verſtoßen, L. 22. §. 4. L. 23. §. 4. L. 24. §. 1. D. h. t. Sind dieſe Erforderniſſe nicht alle genau beobachtet, ſo hat eine außerordentliche Strafe ſtatt, L. 1. D. ad L. Corn. de Sicar. L. 4. C. h. t. Nach der 117 Nov. c. 15. iſt es dem Ehemann erlaubt, ſogar den, bei dem es wahrſcheinlich iſt, daß er einen Ehebruch begangen habe, umzubringen, wenn nämlich der Ehemann dem, welcher der Keuſchheit ſeiner Ehefrau nachzuſtellen ſcheint, den Umgang durch drei glaubwürdige Männer hat unterſagen laſſen, und ihn demungeachtet mit ſeiner Ehefrau auf eine verdächtige Art trift, entweder in ſeiner Ehefrau oder des Ehebrechers Haus.

Eine Formel von einer ſolchen Bekanntmachung führt aus dem Nevizan *Theodorici* a. a. O. Cap. 6. aph. 3. *n.* 102. an. Der Ehefrau ſtand nach römiſchen Geſetzen dieſes Recht nicht zu. Cato bei dem Gellius in den Noct. Attic. lib. 10. c. 24. Man vergl. überhaupt *Voetius* in dem Comment. zu den D. lib. 48. tit. 5. §. 12. folgg. welcher die Vorſchriften des römiſchen Rechts über dieſen Punkt ſehr ſchön ausführt. Alles dieſes gründet ſich blos auf die Principien des Römiſchen Rechts, die in unſern Gerichten nicht angenommen ſind, und alſo heut zu Tag nicht angewendet werden können. Die Sache muß vielmehr nach einheimiſchen Grundſätzen, die ſich auf das Naturrecht gründen, beurtheilt werden.

Man ſehe *Böhmer* zum *Carpzov*. a. a. O.

§. 321.

Der unſchuldige Ehegatte hat auch wegen des vorgefallenen Ehebruchs das Recht auf die Eheſcheidung zu klagen. Dieſe Materie wird in den Pandekten und dem Kirchenrecht umſtändlich abgehandelt, und alſo hier übergangen.

§. 322.

Das römiſche Recht eignet dem Ehemann die Brautgabe der ehebrecheriſchen Frau zu, und der Ehefrau das Gegenvermächtniß — donatio propter nuptias — ihres ehebrecheriſchen Ehemannes (1). Da auch dieſer Punkt in den Pandekten und dem Kirchenrecht weitläuftig ausgeführt wird, ſo will ich mich hierbei ohne Noth nicht aufhalten. Man vergl. indeſſen außer denen ſchon angeführten Schriftſteller den Joh. Sam. Frid. Böhmer (2).

(1) L. 11. §. 3. h. t. l. 8. C. de repud. Nov. 117. c. 7. 8.

(2) in Obſ. ad *Carpzov.* quaeſt. 58. obſ. 2. quaeſt. 64. obſ. 1. ſeqq.

Siebenzehenter Abſchnitt.

Von dem Laſter der zwiefachen Ehe und der darauf geſezten Strafe.

Io. David Zeiſii diſſ. de bigamia eiusque effectibus, occaſ. l. 18. C. ad L. Iul. de adult. Argent. 1703.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de crimine bigamiae, Lipſiae 1685.

Mich. Henr. Gribneri diſſ. de interceſſione coniugum in crimine bigamiae. Viteb. 1711. in opuſculis, T. V. S. 4. p. 71. 119.

Abrah.

Abrah. Kaeſtner propr. utrum ob deficientem parentum conſenſum, aut ob tacitam uxoris remiſſionem bigamus mitiori poena adficiendus ſit? Lipſiae 1739.

Io. Chriſtoph. Theod. Hellbach ſelecta criminalia etc. Arnſtad. 1747. 4.

§. 323.

Das Laſter der zwiefachen Ehe — Bigamie — iſt das Verbrechen, welches der begeht, der ungeachtet ſein rechtmäßiger Ehegatte noch vorhanden iſt, ſich mit einem andern Gatten durch die gewöhnlichen Feierlichkeiten der Ehe und den Beiſchlaf verbindet.

§. 324.

Das Laſter der zwiefachen Ehe iſt ein Verbrechen (§. 323), es kann ein wahres oder uneigentliches (quaſi delictum) ſeyn, je nachdem es entweder aus Vorſatz oder Unbedachtſamkeit begangen wird. Bei denen, welche durch Gewalt und Furcht gezwungen, oder durch eine rechtmäßige Unwiſſenheit verleitet worden ſind, in die zweite Ehe zu treten, fällt aller Begriff eines Verbrechens weg.

Schol. Ueber den richtigen Verſtand der Worte: betrüglicher weiß, welche in dem 121 Art. vorkommen, wird geſtritten. Einige glauben, ſie hätten denſelben Sinn, der in den folgenden: mit wiſſen und willen liege, wie Remus, Stephani und Zieritz. Andere ziehen ſie auf den verlaſſenen Ehegatten. Griebner am a. O. §. 59. *Böhmer* zu *Carpzov* quaeſt. 66. obſ. 7. Andere ziehen ſie auf den neuen Ehegatten, oder auf den überliſteten Pfarrer. *Leyſer* Sp. 587. m. 7. Meiſter am a. O. p. 156. Die leztere Meinung erhält, ſo viel den Ehegatten betrift, durch die Bambergiſche und Brandenburgiſche Halsgerichtsordnungen, woraus Carl V. zwar jene Worte beibehalten, aber, wie unten gezeigt werden ſoll, in Anſehung der Beſtimmung der Strafe nicht auf den dabei vorkommenden Betrug geſehen hat, eine große Stütze.

§. 325.

§. 325.

Das Laſter der zwiefachen Ehe begeht der, welcher einen rechtmäßigen Ehegatten hat (§. 323). Wer alſo im Concubinat lebt, oder als eine verlobte Perſon oder nach Trennung der erſten Ehe (1), oder bei der gleich Anfangs eintretenden Nichtigkeit derſelben einen andern Ehegatten nimt, begeht keine Bigamie. Eben ſo wenig die unverheirathete Perſon, welche um die Gültigkeit der Ehe desjenigen, mit dem ſie ſich ehelich verbindet, weiß (2). Auch die Bigamie kann in doppelte und einfache abgetheilt werden. In dem erſtern Fall wird erfordert, daß jede der in die Ehe tretenden Perſonen die Lage ihres Ehegatten gewußt habe. Wenn alſo zwei verheirathete Perſonen eine Ehe mit einander ſchließen, und jede von ihnen ihren Gatten für ledig hält, ſo iſt nur eine einfache, keine doppelte Bigamie vorhanden.

(1) Wenn auch auf die Strafe des eheloſen Zuſtandes erkannt iſt.

(2) *Carpzov* quaeſt. 66. h. 69. 74. *Kreſſ.* zu dem 121. Art. §. 4. n. 2. *Böhmer* zu dieſer Stelle obſ. 8. Die gegenſeitige Meinung hat Gribner in der angef. Diſſert. und ich kann nicht leugnen, daß ich jezt Gribners Meinung für gegründeter halte; beſonders weil auch eine unverheirathete Perſon, welche mit einer verehelichten zuhält, einen Ehebruch begeht. Warum will man dieß nicht auch bei der Bigamie gelten laſſen?

§. 326.

Der Begrif einer Bigamie ſezt die gleichzeitige Exiſtenz einer doppelten nach geſetzlichen Vorſchriften eingegangenen Ehe voraus (§. 323). Das bloße Verlöbniß begründet alſo eben ſo wenig eine Bigamie (1), als die unrechtmäßig geſchehene Trauung (2). Der Umſtand, daß die Trauung in einem privat Hauß geſchah, macht ſie jedoch nicht unrechtmäßig (3). Eben ſo

ſo kann ein Verbrechen nicht als eine Begamie angeſehen werden, wenn die lezte Ehe nichtig iſt, und dieſe Nichtigkeit ihren Grund nicht in der zu nahen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft, oder der fortdaurenden Gültigkeit der erſten Ehe hat (4.

(1) Viele Ausleger glauben, daß dieſer Satz in Sachſen eine Ausnahme leide, aber ganz unrichtig. In Sachſen wird nämlich der Ehegatte, welcher mit einer andern Perſon ein durch den Beiſchlaf befeſtigtes Eheverlöbniß ſchloß, mit dem Leben beſtraft. Man ſchließt daraus, daß in Sachſen das bloße durch den Beiſchlaf befeſtigte Eheverlöbniß eine Bigamie begründe (P. IV. Conſtit. Elector. 20). Aber der Schluß, daß die Bigamie deßhalb, weil auf die Todesſtrafe erkannt wird, für vollendet angenommen werde, iſt falſch. Nach ſächſiſchen Rechten ſteht auch auf den Ehebruch die Todesſtrafe, (§. 311.) *Aug. de Leyſer* Sp. 587. m. 14. *Gribner* am a. O. §. 55. und der Ehebruch wird allein durch den Beiſchlaf vollbracht, und ſezt weder ein Eheverlöbniß noch eine neue Ehe voraus.

(2) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 21. Man vergl. *Böhmer* zu *Carpzov.* qu. 66. obſ. 4.

(3) *Böhmer* h. t. §. 280.
Das Gegentheil behauptet *Moller* P. I. c. 20. n. 3. *Berlich* P. IV. concl. 28. n. 15.

(4) *Thomaſius* in der angef. Diſſert. §. 61.

§. 327.

Die Bigamie iſt ein Verbrechen der Unzucht in eigentlicher Bedeutung (§. 261), ſie wird alſo erſt durch die fleiſchliche Vermiſchung für vollbracht gehalten (§. 323. 292), und iſt vorher nur als eine unterſtandene oder angefangene Bigamie anzuſehen (§. 26.)

Gribner a. a. O. §. 55. *Kreſſ* zu dieſem Art. §. 4. *Stephani* zu dieſem Art.

§. 328.

§. 328.

Mit Recht ſagt Carl V. daß die Bigamie nicht nur einen Ehebruch enthalte, ſondern daß ſie noch ein ſchwereres Verbrechen ſei (1). Carl V. glaubte das Römiſche Recht habe auf die Bigamie nicht die Todesſtrafe geſezt (2), und verordnete, daß ſie wie ein Ehebruch beſtraft werden ſolle (3). Man kann alſo nicht behaupten, daß nach der caroliniſchen H. G. O. geradezu und in allen Fällen die Todesſtrafe auf die Bigamie ſtehe (4). Demungeachtet haben es die Ausleger ſo angenommen, und man behauptet gewöhnlich, daß dieſe durch die Obſervanz zweier Jahrhunderte beſtätigte Meinung geſezliches Anſehen erlangt habe, und in den Gerichten, wenn Provinzialgeſetze oder Gewohnheiten nichts entſcheiden, zur Anwendung kommen müſſe (5). Einige wollen auch bei einer ledigen Perſon, welche mit einer verheiratheten wiſſentlich in die Ehe tritt, auf dieſelbe Todesſtrafe erkannt haben, wiewohl andere auf den Staupenſchlag ſtimmen (6). Ich bleibe bei der Verordnung Carls des 5ten, und laſſe nur die auf den Ehebruch geſezte Strafe zu. Iſt dieſe Strafe an einem beſtimmten Ort gemildert, ſo muß auch die Beſtrafung der Bigamie gelinder ausfallen (7). Kann der ledigen Perſon kein böſer Vorſatz zur Laſt gelegt werden, ſo glaube ich, daß ſie, geſezt auch man könnte ihr einige Unbedachtſamkeit vorwerfen, ſtraffrei durchkommen müſſe, denn ſie iſt durch das nicht vorhergeſehene Unglück, in welches ſie die Täuſchung des andern ſtürzte, ſchon genug beſtraft (8). Ich ſetze jedoch voraus, daß ſie ſowohl vor als nach der geſchloſſenen Ehe die eheliche Verbindung ihres Gatten nicht gewußt habe. Hat ſie Wiſſenſchaft davon gehabt, ſo verdient ſie härtere Strafe, wenn ſich dieſe Wiſſenſchaft ſchon vor Eingehung der Ehe äußerte, als wenn ſie dieſelbe erſt nachher erhält.

(1)

(1) P. G. O. Art. 121.

(2) Ebendaſ. Dieß iſt jedoch nicht algemein wahr; denn die Bigamie einer Ehefrau wird nach dem römiſchen Recht wie ein Ehebruch und die Bigamie eines Ehemannes wie ein Stuprum angeſehen. *Böhmer* zu *Carpzov* quaeſt. 66. obſ. 1. Anderer Meinung iſt *Leyſer* a. a. O. m. 1.

(3) Joh. Gottl. Sonne von dem Unterſchied der Caroliniſchen und Brandenb. auch Bambergiſchen H. G. O. in Beſtrafung der zwiefachen Ehe. In Schotts iuriſt. Wochenblatt 1. B. S. 513. u. f.

(4) Dieß habe ich ſchon oben in dem 310 §. n. 3. bewieſen. P. G. O. Art. 104. Daſſelbe haben *Kreſs* zu dieſem Art. *Beyer* zu dieſem Art. poſ. 3. folgg. *Böhmer* zum *Carpzov.* qu. 66. obſ. 2. *Gribner* a. a. O. §. 65. dargethan. Das Gegentheil behauptet mit andern *Leyſer* a. a. O. m. 2. 3.

(5) *Thomaſius* c. l. §. 72. *Kreſſ.* ad h. art. §. 5. *Leyſer* c. l. m. 4. *Aug. Frid. Schott* diſſ. de poena bigamiae ordinaria. Lipſ. 1771.

(6) *Carpzov* quaeſt. 66. *Ludovici* ad h. art.

(7) Dieß nimt auch *Böhmer* in der angef. Obſ. 2. in f. mit den von ihm allegirten Schriftſtellern an.

(8) *Gribner* a. a. O. §. 54. Das Gegentheil ſagt *Leyſer* a. a. O. m. 10. *Meiſter* h. t. §. 8.

§. 329.

Alle Strafe fällt weg, wenn die Bigamie keine Zurechnung leidet (§. 324), oder wenn ſie verjährt iſt (§. 78). Sie wird aber nach fünf Jahren verjährt (1).

(1) *Thomaſii* diſſ. de praeſcriptione bigamiae.

§. 330.

Die ordentliche Strafe fällt, weil ſie nicht verdient iſt, weg a) bei einer Bigamie in uneigentlicher Bedeutung — quaſi crim. bigam. — (§. 88. 325),

b) bei einer unterſtandenen oder angefangenen Bigamie (§. 88. 327).

§. 331.

Die Umſtände, welche bei dem Ehebruch die Strafe mildern, müſſen auch hier eintreten. Mit Unrecht ſchließt man die Erlaſſung des unſchuldigen Ehegatten hier aus (1). Nur in Sachſen wird bei der doppelten Bigamie auf dieſe Erlaſſung nicht geſehen (2). Der Grund, weßhalb Berger (3) und Beyer (4) behaupten, daß der, welcher ehemals ein öffentliches Eheverlöbniß mit einer Perſon ſchloß, dann eine andere heirathete, und nun ſeine erſte Braut noch dabei zur Ehe nimt, mit der Todesſtrafe verſchont werden müſſe, iſt ſchwach.

(1) *Gribner* in cit. diſſ. c. 2. de *Berger* in El. crim. p. 136. ſeq. et P. II. ſuppl. p. 417. ſq. *de Wernher* Obſ. P. I. Obſ. 133. 189. P. III. Obſ. 91. *Böhmer* ad *Carpz.* qu. 66. obſ. 3. *Hommel* in Rhapſ. obſ. 224.

(2) *Gribner* c. l. §. 65.

(3) P. II. ſuppl. obſ. 153.

(4) In Poſ. ad Pandectas tit. ad L. Iul. de adulteriis, poſ. 37. lit. g. conf. *Gribner* c. l. §. 55.

§. 332.

Man nennt die Bigamie nicht unſchicklich einen qualificirten Ehebruch. Es muß alſo alles, was ich in dem 16ten Abſchnitt vorgetragen habe, auch hier auf den unſchuldigen Ehegatten angewendet werden. Ferner hat die Perſon, welcher ihr Ehegatte boßhaft verſchwieg, daß er verheirathet ſei, um ſie zur Ehe mit ihm zu bewegen, eine Klage auf Schadenserſetzung und Genugthuung.

§. 333.

Das Verbrechen zwiefacher Eheverlöbniſſe wird willkührlich beſtraft. Eine weſentliche Erforderniß bei dieſem Verbrechen iſt, daß das erſtere und leztere Eheverlöbniß an ſich geſetzlich und gültig eingegangen und das erſte nicht etwa durch ein richterliches Urtheil aufgehoben worden iſt. Wurde das erſtere Verlöbniß aus einer rechtmäßigen Urſache durch einen Vergleich außergerichtlich aufgehoben, ſo iſt nur ein Verbrechen zwiefacher Eheverlöbniſſe in uneigentlicher Bedeutung — quaſi crimen binorum ſponſaliorum — vorhanden.

Aug. de *Leyſer* a. a. O. m. 25.

Achtzehenter Abſchnitt.

Von der fleiſchlichen Vermiſchung im verbotnen Grad und ihrer Beſtrafung.

Balth. Leonh. Suendendörferi diſſ. de inceſtu. Lipſiae 1662.

Mich. Rhodii diſſ. de inceſtu contra naturam. Frf. 1703.

Aug. de Leyſer diſſ. de inceſtu. Vit. 1756. ſpec. 586.

Steph. Wagae diſſ. de eo, quod iuſtum eſt, circa inceſt. Regiom. 1748.

Io. Heur. Fabri diſſ. ſiſtens viciſſitudines iur. Rom. de inceſtis nuptiis. Lipſ. 1763.

Phil. Iac. Heisler, (H. I. O. König) diſſ. de inceſtu. Hal. 1780.

§. 334.

Die fleiſchliche Vermiſchung im verbotnen Grad — inceſtus — in eigentlicher Bedeutung iſt das Verbrechen, welches diejenigen begehen, die mit ein-

ander in dem Grad der leiblichen Verwandſchaft oder Schwägerſchaft, worin die Geſetze den Beiſchlaf verbieten, ſtehen, und gleichwol dieſen Beiſchlaf ohne vorhergehende Erlaubniß vollziehen. Ob die leibliche Verwandſchaft rechtmäßig ſei oder unrechtmäßig in Anſehung einer oder beider Perſonen, iſt gleichviel. Die bürgerliche und canoniſche — ſpiritualis — Verwandſchaft begründet nur eine im verbotnen Grad begangene fleiſchliche Vermiſchung in uneigentlicher Bedeutung, und iſt wie ein Stuprum zu betrachten, wiewol jedoch die auf das Stuprum geſezte Geld- oder Gefängnißſtrafe wegen des öffentlichen Anſtoßes etwas erhöhet werden kann (1). Die fleiſchliche Vermiſchung iſt dem Grad nach entweder in göttlichen oder in menſchlichen Geſetzen verboten. Im erſten Fall heißt das Verbrechen eine Blutſchande — inceſtus iuris divini — im lezteren eine fleiſchliche Vermiſchung im verbotenen Grad in ſtrengerer Bedeutung (2). Das Römiſche Recht macht einen Unterſchied zwiſchen dem nach dem Völkerrecht und dem nach dem bürgerlichen Recht dem Grad nach verbotenen Beiſchlaf. Einige behaupten, daß nach dem Völkerrecht allein der Beiſchlaf unter Aſcendenten und Deſcendenten unterſagt ſei (3). Andere rechnen auch den Bruder, die Schweſter, den Oheim und andere Perſonen, welche durch die Schwägerſchaft unter einander wie Eltern und Kinder angeſehen werden, hierher, als den Schwiegervater, die Schwiegermutter und den Schwiegerſohn und Schwiegertochter, den Stiefvater, die Stiefmutter und den Stiefſohn und Stieftochter (4).

(1) *Berlich* P. II. Concluſ. 32. n. 13. *Kreſs* ad art. 117.

(2) Ebenderſ. a. a. O. §. 5.

(3) *Weſtenberg* ad D. lib. 48. tit. 5. §. 22.

(4) *Brouwerus* de iure connub. lib. 2. c. 17. §. 7.

Matthaei de crim. lib. 48. tit. 5. c. 6. §. 3. *Voetius* eod. tit. §. 19.

Böhmer ad *Carpzov*. quaeſt. 72. obſ. 1.

Ant. Faber in iurispr. papin. p. 252.

§. 335.

Der Beiſchlaf im verbotenen Grad iſt ein Verbrechen (§. 334), und kann alſo nur von denen begangen werden, die überhaupt ein Verbrechen begehen können, und in keiner entſchuldigten Unwiſſenheit einer Thatſache waren. Eine Unwiſſenheit der Geſetze komt beſonders in den Fällen, bei welchen keine Diſpenſation ſtatt hat, nicht in Betracht (1). Die Blutſchande in verbotenen Grad kann auch zuweilen als ein uneigentliches Verbrechen — quaſi delictum — angeſehen werden. Hierher rechnet man a) wenn der Vater ſeine Tochter überredete, daß ſie ihm in allen Stücken gehorchen müſſe, denn unter dieſen Umſtänden wird die Tochter mit dem Staupenſchlag belegt (2), wenn Bruder und Schweſter von Jugend auf wegen der Armuth der Eltern bei einander in einem Bett ſchliefen, und ſich mit einander vermiſchten; da ihnen nur Gefängnißſtrafe zuerkannt, und den Eltern dieſelbe Strafe auferlegt wird (3).

(1) *Theodorici* c. 6. aph. 5. n. 26. *Kreſſ*. c.l. §. 3. * 1.

(2) *Carpzov*. quaeſt. 71. n. 47. *Ludovici* ad art. 117.

(3) *Mylius* ad *Beyerum* ad art. 117. poſ. 5.

§. 336.

Der Beiſchlaf im verbotenen Grad wird nach dem 262 §. erſt durch die Einlaſſung des Saamens vollbracht. Uebrigens wird dieſer Beiſchlaf entweder erſt nach einer ehelichen Verbindung zugelaſſen, oder er iſt mit einem andern Verbrechen verbunden — denn

es

es kann Ehebruch, Bigamie, Stuprum, Concubinat und Fornikation damit verknüpft ſeyn — Im erſten Fall nenne ich den Beiſchlaf im verbotnen Grad einfach, im lezteren zuſammengeſezt.

Leyſer a. a. O. m. 12.

§. 337.

Carl V. hat in der P. G. O. (1) die Strafe ſo beſtimt, wie davon in unſerer Vorfahren und unſern Kayſerlichen geſchriebenen Rechten geſezt. Die Ausleger glauben daher, daß die in dem römiſchen Recht beſtimte Strafe ſtatt haben müſſe. Da aber dieſes (2) in dieſem Punkt verwirrt und dunkel iſt, ſo pflegte man die Sache an denen Orten, wo beſondere geſezliche Vorſchriften fehlen, nach der gemeinen Meinung der Juriſten und dem Anſehen des Carpzovs, welcher die nach ſächſiſchen Recht (3) deutlich beſtimte Strafe, auch außerhalb Sachſen anwendete (4), ſo zu beſtimmen, daß der unter Aſcendenten und Deſcendenten volzogene Beiſchlaf mit dem Schwerdt, in der Seitenlinie bei Brüdern und Schweſtern, und den Perſonen, welche an Eltern ſtatt ſind, mit dem Staupenſchlag, und bei den übrigen Verwandten mit Verweiſung und Gefängniß belegt werden müſſe. Nach eben den Grundſätzen behauptet man, daß die fleiſchliche Vermiſchung unter verſchwägerten Aſcendenten und Deſcendenten und Seitenverwandten im erſten Grad durch den Staupenſchlag, bei den übrigen verſchwägerten Perſonen in der Seitenlinie mit Verweiſung oder Gefängniß oder Geld beſtraft werde (5). In neuern Zeiten hat man wie billig außerhalb Sachſen gelindere Grundſäze angenommen, da dieſe ſchweren und auf ein ſpecielles Recht gegründeten Strafen irrig algemein angenommen ſind, und auch die Praxis in dieſem Punkt nicht übereinſtimmend iſt. (6)

Von

Von der Einziehung der Güter wird in den Vorleſungen geredet.

Böhmer zum 117 Art. §. 10.

Man kann nicht ſagen, daß ſie durch den 218 Art. der P. G. O. abgeſchaft ſei. *Wernher* in obſ. I. 4. 97.

(1) P. G. O. Art. 117.

(2) L. 38. D. ad L. I. de adult. l. 5. D. de quaeſt. Nov. 12. c. 1. auth. ex complexu C. de inceſt. nupt. *Voetius*, *Brouwerus*, *Matthaei* a. a. O. *Böhmer* ad art. 117. §. 4. *Grivellus* in Deciſ. Dolan. n. 33.

(3) P. IV. Conſt. 22. 23. 24. *Hommel* Rhapſ. Obſ. 227. *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 72. obſ. 2.

(4) *Aug. de Leyſer* c. l. m. 7. ſqq.

(5) *Carpzov.* quaeſt. 72. 73. et 74. *Berger* c. l. p. 142. ſq. Man ſehe die Ausleger zu dem 117 Art. vorzüglich *Ludovici*, *Gaertner*, *Kreſs.*

(6) *Reinhardt* ad *Chriſtin.* Vol. II. obſ. 4. *Hommel* in Rhapſ. obſ. 198. *Wernher* II. 10. 303. Struben in den rechtlichen Bedenken, III. 29. IV. 29. IV. 29.

§. 338.

Alle Strafe fällt weg, wenn der Beiſchaf im verbotenen Grad nicht zugerechnet werden kann (§. 335.), oder, wenn er verjährt iſt, welches nach dem Ablauf von 5 Jahren geſchieht, im Fall dabei kein anderes Verbrechen vorkomt, und er einfach iſt (1) (§. 78.)

(1) *Böhmer* zum *Carpzov.* quaeſt. 74. obſ. 4. Heißler von der Verjährung der Blutſchande, Halle 1778. 4.

§. 339.

Die ordentliche Strafe fällt, weil ſie nicht verdient iſt, weg, a) bei der unvollendeten und b) bei der uneigentlichen Vermiſchung im verbotenen Grad (1). (§. 86. 335).

(1) z. B. bei einer Frauensperſon, welche in einem nach bürgerlichen Geſetzen verbotenen Grad den Beiſchlaf vollziehet, L. 38. §. 2. D. ad L. I. de adult.

§. 340.

§. 340.

Die Strafe kann wegen der Wiederholung wegen des Zuſammenfluſſes mehrerer Verbrechen u. ſ. f. erhöht werden. Das geringe Alter und die Verführung ſollen nach der Meinung der Interpreten die Strafe mildern. So viel iſt meines Ermeſſens gewiß, daß man darauf ſehen muß, ob der Grad in göttlichen Geſetzen ungezweifelt verböten ſei, oder ob dieſes noch beſtritten werde, denn in dem leztern Fall iſt die Strafe zu mildern (1). Komt bei einer Blutſchande auch ein Ehebruch vor, ſo kann die Fürſprache des unſchuldigen Ehegatten zwar die Strafe des Ehebruchs, aber nicht die der Blutſchande verringern (2). Die Fürſprache verliert auch ihre Wirkung nicht, wenn erſt nachher eine Schwägerſchaft entſteht (3). Der Adelſtand kann zwar die auf die Blutſchande ſtehende Todesſtrafe nicht mildern, ſchließt aber doch die körperliche Strafe aus (4).

(1) Kreß zu dieſem Art. §. 5.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 45.

Aus dieſem Grund hat unſere Juriſtenfacultät im Jahr 1764. der Bruders Witwe blos die Verweiſung zuerkant, und ihr die Strafe mit Geld abzukaufen geſtattet.

Man vergl. *Theodorici* in Iud. crim. c. 6. aph. 5. n. 18. *Hommel* Rhapſ. obſ. 227.

(2) *Gribner* cit. diſſ. §. 29. ſeq. *Böhmer* ad *Carpzov.* quaeſt. 73. obſ. 2. diſſent. *Struv.* in obſ. crim. c. 12. obſ. 6.

(3) *Gribner* a. a. O. *Böhmer* a. a. O. qu. 74. obſ. 3.

(4) *Struv.* am a. O. p. 76.

§. 341.

Das aus einem Beiſchlaf im verbotenen Grad erzeugte Kind muß ernährt werden (1). Die Weibsperſon kann zwar hier nicht auf die Ehe, jedoch aber auf

auf die Ausſtattung klagen, geſezt auch, daß ſie die Verwandſchaft oder Schwägerſchaft gewußt habe (§. 283.) es müßten denn beſondere Umſtände eintreten, nach denen eine geſchwächte Perſon überhaupt auf die privat-Genugthuung keinen Anſpruch machen kann.

(*) Man ſ. meinen tract. de ſucceſſione ab inteſt. §. 35.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von der Sodomie und den damit verwandten Verbrechen, und der Beſtrafung derſelben.

Io. Strauchii diſſ. de crimine Sodomiae, Ienae 1669.

Ern. Tenzelii progr. de Sodomia. Erford. 1723.

Io. Henr. Wolfart tr. iur. de Sodomia vera et ſpuria hermaphroditi, Francof. 1743. 4.

§. 342.

Sodomie im algemeinen Verſtand heißt jede widernatürliche Befriedigung fleiſchlicher Lüſte. Die Kaiſer Conſtantin und Conſtans (1) drücken dieſes Verbrechen gut durch die Worte aus: vbi ſexus perdit locum, vbi venus mutatur in aliam formam. Sie geſchieht entweder durch den Beiſchlaf, oder vermittelſt eines andern ſchändlichen Gebrauchs der Geſchlechtstheile (2). Die erſtere Claſſe der Sodomie, welche einen widernatürlichen Beiſchlaf vorausſezt, iſt dreifach, und wird entweder auf eine verſchiedene Gattung von Geſchöpfen, oder auf das natürlich verſchiedene Geſchlecht oder auf unnatürliche Art verübt (§. 161). Zu der lezteren Claſſe der Sodomie gehört die Maſtupration, Onanie, die Befriedigung der fleiſchlichen Luſt an einem entſeelten Körper und

bei

bei Weibsperſonen die Frikation (3), welche Verbrechen mit der eigentlich ſo genannten Sodomie wenigſtens verwandt ſind.

(1) In l. 31. C. ad L. Iul. de adulteriis.

(2) *Meiſter* c. l. h. t. §. 1.

(3) *Damhouderus* in praxi crim. c. 96. n. 32. ſq. *Mylius* ad *Beyerum* ad art. 116. poſ. 15.

Scholion. *Damhouder* a. a. O. macht folgenden Unterſchied. Die Sodomie wird auf dreifache Art begangen: Entweder treibt jemand mit ſich ſelbſt, oder mit Menſchen oder mit Thieren Unzucht. Thut er es mit Menſchen, ſo gehören dieſe entweder zu demſelben, oder zu einem verſchiedenen Geſchlecht. In jenem Fall treibt entweder Mann mit Mann, oder eine Weibsperſon mit einer Weibsperſon Unzucht; in dieſem iſt die Sodomie ebenfalls zwiefach. Es wird nämlich entweder ein Glied des Körpers gebraucht, welches nicht zur Zeugung beſtimt iſt, oder die Unzucht wird nicht auf eine natürliche Art vollbracht.

Leymann in der Theol. mor. p. 977.

Sanchez in dem Tract. de matrim. lib. 9. diſp. 16 folg. Unter den Aerzten ſehe man *Schurig* in der Gynaecologia S. 2. c. 7. und *Alberti* in dem Commentar zu dieſem Art. Einen Fall, da eine Frauensperſon an eine Frauensperſon verheirathet war,

ſ. bei *Hert* in ſatura rerum etc. c. 10. Opuſc. Vol. II. T. 3. p. 234.

§. 343.

In welchen Fällen die Sodomie für vollbracht angeſehen werden könne, muß aus den in dem 262 §. gegebenen Regeln beurtheilt werden: denn in der Praxis wird auf die Aus- und Einlaſſung des Saamens genau geſehen, und die ſonſt gegründete gegenſeitige Meinung mehrerer Rechtslehrer nicht angenommen.

(1) *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 76. obſ. 8.

§. 344.

Carl V. hat die auf eine verſchiedene Gattung von Geſchöpfen und auf Perſonen von demſelben Geſchlecht begangene Sodomie mit der Feuerſtrafe belegt. Die dritte Gattung der Sodomie, welche blos auf eine widernatürliche Art verübt wird, erwähnt er gar nicht.

P. G. O. Art. 116.

§. 345.

In der Praxis wird die auf eine verſchiedene Art von Geſchöpfen begangene Sodomie ebenfalls mit dem Feuer (1) beſtraft, hingegen die auf Perſonen von demſelben Geſchlecht verübte Sodomie mit dem Schwerdt (2). In Anſehung der Strafe, mit der die auf eine widernatürliche Art begangene Sodomie belegt werden ſoll, ſind die Rechtslehrer nicht gleicher Meinung. Einige (3) wollen auf das Feuer, andere (4) auf das Schwerdt erkannt haben, noch andere (5) auf den Staupenſchlag oder eine außerordentliche Strafe. Nach der mittlern Meinung wird in der Praxis gewöhnlich geſprochen, und ſie läßt ſich aus guten Gründen vertheidigen (6). Jedoch wird am ſicherſten die Strafe jedesmal in dem vorliegenden Fall nach den Umſtänden und der Größe des Verbrechens beſtimt.

(2) *Carpzov.* quaeſt. 76. n. 19. folg. *Berger* a. a. O. p. 143.
Kreſſ. zu dem 116 Art. §. 2. * 1.
Ludovici zu demſelben Art.
Beyer zu demſelb. Art. poſ. 5.

(2) die angef. Schriftſteller an den a. O.

(3) *Dambouder* in Pr. crim. c. 98. n. 12.

(4) *Carpzov* quaeſt. 76. n. 24. ſq.

(5) *Kreſſ.* c. l. §. 2. * 2. et §. 4. * 4. *Gribner* in cit. diſſ. §. 32

(6)

(6) *Mriſter* h. t. §. 5. *Böhmer* c. l. obſ. 5.

Wenn der Menſch mit der Todesſtrafe verſchont wird, oder ſchon eine lange Zeit verfloſſen iſt, ſo wird das Thier nicht verbrennt, ſondern an einen andern Ort gebracht.

Carpzov. quaeſt. n. 62. *Mylius* zu *Beyer* zu dem 116 Art. poſ. 8. Die Urſache, weßhalb das Thier verbrennt wird, führt *Dambouder* a. a. O. n. 15. und *Böhmer* a. a. O. obſ. 4. an.

§. 346.

Auf die Maſtupration (1), Onanie und Frikation ſteht gewöhnlich die Landesverweiſung, ſelten der Staupenſchlag, und zuweilen Gefängnißſtrafe (2). Die an einem entſeelten Körper verübte Wolluſt wird mit dem Schwerdt beſtraft (3).

(1) Einige behaupten, daß auf die Maſtupration gar keine Strafe ſtehe, wie *Simon van Leeuwen* in der cenſur. forenſi lib. 5. c. 28. §. vlt. Andere ſtimmen auf die Todesſtrafe, wie *Anton Matthaei* de crimin. tit. 3. c. 6. m. 8. und *Brunneman* in dem proc. crim. c. 9. n. 49, andere auf die Landesverweiſung, wie *Leyſer* Sp. 589. m. 13. Andere auf die Gefängnißſtrafe.

Hommel in Rhapſ. p. 413. Man vergl. Kreß zu dem 116 Art. §. 2. n. 2. und in den Addition p. 836.

(2) *Carpzov.* quaeſt. 76. n. 12. *Struv.* Ex. 49. th. 42. *Böhmer* zum *Carpzov* a. a. O. obſ. 3. *Mylius* ad *Beyerum* a. a. O. poſ. 13. *Kreſſ.* a. a. O. §. 2. * 2. *Aug.* de *Leyſer* a. a. O.

(3) *Kreſs* a. a. O. *Mylius* ad *Beyer* poſ. 15. Man ſehe jedoch *Dambouder* a. a. O. c. 96. n. 30. folg.

§. 347.

Die ordentliche Strafe bei der Sodomie fällt weg, wenn ſie nicht vollbracht iſt (1) (§. 88). Nach der Meinung der meiſten Rechtslehrer muß alsdann auf den Staupenſchlag erkannt werden, nach dem Leyſer

(4)

(2) und anderen auf das Schwerdt. Nach dem Ablauf von 5 Jahren iſt das Verbrechen verjährt (3).

(1) *Ludovici* ad art. 116.

(2) a. a. O. m. 9. 10. *Brunnemann* ad l. 1. de crim. extraord. n. 1.

(3) *Böhmer* ad *Carpz.* quaeſt. 76. obſ. 9.

§. 348.

Die bei der Sodomie beſonders eintretende Milderungsgründe ſind a) das minderjährige Alter b) die gröbſte Unwiſſenheit der Moralität des Verbrechens c) wenn beide Theile das Verbrechen nicht eingeſtehen u. ſ. f. Die Fürſprache des unſchuldigen Ehegatten komt hier nicht in Betracht.

Carpzov a. a. O. n. 50. *Kreſſ.* a. a. O. §. 4. et p. 844. *Graeven* diſſ. de mitigatione poenae in crimine Sodomiae.

§. 349.

Die Sodomie giebt einen geſetzlichen Grund zur Eheſcheidung, wenn ſie auch nicht vollbracht iſt (1), und der Sodomit muß dem Eigenthümer, der ſeines Thiers beraubt wird, den Werth erſetzen.

(1) *Mylius* ad *Beyerum* poſ. 12.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von der Kupplerei und ihrer Beſtrafung.

Chriſt. Godof. Sultzbergeri diſſ. de lenocinio coniugum, occaſ. l. 29. ad L. Iul. de adult. Erford. 1693.

Ephr. Gerhard diſſ. de crimine lenocinii. Ienae 1711.

Aug. de Leyſer diſſ. de lenocinio. Viteb. 1737. Spec. 588.

§. 350.

Kupplerei heißt diejenige geſetzlich verbotene Handlung, durch welche die Ausübung unerlaubter Wolluſt befördert wird; denn jede Bewirkung eines verbotenen Liebesverſtändniſſes zwiſchen ein paar Perſonen jeder Rath, jede Hülfe, die dahin abzweckt, ja auch die Unterlaſſung der Aufmerkſamkeit, die man auf die Verhinderung hätte wenden ſollen, begründet die Kupplerei (1). Sie wird je nachdem dabei gewinnſüchtige Abſichten hervorleuchten, oder nicht, in gewinnſüchtige und nicht gewinnſüchtige abgetheilt (2).

(1) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 1.

(2) Bei der Kupplerei überhaupt iſt es nicht weſentlich, daß ſie aus gewinnſüchtigen Abſichten geſchehen muß. *Böhmer* zum *Carpzov.* quaeſt. 71. obſ. 1.

§. 351.

Die Kupplerei wird in einfache und qualificirte eingetheilt. Dieſe begehen Eltern in Anſehung ihrer Kinder oder Ehegatten gegen einander, jene ſolche Perſonen, welche weder die Eltern noch Ehegatten von denen ſind, auf die die Kupplerei verübt wird.

P. G. O. Art. 122. 123.

§. 352.

Die Kupplerei iſt ein Verbrechen (§. 350.) und kann alſo von den Perſonen, die entweder gar kein Verbrechen begehen können, oder welchen die gegenwärtige Handlung nicht zuzurechnen iſt, nicht begangen werden. Hierher gehören die, welche wegen der äußerſten Noth, oder aus einer rechtmäßigen Unwiſſenheit, oder um ein größeres Uebel zu vermeiden — man denke z. B. an Obrigkeiten, welche Bordelle dulten (§. 271) — die Ausübung der Wolluſt befördern. Wer blos aus Unbedachtſamkeit ein Kuppler wird, begeht nur ein uneigentliches Verbrechen der Kupplerei.

§. 353.

Durch die Kupplerei wird verbotene Wolluſt befördert (§. 350). Sie bahnt den Weg zur Vollziehung des Beiſchlafs (§. 261). Zu der Vollbringung der Kupplerei wird alſo eigentlich nicht nothwendig erfordort, daß der Beiſchlaf erfolgt ſeyn müſſe (1), wiewol ſehr viele Rechtslehrer durch Carpzovs Anſehen (2) bewogen, die gegenſeitige Meinung annehmen. Der Ehemannn, welcher ſeiner Gattin den Ehebruch, den ſie, ohne daß er darum wußte, begieng, verziehe, und ſie in der Ehe behielt, kann alſo nicht beſtraft werden. Ein anderes wäre, wenn ſich der Mann über den Ehebruch verglichen, oder auf eine andere Art daran Antheil genommen hätte.

(1) P. G. O. Art. 122. 123.

(2) Qu. 71.

(3) *Carpzov.* qu. 71. n. 35. und daſelbſt *Böhmer* obſ. 4. *Kreſſ.* ad art. 121. §. 3. * 1. *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 11. ſqq.

§. 354.

Die gewinnſüchtige Kupplerei ſezt einen Gewinn voraus, welchen man dadurch zu erlangen hofft (§. 350). Gewinn heißt hier jeder Vortheil. Auch die Gewährung eines Vergnügens oder einer Ehrenſtelle (1) gehört hierher. Daß der Kuppler in der That den Vortheil erhalten haben müſſe, iſt nicht weſentlich (2).

(1) P. G. O. Art. 121. um einigerley Genieß willen, wie der Namen hat. Kreß a. a. O. §. 2. * 2.

(2) Das Gegentheil behauptet *Carpzov.* in der angef. quaeſt. n. 52.

§. 355.

Eine qualificirte Kuppleri (§. 351) begehen a) Eltern in Anſehung ihrer Kinder. Unter dem Ausdruck Eltern ſind alle Aſcendenten, Vater, Mutter, Großvater, Großmutter u. ſ. f. und unter dem Ausdruck Kinder alle Deſcendenten, ſie mögen rechtmäßige oder unrechtmäßige ſeyn, Söhne (1) und Töchter u. ſ. f. begriffen. b) Eheleute gegen einander, ſowol der Ehemann in Anſehung ſeiner Gattin, als auch dieſe in Rückſicht auf ihren Ehemann (2). Seitenverwandte, geſezt auch, daß ſie wie Eltern angeſehen werden, Vormünder und Lehrer (3) begehen als ſolche keine qualificirte Kupplerei, wiewol in allen dieſen Fällen die willkührliche Strafe geſchärft werden kann.

(1) *Meiſter* h. t. §. 2. tit. a. Das Gegentheil behauptet *Carpzov.* qu. 71. n. 40.

(2) *Meiſter* h. t. §. 2. lib. b. *Menagius* in Amoen. iur. civil. c. 10.

(3) *Carpzov.* c. quaeſt. n. 46. *Berlich* concl. 40. n. 13.

§. 356.

Carl V. beziehet ſich in Anſehung der auf eine qualificirte Kupplerei geſezten Strafe auf das gemeine Recht

Recht (1). Man glaubte gewöhnlich, daß das gemeine Recht die Strafe des Schwerdts beſtimme, und nach der gemeinen Meinung der Rechtslehrer muß darauf erkannt werden (2). Indeſſen iſt gewiß nur äußerſt ſelten die Todesſtrafe in Teutſchland zur Anwendung gekommen. Ich glaube alſo, daß nur dann darauf geſprochen werden müſſe, wenn beſonders beſchwerende Umſtände bei der That eintreten, und dadurch eine Weibsperſon wider ihren Willen oder durch Liſt ihre Ehre verloren hat (3). Die Beſtimmung der Strafe bei der einfachen Kupplerei hat Carl V. dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, wenn er auch gleich der Halseiſen, Verweiſung, Abſchneidung der Ohren und des Staupenſchlags Erwähnung thut (4). Der Richter muß dabei auf die den verführten Perſonen entzogene Ehre ſehen (5), auf den Stand und die Bosheit der Kuppler, und auf den Schaden, welchen die verführte Perſon oder der Staat durch das Verbrechen erlitte.

P. G. O. Art. 122.

(2) Jedoch hat *Aug. de Leyſer* am a. O. m. 4. bewieſen, daß die Kuppler nach der 14 Nov. nur dann mit dem Schwerdt beſtraft werden, wenn die Weibsperſon wider ihren Willen durch die Kupplerei ihre Ehre verloren hat.

(3) Man vergl. *Dambouder* a. a. O. cap. 91. n. 18.

(4) P. G. O. Art. 123.

(5) Die einfache Kupplerei kann in Hurenwirthſchaft und Verkuplung eingetheilt werden. Man ſehe den 123 Art. *Hommel* in der Rhapſ. obſ. 226. Daß dieſes Verbrechen härter beſtraft werden müſſe, als jenes, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 357.

Die ordentliche Strafe fällt, weil ſie nicht verdient iſt, weg a) bei den uneigentlichen Verbrechen der Kupplerei (§. 86. 352), b) wenn der Beiſchlaf

durch ein Geſchenk nicht erlaubt, ſondern deßhalb nur verziehen worden iſt (§. 354), c) wenn man gar keine gewinnſüchtige Abſichten hatte, d) wenn man den Vortheil wirklich nicht erhalten hat (2) (§. 354), e) wenn der Beiſchlaf nicht erfolgte, weil alsdann nach der gemeinen aber irrigen Meinung die Kupplerei nur unterſtanden iſt.

(1) *Kreſs* a. a. O. §. 3. * 1.

(2) wegen der Auktorität des Carpzov quaeſt. 71. n. 47. und 52.

§. 358.

Bei dieſem Verbrechen kommen keine beſondere Milderungsgründe vor.

§. 359.

Allen denen, welche durch die Kupplerei einen Nachtheil erlitten haben, ſteht gegen die Kuppler und Kupplerinnen eine Entſchädigungsklage zu.

Kreſſ. zu dem Art. 123. §. 2.

Einundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Entführung und der darauf geſezten Strafe.

Georg. Ad. Struvii diſſ. de raptu. Ienae 1665.

Vincent. Rumpff de crimine raptus. Groening. 1725.

Aug. de Leyſer diſſ. de raptu. Viteb. 1739. Spec. 593.

§. 360.

Entführung heißt die aus wollüſtigen Abſichten vorgenommene Verſetzung einer unbeſcholtenen Perſon

ſon von einem gewiſſen Ort an einen anderen, entweder gegen den Willen dieſer Perſon ſelbſt, oder gegen die Abſicht derer, in deren Gewalt ſie ſteht.

L. vn. C. de rapt. virg. P. G. O. Art. 118. *Meiſter* h. t. §. 1.

§. 361.

Die Entführung iſt eine Verſetzung von einem gewiſſen Ort an einen anderen (§. 360). Die Oerter müſſen, wie ſchon das Wort: Entführung anzeigt, entlegen ſeyn. Daher kann das Wegbringen von einem Haus in das andere, welches in derſelben Stadt liegt, keine Entführung genennt werden, wiewol es auch hier auf die Umſtände ankomt. Denn wenn der Ort entlegen und ſo beſchaffen iſt, daß die weggebrachte Perſon daſelbſt lange und bequem aus wollüſtigen Abſichten verborgen gehalten werden kann, ſo ſind die weſentliche Eigenſchaften einer Entführung vorhanden. Auf dieſe Art kann auch in einer großen Stadt z. B. in London, Paris, jemand entführt werden, wenn auch der Entführer nicht die Stadt verlaſſen hat. Iſt die Verſetzung nicht wirklich erfolgt, ſo iſt die Entführung nur unterſtanden oder angefangen.

Carpzov quaeſt. 40. n. 26. *Ludovici* zu dem 118 Art. Anderer Meinung iſt *Leyſer* a. a. O. m. 10.

§. 362.

Eine Mannsperſon kann ſowol eine Perſon, die zu demſelben Geſchlecht, als auch die, welche zu dem anderen Geſchlecht gehört, entführen. Daſſelbe gilt auch von der Frauensperſon (1). Die Entführung ſetzt ihrem Begrif nach eine unbeſcholtene Perſon voraus (§. 360). Es muß alſo nach gemeinem Recht keine gemeine Metze ſeyn (2). Jedoch pflegt man nach Sächſiſchen Geſetzen hierauf keine Rückſicht zu nehmen

 (§.

(§. 269). Die Entführte wird noch für unbeſcholten gehalten, wenn auch der Entführer ſich ein oder zweimal vor der Entführung fleiſchlich mit ihr vermiſcht (3), oder ſie ihren liederlichen Lebenswandel zur Zeit der Entführung geändert hat (4). Uebrigens wird bei dem Begrif der Entführung nicht darauf geſehen, ob die Entführte ledig oder verheirathet, ob ſie Wittwe oder verlobt, eine freie Perſon oder eine Sklavin, ob ſie von geringem oder adlichen Stand, eine Laie oder eine Nonne iſt.

(1) *Decianus* in dem Tract. crim. Lib. 8. c. 7. n. 27. folg.

(2) Dieſes Verbrechen wird nach den Grundſätzen von der Privatgewalt beurtheilt und beſtraft. L. 1. pr. ad L. Iul. de vi privata.

(3) *Böhmer* h. t. §. 134.

(4) *Berger* a. a. O. P. II. obſ. 155.

§. 363.

Die Entführung ſezt voraus, daß entweder die entführte Perſon oder diejenige, in deren Gewalt ſie ſteht, nicht in die Verſetzung gewilligt haben (§. 360). Dieſe Verſetzung iſt nicht allein dann wider den Willen der entführten Perſon vorgenommen worden, wenn man ſie mit Gewalt oder durch eine eingeflößte gegründete Furcht nöthigte, ſondern auch im Fall man ſie durch Schmeicheleien und betrügeriſche Ueberredungskünſte dazu beſtimmte (1), geſezt auch, daß die Eltern einwilligten (2). Steht die Perſon noch in eines anderen Gewalt, ſo iſt, um eine Entführung anzunehmen, hinlänglich, wenn die Verſetzung gegen den Willen dieſes anderen geſchahe, da die Einwilligung der weggebrachten Perſon allein in dieſen Fall die Idee einer Entführung nicht ausſchließt (3). Im Gegentheil kann aber auf jemand, der frei von der Gewalt eines anderen in die Verſetzung willigt, z. B.

auf

auf eine außer der Ehe erzeugte Tochter (4) keine Entführung begangen werden, und eben ſo wenig auf eine Weibsperſon, deren Eltern die Wegführung verhindern konnten, und es unterließen, wenn die Weibsperſon ſelbſt einwilligte. Vormünder ſcheinen hierher nicht zu gehören (5).

(1) *Kreſſ.* a. a. O. §. 1. und 2.
Böhmer in dem I. E. P. T. V. lib. 5. tit. 17. §. 143.

(2) *Theodorici* c. l. n. 9.

(3) L. vn. §. 1. C. h. t. C. C. C. art. 118. de *Lyncker* Reſp. 143. n. 6.

(4) *Ludovici* ad h. art.

(5) *Böhmer* ad *Carpzov.* quaeſt. 40. obſ. 3.

§. 364.

Die Entführung ſetzt wollüſtige Abſichten voraus (§. 360), und kann alſo von dem nicht begangen werden, welcher aus einer andern Urſache, z. B. aus gewinnſüchtigen oder religiöſen Gründen jemand wegbringt (1). Ob die wollüſtige Abſichten auf ein Stuprum oder auf Sodomie oder Ehebruch gerichtet ſind, iſt einerlei. Aus dieſem allen und dem 261. und 360 §. erhellet, daß der Beiſchlaf nicht weſentlich erfordert werde, um die Entführung für vollbracht anzunehmen (2), wiewol viele Interpreten ſich durch die Worte der L. un. C. h. t. quum virginitas vel caſtitas corrupta reſtitui non poſſit verleiten laſſen, das Gegentheil anzunehmen.

(1) *Kreſſ.* ad h. art. §. 5.

(2) *Lauterbach* in coll. theoret. pract. lib. 48. tit. 6. §. 16. Das Gegentheil behauptet *Blumblacher* zu dieſem Art. n. 3.

Scholion. Wie wenn die Entführung die Ehe zur Abſicht hat? Bei dieſer Frage muß man einen Unterſchied machen, ob eine Ehefrau oder eine ledige Weibsperſon ent-

entführt wird. Im erſten Fall kann die blos vorgewendete Ehe die Entführung nicht aufheben; im lezteren aber komt es darauf an, ob die unverheirathete Weibsperſon einwilligt oder nicht. Willigt ſie ein, ſo glaube ich nicht, daß man eine Entführung annehmen könne, geſezt auch, daß die Weibsperſon wider den Willen ihrer Eltern weggebracht werde, dann hier geſchieht die Verſetzung nicht unehrlicher weiß. Indeſſen kann die Handlung beſtraft werden. Nach den Grundſätzen des Kirchenrechts iſt dieſer Punkt außer allem Zweifel. C. 6. X. de rapt. Man ſehe die Canoniſten zu dem a. Tit. *Blumblacher* zu dem a. Art. Willigt aber die Weibsperſon nicht ein, ſo iſt eine wahre Entführung vorhanden, und der Vorwand der Ehe kann nicht in Betrachtung gezogen werden. Man vergl. *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 40. obſ. 3. *Lyncker* Vol. I. reſp. 143.

§. 365.

Das römiſche Recht (1) beſtraft den Entführer und alle Hauptgehülfen mit dem Schwerdt. Nach römiſchen Geſetzen erhielte die entführte Perſon das Vermögen des Entführers, wenn er keine Kinder hatte (2), ferner war die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten verboten, und nicht nur den Verwandten, ſondern auch den Vormündern war auf die Beſtrafung zu klagen geſtattet. Dieſe in dem römiſchen Recht beſtimte Strafe muß auch noch heut zu Tag, wenn beſondere Geſetze nichts entſcheiden, im allgemeinen eintreten, da ſich Carl V. auf das gemeine Recht bezogen hat (3). Demungeachtet bemerken die Rechtslehrer, daß heut zu Tag immer auf eine gelindere Strafe erkannt wird (4). Wenn die Entführte den Entführer heirathen will, ſo iſt die Ehe nach dem canoniſchen Recht zuläßig (5). Daß die Entführte das Vermögen des Entführers heut zu Tag nicht mehr erhalte, behauptet man ohne Grund: denn dieſe Privatgenugthuung darf nicht mit der Einziehung der Güter, welche zum Vortheil des Fiscus geſchieht, ver-

verwechſelt werden. Wenn ich nun auch zugebe, daß die Confiſcation in dem 218 Art. der P. G. O. allein auf das Verbrechen des Hochverraths eingeſchränkt, und bei allen andern Verbrechen aufgehoben worden ſei, ſo kann doch dieſe Verordnung nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

(1) in der angef. L. un.

(2) Nov. 143.

(3) in art. 118.

(4) *Lauterbach* c. l. §. 20. ibique excitati.

(5) C. 6. X. de raptor.

(6) *Berger* in elect. iuriſpr. crim. p. 831. *Böhmer* ad h. art. §. 10. *Lauterbach* in Conſil. Tubing. Vol. IV. conſ. 204. n. 37. ſeqq.

§. 366.

Die bei den Gehülfen eintretende Strafe muß nach den algemeinen Grundſätzen beſtimt werden.

§. 367.

Die ordentliche Strafe fällt, weil ſie nicht verdient iſt, weg a) bei einer unterſtandenen oder angefangenen Entführung (§. 361), b) wenn der Entführer die Entführte aus wahrſcheinlichen Gründen für eine gemeine Metze hielte: denn in dieſem Fall iſt nach gemeinen Rechten nur ein uneigentliches Verbrechen der Entführung — quaſi delictum raptus — anzunehmen (§. 362), c) bei der Frauensperſon, welche in eines andern Gewalt ſteht, und in die Entführung willigte. Denn wäre ſie genöthigt worden, ſo würde ſie ganz ſtraffrei durchkommen, d) wenn eine Frauensperſon eine Mannsperſon, oder jemand von ihrem Geſchlecht, und eben ſo, wenn eine Mannsperſon jemand von ihrem Geſchlecht entführt hat (1). (§. 291. Schol.)

(1)

(1) *Decianus* a. a. O.
Blumblacher ad h. art.
Frölich P. II. p. 248.
Damhouder in prax. crim. c. 95. §. 17.
Das Gegentheil behauptet *Kreſſ.* ad h. art. §. 9.
Lauterbach a. a. O. §. 18. in f.
Stryk in Uſ. mod. lib. 48. tit. 5. §. 31.
Böhmer ad *Carpzov.* qu. 40. obſ. 3.
Mylius ad *Beyerum* ad h. art. poſ. 11.
Oſtermann in Colleg. Colon. diſp. 2. §. 4.

§. 368.

Die ordentliche Strafe wird geſchärft, wenn ein Mord bei der Entführung vorkam, oder wenn dabei die Würde einer hohen Perſon, oder ein Ort, welcher Ehrfurcht hätte einflößen ſollen, verletzt worden iſt, oder wenn mehrere entführt ſind.

§. 369.

Die Strafe wird nach der Meinung der Rechtslehrer gemildert, a) wenn die Entführte nachher den Entführer heirathet, b) wenn die Entführte vor der Entführung ſich mit dem Entführer fleiſchlich vermiſcht hat, c) wenn gar kein Beiſchlaf erfolgt iſt; d) wenn der Entführer noch nicht das achtzehente Jahr erreichte. Keineswegs kann aber auf den Umſtand, daß die Entführte noch nicht mannbar ſei (1), oder der Ehegatte die Beleidigung verziehen habe, Rückſicht genommen werden.

Man ſehe die Ausleger zu dem 118 Art.
Böhmer zu *Carpz.* a. a. O.

(1) *Engau* h. t. §. 241. Das Gegentheil behauptet *Coler.* in Dec. germ. 176. n. 46. 75.

Zwei

Zweiundzwanzigſter Abſchnitt.

Von Iniurien und der darauf geſezten Strafe.

Sim. Toelemanni diſſ. de iniuriis in genere et in ſpecie, de iniuria reali, verbali, ſimplici et famoſa quibus modis committatur, ac quando qualiterque puniatur. Roſtock 1624.

Theod. Schöpfferi tract. de iniuriis. Quedlinb. 1708. 4.

Joh. Carl Heinrich Dreyer in den vermiſchten Abhandl. P. I. n. 1.

§. 370.

Iniurie heiſt jede Handlung, wodurch ein anderer aus böſen Abſichten beſchimpft wird. Man beſchimpft jemand, wenn man ihn entweder verachtet, oder ſeinem guten Namen einen Schandfleck anhängt.

Georg. Beyer in der Exercit. 7. §. 1. Sie ſtehen in den zuſammengedruckten Diſſertat. und Opuſc. *Kemmerich* in den Acceſſion. inſtit. lib. I. S. 5. tit. 54.

§. 371.

Die Iniurie iſt entweder eine wörtliche oder thätliche, je nachdem jemand entweder durch Worte oder Handlungen beſchimpft wird. Die wörtliche wird, wenn die Worte ausgeſprochen werden, mündliche, werden ſie aufgeſchrieben, ſchriftliche Iniurie genannt. Zu der ſchriftlichen wird auch die Iniurie gerechnet, welche in dem Druck erſcheint, oder in einem Gemählde, Kupferſtich oder einer Statue vorgelegt wird. Eine Gattung der ſchriftlichen Iniurie iſt der Pasquill, von welchem ich in dem folgenden Abſchnitt handle. Thätlich beſchimpft man jemand, wenn man ihn ſtößt, ſchlägt, verwundet, verſtümmelt, wenn man ihn nachäfft, oder ihn für ſeinen Schuldner aus-

ausgiebt und deßhalb Beſitz von ſeinen Gütern ergreift. Man kann entweder geradezu und ohne daß eine dritte Perſon dabei vorkomt, beſchimpft werden, oder durch eine nothwendige Folge — wenn z. B. einem Ehemann vorgeworfen wird, daß er Hörner trage, ſo iſt eben dadurch ſeine Ehefrau eine Ehebrecherin genennt — oder weil man durch die einer andern Perſon zugefügte Iniurie mit beleidigt wird. Im erſten Fall heißt die Iniurie eine unmittelbare (immediata, directa) und in den beiden lezteren Fällen eine mittelbare (mediata, obliqua) Iniurie. Die mittelbare Iniurie ſezt voraus, daß der Beleidiger wenigſtens überhaupt weiß, der Beleidigte ſtehe in einem ſolchen Verhältniß (2). Man theilt die Iniurien in leichte und ſchwere ein, und beide Gattungen bringt man wieder in drei Claſſen. Es komt alles auf die Eigenſchaften der beſchimpften Perſon, auf den Ort, die Zeit und Art und auf die Beſchimpfung ſelbſt an (3).

(1) *Io. Salom. Brunquell* de pictura famoſa.

(2) L. 1. §. 3. folg. L. 18. §. 4. folg. D. h. t.

Aug. de Leyſer de iniuriis obliquis, Sp. 546.

Lauterbach in dem C. T. P. h. t. §. 11.

Von den Klagen, welche wegen dieſer Iniurie ſtatt haben, ſehe man L. 1. §. 3. 5. und 9. L. 41. D. L. 2. C. h. t.

Lauterbach a. a. O. §. 10. 27.

(3) §. 9. I. de iniur. L. 7. §. 8. und L. 8. 9. D. de iniur. Es behauptete einmal jemand, daß es eine größere Injurie ſei, eine Weibsperſon ein Schaf, als eine Sau zu heißen, weil nach der L. 3. D. de abigeis ſchon fünf Stück Schafe, und erſt zehen Stück Schweine eine Heerde ausmachten, und die Frauensperſon demnach als Schaf betrachtet, nur halb ſo viel werth ſei. Man ſ. *Pagenſtecher* in den Quaeſt. iur. ſel. n. 30.

§. 372.

§. 372.

Eine Injurie ſezt boshafte Abſichten voraus (§. 370). Hieraus fließt I. daß die, welche keiner boshaften Abſichten fähig ſind, nicht als Injurianten angeſehen werden können; II. daß die, welche die Abſicht nicht hatten, jemand zu beleidigen, keine Injurie begangen haben (1). Die Abſicht zu beleidigen fällt bei denen weg, a) welche nach den Regeln ihrer Kunſt prophezeien (2), b) welche den Sinn der Beleidigung nicht einſahen (3), c) welche an einem Ort beleidigende Worte ausſtoßen, wo gewönlich alle Injurien mit Lachen aufgenommen werden (4), d) bei obrigkeitlichen Perſonen, welche einen unſchuldigen Menſchen, weil ein rechtmäßiger Verdacht wider ihn ſtreitet, vor Gericht fordern, oder ihn ſogar auf die Tortur bringen (5), e) bei ſolchen Perſonen, denen die Aufſicht und Beſtrafung anderer zuſteht, wenn ſie die Gränzen nicht überſchritten haben (6), f) bei Advokaten, welche zum Vortheil des ihnen übertragenen Prozeſſes, nach der Erzählung ihres Clienten dem Gegner oder einem Zeugen ein Verbrechen vorwerfen, das er nicht begangen hat (7), g) bei denen, welche ihr ihnen zuſtehendes Recht verfolgen, und einen unſchuldigen Menſchen, der ihnen aus ſehr wahrſcheinlichen Gründen ſchuldig zu ſeyn ſchien, mit einer ſchweren Klage angriffen (8), h) bei denen, welche aus wahrſcheinlichen Gründen einen andern bei dem Richter angaben, oder anklagten (9), i) bei einem Zeugen, welcher auf richterliches Erfordern ein für jemand ſchimpfliches Zeugniß ablegte (10) u. ſ. f. III. Daß im Gegentheil auch alle, welche boßhafter Abſichten fähig ſind, als Injurianten angeſehen werden können, z. B. Richter, Advokaten (11) und Prediger (12). Die angehängte Bedingung (13), die Angabe des Urhebers (14), die Wahrheit der Schmähung (15), oder die hinzugeſezte Proteſtation (16) u. ſ. f. kann die

In-

iurie ſelbſt nicht aufheben. Durch Begehung und Unterlaſſung einer Handlung kann eine Injurie begangen werden (17). Ob die beſchimpfte Perſon genennt, oder ſo genau bezeichnet ſei, daß man ſie leicht errathen kann, iſt einerlei (18).

(1) *Stryk* in Uſ. mod. h. t. §. 6. *Lüderi Menckenii* diſſ. de probatione animi inferendae iniuriae. Lipſ. 1685.

(2) L. 15. §. 13. h. t. *Hertius* Opuſc. Vol. II. T. 3. p. 241.

(3) *Lyncker* in diſſ. de ſcommatibus §. 12. *Ludovici* in diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa pulchritudinem, §. 39.

(4) *Aug. de Leyſer* Sp. 544. m. 3.

(5) Ebenderſelbe Sp. 551. m. 6.

(6) Ebenderſ. a. a. O. P. G. O. Art. 61. Eſtor in den kleinen Schriften P. XII. n. 3.

(7) Ebenderſ. a. a. O. *Grivellus* deciſ. 100.

(8) Ebenderſ. a. a. O.

(9) Ebenderſ. a. a. O.

(10) Ebenderſelbe a. a. O.

(11) Ebenderſ. Sp. 547. de convitiis advocator.

(12) Ebenderſ. Sp. 548. de convitiis concionator, *Reinharth* zu *Chriſtin.* Vol. IV. obſ. 77.

(13) *Carpzov.* dec. 35. *Horn* de iniuria conditionali. Vit. 1694.

(14) *Stryk* de iure ſenſuum diſſ. 3. c. 3. n. 59. ſeq. *Finckelthaus* obſ. 73. *Hertius* in Paroem. lib. I. n. 98.

(15) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 551. de veritate convitii. *Wernher* T. I. P. I. obſ. 304. es müßte dann jemand einem andern eine Handlung blos als Verbrechen vorwerfen, und das Verbrechen erwieſen werden können.

(16) *Stryk* in Uſ. mod. h. t. §. 15. *Thomaſii* diſſ. de proteſtatione facto contraria.

(17) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 549. de iniuriis; quae non faciendo fiunt. *Hommel* rhapſ. obſ. 284.

(18) L. 6. D. rebus credit. l. 34. D. de condit. et demonſtr. l. 6. D. de iniuriis. *Carpzov.* II. Reſp. 59.

§. 373.

§. 373.

Alle die, zu deren Beſchimpfung etwas unternommen werden kann, können iniuriirt werden. Es wird alſo auch auf Kinder, Verſtorbene (1), Abweſende, Raſende, auf Würden und Dienſte — wenn nemlich die Würden oder Dienſte ſelbſt und nicht die Perſonen, welche ſie bekleiden, verächtlich gemacht werden (2) — eine Iniurie begangen. Im Gegentheil werden die nicht für iniuriirt gehalten, welche in die Beſchimpfung willigten (3).

(1) *Sam. Frid. Willenbergii* diſſ. de iniuria mortuis illata. Gedani 1726. *Guſtav. Henr. Mylii* progr. de iniuriis mortuis illatis ab heredibus vindicandis, Lipſiae 1751.

(2) *Aug. de Leyſer* Sp. 546. m. 3.

(3) L. 1. §. 5. h. t. wo von einem filio familias violenter iniuriato die Rede iſt.

§. 374.

Man kann auf mancherlei Art ein Gehülfe der Iniurien werden (§. 45 folg.) Beſonders gehören die Buchdrucker (1) hierher, welche eine Schmähſchrift ohne Cenſur drucken, ferner die Buchhändler, die dieſe Schrift verkaufen, ſie müßten ſich denn dadurch entſchuldigen, daß ſie die Schrift nicht gekannt und eingetauſcht (2) oder geglaubt hätten, alle gedrukte Abhandlungen ſeien die Cenſur paßirt; die obrigkeitliche Perſonen, welche dieſes Verbrechen nicht beſtrafen u. ſ. f.

(1) P. O. vom Jahr 1577. von Buchdruckern.

(2) Es iſt zu hart, wenn man von den Buchhändlern verlangen will, daß ſie alle Bücher durchleſen ſollen. Dieß verſteht ſich von Schriften, die in ausländiſchen Sprachen geſchrieben ſind, ſchon ohnehin. Sie können alſo nicht beſtraft werden, wenn das Buch noch nicht unter die Zahl der verbotenen Bücher geſezt iſt, und von einem be-

bekannten Herausgeber an ſie zum Verkauf geſchikt, und öffentlich und redlich verkauft wurde. Unſere Juriſten=facultät urtheilte im Jahr 1768. nach dieſen Grundſätzen in dem Rechtshandel der Frankfurter Buchhändler puncto der Spaniſch=Jeſuitiſchen Anekdoten.

Man vergl. *Carpzov.* in Pr. crim. quaeſt. 98. n. 20. in Iur. For. P. 4. Conſt. 44. def. 3.

Müller ad *Struv.* Exerc. 47. th. 71. not. *e.*

Claſen ad art. 110. p. 329.

Beyer ad art. 110. poſ. 10. add.

Moſer in praecog. iuris publici c. 3. von der Kayſerl. Bücher=Commißion.

§. 375.

Die Iniurie war bei den Römern ein privat Verbrechen. Man kann alſo leicht die Urſache einſehen, weßhalb die Rechtsmittel, welche dem Beleidigten wegen der Iniurie zuſtehen, auch noch heut zu Tag als Strafen in Anſehung des Iniurianten angeſehen werden. Einige Rechtsmittel beziehen ſich auf die Genugthuung, und werden dem Beleidigten gegeben, andere auf eine öffentliche Ahndung. Einige haben bei wörtlichen, andere bei thätlichen Iniurien ſtatt.

§. 376.

Was die wörtlichen Iniurien betrift, ſo ſteht dem Beleidigten wegen der Genugthuung, die er verlangen kann, die Zurückgabe (Retorſion) (1) zu. Die Zurückgabe der Iniurien iſt der Akt, da der Iniuriant mit derſelben wörtlichen Iniurie, welche er ausgeſtoßen hat, von dem Beleidigten belegt wird. Sie kann mündlich und ſchriftlich, gerichtlich und außergerichtlich geſchehen (2). Die zurückgegebene Iniurie kann nicht wieder zurückgegeben werden, wenn der, welcher ſie zurückgab, nicht die Gränzen überſchritte. Nach geſchehener Zurückgabe hat der Beleidigte kein anderes

privat

privat Rechtsmittel mehr (3). In Churſachſen iſt die Retorſion der Iniurien verboten (4).

(1) *Georg. Ad. Struv.* de vindicta privata. Ienae 1740.

Gerhardi Pfankuchii tr. de prohibitis verbalium iniuriarum retorſionibus. Francof. 1675.

Io. Phil. Slevogtii epiſtola de aequitate retorſionis iniuriarum. Ienae 1765.

In dieſem Brief iſt Struvs Meinung gegen Pfannkuchs Einwürfe ſehr gut vertheidigt.

Finckelthaus Obſ. 37.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 86.

(2) *Aug. de Leyſer* Spec. 542. m. 9.

(3) *Nebelkrae* deciſ. 18. Die öffentliche Strafe wird jedoch dadurch nicht aufgehoben. Struben am a. O. Th. IV. n. 55.

(4) Erneuertes und geſchärftes Mandat wider die Selbſtrache, §. 22.

§. 377.

Wenn die Zurückgabe nicht geſchehen iſt, ſo kann II. entweder auf den Widerruf oder III. auf Abbitte oder IV. auf Ehrenerklärung gedrungen, oder V. die Iniurie geſchäzt werden. In Anſehung der erſteren drei Rechtsmittel merke man folgende Regeln: Auf den Widerruf wird erkannt, wenn der Beleidiger dem Stand nach geringer iſt, als der Beleidigte, oder die Iniurie, im Fall beide der Würde nach gleich ſind, zu der Klaſſe ſchwererer Iniurien gehört; auf Abbitte, wenn der Beleidiger und Beleidigte in einem gleichen Verhältniſſe ſtehen und die Iniurie nicht ſchwer iſt; auf Ehrenerklärung, wenn der Beleidiger vornehmer iſt, als der Beleidigte, oder die Iniurie ſo abgefaßt iſt, daß niemand perſönlich genennt wurde, oder wenn der Sinn der Schimpfworte, oder die Abſicht zu beleidigen

digen zweifelhaft iſt. Ueberall komt es auf das vernünftige Ermeſſen des Richters an.

Chriſt. Thomaſius de evictione iniur. Halae 1715.
Wernher P. I. obſ. 109.
Stryk in Uſ. mod. h. t. §. 29. 30.
Aug. de *Leyſer* Sp. 543. m. 1.
Io. Henr. de *Berger* a. a. O. p. 77.

§. 378.

Die Klage auf den Widerruf — actio ad palinodiam ſ. recantatoria (1) kann auch gegen eine Perſon von hohem und niederem Adel (2) und gegen einen Geiſtlichen (3) angeſtellt werden. Sie geht dahin, daß der Injuriant angehalten werde, die wörtliche unmittelbare (4) Injurie für falſch zu erklären, und ſich einer Lüge zu beſchuldigen. Dieß iſt eine bürgerliche und keine peinliche Klage, da ſie ſich auf die privat Genugthuung erſtreckt, ſie hat allein die Beſtrafung zum Grund, und iſt der Gewohnheit nach, wiewol gegen die Rechtsanalogie, ehrlos, beſonders wenn der Widerruf feierlich nach öffentlich gehegtem Gerichte geſchieht. Allein in folgenden Fällen zieht der Widerruf die Ehrloſigkeit nicht nach ſich, a) wenn der gute Name erhalten wird, welches bei dem Cammergericht immer geſchieht (6), b) wenn die Injurie leicht iſt, c) wenn der Beklagte ſich durch einen Sachwalter vertheidigt, und das Urtheil auf den Sachwalter geſtellt iſt, d) wenn ſich der Kläger und Beklagte verglichen haben, e) wenn der Beklagte vor der Einlaſſung Reue empfindet, f) wenn ſich der Beklagte gar nicht auf die Klage eingelaſſen hat, und das Urtheil nun gleichwol zur Beſtrafung ſeines Ungehorſams bekannt gemacht wird; g) wenn der Richter den Beklagten auf andere Art härter beſtrafte (§. 167).

(1) R. A. vom J. 1530. item als jezt. E. G. O. P. II. tit. 18.

(2) *Mauritius* de nobilitate, th. 26.

(3) Dieß pflegt jedoch nur alsdann zu geſchehen, wann die Würde des Beleidigten, die Gröſſe der Injurie und die öffentliche Schande es erfordern. *Leyſer* Sp. 548. m. 4.

(4) *Carpzov.* quaeſt. 97. n. 80. *Berger* a. a. O. p. 78.

(5) Ebenderſ. p. 80. folg.

(6) *Gail* L. I. obſ. 65. n. 6.

§. 379.

Wenn ſich der Beklagte zu dem Widerruf nicht verſtehen will, ungeachtet er dazu verurtheilt wurde, ſo wird, im Fall er gegenwärtig iſt, zuerſt auf eine einfache Gefängniß- oder Geldſtrafe erkannt, und wenn dieß fruchtlos war, auf härteres Gefängniß oder die Androhung der Landesverweiſung; war auch dieſes ohne Wirkung, ſo muß von dem Büttel in Gegenwart des Injurianten die Injurie widerrufen, und die angedrohete Verweiſung vollzogen werden. Ein abweſender Injuriant wird zuerſt unter Androhung einer Geldſtrafe vorgeladen, und dann wird, wenn er ausbleibt, das Urtheil, worin auf den Widerruf erkannt iſt, beſonders an dem Ort der Unterſuchung, da, wo die Injurie begangen wurde, und da, wo ſich der Beklagte ſonſt gewöhnlich aufhält, öffentlich angeſchlagen.

Io. Henr. de *Berger* a. a. O. p. 83.

Finckelthaus obſ. 4.

An einigen Orten pflegt der Büttel, wenn er die Worte hergeſagt hat: daß er alle und jede oberzählte N. zugefügte Schmähworte ꝛc. dem ungehorſamen Beklagten eine Maulſchelle zu geben.

Stryk in dem V. M. h. t. §. 32.

§. 380.

Was die Klage auf Abbitte und Ehrenerklärung zum Zweck habe, iſt aus den Worten ſelbſt deutlich.

Io. Dan. Sandreiter de declaratione honoris iniuriato ab iniuriante facta. Alt. 1701.

Io. Ioach. Schoepſſer. de declaratione honoris, Roſt. 1705.

Um alle dieſe Klagen abzuwenden, thut der Injuriant wohl, wenn er ſich gleich bei dem Anfang des Prozeßes dem Beleidigten zu einer freiwilligen Ehrenerklärung erbietet. Von der Erſtattung der Koſten wird er aber dadurch demungeachtet nicht befreit. *Finckelthaus* obſ. 50.

Aug. de Leyſer Sp. 543. m. 8.

Man vergl. Struben in den rechtl. Bedenken, IV. Th. n. 55.

§. 381.

Bei der Schätzungsklage der Injurien (1) richtet der Beleidigte ſeine Bitte dahin, daß ihm ſo viel zuerkannt werden möge, als er den Schimpf wegen der erlittenen Injurie anſchlägt. Der Richter ſezt dieſem Anſchlag vernünftige Gränzen (2). Dieſe Klage geht auf Beſtrafung (3), und kann alſo mit den vorhergehenden nicht gehäuft werden (4). Uebrigens hat dieſe Schätzungsklage bei wörtlichen und thätlichen Injurien ſtatt, und geht nach geſchehener Einlaſſung ſowol auf als wider die Erben (5).

(1) *Iuſt. Henning Böhmer* diſſ. de iniquitate et iniuſtitia actionum iniuriarum. Halae 1701. T. VI. Exercit. p. 110. ſeq.

Aug. de Leyſer diſſ. de pietate ac iuſtitia remediorum contra iniurias. Vit. 1733. Sp. 542.

(2) de *Berger* a. a. O. p. 84. de *Leyſer* ſp. 543. coroll.

(3) *Böhmer* a. a. O. c. 3. §. 1. folg.

(4)

(4) de *Berger* a. a. O. *Chr. Lenzii* quaeſtio: an actio iniuriarum aeſtimatoria cum actione recantatoria eodem libello copulative proponi et cumulari queat? Lipſiae 1639.

(5) Quiſtorp in den Beiträgen P. III. n. 6.

§. 382.

Ueberhaupt werden dieſe Klagen a) durch die Verjährung (1), b) Erlaſſung (2), c) Compenſation und d) Retorſion (§. 367) aufgehoben. Die beſonderen Einreden müſſen aus der Natur einer jeden Klage und den Eigenſchaften der vorliegenden Iniurie beurtheilt werden.

(1) Die Schätzungsklage iſt nach Ablauf eines Jahrs verjährt. Die Zeit fängt von dem Tage der Wiſſenſchaft an zu laufen.

Gail. lib. 2. 105. n. 4. *Carpzov.* P. 4. C. 46. def. 2.

Daß der Kläger den geſchätzten Werth einer milden Stiftung geſchenkt hat, verändert die Verjährungszeit nicht.

Stryk de action. forenſ. S. I. m. 10. §. 47.

Dagegen dauert aber die Klage auf den Widerruf, die Ehrenerklärung und Abbitte dreißig Jahre.

Harpprecht zu dem §. 12. I. de iniur. n. 17. *Stryk* de action. inveſtig. S. I. m. 10. §. 50. *Böhmer* de action. S. 2. c. 11. §. 62.

Das Gegentheil behauptet Ludewig in den gelehrten Anzeigen T. II. p. 392. folg.

(2) Der Gebrauch des heil. Abendmahls wirkt keine Erlaſſung, wiewol *Tileſius* in der Diſſ. de iniuriae remisſione, quae fit ob uſum ſacrae coenae das Gegentheil behauptet. Eben ſo wenig kann aus Freundſchaftshandlungen auf eine Erlaſſung geſchloſſen werden, wenn ſie der Beleidigte aus Nothwendigkeit und Etiquette, oder nach vorhergegangener Erklärung auf Hofrecht, oder nach Endigung des Iniurienprozeßes unternahm.

Stryk in dem V. M. h. t. §. 35. *Wernher* P. I. obſ. 137.

§. 383.

Dieß ſind die Rechtsmittel, welche bei wörtlichen Iniurien eintreten und die privat Genugthuung zum Gegenſtand haben. Damit iſt jedoch auch eine öffentliche außerordentliche Andung verknüpft. Mit der Ehrenerklärung und Abbitte iſt Geld- oder Gefängniß-Strafe verbunden, und mit dem Widerruf bald beſtändige Landesverweiſung, z. B. wenn eine höhere obrigkeitliche Perſon beſchimpft iſt, bald eine auf gewiſſe Zeit eingeſchränkte Landesverweiſung, im Fall eine niedere obrigkeitliche Perſon iniuriirt wurde, zuweilen auch der Staupenſchlag.

Carpzov. quaeſt. 94. n. 36. folg.

de *Berger* a. a. O. p. 85. folg.

§. 384.

Eine nicht ſchwere thätliche Iniurie wird mit Geld oder Gefängniß beſtraft, eine ſchwere mit der Verweiſung, Abhauung der Hand, dem Staupenſchlag oder Schwerdt (1). Bei der Beſtimmung, ob die Iniurie ſchwer ſei oder nicht, muß man auf die Eigenſchaften der Perſon, des Orts u. ſ. f. ſehen, wie ich es in dem 371 §. angegeben habe. Auf dieſe Art wird die einer Obrigkeit oder einem Geiſtlichen zugefügte Iniurie, wenn dieſe Perſonen dadurch gänzlich das ihnen aufgetragene Amt zu verwalten verhindert werden (2), mit dem Leben beſtraft.

(1) de *Berger* a. a. O. p. 89.

(2) *Carpzov.* quaeſt. 100. n. 90.
Aug. de Leyſer Sp. 565. m. 11.
Gottl. Slevogt in caſibus for. ſel. Spec. 1. c. 2. p. 36 ſq.
Harpprecht, *Hildebrand* et *Strecker* in diſſ. de iniuria magiſtratui illata.

Auf welche Strafe zu erkennen ſei, wenn der Sohn ſeinen Vater ſchlug, ſ. man bei *Finckelthaus* in den Obſ. poſth. 5.

Drei

Dreiundzwanzigſter Abſchnitt.

Von dem Pasquill und der darauf ſtehenden Strafe.

Erneſt. Frid. Schröteri diſſ. de famoſis libellis, Ienae 1630.

Io. Bern. Frieſe diſſ. de famoſis libellis, Ienae 1712.

Aug. de Leyſer de famoſis libellis, Vit. 1735. Sp. 552.

Fr. Mich. Schmidt diſſ. de figmento criminis famoſi. Alt. 1781.

§. 385.

Zu den ſchriftlichen Iniurien gehört der Pasquill. Pasquill heißt alſo eine ſchriftliche Iniurie, wodurch jemanden auf eine geſetzwidrige Art ein entehrendes Verbrechen vorgeworfen wird. Ein Pasquill iſt alſo von einer dem Richter übergebenen Anklage und Anzeige verſchieden.

P. G. O. Art. 110. R. A. vom J. 1577. tit. 35. von Buchdruckern § und ſetzen wir.

§. 386.

Heut zu Tag iſt es einerlei, ob ſich der Urheber genennt hat, oder nicht.

Denn der 110 Art. der P. G. O. iſt in dem angef. R. A. abgeändert. Das Gegentheil behauptet *Kreſſ.* zu dem angef. Art. §. 1. *4. und *Leyſer* Sp. 1. m. 2.

Man vergl. *Nebelkrae* dec. 16. und

Böhmer zu *Carpz.* quaeſt. 98. obſ. 3.

§. 387.

§. 387.

Ein Pasquill iſt eine ſchriftliche Iniurie (§. 385), und kann alſo auch durch ein Gemälde (1), einen Kupferſtich und durch eine Statue (2) vorgeſtellt werden (§. 371). Ob die beleidigte Perſon ausdrücklich genennt, oder deutlich beſchrieben iſt, läuft auf eins hinaus (§. 372). Durch ein Pasquill kann wie durch eine andere Iniurie jemand entweder unmittelbar oder mittelbar beleidigt werden (§. 371). Die Wahrheit des vorgeworfenen Verbrechens hebt den Begrif eines Pasquills nicht auf (3).

(1) der angef. R. A.

(2) P. O. v. J. 1548. tit. 34. §. 2. *Berger* a. a. O. p. 86.

(3) P. G. O. Art. 110. von den Worten an: Und ob ſich auch gleichwohl ꝛc. Gegenſeitiger Meinung iſt *Kreſſ.* a. a. O. §. 1. * 5.

§. 388.

In einem Pasquill wird jemand ein entehrendes Verbrechen vorgeworfen (§. 385). Ob die Todesſtrafe auf das vorgeworfene Verbrechen ſteht, oder nicht, iſt einerlei, wenn es nur dem guten Namen ſehr nachtheilig iſt. Diejenige ſchriftliche Injurie, worinn jemanden ein Fehler des Körpers oder der Seele vorgeworfen, oder die rechtmäßige Geburt geleugnet wird, kann alſo nicht als ein Pasquill angeſehen werden.

§. 389.

Diejenigen, welche bei einer Injurie überhaupt als Gehülfen angeſehen werden (§. 374), können es auch unter denſelben Umſtänden bei dem Pasquill ſeyn.

§. 390.

Nach der H. G. O. (1) ſoll der Pasquillant, wenn das vorgeworfene Verbrechen falſch iſt, mit derſelben Strafe belegt werden, welche auf das vorgeworfene Verbrechen ſteht, und dabei ehrlos ſeyn (2). Iſt das Verbrechen wahr (3), ſo tritt nach der Verordnung Carl V. eine willkührliche Strafe ein (4), welche ſich jedoch nach der Bemerkung Bergers (5) nie über die Verweiſung erſtrekt, und ſelten ſo hoch ſteigt (6).

(1) P. G. O. Art. 110.

(2) *Kreſs* a. a. O. §. 4.

(3) Gewöhnlich pflegt man dieſe Fälle nicht zu unterſcheiden, da der Unterſchied doch ſo deutlich aus dem 110 Art. hervorleuchtet. Man vergl. *Nebelkrae* dec. 17.

(4) d. a. Art. Ich kann nicht begreifen, wie *Richter* in den Inſt. iur. crim. S. 2. c. 7. §. 368. behaupten konnte, ich hielte die Wahrheit des Verbrechens für keinen Milderungsgrund der Strafe. Vielleicht hat ihn der 387 §. irre gemacht, worinn ich ſagte, daß die Unwahrheit des vorgeworfenen Verbrechens nicht weſentlich zu dem Begrif eines Pasquills gehöre.

(5) zu dem 110 Art. poſ. 5.

(6) de *Berger* am a. O.

§. 391.

Indeſſen pflegt man in der Praxis auf die von Carl V. angeordnete Strafe nicht zu ſehen, ſondern höchſtens auf den Staupenſchlag zu erkennen (1). Die willkührliche Strafe muß nach der Gattung des vorgeworfenen Verbrechens entweder ſchwerer oder gelinder ausfallen. Eben ſo muß ſie größer ſeyn, wenn das entehrende Verbrechen falſch, als wenn es wahr iſt. Kann der Pasquillant nicht ausfindig gemacht werden, ſo erklärt ihn der Schinder für infam, und verbrennt den Pasquill.

(1)

(1) *Carpzov.* quaeſt. 98. und daſ. n. 60. *Böhmer* obſ. 2. *Beyer* c. l. poſ. 6. *Ludovici* ad art. 110. *Stryk* in Uſ. mod. h. t. §. 43. *Kreſſ.* ad h. art. §. 3. *Aug.* de *Leyſer* Sp. 552. m. 3.

(2) *Ludovici* a. a. O. *Granz* def. reor. P. I. c. 4. m. 1. ſect. 3. n. 80. ſeq.

§. 392.

Die Beſtrafung der Gehülfen muß nach allgemeinen Grundſätzen beurtheilt werden (1). Diejenigen, welche den Pasquill aus böſen Abſichten gedruckt haben, werden aller Exemplare und der Druckfreiheit verluſtig, und müſſen eine Geldſtrafe bezahlen (2). Man ſ. den §. 371.

(1) de *Berger* a. a. O.

(2) R. A. v. J 1530 §. und nach dem Receſſ. imper. de anno 1541. §. ferner haben wir befunden.
Böhmer zu *Carpzov.* am a. O. obſ. 2.

§. 393.

Heut zu Tag ſteht auf den Pasquill eine willkührliche Strafe (§. 391), welche ohne allen Zweifel wegen der Größe des wirklichen verurſachten, oder höchſt wahrſcheinlich zu beſorgenden Schadens, wegen des Anſehens der Perſon, der Ehrwürdigkeit des Orts u. ſ. f. geſchärft werden muß.

Kreſs a. a. O. §. 6.

§. 394.

Die Strafe muß nach der Meinung der Rechtslehrer gemildert werden, a) wenn der Pasquillant vorher ſtark gereizt wurde, b) wenn ihn das Verbrechen bald nach Begehung deſſelben reuet, c) wenn er das Verbrechen ſogleich eingeſteht, d) wenn der Richter

Richter einen anderen billigen Milderungsgrund findet (1). So viel iſt gewiß, daß die ordentliche Strafe, weil ſie nicht verdient iſt, keine Anwendung leiden kann, a) wenn das Verbrechen blos unterſtanden iſt (§. 88), — z. B. wenn das Pasquill im Pult eingeſchloſſen war, und gegen die Abſicht ſeines Verfaſſers bekannt geworden iſt, oder b wenn die Bekanntmachung aus Mangel gehöriger Ueberlegung geſchehen iſt (§. 86).

(1) *Kreſs* a. a. O. §. 7.

§. 395.

Der Pasquill berechtigt den Richter nicht, gegen den Beleidigten wegen des vorgeworfenen Verbrechens eine Unterſuchung anzuſtellen, und beweißt auch das Verbrechen nicht.

Vierundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Gotteslåſterung und der darauf ſtehenden Strafe.

Ern. Tenzelii diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa blasphemiam, Erf. 1727.

Aug. de *Leyſer* de blasphemia, ſp. 565.

Io. Rud. Engau pr. de blasphemia illiusque crimine. Ienae 1736.

§. 396.

Gotteslåſterung — Blasphemie — heißt eine gegen Gott ausgeſtoßene Iniurie.

Das Wort Blasphemie hat auch noch andere uneigentliche Bedeutungen, welche man bei *Beyer* zu dem 106 Art. poſ. 1. 2. 3. und bei *du Freſne* in dem gloſſar. bei dem Wort blasphemare angeführt findet.

§. 397.

§. 397.

Die Gotteslåſterung iſt eine Injurie, und es muß demnach das, was ich oben von der Injurie überhaupt geſagt habe, auch hier zur Anwendung kommen. Die Gotteslåſterung wird alſo in unmittelbare und mittelbare Blasphemie eingetheilt, je nachdem entweder die Låſterung geradezu an Gott gerichtet iſt, oder nur vermittelſt eines Schluſſes von Gott verſtanden wird (1) (§. 371.) Zu der unmittelbaren Blasphemie rechnet man folgende Fålle: a) wenn jemand låugnet, daß Gott gåttliche Eigenſchaften zuſtůnden — derogativa blasphemia — b) wenn jemand behauptet, daß er menſchliche Eigenſchaften an ſich habe — attributiva blasphemia — Ferner c) wenn jemand Geſchöpfen göttliche Eigenſchaften zuſchreibt, oder Gott durch Fluchen oder unanſtåndige Worte verachtet. Eine mittelbare Blasphemie iſt vorhanden a) wenn jemand auf die Sakramente oder Bibel ſchimpft, b) wenn er die Maria oder Heiligen verachtet, c) wenn er die Bildniſſe von Gott, der Maria und den Heiligen ſchimpflich behandelt, d) wenn er die Prediger in ihrem Beruf und in Hinſicht auf ihr Amt beſchimpft u. ſ. f. Auch die Blasphemie wird in wörtliche und thåtliche eingetheilt (2); die wörtliche wieder in mündliche und ſchriftliche. Zu der ſchriftlichen gehört auch die in einem Gemåhlde oder Kupferſtich vorgeſtellte Blasphemie. Die Blasphemie kann entweder ſchwer oder minder ſchwer ſeyn. Jede Blasphemie iſt freilich eine ſchwere Injurie: aber man kann nicht umgekehrt ſagen, daß jede Blasphemie ſchwer ſei. Es komt alles auf die Umſtånde an.

Böhmer zum *Carpzov*. quaeſt. 45.

(1) R. A. vom Jahr 1512. 1530. 1548. 1577.

(2) *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. m. 12. folg.

Scho-

Scholion. Unheilige Reden ſind, wenn ſie auch gut ausgelegt werden können, dennoch ſtrafbar. Einen Fall ſ. man bei *Lyncker* Deciſ. 1014. Im Jahr 1761. iſt unſrer Fakultät eine Rechtsſache vorgelegt worden zur Entſcheidung, die einen Mann betraf, welcher in einer Schenke ſagte: „Geſtalten kein Menſch und keine lebendige Seele in die Hölle käme, das ſollte niemand glauben: denn der Herr Chriſtus hätte vor alle Menſchen müſſen leiden und die Sünden bezahlen, wer nun hinfort auf der Welt übels thäte, der müßte auch auf der Welt davor leiden." Man vergl. Buininck Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, P. 4. n. 12.

§. 398.

Die Blasphemie iſt eine Iniurie (§. 396.) und kann alſo von denen nicht begangen werden a) welche keines böſen Vorſatzes fähig ſind, oder b) den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, z. B. im höchſten Grad betrunkene Perſonen, oder c) keine hinlängliche Kenntniß von Gott (1), z. B. Türken, Socinianer, Juden (2), welche gegen Chriſtus Läſterungen ausſtoßen. Uebrigens können ſowohl Laien als Geiſtliche eine Blasphemie begehn. Daß den Läſterungen eine Bedingung angehängt iſt, hebt den Begriff einer Blasphemie nicht auf (3).

(1) *Kreſs* ad art. 106. §. 5. *Böhmer* in diſſ. I. de var. ſacrileg. ſpeciebus ex mente iuris canonici §. 6.

(2) de *Böhmer* ad art. 106. §. 5.

(3) *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. m. 17.

§. 399.

Es kann jemand durch Auftrag und Rath, an der Blasphemie Theil nehmen, auch ein Buchhändler oder Buchdrucker (§. 374), der, welcher eine Blasphemie hörte und ſie nicht anzeigte (1), ferner die Obrigkeit, welche die in Erfahrung gebrachte Blasphemie

mie nicht beſtrafte u. ſ. f. iſt ebenfalls wie ein Gehülfe anzuſehen.

(1) R. A. vom J. 1548. tit. 1. §. 4. und 1577. tit. 1. §. 2.

§. 400.

Carl V. beſtimmte bei der Blasphemie die Gattung der Strafe nicht (1), ſondern verwies die Richter auf die Verordnungen des römiſchen Rechts und der Reichsabſchiede (2). In den Reichsabſchieden iſt, wenn man den vom Jahr 1512. ausnimt, feſtgeſetzt, daß eine unmittelbare Gotteslåſterung am Leben, oder mit Benehmung etlicher Glieder beſtraft werde. Auf die mittelbare Blasphemie ſteht eine willkührliche Strafe: enweder Abſchneidung der Zunge, oder Gefängniß, oder Verweiſung u. ſ. f. (3). Mit dieſer Strafe werden auch die Gehülfen belegt (4).

(1) in dem 106 Art.

(2) Die Reichsabſchiede von den Jahren 1495, 1500, 1512, 1530. gehören hieher, und nachher kommen die vom J. 1548 und 1577 hinzu. Kreß zum angef. Art.

(3) Kreß a. a. O. §. 3.

(4) R. A. vom Jahr 1548. tit. 1. §. 4.

§. 401.

Nach der Praxis werden nur die, welche eine unmittelbare, ſchwere Blasphemie begangen haben, mit dem Schwerdt beſtraft (1). Bei der minder ſchweren unmittelbaren Gotteslåſterung wird gewöhnlich auf den Staupenſchlag und beſtändige Verweiſung erkannt (2). Auf die mittelbare Blasphemie ſteht das Halseiſen, Gefängniß oder Geldſtrafe (3). Die Abſchneidung der Zunge komt heut zu Tage nicht mehr vor, und an ihre Stelle iſt der Staupenſchlag geſetzt (4).

(1) *Carpzov* quaeſt. 45. und die bei ihm angef. Fälle.
Kreſs a. a. O. §. 3. * 1.
Hommel in der Rhapſ. obſ. 246.
(2) *Ludovici* zum 106 Art.
(3) Ebenderſelbe a. a. O.
(4) *Carpzov.* a. a. O. n. 21. Man vergleiche jedoch *Finckelthaus* obſ. poſth. 4.

§. 402.

Die ordentliche Strafe fällt, weil ſie nicht verdient iſt, weg, wenn der böſe Vorſatz entweder gar nicht, oder doch nicht im höchſten Grade vorhanden iſt (§.86); hieher gehört a) wenn jemand in dem heftigſten Schmerz oder Zorn nicht geradezu gegen Gott eine Blaſphemie ausſtößt (1), oder b) wenn er im höchſten Grade berauſcht (2) eine Gotteslåſterung ſagt; oder c) wenn die Gewohnheit ſeiner Kameraden (3) daran ſchuld iſt (§. 154), oder d) wenn er nur eine Verwünſchung, einen Fluch ausgeſtoßen hat (4).

(1) R. A. vom J. 1494. §. nemlich *Leyſer* a. a. O. m. 29.
(2) der a. R. A. und der R. A. vom J. 1500. a. a. O.
de *Lyncker* dec. 718.
(3) *Kreſſ.* a. a. O. §. 6.* 5.
(4) R. A. vom J. 1577. tit. 5. *Kreſs* §. 2.*4.
Böhmer zu *Carpzov* a. a. O. obſ. 1. u. 3.

§. 403.

Die Strafe ſoll nach der Meinung der Rechtslehrer gemildert werden, a) wegen der gleich darauf erfolgten Reue (1); b) wegen des Adelſtands des Verbrechers (2); c) bei dem, welcher die von einem andern ausgeſtoßene Blaſphemie nicht angezeigt hat (3). Keineswegs kann aber die Strafe a) durch den geiſtlichen Stand, oder b) wegen der Gewohnheit des

Ver-

Verbrechers gotteslästerlich zu reden (4) (§. 154), oder c) weil die Blasphemie nur ein einzigesmal verübt worden iſt (5), oder d) der Gotteslästerung eine Bedingung angehängt wurde (§. 398), gemildert werden.

(1) *Carpzov* quaeſt. 45. *Stryk* in U. M. lib. 48. tit. 4. §. 19. Der Milderungsgrund wird verworfen von *Ludovici* zu dieſem Art. Man ſ. den 153 §.

(2) *Kreſs* a. a. O. §. 4. Das Gegentheil behauptet *Carpzov* quaeſt. 45. n. 48 folg.

(3) R. A. vom Jahr 1512. tit. 3. §. 1.

(4) *Kreſs* a. a. O. §. 6. * 5.

(5) R. A. vom J. 1548. *Claſen* zu dieſem Art. *Beyer* zu dieſem Art. pos. 14. Andrer Meinung iſt *Meiſter* h. t. §. 10.

§. 404.

Die Beſtrafung der Blasphemie gehört bei den Proteſtanten für die weltliche Gerichte (1) (§. 32.) In der katholiſchen Kirche macht man zwiſchen einer ketzeriſchen und nicht ketzeriſchen Gotteslästerung einen Unterſchied. Jene gehört nach der Behauptung der Canoniſten vor die geiſtliche, diese vor die weltliche und geiſtliche Gerichte (2).

(1) *Brunneman* in dem iur. eccleſ. II. 18. 17.

Kreſs a. a. O. §. 11. hat die Ausnahmen von dieſem Satz angeführt, welche in den Vorleſungen angegeben werden müſſen.

(2) Man ſehe die Canoniſten zum Titel der Decretalen de maleficis, vorzüglich *Engel*, *Wieſtner* und *Gonzalez Tellez* zu dem c. 2. X. de clericis maledicis, n. 6. Man vergl. *Farinacius* lib. 1. tit. 3. quaeſt. 20.

Fünf-

Fünfundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Ketzerei.

Chriſt. Thomaſii diſſ. an haereſis ſit crimen? Halae 1697. *Aug.* de *Leyſer* de haereſi, Sp. 566.

§. 405.

Die Ketzerei wird in dem canoniſchen Recht zu den kirchlichen Verbrechen gerechnet, und iſt nach den Principien deſſelben eine beharrliche Abweichung eines Chriſten von den Glaubensſätzen der römiſchen Kirche.

Iuſt. Henn. Böhmer in den Inſt. iur. can. h. t. §. 1.

§. 406.

In dem juriſtiſchen Sinn — denn um den theologiſchen bekümmern wir uns hier nicht — heißt Ketzerei die Abweichung eines Chriſten von den Lehrſätzen einer in dem römiſchen Reich öffentlich gebilligten Religion.

Ebendaſ. a. a. O. §. 11.

§. 407.

Die Ketzerei kann zwar in Rückſicht Gottes eine Sünde ſeyn, iſt aber kein bürgerliches Verbrechen, und alſo an ſich keiner Strafe unterworfen (1). Der Landesherr hat das Recht, den Ketzern die Toleranz zu verſagen, und kann ſie dadurch zur Auswanderung nöthigen, ſie Anſprüche auf Ehrenſtellen zu machen für unfähig erklären, von den ſchon erhaltenen Würden ausſchließen, und ihnen die Befugniß unbewegliche Güter zu beſitzen, und ein Gewerbe zu treiben, nehmen. Die, welche gegen ein Verbot andere falſche Meinungen lehren, oder die öffentliche Ruhe ſtören, oder eine Blasphemie ausſtoßen, verdienen dieſer Verbrechen

wegen

wegen und nicht wegen der Ketzerei an ſich geſtraft zu werden (2).

(1) In der Bamberg. H. G. O. Art. 130. ſteht auf die Ketzerei die Strafe des Feuers. Dieſer Artikel iſt in der caroliniſchen H. G. O. weggelaſſen worden. *Ludovici* nach d. Art. 108. p. 136. Es kann alſo gegen die Ketzer an ſich auf keine peinliche Strafe erkannt werden, wie gegen den *Carpzov* in der pr. crim. quaeſt. 44. der ſel. Böhmer in dem I. E. P. T. IV. lib. V. tit. 7. §. 16. richtig dargethan hat. Die Einziehung der Güter und andere in dem Kirchenrecht beſtimte Strafen haben heut zu Tag nicht ſtatt.

(2) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 31. folgg.

Sechsundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Magie und der darauf ſtehenden Strafe.

Io. Wierus de praeſtigiis daemonum, Baſil. 1583. 4.

Mart. Delrio diſquiſitionas magicae, Lib. VI. Tom. 3. Mogunt. 1678. 4.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de crimine magiae, Halae 1701.

Ebendeſſelben diſſ. de origine ac progreſſu proceſſus inquiſitorii contra ſagas. Halae 1712.

Io. Erneſt. Floerckii Comm. de crimine coniurationis ſpirituum, eius proceſſu et poenis. Ienae 1721. 4.

Conſtant. de *Canz* tr. de cultibus magicis, Vindob. 1771. 4.

Paul Ioſ. de *Riegger* diſſ. de magia. Vindob. 1773. 4.

§. 408.

Das Wort Magier wurde ehemals in einem guten Sinn genommen, und von denen gebraucht, welche unbekannten Dingen nachſpürten, verborgene Kräfte der Natur unterſuchten, und dadurch etwas wunderbares und dem gemeinen Haufen unbegreifliches

wirkten. Nachher iſt dieſes Wort in einer ſchlimmern Bedeutung auch von Zauberern, Beſchwörern und mit böſen Geiſtern vereinigten Perſonen gebraucht worden. Daher die verſchiedene Significate des Worts Magie.

Io. Floercke am a. O. c. 2. §. 1.

§. 409.

Zauberei — Magie — überhaupt heißt die Geſchicklichkeit etwas zu bewirken, was außer den Gränzen der Vorſtellung von dem gewöhnlichen Laufe der Natur liegt. Dieſes thut man entweder ohne Beihülfe eines andern, oder durch die Unterſtützung eines böſen Geiſtes. Jene Gattung der Zauberei heißt die natürliche — durch Kunſt gewirkte — dieſe die übernatürliche (daemoniaca, diabolica, haereticalis magia, ſortilegium). Die natürliche Zauberei iſt an ſich kein Verbrechen, und kann alſo auch nicht beſtraft werden (1).

(1) *Thomaſius* in der angef. Diſſert. §. 9. 10. Mehrere Eintheilungen der Zauberei ſehe man bei *Floercke* a. a. O. Andere ſagen, die übernatürliche Zauberei ſei ein Verbrechen, welches von dem begangen würde, der einen Umgang mit einem böſen Geiſte habe.

§. 410.

Die übernatürliche Zauberei, von der hier die Rede iſt, wird je nachdem ſie entweder die Hervorbringung wunderbarer Gegenſtände oder Wahrſagungen zum Grund hat, in producirende und verkündigende (operatricem und divinatricem) abgetheilt. Einige ſetzen noch die täuſchende — praeſtigiatricem — Magie zu, vermöge der die Sinne der Menſchen ſo getäuſcht werden, daß ſie das, was wirklich

vorgeht, nicht bemerken, ſondern daſſelbe falsch empfinden.

Floercke a. a. O. c. 4. §. 2.

§. 411.

Die übernatürliche Magie ſetzt die Unterſtützung eines böſen Geiſtes voraus (§. 409). Dieſe Unterſtützung gründet ſich entweder auf eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung (1). Die meiſten ältern Rechtslehrer glauben, daß folgende Perſonen das Verbrechen einer übernatürlichen Magie begiengen, a) die, welche mit einem böſen Geiſte einen ausdrücklichen Vertrag eingegangen haben, ohne darauf zu ſehen, ob ſie dadurch jemand ſchadeten, oder nicht; b) welche mit dem böſen Geiſte einen Beiſchlaf halten, oder c) auch ohne ausdrückliche Verabredung mit ihm umgehen, und ſich ſeiner Künſte bedienen, oder d) den Verſammlungen und Tänzen auf dem Blocksberg beiwohnen, oder e) ſich in nächtliche Geſtalten (in den Alp) und andere Geſchöpfe verwandeln können, oder f) auf Böcken zu reiten verſtehen, ferner g) die Kryſtallengucker, kluge Frauen, welche durch Hülfe des Satans vermittelſt eines Siebes oder Spiegels oder Erbſchlüſſels und des Evangeliums Johannis (2) unbekannte Sachen verkündigen, h) die Segensſprecher, welche ſich beſondrer Worte und Beſchwörungen bedienen, i) die, welche Sturm und Donner, Mäuſe und allerlei Ungeziefer durch Hülfe des Satans bewirken, und dadurch den Früchten ſchaden. (Man ſehe Böhmer (3) u. ſ. w.

(1) *Floercke* a. a. O. c. 4. §. 6.

(2) Die Verfahrungsart erzählt *Ludovici* zum 109 Art. *Gottl. Slevogt* in den caſibus for. ſel. Sp. 2. p. 495.

(3) in den elem. iurispr. crim. h. t. §. 54.

§. 412.

Carl V. hat in der P. G. O. (1) nur allein von der übernatürlichen Magie gehandelt, denn die natürliche iſt an ſich kein Verbrechen, ſondern wird es erſt durch den verurſachten Schaden (2) und muß alſo nach der Verſchiedenheit dieſes Schadens beſtraft werden.

(1) 109 Art.

(2) *Gaertner* in den Inſt. iur. crim. h. t. §. 1.

§. 413.

Carl V. (1) hat bei der übernatürlichen Magie darauf geſehen, ob dadurch ein Schaden zugefügt worden iſt, oder nicht. Im erſten Fall hat er auf das Verbrechen das lebendige Verbrennen geſezt, und im leztern Fall verordnet, daß das Verbrechen nach Gelegenheit der Sache beſtraft werden ſolle.

(1) Fried. Martini und Goldaſt haben weitläufig den 109 Art. erläutert. Man ſehe *Goehauſen* in den Deciſ. p. 32. folg. und *Floercke* a. a. O. c. 9. §. 7. *Graſſus* in der collat. iur. civ. p. 797.

§. 414.

Die Ausleger ſind ganz über dieſe Verordnung weggegangen, und wollen: A. 1) bei dem auf die Strafe des Feuers erkannt haben, welcher mit einem böſen Geiſte einen ausdrücklichen Vertrag geſchloſſen hat, ohne darauf zu ſehen, ob dieſer Vertrag feierlich geſchloſſen wurde, oder nicht, und ob jemand Schaden dadurch erlitten habe, oder nicht; 2) bei dem, welcher mit dem böſen Geiſt den Beiſchlaf vollzog. B. Auf die Strafe des Schwerdts erkennen ſie im Fall jemand ohne ausdrücklichen Vertrag oder wegen eines mit dem böſen Geiſt vollzognen Beiſchlaf durch Mitwirkung dieſes Geiſtes eine ſchädliche Magie ausübte,

2) wenn die Magie unſchädlich iſt, der Verbrecher aber mit dem Satan in einem Umgang ſteht, ihn um künftige Dinge fragt, und ihn um Beiſtand bei einem Geſchäfte bittet C. Auf eine willkührliche Strafe, z. B. Gefängniß, Verweiſung und höchſtens Staupenſchlag, wenn jemand ohne Umgang mit dem Teufel zu haben, abergläubiſche Mittel anwendet.

Carpzov. quaeſt. 49. 50. *Ludovici* ad art. 109. *Beyer* ad art. 109. vol. 4-9.

§. 415.

Nach Kurſächſiſchen Recht (1) ſoll I. der, welcher, wie es heißt, mit Vergeſſung ſeines chriſtlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündniß aufgerichtet, mit ihm umgeht und zu ſchaffen hat, ohne darauf zu ſehen, ob er jemand geſchadet habe, oder nicht, mit der Strafe des Feuers belegt werden, II. der, welcher zwar keinen ausdrücklichen Vertrag mit dem böſen Geiſte geſchloſſen, aber doch durch die Mitwirkung deſſelben jemand geſchadet habe, ohne auf die Größe des Schadens zu ſehen, mit dem Schwerdt beſtraft werden, und mit derſelben Strafe auch III. der belegt werden, welcher blos durch den Beiſtand des böſen Geiſtes weiſſagte, oder Rathſchläge ertheilte, oder in einem Spiegel u. ſ. f. mit dem Teufel zu reden ſich unterſtand, und endlich ſoll IV. dem, welcher den böſen Geiſt zwar nicht um Hülfe anrief, ſich aber abergläubiſcher Sachen, Zeichen, Amulete u. ſ. f. bediente, nach dem Ermeſſen des Richters eine willkührliche Strafe auferlegt werden.

Man ſehe den IV. Theil der churfürſtl. Conſtitut. 2.
Floercke a. a. O. c. 9. §. 18.
Gaertner a. a. O. §. 4. 5. 6.

§. 416.

Mylius zu dem Beyer (1) behauptet, daß die Bücher, welche von der Zauberei handelten, verbrennt werden müßen. Die P. G. O. ſagt dieß nicht, die Bücher würden alſo nach meinem Ermeſſen ſchicklicher in einer öffentlichen Bibliothek aufgeſtellt, der Gebrauch derſelben dürfte aber nicht einem jeden geſtattet werden.

(1) zu dieſem Art. poſ. 23. Mylius hätte ſeine Behauptung durch die L. 4. §. 1. D. famil. herciſc. beſtärken können. Allein ich zweifle, ob, wenn auch der in dieſem Geſetz entſchiedene Fall vorkäme, und ſich in einer zu vertheilenden Erbſchaft Zauberbücher und andere verbotene Schriften vorfänden, auf dieſe geſetzliche Verordnung erkannt würde; man ſehe
Böhmeri diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa libros improbatae lectionis. Sie ſteht in dem I. E. P. lib. 5. tit. 7.

§. 417.

Um die Strafe zu beſtimmen, die namentlich auf die Geiſterbeſchwörungen ſteht (1) — ein Verbrechen, welches noch heut zu Tag zuweilen vorkomt — muß man einen Unterſchied machen, ob jemand böſe Geiſter vorſätzlich beſchworen und mit ihnen in einen Umgang getreten ſei, oder ob er ſeiner Abſicht nach nur gute Geiſter citirt habe. Im leztern Fall iſt auf eine willkührliche Strafe zu erkennen, im erſtern komt es drauf an, ob der Verbrecher dieſe Beſchwörung, nach einem ausdrücklichen Vertrag mit dem böſen Geiſt vornahm, oder ohne ausdrücklichen Vertrag. That er es nach einem ausdrücklichen Vertrag, ſo wäre auf die Strafe des Feuers, und that er es ohne dieſen eingegangen zu haben, auf die Strafe des Schwerdts zu erkennen.

Floercke c. 1. §. 9.

(1) Die abergläubiſche Art Geiſter zu beſchwören führt *I. H. Böhmer* in dem I. E. P. T. V. an.

§. 418.

§. 418.

Die Strafe wird a) durch das minderjährige Alter (1), b) wegen der Verführung, c) der Reue (2), d) des freiwilligen Geſtändniſſes, e) des geringen (3) und unvermutheten Schadens gemildert.

(1) *Stryk* In Uſ. mod. ad L. Corn de Sicar. §. 19.

(2) *Carpzov.* quaeſt. 49. m. 71.

(3) *Kreſſ.* zu dem Art. 109.

§. 419.

Ehemals wurde, wiewol ohne allen Grund, die Magie unter die ausgenommene Verbrechen gezählt, und in den Hexenprozeßen viele Dinge, die gegen die gemeine Theorie des Prozeſſes anſtoßen, beobachtet.

Böhmer a. a. O. h. t. §. 69.

§. 420.

Man iſt heut zu Tage über die Möglichkeit der Zauberei nicht einerlei Meinung. Indeſſen halten doch die meiſten Juriſten und Theologen den Vertrag (1) Beiſchlaf und Umgang mit dem böſen Geiſt für unmöglich, und folgen hierin dem Thomaſius. Andre halten indeſſen alle dieſe Dinge für möglich (2). Einen Mittelweg ſchlägt Leyſer (3) ein. So viel iſt gewiß, daß heut zu Tage gar keine Hexenprozeße mehr vorkommen, und daß die von Carpzov (4) und andere erzählte Geſchichten ganz unglaublich ſind. Ich laſſe übrigens einem jeden über dieſen Punkt ſeine eigne Meinung. Die, welche eine übernatürliche Magie läugnen, behaupten, daß entweder eine Gotteslaſterung vorhanden ſei, und der Verbrecher alſo wie ein Gotteslaſterer beſtraft werden müſſe, oder eine Giftmiſcherei, in welchem Fall ſie die auf dies Verbrechen beſtimte Strafe anwenden wollen: oder ein Betrug, wel-

welcher außerordentlich beſtraft wird; oder daß aber-gläubiſche Meinungen dabei zum Grund liegen, oder die Melancholie; und daß alſo in den beiden leztern Fällen entweder der Prediger oder der Arzt dem Uebel abhelfen müſſe (5).

(1) Dieß behauptet noch gegen den Thomaſius *Floerke* a. a. O. c. 4. §. 6. not. 5.

(2) Die Vertheidiger beider Meinungen führt Thomaſius in der angef. Diſſ. an.

(3) Spec. 608. m. 3. folg.

(4) In der praxi crim. am Ende des 1ſten Theils.

(5) *Böhmer* a. a. O. §. 68.

Siebenundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der körperlichen Verletzung und beſonders von der Verwundung und der Beſtrafung derſelben.

Ern. Frid. Schroeteri diſſ. de iure circa vulnera. Ienae 1671.

Andr. Beyeri diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa vulnera liberorum hominum. Ienae 1701.

Frid. Aug. Hommelii diſſ. de lethalitate vulnerum et inſpectione cadaveris poſt occiſum hominem, Lipſ. 1749.

§. 421.

Den Körper verletzen heißt im eigentlichen Verſtand, dem menſchlichen Körper ein Uebel zufügen, ohne ihm jedoch das Leben zu nehmen. Dieß kann auf mancherlei Art geſchehen, durch Verwundung und Verſtümmelung. Es kann dabei entweder die Abſicht, den andern zu beſchimpfen, zum Grunde liegen, oder

oder nicht. Im erſten Fall iſt das Verbrechen wie eine thätliche Injurie anzuſehen, und nach denen Grundſätzen, welche ich in dem 22ſten Abſchnitt vorgetragen habe, zu beurtheilen.

§. 422.

Das Wort Wunde wird bei denen Aerzten in verſchiedenem Sinne genommen. Die Rechtslehrer verſtehn unter einer Wunde jede körperliche blutige Verletzung, ſie mag durch einen Hieb oder Stich verurſacht ſeyn, einen weichern oder härtern Theil des Körpers treffen.

Bohnius de renunciatione vulner. lethal. p. 24.
Hommel cit. diſſ. §. 11.

§. 423.

Die Wunden werden in tödtliche und nicht tödtliche abgetheilt. Tödtlich heißen die Wunden, wenn der Verwundete daran geſtorben iſt; nicht tödtlich, wenn der Tod nicht erfolgte. Die tödtlichen Wunden ſind es entweder an ſich und unter allen Umſtänden, oder ſie ſind nur durch einen Zufall tödtlich. Wenn eine Wunde an ſich tödtlich ſeyn ſoll, ſo müſſen folgende zwei Punkte eintreten, a) muß der Verwundete, welcher an der Wunde ſtarb, nicht durch die Hülfe eines Arztes oder Chirurgus gerettet werden können, geſezt auch, daß ſie mit der größten Genauigkeit, Sorgfalt und Geſchwindigkeit angewendet worden wäre, und die Wunde ſchlechterdings unheilbar ſeyn, b) muß kein Beiſpiel angeführt werden können, daß ein anderer, der dieſe Wunde an ſich hatte, mit dem Leben davon kam. Wenn eins dieſer Erforderniſſe fehlt, und die Heilung der Wunde nach den Grundſätzen der Chirurgie möglich iſt, oder wenigſtens Bei-

ſpiele

ſpiele vorhanden ſind — geſezt ſie wären auch noch ſo ſelten — daß die Wunde durch Arzneimittel bei der ſorgfältigſten Pflege geheilt wurde, ſo iſt ſie nur zufällig tödtlich. Die zufällig tödtlichen Wunden werden in Hinſicht auf die Art der Heilung in höchſt gefährliche und mindergefährliche eingetheilt. So hat Hommel die Sache vorgetragen (1). Die Wunde iſt entweder in Anſehung aller Menſchen, oder in Rückſicht auf eine gewiſſe Gattung von Menſchen tödtlich (§. 453). Dieſe Abtheilung komt bei dem Mord zur Anwendung.

(1) in der angef. Diſſert. §. 3. Man ſehe die Schriftſteller über die iuriſtiſche Arzneigelahrtheit, und außer dieſen *Georg. Ern. Stahlii* diſſ. de vulnerum lethalitate. Hal. 1730. *Ern. Gottl. Boſe* diſſ. de vulnere per ſe lethali homicidium non excuſante. Lipſ. 1758.

Böhmer ad *Carpzov*. quaeſt. 26. obſ. 2. et ad C. C. C. art. 147. §. 5. et 6.

§. 424.

Das ſächſiſche Recht (1) theilt die nicht tödtliche Wunden, von welchen hier beſonders gehandelt wird, in ofne, Fleiſch oder friſche, Kämpfer und Beinſchrötige Wunden, Lähmde und Schandmahl (2) ein.

(1) B. I. 68.

(2) *Carpzov* quaeſt. 99. de *Berger* a. a. O. p. 89.

§. 425.

Die Verwundung wird im Fall ſie nicht in ein ſchwereres Verbrechen ausartet, und alſo dabei kein Zweikampf oder unterſtandener Mord u. ſ. f. vorkomt, mit Geld oder Gefängniß beſtraft, wenn es nur eine leichte Verwundung iſt, iſt ſie aber ſchwer, mit der Verweiſung, oder dem Staupenſchlag, oder Abhauung der Hand, und nach Umſtänden auch wohl mit dem Schwerdt.

Carp-

Carpzov a. a. O. de *Berger* a. a. O. quaeſt. 89. folg.
Von Blutrunſten, und wem die Gerichtsbarkeit darüber zuſtehe, handelt Struben in den Rechtl. Bedenken, 2. Th. n. 173.

§. 426.

Der Verwundete kann außerdem, wenn er nicht der Urheber des Streits iſt (1), auf Genugthuung klagen. Dieſe Klage geht 1) auf die Erſetzung der auf die Heilung verwendeten Koſten, 2) auf die Vergütung der erlittenen Schmerzen (2), und 3) alles deſſen, was der Verwundete hätte verdienen können, oder noch in Zukunft verdient haben würde, wenn er nicht durch die Wunde unfähig gemacht worden wäre. Auch für die durch die Wunde verurſachte Häßlichkeit muß eine Vergütung geleiſtet werden. Die Klage, welche der Verwundete anſtellt, heißt actio legis Aquiliae utilis (3).

(1) *Carpzov* in der angef. quaeſt. n. 53.
Beyer in den poſ. ad Inſt. lib. 4. tit. 3. poſ. 9. not. de *Berger* in der Diſſert. de auctore rixae §. 7. Es müßte dann jemand, wenn er auch nicht als Urheber des Streits angeſehen werden kann, die Gränzen der Vertheidigung ganz überſchritten haben.
L. 52. §. 1. D. ad L. Aquil. c. 12. X. de reſtit. ſpol.
Wernher P. 1. obſ. 83. P. 3. obſ. 143.
Voetius ad L. Aquil. §. 22.
Leyſer Sp. 112. m. 3. Sp. 543. m. 6.

(2) *Petri Mülleri* diſſ. de pecunia doloris.
Stryk in Uſ. mod. h. t. §. 10.
Quiſtorp in den Beyträgen P. 2. n. 7.
Anderer Meinung iſt *Io. Andr. Friedrich* in diſſ. de vulnerationum ſatisfactione. Altorf. 1781.

(3) *Carpzov* c. quaeſt. n. 45.
Ludovici diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa pulchritudinem.
Io. Audr. Friedrich diſſ. de vulneratorum ſatisfactione. Altorf 1778.

§. 427.

§. 427.

Wenn wegen einer Verwundung bürgerlich geklagt wird, ſo iſt nach Sächſiſchem Recht der Urheber der Wunde a) die Buße — Emenda — und b) Genugthuung zu leiſten ſchuldig, und wird c) außerdem noch beſtraft. Die Emende — das Wergeld — heißt der Werth des verſtümmelten Glieds oder Körpers. Sie war ehemals in dem ſächſiſchen Recht (1) genau beſtimt. Aber nach der Praxis wird es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, dieſe Buße nach den Umſtänden und Eigenſchaften der Wunde feſtzuſetzen (2). Die Genugthuung begreift alles das, was ich in dem vorigen §. angegeben habe. Die Strafe iſt willkührlich, und iſt entweder eine Geld- oder Gefängnißſtrafe oder die Verweiſung. Wenn aber wegen einer Verwundung peinlich geklagt, und dem Urheber der Wunde eine körperliche Strafe auferlegt wird, ſo fällt die Buße und Genugthuung weg. Alles dieß tritt auch nach Sächſiſchen Rechten ein, wenn der Verwundete der Urheber des Streits war.

(1) lib. 2. art. 16.

(2) Fälle ſehe man bei *Carpzov.* in der angef. qu. n. 33 fg.

(3) Ebenderſelbe in der angef. quaeſt. n. 68.

(4) Ebenderſ. in der angef. quaeſt. n. 53.

Achtundzwanzigſter Abſchnitt.

Vom Zweikampf und der Beſtrafung deſſelben.

Paul. Voet. tr. de duellis licitis et illicitis, Ultrai. 1646. in 12mo.

Ahasv. Fritſchius vom verbotnen Duelliren, Jena 1671.

Henr. Chr. Thielcken diſſ. de duellis, Roſtoch. 1704.

Chr.

Chr. Godofr. Chemnitii diſſ. de duellorum origine et progreſſu, et de duellis germanorum, Viteb. 1717.

Aug. de *Leyſer* diſſ. de duellis, Viteb. 1738. Sp. 607.

Joh. Carl Henr. Dreyers Anmerk. von den ehemaligen gerichtl. Duellgeſetzen S. 139. 1. Th. Sammlung vermiſchter Abhandlungen.

§. 428.

Zweikampf heißt ein nach getroffener Abredung ernſtlich und mit Waffen vollführter Streit zweier Perſonen. Zweikampf iſt alſo von einem plözlich entſtandenen und mit Einwilligung beider Theile unternommenen Streit, welcher Rencontre heißt, verſchieden. Der Uebung, gewiſſer Feierlichkeiten oder des Vergnügens wegen angeſtellte Kämpfe gehören nicht hierher, und es kann, wenn ſich auch ein Unglück dabei ereignet haben ſollte, auf keine Strafe erkannt werden, ſobald niemand ein böſer Vorſatz zu Schulden komt (1).

(1) *Barth* in dem hodog. forenſ. p. 1116.

§. 429.

Die Zweikämpfe theilten ſich ehemals in gerichtliche und außergerichtliche. Jene hießen Gottesurtheile und wurden mit vielen Feierlichkeiten begangen, hörten aber nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts auf.

Io. Gottl. Heineccius in El. iur. germ. lib. 3. §. 243. ſq.

Ephr. Gerhard de iudicio duellico, Ienae 1711.

§. 430.

Der außergerichtliche Zweikampf war zwar ehmals erlaubt, iſt aber nachher durch mehrere Verordnungen Friederich III., Max I. und der darauf folgenden Kaiſer verboten, und als ein Verbrechen angeſehen worden.

Io. Ph. Datt de pace imperii publica, libri V. Ulm 1698. fol.

§. 431.

§. 431.

In der P. G. O. iſt die auf den Zweikampf ſtehende Strafe nicht beſtimt. Auf dem im J. 1668. gehaltenen Reichstag wurde aber beſchloſſen, daß ein unterſtandener oder ohne Tödtung volbrachter Zweikampf mit der Ehrloſigkeit und nach Umſtänden mit der Verweiſung, dem Staupenſchlag oder Tod beſtraft werden, und bei einem mit einer Tödtung verbundenen Zweikampf der, welcher den andern tödtet, ohne Unterſchied, ob er der Herausforderer oder Geforderte war, ob er den Streit anfieng, oder nicht, als ein Mörder angeſehen und der Getödtete das Eſels Begräbniß erhalten ſolle. Auch die bei den Gehülfen ſtatt habende Strafe iſt beſtimt.

Man ſ. Kayſerl. Commißionsdecret vom J. 1668 und Continuation des Reichsabſchieds vom J. 1670 in dem Corp. receſſ. Imp. Neue Ausg. P. 4. p. 55. 70.

§. 432.

Beinahe in jedem Territorium ſind über den Zweikampf beſondere Verordnungen vorhanden. Beſonders ſind in Churſachſen durch das Mandat wider die Selbſtrache de dato Cracau den 15ten April 1706 (1) alle mögliche Fälle entſchieden.

(1) Dieſes Mandat ſteht bei *Berger* in den Elect. crim. p. 306 folgg.

Die Brandenburgiſche Verordnungen ſtehen bei *Mylius* in dem Corpore Conſt. marchicarum, P. II, Sect. 3. p. 23. und 46 folg.

§. 433.

Iſt bei dem Rencontre jemand getödtet worden, ſo muß die Strafe nach denen beim Mord eintretenden Grund-

Grundſätzen entſchieden werden. Wenn aber dabei niemand das Leben verlor, ſo komt es bei Beſtimmung der Strafe auf die Umſtände an, ob eine Verwundung vorfiel, oder nicht, ob von dem Urheber des Streits die Rede iſt, oder von dem andern Theil. Uebrigens muß ein Rencontre von einer Attaque wohl unterſchieden werden (1).

(1) Man ſ. die Verordn. der angef. Worte: außer der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehr, dazu einer *in continenti* äußerſt genöthiget wird.

§. 434.

Theilnehmer an dem Zweikampf ſind a) der Richter und alle, welche das Duell verhindern konnten, und es nicht thaten; b) die, welche den Zweikampf jemand aufgetragen, oder dazu rathen, c) die Unterhändler, d) Sekundanten u. ſ. f. Sie müſſen nach denen allgemeinen Grundſätzen beſtraft werden, wenn nicht irgendwo etwas beſonderes verordnet iſt.

§. 435.

Wenn mit Genehmigung des Fürſten der Zweikampf vollbracht iſt, ſo fällt alle Strafe weg. Sie wird gemildert a) wenn der Fürſt den Zweikamf wußte und ihn nicht ernſtlich verhindern wollte, b) wenn jemand nicht in der Abſicht dem andern zu ſchaden, ſondern blos um ſeine Ehre zu retten, ſich in das Duell eingelaſſen und unverſehens den andern getödtet hat. Denn nicht ein jeder Zweikampf ſezt die Abſicht dem andern zu ſchaden voraus, indem man ſich den Fall denken kann, daß ſich jemand blos in der Abſicht zu vertheidigen in ein Duell einläßt. Ja ſelbſt der Umſtand, daß man nicht gleich nach der Beleidigung, ſondern erſt nach Ablauf einiger Zeit den andern fordert, beweißt nicht gerade den böſen Vorſatz. Der

Landes=

Landesherr handelt alſo gerecht, wenn er überhaupt die, welche andere im Duell umbringen, mit der Todesſtrafe belegt, aber eben ſo gerecht, wenn er dem Forderer und Geforderten nach Umſtänden dieſe Strafe erläßt (1). Alle die Milderungsgründe, welche ich bei der Lehre von dem Mord anführen werde, tretten auch bei dem Zweikampf ein, worinnen jemand getödtet iſt (2).

(1) *Aug. de Leyſer* am a. O. m. 2. folg.
Franzke in Reſol. lib. 2. quaeſt. 23.
Eſtor diſſ. de poena capitali homicidis doloſis neceſſario infligenda, §. 99. ſeqq.

(2) Churſachſen ausgenommen. Duell-Mandat §. 40.

Neunundzwanzigſter Abſchnitt.

Von dem Mord überhaupt und dem einfachen Mord und der darauf ſtehenden Strafe.

Chriſt. Phil. Richter diſſ. de homicidio, Ienae 1641.

Ern. Io. Frid. Mantzelii diſſ. de gradibus homicidiorum. Roſtoch. 1754.

Dan. Nettelbladt diſſ. de homicidio ex intentione indirecta commiſſo. Halae 1756.

Aug. de Leyſer diſſ. de iniuſta in homicidas indulgentia. Helmſt. 1714. Spec. 597.

Simonis Petri Gaſſeri diſſ. de periculoſa poena homicidii. Halae 1749.

§. 436.

Mord überhaupt heißt das Verbrechen, wodurch ein Menſch ſeines Lebens beraubt wird.

Das

Das Wort homicidium Mord, wird zuweilen für ein bloßes Faktum, wodurch jemand das Leben verliert, und welches keiner Strafe unterworfen iſt, genommen. So ſagt man z. B. homicidium caſuale — zufälliger Mord — homicidium neceſſarium — nothwendiger Mord.

§. 437.

Man begeht entweder an ſich ſelbſt einen Mord, oder an einem andern Menſchen. Im erſten Fall heißt das Verbrechen ein Selbſtmord — Autochirie — im lezteren ein Mord in eingeſchränkter Bedeutung, welcher entweder einfach oder qualificirt ſeyn kann. Der Mord wird durch die Perſonen, an denen er verübt wird, durch die Beweggründe dazu und durch die Art der Ausführung qualificirt. In Hinſicht der Perſonen iſt der Eltern und Kindermord qualificirt. Hierher gehört auch einigermaßen das Ausſetzen der Kinder, das Abtreiben der Leibesfrucht und die verurſachte Unfruchtbarkeit. In Hinſicht der Beweggründe iſt a) der gewinnſüchtige in eigner Perſon ausgeführte Mord — latrocinium — und b) der Banditenmord, d. h. die von einer gedungenen Perſon vollzogene Ermordung qualificirt, und in Hinſicht der Ausführung die Giftmiſcherei, d. h. ein durch Gift und andere ſchädliche Medicamente bewirkter Mord. Wenn von allen dieſen Punkten keiner eintritt, ſo iſt der Mord einfach. Von dieſer Gattung will ich zuerſt reden.

Zu dem einfachen Mord gehört auch der verrätheriſche, welchen andere für qualificirt halten, aber irrig, wie ich unten zeigen werde.

§. 438.

Ein einfacher Mord iſt alſo die verbotene Handlung, durch welche jemand einem andern, der kein Aſcendent oder Deſcendent von ihm iſt, nicht aus Gewinnſucht und ohne ſich ſchädlicher Medicamente zu bedienen das Leben nimt.

§. 439.

Der einfache Mord iſt eine verbotene Handlung — ein Verbrechen (§. 438) und kann alſo entweder in dem böſen Vorſatz oder in einer Unbedachtſamkeit ſeinen Grund haben (§. 12.) Im erſten Fall heißt der Mord ein vorſätzlicher, im leztern ein unbedachtſamer. Der vorſätzliche iſt wieder, je nachdem der Vorſatz entweder geradezu auf die Ermordung gerichtet iſt, oder nicht geradezu, ein direkter und indirekter Mord.

Nettelbladt in der angef. Diſſert. *Aug.* de *Leyſer* Sp. 603. Dieſes Spec. iſt überſchrieben: de voluntate nocendi, ſeu, vt male appellatur animo occidendi indirecto. *Leyſer* verwirft den Ausdruck: animus ſ. intentio occidendi indirect. — indirekte Abſicht zu tödten — und gebraucht dafür die Wörter animus nocendi — Abſicht zu ſchaden — aber unſchiklich.

§. 440.

Ein Mord, welcher in der indirekten Abſicht ſeinen Grund hat, bleibt immer ein vorſätzlicher Mord (§. 439). Ein indirekter vorſätzlicher Mord kann nach dem Begrif von der indirekten Abſicht nur dann angenommen werden, wenn a) der Mord durch die freiwillige Begehung oder Unterlaſſung einer Handlung an ſich erfolgt iſt, b) der Urheber die Abſicht zu ſchaden gehabt hat, aber c) geradezu den Tod nicht wirken wollte, jedoch d) wußte, daß aus der Begehung oder Unterlaſſung der Handlung eben ſo leicht der Tod erfolgen konnte, als der Umſtand, auf welchen ſeine Abſicht geradezu gerichtet war. Die Grundſätze des Naturrechts ſind die eigentlichen Quellen dieſer Materie, da die poſitive Geſetze hier gar nichts geändert haben.

Wenn man dieſe angegebene Erforderniſſe genau erwägt, ſo kann man leicht entſcheiden, ob in dem vorliegenden Fall ein vorſätzlicher indirekter Mord, oder nur ein unbedachtſamer vorhanden ſei, worüber ſich andere die Köpfe zerbrechen, und ſtatt die Sache nach Grundſätzen zu behandeln, ſich blos auf das Anſehen des Clarus und Farinacius berufen. Ueberhaupt verdient Hr. Nettelbladt in der angef. Diſſert. nachgeleſen zu werden, da er die Lehre von dem indirekten vorſätzlichen Mord auf Grundſätze gebracht, und unter allen Juriſten am beſten abgehandelt hat.

§. 441.

Oft iſt es in einem vorliegenden Fall zweifelhaft, ob ein direkter oder indirekter vorſätzlicher oder blos unbedachtſamer Mord vorhanden ſei. Die Juriſten behaupten, daß man alsdann auf die Eigenſchaften der Werkzeuge ſehen müſſe. Ich will alſo nun von den Werkzeugen genauer reden, als es gewöhnlich geſchieht. Ein Werkzeug heißt hier jede Sache, wodurch etwas gewirkt werden kann. Entweder kann damit jemand getödtet werden, oder nicht. Im erſten Fall heißt es ein tödtliches, in zweiten ein nicht tödtliches Werkzeug. Das tödtliche iſt entweder ſeiner Beſtimmung nach tödtlich, und wird zugleich ſeiner Beſtimmung nach angewendet, oder nicht. In jenem Fall nenne ich es an ſich tödtlich, in dieſem zufällig tödtlich. Die an ſich tödtlichen Werkzeuge heißen Waffen, tödtlich Gewehr, und dahin gehört z. B. ein Degen, eine Flinte. Wenn alſo ein Werkzeug an ſich tödtlich ſeyn ſoll, ſo muß es a) ſeiner eigentlichen Beſtimmung nach tödtlich ſeyn, und b) ſeiner Beſtimmung nach gebraucht werden. Da man ſich nun eines Werkzeugs auf verſchiedene Art bedienen, und es von mancherlei Seiten anſehen kann, ſo folgt, daß dieſelbe Sache in der einen Hinſicht zu denen an ſich tödtlichen, und in der andern zu denen zufällig tödtlichen Werkzeugen gerechnet

rechnet werden müſſe. In Anſehung der Flinten hat dieſes ſelbſt Leyſer anerkannt und bewieſen (1), welcher jedoch unter allen Umſtänden das Schwerdt für ein an ſich tödtliches Werkzeug hält, und behauptet, daß dadurch die ungezweifelte Abſicht zu tödten hervorleuchte (2). Ich kann dieſer Meinung nicht meinen Beifall geben, und räume den Leyſeriſchen Satz nur dann ein, wenn das Schwerdt ſeiner Beſtimmung nach gebraucht worden iſt. Hat man aber das Schwerdt nicht ſeiner eigentlichen Beſtimmung nach angewendet, ſondern ſich deſſelben z. B. wie eines Stocks bedient, ſo kann es ohne darauf zu ſehen, wer es geführt hat, nur als ein zufällig tödtliches Werkzeug angeſehen werden. Die zufällig tödtliche Werkzeuge ſind dem Grad nach verſchieden, indem der Tod durch einige leichter, durch andere ſchwerer bewirkt werden kann. Man ſehe alſo, um dieſes zu beurtheilen, auf die beſondere Umſtände in jedem einzelnen Fall.

Dieſe Materie hat Auguſtin v. Leyſer in einer eigenen Abhandlung — Sie ſteht in den Medit. ad Pand. Sp. 604. und iſt überſchrieben de armis lethalibus — nicht unglücklich ausgeführt; indeſſen hat er ſie nicht nach Grundſätzen abgehandelt. Es ſei mir erlaubt, dieſen großen Mann auch hier zu verbeſſern. Das angeführte Spec. iſt nicht genau überſchrieben, und hätte de *inſtrumentis* lethalibus überſchrieben werden ſollen, denn alle Waffen ſind tödtlich. Man halte dieß nicht für eine unnütze Wortklauberei, und denke nicht, daß dem Leyſer zu viel geſchehe. Ich retorquire blos, denn wir haben oben in dem §. 439 geſehen, wie ſehr und wie unrecht Leyſer die Juriſten, welche ſtatt des Worts animus nocendi den Ausdruck intentio nocendi indirecta gebrauchen, tadelt. — Die neue Benennungen, welche ich bei dieſer Materie zuerſt gemacht habe, werden nicht beleidigen, wenn man bedenkt, daß die Juriſten bisher die tödtliche Werkzeuge gar nicht von einander unterſchieden haben, und dieſe deutliche Bezeichnungen den Regeln der Logik gemäß ſind. Die Sache ſelbſt liegt am Tage und wird und kann von niemand geleugnet werden. Auf dieſe Art kann man mehr

mehrere Geſetze, von denen man bisher glaubte, daß ſie mit einander im Widerſpruch ſtünden, ſehr gut vereinigen. Man ſ. z. B. L. 1. §. 3. ad L. Corn. de Sicar. L. 6. §. 6. de re militar. Man vergl. *Blancus* in der pract. crim. p. 350. *Hippol.* de *Marſiliis* ad L. Corn. de Sicar. p. 18. Frölich von Frölichsburg a. a. O. P. 2. p. 120. Kirchgeßner P. 5. c. 18. n. 54. Denn man muß immer darauf Rükſicht nehmen, ob von einem an ſich oder von einem zufällig tödtlichen Werkzeug die Rede iſt. Der Regel nach ſind jedoch, wenn der Ausdruck: tödtliche Werkzeuge vorkomt, an ſich tödtliche Werkzeuge zu verſtehen.

(1) Spec. 604. med. 21.

(2) in dem angef. Spec. m. 15.

§. 442.

Wenn bei einem verübten Mord die direkte oder indirekte Abſicht zu tödten bekannt iſt, ſo komt es auf die Werkzeuge, deren ſich der Mörder bediente, nicht an. Iſt es aber ungewiß, welche Abſicht der Verbrecher gehabt hat, ſo muß die Vermuthung aus der Verſchiedenheit der Werkzeuge geſchöpft werden. A. Bei dem Mörder, welcher ein an ſich tödtliches Werkzeug gebrauchte, und an einen Ort richtete, wo es tödtlich werden mußte, wird auf die direkte Abſicht zu tödten geſchloſſen, auf die indirekte B. bei dem, welcher ſich zwar eines nur zufällig tödtlichen Werkzeugs bediente, aber ſo, daß jeder vernünftige Menſch vorausſehen mußte, der Tod könne unter dieſen Umſtänden eben ſo leicht erfolgen, als wenn das Werkzeug an ſich tödtlich wäre. C. Hat der Mörder ein zufällig tödtliches Werkzeug auf eine ſolche Art gebraucht, daß der dadurch gewirkte Tod nicht leicht zu befürchten war, ſo wird die Entleibung für unvorſätzlich und unbedachtſam gehalten.

§. 443.

§. 443.

Insbeſondere begeht der einen unbedachtſamen Mord (§. 439), welcher, ohne daß er die Abſicht zu tödten (§. 440) hat, eine Handlung unternahm, die entweder an ſich verboten, oder durch den Ort, wo ſie geſchah, oder die Zeit, an der ſie verrichtet ward, oder die Art, wie ſie ſich äußerte, unerlaubt iſt (1). Einen unbedachtſamen Mord begeht a) der Arzt oder Chirurgus, welchem bei Heilung einer Krankheit oder Wunde eine Nachläßigkeit zur Laſt gelegt werden kann (2), b) der, welcher einer Perſon einen Trank gereicht hat, in der Abſicht, die Schwangerſchaft zu befördern, auf den aber der Tod folgte (3), c der, welcher durch Inſtrumente, die eigentlich zum Vergnügen beſtimt ſind aus einem übel angebrachten Scherz jemand tödtet 4), d) der, welcher auf ein ſchädliches Thier, durch das ein Menſch umkam, nicht aufmerkſam genug war (5), e) der, welcher aus Unbedachtſamkeit einen Wagen umwarf, und dadurch jemand tödtete (6), f) der, welcher einen Hund mit Steinen warf, und dadurch einen Vorübergehenden ums Leben brachte. — Ueberhaupt muß alles aus den Umſtänden nach allgemeinen Grundſätzen beurtheilt werden. Leyſer verdient dabei vorzüglich nachgeleſen zu werden (7). Um den Grad der Unbedachtſamkeit zu beurtheilen, muß auf den Gegenſtand, den Ort, die Zeit und die Ausführung der unerlaubten Handlung, ſo wie auch auf die Nebenumſtände Rückſicht genommen werden.

(1) P. G. O. Art. 146.
(2) Denn er kann auch einen vorſätzlichen Mord begehen. P. G. O. Art. 134.
(3) L. 3. §. 2. ad L. Corn. de Sicar.
(4) P. G. O. Art. 146. *Aug. de Leyſer* Sp. 604.
(5) Ebendieſ. Art. 136. I. P. S. lib. II. art. 62.
(6) Ebendieſ. Art. 218.
(7) in Sp. 602. de homicidio culpabili.

§. 444.

Aus dem in dem §. 436 gegebenen Begrif, Mord iſt ein Verbrechen u. ſ. f. folgt: I. daß der durch einen Zufall bewirkte plötzliche Tod eines Menſchen kein eigentlicher Mord zu nennen ſei (1) (§. 29). Man gebraucht zwar auch hier den Ausdruck zufälliger Mord, allein dieſes Wort wird alsdann in einer uneigentlichen Bedeutung für ein Faktum, das keine Imputation leidet, genommen (§. 436). Ueberhaupt begeht der einen zufälligen Mord, welcher durch eine an ſich erlaubte Handlung, die weder in Anſehung der Ausübung noch in Hinſicht auf den Ort oder die Zeit verboten iſt, einen andern tödtet.

(1) Carl V führt in der P. G. O. Art. 146 aus der L. 11. und 9. §. 4. D. ad L. Aquil. Beiſpiele an.

Man vergl. L. 21. D. eod. *Ludovici Salomonis* diſſ. de homicidio caſuali. Lipſiae 1750.

§. 445.

Ferner folgt II. daraus, daß die keinen Mord verüben können, welche unfähig ſind, ein Verbrechen zu begehen (§. 37), z. B. im höchſten Grad betrunkne Perſonen, im Fall ihnen keine Unbedachtſamkeit zur Laſt gelegt werden kann (§. 37), Perſonen, die durch eine nach den beſonders eintretenden Umſtänden verzeihliche Leidenſchaft, und alſo auch durch Zorn (1) entflammt wurden (§. 37, wenn der Zorn alle Ueberlegung ausſchloß, und der Getödtete die Urſache deſſelben war (2) u. ſ. f.

(1) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 601. de caede per iram.

(2) *Kreſs* ad art. 137. §. 2. * 3. p. m. 453.

§. 446.

Aus demſelben Grundſatze fließt, daß die, welchen das Geſetz die Erlaubniß giebt, oder die Verbind-

lich-

lichkeit auflegt, jemanden zu tödten, nicht als Mörder geſtraft werden konnen (1). Hieher gehört a) der Vater, der Ehemann und die Ehefrau bei einem vorgefallenen Ehebruch (§. 320), b) der Beſtohlne unter gewiſſen Einſchränkungen (§. 186), c) der Vater oder Ehemann bei der Entführung (§. 365), d) der, welcher von dem Fürſten den Befehl erhielte, jemanden lebendig oder todt zu bringen, denn die von dem Fürſten geſetzte obrigkeitliche Perſonen können einen ſolchen Befehl nicht geben.

(1) P. G. O. Art. 142. und 150. wobei die Ausleger nachzuſehen ſind.

§. 447.

Endlich fließt aus dem angeführten Grundſatze, daß der, welcher ſeine Wohlfart zu erhalten, den, der ihn unverſehens und unrechtmäßig angrif, entleibte, nicht als ein Mörder angeſehen werden könne, wenn er der Gefahr auf keine andere leichtere Art entgehen konnte. Dieß iſt eine nothwendige Entleibung, und wegen der in den Rechten erlaubten Nothwehr — moderat. inculpatae tutelae (1) moderamen inculpatae tutelae (1) — ganz ſtraffrei. Die Nothwehr erfordert drei Stücke weſentlich a) daß jemand unverſehens und widerrechtlich von einem andern angegriffen worden, b) daß ihm dieſer Angrif in die Gefahr ſetze, den größten und augenſcheinlichſten Nachtheil zu leiden, c) daß dieſem Nachtheil nur allein durch die Aufopferung des Angreifers ausgewichen werden kann. Daß die Gefahr gerade die Perſon desjenigen treffe, der ſich der Nothwehr bedienen will, iſt nicht erforderlich, denn die Nothwehr iſt auch zum Beſten der Kinder, des Ehegattens, der Anverwandten und eines jeden unſchuldigen Menſchen den Rechten nach zuläßig.

P. G.

P. G. O. Art. 139. 140. 142. 150.

Hugo Grotius in I. B. et P. libr. 2. c. 1.

Chriſt. Krembergk tr. de neceſſaria defenſione. Viteb. 1620. in 8.

Georg Obrechti tr. de defenſione neceſſaria. Arg. 1617.

Simon Petri Gaſſeri diſſ. de moderamine inculpatae tutelae. Halae 1711.

Aug. de Leyſer diſſ. de inculpata tutela. Viteb. 1737. Spec. 600.

(1) So wird die Nothwehr in der L. 1. C. unde vi genennt.

(2) Dieſer Ausdruck ſteht in dem cap. 18. X. de homicidio.

(3) P. G. O. Art. 150. *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. *Beyer* ad art. 146. poſ. 4.

§. 448.

Bei einer Nothwehr iſt demnach I. erforderlich, daß ein unvorhergeſehener ungerechter Angrif (§. 447) erfolgt ſei. Wer alſo A) rechtmäßig angegriffen iſt, kann ſich nicht auf die Nothwehr berufen. Dahin gehört a) der Ehebrecher, wenn ihn der Ehemann oder Vater, und der Dieb, wenn ihn der Beſtohlene angriff (1), b) der, welcher öffentliche Bedienten, die um ihn aufzufangen ausgeſendet waren, umbringt; c) der Stifter des Streits, beſonders alsdann, wenn er zugleich Urheber der Schlägerei iſt (2). Wer B) nicht unverſehens angegriffen iſt, ſondern ſich z. B. nachdem ihn der andere gefordert hatte, ſtellte, kann ſich nicht auf die Nothwehr berufen (3).

Diejenigen alſo, welche, ungeachtet ſie eine erlaubte Handlung unternehmen, von jemand widerrechtlich und unverſehens angegriffen werden, berufen ſich mit Recht auf die Nothwehr. Nach Bergers Meinung gehören auch die Auspfänder hierher (4). Auf den Unterſchied der Perſonen komt nichts an. Wenn eine Mannsperſon von einer Frauensperſon an-

angegriffen wurde, und ſich auf die Nothwehr beruft, ſo ſchließt der Umſtand allein, daß der angreifende Theil nur eine Frauensperſon geweſen ſei, den Begrif der Nothwehr nicht aus (5). Eben ſo hat die Nothwehr gegen einen Raſenden, Betrunkenen und Mondſüchtigen ſtatt (6).

(1) P. G. O. Art. 142. L. 11. D. ad L. Aquil. L. 6. C. ad Leg. Iul. de vi publica.

(2) *Carpzov.* quaeſt. 29. n. 42. *Berger* a. a. O. P. I. p. 265. und in der Diſſert. de auctore rixae.

(3) Ebenderſelbe a. a. O. §. 265.

(4) a. a. O. obſ. 29.

(5) P. G. O. Art. 144.

(6) *Granz* a. a. O. c. 6. m. 2. S. 2. a. 9. n. 339.

Die Worte der P. G. O. in dem 140 Art. überläuft, anficht, ſchläget erklärt *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. m. 17. Was die Auslegung des Wortes ſchläget betrift, ſo ſcheint er mir damit einen unrichtigen Begrif zu verbinden, und daraus einen falſchen Schluß zu machen. Er zieht nämlich daraus die Folge, daß auch der Urheber des Streits auf die Nothwehr ſich berufen könne, und iſt in ſeiner Diſſert. de tutela culpali. Vit. 1748. m. 9. mit ſich ſelbſt in Widerſpruch.

§. 449.

Die Nothwehr ſezt II. den augenſcheinlichſten und größten drohenden Schaden voraus (§. 447). Bloße Drohungen wirken noch keine augenſcheinliche Gefahr, und begründen alſo die Nothwehr nicht, wiewol auch hier auf die beſonderen Umſtände geſehen werden muß (1). So viel iſt ausgemacht, daß der Angegriffene den erſten Schlag nicht gerade abwarten muß, um ſich mit Rechtsbeſtand auf die Nothwehr berufen zu können, indem eine drohende Gefahr hinlänglich iſt (2). Ich habe geſagt, der drohende Schaden müſſe von der größeſten Wichtigkeit ſeyn. Hierher

her gehört die augenſcheinliche Gefahr das Leben oder körperliche Glieder, die Geſundheit, Ehre oder Vermögen zu verlieren (3). Ob auch eine Maulſchelle die Nothwehr begründen könne, darüber ſind die Juriſten verſchiedener Meinung (4). Ich würde die Frage bejahen. Die Gleichheit der Waffen iſt ohne allen Zweifel nicht erforderlich (5).

(1) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 28.

(2) Dieſes ſagt der 140 Art. der P. G. O. ganz deutlich.

(3) P. G. O. Art. 140. u. 150.

Aug. de *Leyſer* a. a. O.

Damhouder in pr. rer. crim. c. 78.

Böhmer zum *Carpzov.* quaeſt. 32. obſ. 1. L. 10.

Aug. Hellfeld diſſ. de violenta rerum noſtrarum defenſione. Ienae 1768.

(4) *Tileſius* diſſ. de homicidio ob alapam.

Aug. de Leyſer Sp. 601. m. 12. folgg.

Hellfeld in der angef. Diſſert. §. 20.

Das Gegentheil behauptet *Granz* a. a. O. mit andern, die er anführt.

(5) P. G. O. Art. 144.

Die Worte: Ehr und guten Leumuth, die in dem 140 Art. der P. G. O. vorkommen, ſind von den Rechtsgelehrten auf verſchiedene Art erklärt worden. Man ſ. *Kreſs* zum 140 Art. n. 2. *Böhmer* h. t. §. 208. und in den Noten zu *Carpzov.* quaeſt. 30. obſ. 3. und vergl. *Damhouder* a. a. O. c. 79.

§. 450.

Die Nothwehr erfordert III. weſentlich, daß dem Schaden auf keine andere ſchicklichere und anſtändige Art ausgewichen werden kann, als gerade durch die Entleibung des Gegners (§. 447). Daher muß a) die Entleibung in der Periode geſchehen, da die Gefahr noch fortdauert und augenſcheinlich iſt, und b) jedes an-

andere gelindere und dabei anſtändige und untrügliche Mittel, dem drohenden Schaden vorzubeugen, wegfallen. Ob die Flucht ein ſolches gelinderes Mittel ſei, kann nun ſehr leicht beſtimt werden. Man muß unterſcheiden, ob der, welcher ſich auf die Nothwehr beruft, in dem vorliegenden Fall durch die Flucht der Gefahr entgehen konnte, oder nicht. Iſt das leztere, ſo iſt ohne Unterſchied die Nothwehr erlaubt. Im erſtern Fall komt es aber auf die Verſchiedenheit des Subiekts an. Konnte dieſes ohne einen großen Schaden an der Ehre zu leiden, fliehen, ſo iſt es dazu verbunden. Sonſt aber kann man keine Verbindlichkeit zur Flucht annehmen, und die Nothwehr iſt erlaubt (1).

(1) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 600. m. 21 folg.
Kreſſ. a. a. O.
Böhmer zum *Carpzov.* quaeſt. 30. obſ. 3.

§. 451.

Carl V. nennt diejenige Nothwehr, bei welcher alle erwähnte Erforderniſſe eintreten, eine rechte Nothwehr (1) und an einem andern Ort (2), eine gänzliche entſchuldigte Noth und Gegenwehr. Die Entleibung, welche durch die Nothwehr bewirkt wird, leidet keine Imputation, geſezt auch, daß dabei eine unſchuldige Perſon das Leben verlor, wenn nur dabei die Abſicht auf den Tod des Angreifers gerichtet war (3). Ueber alle Erforderniſſe der Nothwehr muß ein gehöriger Beweiß geführt werden, worüber die Halsgerichtsordnung in Hinſicht auf den Accuſationsprozeß weitläuftige Vorſchriften giebt (4). Indeſſen ſind dieſe Vorſchriften wegen der veränderten peinlichen Gerichtsverfaſſung beinahe ganz außer Gebrauch, und der Richter muß daher von Amtswegen für den Beweiß beſorgt ſeyn. Wenn die Sache durch Zeugen oder Urkunden nicht in das Licht geſetzt werden kann, ſo muß auf die Lebens-

art

art und die Verhältniſſe beider Perſonen auf die Beſchaffenheit des Orts, der Wunden und der Waffen, auf das, was vor oder bei der angegebenen Nothwehr vorfiel, auf den Vortheil und Schaden, der aus der Entleibung fließt, und auf ähnliche Umſtände geſehen, dieß alles genau erwogen und nun beurtheilt werden, ob die Behauptung des Inculpaten, daß eine wahre Nothwehr vorhanden geweſen, völligen Glauben verdiene, und er daher gänzlich freizuſprechen ſei, oder ob ſchlechterdings auf eine außerordentliche Strafe, oder auf ein Mittel, die Wahrheit zu erforſchen (auf Tortur oder den Reinigungseid) erkannt werden müſſe (5). Wenn der unrechtmäßige Angriff erwieſen iſt, ſo ſtreitet für die Exiſtenz der übrigen Erforderniſſe ſo lange die Vermuthung, bis das Gegentheil dargethan wird.

Böhmer zu *Carpzov* quaeſt. 33.

Hellfeld a. a. O. §. 38.

Io. Chriſt. Quiſtorp diſſ. de moderaminis inculpatae tutelae probatione, Roſt. 1765. und

Ebendeſſelben diſſ. de homicidio permiſſo et ſpeciatim de moderamine inculpatae tutelae. Roſt. 1764.

(1) Art. 140.

(2) Art. 142.

(3) Art. 145.

(4) im Art. 141. 142. 143. 144.

(5) *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. *Beyer* ad art. 143. poſ. 9.

(6) P. G. O. Art. 153. ſondern der verklagte Todſchläger = = = = = ſo iſt die Nothwehr durch den verklagten Todtſchläger ausgeführt.

Die gegenſeitige Meinung behauptet *Carpzov* quaeſt. 33. und *Böhmer* ad h. t.

Carpzov widerſpricht ſich ſelbſt, wie man ſieht, wenn man die angeführte Stelle, mit der quaeſt. 18. n. 22. vergleicht

Kees

Kees diſſ. de periculoſo aggreſſu rite probato moderaminis inculpatae tutelae exceptionem non probante. Lipſ. 1779.

§. 452.

Wenn aber bei einer Handlung alle Erforderniſſe einer Nothwehr nicht vorhanden ſind, ſondern es an einer oder der andern fehlt, ſo wird dieſe Handlung von einigen exceſſus moderaminis inculpatae tutelae, von andern moderamen deculpatae tutelae oder tutela culpabilis genennt (1). Dieſes Ueberſchreiten der Nothwehr kann ſich auf den böſen Vorſatz, oder auf Unbedachtſamkeit gründen. Bei der Unbedachtſamkeit muß nach den Umſtänden der größte, mittlere und geringſte Grad (culpa lata, levis et leviſſima) unterſchieden werden.

Der unvorhergeſehene geſetzwidrige Angriff iſt nach obigen Grundſätzen der hauptſächlichſte Grund der Nothwehr. Fällt dieſer weg, ſo kann die Todesgefahr, in der ſich jemand befindet, (geſezt auch, daß derſelben auf keine andere Art, als durch die Entleibung des Gegners entgangen werden konnte,) allein den böſen Vorſatz zu morden nicht aufheben. Dieſer Satz kann auf Diebe, Ehebrecher und andere Verbrechen, von denen im 448ten §. die Rede war, leicht angewendet werden. Sobald aber ein unvorhergeſehener geſetzwidriger Angriff vorhanden iſt, und die übrigen Erforderniſſe nicht eintreten, ſo wird die Entleibung einem blos unbedachtſamen Mord gleichgeachtet, und nach den Umſtänden beſtraft, weil der zerrüttete Zuſtand der Seele eine genau abgewogene Beſtimmung der Gränzen der Vertheidigung unmöglich machte (2).

(1) *Aug.* de *Leyſer* diſſ. de tutela culpabili. Viteb. 1748.

(2) C. C. C. art. 142. circa fin. *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. m. 31. ſq. *Beyer* a. a. O. poſ. 8.

Man

Man erwähne in den Vorleſungen den Unterſchied unter der Ueberſchreitung der Vertheidigung (exceſſus defenſionis) und Ueberſchreitung der in den Rechten entſchuldigten Nothwehr (exceſſus inculpatae defenſionis ſ. tutelae), welchen *Carpzov* quaeſt. 28. n. 16. u. 29. 34. anführt. Der Unterſchied mißfällt zwar Böhmern in den Noten zu der angef. Stelle des Carpzov, aber ich denke doch, daß man ihn annehmen kann, wenn man nur eine richtige Erklärung zum Grund legt.

§. 452.

Aus dem oben (§. 436) vorgetragenen Begrif fließt I. daß nur auf einen Menſchen ein Mord begangen werden könne. Dem zu folge wird alſo an einem Geſchöpf, welches zwar von einem Menſchen geboren iſt, aber gar keine menſchliche Geſtalt hat, d. h. an einem Monſtrum kein Mord verübt. Hat das Geſchöpf eine ungewöhnliche aber doch menſchliche Geſtalt, z. B. ein Glied mehr oder weniger, als die Natur gewöhnlich den Menſchen giebt, ſo kann es ebenwol ein Gegenſtand des Mordes ſeyn. Ob der entleibte Menſch rechtgläubig iſt oder nicht, ob er frei iſt, oder leibeigen, gilt gleichviel, indem keins dieſer Subjekte den Begrif des Mordes aufhebt.

Ferner fließt aus jenem Begrif II. daß ein Mord nur auf einen lebenden Menſchen begangen werden könne, und alſo auch auf einen Menſchen, der in den lezten Zügen liegt (2), oder von einem andern eine der Vermuthung nach tödtliche Wunde erhalten hat (3), aber keinesweges auf einen todten Menſchen, geſezt auch, daß man ihn für lebendig hielte (§. 16. 20.)

Endlich fließt aus dem Begrif III. daß bei dem Mord eine ſolche Handlung zum Grunde liegen muß, wodurch der andere ſeines Lebens beraubt wird. Ob dieſe Handlung eine poſitive oder negative Handlung iſt,

iſt, läuft auf eins hinaus. So iſt alſo z. B. der ein Mörder, der einem andern den Degen vorhielte, in welchen ſich dieſer ſelbſt ſtürzte; eben ſo der, welcher ein falſches Zeugniß ablegte, wodurch jemand das Leben verlor, der, welcher einem andern die ihm ſchuldige Alimente entzog, oder ihm eine abſolut tödtliche Wunde zufügte (§. 427), oder eine an ſich nur zufällig tödtliche Wunde, woran aber der Verwundete wegen ſeiner beſonderen phyſiſchen Conſtitution oder wegen der beſondern Umſtände der Zeit und des Orts ſtarb, ohne daß irgend einer andern Perſon als dem Verbrecher eine Schuld oder Nachläßigkeit zur Laſt gelegt werden kann (§. 423) (4). Denn in dieſen Fällen tritt die auf den vorſätzlichen Mord geſezte ordentliche Strafe ein, wenn die Verwundung boshafter Weiſe geſchah. Hat aber zu dem erfolgten Tode die Nachläßigkeit oder Ungeſchicklichkeit des Arztes, die übele Verpflegung oder Unbedachtſamkeit des Verwundeten, die Unbeſonnenheit eines dritten, oder ein mit der Wunde ſelbſt gar nicht in Zuſammenhang ſtehender Zufall mit die Veranlaſſung gegeben; ſo kann der Verbrecher nur allein wegen der Verwundung beſtraft werden (5): denn Urſache und Gelegenheit des Todes ſind verſchiedene Dinge (6).

(1) *Berger* a. a. O. p. 97.

Heut zu Tag iſt nach der Behauptung Grönewegens in dem Traktat de legibus abrogatis ad L. 14. D. de ſtatu hominum der Conſens der Obrigkeit nöthig, um ſtraffrei durchzukommen.

(2) *Carpzov*. quaeſt. 17. n. 16.

(3) P. G. O. Art. 148. *Matthaei* de criminibus p. 497.
Böhmer zu *Carpz*. quaeſt. 25. obſ. 4.

(4) *Kreſs* zum 147 Art. §. 1.* 5.
Böhmer, *Engau* und *Meiſter* in ihren Compendien bei dieſer Materie.

Hom-

Hommel in der angef. Diſſert. §. 4. folgg. *Iuſt. Henn. Böhmer* T. II. conſult. 1164.

(5) *Aug. de Leyſer* Sp. 602. m. 8. *Berger* am a. O. p. 91. *Dambouder* a. a. O. c. 77. n. 17. *Struv.* in diſſ. p. 71. *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 26. obſ. 2. Meiſter in dem Gutachten T. I. p. 45. folg.

(6) L. 7. §. 6. L. 30. l. 51. pr. D. ad L. Aquil. Auch bei uns giebt es leider Aerzte, die es nur dem Namen nach ſind, und auf welche die Worte des *Hippol. de Marſiliis* in Pract. crim. §. et quia, n. 20. paſſen: „*multi modernis temporibus reperiuntur, qui etiam neſcirent curare unam beſtiam infirmam.*“

§. 454.

Ein Gehülfe bei dem Mord wird man durch den Auftrag, wenn auch dieſer allein auf die Verwundung gerichtet ſeyn ſollte (1), durch Rath, Uebergebung der Waffen, durch den Beiſtand, den man mit gewafneter Hand leiſtet, dadurch, daß man ſich zum Unterhändler brauchen läßt u. ſ. f.

(1) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 597. m. 9. *Hert* in diſſert. de obligatione mandantis et mandatarii contemplatu tertii, §. 12.

§. 455.

Carl V. unterſcheidet bei Beſtimmung der auf den vorſätzlichen Mord ſtehenden Strafe (1) einen vorher genau überlegten — wie er ſich ausdrückt, fürſetzlichen und muthwilligen — Mord, von dem, der plötzlich aus aufbrauſender Hitze des Zorns — aus Jähheit und Zorn — verübt wird. Auf die erſte Gattung ſetzt er das Rad, und zwar ſo, daß der, welcher eine vornehme, wichtige Perſon, oder ſeinen Brodherrn, ſeinen Gatten, ſeinen nächſten Anver-

wand-

wandten (2) umbringt, mit glühenden Zangen geriſſen, oder zum Tode geſchleift werden ſolle. Auf die leztere Gattung des Mords ſezt Carl V. die Strafe des Schwerdts, ohne dieſe jedoch wegen der eben angeführten Umſtände zu erhöhen. Jeder vorher genau überlegte Mord muß demnach mit dem Rade beſtraft werden, und es komt nicht darauf an, ob er in dem direkten oder indirekten Vorſatz ſeinen Grund habe. Jeder aus einer plözlich aufwallenden Hitze des Zorns verübter Mord wird mit dem Schwerdt beſtraft, der Verbrecher mag eine direkte oder indirekte Abſicht zu morden gehabt haben (3) (§. 439). — Carl V. redet von vorſäzlichen Entleibungen, woraus erhellet, daß er unter dem aus Jähheit und Zorn verübten Mord einen Mord verſtehe, den der Verbrecher bei plözlich entſtandenem Streit aus einer durch wechſelſeitige Beleidigungen verurſachten Erbitterung und in einer Periode, in welcher er einer reifen Ueberlegung unfähig war, begienge. Dann hätte der Zorn den höchſten Grad erreicht, und wäre der Gegner allein daran ſchuld geweſen, und unter dieſen Umſtänden entleibt worden, ſo würde man nicht auf dieſe Strafe zu erkennen befugt ſeyn (4).

(1) P. G. O. Art. 137. und daſelbſt vorzüglich Kreß.

(2) Die Beſtimmung des Grads der Verwandtſchaft beruht in dem Ermeſſen des Richters. Ob auch wegen Schwängerſchaft die Strafe zu ſchärfen ſei, wird beſtritten. Die verneinende Meinung hat *Leyſer* Sp. 610. m. 9 et *Böhmer* ad h. art. §. 13.

Das Gegentheil behauptet *Meiſter* in progr. de caede affinis acerbius punienda. Goett. 1778.

(3) *Reinharth* ad *Chriſtin.* Vol. IV. obſ. 74.

(4) *Aug. de Leyſer* Sp. 601. m. 8. 9. *Kreſs* am a. O. §. 2. n. 4. *Hertius* Deciſ. 352. 448. Reſp. 241. *Lauterbach* de ira th. 35. ſeqq.

Es kann nun mit leichter Mühe beſtimmt werden, was von einem verrätheriſchen Mord zu halten ſei. Einen verrätheriſchen Mord begeht nemlich nach der Meinung der Rechtslehrer z. B. der, welcher ſeinen Reiſegefährten, ſeinen Gaſt oder einen andern, mit dem er auf einem vertrauten Fuß ſtehet, vorſätzlich und muthwillig umbringt. Man ſieht, daß dieſer Mord nichts anders, als eine Gattung eines einfachen vorſätzlichen Mordes ſei, und alſo mit der Strafe des Rads belegt werden müſſe. Das Gegentheil behauptet Richter in einem weiter unten angeführten Programm.

Man vergl. *Io. Chriſt. Eſchenbach* progr. de homicidio proditorio. Roſtock 1782.

§. 456.

Ungeachtet Carl V. dieſe Strafen ſo genau und deutlich beſtimmte, ſo wagt es doch Carpzov (1), die Caroliniſche Sanktion zu verdrehen, und ſchränkt die erſtere Verordnung des 137 Art. der P. G. O. nur auf den Mord ein, bei welchem gewinnſüchtige Abſichten und eine Beraubung zum Grunde liegt. Der hinterliſtige Mörder des unſchuldigſten Menſchen, von dem er nie beleidigt wurde, ſoll alſo, wenn er keine gewinnſüchtige Abſichten hatte, nach dieſer Carpzoviſchen Meinung nur mit der Schwerdtſtrafe belegt werden. Ja die Praktiker gehen noch weiter und wollen ganz gegen den Sinn der Caroline nur alsdann die auf den hinterliſtigen Mord geſetzte Strafe des Rads erkennen, wenn mit der gewinnſüchtigen Abſicht das Wegelageren verknüft, oder die Ermordung in der eigenen Wohnung des Entleibten geſchehen iſt (2). Die caroliniſche Verordnung wegen Schärfung der Strafe des Rads zogen die Practiker auf die Strafe des Schwerdts, und behaupteten, daß dieſe nicht nur wegen der in dem 137 Art. ſtehenden Urſachen zu ſchärfen ſei, ſondern auch aus andern daſelbſt nicht angeführten Gründen. Hierher rechnen ſie, wenn der

Mord an einem Feiertage begangen worden, wenn der Mörder die von ihm geſchwängerte Weibsperſon oder andere Mitſchuldige des Verbrechens, um daſſelbe zu verheelen, umgebracht, oder ſeine Wuth noch an dem entſeelten Leichnam ausgeübt habe (3). Aber bewährtere Rechtslehrer gehen mit Recht von dieſer auf bloßen Irrthümern beruhenden Praxis ab, und befolgen die deutlichen Worte der P. G. O.

(1) qu. 7. n. 14. folg.

(2) *Carpzov* quaeſt. 90. n. 3. und quaeſt. 7. n. 28.

(3) *Kreſs* ad art. 137. §. 2. *Berger* a. a. O. p. 98. *Beyer* ad eund. art. poſ. 16.

(4) wie z. B. *Aug. de Leyſer* Sp. 605. m. 1. ſq. und *Io. Caſp. Heimburgius* in progr. de taedio vitae poenam homicidii non mitigante. Ienae 1757. ad *Wideburgii* diſſert. de iuramento minorationis.

In dieſem ſchönen Programm findet man die Carpzoviſchen Argumente ſehr gründlich widerlegt, und in dem §. 16. ein Erkänntniß der Jenaiſchen Juriſtenfakultät, in welchem bei einem einfachen vorſätzlichen Mord mit Recht auf die Strafe des Rads erkannt iſt.

Man vergl. *Beſecke* diſſ. de homicidio ex taedio vitae ad appetendam mortem commiſſo, non mortis poena, ſed perpetuis carceribus puniendo. Halae 1772.

Gegen die von Leyſern und mir vorgetragene Meinung hat zwar *Zacharias Richter* in dem progr. modum ac rationem art. 136. C. C. C. cum praxi Saxonica conciliandi oſtendente. Lipſ. 1760. Einwendungen zu machen geſucht, ſie haben mich aber nicht von dem Gegentheil überzeugt.

§. 457.

Der unbedachtſame Mord wird auf verſchiedene Art beſtraft. Der höchſte Grad der Unbedachtſamkeit mit dem Staupenſchlag, Abhauung der Hand, beſtändiger Verweiſung, gänzlicher Ausſchließung von Ehrenſtellen. Der mittlere Grad der Unbedachtſam-

keit (culpa levis) mit zeitlicher Landesverweiſung, mit längerem Gefängniß, und Entſetzung des Amts auf ein oder mehrere Jahre. Der geringſte Grad der Unbedachtſamkeit mit dem Gefängniß, das einige Tage dauert, mit mäßiger Geldſtrafe, einem gerichtlichen Verweiſe, oder nach den Umſtänden auch wohl gar mit dem bloßen Erſatz der Koſten.

P. G. O. Art. 146. und daſelbſt die Ausleger.

Aug. de Leyſer Sp. 602. m. 1. 2. welcher vorzüglich nachgeleſen zu werden verdient.

§. 458.

Wegen einer Entleibung, die in dem Zufall ihren Grund hat (§. 444), oder zu der eine Perſon Gelegenheit gab, welche kein Verbrechen begehen kann (§. 445), oder die nach dem Befehl der Obrigkeit ſtatt fand (§. 446), oder nach einer in den Rechten gänzlich entſchuldigten Nothwehr (§. 451) kann auf eine Strafe eben ſo wenig erkannt werden, als auf Schadenserſetzung (1). Eben ſo wenig wegen eines ſchon verjährten Mords (§. 78.) Sollten alle Erforderniſſe einer nach den Rechten gänzlich entſchuldigten Nothwehr nicht vorhanden ſeyn, ſo muß, wenn der Mord für vorſätzlich zu halten iſt (§. 452), auf die Strafe des Schwerdts erkannt werden; auf den Staupenſchlag, Verweiſung, Gefängniß oder Geldſtrafe aber alsdann (2), wenn er blos für unüberlegt (§. 452.) angenommen wird.

(1) P. G. O. Art. 139.

(2) *Aug. de Leyſer* Spec. 600. m. 32. 33. 34. und in der diſſ. de tutela culpabili, m. 6. 7.

§. 459.

Die Beſtrafung der Gehülfen muß nach algemeinen Grundſätzen beſtimt werden.

§. 460.

§. 460.

Der Landesherr kann insbeſondere auch bei dem vorſätzlichen Mord die Todesſtrafe erlaſſen (§. 148).

Das Gegentheil ſagt bei dieſem Verbrechen *Aug. de Leyſer* Sp. 596. m. 5. et Sp. 597. m. 6.

Io. Georg Eſtor in diſſ. commentum theologorum haud eſſe doctrinam de poena capitali homicidis doloſis neceſſario infligenda. Marb. 1747.

§. 461.

Auf die ordentliche Strafe kann, weil ſie nicht verdient iſt, alsdann nicht erkannt werden, wenn der Mord unvollendet blieb (§. 88). Von dem unbedachtſamen Mord habe ich ſchon geredet.

Schilter. in Exercit. ad L. Corn. de ſicar. §. 127.

Aug. de *Leyſer* Sp. 602. m. 5. 6.

Georg. Frid. Holzbaueri diſſ. utrum poena capitali coercendus ſit conatus homicidii ſimplicis proximus? Halae 1773.

§. 462.

Eigene Milderungsgründe bei dem vorſätzlichen Mord finde ich nirgends: denn die Urſachen, welche die Criminaliſten gewöhnlich als eigene Milderungsgründe angeben, lindern die Strafe eigentlich nicht, ſondern machen den Mord blos zu einem unvorſätzlichen Mord, bei welchem aber die ordentliche Strafe gar nicht verdient iſt. So viel iſt außer Zweifel, daß a) der Irthum in der Perſon, die der Mörder umgebracht hat (2), b) die Prärogativ des Adels, oder c) des Clerikats (3) die Strafe ſo wenig mildern, als d) der Umſtand, daß der Entleibte in die Ermordung willigte (4) (§. 453), oder e) ein mit den Erben des Ermordeten getroffener Vergleich (§. 151), oder f) ein Auftrag, der blos auf die Verwundung gerichtet war (§. 454) u. ſ. f.

(1) Ob Bauern, welche Soldaten, von denen ſie beraubt wurden, umbrachten, gelinder zu ſtrafen ſei, unterſucht *Richter* P. I. dec. 1.

(2) *Aug. de Leyſer* Vol. VIII. p. 378.
Man vergl. *Kreſs* p. 842.

(3) *Carpzov* quaeſt. 2.

(4) *Leyſer* Sp. 596. m. 10.
Das Gegentheil ſagt *Kreſſ.* ad art. 134. §. 4. * 2. und *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 27. obſ. 2.
Man vergl. *Theoph. Chr. Car. Link* diſſ. de homicidio in volentem commiſſo. Altorf. 1785.

§. 463.

Ein Mord kann von einer einzigen Perſon, oder von mehreren gemeinſchaftlich verübt werden. Wir müſſen den lezten Fall noch genauer betrachten.

Begehen mehrere gemeinſchaftlich einen Mord, ſo haben ſie ſich

- entweder in der Abſicht vereinigt, einen andern vorſäzlich umzubringen
  - Hier werden alle ohne Ausnahme mit der Todesſtrafe belegt.
- oder die Vereinigung iſt blos zufällig entſtanden
  - Hier muß weiter unterſchieden werden
    - entweder iſt dem Entleibten nur eine tödtliche Wunde zugefügt worden
      - Hier wird nur der, von welchem es gewiß iſt, daß er dieſe tödtliche Wunde dem Entleibten verſezte, mit dem
    - oder dem Entleibten würden mehrere Wunden zugefügt.
      - Hier muß bei Zuerkennung der Strafe weiter darauf Rükſicht genommen werden, ob man

dem Verluſt des Lebens beſtraft. Iſt es aber nicht auszumachen, wer der Urheber der tödtlichen Wunde ſei, ſo wird in Hinſicht auf den, gegen welchen ein beſonderer zur Folter hinreichender Verdacht ſtreitet, auf die Tortur erkannt (1), und wenn gegen keinen ein beſonderer Verdacht ſtreitet, ſo müſſen alle und alſo auch der Urheber des Streits, mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden, im Fall ſie nicht beweiſen können, daß ſie an der Verwundung unſchuldig ſind.

man die Urheber der Wunden überhaupt weiß, oder nicht. Im leztern Fall ſind alle außerordentlich zu ſtrafen, welche ihre Unſchuld an der Verwundung nicht darthun können. Im erſtern Fall muß weiter unterſchieden werden ob

entweder alle Wunden tödtlich waren

Hier müſſen, wenn es ungewiß iſt, wer der Urheber der zuerſt zugefügten tödtlichen Wunde war, alle mit dem Tode beſtraft werden (2) und wenn dieſer ausgemacht werden kann, ſo büßt

oder ob keine Wunde an ſich betrachtet tödtlich war, und der Tod blos durch die Concurrenz der Wunden bewirkt wurde

Hier werden alle willkührlich beſtraft.

oder ob einige Wunden tödtlich, die andern nicht tödtlich waren.

Hier müſſen alle, wenn nicht insbeſondere die Urheber der tödtlichen Wunden ausgemacht werden können, willkührlich beſtraft werden. Können aber die Urheber der tödtlichen Wunden ausgemacht werden,

büßt nur dieſer mit dem Tode, und die übrigen werden außerordentlich wegen der Verwundung beſtraft.

den, ſo büßen dieſe der Regel nach mit dem Tode, und die Urheber der nicht tödtlichen Wunden, werden willkührlich beſtraft. Ich ſage der Regel nach; denn der Satz leidet in dem Fall, wenn der Urheber der zuerſt zugefügten tödtlichen Wunde bekannt iſt, eine Ausnahme, weil man alsdann nur dieſen mit der Strafe des Schwerdts und die übrigen mit einer nach dem Verhältniß der Wunden zu beſtimmenden willkührlichen Strafe belegen muß.

P. G. O. Art. 148. und daſelbſt die Ausleger.

Berger a. a. O. p. 107.

Petri Mülleri diſſ. de homicidio a pluribus commiſſo. Ienae 1690.

Henr. Cocceii diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa inquiſitionem in auctorem rixae, ſi de occiſore conſtat. In Exercitat. Cocceianis P. I. II.

Guſtav. Henr. Mylii progr. de homicidio a pluribus commiſſo. Lipſ. 1741.

Böhmer zum *Carpzov* quaeſt. 25.

(1)

(1) C. C. C. art. 33. et 34. ibique *Tabor.*

(2) Dieß iſt jedoch zweifelhaft. Man vergl. *Böhmer* zum *Carpzov.* qu. 25. obſ. 4. und in Medit. ad art. 148. §. 3.

§. 464.

In Sachſen muß der, welcher einen Mord aus Unvorſichtigkeit begieng, und mit einer den Körper beſchwerenden Strafe verſchont wurde, das von dem Wiedergeld ehmals verſchiedene Wergeld und die Prozeßkoſten bezahlen. Das Wergeld kann der nächſte Agnat nicht als Erbe, ſondern als Rächer des Mords fordern. Iſt kein Agnat da, ſo werden die Cognaten und unter ihnen auch Frauensperſonen, und endlich auch der Leibherr, deſſen Leibeigener getödtet iſt, zugelaſſen. Die Obrigkeit kann auf das Wergeld keinen Anſpruch machen. Der Betrag des Wergelds beſteht, wenn eine Mannsperſon getödtet worden, in zwanzig, und wenn eine Weibsperſon getödtet worden, in zehen Thalern. Ein jeder einzelne mehrerer unvorſätzlicher Mörder iſt das ganze Wergeld zu zahlen ſchuldig, und der, welcher es zahlte, befreit den andern nicht von ſeiner Verbindlichkeit (1). Außerhalb Sachſen ſteht der Wittwe und den Kindern des Entleibten die nach der Billigkeit ausgedehnte Klage des Aquiliſchen Geſetzes zu (2).

(1) P. IV. Conſt. 11. et 12. *Carpzov* a. a. O. quaeſt. 34. *Abrah. Kaeſtneri* diſſ. de Werigeldo, Lipſ. 1742. *Hertius* in diſſ. de herede occiſi Vindice, in Vol. I. Tom. 3. Comment. et Opuſcul.

(2) *Grivellus* Deciſ. 25. *Voetius* ad tit. L. Aquil. §. 11. Cramer in den Nebenſtunden P. 10. p. 30. ſeqq. Struben in den Rechtl. Bedenken, 4. Th. p. 175.
Das Gegentheil behauptet *Thomae* de noxa animal. c. 9. n. 19.
Lauterbach in Coll. th. pr. h. t. §. 8.
Stryk in Uſ. mod. eod. §. 9.
Coccеii in iur. contr. eod. quaeſt. 1.

Drei-

Dreißigſter Abſchnitt.

Von dem Parricidium und der darauf ſtehenden Strafe.

Arn. Drackenborch diſſ. de parricidio et eius poena. Trai. ad Rhenum 1724.

Thomas Wagner de ſupplicio parricidarum. Lipſiae 1735.

Io Franciscus Franciſci f. Ramos in Triboniano ſive erroribus Triboniani de poena parricidii cet. Lugd. Bat. 1752. 4mai.

Io. Henr. Wolfart comment. de infanticidio doloſo, eiusque ſpeciebus, Frft 1750. 4.

Io. Sam. Frid. Böhmeri diſſ. de parricidarum ſupplicio. Francof. 1761.

§. 465.

Parricidium heißt heut zu Tag der Mord, den leibliche Aſcendenten an ihren Deſcendenten oder dieſe an jenen verüben. Der an Deſcendenten verübte Mord heißt insbeſondere Kindermord.

Ich ſagte heut zu Tag, denn in den älteſten Zeiten Roms umfaßte das Wort Parricidium alle Todesverbrechen. Nachher wurde das Wort nach dem Pompejiſchen Geſetz auf den an dem Vater, der Mutter, dem Großvater, der Großmutter, dem Bruder, der Schweſter, dem Oheim, der Tante, den Kindern des Oheims oder der Tante, an der Ehefrau, dem Ehemann, dem Schwiegervater, der Schwiegermutter, dem Stiefvater dem Stiefſohn, der Stieftochter und endlich auf den an dem Patron begangenen Mord eingeſchränkt — man ſ. L. 1. pr. D. de L. Pompeia de parricid. L. 2. §. 32. D. de O. I. — in der Folge aber durch eine Verordnung Conſtantins auch auf die Entleibung des Sohns, der Tochter und des Enkels — L. vn. C. de his, qui par. vel lib. occid. — und nach dem Grund des Geſetzes auf die Entleibung des Bräutigams, der Braut und der Stiefmutter ausgedehnt L. 3. u. 4. D. h. t.

§. 466.

§. 466.

Das Parricidium iſt ein Mord (§. 465). Es kommen daher alle die Grundſätze, welche in dem vorhergehenden Abſchnitte vorgetragen worden ſind, auch hier zur Anwendung. Ohne allen Zweifel kann auch auf ein neugebornes Kind, welches gleich bei der Geburt in das Waſſer oder geheime Gemach fällt und darinnen umkomt, oder durch Bettkiſſen erſtikt wird, ein Parricidium begangen werden. Das Parricidium kann in dem Vorſatz und in Unbedachtſamkeit ſeinen Grund haben, und durch poſitive und negative Handlungen (1) verübt werden. Zu dem unvorſätzlichen Mord kann in gewiſſer Hinſicht der von einem minderjährigen Mädchen auf den Rath und Anſtiften ihrer Mutter verübte Kindermord gerechnet werden (2).

(1) *Böhmer* zu *Carpzov*. quaeſt. 9. obſ. 5. quaeſt. 11. obſ. 6.

(1) Joh. Ulrich von Cramer von der Strafe einer minderjährigen von ihrer Mutter zum Kindermord verführten Tochter = = vom böſen Rath, der für den Rathgeber am ſchlimmſten iſt — Beide Abhandlungen ſtehen lateiniſch in den Crameriſchen Opuſculis, und nach einer teutſchen Ueberſetzung in dem 45ten Theil der Wetzlar. Nebenſtunden.

Das aus der L. 1. §. 3. D. de ſervo corrupt. hergenommene Crameriſche Argument widerlegt ſehr bündig *Io. Chriſt. Claproth* in den iuriſtiſch = = Abhandlungen P. I. p. 1. folg. und *Io. Guil. Marckart* in interpretat. recept. iur. civil. lectionem, lib. 1. c. 1.

Ob das Verbinden des Nabels ſchlechterdings nothwendig und der Tod, falls es nicht geſchahe, unvermeidlich ſei, iſt eine unter den Aerzten beſtrittene Frage. Ich halte nicht dafür, daß die unterlaſſene Verbindung des Nabels immer und in allen Fällen den Tod wirke, ſondern glaube, daß die Sache nach den individuellen Umſtänden zu beurtheilen ſei. Die weitere Ausführung dieſes Punkts gehört in die Vorleſungen.

Man

Man ſ. *Io. Henr. Schulzii* diſſ. an umbilici deligatio in nuper natis abſolute neceſſaria ſit? Halae 1733.

Chr. Lud. Schaelii diſſ. de funiculi umbilicalis deligatione non abſolute neceſſaria. Goetting. 1755.

Plaz progr. de non ſemper mortifera funiculi umbilicalis intermiſſa deligatione. Lipſiae 1774.

Man erkläre die in dem 131 Art. der P. G. O. vorkommende Worte: ein lebendig gliedmäßiges Kindlein. Remus überſezt ſie in ſeiner lateiniſchen Ueberſetzung der H. G. O. ſo: infantes vivos, membris diſtinctis praeditos, et foetum vivum et forma naturae congruente praeditum. Ich würde ſie überſetzen: infantem animatum et vitalem. Man vergl. unten den 481 §. — Noch muß ich bemerken, daß die neuere Ausgaben der P. G. O. in dem Anfang des 131 Art. ganz irrig leſen: das Leben oder Gliedmaß. Die ältere Ausgaben und namentlich die erſte und authentiſche leſen: das Leben vnd gliedmaß. Und die Richtigkeit dieſer Lesart bezeugen die folgenden Worte: „als obſteht eyn lebendig gliedmäßig kindlein.“

§. 467.

Ein Parricidium wird an leiblichen Aſcendenten und Deſcendenten verübt (§. 465), ſie mögen nun aus einem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beiſchlaf — geſezt auch, daß dieſer als Ehebruch und Blutſchande anzuſehen wäre — erzeugt ſeyn. Auf ſolche Perſonen, die in einer allein durch die Civilgeſetze oder durch das canoniſche Recht gewirkten Verwandſchaft ſtehen — man denke z. B. an ein an Kindes ſtatt angenommenes Kind, an den Taufpathen — läßt ſich der Begrif des Parricidiums nicht anwenden. Auch der begeht kein Parricidium, welcher das von einer gemeinen Metze, mit der er unter andern auch zu thun gehabt, geborne Kind ermordet.

Carpzov quaeſt. 9.

Berger a. a. O. p. 110.

§. 468.

§. 468.

Das Römiſche Recht beſtraft das Parricidium mit dem Culeus (§. 111), nachdem der Verbrecher vorher bis auf das Blut mit Ruthen gehauen wurde. War das Verbrechen an einem Ort begangen, an welchem man die Strafe des Culeus nicht vollziehen kann, weil weder das Meer noch ein Fluß in der Nähe iſt, ſo wurde der Verbrecher lebendig verbrennt, oder den Thieren vorgeworfen.

L. 9. pr. ff. h. t. §. 6. I. de publ. Iud. *Cic.* pro *Roſc. Am.* c. 25. *Paull.* ſent. lib. V. tit. 24.

§. 469.

Carl V. thut in der P. G. O. (1) nur allein des von einer Mutter auf ein neugebornes lebendiges Kind begangenen Mordes Erwähnung, und ſetzt, wenn er vorſätzlich iſt, darauf die Strafe des Ertränkens, und nach Umſtänden, das Lebendigbegraben (§. 114). Dieſe Verordnung nahmen die Rechtslehrer irrig für algemein an, da ſie behaupteten, Carl V. habe auf das Parricidium die Strafe des Culeus geſetzt, und das römiſche Recht beibehalten (2): denn nach dem Geiſte der P. G. O. (3) muß zwiſchen einem genau überdachten und in der Hitze und dem Aufwallen des Zorns verübten Parricidium ein Unterſchied gemacht, und in jenem Fall auf die äußerlich geſchärfte Strafe des Rads, in dieſem auf die Strafe des Schwerdts (§. 455.) erkannt werden, mit der Ausnahme, daß die Mutter, welche ihr neugebornes Kind umbringt, nach der in dem 131 Art. ganz beſonders beſtimten und eben vorgetragenen Strafe zu belegen iſt.

(1) P. G. O. Art. 131.

(2) *Beyer* ad c. art. poſ. 7.

(3) Art. 137.

§. 470.

Nach dem Gerichtsgebrauch iſt die Strafe nicht auf einerlei Art beſtimt. Die Strafe des Ertränkens iſt außerhalb Sachſen beinahe gar nicht mehr gewöhnlich. Die Kindermörderinnen werden jedoch am Leben beſtraft (1). In denjenigen Ländern, wo die Strafe des Ertränkens überhaupt noch Statt hat, wird an deren Stelle die Strafe des Schwerdts geſetzt, im Fall kein vorbeifließendes Waſſer in der Nähe iſt (2). In Sachſen wird das vorſätzliche Parricidium mit dem Culeus, in welchen auch die oben erwähnte Thiere (§. 111) mit eingeſchloſſen werden, beſtraft (3). An die Stelle des Culeus ſetzt man das Rad, wenn kein vorbeifließendes Waſſer in der Nähe iſt (4).

(1) *Hert* Vol. I. reſp. 276. n. 1. reſp. 581. n. 2.
Lauterbach in Coll. th. pr. h. t. §. 10.
Harpprecht in Conſil. novo 45. n. 118.
Böhmer in Conſult. et Deciſ. T. III. P. III. reſp. 855. n. 13. Conſil. Tubing. Vol. IX. reſp. 61. n. 9.

(2) *Brunnemann* in proceſſ. inquiſ. c. 9. n. 70.
Ludovici in doctr. pand. h. t. §. 3. et ad art. 131.

(3) Dec. El. 78. *Berger* c. I. p. 109.

(4) *Carpzov.* quaeſt. 8. n. 22.

§. 471.

Endlich wird auch nach der Praxis der auf den Ehegatten, auf nahe verwandte oder verſchwägerte Perſonen (§. 465. Note) begangene Mord, da er an das Parricidium gränzt, und öfters auch Parricidium in uneigentlicher Bedeutung genennt wird, härter beſtraft. Nahe verwandte oder verſchwägerte Perſonen heißen hier nach dem Sächſiſchen Recht die, unter denen die Ehe nach den moſaiſchen Geſetzen verboten iſt (1). Der an dem Ehegatten verübte Mord wird außer=

außerhalb Sachſen, wenn er vorher genau überlegt iſt, mit dem Culeus oder Rad, und ſonſt mit dem Schwerdt (2), in Sachſen aber, ſobald die Ehe vollzogen iſt, ohne Unterſchied mit dem Culeus oder Rad beſtraft. Bei dem Mord unter verlobten Perſonen wird auf das Schwerdt erkannt (3). Auf den Mord nahe verwandter oder verſchwägerter Perſonen ſetzen die Rechtslehrer ebenfalls die Strafe des Schwerdts, und wollen dieſe nur dann durch Griffe glühender Zangen geſchärft haben, wenn dem Mörder ganz beſonders boshafte Abſichten zur Laſt fallen (4); nach Sachſenrecht tritt aber dieſe geſchärfte Strafe des Schwerdts ohne Unterſchied ein.

Man ſehe überhaupt *Berger* a. a. O. p. 109. folgg. *Ludovici* zum 131. und 137 Art.

(1) P. IV. conſtitut. electoral. 3.

(2) *Brunnemann* im a. B. n. 73. Allein aus dem 137 Art. erhellet, daß der auf den Ehegatten begangene überlegte Mord mit der noch dazu geſchärften Strafe des Rads zu belegen ſei (§. 455.)

(3) *Carpzov* quaeſt. 12. und daſelbſt *Böhmer*.

(4) Jedoch irrig: denn nach dem 137 Art. muß man unterſcheiden, ob der Mord nach einer reiflichen Ueberlegung oder in einer aufwallenden Hitze des Zorns verübt iſt, und darnach entweder auf die jedoch geſchärfte Strafe des Rads, oder auf die Strafe des Schwerds erkennen (§. 455).

§. 472.

Die Hauptgehülfen werden mit dem Urheber des Parricidiums gleich geſtraft, wenn ſie gleich mit dem Ermordeten nicht verwandt ſind; die Nebengehülfen nach dem Ermeſſen des Richters.

L. 6. D. h. t.

§. 473.

Daß die Strafe gänzlich wegfalle, a) wenn Aſcendenten oder Deſcendenten durch einen bloßen Zufall (§. 444), oder b) den Rechten nach z. B. in einer nach den Geſetzen entſchuldigten Nothwehr (1), bei Begehung eines Ehebruchs, bei dem Verrath des Vaterlands — das Leben verlohren und eben ſo c) wenn die Entleibung keine Zurechnung leidet, z. B. von dem wahnſinnigen Sohn auf ſeinen Vater verübt wurde — fällt in die Augen.

(1) L. 3. ff. de I. et I. *Aug.* de *Leyſer* Sp. 610. m. 4.

(2) L. 35. ff. de relig. *Val. Max.* lib. V. c. 6.

(3) L. 9. §. 3. ff. h. t.

§. 474.

Eine außerordentliche Strafe tritt ein a) wenn das Parricid nicht vollbracht iſt (1) (§. 88), b) wenn es in der Unvorſichtigkeit ſeinen Grund hat (2), geſezt auch, daß der Verbrecher den wegen des böſen Vorſatzes wider ihn ſtreitenden Verdacht durch die überſtandene Tortur von ſich abgelehnt habe (3).

(1) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 14. 15. behauptet, daß das unterſtandene Parricidium, wenn dadurch ein großer Schaden verurſacht wurde, mit der Todesſtrafe zu belegen ſei.

(2) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 4.

(3) *Harpprecht* in Conſ. crim. 81. n. 65.
Conſil. Tubing. Vol. IX. deciſ. 50. n. 30. ſolg.
Böhmer ad *Carpzov.* quaeſt. 15. obſ. 5. et ad art. 131. §. 55.

§. 475.

Die Strafe wird geſchärft, wenn das Verbrechen oft (1), oder auf eine grauſame Art, oder aus gewinnſüchtigen Abſichten verübt ward u. ſ. f.

(1)

(1) Hierher rechnet *Mylius* ad *Beyer* h. art. poſ. 17. den auf Zwillinge begangenen Kindermord. Allein man ſehe *Böhmer* zum *Carpzov* quaeſt. 14. obſ. 2.

§. 476.

Die Strafe ſoll nach der Behauptung der Rechtslehrer in folgenden Fällen gelinder ausfallen: 1) wenn ein zu der Geburt noch unreifes oder in den lezten Zügen liegendes Kind getödtet ward (1), 2) wenn die Mutter bei Begehung des Verbrechens Reue äußerte (2), 3) wenn ein altes verſchlagenes Weib ein junges unerfahrnes Mädchen zum Mord verführte (3), 4) wenn die Mutter die Geburtsſchmerzen fühlte, aus Unvorſichtigkeit auf den Abtritt gieng, und das Kind in denſelben fallen ließ (4), 5) wenn die Mutter ihr durch Nothzucht erzeugtes neugebornes Kind tödtete (5), 6) wenn eine in dem beſten Ruf ſtehende Frauensperſon, aus Furcht vor der Schande, den Mord begieng (6). In dieſen Fällen wollen die Rechtslehrer nur die Strafe des Schwerdts zuerkennen. Irrig nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts! Der Irrthum ſcheint in der falſchen Vorausſetzung zu liegen, daß die Strafe des Ertränkens härter als die Strafe des Rads ſei (§. 144. in dem Schol.) Wenn in dieſen Fällen auf Milderung der Strafe erkannt werden muß, ſo kann nach meiner Meinung die Todesſtrafe nicht auferlegt werden, wenigſtens nicht in den Provinzen, in welchen auf dem Kindermord der Regel nach das Schwerdt ſteht (7) (§. 470). So viel iſt ausgemacht, daß der Verbrecher, welcher den böſen Vorſatz hatte, ſeinen Aſcendenten zu tödten, und wider ſeine Abſicht einen andern umgebracht hat, nicht mit der auf das Parricidium geſezten Strafe belegt werden könne (8) (§. 152).

Io. Sam. Frid. Böhmeri diſſ. de iuſta in parricidas indulgentia. Francof. 1761.

(1) *Theſaurus* dec. 12. et 13.

Carpzov quaeſt. 11. n. 37.

Berger in ſupplem. ad El. iur. crim. P. 2. obſ. 126.

Kreſs ad art. 131. §. 3. n. 1.

Frölich von Frölichsburg lib. 2. §. 12.

Io. Caſpar. Heimburg in progr. de poena matris infantis ſui recens nati mortem ex propoſito maturantis. Ienae 1766.

Bei einem zwar lebendig gebornen aber noch nicht zur Geburt reifen Kinde ſcheint mir wegen der Worte des 131 Art.: Leben und gliedmaß die Sache ungezweifelt.

(2) *Carpzov.* quaeſt. 18. n. 22. Das Gegentheil zeigt *Ludovici* in der Diſſert. de effectu poenitent. c. 3. §. 44. Man ſehe den §. 153. des Compendiums.

(3) *Berlich* P. 4. concluſ. 7. *Böhmer* ad *Carpz.* quaeſt. 18. obſ. 9.

(4) *Carpzov* c. quaeſt. n. 34. und daſelbſt *Böhmer* obſ. 7.

(5) Ebenderſelbe Conſt. 3. def. 18. n. 89. *Mylius* ad *Beyerum* art. 131. poſ. 18. *Böhmer* ad h. art. p. 583.

(6) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 611. m. 8.

(7) *Harpprecht* Conſult. 45. n. 108. ſeq.

(8) *Leyſer* Sp. 611. m. 8.

Einunddreißigſter Abſchnitt.

Vom Ausſetzen der Kinder, und der darauf ſtehenden Strafe.

Aug. Bened. Carpzovius de infantibus expoſitis, von Findel-Kindern. Lipſ. 1697.

Ierem. Zangii diſſ. de expoſitione infantum eiusque poena veteri. Gieſſae 1713.

Ioach. Chriſtoph. Stiſſer tr. de liberis expoſititiis. Quedlinb. 1718.

Matth.

Matth. Müller de expoſitione infantum. Alt. 1717.
Rudolph. Chriſtoph. Henne diſſ. de expoſitione infantum ex idea iuris naturalis, romani atque germanici. Erf. 1756.

§. 477.

Bei dem Ausſetzen eines Kindes hat der Verbrecher

entweder die direkte oder indirekte Abſicht daſſelbe umzubringen

In dieſem Fall muß, wenn das Kind lebendig gefunden wird, auf den Staupenſchlag, oder nach Umſtänden auf eine gelindere Strafe, und wird es todt gefunden, außerhalb Sachſen auf das Schwerdt, und in Sachſen bei Eltern auf den Culeus bei andern Perſonen auf das Schwerdt erkannt werden.

oder eine andere Abſicht.

Hier muß wieder darauf Rückſicht genommen werden, ob das Kind todt oder lebendig gefunden würde. Im erſten Fall tritt der Staupenſchlag, im leztern Landesverweiſung oder Gefängnißſtrafe ein.

Nov. 153. C. C. C. art. 132. und daſelbſt *Beyer* und *Kreſs*. *Berger* a. a. O. p. 111. *Finckelthaus* obſ. 86. *Reinharth* ad *Chriſt*. Vol. IV. obſ. 64.

§. 478.

Die Abſicht zu tödten, erhellet aus den beſondern Umſtänden des Orts, der Zeit — z. B. das Kind iſt im Winter bei Nacht ausgeſetzt worden — und der Art, wie das Ausſetzen geſchah — z. B. das Kind lag zwar in einer gangbaren Straße, war aber in ein Gefäß eingeſchloſſen, ſo daß es von den Vorübergehenden nicht leicht bemerkt werden konnte. Es komt hier alles auf Umſtände an.

Böhmer zum *Carpzov.* quaeſt. 10.

§. 479.

Die Verbindlichkeit das aufgefundene ausgeſetzte Kind zu ernähren, liegt — wenn an einem beſtimten Ort nicht etwas anders hergebracht iſt — dem höheren Magiſtrat auf, nicht dem Finder, nicht dem, auf deſſen Grund und Boden das Kind gefunden ward, nicht dem landesherrlichen Fiſcus, und eben ſo wenig dem niedern Magiſtrat oder einer Gemeinheit.

Aug. de *Leyſer* Sp. 613. m. 5, 6, 7, 8.

Jedoch iſt die Sache nach gemeinen Rechten ſo ausgemacht nicht.

Man vergl. *Carranza* tr. de partu c. 4. S. 2.

Finckelthaus obſ. 86.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 171.

Böhmer ad *Carpzov.* quaeſt. 10. obſ. 4.

Chriſt. Gottl. Eineri diſſert. de onere alendi infantes expoſitos. Lipſ. 1778.

§. 480.

Das ausgeſetzte Kind wird im Zweifel für rechtmäßig (1) keineswegs aber für adlich (2) gehalten.

(1) L. 3. C. de infant. expoſ.

Kreſſ. ad art. 132. §. * 2.

Aug. de Leyſer am a. O. m. 9. 10.

Zang. in der angef. Diſſert. §. 71.

Kirchgeßner in tribunal. nemeſ. P. 5. c. 14. n. 26.

Das Gegentheil lehrt *Iuſt. Henn. Böhmer* in dem I. E. P. T. V. lib. 5. tit. II. §. 11.

Böhmer ad *Carpzov.* quaeſt. 10. obſ. 4.

(2) In Spanien wird es für adlich gehalten.

Tozen in dem gegenwärtigen Zuſtand von Europa, Th. I. S. 174.

Zweiunddreiſſigſter Abſchnitt.

Vom Abtreiben der Leibesfrucht und der darauf ſtehenden Strafe.

Georg. Quirin. Boeckel diſſ. de crimine partus abacti. 1684.

Io. Phil. Slevogtii ſ. potius *Kreſſii* diſſ. de crimine abortus. Ienae 1705.

Mich. Alberti diſſ. de abortus noxia et nefanda promotione. Halae 1711. in Tom. III. Iurispr. medicae.

Iuſt. Henn. Böhmeri diſſ. de caede infantis in utero, T. VI. Exerc.

Chr. Lud. Lieberkühn diſſ. de crimine procurati abortus. Halae 1772.

§. 481.

Um dieſe von den Auslegern höchſt verwirrt vorgetragene Lehre in ihr wahres Licht zu ſetzen, muß ich folgende Abtheilungen vorausſchicken. Daß die menſchliche Leibesfrucht gleich von der Empfängniß an belebt ſei, und wenigſtens wie eine Pflanze lebe, geben alle ältere Aerzte und Rechtslehrer zu (1), ſind aber ſehr verſchiedener Meinung, wenn es auf die Beantwortung der Frage ankomt, ob die Leibesfrucht als Menſch lebe und von welcher Zeit an eine menſchliche Lebenskraft, die Seele, in der Leibesfrucht wirke. Die Leibesfrucht iſt alſo in Hinſicht auf die Sele entweder lebend, beſeelt, als Menſch gebildet, — vivus, animatus, formatus foetus (2) — oder noch nicht lebend, noch unbeſeelt, noch ungebildet. Die beſeelte Leibesfrucht iſt entweder ſchon zur Geburt fähig — vitalis — oder noch unfähig. Der Unterſchied zwiſchen dem Abtreiben einer beſeelten und noch unbeſeelten Leibesfrucht iſt in dem römiſchen Recht unbekannt, da nach den Grundſätzen der Stoiker die Leibesfrucht erſt

erſt bei der Geburt von außen her durch den Hauch der allgemeinen Weltſeele ihr menſchliches Leben erhält (3). Zu dieſem von den ältern Rechtsgelehrten und Aerzten gemachten Unterſchied geben die Ausleger des zweiten Buchs Moſis (4) — man ſ. das 21 Cap. den 22 u. 23 V. — das Kirchenrecht und die demſelben angehängte Gloſſe (5) und die Gloſſatoren und Interpreten des Römiſchen Rechts (6) Gelegenheit. Auch in den älteren Geſetzen der Teutſchen wird dieſer Unterſchied gemacht (7). Ungeachtet nun die ältern Rechtslehrer und Aerzte den Unterſchied zwiſchen einer beſeelten und einer blos lebenden noch unbeſeelten Leibesfrucht einmüthig annehmen, ſo ſind ſie doch ungemein verſchieden, wenn es auf die Beantwortung der Frage ankomt, von welchem Zeitpunkt an die Leibesfrucht für beſeelt zu halten ſei (8). Von den verſchiedenen Meinungen nahmen die unter Carl dem V. lebende Criminaliſten diejenige an, welche in der Gloſſe zu der L. 4. D. de extraord. crim. ſteht. Sie glaubten, daß die Leibesfrucht vierzig Tage nach der Empfängniß beſeelt werde (9). Indeß beruht der ganze Unterſchied auf einem Irrthum, und heut zu Tag behaupten die Aerzte einmüthig, daß die Leibesfrucht gleich von der Empfängniß an beſeelt ſei (10). Der andere Unterſchied, den ich oben vorgetragen habe, daß die lebende Leibesfrucht entweder ſchon zur Geburt reif oder noch zur Geburt unreif ſei, bleibt jedoch richtig, und wird auch von neueren Aerzten (11) und Rechtsgelehrten (12) anerkannt. Zur Geburt iſt die Leibesfrucht alsdann reif, wenn die Lebenskräfte, Glieder und Organe der Leibesfrucht ſchon ſo vollkommen ſind, daß ſie fähig iſt, außer dem Leib der Mutter fortzuleben. Dieſe Fähigkeit erhält die Leibesfrucht mit dem eintretenden ſiebenten Monat nach der Empfängniß (13). Die Leibesfrucht, welche vor dem ſiebenten Monat, und alſo eher gebohren wird, als ſie zu der Geburt reif

iſt,

iſt, heißt ein mißgebohrnes Kind — abortus — komt ſie nach dem ſiebenten Monat zur Welt, ſo heißt das zu der Geburt reife Kind, wenn es noch nicht völlig ausgetragen iſt, ein zu frühe gebornes, und iſt es ganz ausgetragen, ein völlig reifes Kind (partus praematurus und plene maturus).

(1) *Alphonſ. a Carranza* tr. de partu naturali et legitimo c. 1. S. 1. et 2. Genevae 1629.

Paul Zachias in quaeſt. med. legal. lib. 1. tit. 2. qu. 9.

(2) Ebenderſelbe a. a. O.

(3) *Slevogt* in der angef. Diſſert. *Theſaurus* Deciſ. 12.

Ungebauer in exercit. Iuſtin. XVI. c. 12.

Böhmer in der angef. Diſſert.

Carol. Frid. Walchius in diſquiſ. de genuino fonte diſtinctionis inter foetum animatum et inanimatum in nemeſi carolina, art. 131. adhibitae. Ienae 1768.

(4) *Dambouder* a. a. O. c. 74. *Böhmer* in angef. Diſſert. §. 24. folgg. *Carranza* cit. tr. c. 16.

(5) *Böhmer* und *Carranza* a. a. O.

(6) L. 8. D. ad L. Corn. de Sicar. L. 8. C. eod. L. 4. D. de extraord. crim. L. 38. §. 5. et l. 39. D. de poenis.

(7) *Heinneccius* in elem. iuris germ. lib. 2. §. 294. ſeqq.

Polac in iurispr. germ. antiq. lib. 3. c. 8. §. 12. ſqq.

(8) *Dambouder*, *Carranza* und *Zacchias* a. a. O.

(9) *Dambouder* a. a. O. n. 15. *Carranza* a. a. O. c. 16. §. 15.

Hippol. de *Marſiliis* ad l. 8. ad L. Cornel. de Sicariis.

Blancus in pract. crim. ſeqq.

Decianus in tract. crim. l. 9. c. 8. n. 13.

Ghirlandus in tr. de ſortilegiis, quaeſt. 13. n. 5. in fin.

Farinacius operum crimin. P. V. quaeſt. 122. n. 131 ſq.

(10) *Schurig* in embryologia c. 2.

Goelincke in medic. for. Sp. 1. 2. et 6.

Teich-

Teichmeyer in med. legal. c. 8.

Hebenſtreit in Antropol. for. p. 374.

Haſeneſt in dem mediciniſchen Richter, 4. Th. p. 139.

Ludewig in Inſtit. med. for. §. 223.

Kannegieſer in Inſt. med. legal. §. 2.

Faſelius in elem. med. for. §. 44. ſqq.

Boerner in Inſt. med. legal. §. 49.

Alberti in diſſ. de termino animationis foetus humani et in Comment. ad C. C. C. art. 131. 133.

Kaltſchmid diſſ. de diſtinctione inter foetum animatum et inanimatum ex medicina forenſi eliminanda. Ienae 1747.

Langguth diſſ. de foetu ab ipſa conceptione animato. Viteb. 1747.

Baumgaertneri diſſ. de differentia partus vivi et vitalis. Altorfi 1747.

(11) Die angef. Aerzte. Man ſ. noch *Kaltſchmid* diſſ. de partu legitimo. Ienae 1752.

(12) In den römiſchen Geſetzen wird das zu der Geburt reiſe Kind partus perfectus genannt,

L. 12. D. de ſtatu hominum,

auch partus iuſto tempore natus

L. 3. §. f. D. de ſuis et legit. hered.

Das beſeelte aber zu der Geburt noch unreiſe Kind heißt in der P. G. O. ein lebendiges Kindlein, und das zu der Geburt reiſe Kind ein lebendiges gliedmäßiges Kindlein. Man ſehe den 131 und 133 Art. Dem zufolge beruht alſo die Meinung derer in einem Irrthum, welche die beſeelte zu der Geburt noch unreiſe Leibesfrucht ein gliedmäßiges Kind nennen.

(13) Dieß iſt die einmüthige Meinung der Aerzte und Rechtsgelehrten, welche die Sache verſtehen. Mit Unrecht behauptet demnach Joh. Dav. Grau in den Anfangsgründen der Hebammenkunſt §. 4. das Gegentheil.

§. 482. a.

§. 482. a.

Die älteren Criminaliſten (1), welche vor Carl dem 5ten lebten, ſuchten die von dem Mißgebähren — von dem Abortus — redende Geſetze des Römiſchen Rechts (2) auf folgende Art zu erklären und zu vereinigen. Man ſoll nach ihnen unterſcheiden, ob die Frau, welche vorſätzlich mißgebohren hat, durch Geſchenke zu dieſem Verbrechen verleitet wurde, oder nicht. In jenem Fall ſoll die Todesſtrafe ohne Ausnahme eintreten, in dieſem nur alsdann, wenn die Leibesfrucht beſeelt war, ſonſt ſoll auf die Landesverweiſung oder eine andere willkührliche Strafe erkannt werden.

(1) Man ſehe die in der Note (9) bei dem vorhergehenden §. angeführten Schriftſteller und außerdem *Carranza* in dem angef. Traktat c. 16.

(2) Ich habe ſie in dem vorhergehenden §. in der 6ten Note angeführt.

§. 482. b.

Auf dieſe zu den Zeiten Carls des fünften in den teutſchen peinlichen Gerichten herrſchende Grundſätze nahm auch Carl bei Beſtimmung der auf das Mißgebähren ſtehenden Strafe Rückſicht, und billigte namentlich den zwiſchen der beſeelten und noch nicht beſeelten Leibesfrucht gemachten Unterſchied. Er verordnete nemlich, daß das vorſätzliche durch Arzneimittel oder auf andere Art gewaltſam — durch Bezwang — bewirkte Mißgebähren der beſeelten Leibesfrucht mit dem Tode, und zwar bei der Frauensperſon — geſezt auch, daß ſie ſelbſt die Mutter der Leibesfrucht wäre — mit dem Ertränken, und bei der Mannsperſon mit dem Schwerdt beſtraft werden ſolle. Iſt die Leibesfrucht noch nicht beſeelt, ſo ſoll nach der Abſicht Carls eine willkührliche Strafe, z. B. Staupenſchlag oder Verwei-

weiſung eintreten. Nach der P. G. O. muß alſo bei Zuerkennung der Strafe allein darauf geſehen werden, ob die Leibesfrucht beſeelt oder nicht beſeelt war. Auf die Geſchenke, durch die ſich die Frauensperſon allenfalls zu dem Verbrechen verleiten ließ, komt nichts an. In Anſehung der Frage, von welchem Zeitpunkt an die Leibesfrucht für beſeelt zu halten ſei, ſieht Carl der 5te nach der Behauptung der Rechtsgelehrten ſeiner Zeit auf den vierzigſten Tag nach der Empfängniß (1).

(1) Wenn Remus die Worte: eyn lebendig kindt abtreibt — ein kindt das noch nit lebendig wär auf folgende Art überſezt: foetus vitalis abigatur — foetus, quia dies XXXXV a conceptione nondum ceſſerint, vitalis non ſit, ſo iſt das ein Irrthum, welcher mit nichts gerechtfertigt werden kann. Bei der auf das Mißgebähren geſezten Strafe iſt nicht von einem zu der Geburt reifen Kinde die Rede. — Man findet über dieſen Punkt auch bei manchen neueren Criminaliſten nichts Befriedigendes, ſondern die größte Verwirrung. Man vergl.

Böhmer zu *Carpzov* quaeſt. 11. obſ. 1.

Schol. Ich kann hier nicht mit Stillſchweigen übergehn, daß die Juriſten den 133 Art. ganz unrichtig erklären. Die Worte der Artikels ſind nach der erſten Ausgabe der P. G. O. folgende: „Item ſo jemand eynem weibßbild durch gezwang, eſſen oder drincken, ein lebendig kindt abtreibt, — ſo ſolch übel fürſetzlicher vnnd boßhaftiger weiß beſchicht, ſoll der man mit dem Schwerd, als eyn todtſchläger, vnnd die fraw ſo ſie es auch an ir ſelbs thette, ertrenkt oder ſunſt zům todt geſtrafft werden ꝛc.“ Gewöhnlich erklärt man dieſe Worte ſo, daß nur die Weibsperſon, welche ſich ſelbſt ein Kind abtreibt, ertränkt, und alle andere, es mögen Manns- oder Weibsperſonen ſeyn, die dieſes Verbrechen begehen, enthauptet werden müſſen.

Kreſſ. zu dem 130 Art.. §. 5.

Böhmer h. t. §. 249. welcher jedoch in den Meditationen zu dem 133 Art. §. 9. ſeine Meinung zurücknahm.

Die

Die Worte ſagen unſtreitig, daß die Mannsperſon mit dem Schwert, und die Weibsperſon, geſezt auch, daß ſie das Verbrechen an ſich ſelbſt verübte, mit der Strafe des Ertränkens belegt werden ſolle. Denn unter dem Wort Frau iſt jede Weibsperſon zu verſtehen, da ihm das Wort Mann, wodurch jede Mannsperſon bezeichnet wird — man ſ. den 133. 144 und 162 Art. — entgegengeſezt iſt. Wir wollen einmal die gemeine Meinung auf einen Augenblick annehmen, und die Stelle: und die Frau, ſo ſie es auch an ihr ſelbſt thäte — allein von der Frau verſtehen, welche das Verbrechen an ſich ſelbſt verübte; mit welcher Strafe will man nun die Weibsperſon belegen, die einer andern das Kind abtrieb, oder dieſelbe unfruchtbar machte? Mit der Strafe des Schwerdts? Nein, denn dieſe iſt der Mannsperſon — dem Manne, wie Carl ſagt — zuerkannt. Mit dem Ertränken? Eben ſo wenig nach der gemeinen Meinung, nach der nur allein die Weibsperſon, welche das Verbrechen an ſich ſelbſt verübte, ertränkt werden ſoll. Man ſieht, daß die gemeine Meinung falſch, und unter dem Ausdruck Frau jede Weibsperſon, und alſo auch die, welche ſich ſelbſt ein Kind abtrieb, zu verſtehen ſei. Viele Criminaliſten vor Carl V. glaubten, die Strafe des Kinder Abtreibens müſſe erhöht werden, wenn die Weibsperſon an ſich ſelbſt das Verbrechen verübt hätte. Dieſe Meinung verwarf Carl, und ſetzte alſo in die P. G. O.: die Frau ſo ſie es auch an ihr ſelbſt thäte, und nicht blos: die Frau, ſo ſie es an ihr ſelbſt thäte. Die Bambergiſche H. G. O. — die Mutter der Caroline — gewährt uns auch hier bei Erläuterung der Caroline ganz vorzüglichen Nutzen, und ſetzt die von mir vorgetragene Meinung ganz außer allem Zweifel. Die Worte des 158 Art. der Bamberg. H. G. O. ſind folgende: „Tette es aber ein weibßbilde an jr ſelbſt, oder einer andern, die ſoll ertrenckt oder ſunſt zum tode geſtrafft werden.

§. 483. a.

Nach dem Gerichtsgebrauch wird in dem Fall, daß die beſeelte Leibesfrucht vorſätzlich abgetrieben iſt, ohne Unterſchied, die Weibsperſon mag das Verbrechen an ſich ſelbſt, oder irgend eine andere Perſon mag es an

ihr verübt haben, mit dem Schwerdte beſtraft. Der Grund dieſes Gerichtsgebrauchs iſt aus dem Kurſächſiſchen Recht Thl. 4. Conſt. 4. abzuleiten.

Berger a. a. O. p. 112. ax 2.
Ludovici, *Beyer* und *Kreſs* zum 133 Art.

§. 483 b.

Das Kurſächſiſche Recht ſchlägt, weil das Corpus delicti meiſtentheils vielen Zweifeln ausgeſezt iſt, einen andern Weg ein, und macht zwar einen Unterſchied zwiſchen der beſeelten und noch nicht beſeelten Leibesfrucht, verſteht aber unter jener ein Kind, das halb ausgetragen iſt, und ſich ſelbſt in dem Leibe der Mutter bewegte. Viele Rechtslehrer haben durch Carpzovs Anſehen verleitet, auch hier dieſe Verordnung außerhalb Sachſen anzuwenden, kein Bedenken getragen (2). Andere Rechtslehrer haben mit den neueren Aerzten den Saz, daß die Leibesfrucht gleich von der Empfängniß an für beſeelt zu halten ſei, angenommen, und den in der P. G. O. gemachten Unterſchied zwiſchen einer beſeelten und noch nicht beſeelten Leibesfrucht gänzlich verworfen (3).

(1) P. 4. C. 4.

(2) *Kreſs*, *Ludovici*, *Meckbach*, *Böhmer* ad art. 133.
Berger in electis p. 112.
Stryk de iur. ſenſ. diſp. 6. c. 4. §. 37.
Georg. Frid. Harpprecht in Deciſ. crim. 132. 134.

(3) z. B. *Leyſer* Sp. 597. m. 24. Sie ſind widerlegt von *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 11. obſ. 1. welcher jedoch den Ausdruck der P. G. O. eyn lebendiges Kindlein nicht verſtanden zu haben ſcheint.

Schol. Das, was ich oben von der zu der Geburt reifen und noch unreifen Leibesfrucht ſagte, komt auch in der bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit zur Anwendung. Man wirft hier die Frage auf: ob ein lebendiges aber vor dem ſieben=

ſiebenten Monat gebornes und alſo zu der Geburt noch unreifes Kind zur Erwerbung einer Erbſchaft oder anderer Rechte fähig ſei. Einige verneinen die Frage ſchlechterdings. Andere behaupten ſie ſchlechterdings, und halten es für hinlänglich, wenn die Leibesfrucht das Licht der Welt erblickte, geſetzt auch, daß ſie in den Händen der Amme geſtorben ſei Noch andere ſchlagen mit Wildvogel einen Mittelweg ein, und glauben, daß die vor dem ſiebenten Monat geborne Leibesfrucht nur dann zur Erwerbung der Rechte fähig ſei, wenn ſie außerhalb dem Leib der Mutter den Anfang des ſiebenten Monats nach der Empfängniß erlebt habe. Man ſehe den vortreflichen Traktat des *Alphons Carranza* de partu naturali et legitimo c. 9. und 10. Ein ſeltenes Buch, welches ebendeßhalb von vielen geplündert wird.

Man ſ. ferner *Finckelthaus* in Obſ. poſth. 2.

Hartung diſſ. de partu legitimo ſeptimeſtri et undecimeſtri, Ienae 1690.

Wildvogel diſſ. de partu legitimo, Ienae 1710.

Schoepfer diſſ. de partu octomeſtri. Roſtoch. 1698.

Gottl. Euſeb. Oeltze comment. de partu vivo vitali aut non vitali. Ienae 1769.

Plouquet über die phyſiſche Erforderniſſe der Erbfähigkeit der Kinder. Tübing. 1779. 8.

§. 484.

Alle Strafe fällt weg a) wenn das Mißgebähren in dem Zufall ſeinen Grund hat, oder b) die Weibsperſon an einer Krankheit darnieder liegt, von welcher ſie nicht anders als durch das Abtreiben der Leibesfrucht geheilt werden kann, weil bei dieſer Colliſion der Rechte das Recht der Mutter ihr Leben zu erhalten vorgeht (1). Sollte ſich jedoch die Weibsperſon durch ihre ſchändliche Aufführung eine veneriſche Krankheit zugezogen haben und dadurch das Abtreiben der Leibesfrucht nothwendig geworden ſeyn, ſo wird auf eine willkührliche Strafe erkannt.

(1) *Beckeri* diſſ. de παιδιοκτονια inculpata ad ſervandam puerperam, §. 49. 65.

Schröderi diſſ. de iure matris circa liberos ſanguinolentos, §. 70.

§. 485.

Hat das Abtreiben der Leibesfrucht in der Unvorſichtigkeit ſeinen Grund, ſo wird auf eine nach den verſchiedenen Graden der Unbedachtſamkeit zu beſtimmende Strafe erkannt — auf Staupenſchlag, Verweiſung, Gefängniß oder Geldſtrafe. Aus Unvorſichtigkeit wird ein Kind abgetrieben, wenn die Weibsperſon ein abtreibendes Mittel, deſſen Wirkungen ſie nicht einſah, zu ſich nahm, wenn ſie ſich durch Drohungen und boßhafte Anſchläge ihrer Eltern zu dem Verbrechen verleiten ließ, wenn jemand an einer ſchwangren Weibsperſon unvorſäzlich z. B. im Scherz Gewalt verübte.

Iſt das Verbrechen nicht vollbracht, oder das, was abgetrieben wurde, kein Kind, ſo tritt eine willkührliche Strafe ein.

Kreſs und *Beyer* a. a. d. O.

§. 486.

Die Beſtrafung der Gehülfen muß nach algemeinen Grundſätzen beſtimt werden.

Die beſondern Fälle ſehe man bei *Kreſs* a. a. O. §. 6

§. 487.

Der durch das Abtreiben der Leibesfrucht verurſachte Schaden oder entgangene moraliſch gewiſſe Gewinn muß dem Beſchädigten von dem Verbrecher erſetzt werden.

Kreſſ. a. a. O. §. 7.

§. 488.

§. 488.

Viele Aerzte leugnen, daß es Mittel gebe, wodurch das Leben der Mutter erhalten, und die Leibesfrucht allein abgetrieben werden könne (1). Die Mittel, welche man gewöhnlich hierher rechnet, findet man bei Teichmeyer aufgezeichnet (2).

(1) *Georg. Aug. Langguth* in dem bei Gelegenheit der oben angeführten Diſſert. herausgegebenen Progr. p. 6.

Andr. Elias Büchner de quaeſtione: an dentur remedia abortum ſimpliciter promoventia, in partem negativam reſoluta.

Gegen Hofmann ſtreitet *Böhmer* zu *Carpz.* quaeſt. 11. obſ. 5.

(2) in den Inſtit. med. legalis c. 10. qu. 3. Man vergl. *Schurig* embyolog. Sect. 5.

Dreiunddreiſſigſter Abſchnitt.

Von dem Verbrechen der bewirkten Unfruchtbarkeit und der darauf geſetzten Strafe.

§. 489.

Die Perſon, welche ſich oder einen andern Menſchen vorſätzlich unfruchtbar macht, auf welche Art es auch ſei, wird mit dem Leben beſtraft — Die Weibsperſon mit dem Ertränken, die Mannsperſon mit dem Schwerdt.

P. G. O. Art. 133.

§. 490.

Indeß iſt die Handlung, wodurch das animaliſche Leben eines Menſchen aufgehoben wird, ſehr weit von der verſchieden, welche die blos zufällige Exiſtenz eines Men-

Menſchen verhindert, und in Hinſicht auf das Corpus delicti immer ſehr vielen Zweifeln unterworfen bleibt. Nach der Behauptung der Rechtslehrer iſt demnach das Verbrechen der bewirkten Unfruchtbarkeit willkührlich mit Landesverweiſung, oder höchſtens mit dem Staupenſchlag zu belegen.

Beyer und *Kreſſ.* zu dem 133 Art.

Böhmer zu *Carpzov* quaeſt. 11. obſ. 9.

Das Gegentheil behauptet *Claſen* zu dieſem Art.

§. 491.

Es fällt von ſelbſt in die Augen, daß die willkührliche Strafe gelinder ausfallen muß, wenn die Unfruchtbarkeit aus Unvorſichtigkeit bewirkt, oder das Verbrechen nicht vollbracht worden iſt.

Vierunddreiſſigſter Abſchnitt.

Von der Giftmiſchung, und der auf dieſes Verbrechen geſezten Strafe.

Thomae Wagneri diſſ. de veneficii ſeu homicidii per venenum attentati, in caſu, ubi mors non ipſa ſequuta, poena capitali. Erford. 1715.

Io. Gottfr. Vogel de veneficii ſeu homicidii per venenum attentati, in caſu, ubi mors non ipſa ſequuta, poena non capitali. Dresd. 1715.

Aug. de Leyſer diſſ. de veneficio. Viteb. 1739. Spec. 609.

Ebenderſ. in der diſſ. de conatu veneficii. Viteb. 1749.

Dav. Gottfr. Aegid. Wilcke diſſ. de poena veneficii attentati, quamvis irreparabile inde oriatur damnum, ad mortem non extendenda. Lipſiae 1761.

Io. Franc. Ehrmann diſſ. de veneficio doloſo. Arg. 1781. ſub praeſidio *Reiſſeiſſen*, et diſſ. de veneficio culpoſo. Arg. 1782.

§. 492.

§. 492.

Giftmiſchung heißt der durch Gift bewirkte Mord. Das Wort Gift bezeichnet in dieſer Lehre nicht allein wirkliches und eigentlich ſogenanntes Gift, ſondern auch Brechmittel, und kurz jede Materie, die dem menſchlichen Körper entweder überhaupt oder unter beſondern Umſtänden ſchädlich iſt.

Joh. Brunnemann von der Zauberey, Kap. 4. §. 6. *Aug.* de *Leyſer* c. Sp. m. 26.

In dem 130 Art. komt der Begrif der Giftmiſchung nicht vor. Der Artikel kann alſo auch nicht zur Widerlegung des Begrifs, welchen ich von der Giftmiſchung gab, angeführt werden. Wenn man einwenden wollte, daß das unterſtandene Verbrechen der Giftmiſchung, im Fall dadurch dem menſchlichen Körper Schaden zugefügt ward, mit der ordentlichen Strafe zu belegen, und alſo nicht als unterſtandenes, ſondern als vollbrachtes Verbrechen anzuſehen ſei, ſo wäre dieſe Conſequenz unrichtig, wie aus der Ueberſchrift des Artikels: Folgen etliche böſe Töotung erhellet. Die Giftmiſchung iſt demnach, wenn man ſie, wie in der Definition geſchehen muß, als vollbracht betrachtet, ein Mord.

§. 493.

Die Giftmiſchung kann in dem Vorſatz und in einer Unbedachtſamkeit ihren Grund haben. Der Vorſatz kann direkt oder indirekt ſeyn. Ich beziehe mich auf die bei dem Mord vorgetragenen Grundſätze. Jede vorſätzliche Giftmiſchung iſt nach der Vorſchrift Carl V. ein überlegter Mord.

Ueber die Beſtrafung der Perſon, die einer andern einen Liebestrank reichte, ſind die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung. Man ſ. L. 38. §. 5. D. de poenis.

Carpzov. quaeſt. 21. n. 15. folg. und daſ. *Böhmer* in obſ. 3. *Theodorici* a. a. O. c. 7. aph. 7.

Ludovici ad art. 130. *Leyſer* Sp. 609. m. 23. folg.

Uryhoff in obſ. iur. civil. p. 62.

Kreſs ad art. 130. §. 3.*3.

§. 494.

Eine vorſätzliche Giftmiſchung iſt ein überlegter Mord (§ 439), und ſoll demnach nach der Verordnung Carls V. (1) bei Mannsperſonen mit dem Rad, bei Weibsperſonen mit dem Ertränken beſtraft werden. Daß die Strafe in denen Fällen (§. 455), worinnen überhaupt die auf den überlegten Mord geſetzte Strafe geſchärft werden muß, auch hier zu ſchärfen ſei, iſt leicht zu denken (2).

(1) P. G. O. Art. 130.

(2) P. G. O. Art. 137. *Böhmer* in Conſult. et Deciſ. T. II. P. II. deciſ. 1173. n. 8.

§. 495.

In Sachſen hat man die in dem Sachſenſpiegel (1) auf die vorſätzliche Giftmiſchung geſetzte Strafe des Feuers in neueren Zeiten außer Acht gelaſſen, und die Verordnung Carls des 5ten zum Theil angenommen (2). Ich ſage zum Theil, denn nach ſächſiſchen Rechten ſteht auf die Giftmiſchung die Strafe des Rads, ohne Unterſchied des Geſchlechts (3).

(1) I. P. S. lib. 2. art. 13.

(2) *Carpzov* quaeſt. 20. n. 22. ſolg.
Beyer ad art. 130. poſ. 4.
Aug. de *Leyſer* Sp. 609. m. 9. 10.

(3) *Leyſer* a. a. O. und *Böhmer* zu dem 130 Art. §. 6. behaupten zwar, daß in dem Theile von Sachſen, welcher dem Churhauſe nicht gehört, die Strafe nach der Verſchiedenheit des Geſchlechts beſtimmt werde, aber ohne Grund. Ich habe ſelbſt, da ich noch in Jena war, Gelegenheit gehabt, peinliche eine gewiſſe Anna Sabina W—, die zu Jena ihren Bräutigam Georg L — mit Gift vergab, betreffende Akten einzuſehen. Die Jenaiſche Schöffen, welche denn doch die beſten Kenntniſſe von dem Gerichtsgebrauch haben mußten, verurtheilten im Octo-

ber

der des Jahrs 1711 die Verbrecherin zum Rade. Die Strafe wurde nachher auf Bitten der Verwandten von dem Landesherrn gemildert, und der Verbrecherin das Schwerdt zuerkannt. — Ich wundere mich, daß weder Leyſer noch Beyer a. a. O. poſ. 5. einen hinreichenden Grund wiſſen, warum Carpzov die Caroliniſche Verordnung nur zum Theil angenommen habe. Die Urſache liegt in der falſchen Vorausſetzung Carpzovs, als ob die Strafe des Ertränkens ſchwerer ſei, als die Strafe des Rads. Man ſ. §. 145. u. daſelbſt das Scholion.

§. 496.

Die vorgetragenen Grundſätze von Beſtrafung der Giftmiſchung treten ein, wenn das Verbrechen vorſätzlich und vollbracht iſt; es entſteht demnach die Frage, wie eine vorſätzliche blos unterſtandene Giftmiſchung zu ſtrafen ſei. Carl V. verordnet, daß der, welcher einer andern Perſon an Leib oder Leben geſchadet habe, ebenwol mit der Strafe des Ertränkens oder des Rads zu belegen ſei (1). Wiewol nun die irrige Meinung Carpzovs, als ob das Wörtchen oder in der P. G. O. durch und zu erklären ſei, keinen Beifall verdient, ſo geht doch die unſtreitige Praxis in Teutſchland dahin, daß jedes unterſtandene Verbrechen, es mag an die Vollbringung des Verbrechens noch ſo ſehr gränzen, demungeachtet auch bei den entſetzlichſten Miſſethaten mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen ſei, im Fall ein Geſetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme macht (3) (§. 88). Aus dieſer Urſache ſtimmen auch ſelbſt die Rechtslehrer, welche die Erklärung Carpzovs wie billig verwerfen, auf eine gelindere Strafe (4). Ja es hat nach denen verſchiedenen Graden und Eigenſchaften des unterſtandenen Verbrechens auch eine verſchiedene Strafe in der Praxis ſtatt. Die geſunde Vernunft und Rechtsanalogie ſpricht für die Praxis. Der erſte Grad iſt vorhanden, wenn durch das Gift die Geſundheit deſſen, der es em-

pfieng, auf eine unheilbare Art vernichtet ward. In dieſem Fall ſollte nach der ausdrücklichen Verordnung der P. G. O. die ordentliche Strafe eintretten, aber nach der Praxis hat aus dem angeführten Grund nur die Strafe des Schwerdts ſtatt. Der zweite Grad iſt vorhanden, wenn die Geſundheit deſſen, der das Gift empfieng, wieder hergeſtellt werden kann, in welchem Fall alsdann die Todesſtrafe wegfällt, und auf die ſchwerſte nicht tödtliche Strafe erkannt werden muß. Der dritte Grad iſt vorhanden, wenn das Gift eher entdeckt wurde, als es der, dem es gereicht werden ſoll, zu ſich nahm, unter welchen Umſtänden die Beſtimmung der Strafe von dem vernünftigen Ermeſſen des Richters abhängt. Der vierte Grad iſt vorhanden, wenn der Verbrecher ſich in dem Objekt irrte, und einem andern ſtatt des Giftes eine andere Materie reichte. In dieſem lezten Fall tritt eine außerordentliche Strafe ein, welche natürlicherweiſe härter ausfallen muß, wenn dieſe Materie ſchädlich war, als wenn dieß nicht iſt (5).

(1) der angef. Art. 130.

(2) quaeſt. 21. n. 33.

(3) *Aug. de Leyſer* in der angef. Diſſert. m. 19.

(4) *Hert* Reſp. 525. n. 4. *Kreſs* ad h. art. §. 3. * 2. *Ludovici* ad h. art.

(5) *Aug. de Leyſer* im angef. Spec. und in der diſſ. de conatu veneficii.

Puffendorf T. II. obſ. 188.

Struben in den Rechtl. Bedenken, 2. Th. p. 144.

§. 497.

Eine unüberlegte Giftmiſchung kann, wie es ſich von ſelbſt verſteht, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden (§. 86), ſondern die Strafe muß vielmehr

mehr, wie wir oben geſehen (§. 457) nach den drei Graden der Unbedachtſamkeit beſtimt werden.

Aug. de *Leyſer* in der angef. Diſſert. m. 27.

§. 498.

Die Gehülfen werden nach algemeinen Grundſätzen beſtraft.

Leyſer in dem angef. Spec. m. 11. folg.

§. 499.

Unter die Giftmiſcher ſind auch in gewiſſer Hinſicht die zu zählen, welche Weiden, Bier, Quellen u. ſ. f. vergiften. Haben ſie durch dieſe Handlung jemanden geſchadet, ſo wird in Sachſen (1) auf die Strafe des Feuers, außerhalb Sachſen auf eine von dem Richter nach den Umſtänden zu beſtimmende Todesſtrafe erkannt. Ich ſagte, die Todesſtrafe wird nach den Umſtänden beſtimt, denn wäre z. B. durch das Vergiften der beſtimten Objekte ein Menſch getödtet worden, ſo muß außerhalb Sachſen die ordentliche Strafe der Giftmiſchung eintreten.

Iſt durch die vorgemeldete Handlung niemanden geſchadet worden, ſo wird auf Landesverweiſung erkannt (3). Wenn vierfüßige Thiere geradezu durch Gift getödtet wurden, ſo wollen viele auf die Strafe des Schwerdts erkannt haben (4), allein, wie ich glaube, ohne hinlänglichen Grund. Wer Hühner mit Gift tödtet, ſoll mit der Verweiſung oder einer andern willkührlichen Strafe belegt werden (5).

(1) P. 4. conſt. 18. *Leyſer* am a. O. ſchränkt jedoch dieſe Strafe des Feuers mit Recht auf den Fall ein, da durch die Vergiftung die vierfüßigen Thiere einer andern Perſon umgekommen ſind.

(2) *Kreſs* a. a. O. §. 5.

(3) *Stryk* in Uſ. mod. tit. ad L. Corn de Sicar. T. 17.

(4) *Ludovici* a. a. O. *Berger* a. a. O. p. 113.

(5) *Mylius* ad *Beyerum* a. a. O. poſ. 18.

Fünfunddreiſſigſter Abſchnitt.

Vom Mäuchelmord und der darauf geſetzten Strafe.

Wolfg. Adam Lauterbach diſſ. de aſſaſſinio. Tubing. 1656. in Vol. n. 12. Diſput.

Io. Henr. Geſelii diſſ. de Aſſaſſinio. Gieſſae 1683.

Io. Ad. Benckendorff diſſ. de aſſaſſinio. Erf. 1706.

§. 500.

Mäuchelmord — aſſaſſinium — heißt der auf den Auftrag eines andern um einen gewiſſen Lohn verübte Mord. Ein jeder Mäuchelmord iſt demnach ein überlegter vorſäzlicher Mord (§. 445). Es kommen bei dem Verbrechen zwei Perſonen vor, der, welcher die Vollziehung des Mäuchelmords aufträgt — aſſasſinator — und der, welcher ihn vollzieht — aſſasſinus. —

Man erwähne in den Vorleſungen 1) die Ableitung des Worts aſſaſſinium.

Theodorici a. a. O. p. 968.

Iuſt. Henning. Böhmer in I. E. P. T. V. lib. 5. tit. B. §. 26. folg.

Geſel c. d. §. 1.

2) Die Abtheilung des aſſaſſinii in fictum und verum. Jenes begeht ein Chriſt auf einen Chriſten, dieſes ein Ungläubiger auf einen Gläubigen.

Lauterbach in der angef. Diſſert. §. 10.
Theodorici a. a. O.

§. 501.

§. 501.

Der Mäuchelmord iſt ein nach dem Auftrag eines andern verübter Mord (§. 500), woraus man die Folge zieht, daß 1) der Auftrag vorhergehen müſſe, und die bloße Genehmigung mit dem Auftrag nicht gleiche Wirkungen habe, und daß 2) der Auftrag geradezu auf den Tod gerichtet ſeyn müſſe, und demnach ein blos auf die Verwundung abzielender Auftrag, wenn auch der Tod erfolgt ſei, hierher nicht gehöre.

Theodorici a. a. O.

Matthaei de crimin. Prol. c. 1. n. 14.

§. 502.

Da der Mäuchelmord um einen bedungenen Lohn verübt wird (§. 502), ſo folgt, daß der bloße Auftrag einen andern zu morden, im Fall der Verbrecher nichts für dieſe unerlaubte Handlung bekommen ſoll, eben ſo wenig einen Mäuchelmord begründe, als wenn das Verbrechen ohne allen Auftrag aus Freundſchaft für eine dritte Perſon verübt wird (1). Uebrigens iſts gleichviel, ob der Lohn wirklich geleiſtet, oder nur verſprochen iſt, ob eine determinirte Sache verſprochen iſt, oder das Verſprechen in algemeinen Ausdrücken abgefaßt wurde, ob der Werth des Lohns viel oder wenig beträgt, ob der Lohn in Geld oder einem andern Gegenſtand beſteht, ob er wirklich empfangen wurde, oder nicht (2).

(1) *Lauterbach* in der angef. Diſſert. §. 15.
Berger a. a. O. p. 113. Ob aber dieſer Umſtand die Strafe mildere, iſt eine andere Frage. Ich glaube nicht. Denn der Mord iſt vorſätzlich und überlegt, und es muß demnach die Strafe des Rads eintreten (§. 455). Anders iſt es nach der wiewol irrigen Praxis (§. 456), nach welcher auf das Schwerdt erkannt wird.

(2) *Carpzov* quaeſt. 19. n. 4, 5.

§. 503.

Der Mäuchelmord iſt ein überlegter vorſätzlicher Mord (§. 137), und muß demnach in Gemäßheit der P. G. O. Art. 137. mit dem Rad beſtraft, und dieſe Strafe in einigen Fällen geſchärft werden (§. 455). Der Gerichtsgebrauch geht indeß über dieſe ausdrücklich beſtimte geſetzliche Vorſchrift hinweg, da nach demſelben der Mäuchelmörder mit dem Rad, und der, welcher die Ermordung auftrug, mit dem Schwerdt, beider Körper aber auf das Rad geflochten wird. Dieſe Strafe iſt zu erſchweren, im Fall das Verbrechen wiederholt, auf eine angeſehene oder nahe verwandte Perſon, oder auf den Ehegatten beggngen iſt (1). Zuweilen gehört, wie ich noch in Hinſicht auf die Beſtrafung des Verbrechens bemerken muß, der Mäuchelmord zu einer andern Gattung von Verbrechen, wenn er von Seiten des Mäuchelmörders und zu einer andern Gattung, wenn er von Seiten des Rathgebers betrachtet wird. Iſt der Mäuchelmord nicht vollbracht, ſo kann auf die ordentliche Strafe nicht erkannt werden.

(1) Man ſ. die Ausleger der P. G. O. zu dem Art. 137.

§. 504.

Die Strafe der übrigen Gehülfen muß nach algemeinen Grundſätzen beurtheilt werden.

Sechsunddreiſſigſter Abſchnitt.

Von dem nicht aufgetragenen gewinnſüchtigen Mord und der Beſtrafung deſſelben.

Ioach. Decheri diſſ. de latrocinio et aſſaſſinio. Frf. 1661.

§. 505.

Ein nicht aufgetragener gewinnſüchtiger Mord heißt im Lateiniſchen latrocinium. Im Teutſchen hat man kein einzelnes Wort, welches dieſes Verbrechen bezeichnet. Ein jedes latrocinium iſt ein vorſätzlich überlegter Mord (§. 445). Gewinn heißt hier jeder Vortheil (§. 180).

§. 506.

Ein latrocinium ſetzt gewinnſüchtige Abſichten voraus (§. 505). Ob der Gewinn groß oder gering iſt, ob er wirklich erlangt wurde oder nicht, ob das Verbrechen an einem öffentlichen oder privat Ort verübt wurde, läuft auf eins hinaus, wenn nur gewinnſüchtige Abſichten bei dem Verbrechen zum Grunde liegen. Daher kann ein Mord mit einem Diebſtahl verbunden und doch von einem latrocinio verſchieden ſeyn. Man denke ſich den Fall, daß ein Dieb, der bei dem Diebſtahl ergriffen ward, jemanden bloß aus der Urſache umbringt, um ſich in Freiheit zu ſetzen, und der ſeinem Leben oder ſeiner Freiheit drohenden Gefahr zu entgehen. Das Latrocinium iſt ein Mord, und kann demnach, wenn die Entleibung nicht erfolgte, nur als ein unterſtandenes oder angefangenes Verbrechen angeſehen werden.

§. 507.

Gehülfen bei dieſem Verbrechen ſind die, welche an den gewinnſüchtigen Abſichten Antheil nehmen (§. 42). Sie können Haupt- und Nebengehülfen ſeyn.

§. 508.

Das Latrocinium iſt ein überlegter vorſätzlicher Mord (§. 505), und muß alſo in Gemäßheit des 137 Art. der P. G. O. mit der in einigen Fällen zu ſchärfenden (§. 455) Strafe des Schwerdts belegt werden. Die irrige Meinung Carpzovs, als wenn die Strafe des Rads ein entweder auf öffentlicher Straße begangenes oder in der eigenen Wohnung des Ermordeten verübtes Latrocinium vorausſetze, habe ich ſchon oben — man ſ. den §. 456 — widerlegt.

§. 509.

Die Beſtrafung der Gehülfen muß nach allgemeinen Grundſätzen beſtimt werden.

§. 510.

Iſt das Latrocinium nicht vollbracht, ſo muß der Verbrecher im Fall die unterſtandene Miſſethat dem vollbrachten Verbrechen am nächſten komt, auf das Schwerdt, und ſonſt auf eine willkührliche Strafe erkannt werden.

Berger a. a. O. p. 114.

Claſen ad art. 137.

Böhmer in Conſult. T. II. dec. 1169. n. 7. dec. 1170. n. 12.

Sieben-

Siebenunddreiſſigſter Abſchnitt.

Von dem Selbſtmord und der Beſtrafung deſſelben.

Io. Frid. Witzleben diſſ. de autochiria. Lipſiae 1702.

Chriſt. Ludw. Crellii diſſ. de autochiria, quam fingunt innocente. Vit. 1731.

Iuſt. Io. Chriſt. Weiſenbergii diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa autochiriam. Goetting 1740.

Car. Godof. Winckler tr. de mortis voluntariae prohibitione ac poenis. 1775. 8.

§. 511.

Selbſtmord — Autochirie — heißt ein Mord, welchen jemand an ſich ſelbſt begeht.

§. 512.

Wir betrachten hier den Selbſtmord als Verbrechen, und es fällt daher in die Augen, daß 1) die, welche ein Verbrechen zu begehen völlig unfähig ſind, 2) die, welchen ihr Dienſt die Verbindlichkeit auflegte, die Todesgefahr nicht zu ſcheuen, und 3) die, welche höchſtwahrſcheinlich einen martervollen Tod befürchten, und ſich daher das Leben abkürzen — keinen Selbſtmord verüben können. Ob der Selbſtmord durch eine poſitive oder negative Handlung bewirkt wurde, iſt einerlei.

§. 513.

Nach den Grundſätzen der Stoiſchen Philoſophie, welche auch in den Römiſchen Geſetzen angenommen ſind, iſt der Selbſtmord erlaubt (1). Die Güter des Selbſtmörders fallen nur alsdann an den Fiſcus, wenn ihn die verdiente Todesſtrafe zu der Handlung beſtimte, indem dadurch das in einem ſolchen Fall dem Fiſcus

zu=

zuſtehende Recht, die Güter einzuziehen, demſelben nicht genommen werden konnte (2). Die Kirchenväter ſchloſſen die Selbmörder von der Gemeinſchaft der Kirche aus. Für ſie ſollten alſo keine Meſſen geleſen, und ihnen kein kirchliches Begräbniß geſtattet werden (3).

(1) L. 9. §. 7. de pecul. *Byncker'sboeck* lib. 4. obſ. c. 4. *Eckhard* in hermenevt. iur. p. 107. *Böhmer* zum *Carpzov* quaeſt. 2. obſ. 1.

(2) L. 3. pr. §. 1. l. 1. C. de bon. eorum, qui ante ſentent.

(3) *Kreſs* ad art. 135. §. 1. * 2.

§. 514.

Carl V. hat keine Strafe auf den Selbſtmord geſetzt, ſondern verordnet, daß der Fiſcus nur alsdann die Güter des Selbſtmörders einzuziehen berechtigt ſeyn ſolle, wenn der Selbſtmörder vorher ein ſolches Verbrechen begangen hätte, auf welches namentlich die Einziehung des Vermögens geſezt ſei. In dieſem Fall ſoll dem Fiſcus ſein Recht durch die Handlung des Selbſtmörders nicht entzogen werden, und übrigens keine der caroliniſchen Beſtimmung entgegenlaufende Obſervanz und Verordnung gültig ſeyn.

P. G. O. Art. 135.

Schol. In der Bambergiſchen H. G. O. iſt verordnet: „Item wenn ein mann beclagt, vnd in recht gefordert dardurch ſo er vberwunden den todt verſchuldt, oder auß forchten ſeiner mißhandlung ſich ertödt, der ſol nit erben haben, ꝛc.“

Dieſe Verordnung nahm Carl V. in dem 135 Art. nicht an. Die Worte des angeführten Artikels ſind in der erſten Ausgabe und den nachfolgenden älteſten Editionen der P. G. O. folgende:

„Item wänn jemandt beklagt vnd in Recht erfordert oder bracht würde, von ſachen wegen, ſo er der überwunden ſein Leib vnd gut verwürkt hett, vnd auß forcht ſolcher

cher verſchuldter ſtraff ſich ſelbs ertödt, des erben ſollen in dieſem fall ſeines guts nit vehig oder empfenklich, ſondern ſolch erb vnd gütter der oberkeit, der die peinlichen ſtraf, buß, vnd fell zuſtehn, heymgefallen ſein. Wo ſich aber eyn perſon außerhalb obgewelter offenbaren vrſachen auch in fellen, da er ſein leib alleyn verwirckt, = derſelben erben ſollen deßhalb an jrer erbſchafft nit verhindert werden, vnd darwider keyn alter gebrauch ꝛc."

In den neueren Ausgaben iſt die Lesart: Leib oder Gut falſch. Alle alte Ausgaben leſen Leib und Gut, und dieſe Lesart iſt, wie der ganze Zuſammenhang zeigt, die richtige. Ich ſehe nicht ein, wie Böhmer in den Elem. Iur. Crim. h. t. §. 257 * und zum Carpzov quaeſt. 2. obſ. 3. behaupten kann, das Wörtchen oder ſei durch und zu erklären, da ſich in den neuern Ausgaben nur ein Druckfehler eingeſchlichen hat, und die Ausgaben von 1535 und 1543, wie ſelbſt Böhmer zugiebt, leib und gut leſen.

§. 515.

Nach der Behauptung der Rechtsgelehrten ſoll der Selbſtmord außer der Einziehung des Vermögens auf folgende Art beſtraft werden: 1) der Selbſtmörder, welcher ſich deßhalb entleibte, um der verdienten auf das von ihm begangene und erwieſene Verbrechen ſtehenden Todesſtrafe zu entgehen, ſoll nach dem Tode mit derſelben Strafe, wenn ſie anwendbar iſt, belegt, oder ſonſt von dem Schinder unter den Galgen begraben werden. 2) Der Selbſtmörder, welcher ſich eines verübten aber noch nicht erwieſenen ſchweren Verbrechens wegen umbringt, ſoll vom Schinder unter den Galgen begraben werden. 3) Auf das Eſelsbegräbniß ſoll erkannt werden, wenn der Verbrecher nicht durch ein von ihm verübtes ſchweres Verbrechen, ſondern durch einen andern ſchändlichen Grund verleitet wurde, den Selbſtmord zu begehen. 4) Der, welcher durch körperliche Schmerzen, Krankheit, Traurigkeit, Melancholie u. ſ. f. bewogen ward, Hand an ſich zu legen,

legen, ſoll zwar ordentlich, aber doch nicht feierlich an den Gränzen des Gottesackers begraben werden. 5) Das unterſtandene Verbrechen des Selbſtmords ſoll, wenn vorſätzliche gottloſe Abſichten dabei zum Grunde liegen, mit Gefängniß oder Landesverweiſung, und nur allein bei den Soldaten mit dem Leben beſtraft werden (1). Liegen keine gottloſe Abſichten, ſondern blos Mangel an Einſicht und Schwäche der Seele bei dem unterſtandenen Selbſtmord zum Grunde, ſo muß ein Geiſtlicher die Perſon, die ſich umbringen wollte, heilen.

Carpzov. quaeſt. 2. n. 48. 49.
Stryk in Uſ. mod. lib. 48. tit. 21. §. 1. ſq.
Berger a. a. O. p. 97. *Kreſs* ad art. 135. §. 2.

(1) L. 38. §. 12. ff. de poenis.
Behaimb in milite delinqu. obſ. 4.

§. 516.

Mit welcher Strafe iſt eine ſchwangere Weibsperſon zu belegen, welche die Abſicht hatte, ſich ſelbſt umzubringen, aber das Verbrechen nicht vollbrachte? Nach meiner Meinung muß man einen Unterſchied machen, ob die Leibesfrucht beſeelt war, oder nicht. Im leztern Fall wird auf Landesverweiſung erkannt, und im erſten im Fall die Leibesfrucht getödtet iſt, auf das Schwerdt, und ſonſt auf den Staupenſchlag (§. 481). Mylius zum Beyer (1) und Engau (2) ſuchen die Sache durch andere Diſtinktionen zu entſcheiden.

(1) zu dem 135 Art. poſ. 16.
(2) a. a. O. h. t. §. 424.

§. 517.

Die durch den Selbſtmord veranlaßte nothwendige Koſten muß der Richter vorſtrecken (1), welcher ſie

ſie jedoch aus der Erbſchaft des Selbſtmörders, wenn dieſer Güter hinterlaſſen hat, zurückverlangen kann (2).

(1) *Beyer* in tr. de expenſis execut. crim. n. 301.

(2) *Mylius* ad *Beyerum* am a. O. poſ.

§. 518.

Der Schinder hat kein Recht auf die um den Leichnam des Selbſtmörders liegende Sachen.

Carpzov quaeſt. 2. n. 32.

Iac. Frid. Ludovici diſſ. de iure carniſicum in bona propricidarum. Halae 1702.

Achtunddreiſſigſter Abſchnitt.

Von dem Brand und der darauf ſtehenden Strafe.

Enoch Glaſeri diſſ. de incendiis. Helmſt. 1663.

Io. Henr. Meieri diſſ. de incendiis tam civiliter, quam criminaliter conſideratis. Erford. 1712.

Laur. Andr. Hambergeri diſſ. II. de incendiis. Ienae 1712. Die Abhandl. ſteht in ſeinen von Eſtor herausgegebenen Opuſculis. Lipſ. 1740. 8.

Conr. Guil. Streckeri diſſ. de incendiis. Erf. 1737.

§. 519.

Brand heißt diejenige ſtrafbare Handlung, wodurch gefährliches Feuer angelegt wird. Gefährlich heißt das Feuer alsdann, wenn einer ganzen Gemeinheit oder dem Leben des Menſchen durch das Feuer Gefahr droht.

§. 520.

Der Brand ſetzt gefährlich angelegtes Feuer voraus (§. 519), und man ſieht alſo von ſelbſt, daß der

Brand,

Brand, ſowol bei Häuſern — ſie mögen in der Stadt oder auf dem Lande liegen — als auch bei andern Objekten, z. B. bei angezündeten Kornhaufen, Wäldern u. ſ. f. gedacht werden kann. Ob das Objekt, welches in Brand geſetzt wird, dem Verbrecher eigenthümlich gehöre, oder nicht, iſt gleichviel.

Die Ausleger zu dem 125 Art. *Berger* a. a. O. p. 110.

§. 521.

Der Verbrecher bei dem Brande erregt ein gefährliches Feuer (§. 519), und es komt demnach nicht darauf an, ob brennbare Materien mit andern brennbaren Materien in Verbindung gebracht ſind, ſo daß ſie nun vermöge dieſer Verbindung zünden, oder ob durch einen ſchon brennenden Gegenſtand andere Sachen angeſteckt werden, — ob das Feuer bald gelöſcht wurde, oder erſt nach großen Verwüſtungen, die es anrichtete (1). Daß eine Mannsperſon den Brand verübte, ändert das Verbrechen eben ſo wenig, als daß es eine Weibsperſon war. Ob der Verbrecher von niederem oder höherem Stande war, ob er die Miſſethat bei Tag oder Nacht verübte, iſt einerlei.

Io. Balth. de Wernher P. VIIII. obſ. 176.

§. 522.

Der Brand kann, wie jedes Verbrechen, in dem Vorſatz und in der Nachläßigkeit ſeinen Grund haben. Zu dem aus Nachläßigkeit entſtandenen Brand rechnet man folgende Fälle: a) wenn das Feuer nicht mit der gehörigen Sorgfalt verwahrt ward, b) wenn eine brennbare Materie nahe bei das Feuer gelegt ward, c) wenn jemand durch einen Schuß, der ſeiner eigentlichen Beſtimmung nach auf einen Vogel gerichtet war, ein Strohdach anzündete, d) wenn an einem ganz unſchick-

ſchicklichen Ort ein an ſich nicht gefährliches Feuer angemacht wird u. ſ. f.

§. 523.

Carl V. ſetzt auf den vorſätzlichen Brand — ohne Unterſchied, ob es ein Brand ſchlechtweg oder ein Mordbrand war — die Strafe des Feuers.

(1) P. G. O. Art. 139.

§. 524.

Dieſe an ſich harte Strafe ſchränkt der Gerichtsgebrauch auf berüchtigte Brenner und auf ſolche, welche zum Brand gemiethet ſind, oder denſelben des Mords oder Raubs wegen erregten, ein. Alle andere vorſätzliche Brenner ſollen mit der Strafe des Schwerds belegt werden.

Carpzov quaeſt. 38. n. 30.
Theodorici a. a. O. c. 7. aph. 8. lit. d.

§. 525.

Der Brand, welcher ſeinen Grund in der Nachläßigkeit hat, wird nach den verſchiedenen Gattungen der Nachläßigkeit mit dem Staupenſchlag, der Landesverweiſung, mit Gefängniß oder Geld beſtraft: Ueberhaupt iſt hierbei zu merken, daß die Erſetzung des Schadens die außerordentliche Strafe mildere.

Berger a. a. O. *Berlich* P. IV. Concluſ. 25.
Aug. de *Leyſer* Sp. 541. m. 10.

§. 526.

Ein unterſtandener Brand wird mit dem Staupenſchlag beſtraft, im Fall die Materie, durch welche der Brand erregt werden ſollte, nicht zu brennen anfieng, oder der Verbrecher dieſelbe, nachdem er ſie

ſchon in der Abſicht einen Brand zu erregen hingelegt hatte, ehe der Brand entſtand, wieder wegnahm.

Berger a. a. O.

§. 527.

Milderungsgründe der Strafe ſind nach der Behauptung der Rechtslehrer 1) das minderjährige Alter, 2) der ganz beſondere Unverſtand des Verbrechers, 3) der Umſtand, daß einer ganzen Gemeinheit keine Gefahr droht — z. B. der Verbrecher hat ein von andern Häuſern ganz abgeſondertes Gebäude in Brand geſteckt — u. ſ f.

Die Ausleger des 125 Art. und vorzüglich Kreß.
Engau h. t. §. 430.

§. 528.

Wiewol bei der Wiederholung, dem Zuſammenfluß eines andern Verbrechens u. ſ. f. nach algemeinen Grundſätzen die Strafe geſchärft werden ſollte, ſo pflegt man doch nach der Praxis bei der ſchon an ſich harten Strafe des Feuers darauf keine Rükſicht zu nehmen.

Carpzov in der angef. quaeſt. n. 67.

§. 529.

Die Beſtrafung der Gehülfen iſt nach algemeinen Grundſätzen zu beurtheilen. Gehülfen ſind nicht nur die, welche den Brand jemanden auftragen und dazu rathen u. ſ. f., ſondern auch Bürger und Einwohner, welche den Brand nicht löſchen helfen, oder ihn zur ſchicklichen Zeit nicht anzeigten.

Aug. de Leyſer a. a. O. m. 5.

§. 530.

Die ehemalige Gewonheit, den Urheber des Brands in das Feuer zu werfen (1) iſt heut zu Tag abgekommen. Sollte es jedoch geſchehen ſeyn, ſo muß der gerechte Schmerz die Strafe derjenigen, welche den Verbrecher in das Feuer werfen, mildern.

(1) Gloſſe des Landr. 2. B. Art. 51.

Neun

Neununddreiſſigſter Abſchnitt.

Von der Verfälſchung und der auf dieſes Verbrechen ſtehenden Strafe.

Io. Gerh. Thielen diſſ. de crimine falſi. Marburg 1727.

Io. Rob. Molleri diſſ. de crimine falſi. Viteb. 1728.

Aug. de Leyſer de falſis, quae vulgus ignorat. Helmſt. 1718 Sp. 615, et diſſ. de falſis, quae bona mente committuntur.

Io. Gravii diſcurſ. iurid. de crimine falſi. Tübing. 744. 4.

Georg ad Struvii diſſ. de ſtellionatu. Jenae 1667.

Ferd. Chr. Harpprechti diſſ. de crimine ſtellionatus, Tub. 1708.

Aug. de Leyſer diſſ. de ſtellionatu. Vit. 1733. Sp. 557.

Iu. Mich. Baveri diſſ. de crimine ſtellionatus. Arg. 1763.

Io. Theoph. Seger. diſſ. de crimine ſtellionatus. Lipſ. 1770.

§. 531.

Verfälſchung heiſt die Handlung, vermöge welcher man eine Sache anders vorſtellt als ſie würklich iſt, und dadurch einer andern Perſon einen Schaden verurſacht. Man kann ſich dieſe Verfälſchung bei mehrern Verbrechen gedenken, die einen beſondern Namen haben. Hierher gehört z. B. das Verbrechen des falſchen Münzens unter gewiſſen Umſtänden u. ſ. w.

Meiſter a. a. O. §. 2.

§. 532.

Iſt die Verfälſchung vorſätzlich, und kann ſie nicht als ein beſonders benanntes Verbrechen angeſehen werden, ſo heiſt ſie Verfälſchungverbrechen

 in

in eigentlicher Bedeutung, und zuweilen auch Stellionat.

In Wahrheit iſt das Verfälſchungsverbrechen von dem Stellionate nicht verſchieden. Ich will dieſen Satz mit den Worten des berühmten Leyſer — m. ſ. Sp. 557. m. 1. 2. 3. — erläutern: „Primis temporibus falſum in „republica romana maxime circa teſtamenta committebatur. De hoc ergo malo coercendo ante omnia ſolliciti Romani, leges ſuas vnice contra id falſi „genus dirigebant. Quare et *lex Corn.* ab initio non „de falſis, ſed de teſtamentis l. 1. de publ. iudiciis ſ. „*teſtamentaria,* ſecundum *Paulum* lib. 5. *Recept. ſent.* „tit. 25. inſcripta eſt. Committebantur tamen et in aliis „negotiis falſa plurima, quorum nullam *lex. Corn.* „mentionem fecerat. Ad ea ergo ſucceſſu temporis „*lex. Corn.* novis legibus, ſenatus conſultis, plebiſcitis, et conſtitutionibns paullatim extenſa eſt. Interim, „antequam noua haec iura conderentur, nomine opus „erat, quo alia falſa deſignarentur. Excogitatus itaque fuit *ſtellionatus.* Tandem extenſio illa toties „et tam ampla facta, ut ſtellionatui nihil peculiariter „relinqueretur. Verum *Compilatores corporis Iuſtinianei* aliquot ICtorum *reſponſa* et Caeſarum *decreta,* tempore, quo iſta generalis extenſio *legis Corn.* „nondum facta erat, data, quae ſtellionatum adhuc „commemorabant, ſuis voluminibus inſeruerunt, atque ſic entia praeter neceſſitatem multiplicarunt." Soweit Leyſer. Heutzutag iſt der ganze Streit um ſo mehr für überflüßig zu halten, je gewiſſer es iſt, daß bei beiden Verbrechen eine willkührliche Strafe ſtatt findet.

Carpzov qu. 133. n. 93. n. 20.

Kreſſ zu dem 113. Art. §. 7.

Da indeß in dem Titel der Pandekten de ſtellionatu hauptſächlich von Verfälſchungen bei Verträgen die Rede iſt, ſo kann man die in Contrakten begangene Verfälſchung Stellionat nennen und ſie auf dieſe Art den übrigen Gattungen des Verfälſchungsverbrechens entgegen ſetzen.

Kreſſ a. a. O. §. 6. *1.

§. 533.

§. 533.

Die weſentlichen Eigenſchaften des Verbrechens der Verfälſchung ſind 1) die Veränderung der Wahrheit, welche 2) in dem Vorſatz ihren Grund hat, und 3) zu dem Schaden einer andern Perſon abzweckt (1). Fehlt eine dieſer Eigenſchaften, und die Geſetze haben demungeachtet die Handlung für eine Verfälſchung erklärt, ſo muß dieſelbe für eine Verfälſchung in uneigentlicher Bedeutung — quaſi falſum — gehalten werden (2). Auf dieſe Art können die von Leyſern vorgebrachte Zweifel (3) gehoben werden.

(1) P. G. O. Art. 112. 113. Kreß a. a. §. 2. Man findet einen Fall bei Thomaſius in den juriſtiſchen Händeln P. 3. p. 291.

(2) Ebenderſelbe a. a. O. §. 3.

(3) M. ſ. das angef. Spec. 615.

§. 534.

Das Verfälſchungsverbrechen ſetzt eine Veränderung der Wahrheit voraus (§. 533), und kann demnach durch poſitive und negative Handlungen begangen werden. Namentlich machen ſich die des Verbrechens ſchuldig, welche 1) ein unächtes Kind unterſchieben, 2) falſche Zeugniſſe aufſtellen, 3) Fehler, Krankheiten und Namen (1) zum Nachtheil eines Andern verheimlichen oder falſch angeben, 4) Kinder aus Gewinnſucht mehrmals taufen laſſen (2), 5) die Petſchaften einer andern Perſon betrügeriſch gebrauchen, 6) Falſche Teſtamente, Kontrakte und Zinßbücher verfertigen, oder gefliſſentlich ſich auf dergleichen berufen, wahre Dokumente verändern oder unterſchlagen, 7) welche falſches Maas und Gewicht gebrauchen, 8) Gewürze und andre Waare verfälſchen,

ſchen, 9) Wolle und Tücher betrügeriſch färben u. ſ. w. (4)

P. G. O. Art. 112. 113.

(1) Meiſter in den peinlichen Erkenntniſſen n. 51.

(2) *Reinharth* ad *Chriſt.* Vol. II, obſ. 5.

(3) *Traug. Thomaſii* diſſ. an omnis immutatio numerorum in documentis ſit crimen falſi? Lipſiae 1733.

§. 535.

Das Verbrechen der Verfälſchung hat ſeinen Grund in dem böſen Vorſatz (§. 33), und kann alſo bei dem, welcher überhaupt dieſes Vorſatzes unfähig iſt, eben ſo wenig gedacht werden, als bei der Perſon, die aus Unwiſſenheit oder Irthum die Sache anders vorſtellet, als ſie iſt.

§. 536.

Das Verfälſchungsverbrechen muß zum Nachtheil einer andern Perſon abzwecken. (§. 533) Wer alſo ein an ſich falſches Teſtament oder anderes Document unterſchlägt (1), ohne Nachtheile eines andern Menſchen fremde Siegel oder Namen braucht, oder eine Lüge ſagt, wodurch das Recht einer andren Perſon nicht gekränkt wird, (2) begeht kein Verfälſchungsverbrechen. Der Schaden muß in der Regel auch wirklich erfolgt ſeyn (3), weil ſonſt das Verbrechen nur für unterſtanden oder angefangen zu halten iſt, und aus dieſem Geſichtspunkt beſtraft werden muß (4). Uebrigens wird hier allein auf den verurſachten Schaden, und nicht auf den Vortheil, den der Verbrecher erlangte, oder zu erlangen hoffte, geſehen. (5)

(1) I. 38.

(1) l. 38. §. 6. de poenis.

(2) *Kreſſ.* c. l. §. 5. * 1. *Schilter.* Ex. 49. §. 131. *Rechenberg.* diſſ. de mendacio, in ſpecie eo, quod in foro humano punitur. §. 40.

(3) *Carpzov.* qu. 93. n. 10.

(4) *Theodorici* C. 8. aph. 3.

(5) *Carpzov.* Dec. 91. n. 23.

§. 537.

Einige Gattungen der unendlich vielen Arten des Verfälſchungsverbrechen haben, weil ſie entweder oft vorkommen oder vorzüglich ſtrafbare Handlungen ſind, einen beſondern Namen erhalten. Man kan alſo die Verfälſchungsverbrechen in benannte und unbenannte abtheilen. Zu jener gehört der Meineid, die Verrückung der Grenzen, die Prävarikation und in gewiſſer Hinſicht das falſche Münzen, von deren Beſtrafung ich beſonders handeln will.

§. 538.

Carl V. thut nur einiger Gattungen des Verfälſchungsverbrechen Erwähnung, und überläßt die Beſtrafung derſelben dem vernünftigen Ermeſſen des Richters. Dieſe Verordnung nehmen die Rechtsgelehrten nicht unſchicklich für allgemein an, und behaupten, daß das Verfälſchungsverbrechen nach den verſchiedenen Verhältniſſen des Verbrechers, denen verſchiedenen Graden des böſen Vorſatzes und der Größe und Eigenſchaft des verurſachten Schadens mit Geld, Gefängniß, Verweiſung, Staupenſchlag oder mit dem Tode beſtraft werden müſſe.

Die Ausleger der P. G. O. zu dem 112 und 113. Art.

§. 539.

§. 539.

Auf die Todesſtrafe ſoll nach der Meinung der Rechtslehrer nur alsdann erkannt werden, wenn das Verfälſchungsverbrechen ſchwer und wiederholt iſt (1). Jedoch iſt die Wiederholung nicht nothwendig im Fall durch das Verbrechen ein Unſchuldiger das Leben verlohr. Wie hoch ſich der Schaden belaufen müſſe um auf die Todesſtrafe zu erkennen, iſt nicht beſtimmt. Brunnemann (2) ſchränkt den Betrag des Schadens auf fünfundzwanzig Gulden ein. Theodorici (3) will nur in denen von den Geſetzen ausdrücklich beſtimmten Fällen auf die Todesſtrafe erkannt haben. Beide Meinungen ſind wohl unrichtig. Indeſſen muß man mit Kreß den Wunſch hegen, daß eine beſtimmte Verordnung über dieſen Punkt erſcheinen möchte. (4)

(1) *Kreſſ* a. a. O. §. 8.

(2) In der Diſſert. de Dardanar. im letzten Cap. n. 25.

(3) a. a. O. c. 8. aph. 6. n. 36.

(4) a. a. O. §. 8. * 2.

§. 540.

Die Eigenheiten, welche, wie die beſonders ältere Interpreten wähnten, bei dieſem Verbrechen eintreten ſollen, ſind erdichtet.

Theodorici a. a. O. aph. 7.

Man findet ſie bei Kreß a. a. O. §. 9. angeführt und widerlegt.

§. 541.

Noch gehört hierher die Verfälſchung des Weins. Dieſes Verbrechen wird von denen begangen, welche den Wein mit Waſſer, Kalk, Schwefel, Silberſchaum und andern Dingen verfälſchen (1). Die Ver-

brecher ſollen nach den Umſtänden je nachdem ſie dem Leben und der Geſundheit oder dem Vermögen anderer nachtheilig geweſen ſind, geſtraft werden (2) (§. 538). Iſt durch das Verbrechen noch niemanden geſchadet worden, ſo ſoll nach der Vorſchrift der Geſetze das Gefäß, worinn der Wein lag, zerſchlagen, der verfälſchte Wein ausgegoſſen, und der Verbrecher um ſo viele rheiniſche Goldgülden geſtraft werden, als er Eimer Wein verdorben hat (3).

Imman. Weberi diſſ. de crimine adulteratorum vinorum. Gieſſae 1708.

(1) *Rec. Rotenb.* 1487. *Lindau.* 1497 R. I. *Wormat.* 1495. *Friburg.* 1489. tit. 72. *Auguſt.* 1500. tit. 33. *Ref. pol.* 1548. tit. 17. von Schiff- und Fuhrleuten.

(2) *Rec Friburg.* cit. art. 3.

(3) *Rec. Friburg.* 1498. *Engav.* c. l. h. t. §. 445.

§. 542.

Zu der Klaſſe der Verfälſcher gehören endlich auch noch die Banquerouteur, welche viele Schulden machen, das Geld durchbringen, und auf dieſe Art ihre Gläubiger gefliſſentlich betriegen. Ihnen ſoll nach der Vorſchrift der Reichsgeſetze (1) ein ſichres Geleit verſagt, und Gefängniß, die Ausſchlieſſung von Ehrenſtellen oder eine andere willkührliche Strafe zuerkannt werden. Die verſchiedenen Verordnungen der einzelnen teutſchen Länder erwähnt **Sam. Stryk** (2) **Joh. Tobias Hoffmann** (3) **Joh. Rudolph Engau** (4) **Joh. Wendelin Neuhaus** (5) **Joh. Chriſt. Quiſtorp** (6) und **Kobe** (7).

Chr. Fahrenhorſt de Bancaerottorum ſcelere practico, Roſt. 1625. Heinrich Zipffel vom vorſetzlichen Banqueroutiren. Leipzig 1717. 4.

(1) *Ref. Pol. Aug.* 1548. tit. 22. et 1577. tit. 23. §. 2.

(2) in Vſ. mod. lib. 42. tit. 3. §. 6. ſeqq.

(3)

(3) in diſſ. de iuſtitia poenae capitalis debitoribus obaeratis imponendae. Ienae 1772.

(4) in diſſ. de traditione debitoris ad manus creditoris. Ienae 1746.

(5) in diſſ. ad Legem Petiliam de obaeratis debitoribus. Lipſiae 1739.

(6) in den Beyträgen P. 1. n. 13.]

(7) in tr. de pecunia mutuatitia tuto collocanda.

Vierzigſter Abſchnitt.

Von dem Meineid und der darauf ſtehenden Strafe.

Ehpr. Gerhardi diſſ. de crimine et poena periurii. Ienae 1713.

Io. Mart. Wichmannshauſen de periurio iudiciali. Halae 1714.

Io. Georg Fichtner diſſ. de variis periuriorum poenis. Alt. 1722.

Io. Mart. Silberrad diſſ. de formulis iuramentorum et pona periurii. Arg. 1731.

Andr. Flor. Rivini diſſ. de poena perjurii iuris civilis et patrii. Lipſiae 1733.

Conr. Wilh. Streckeri diſſ. de periurii poena. Erford. 1736.

§. 543.

Das Verfälſchungsverbrechen, mit welchem die Verletzung eines gethanen Eides verbunden iſt, heiſt Meineid. Durch einen Eid kann entweder die Wahrheit eines gewiſſen Umſtands bezeugt — aſſertorium — oder ein gewiſſes Objekt verſprochen werden — promiſſorium. — In beiden Fällen kann man ſich auch einen Meineid denken — einen Meineid in Hinſicht

Hinſicht des abgelegten Zeugniſſes — peieratio — und einen Meineid in Hinſicht des gethanen Verſpre⸗chens periurium in ſpecie — (1).

(1) *Chriſt. de Wolff* in den Inſtit. iur. nat. et gent. §. 371. *Gaertner* in den inſt. ius crim. unterſcheidet ein Mendacium doloſum und eine contraventionem doloſam promiſſi iurati.

§. 544.

Ein jeder Meineid ſetzt einen abgeſchwornen Eid voraus (§. 543.) Wer demnach etwas blos be⸗theuerte, oder mit den Formeln bei adelichen Ehren und Treuen, an Eides ſtatt, etwas bezeugte oder verſprach, oder einen ſeinen Religionsgrundſätzen zu⸗widerlaufenden Eid ablegte, kann nicht als eidbrüchig angeſehen werden. So wenig als der, welcher von der unternommenen Handlung keine Begriffe hat, oder den gegen die Geſetze und gute Sitten anſtoſen⸗den Eid nicht hielte.

§. 545.

Einen Meineid in Hinſicht des abgelegten Zeug⸗niſſes (§. 543.) begeht der, welcher gefliſſentlich und eidlich ausſagt, daß ſich eine Sache anders verhalte, als ſie ſich wirklich verhält. Der Umſtand daß die Sache an und für ſich betrachtet, mit dem Zeugniß des Auſſagenden im Widerſpruch ſteht — daß die Auſſage logiſch falſch iſt — begründet noch keinen Meineid, ſondern die Ausſage muß moraliſch falſch, in Rükſicht auf den Auſſagenden unrichtig ſeyn, und gegen deſſen beſſere Wiſſenſchaften von der Sache an⸗ſtoſen (1). Die Rechtslehrer und beſonders die Ca⸗noniſten unterſcheiden daher einen förmlichen und ma⸗teriellen Meineid — periurium formale und ma-teriale. — Der Eid, welcher verletzt wird, kann

gericht⸗

gerichtlich oder auſſergerichtlich, von dem Intereſſenten ſelbſt oder von einer dritten Perſon z. B. einem Zeugen geſchworen ſeyn.

(1) *Ernſt Henr. Boſe* diſſ. de tribus iuriſiurandi comitibus. Lipſ. 1731. c. 2. §. 3. folg.

§. 546.

Einen Meineid in Hinſicht des gethanen Verſprechens (§. 543) begeht der, welcher etwas eidlich verſpricht, und der ihm den Geſetzen nach auſliegenden Verbindlichkei keine Genüge leiſtet, ungeachtet er ſie hätte erfüllen können. Schon der Begrif ſetzt den böſen Vorſatz voraus. Iſt die Verbindlichkeit aus dem Verſprechen nach den Grundſätzen des bürgerlichen Rechts aufgehoben, ſo kann keine Verletzung des Eides weiter ſtatt finden. Hat man einer andern Perſon eidlich etwas verſprochen, und dieſem Verſprechen eine durch einen Vertrag verabredete Strafe, welche im Fall das verſprochene Objekt nicht geleiſtet wird, bezahlt werden ſoll, angehängt, ſo kann ebenfalls kein Meineid angenommen werden, wenn dieſe andere Perſon auf die conventionelle Strafe dringt (1). — Der Eid, wodurch ein Verſprechen bekräftigt wird, kan gerichtlich und auſſergerichtlich abgeſchworen werden, und auf einen ſpeciel determinirten Gegenſtand gerichtet oder allgemein abgefaßt ſeyn.

(1) *Wittenberg* in der Diſſert. de periurio veniali Sect. 2. §. 21.

§. 547.

Derjenige, welcher einen Meineid in Hinſicht des abgelegten Zeugniſſes begieng, ſoll, wenn der Eid in den Gerichten nach vorhergehender Erklärung des Eides abgelegt ward und einen Gegenſtand

der bürgerlichen Juriſdiktion betraf, mit der Ehrloſigkeit beſtraft, aller Ehrenſtellen für unfähig erklärt, der beiden Finger (§. 121), welche er bei Ablegung des Eides gebrauchte, beraubt, und zum Erſatz der durch den falſchen Eid gewonnenen Sache ſchuldig erkannt werden. Ob einer der ſtreitenden Theile im Prozeß den Meineid begieng, oder ein Zeuge, ob der Eid zugeſchoben oder vom Richter auferlegt wurde, iſt gleich viel. Mit derſelben Strafe muß nach der Abſicht des Kaiſers ohne Zweifel auch der belegt werden, welcher einen Meineid in Hinſicht des gethanen Verſprechens unter der eben vorgetragenen Beſtimmung begieng. Wer in einem peinlichen Fall falſch ſchwur ſoll die Strafe erhalten, auf welche nach dem abgelegten Zeugniß zu erkennen iſt (poena talionis). Hat jemand einen andern vorſetzlich zum Meineid verleitet, ſo wird er wie ein Meineidiger beſtraft.

P. G. O. Art. 68. und 107. Man ſehe die Ausleger der P. G. O. zu dieſen Art. vorzüglich der Kreß.

§. 548.

Dieſe Verordnung Carls ſuchen die Rechtsgelehrten, wie gewöhnlich, ſehr einzuſchränken. Auf das Abhauen der Finger wollen ſie nur in dem Falle erkannt haben, wenn die ſtreitende Parthei in dem Prozeß aus Gewinnſucht gerichtlich und nach vorhergegangenen Erklärung des Eides falſch ſchwur (1). Ja Beyer (2) meint, daß die Abhauung der Finger heutzutag beinahe ganz auſſer Gebrauch ſei. Bei andern gerichtlich abgeſchwornen und einen Gegenſtand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit betreffenden Eiden, ſoll der Meineid in Hinſicht des abgelegten Zeugniſſes und des gethanen Verſprechen, wenn das Objekt dieſes Verſprechens ſpeciell determinirt iſt nach der Verſchiedenheit des verurſachten Schadens und genoſſe-

genoſſenen Gewinſtes mit Verweiſung oder Staupenſchlag beſtraft werden (3). So viel iſt gewiß, daß ein außergerichtlich geſchworner Eid mit einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Strafe belegt werden müſſe, welches auch bei einem gerichtlich abgeſchwornen Meineid ſtatt hat, im Fall derſelbe auf ein allgemein abgefaßtes Verſprechen gerichtet war (4). Auf die ſogenannte poenam talionis (m. ſ. den vorhergehenden §.) ſoll nach der Behauptung der Rechtsgelehrten nur dann erkannt werden, wenn durch das abgelegte falſche Zeugniß ein Unſchuldiger beſtraft würde, ſonſt ſoll eine willkührliche Strafe eintreten (5). Ganz gegen die Verordnung Carls V. (6)! Beyer (7) und Cleſer (8) zweifeln ſogar, ob die poena talionis in der Praxis angenommen ſei. Iſt ein Menſch wegen des vorſetzlich abgelegten falſchen Zeugniſſes einer andern Perſon gefoltert worden, ſo ſoll dieſe mit dem Staupenſchlag belegt werden (9). Unten will ich von der Beſtrafung derjenigen reden, die eine abgeſchworne Urphede brechen.

(1) *Carpzov.* qu. 46. n. 52.

(2) ad art. 107. poſ. 4. 5.

(3) *Carpzov.* c. l. *Stryck* in Vſ. mod. ad L. Corn. de falſis §. ult. *Ludovici* ad art. 68.

(4) *Kreſſ.* c. l. §. 2. *Beyer.* c. l. poſ. 45.

(5) *Carpzov.* qu. 93. n. 46. *Ludovici* c. l.

(6) M. ſ. den 68. Art. und insbeſondere die Worte: haben bezeugen wollen.

(7) zu dem 68 Art. poſ. 35.

(8) zu dem 107 Art.

(9) *Ludovici* a. a. O.

Schol. Bei Gelegenheit des 107. Art. wird die Frage aufgeworfen: ob eine ſtreitende Parthei den von ihr zugeſchobenen und wirklich abgeleiſteten Eid, als einen Meineid, für nichtig erklären könne. Daß dieſe Frage

nur

nur bei einem förmlichen Meineid aufgeworfen werden könne, geben alle Rechtslehrer zu, indem die Ausſage, welche bloß in Vergleichung mit der Sache ſelbſt falſch iſt, den Eid nicht hinfällig machen kann.

Godofr. Lud. Menken de cauſſa ob praeſtitum iurament. iudiciale deciſa probato periurio redintegranda §. 15. (im §. 11. findet man die irrige Meinung des Voetius widerlegt.)

Das iſt aber eine ungemein beſtrittene Frage, ob ein vorſetzlich abgeſchworner Meineid — für nichtig erklärt werden könne. Es kommt auf die Erklärung der L. 1. und fin. C. de rebus creditis an, über welche ſehr geſtritten wird. Einige bejahen die Frage, wie

Faber. in cod. lib. 4. tit. 1. def. 2. et 24.

Engel in Coll. iur. can. lib. 2. tit. 24. n. 31.

Leyſer Sp. 145. m. 1. Sp. 567. m. 12.

Mencken c. diſſ. §. 3. ſeqq.

Thadd. Müller diſſ. de cauſſa, iuramento voluntario deciſa, ob periurium retractanda, Heidelb. 1766.

Io. Nicol. Moeckert diſſ. de iureiurando retrahendo. Rintel 1769.

Andere leugnen ſie und nehmen L. f. C. de rebus credit. als eine Ausnahme an, wie

Noodt. in Comment. ad D. tit. de iureiurando p. m. 288.

Huber in Prael. tit. de iureiurand. §. 16.

Kreſſ. diſſ. de variis controuerſiis in argumento poſſeſſionis et iuramentorum. c. 4. §. 5. ſeqq.

Nach der Theorie des Römiſchen Rechts iſt wohl dieſe letztere Meinung gegründeter. Sie iſt in der Celliſchen O. Appellat. G. O. §. 14 angenommen. M. ſ. *Pufendorf* in proc. civil. P. 3. c. 5. §. 25. Von Churſachſen ſ. *Leyſer* Sp. 567. m. 12.

Nach dem heutigen teutſchen Recht und der Abſicht Carls des Vten, ſcheint die Sache anders beſtimmt zu ſeyn. Die verſchiedenen Meinungen der Interpreten über die Auslegung des 107. Art. der P. G. O. findet man

man bei Kreß in der a. Diſſert. §. 15. eine Vermutung, daß der angeſ. Art. nur von durch den Richter auferlegten Eiden und insbeſondere nur vom Reinigungseid rede. In dem §. 17 erklärt ſich Kreß auf folgende Art:

„ *His praemiſſis denuo redeo ad Carolinam. In hac* „ *non dicitur*; quod deferens, ſi iusiurandum reo in „ iudicio detulit, et hic illud praeſtitit praeſtatione et „ delatione non obſtantibus, *civilem* actionem inſti- „ tuere, et quod peieratum a iurante ſit, probare, „ atque hoc modo quod ſua intereſt iuratum non fuiſ- „ ſe, indiſtincte petere queat. Nam in art. 107. *Ca-* „ *rolus V: agit, de proceſſu criminali accuſatorio et* „ *quam praecipue introducere intendis, inquiſitorio.* „ *Itaque verborum:* der iſt zuvörderſt ſchuldig: *non is* „ *ſenſus eſt:* ille poteſt ab aduerſario, contra quem ex „ delatione iurauit, noua probatione forte reperta, „ *civili* actione pulſari, de periurio *civili* probatione „ conuinci, et ad id, quod *civiliter* intereſt, reſtituen- „ dum cogi. *Verum mens articuli opinabiliſſime eſt:* „ quod ſi poſt iurisiurandi iudicialis praeſtationem „ forte contingat, peierantem ob ipſum periurium „ *criminaliter* ab alio accuſari, aut quod vſitatius hodie „ apud nos eſt, a iudice ex officio ob grauia periurii „ commiſſi indicia ad tribunal duci: tunc detecta a „ iudice ex officio periurii veritate, cognitaque laeſio- „ ne, cui, quomodo et quantum forte nocitum, poſſe „ ac debere iudicem, reum non tantum ſalutis et tran- „ quillitatis publicae cauſſa, digitorum amputatione, „ in aliorum terrorem plectere, ſed inſimul iubere, vt „ quoad eius fieri poteſt, periurio laeſo ſatisfaciat, „ damnumque datum eidem reſtituat."

Soweit Kreß. Jeder der durch einen Meineid in Schaden gekommen iſt, wird gern die Kreßiſche Meinung annehmen und alſo entweder dem Richter den Meineid mit Anführung der Beweiſſe anzeigen (denuntiiren) oder ſelbſt den Meineidigen peinlich anklagen. Man kann auch eine Condiction ex artic. 107 zulaſſen.

M. ſ. *Dreyer* in dem Trakt. de ceſpitat. requiſ. §. 23. p. 83. und die Note e. S. 92 folg.

Was den Beweiß des Meineids betrift, ſo wollen einige keine Zeugen zulaſſen. Faber a. a. O. Nach meiner

ner Meinung ſind Zeugen und Urkunden zuläßig, wenn dadurch nur der böſe Vorſatz dargethan werden kann.

M. vergl. Leyſer und Menken a. a. O.

Wernher T. I. P. I. obſ. 342. P. 5. obſ. 141.

Einundvierzigſter Abſchnitt.

Von der Veränderung der Grenzzeichen und der auf dieſes Verbrechen ſtehenden Strafe.

Io. Ad. Golii diſſ. de termino moto. Arg. 1757.

Chriſt. Henr. Trotz diſſ. de termino moto. Trai. 1730. in *Oelrichs* Theſaur. nou. II. T. I.

Car. Guil. Mulleri diſſ. de crimine termini moti. Lipſiae 1752.

§. 549.

Grenzzeichen — terminus — heißt jedes Zeichen, wodurch die Grenzen der Felder gültig beſtimt werden. Die vorſätzliche zum Nachtheil einer andern Perſon vorgenommene Veränderung dieſer Zeichen heiſt das Verbrechen der veränderten Grenzzeichen. Die Zeichen ſind von verſchiedener Art. Die in Teutſchland gewöhnlichen findet man bei Stryk in alphabetiſcher Ordnung angeführt (1).

(1) in dem vſu modern. im Tit. fin. regund. §. 5.

§. 550.

Dieſes Verbrechen kann nach dem im vorigen §. aufgeſtellten Grundſatz nicht gedacht werden, wenn die Veränderung zufällig iſt, auf einem bloſen Irthum beruht, oder von ſolchen Perſonen unternommen ward, welche eines böſen Vorſatzes unfähig ſind.

§. 551.

Die Veränderung der Grenzzeichen iſt eine weſentliche Eigenſchaft dieſes Verbrechens (§. 549). Dieſe Veränderung kann auf mancherlei Art geſchehen. Die Zeichen können hinweggenommen, ausgepflügt, an einen andern Ort geſezt oder gerichtet, an ſich verfälſcht und noch in mehrerern Hinſichten geändert werden. Wer blos auf das Grundſtück eines andern geht, und die Grenzen in Augenſchein nimt, begeht kein Verbrechen der veränderten Grenzzeichen. Eben ſo wenig kann die Anmaßung einer auf das benachbarte in einem fremden Territorium liegende Grundſtück zuſtehende Servitut ein Verbrechen der veränderten Territorialgrenzen begründen.

P. G. O. Art. 114.
Aug. de Leyſer Sp. 558. m. 5. folg.

§. 552.

Carl V. ſetzte auf dieſes Verbrechen eine den Körper beſchwerende Strafe, welche nach den verſchiedenen Verhältniſſen des Verbrechers, den verſchiedenen Graden des verurſachten Schadens und böſen Vorſatzes beſtimt werden ſoll. Die Rechtslehrer glauben, daß der Staupenſchlag gemeint ſei.

P. G. O. Art. 114. *Ludovici* zu dieſem Art. *Kreſs* zu dieſem Art. * 2.

§. 553.

Indeß ſoll nach der Behauptung der meiſten Rechtslehrer auf eine Gefängniß- oder Geldſtrafe erkannt werden, im Fall das Verbrechen mehr in einer aufwallenden Leidenſchaft als in dem böſen Vorſatz ſeinen Grund hat, zum erſtenmal begangen, und der dadurch bewirkte Schaden nicht von Beträchtlichkeit iſt

iſt (1). Iſt das Verbrechen ſchwerer, ſo ſoll auf die Verweiſung erkannt werden (2). Man ſieht alſo, daß die in dem 114 Art. der Regel nach beſtimte den Körper beſchwerende Strafe nach dem Gerichtsgebrauche nur als Ausnahme in dem Falle eintritt, wenn ganz beſondere die Strafe ſchärfende Gründe vorhanden ſind. Wer die Territorialgrenzen vorſätzlich ändert, dadurch Unruhen und einen großen Schaden veranlaßt, wird am Leben beſtraft. Sind keine Unruhen veranlaßt, und kein Schaden erfolgt, ſo wird auf den Staupenſchlag erkannt.

Man ſ. überhaupt *Kreſſ.* a. a. O.

(1) *Carpzov* quaeſt. 83. n. 72. 73.

(3) *Coler.* P. 1. dec. 145. n. 9.

Schoepfer in ſynopſi lib. 47. tit. 21. n. 36.

Aug. de Leyſer Sp. 114. m. 6. et Sp. 558. m. 3.

Ludovici a. a. O.

§. 554.

Von den bürgerlichen Rechtsmitteln und den Unterſchieden der Eigenthumsklage, der actionis finium regundorum, querelae de termino moto wird in den Vorleſungen geredet.

Aug. de Leyſer Sp. 558. m. 10. ſeqq.

Alex. Andr. de Ramdohr in comment. de limitum praeſcriptione S. 3. §. 20. ſeqq.

Zweiundvierzigſter Abſchnitt.

Von der Prävarikation und der Beſtrafung derſelben.

Andr. Beyeri diſſ. de advocatorum praevaricatione. Ienae 1674.

Aug. de Leyſer de praevaricatione tam publica, quam privata. Sp. 654.

§. 555.

In dem Römiſchen Recht heißt überhaupt der ein Prävarikator, welcher die Gegenparthei in einem Rechtsſtreit unterſtüzt, zum Nachtheil der Sache, für welche er ſich intereſſiren ſollte (1). Wer eine andere Perſon peinlich anklagt, und mit dem Angeklagten vorſätzlich die Sache ſo anlegt, daß dieſer losgeſprochen werden muß, heißt ein Prävarikator in eingeſchränkterer Bedeutung (2), und wird, weil er für die Rechtmäßigkeit der Anklage zu ſtehen verbunden iſt — ob vinculum inſcriptionis — mit derſelben Strafe belegt, die der Angeklagte verdient hatte (3). Der Angeklagte wird in dieſem Fall des Verbrechens für geſtändig gehalten, wenn keine Todesſtrafe auf das Verbrechen ſteht (4).

(1) L. 1. pr. h. t.

(2) L. 1. §. 1. h. t. l. 6. ff. ad SCtum Turpill.

(3) L. 6. h. t.

(4) L. vlt. h. t. l. 18. C. de transact.

§. 556.

Nach teutſchen Rechten verhält ſich die Sache anders. Nach der P. G. O. iſt der Advokat oder Prokurator, welcher vorſätzlich in einem bürgerlichen oder peinlichen Rechtsfall eine Handlung zum Nachtheil

theil ſeines Clienten und zum Vortheil des Gegners unternimt (1). Ausdrücklich geſchieht zwar nur der Prokuratoren Erwähnung, allein die Rechtslehrer dehnen die Verordnung nicht unſchicklich auch auf Advokaten aus (2).

(1) P. G. O. Art. 115. *Kreſs* zum angef. Art. §. 1.

(2) Ebenderſelbe a. a. O. §. 1. * 2. *Schilter.* Exercit. V. th. 37.

§. 557.

Das Verbrechen der Prävarikation kann durch poſitive und negative Handlungen auf vielerlei Art begangen werden, z. B. durch Verſchweigung der Umſtände, welche man anführen ſollte, durch Bekanntmachung der Punkte, die verſchwiegen bleiben ſollten, durch Zulaſſung falſcher Einreden, durch Verheelung der wahren (1). Namentlich begeht auch dieſes Verbrechen der Prokurator und Advokat, welcher 1) ſeinen Clienten entweder unmittelbar oder durch andere zu einem höchſt ungerechten Vergleich aus Gewinnſucht verleitet (2), 2) die von ſeinem Clienten ihm entdeckte Verbrechen der Obrigkeit anzeigt (3), 3) beiden Partheien in einer und derſelben Sache mittelbar oder unmittelbar dient (4) u. ſ. f. Ob der Verbrecher deßhalb ein Honorarium erhält oder nicht (5) iſt gleichviel.

(1) *Böhmer* h. t. §. 337.

(2) *Böhmer* in Conſult. T. II. reſp. 1105.

(3) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 9. ſq.

(4) *Placcius* de praevaricat. tit. 6. *Kreſſ.* a. a. O. §. 1. * 3.

(5) *Carpzov* dec. 91. n. 22.

§. 558.

1) Rechtscollegien, welche widerſprechende Reſponſa ertheilen (1), 2) Advokaten, welche mit einer Parthei in Hinſicht der Uebertragung eines Rechtsſtreits

im

in bloßen Unterhandlungen ſtanden, die Sache ſelbſt nicht übernahmen, und nachher dem Gegentheil dienen (2), 3) ſolche, welche in einer andern Prozeßſache dem Gegner ihres Clienten bedient ſind, oder 4) dem übertragenen Prozeß entſagen, und dem Gegentheil Dienſte leiſten (3) u. ſ. f. und endlich 5) ſolche, welche zu verſchiedenen Zeiten bei Führung ihrer Prozeſſe einander widerſprechende Meinungen vertheidigen — machen ſich des Verbrechens der Prävarikation nicht ſchuldig.

(1) *Hert* Reſp. 247.
(2) *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. m. 12. ſqq.
(3) *Kreſs* a. a. O. §. 1. * 3.
Voetius ad tit. de poſtulando §. 3.
Leyſer in Medit. Vol. 13. p. 265.
(4) Das Gegentheil ſagt *Leyſer* a. a. O.

§. 559.

Unter die Claſſe der Prävarikatoren ſetzt man auch noch Wundärzte und die, welche in Gemäßheit des ihnen zuſtehenden Amts die Verbindlichkeit hatten Verbrechen anzuzeigen, und gegen dieſe Verbindlichkeit handelten; auch Richter, welche zugleich als Advokaten dienen. Ich glaube mit Unrecht, wiewol ich nicht leugne, daß ſolche Handlungen ſtrafbar ſind. Einen Richter, welcher im Unterſuchungsprozeß mit dem peinlich Beklagten Betrügerei treibt und denſelben zum Nachtheil des Staats und des Beleidigten unterſtüzt, würde ich eher als einen Prävarikator anſehen, wiewol man das Verbrechen auch zum Syndikat rechnen kann.

Kreſs a. a. O. §. 3.

§. 560.

Nach der P. G. O. (1) ſoll der Prävarikator ſeinem Clienten allen Schaden erſetzen (2), an den

Pran=

Pranger geſtellt, mit Ruthen gehauen und des Landes verwieſen werden. Indeſſen ſind andere nach Verſchiedenheit der Umſtände zu beſtimmende gelindere oder ſchwere Strafen nicht ausgeſchloſſen.

(1) Art. 115.

(2) Nicht allein den Verluſt, welchen der Client an den ſchon erlangten Gütern leidet, ſondern auch den entgangenen Vortheil, welchen er hätte genießen können. Gereicht die Prävarikation dem Clienten zur Beſchimpfung, ſo kann auf Abbitte oder Ehrenerklärung erkannt werden. *Kreſs* a. a. O. §. 2. * 1.

(3) *Kreſs* a. a. O. Hat durch die Prävarikation jemand das Leben verloren, ſo tritt eine Todesſtrafe ein.

§. 561.

Ungeachtet es heilſam wäre, wenn die in der P. G. O. beſtimte Strafe beſonders außerhalb Sachſen beobachtet würde, ſo wird dennoch der Regel nach auf Geldſtrafe oder Entſetzung des Dienſtes erkannt.

Weſenbec in Paratitl. h. t. n. 3.

Carpzov dec. 91. n. 24.

Aug. de *Leyſer* a. a. O. m. 31.

§. 562.

Das ſich auf die Prävarikation gründende Urtheil iſt nichtig, und die Prozeßſache muß von neuem verhandelt werden (1). Der Gegner, welcher an dem Verbrechen des Prävarikators Theil nimt, wird der Regel nach für überwieſen geachtet. Eheſachen und peinliche Sachen im Fall auf das Verbrechen eine Lebensſtrafe oder körperliche Strafe ſteht, machen Ausnahmen (2).

(1) L. 1. C. de advocat.

(2) L. 1. C. de poena iudic. *Eugau* h. t. §. 474.

Drei=

Dreiundvierzigſter Abſchnitt.

Von dem Mißbrauch der anvertrauten Gewalt (der Concußion) und deſſen Beſtrafung.

Barth. Leonh. Suendendörferi diſſ. de concuſſione. Lipſ. 1675.

Eduard Franc. Goclenii diſſ. de crimine concuſſionis in ſpecie circa officiales et ſubditos. Rintel. 1696.

§. 563.

Die Concußion heißt ein jeder Schrecken, welcher einer andern Perſon auf eine unrechtmäßige Art unter dem Schein Rechtens und in der Abſicht Geld oder andere Sachen zu erpreſſen eingejagt wird. Rechtsdrohungen ſind vorhanden, wenn jemand ſein öffentliches Anſehen ſo mißbraucht, daß er ſich deßhalb eine rechtmäßige Befugniß anmaßt, etwas damit zu erzwingen, oder ſich von einer Verbindlichkeit zu befreien. Es iſt alſo dieſes Verbrechen von einem Raub und andern Verbrechen, welche eine äußerliche große Gewalt vorausſetzen, ſehr verſchieden.

S. die Ausleger zu d. tit. der Pand. de concuſſione.

§. 564.

Die Concußion kann von obrigkeitlichen Perſonen, von denen, die bei ihnen in Dienſten ſtehen, und überhaupt von jeder Privatperſon begangen werden, welche von einem andern verlangt, daß er unter dem Schein der ihm zuſtehenden Befugniß einem dritten zu einer Heirath, zum Kauf, Verkauf, zu einer Ceſſion, Erlaſſung der Schuld, Schenkung u. ſ. w. nöthigen ſolle. Ferner kann das Verbrechen von dem begangen werden,

den, welcher etwas über den beſtimten Gehalt nach einer angemaßten Befugniß einfordert, von dem, welcher ſich für einen Soldaten ausgiebt, und andre dadurch in Schaden bringt, von dem, welcher ſich ſtellt, als wollte er ein begangenes Verbrechen angeben, und dadurch einen andern zu einer Praeſtation bewegt u. ſ. w.

Ebendieſelbe a. a. O.

§. 565.

Die ganze Handlung, welche ſich auf die Concuſſion gründet, iſt ungültig, und dasjenige, was auf ſolche Art unrechtmäßig erpreßt wurde, muß wieder erſetzt werden. Die Concußion ſelbſt wird außerordentlich und nie mit dem Tod beſtraft.

Kreſſ. zu dem 126 Art.. §. 4. * 1.

Was *Carpzov* quaeſt. 90. n. 66. folg. ſagt, widerlegt die vorgetragenen Grundſätzen nicht, denn dieſer vermiſcht die Verbrechen, wie der Augenſchein zeigt. Denn das Verbrechen, welches er abhandelt, iſt ein Raub, und der Grund der Drohungen, von welchem er redet, liegt nicht in einer angemaßten Befugniß.

Vierundvierzigſter Abſchnitt.

Von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät im allgemeinen, und insbeſondre von dem Hochverrath, und der darauf geſezten Strafe.

Io. Gothofredi diſcurſ. hiſtor. ad I. Quisquis C. ad Legem Iuliam maieſtatis. Genevae 1632,

Georg. Adam Struvii diſſ. de crimine laeſae maieſtatis. Ienae 1657.

Nicol. Hieron. Gundlingii ſingularia ad L. Iul. maieſtatis, et de ſilentio in hoc crimine. Halae 1721. 4.

Barth.

Barth. Leonh. Suendendörferi diſſ. de perduellione. Lipſiae 1676.

Io. Henr. Hoyer diſſ. de poena perduellionis. Regiom. 1701.

Ioh. van Beuker diſſ. de crimine maieſtatis. Franeq. 1729. in *Oelrichs* Theſaur. nov. Vol. II. T. I.

Leonh. Lud. Menckenii diſſ. de crimine perduellionis eiusque poena. Viteb. 1737.

§. 566.

Majeſtät heißt die höchſte und unabhängige Gewalt in einem Staat. Jeder Unterthan, welcher vorſätzlich gegen dieſe höchſte Gewalt eine Handlung wagt, begehet ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät in der allgemeinen Bedeutung. Dieſe Handlung kann entweder in feindſeligen Anſchlägen beſtehen, die ein Unterthan gegen den Landesherrn oder den Staat, welchem er dient, ſchmiedet, oder in einer bloßen Verachtung und Beſchimpfung. Im erſten Fall heißt das Verbrechen ein Hochverrath, und im leztern ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung. Von jenem werden wir in dieſem und von dieſem Verbrechen in dem folgenden Abſchnitt handeln.

Man ſehe die Interpreten des Tit. der Pand. de L. Iul. Maieſtat.

§. 567.

Das Verbrechen des Hochverraths wird von den Unterthanen gegen diejenigen, welchen die höchſte Gewalt im Staat zuſteht, begangen (§. 566). In Teutſchland kann dieſes Verbrechen von jedem Teutſchen a) gegen den Kaiſer, b) den Römiſchen König, und c) gegen die Churfürſten (1) begangen werden. Gegen die übrigen Stände des Reichs aber kann es nur von ihren eigenen Unterthanen begangen werden, und wird

wird in dieſem Fall von einigen Verbrechen der verlezten Landeshoheit (2) genennt. Gegen die Gemahlinn des Landesherrn (3), gegen apanagirte Prinzen, gegen untergeordnete Obrigkeiten, gegen die unmittelbare-Reichsritterſchaft und überhaupt gegen alle übrige, welchen weder eine Majeſtät noch Landeshoheit zuſteht, kann, weil auf den bloßen Titel nicht zu ſehen iſt, kein Hochverrath begangen werden.

(1) Güldene Bulle c. 24. §. 2.

Hertius de ſuperioritate territoriali §. 72. in Opuſc. Vol. I. T. II.

(2) *Hertius* Reſp. 443. n. 4.

Böhmer zu *Carpzov.* quaeſt. 41. obſ. 6.

(3) *Berger* in Elect. crim. p. 119.

Fritſch de Auguſta rom. imperatrice eiusque iuribus c. 6. n. 8.

Wilhelm Leyſerus de crimine laeſae maieſt. §. 11.

König de Archimareſchallo Auguſtae §. 2. n. 1.

§. 568.

Das Verbrechen des Hochverraths kann von einzelnen Unterthanen (§. 566) ohne Unterſchied des Geſchlechts (1) und von ganzen Gemeinheiten eines Landes begangen werden. Hingegen Ausländer, Geſandten und Vaſallen können ſich dieſes Verbrechens nicht ſchuldig machen. Jedoch haben in Sachſen, wo der volle Landſaſſiat gilt, andre Grundſätze ſtatt.

(1) de *Ludewig* ad A. B. p. 405.

(3) a. a. O. p. 122.

§. 569.

Das Verbrechen des Hochverraths ſetzt feindſchaftliche Anſchläge voraus (§. 566). Es wird demnach von ſolchen begangen, welche dem Landesherrn

nach

nach dem Leben ſtehen, welche die Feinde des Staats aufwieglen, und ihnen beiſtehn, es ſei auf welche Art es wolle; ferner von ſolchen, die um die Verfaſſung des Staats zu ändern, einen ſchädlichen Aufruhr erregen, oder ſich gegen die Geheimenräthe des Fürſten zu der Zeit, da dieſe für die öffentliche Ruhe bedacht ſind, in eine Verſchwörung einlaſſen; dieſes leztere Verbrechen nennt man crimen perduellionis obliquae (1). Uebrigens ſind die bloßen Anſchläge ſchon hinlänglich, indem das unterſtandne Verbrechen des Hochverraths dem vollbrachten gleich geachtet wird (2).

(1) *Engau* h. t. §. 487.
(2) Güldne Bull c. 24. §. 3.

§. 570.

Nach verſchiednen ſcharfen Geſetzen der römiſchen Kaiſer gegen den Hochverrath gaben die Kaiſer Arcadius und Honorius die äußerſt ſtrenge mit Blut geſchriebene leg. 5. C. h. t. Carl der IV. beſtätigte in ſeiner güldnen Bulle im 24ſten Capitel dieſes ſo harte Geſetz, und Carl V. erhöhte in der P. G. O. Art. 124. noch die feſtgeſetzte Strafe. Wenn man dieſe Geſetze vergleicht, ſo erhellet, daß folgende Strafe bei dieſem Verbrechen ſtatt fand, a) die Hochverräther männlichen Geſchlechts ſollen geviertheilt, und Frauensperſonen mit dem Culeus belegt werden; b) das Andenken an die Hochverräther ſoll ganz ausgetilgt (1), c) und ihre Güter eingezogen werden (2); die leiblichen Söhne (3), nicht aber die Töchter, ſollen ehrlos, von allen Ehrenämtern und Titeln ausgeſchloſſen ſeyn, und den Namen ihres Vaters nicht weiter fortführen; e) die Söhne der Verbrecher ſollen von jeder Erbſchaft ausgeſchloſſen ſeyn; hingegen ſollen die Töchter aus der mütterlichen Erbſchaft den Pflichttheil erhalten; wie auch den vierten Theil desjenigen Vermächtniſſes, wel-

welchen ihre Mutter von ihrem Ehemann unter der Bedingung erhielte, lebenslänglich die Nutzniesung davon zu ziehen, und daſſelbe nach ihrem Tode ihren Kindern als ein Fideicommiß zu überlaſſen. Der Ehefrau des Verbrechers ſoll das Recht auf ihre Brautgabe bleiben.

L. 5. C. h. t.
Güldne Bulle c. 24.
P. G. O. Art. 124.

(1) Auf welche Art dieß geſchehe, erklärt *de Ludewig* a. a. O. p. 124.

(2) Alle Güter werden eingezogen, wenn der Hochverrath an dem Kaiſer, Römiſchen König, oder einem Kurfürſten begangen ward. Wurde er aber an einem andern Reichsſtand von dem Unterthan dieſes Reichsſtandes verübt, ſo werden nur die Güter eingezogen, welche in dem Lande dieſes Reichsſtandes gelegen ſind. In beiden Fällen ſieht man auf den Zeitpunkt, da das Verbrechen begangen wurde, nicht auf den, da das Urtheil gefällt wird. G. B. a. a. O. §. 8. 15.
Mencken in der angef. Diſſert. §. 17.

Vormals war es zweifelhaft, ob die mittelbare Güter des Hochverräther dem königlichen Fiſcus oder dem Landesherrn zufallen ſollten. Es iſt dieſes in den kaiſerlichen Wahlcapitulationen zu Gunſten der Landesherrn entſchieden.
Capit. Leopold art. 23.

(3) Nicht die an Kindesſtatt angenommene Söhne. Uebrigens wird kein Unterſchied gemacht, ob die Söhne, ehe das Verbrechen begangen wurde, oder nachher geboren ſind.
Willenberg in diſſ. de foemina criminis laeſae maieſtatis rea. §. 45.

Ob dieſe ſtrenge Verordnung in Teutſchland angenommen ſei, wird von einigen bezweifelt.

Man ſ. *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 41. obſ. 7.
Hert in der angef. Diſſert. §. 72. und vergleiche
Leyſer Sp. 568. m. 20.

§. 571.

§. 571.

Gehülfen bei dieſem Verbrechen ſind die, welche den Hochverrath jemand auftragen, dazu rathen, die Verbrecher unterſtützen, oder von den Kanzeln das Verbrechen als eine ruhmwürdige Handlung anpreiſen (1), den Hochverräther aus dem Gefängniß befreien (2), den Hochverrath nicht verhindern, oder ihn, ungeachtet ſie hinlängliche Beweiſe in den Händen hatten, nicht anzeigen (3). Dieſe leztre werden vermöge der Beſtimmung des Geſetzes, wie die Hochverräther ſelbſt beſtraft.

(1) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 568. m. 18.

(2) Ebenderſ. a. a. O.

(3) Wie es gegen Gundling ſehr gut gezeigt hat *Leyſer* a. a. O. m. 5. 6. 7.

Man vergl. *Bayle* in dem diction. Art. Louis XI. lit. m.

(4) G. B. c. 24. §. 10.

§. 572.

Alle Strafe fällt weg a) wenn der Verbrecher keine Zurechnung leidet (1); b) wenn jemand die augenſcheinliche auf perſönliche Feindſchaft gegründete Gewalt, welche er von dem Landesherrn zu befürchten hatte, mit Gewalt von ſich ablehnt (2); c) in Rückſicht auf den Theilnehmer an der Verſchwörung, wenn er dieſe gleich nach ihrer Entſtehung aus einer löblichen Ruhmbegierde anzeigt, da dem Theilnehmer in dieſem Fall nach der Verordnung Carl des 4ten (3) eine Belohnung zuerkannt werden ſoll; d) bei dem, welcher zwar lange nach der eingegangenen Verſchwörung, aber dennoch zu der Zeit, da die geheimen Anſchläge noch unbekannt waren, dieſelbe bekannt macht, denn auch dieſen hielt Carl der 4te der Entbindung von der Strafe und Verzeihung werth (4). Nach der Mei-

nung

nung bewährter Rechtslehrer wird die Strafe gemildert a) bei denen, welche nur blos von dem Hochverrath Wiſſenſchaft gehabt haben; b) bei dem, welcher ſich blos einer perduellioni obliquae ſchuldig gemacht hat, doch ſo, daß in beiden Fällen nur allein auf eine nach den Umſtänden zu ſchärfende Todesſtrafe erkannt wird (5).

(1) Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 26.

(2) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 12. et 23.

(3) in der Güldnen Bulle c. 24. §. 11.

(4) a. a. O.

(5) *Carpzov* quaeſt. 41. n. 96.
de Ludewig c. I. p. 413.
Lyncker Reſp. 137. n. 25.

§. 573.

Die Rechtslehrer geben noch verſchiedne Eigenheiten dieſes ſchweren Verbrechens an. Jedoch ſind die mehreſten derſelben erdichtet, und nicht in den Geſetzen gegründet. Die hauptſächlichſten ſind a) daß ein jeder zur Anklage gelaſſen werde, b) daß ſonſt ungültige Zeugen zuzulaſſen ſeien, c) daß man auch einen Abweſenden verurtheilen könne, d) daß keine Appellation oder Vertheidigung geſtattet werde, e) daß der, welcher ſich für einen Hochverräther intereßirt, ſchlechterdings verdächtig ſei (1). Die übrigen Eigenheiten erwähnt und beurtheilt Caſpar von Rheden (2)

(1) G. B. c. 24. §. 5.

(2) in der Diſſert. de iis, quae in crimine laeſae maieſtatis occurant ſingularia. Bremae 1717.

Fünf-

Fünfundvierzigſter Abſchnitt.

Von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung und der darauf ſtehenden Strafe.

Aug. de *Leyſer* de maledictis in Principem, Sp. 569.

§. 574.

Jede Handlung, die ein Unterthan gegen ſeinen Landesherrn als Landesherrn unternimt, und wodurch dieſer blos beſchimpft werden ſoll, heiſst Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung (§. 566).

Ich ſagte „als Landesherrn," denn nicht jede Beſchimpfung des Landesherrn iſt ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung. de *Leyſer* a. a. O. m. 7. 8. 9. Ich ſezte hinzu „und wodurch dieſer blos beſchimpft werden ſoll, denn es giebt Beſchimpfungen, welche in den Hochverrath ausarten. Ebenderſ. a. a. O. m. 14. 15. 16.

§. 575.

Die verſchiedenen oben vorgetragenen Eintheilungen der Injurien können auch auf das Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung angewendet werden. Die Injurie kann ſchwer, minderſchwer, eine mittelbare oder unmittelbare, Real- und Verbalinjurie u. ſ. w. ſeyn. Die Beſtimmungen der Subiekte, welche dieſes Verbrechen begehen, und gegen welche es begangen wird, müſſen aus dem vorhergehenden Abſchnitt hergeholt werden.

§. 576.

Das Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung beſteht in einer dem Landesherrn

herrn zugefügten Beſchimpfung (§. 574). Daraus erhellet, daß folgende Perſonen ſich deſſelben ſchuldig machen: die, welche 1) Schimpfreden, wodurch kein Aufruhr veranlaßt ward, gegen den Landesherrn ausſtoßen, oder 2) einen Pasquill auf den Landesherrn machen, 3) die ihnen anvertraute Gewalt und Macht mißbrauchen, 4) landesherrliche Rechte ſich widerrechtlich anmaßen und dieſelbe ausüben, z. B. einen völlig überwieſenen Verbrecher aus dem Gefängniß entlaſſen, gültige Münzen ſchlagen, ohne daß ihnen die Befugniß dazu zuſteht, ein privat Gefängniß halten, neue Zölle anlegen u. ſ. f. oder 5) landesherrliche Bedienten als ſolche geringſchätzen, oder 6) gegen ein ertheiltes ſicheres Geleit widerrechtlich handeln.

Böhmer h. t. §. 77.

Engau h. t. §. 477.

§. 577.

Des Verbrechens der beleidigten Majeſtät machen ſich aber im Gegentheil die nicht ſchuldig, welche ihren Landesherrn, ohne zu wiſſen, daß ers ſei, iniuriirten, oder ihn durch einen Scherz beleidigten, da ſie doch mit Recht glauben konnten, daß ſie die Erlaubniß zu ſpaſen hätten (1). Denn eine Iniurie kann ohne Vorſatz nicht gedacht werden.

(1) de *Leyſer* a. a. O. m. 26.

§. 578.

Die Tyrannen unter den römiſchen Kaiſern beſtraften das Verbrechen der beleidigten Majeſtät äußerſt ſtreng, und betrachteten es als ein Mittel, jeden gerechten und unſchuldigen Mann, der ihnen im Wege ſtand, aus der Welt zu ſchaffen (1). Edlere und beſſere Kaiſer — die römiſchen Antonine — beſtraf-

 ten

ten nicht jede geringe Beleidigung (2); daher die vortrefliche jedes groſſen Regenten würdige Verordnung in der L. vn. C. ſi quis Imperatori maledixerit.

Man erwähne die Verordnung in der l. vn. C. ſi quis Imperatori maledixerit.

Aug. de Leyſer c. l. m. 1. 2. 3.

Anton. Perez in Comment. ad Cod. h. t.

Beck comm. in h. l.

Freber veriſim. II. 9.

Reinharth ad Chriſt. Vol. IV. obſ. 72.

Hertius Opuſcul. Vol. I. T. II. p. 236.

G. F. Harprecht Deciſ. 34. p. 6.

(1) *Plinius in Panegyr.* cap. 42.

(2) l. 4. §. 1. l. 5. pr. §. 1. 2. l. 7. §. 1. 2. ff. h. t.

§. 579.

Heutzutag wird das Verbrechen nach Umſtänden mit dem Leben, mit dem Staupenſchlag, der Verweiſung oder mit dem Gefängniß beſtraft. Die unſchuldigen Kinder der Verbrecher werden wegen des Verbrechens ihrer Eltern ſchlechterdings nicht geſtraft. Auch tritt die Einziehung der Güter nicht ein, und überhaupt fallen die beſondern allein das Verbrechen des Hochverraths betreffende Beſtimmungen in Abſicht der Beſtrafung bei dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung weg.

Sechs

Sechsundvierzigſter Abſchnitt.

Von Münzverbrechen und deren Beſtrafung.

Sam. Stryck diſſ. de temeratoribus iuris monetandi. Hal. 1697. in Vol. Diſſ. 1.

Paul. Iac. Marpergeri diſſ. de moneta, cujus falſa imitatio ordinaria poena vindicatur. Lipſiae 1743.

Io. Rud. Eugavii diſſ. de delictis monetariis. Ienae. 1750.

Ebendeſ. diſſ. de falſo numario, et ſolo et cum vſurpatione iuris monetandi coniuncto. Ienae 1759.

§. 580.

Die moraliſche Verletzung der Strafgeſetze, welche das Münzweſen betreffende Beſtimmungen enthalten, heiſt ein Münzverbrechen. Jedes Münzverbrechen kann entweder ein Verfälſchungsverbrechen, oder ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung, oder beides zugleich ſeyn.

Engau h. t. §. 523.

§. 581.

Ein bloſes Verfälſchungsverbrechen in Abſicht auf die Münzen begehen 1) die, welchen das Münzrecht zuſteht, im Fall ſie die Münzen nicht nach dem gehörigen Schrot und Korn ausprägen, oder 2) unter dem Namen eines andern Landesherrn Münzen ſchlagen, oder 3) geprägten Münzen eine andre Farbe geben, ſie beſchneiden oder auf andere Art verderben. 4) die, welche die Münzen granaliren. Hieher ſind jedoch die nicht zu rechnen, welche zum Andenken an eine gewiſſe Begebenheit Medaillen ſchlagen.

R. A. vom Jahr 1551. §. dahin, und 1559. §. wir wollen, and §. wir ordnen, R. A. v. J. 1571. aber damit.

§. 582.

Ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung begehen die, welche zwar dem Schrot und Korn nach, richtige Münzen ſchlagen, aber das Münzrecht nicht haben.

P. G. O. Art. III. und daſelbſt die Worte: oder auch ohne habende Freiheit münzte.

§. 583.

Ein Verbrechen der Münzverfälſchung und beleidigten Majeſtät zugleich begehen die, welche ohne das Münzregal zu haben, dem Schrot und Korn nach ungültige Münzen ſchlagen, und dieſelbe unter die Leute bringen.

§. 584.

Ob die falſchen Münzen Gold- oder Silbermünzen ſind, in hohen oder niederem Werte ſtehen, ob es Reichs- oder Landmünzen ſind, läuft auf eins hinaus.

Münzedikt vom Jahr 1559. §. 169. Rec. Imp. de 1570. §. 120. ſeqq.

Schmauſſ. in comp. iur. publ. lib. 2. c. 9.

Stryk. c. diſſ. c. 3. §. 8.

Engau. cit. diſſ. §. 37.

Böhmer ad *Carpzov.* Qu. 42. obſ. 3.

Kreſſ. h. t. §. 11.

ſiehe weiter *Beyer* ad art. III. poſ. 8. ſeqq.

Berger. in Iuriſpr. crim. p. 74.

§. 585.

§. 585.

Carl der Vte thut in der P. G. O. von drei Gattungen der Münzverbrechen Erwähnung und beſtimt die Strafe auf folgende Art: I. Mit der Strafe des Feuers ſollen die belegt werden, welche, wiewohl ihnen das Münzrecht nicht zuſteht, demungeachtet dem Schrot und Korn nach, ungültige Münzen entweder ſelbſt prägen, oder mit Falſchmünzern in Geſellſchaft ſtehen und die falſch geprägten Geldſorten vorſetzlich unterzubringen ſuchen (1). II. Mit einer körperlichen oder Vermögensſtrafe ſollen nach dem Ermeſſen des Richters die belegt werden, welche die Münze beſchneiden und ſie dem Gewicht nach verringern, oder ohne das Münzregal zu haben, dem Schrot und Korn nach gültige Münzen prägen, oder von andern geſchlagene Münzen einſchmelzen und ſchlechtere daraus machen. III. Die Reichsſtände, mit deren Einwilligung falſche Münzen geſchlagen wurden, ſollen ihres Münzregals verluſtig werden. IV. Wer zu Ausübung eines ſolchen Münzverbrechens, worauf die Strafe des Feuers ſteht, den Gebrauch ſeines Hauſes andern überließ, ſoll ſein Eigenthumsrecht auf das Hauß verlohren haben. V. Ein jeder iſt bei Strafe verbunden, das Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen (2).

P. G. O. Art. III und daſelbſt die Interpreten.

(1) *Böhmer* zu dieſem Art. §. 10.

(2) Münzedikt vom Jahr 1559. §. 163. Kaiſerl. Edict vom Jahr 1759 in den Actis monetar. Francof.

§. 586.

Nach dem Gerichtsgebrauch iſt die Strafe auf folgende Art beſtimt:

I. Auf

I. Auf die Strafe des Feuers wird, wenn jemand ohne das Münzregal zu haben, ungültige Reichs- oder Territorialmünzen ſchlägt und ausgiebt, oder mit denen, welche ſie ſchlagen, in einer Geſellſchaft ſteht und den Abſatz derſelben befördert, blos erkannt (1). Denn die Strafe ſelbſt wird ſelten vollzogen, und wenn ſie ja vollzogen wird, ſo geſchieht dieß erſt nach der Enthauptung an dem entſeelten Leichnam des Verbrechers (2).

II. Mit der Strafe des Schwerdes werden die belegt, welche unter den erwähnten Umſtänden falſche Münzen geſchlagen, dieſelbe aber noch nicht ausgegeben haben (3), oder welche das Münzgepräge eines auswärtigen Landesherrn, der kein Reichsſtand iſt, auf eine dem Schrot und Korn nach, ungültige Münze ſetzen und dieſelbe unter die Leute bringen (4).

III. Nach dem Ermeſſen des Richters werden die beſtraft, welche ohne das Münzrecht zu haben eine an ſich gültige Münze ſchlagen (5) oder 2) im Fall ſie das Münzrecht haben, ſchlechte Münzen prägen, 3) denen, welche nur eine geringe Anzahl falſcher Münzen ſchlagen und dieſelben ausgeben (6) oder 4) bei dem Falſchmünzen blos Hülfe leiſten (7) 5) die welche die Münzen beſchneiden, ränden, ihnen andere Farbe geben, ſie verguldeu, verſilbern, granaliren, in den Tiegel werfen, durch Queckſilber ſchlechter machen (8), die Münze müßte denn ſchwerer ſeyn, als ſie den Geſetzen nach ſeyn ſollte (9), 6) die, welche ohne an der Münzfälſchung ſelbſt Antheil zu nehmen, falſche Münzen blos wiſſentlich ausgeben u. ſ. f. Bei dieſer nach dem richterlichen Ermeſſen zu beſtimmenden Strafe muß vorzüglich auf die Gröſe des verurſachten Schadens geſehen werden, beſon-

ſonders alsdann, wenn das Münzfalſchen blos als Verfälſchungsverbrechen angeſehen werden kann.

Kreſſ. Beyer. et *Ludovici* ad h. art. *Böhmer.* h. t. §. 337. et ad *Carpzov.* Qu. 42.

(1) *Carpzov.* qu. 42. n. 66. 85. 87. ſeq. n. 92. et 99. ſeq.

(2) *Aug. de Leyſer* Sp. 618. m. 1. 2.

(3) *Beyer.* h. art. poſ. 5.

(4) *Carpzov.* c. q. n. 71. Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 131.

(5) *Stryk.* in Vſ. mod. h. t. §. 4.

(6) *Theodorici* c. 8. aph. 2. n. 33. *Wernher* P. 9. obſ. 200. add. Struben in den rechtl. Bedenken, 1 Th. n. 125.

(7) *Wernher* T. II. P. 9. obſ. 201.

(8) Münz O. vom Jahr 1559. §. 161. R. A. v. J. 1570 §. 13.

Ein weitläuftigeres Verzeichniß der Arten, wie dieſe Verfälſchungen ſtatt haben können, findet man bei Kreß zu dem angef. Art. §. 9. folgg. *Reinharth* ad *Chriſtin.* Vol. VI. obſ. 76.

(9) *Claſen* zu dem angef. Art. n. 3.

§. 587.

Die Strafe ſoll nach der Meinung der Rechtsgelehrten gemildert werden, 1) wenn jemand im Spiel mit einer falſchen Münze zahlte (1) oder 2) mit falſchem Geld einem andern etwas abkaufte, welcher weiß, daß das Geld falſch iſt (2) oder das Bildniß eines auswärtigen Landesherrn auf die falſche Münze ſezte (3) u. ſ. f.

Kreſſ. c. l. *Engav.* h. t. §. 531.

(1) *Kizzel* de iure monetandi, p. 473. n. 45.

(2) de *Wernher* P. 9. Obſ. 68.

(3) *Carpzov.* c. q. n. 71. 75.

§. 588.

§. 588.

Die Einziehung des falſchen Münzern zum Gebrauch überlaſſenen Hauſes iſt nirgends aufgehoben, und muß daher noch heutzutag ſtatt finden (1). Die falſchen Münzen — keineswegs aber die übrigen Güter des Verbrechers fallen dem Landesherrn zu (2).

(1) *Engau* in den deciſ. P. III. deciſ. 87. n. 2.
Froelich zu der P. G. O. P. 2. p. 96. n. 9.
Mit dem vorgetragenen Satz ſtimt auch das überein, was Böhmer in den Conſult. Deciſ. T. I. P. II. reſp. 1186. n. 5. ſagt, nur müſſen die Zweifels und Entſcheidungsgründe genau erwogen werden.

(2) R. A. v. J. 1576. §. 75. Kreß a. a. O. §. vlt. Böhmer zum Carpzov Qu. 43. opſ. 5.

Siebenundvierzigſter Abſchnitt.

Von öffentlichen und privat Gewaltthätigkeiten.

Frid. Geisleri diſſ. de vi publica et privata. Lipſiae 1676.
Io. Henr. Feltz. diſſ. de vi publica et priuata. Arg. 1706.
Aug. de Leyſer diſſ. de vi publica. Spec. 590.
Ebendeſ. diſſ. de vi priuata. Spec. 594.

§. 589.

Der römiſche Juriſt giebt in der L. 1 und 2 D. quod metus cauſſa folgenden Begrif von der Gewalt. Vis eſt maioris rei impetus, qui repelli non poteſt. Gewalt heiſt diejenige äuſſere Handlung, wodurch eine Nothwendigkeit gewirkt wird.

(1) in l. 1. et 2. ff. quod metus cauſſa.
Man theilt die vim in ablatiuam, turbatiuam, expulſiuam, offenſiuam, deſtructiuam und defenſiuam. In

den

den Vorleſungen muß von dem Nutzen dieſer Eintheilungen geredet werden.

§. 590.

Bei ſehr vielen Verbrechen kommen Gewaltthätigkeiten vor; bei einigen Verbrechen iſt die Gewaltthätigkeit die Haupteigenſchaft derſelben, bei andern nicht. In dem letztern Fall behalten die Verbrechen ihren beſondern Namen — man denke an den Raub, den qualiſicirten Diebſtahl — Im erſtern Fall wird die Gewaltthätigkeit als ein eignes für ſich beſtehendes Verbrechen angeſehen, von welchem nun zu handeln iſt. Gewaltthätigkeit heiſt alſo hier ein Verbrechen, wodurch die öffentliche Sicherheit vermittelſt einer unerlaubten Gewalt geſtöhrt wird.

Meiſter h. t. §. 5.

§. 591.

Man theilt das Verbrechen in öffentliche und privat Gewaltthätigkeit ein. Die Geſetze beſtimmen die Unterſchiede zwiſchen dieſen beiden Gattungen der Gewaltthätigkeiten nicht genau. Die Rechtslehrer bemühen ſich Grenzlinien zu ziehen und ſehen die Gewaltthätigkeit — welche 1) entweder durch Waffen, oder 2) von einer in einem öffentlichen Amte ſtehenden Perſon, welche die ihr anvertrauten Macht mißbrauchte, oder 3) an einer im Amte ſtehenden Perſon, zu einer Zeit da ſie ihrem Dienſt, gemäſe Verfügungen traf, oder 4) an einem öffentlichen oder privilegirten Ort verübt ward — als eine öffentliche Gewaltthätigkeit an. Alle andere Gattungen der Gewalt, welche in den Geſetzen nicht ausdrücklich zu den öffentlichen Gewaltthätigkeiten gerechnet worden ſind, gehören nach der Behauptung der Rechtslehrer in die Claſſe der privat Gewalthätigkeiten, z. B. wenn ſich

jemand mit Gewalt in den Beſitz einer Sache ſetzt, ſich ſelbſt gewaltſam Recht ſpricht, oder eine Schuld gewaltſam herauspreßt. Einige Gattungen der öffentlichen Gewaltthätigkeiten haben einen beſonderen Namen. Hierher gehört der Landfriedensbruch, das Wegelageren, die Entführung, die Nothzucht.

M. ſ. die Commentatoren zu dem Tit. der Pandekten de vi publica et privata, und den Leyſer in der Medit. Spec. 592.

§. 592.

Heutzutag komt es auf den Unterſchied zwiſchen öffentlichen und privat Gewaltthätigkeiten ſo viel nicht an. Denn die Beſtimmung der Strafe, welche jedoch nach Umſtänden bis zur Todesſtrafe ſteigen kann, hängt algemein von dem Ermeſſen des Richters ab, wenn das Verbrechen der Gewaltthätigkeit keinen beſondern Namen hat. Der Verbrecher muß dem Beleidigten nicht allein den verurſachten Schaden, ſondern auch den entgangenen Gewinn erſetzen.

Carpzov. qu. 40. n. 7.

Coler. P. 1. Dec. 155. n. 16.

Ant. Matthaei de Crimin. l. 48. tit. 4. cap. 4.

Aug. de Leyſer cit. Sp. 594. m. 5.

Achtundvierzigſter Abſchnitt.

Von dem Reichsfriedensbruch, den Befehdungen, und der auf dieſe Verbrechen geſetzten Strafe.

Chr. Pelleri diſſ. de diffidationibus. Alt. 1658.

Barth. Leonh. Svendendoerfferi diſſ. de diffidationibus. 1676.

Aug.

Aug. de Leyſer diſſ. de diffidationibus. Viteb. 1733. Sp. 553.

§. 593.

Der Reichsfriede wird in Land- und Religionsfriede — pax profana, pax religioſa — abgetheilt, und verbindet alle Mitglieder des teutſchen Reichs.

§. 594.

Wer dieſe Reichsgeſetze vorſätzlich verletzt, begeht einen Reichs-Friedensbruch. Reichs-Friedensbruch heiſt ein Verbrechen, welches jeder Reichsunterthan alsdann begeht, wenn er mit zuſammengerotteten Menſchen, andere ihm nicht unterworfene Perſonen vorſätzlich und unrechtmäſig angreift oder unterdrückt.

§. 595.

Die weſentlichen Eigenſchaften dieſes Verbrechens ſind folgende: I) eine ſchwere Gewalthätigkeit, wodurch die öffentliche Sicherheit oder Religionsübung geſtöhrt wird. Worte oder Reden ſind nicht hinlänglich, wenn man den Religionsfrieden ausnimmt, da dieſer auch durch Worte, Schriften und Gemählde verletzt werden kann. (1)

(1) I. P. W. art. 2.

§. 596.

II. Eine Gewaltthätigkeit, welche durch zuſammengerottete Menſchen gewirkt wird. Vor einem einzigen Menſchen kann das Verbrechen eben ſo wenig begangen werden, als von mehreren, die ſich blos zufällig vereinigt haben (1).

(1) *Mevius* P. I. dec. 105.

§. 597.

§. 597.

Es wird III. erfordert, daß die Gewaltthätigkeit nicht an untergebenen Perſonen verübt iſt. Obrigkeiten machen ſich alſo dieſes Verbrechens nicht ſchuldig, geſetzt auch, daß ſie gegen die Geſetze jemanden Gewaltthätigkeit zufügen (1); noch viel weniger Landesherrn, welche durch Soldaten ihre Unterthanen zwingen, auch alsdann nicht, wenn noch Streit über die Unterwürfigkeit der Unterthanen iſt.

(1) *Stryck* de facto iudicis de facto.

§. 598.

Und zuletzt wird IV. erfordert, daß die Gewalt unrechtmäßig und vorſätzlich verübt iſt. Die Gewalt, deren Zweck blos die Vertheidigung iſt, gehört alſo nicht hierher (1). Auch Gewaltthätigkeiten die Nachbarn gegen einander ausüben, und deren Grund in Zänkereien, wozu die Nachbarſchaft die Veranlaſſung iſt, liegt, können nicht nach dieſen Geſetzen beurtheilt werden, weil meiſtentheils eine ſcheinbare Urſache angegeben werden kan, welche die Handlung meiſtens einigermaßen entſchuldigt.

(1) *Gail.* de pace publ. l. c. 16. n. 18.

(2) *de Lincker.* Reſp. 19. n. 31. R. 179. n. 19.

§. 599.

Zu dem Reichsfriedensbruch gehören auch noch heutzutag die ehmals gewöhnlichen Befehdungen. Sie wurden wegen der groſen Nachtheile, die ſie in Hinſicht auf die Verfaſſung des Staats hatten, in vielen kaiſerlichen Verordnungen verboten, und endlich in dem R. A. vom Jahr 1546, 1555 und 1594 ganz abgeſchaft.

Datt de pace publica lib. V. c. 1.

§. 600.

Wer den Reichsfrieden brach, ſoll im Fall er gegenwärtig iſt, mit dem Leben beſtraft, und iſt er abweſend, in die Reichsacht erklärt und aller ſeiner Rechte und Freiheiten, womit ihn der Kaiſer begnadigt hat, für verluſtig erklärt werden (1). Die Reichsſtände, welche die Reichsfriedensbrecher nicht ſtrafen, haben eine Strafe von zweitauſend Mark löthigen Goldes verwirkt (1).

(1) R. A. von 1521 im Tit. vom Landfrieden. P. G. O. Art. 129.

(2) R. A. v. J. 1595. Tit. 3. 8. Landfriede 1548, Tit. wie der Landfriede zu halten.

§. 601.

Die Beſtrafung der Gehülfen iſt nach algemeinen Grundſätzen zu beſtimmen.

§. 602.

Die, welche einem andern zu ſchaden drohen, und die Vollziehung dieſer Drohungen entweder durch ordentliche Abſagung und Befehdung, oder dadurch, daß ſie an verdächtige Orte gehen und ſich mit ſolchen Perſonen verbinden, von denen ſie ſich Hülfe und Unterſtützung verſprechen können, wahrſcheinlich machen, heiſſen Landzwinger, und werden mit der Strafe des Schwerdts belegt. Hat jemand zwar zu ſchaden gedroht, aber die Abſicht dieſe Drohungen zu vollziehen, auf die erwähnte Art nicht an den Tag gelegt, ſo muß er entweder durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit leiſten, daß er keine Beleidigung vornehmen wolle. Bis er dieſe Sicherheit leiſtet, wird er in Verhaft genommen.

P. G.

P. G. O. Art. 148. verbunden mit Art. 176.

Man erwähne die Verordnungen, welche mehrere Reichskreiſe unter dem Titel: Pönal-Sanction und Verordnung wider das ſchädliche Diebs- Raub und Zigeuner ſodann Herrnloſe Jauner- Wildſchützen- auch müßig und liederliche Bettelgeſindel, errichtet haben. Die Sanktion der beiden rheiniſchen Kreiſſe vom Jahr 1748 iſt erläutert von:

Franc. Iuſt. Kortholt in der Diſſertation: de iuſtitia et poenarum in ſanctione poenali nouiſſima vtriusque circuli rhenani. Gieſſae 1751.

Io. Frid. Moegling. diſſ. de circularibus edictis contra perſonas palantes. Tubing. 1740.

Neunundvierzigſter Abſchnitt.

Vom Wegelagern und der auf dieſes Verbrechen ſtehenden Strafe.

Ioachim. Nergerii diſſ. de obſeſſione viae. Ienae 1670.

Io. Georg. Simonis diſſ. de obſeſſione itineris. Ienae 1670.

§. 603.

Wegelagern heiſt die betrügeriſche Erwartung eines andern auf der Landſtraße, welche mit der Abſicht zu ſchaden verbunden iſt. Man kann demnach dieſes Verbrechen leicht von dem Latrocinium, dem Raube und andern Verbrechen unterſcheiden.

Meiſter h. t. §. 1. 2.

§. 604.

Das Wegelagern kann mit vielen andern Verbrechen verbunden ſeyn und dazu den Weg bahnen. Es können dabei gewinnſüchtige oder wollüſtige Abſichten zum Grunde liegen, oder die Begierde eine

andere

andere Perſon zu tödten, ſie zu verwunden, ſie zu ſchlagen. Im eigentlichen Verſtand heiſſen die Wegelagerer, welche aus Gewinſucht oder Mordluſt die öffentliche Wege beſetzen. Liegen andere Abſichten zum Grunde, ſo heiſt das Verbrechen ein Verwarten, Aufpaſſen.

§. 605.

Derjenige, welcher um den Gewinſt um ſo gewiſſer zu erhalten, die Abſicht hatte andere zu verwunden oder gar zu tödten, wird wegen des bloſen Wegelagerens mit dem Schwerdte beſtraft. Dieſe Strafe wird auch mit Recht auf den ausgedehnt, welcher einem andern heimlich und vorſätzlich auf der Landſtraſe aufpaßte, ihn auſſerordentlich verletzte, und ſich zur Ausübung dieſes Verbrechens durch Geld dingen ließ. Wer blos in der Abſicht ſich zu rächen und zu morden, oder aus Muthwillen die Wege beſetzte, wird nach Verſchiedenheit der Umſtände mit der Landesverweiſung oder dem Staupenſchlag, oder mit Abhauung der Hand beſtraft. Eine Todesſtrafe tritt im Fall der Mord nicht zugleich vollbracht iſt, nicht ein.

Beyer zu dem 126. Art. n. 6.

Kreſſ zu dem 129. Art. §. 4* 1. und die daſelbſt angef. Schriftſteller.

Funfzigſter Abſchnitt.

Von den vorzüglichſten unbenannten Gattungen der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

§. 606.

Es giebt einige intereſſante Gattungen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, welche weder zum Reichsfriedens-

friedensbruch noch zum Wegelagern, noch zu irgend einem benamten Verbrechen eigentlich gerechnet werden können. Hierher gehört

I.
Der Aufruhr.

Andr. Mylii diſſ. de ſeditione. Lipſ. 1682.
Chr. Wildvogel de tumultibus. Ienae 1714.

§. 607.

Aufruhr heiſt die vorſätzliche Aufwieglung mehrerer Menſchen in der Abſicht, den Befehlen der Obrigkeit Hohn zu ſprechen.

P. G. O. Art. 127. *Hommel* Rhapſ. obſ. 225.
Quiſtorp in den Beyträgen P. 2. pag. 190.

§. 608.

Die Strafe muß nach Verſchiedenheit der Umſtände und der Wirkungen des Verbrechens beſtimt werden. Die Strafe des Schwerdts, der Staupenſchlag, die Verweiſung u. ſ. f. kann ſtatt finden. Die Strafe muß gelinder ausfallen, wenn ein ſcheinbarer Grund den Aufruhr zu erregen vorhanden war.

P. G. O. Art. 127. und hierzu die Interpreten.
Decianus in Tract. crim. lib. 7. c. 7.
Alemann. in Palaeſtra conſult. iur. illuſtr. p. 490.

II.
Die in öffentlichen Bedienungen ſtehenden Perſonen zugefügte Beleidigung.

§. 809.

Wer an den, in einer öffentlichen Bedienung ſtehenden und die ihr anvertraute Macht geſetzmäßig ausübenden

übenden Perſon Gewalt verübt, begeht ein Verbrechen. Namentlich wird der, welcher öffentliche Wachen verletzt, mit dem Leben, Abhauung der Hand, mit dem Staupenſchlag oder ſonſt willkührlich beſtraft, je nachdem die Handlung entweder in Kriegs- oder Friedenszeiten vorgenommen ward, und je nachdem das Verbrechen groß oder gering iſt (1). Der Soldat hat das Recht den Beleidiger ungeſtraft zu tödten (2). Der, welcher an einer obrigkeitlichen Perſon Gewaltthätigkeiten verübt, übrigens aber an keinen Aufruhr Theil hat, wird nach den Umſtänden, zuweilen mit dem Verluſt des Lebens, beſtraft (§. 384. 425). Auf Gerichtsdiener verübte Gewaltthätigkeiten, werden nie mit dem Tode beſtraft (3), wenn nicht ein beſonderes Geſetz eine Ausnahme macht. Die Gewalt, wodurch man ſich gegen unrechtmäßige Gewaltthätigkeiten der obrigkeitlichen Perſonen oder Gerichtsdiener ſchützt, kann nicht als ein Verbrechen angeſehen werden.

(1) *Ern. Io. Frid. Manzelii* diſſ. de excubiis. Roſtoch. 1735.

(2) *Engau* h. t. §. 511.

(3) idem §. 512. *Reinharth* ad *Chriſtin.* 1. 56.

(4) *Aug. de Leyſer* Sp. 590. m. 12.

III.

Die Verletzung des Burgfriedens.

§. 610.

Durch eine unrechtmäßige an einem Ehrfurchteinflöſenden Ort verübte Gewalthätigkeit wird wie man ſich ausdrückt, der Burgfriede verletzt. Der Ausdrut iſt nicht ganz paſſend und zu eingeſchränkt. Die Strafe muß nach den Umſtänden beſtimt werden.

In den meiſten Fällen wird auf Abhauung der Hand geſprochen.

Beſold. in th. pract. vocab. Burgfriede. *Crellius* in diſſ. de iure manuum §. 48.

IV.

Die Stöhrung des Hausfriedens.

Georg. Beyer in diſſ. de violatione ſecuritatis domeſticae. Viteb. 1709.

Fr. Gottl. Struv. tr. pace domeſtica. Ien. 1713. 4.

Aug. de Leyſer de violatione ſecuritatis domeſticae. Spec. 591.

§. 611.

Durch eine unrechtmäßig einer Perſon in ihrer eigenen Wohnung zugefügte Gewalt, wird der Hausfriede verletzt. Nach dem Gerichtsgebrauch wird dieſes Verbrechen mit Gefängniß oder Geld und ſelten höher beſtraft.

V.

Die Beſchädiguung eines Grabes.

Gottfr. Ludov. Steinii diſſ. de ſepulchro violato. Argent. 1653.

Io. van Niſpen de ſepnlchro violato. Lugd. Bat. 1724.

§. 612.

Iſt mit der Beſchädigung eines Grabes ein Diebſtahl verbunden, ſo wird auf die bei dem Diebſtahl vorgekommene Strafe erkannt. Die Beſchädigung des Grabmahls allein, wird der Regel nach willkührlich beſtraft; es müßte denn jemand mehrere Leichname zu verſchiedener Zeit, oder nur einen einzigen, jedoch

mit gewaffneter Hand weggenommen, oder die ohne Waffen weggenommene Leichname nicht wieder begraben haben. In dieſen Fällen kann die Strafe bis zu der Todesſtrafe ſteigen (1).

(1) *Heil* in iud. et def. c. 6. §. 58. *Engau* h. t. §. 520. *Böhmer* zum *Carpzov* quaeſt. 83. obſ. 4.

VI.

Die Beſchädigung des Galgens.

§. 613.

Die Beſchädigung des Galgens wird auf verſchiedene Weiſe beſtraft. Wer die Abſicht hat, den entſeelten Leichnam zu begraben, oder zu zergliedern, wird um Geld, mit dem Gefängniß oder der Landesverweiſung beſtraft. Wird der Leib der Erhenkten in der Abſicht jemanden zu beſchimpfen oder magiſche und andere unerlaubte Endzwecke damit zu erreichen, weggenommen, ſo wird auf den Staupenſchlag und zuweilen auf Todesſtrafe erkannt. Wer dem Erhenkten die Kleider auszog und ſtahl, bekomt den Staupenſchlag, und wer blos das Geld aus den Kleidern des Verbrechers nimt, muß eine Geldſtrafe erlegen. Man ſollte nicht auf dieſe Geldſtrafe erkennen, indem durch die öffentliche Verachtung die Handlung hinlänglich beſtraft wird.

Berger a. a. a. p. 51. 52. *Heil* a. a. O. §. 447. *Engau* a. a. O. §. 522.

Einundfunfzigſter Abſchnitt.

Von dem Aufſperren des Gefängniſſes und der darauf ſtehenden Strafe.

Antonii Matthaei diſſ. de carcerum effractoribus.

Aug. de Leyſer de violatione carceris. Spec. 564.

§. 614.

Das Gefängniß wird entweder von dem Aufſeher über das Gefängniß oder vom Gefangenen oder von andern aufgeſperrt.

§. 615.

Der Aufſeher des Gefängniſſes, welcher vorſätzlich einen überwieſenen Verbrecher von dem Gefängniß befreit, wird mit der Strafe belegt, welche der Gefangene verdient hatte. Hat die Befreiung in der Unvorſichtigkeit ihren Grund, ſo tritt eine nach den verſchiedenen Graden der Unvorſichtigkeit und den Eigenſchaften des von dem Entlaſſenen begangenen Verbrechens zu beſtimmende willkührliche Strafe ein. Den Aufſehern, welche auf eine feine und liſtige Art hintergangen wurden, kann nichts zur Laſt gelegt werden (1).

L. 4. C. de cuſtod. reor. L. 1. C. de his, qui latron.
P. G. O. Art. 180.
Reinharth ad *Chriſt.* Vol. IV. obſ. 71.

(1) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 11.

§. 616.

Carpzov (1), welchem beinahe alle Praktiker folgen (2), ſchränkt den angeſ. 180 Art. auf den beſondern Fall ein, wenn der Aufſeher des Gefängniſſes den

den Gefangenen mit Gewalt z. B. mit Waffen, welcher er ſich bediente, befreite, und das Gefängniß ſelbſt aufbrach, und will bei dem, welcher durch die Finger ſah und die Flucht blos geſchehen ließ, geſezt auch, daß ers vorſäzlich thäte, höchſtens nur auf den Staupenſchlag erkennen, wenn nämlich der entwiſchte Gefangene wenigſtens mit dem Staupenſchlag belegt worden wäre. Wiewol nun dieſe Carpzoviſche Erklärung ſchlechterdings ungegründet iſt, indem in Gemäßheit derſelben Carl V. in dem 180 Art. einen unmöglichen oder wenigſtens doch äuſerſt ſelten vorkommenden Fall abgehandelt hatte, ſo iſt ſie doch in der Praxis angenommen, ungeachtet Leyſer (3) einige Fälle angeführt hat, durch welche er das Gegentheil darthun will. Denn der erſte Fall bezieht ſich auf Militair Gerichte, und der andere gehört zu dem Verbrechen des Hochverraths. Dieß geben alle zu, daß der Aufſeher des Gefängniſſes, welcher vorſäzlich einen des Hochverraths ſchuldigen Verbrecher entwiſchen ließ, mit dem Tode beſtraft werden müſſe. Kreß (4) dehnt dieß mit Recht noch auf den Fall aus, wenn der Aufſeher einen des Brands ſchuldigen Verbrecher aus Gewinnſucht losgelaſſen, und dieſer nachher wieder einen Brand angelegt hat, wiewol ich nicht leugne, daß in dieſem Fall nicht ſowol wegen der Entlaſſung, ſondern wegen des nachher erfolgten Verbrechens, welches dem Aufſeher ebenfalls zugerechnet werden kann, die Strafe erhöht werde.

(1) quaeſt. 111. n. 107.

(2) *Struv.* Ex. 49. §. 14.
Stryk in Uſ. mod. tit. de effract. §. 5.
Claſen, Ludovici et *Kreſs* ad art. 180.

(3) c. Sp. m. 7.

(4) a. a. O. §. 1. 1.* 1.

§. 617.

§. 617.

Die Auſſeher, welche durch ihre Nachläßigkeit die Flucht des Gefangenen verurſachten, müſſen die auf die Wiedererlangung des Verbrechers aufgewendete Koſten erſtatten.

Mylius zu dem *Beyer* h. t. poſ. 4.

§. 618.

Der Gefangene, welcher allein das Gefängniß aufſprengt und daraus entflieht, verdient deßhalb keine Strafe, es müßte denn mit dem Aufſprengen ein anderes Verbrechen verbunden ſeyn. Denn die Flucht war eine Handlung, zu welcher ihn der natürliche Trieb des Menſchen zur Freiheit anſpornte. (1). Die Meinung der Rechtslehrer, als ob die Flucht aus dem Gefängniß die Anzeigen vermehre, und der ſchon erkannte Grad der Folter wegen der Flucht des Verbrechers erhöht werden könne, ſcheint mir ungegründet (2).

(1) *Voetius* in comment. ad ff. tit. de cuſtod. reor. §. 9.
Kreſs am a. O. §. 3.* 1. * 2.
Ludovici a. a. O.
Das Gegentheil behauptet *Stryk* a. a. O. §. 2.
Schilter Ex. 49. §. 43. *Aug.* de *Leyſer* a. a. O. m. 1.
So viel iſt richtig, daß die L. 1. D. de effractor. u. L. 1. u. 13. de cuſtod. reor. dem Gefangenen eine Strafe zuerkennt.

(2) *Leyſer* a. a. a. m. 1. 2. *Engau* h. t. §. 536. *Meiſter* h. t. §. 7.
Sie berufen ſich auf die P. G. O. Art. 25. im lezten §. Aber dieſe Meinung kann keineswegs daraus erwieſen werden, wenn man den Art. richtig erklärt. Ich verſpare dieſe Erklärung auf die Vorleſungen. Man ſ. *Kreſs* zu dem 25 Art. §. 9. 10. am Ende.

§. 619.

Eine dritte Perſon, welche den Gefangenen aus dem Gefängniß befreite, wird, wenn der Entronnene ein Hochverräther war, mit der auf dieſes Verbrechen ſtehenden Strafe belegt (§. 571), und wenn die gewaltſam vollzogene Befreiung aus dem Gefängniß in einen Reichs Friedensbruch ausartet, mit dem Schwerdt beſtraft. Nimt man dieſe Fälle aus, ſo ſteht eine willkührliche Strafe auf dieſes Verbrechen, welche nach der Art, wie die Befreiung gewirkt ward, nach dem Beweggrund dazu und nach den Eigenſchaften des von dem ehemaligen Gefangenen verübten Verbrechens beſtimt werden muß; ſo daß in ſehr wichtigen Fällen auch auf die Todesſtrafe erkannt werden kann (1). Gelinder werden die beurtheilt, die ihren Verwandten oder ihren Wohlthäter aus dem Gefängniß befreiten, als die, welche aus Gewinnſucht oder als Theilnehmer des Verbrechens dieß thaten.

Carpzov quaeſt. 111. n. 85.

Kreſs a. a. O. §. 2. * 1. * 2. * 3.

(1) Hierher gehört der Fall, wenn jemand berüchtigte Straſenräuber aus dem Gefängniß befreite.

Carpzov P. IV. Conſt. 14. def. 8. m. 7.

Zweiundfunfzigſter Abſchnitt.

Vom Wucher und der Beſtrafung deſſelben.

Henr. Io. Petr. Weidneri diſſ. de pravitate uſuraria. Roſtoch. 1726.

Tob. Iac. Reinharthii diſſ. de uſuraria pravitate tam vera et palliata, quam putativa ſive imaginaria. Erford. 1727.

§. 620.

Nach der übereinſtimmenden Meinung der Rechtslehrer (1) kann das Verbrechen des Wuchers hauptſächlich auf dreifache Art begangen werden. In den Geſetzen iſt ſowohl die Größe der Zinßen, als auch die Art, wie ſie zu beziehen ſind, in Hinſicht auf die Zeit und Vermehrung beſtimt. Es ſollen nämlich 1) nicht mehr als fünf Procent genommen werden (2), 2) die Zinßen ſollen nicht höher laufen, als ſich der Werth des Capitals erſtrekt (3), und 3) von Zinßen ſollen keine Zinßen bezahlt werden. Wer gegen dieſe Verordnungen handelt, hat ſich nach der Behauptung der Rechtslehrer des Verbrechens der Wucherei ſchuldig gemacht, wenn nur, falls das Verbrechen vollbracht ſeyn ſoll, die unerlaubte Zinßen nicht blos verſprochen, ſondern gezahlt oder gerichtlich eingeklagt ſind (5). Ich halte dieſe gemeine Meinung nicht für gegründet. In dem zweiten Fall leugne ich ſchlechterdings (6), daß ein ſolches Verbrechen vorhanden ſei, und in dem dritten Fall gebe ich es nur dann zu, wenn der Anatocismus Zinß vom Zinß (7) unerlaubt iſt. In unſern Reichsgeſetzen werden einige Arten, wie der Wucher begangen werden kann, angeführt (8), und man kann daraus auf ähnliche Fälle den Schluß machen. Folgendes iſt die neueſte Verordnung:

§. 1. Nachdem uns fürkommen, wie bis anhero im heiligen Reich, mannigfältige wucherliche Contráct, die nicht allein unziemlich, ſondern auch unchriſtlich wider Gott und Recht geübt worden ſeyn, und täglich geübt werden, als daß etliche ein Summa Gelds, als achthundert Gülden, hinleihen ſollen; und doch im Kaufbrief mehr denn tauſend Gülden ſetzen laſſen, dadurch ihnen mehr dann fünf vom Hundert verzinßet, und im Wiederkauf mehr dann ihre Haupt-Summa geweſen, empfahen, desglei-

gleichen etliche ſeyn ſollen, die umb ein kleine Verſäumung der Zeit, ſo ſie der Bezahlung zu thun anſetzen, ein übermäßig intereſſe fordern, und mit der Haupt-Summa ſteigen, und dieſelbig umſchlagen.

§. 2. Item, daß etliche Getreyd, Pferd, Tücher und dergleichen Waar an ein Geld kaufweiß anſchlagen, und viel höher, dann ſolche Waar immer mag werth ſeyn, und dadurch einen merklichen großen Wucher, als männiglich wiſſend, zu wegen bringen.

§. 3. Item, daß etliche ihr Geld hinweg leihen, und vom Hundert ein nemlichs, und muß der Entlehner ihnen darzu ein merklich Dienſtgeld, darum ſie doch zu dienen nicht ſchuldig ſeyn, verſchreiben, auch ſolch Dienſtgeld ohne Bezahlung der Haupt-Summa nicht aufſchreiben oder aufſagen dörffen oder mögen.

§. 4. Item, daß etliche Geld allein an Müntz hinwegleihen, laſſen doch die Verſchreibung auf Gold ſtellen.

§. 5. Item, etliche leihen eines Theils Waaren, Silbergeſchirr, Kleynod, Treyd, Rüſtung und anders, ſo zu baarem Geld angeſchlagen wird, in viel höherem Werth hin, als immer ein gedoppelter Wucher ertragen mag, und nennens mit einem neuen (ihres Vermeinens höflichen Wörtlein) Partita.

§. 6. Item, daß etliche ein nehmliche Summa Gelds auch vergeblich hinleihen, aber dagegen muß der Entlehner ihnen etwa ein große Waar und ganz in einem geringen Werth zuſtellen, darinn ſie ihre Haupt-Summa und ein großen Genieß wohl doppelt oder dreyfächtig haben und befinden.

§. 7.

§. 7. Item, etliche leihen ihr Geld mit dieſen verbottenen Gedinge oder Pacten hinweg, daß der Entlehner zu vier Märckten, ſo die ihme ernennen, ein nahmhaftiges dazu verzinßen, oder Aufgeld geben muß, thun wohl etwa mehr dann von Hundert Zwanzig.

§. 8. Dieweil aber ſolch und dergleichen Contráct, auch der Wucher ungöttlich in gemeinen beſchriebenen Rechten, und dazu in unſer und des Reichs Ordnung, im Jahr Funfzehen Hundert, auch Funfzehen Hundert Dreißig und acht und vierzig zu Augſpurg aufgericht, höchlich verbotten, ſo thun wir hiemit Rath, Wiſſen und Willen unßerer und des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände ſolche Ordnung gemeidter wucherlichen Contráct halber, aus rechter Wiſſen, erneuern und bekräftigrn: Setzen, ordnen und wollen darauf, daß ſolche unrechtliche Contráct, und alle unziemliche Pacte, Partita, Geding und Händel wie die genennt oder erdacht werden mögen, gänzlich und zumahl vermitten, und durch Niemands, was Würde oder Standes der ſey, fürgenommen oder gebraucht werden ſollen, damit allen Richtern, Geiſtlichen und Weltlichen gebietend, wann ſolcher wucherliche Contract und Partiten für ſie bracht, daß ſie dieſelben unwürdig, kraftlos und unbündig erkennen, erklären und declariren, wie wir ſie auch als unkräftig und unbündig erklären und erkennen, auch auf ſolche Contráct kein Execution oder Vollnziehung thun oder verhelfen: Zudem daß derjenig, ſo ſolch wucherliche Contráct und Partiten hinführo künftiglich, nach Publicirung dieſer unßer Ordnung üben würde, den Vierdten Theil an ſeiner Haupt-Summa verlohren und derſelbig halb ſeiner bürgerlichen Obrigkeit (an etlichen Orten Erbgericht genannt), zum

zum andern halben Theil aber der Obrigkeit darunter der arme Mann, gegen dem ſolcher wucherlicher Contract und Partita gebraucht worden, heimgefallen ſeyn ſolle. Und ſo dieſelbige Obrigkeit eine oder die andere mit Wiſſen ſäumig erfunden, alsdann ſoll unſer Fiſcal die Obrigkeit um ein nehmlich Peen, als zwey, drey oder vier Mark löthiges Golds beklagen und annehmen.

§. 9. Und nachdem die Wiederkaufs-Gülten allenthalben in Landen gemein ſeyn, ſo ſollen mit hundert Gülden Haupt-Geldes, nicht mehr dann Fünf Gülden Jährlicher Gülden, wie gebräuchlich, gekauft werden, und die Loskündigung der Gültverſchreibung auf Wiederkauf, wie Wiederkaufs-Recht, bey dem Verkäufer, und nicht beym Käufer ſtehen, unangeſehen wie dieſelbig Gültverſchreibung geſtellt iſt, und was darüber gegeben, genommen oder gehandelt, wollen wir daſſelbig und alle andere unziemliche Pacta, oder Geding, für wucherlich und unkräftig geachtet, gehalten und von dem Richter nicht darüber erkennt oder geurtheilt, ſondern wie obgemelt geſtraft werden ſolle.

(1) *Berger* in El. iur. crim. p. 67.

Meiſter in princ. iur. crim. h. t.

Lauterbach in Coll. th. pr. lib. 22. tit. 1. §. 29. et reliqui Commentatores.

(2) R. A. de 1600. §. 139. R. I. N. §. 174.

(3) L. 26. §. 1. D. de condict. indeb. l. 10. C. de uſuris, l. 27. eod. Nov. 121. c. 1. 2. et 138.

Dieſe eben angeführten Geſetze widerſprechen ſich. Man erkläre in den Vorleſungen, wie ſie ſich widerſprechen, und was nach dem Gerichtsgebrauch ſtatt hat.

Reinharth ad *Chriſtin.* Vol. I. obſ. 61.

Puffendorf T. I. obſ.

Her-

Hertius Deciſ. 724. n. 1.

Stryk in Uſ. mod. tit. de uſuris §. 17.

Leyſers Grund, welchen er Sp. 248. m. 1. vorbringt, iſt keineswegs neu und ſchon unendlich oft widerlegt.

(4) L. 27. D. de re iud. l. 27. 28. C. de vſuris l. 26. §. 1. D. de condict. indebit. l. 20. C. ex quibus cauſſis infam.

(5) arg. l. 20. cit. *Berger* in Reſol. *Lauterbach* p. 500. *Mevius* P. 8. dec. 185. *Leyſer* Sp. 248. m. 6.

(6) Die Annahme der Zinſen, welche ſich höher als das Capital erſtrecken, iſt in den gemeinen Rechten nirgends für eine ſtrafwürdige Handlung erklärt. Wenn die Zinßen nach und nach abgetragen ſind, ſo iſt die Sache nach unſerer Praxis keinem Zweifel unterworfen. Man ſ. n. 3. Aber auch in dem Fall, da die Zinßen noch ſämtlich ausſtehen, iſt kein Wucher vorhanden. Denn geſetzt, die Handlung wäre ſtrafbar, wie könnte die Praxis bei der Reichskammer nach der ſchlechterdings nicht auf das alterum tantum geſehen wird, gerechtfertigt werden?

Lauterbach a. a. O. §. 26.

de *Cramer* in Obſ. Iur. Univ. T. I. obſ. 23. §. 6. und obſ. 102.

Hierzu komt noch, daß man der Einrede der ſich über das Capital behaufenden Zinßen gültig entſagen könne.

Stryk in C. C. S. 2. c. 1. §. 28.

Berlich lib. I. dec. 30. n. 4.

Das Gegentheil behauptet *Struv* Exerc. 27. *th.* 53.

(7) Dieſe verſchiedene Arten geben die Rechtslehrer gewönlich in ihren Commentaren über den Titel der Pandekten: de uſuris an. Man vergl. auch

Io. Tob. Carrach in diſſ. de anatociſmo licito et illicito. Halae 1756.

(8) Polizey-Ordn. vom Jahr 1530. tit. 26. vom J. 1548. t. 17. v. J. 1577. t. 17.

§. 621.

Die Leibrenten (contractus vitalitius), die Aſſecuration, Bodmerey und das nauticum foenus ſind

ſind nach den Geſetzen nicht auf einen beſtimten Betrag der Zinſen eingeſchränkt, und begründen demnach an ſich keinen unerlaubten Wucher.

§. 622.

Ob der Wucher öffentlich oder heimlich und unter dem Schein einer den Geſetzen nach zuſtehenden Befugniß ausgeübt werde, iſt einerlei (1). Von den Mitteln, wodurch Wucherer ihr Verbrechen zu verſtecken und ihm den Anſtrich einer rechtmäßigen Handlung zu geben ſuchen, handelt Tob. Jac. Reinharth (2) Leyſer (3) und Henr. v. Berger (4).

(1) Poliz. O. vom J. 1530. t. 26. und v. J. 1577. t. 17.

(2) in der angef. Diſſertation.

(3) Spec. 247. de uſuris palliatis.

(4) in den El. Crim. p. 67.

§. 623.

Nach dem älteren Römiſchen Recht ſteht auf dieſes Verbrechen die Strafe des vierfachen Erſatzes (1) und nach dem neueren die Strafe der Ehrloſigkeit (2). Das Kirchenrecht (3) geht noch weiter, und ſchließt die Wucherer von der Gemeinſchaft der Kirche, einem anſtändigen Begräbniß und von der Befugniß ein Teſtament zu machen aus. Die Reichsgeſetze (4) beſtrafen dieſes Verbrechen mit dem Verluſt des vierten Theils vom Hauptſtuhl, welcher den in Hinſicht auf den Schuldner und Wucherer competenten bürgerlichen Obrigkeiten zufallen, und von ihnen getheilt werden ſoll. Außerdem wird nach dem Gerichtsgebrauch auf Gefängniß, Verweiſung oder Geldſtrafe nach Verſchiedenheit der Umſtände erkannt (5), wiewol ohne hinlänglichen Grund, indem kein algemein in Teutſchland geltendes Geſetz dafür angeführt werden kann. In den einzelnen teutſchen Ländern hat man die Strafe

auf

auf mancherlei Art beſtimt. Nach Kurſächſiſchen Rechten (6) verliert der Wucherer das ganze Capital, welches dem Fiſcus zufällt, wird ein verwerflicher Zeuge, und nach Umſtänden mit einer körperlichen Strafe belegt. Ueberhaupt muß man jedoch bemerken, daß auf den, welcher ſechs Procent nimt, ungeachtet in dem Lande, wo die Handlung vorkomt, der ſechſte Zinßthaler nicht hergebracht iſt, die vorgemeldeten Strafen nicht anzuwenden ſind, ſondern nur der einfache Erſatz der zu viel bezahlten Zinßen wieder gefordert werden kann (7).

(1) L. 2. C. Th. de uſuris.

(2) L. 20. C. ex quibus cauſſis infamia.

(3) C. 3. X. de uſur. c. 2. eod. in 6. c. 1. de ſepult.

(4) Polizey-Ordn. 1577. tit. 17. §. 8.

(5) *Carpzov* quaeſt. 83. n. 72. 73.
Beyer in del. pand. lib. 22. tit. 1. poſ. 36.
Lauterbach c. 1. §. 30.
Quiſtorp in den Beyträgen P. 2. n. 9.

(6) In dem Reſcript vom J. 1625.

(7) *Berger* in El. diſc. for. P. 2. ſuppl. p. 79.
Graſs in der Collat. iur. civ. cum receſſ. p. 387.
Man ſ. jedoch *Cramer* in obſ. iur. T. I. obſ. 100.

§. 624.

Weder ein Vertrag, wodurch ein Wucher bedungen, noch auch die Entſagung des Zinßwuchers ſchließt die deßhalb ſtatt habende Einrede oder Klage aus (1). Jedoch macht der auf den Zinßwucher geſtellte acceſſoriſche Vertrag den ganzen Contrakt nicht hinfällig (2), ſondern dieſer bleibt beſtehen, wenn nur jener Vertrag davon getrennt werden kann.

(1) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 246. m. 18.

(2) Ebenderſ. in dem angef. Spec. m. 7. wo die Einwürfe des Mevius widerlegt ſind.

Man vergl. von Cramer in den Wetzlar. Nebenſtunden Thl. 19. n. 3.

§. 625.

Dieſes Verbrechen wird zwar nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts für gemiſcht gehalten, gehört aber bei den Proteſtanten für die weltlichen Gerichte, und zwar in Gemäßheit der Reichsgeſetze, für den bürgerlichen Richter. In Kurſachſen (§. 632) und den teutſchen Ländern, wo auf das Verbrechen eine ſolche Strafe ſteht, die der bürgerliche Richter nicht erkennen kann, gehört die Unterſuchung ungezweifelt für die peinliche Gerichtsbarkeit.

Aug. de *Leyſer* Sp. 654. m. 4. 5.

Dreiundfunfzigſter Abſchnitt.

Von dem Verbrechen des Dardanariats, dem crimine annonae und der darauf ſtehenden Strafe.

Sam. Stryk diſſ. de dardanariis. Frf. 1663. in Diſſ. *Stryk* Ulmenſ. T. I. p. 26. ſeqq.

Georg. Ad. Struvii diſſ. de annona. Ienae 1656.

§. 626.

Dardanariat heißt jede unerlaubte Handlung, wodurch die Waaren vorſätzlich vertheuert und der Handel erſchwert wird (1). Annona bezeichnet hier alle Lebensmittel (2). Der Dardanariat, welcher ſich auf Lebensmittel erſtrekt, heißt insbeſondere crimen fraudatae annonae. Dieſes Verbrechen iſt alſo eine Gattung des Dardanariats überhaupt.

Man

Man ſ. die Commentatoren zum Titel der Pandekten ad L. Iuliam de annona.

(1) L. 6. ff. extraord. crim. l. 37. ff. de poenis.

(2) L. 18. §. 8. ff. de muneribus et honor. l. 8. ff. ad municipalem.

§. 627.

Des Dardanariats in gewiſſer Rückſicht des criminis faudatae annonae machen ſich die ſchuldig, welche 1) Waaren aufkaufen und hinterhalten, 2) das Gewicht und Maaß verfälſchen (1), 3) noch unreife Saaten, oder auf den Halm ſtehende Früchte aus Furcht für einer Theuerung aufkaufen (2), 4) ein unerlaubtes Vorverkaufungsrecht ausüben, und vorzüglich 5) die, welche ungewiſſe Waaren zu vertheuern, mehr dafür bieten, als ſie werth ſind. Wer aber nach einer landesherrlichen Erlaubniß ein Vorverkaufungsrecht ausübt, oder Waaren blos aufkauft und dieſelben nicht hinterhält, macht ſich dieſes Verbrechens nicht ſchuldig.

(1) L. 1. l. 2. ff. de extraord. crim. l. 37. de poen.

(2) *Struv.* Ex. 48. th. 79.

Heinnecoius in diſſ. de venditione illicita fructuum in herbis. Halae 1738.

§. 628.

Auf das Verbrechen ſteht die Einziehung der ſämtlichen Güter des Verbrechers (1) und die Landesverweiſung oder eine andere willkührliche Strafe (2). Die Güter fallen der höheren Obrigkeit zu (3). Von der Beſtrafung des verfälſchten Gewichtes und Maaſes habe ich oben (§. 538) geredet.

Stryk a. a. O. c. 6.

(1) Dieſe Strafe ſoll nach dem Gerichtsgebrauch nur bei der vorſätzlichen Vertheuerung der Lebensmittel ſtatt finden, wie *Engau* h. t. §. 539. in der Note bemerkt.

Man

Man vergl. *Lauterbach* a. a. O. lib. 48. t. 12. §. 5.

(2) Poliz. O. vom J. 1548. tit. 18. §. 2. vom J. 1577. tit. 18. §. 1.

(3) Man ſ. die angef. Polizey-Ordn.

Vierundfunfzigſter Abſchnitt.

Von den Verbrechen Fürſtl. Diener überhaupt, und insbeſondre von den ungenannten und deren Strafen.

Ahasv. Fritſchii Miniſter peccans, ſ. de peccatis miniſtrorum Principis, conſcientiae ipſorum excutiendae inſerviens. Ien. 1674. 8.

Aug. de Leyſer diſſ. de ſictis criminibus miniſtrorum principis. Helmſt. 1719. Spec. 570.

Ebendeſſelben diſſ. de veris delictis miniſtrorum principis. Helmſt. 1719. Spec. 517.

Ebendeſſelben diſſ. de poenis miniſtrorum Principis delinquentium. Viteb. 1735. Spec. 575.

§. 629.

Fürſtliche Diener haben allgemeine Pflichten zu beobachten, ſie haben aber auch, als ſolche, beſondre, deren moraliſche Verletzung Strafe verdient. Die Verbrechen Fürſtl. Diener ſind alſo entweder gemeine oder beſondre (delicta miniſtrorum propria). In Rükſicht auf die gemeine Verbrechen ſind ſie der gewöhnlichen Strafe unterworfen (1) und haben keine vor andern verſchiedne Rechte. Von den beſondern ſoll hier gehandelt werden.

Aug. de Leyſer Sp. 575. m. 1. 2. 3.

§. 630.

Von den Verbrechen Fürſtl. Diener ſind einige genannte, andre ungenannte. Zu jenen gehört das crimen repetundarum, reſidui, ambitus, welche beſonders vorkommen werden. Dieſe hat Auguſtin von Leyſer ſo weitläuftig und vortreflich abgehandelt, und das wahre von dem falſchen ſo deutlich geſchieden, daß hier nur die vorzüglichſten davon angeführt zu werden brauchen.

§. 631.

So wird einem Fürſtl. Diener zum Verbrechen a) die Uebertreibung im Religionseifer, die Andächteley, Prachtliebe, Kargheit, und die zu große Anhänglichkeit an das Fiscaliſche Intereſſe, b) die Vollziehung ungerechter Befehle des Fürſten, oder die einem Fürſtl. Verbrecher gethane Hülfsleiſtung; c) blinder Gehorſam in zu buchſtäblicher Befolgung der Fürſtlichen Befehle; d) Naſenweiſe Auslegung derſelben; e) Allzugroße Reſpectsvergeſſenheit bei den dem Fürſten geſagten Wahrheiten; f) gegen andre geäußertes zu freies Urtheil über die Fehler des Fürſten; g) Dienſthandel ohne Geheiß des Fürſten; h) Verführung des Fürſten zu Ausſchweifungen; i) Vernachläßigung der mehreren Stimmen und beſſern Raths der Amtsgenoſſenen; k) zu große Nachſicht gegen Weib und Kinder oder Entdeckung der Geheimniſſe des Fürſten gegen Freunde und Hausgenoſſene ꝛc. Dagegen begeht ein Fürſtl. Diener kein Verbrechen, wenn er a) denjenigen Befehlen des Fürſten, die den göttlichen Geſetzen entgegen ſind, keinen Gehorſam leiſtet; b) eine ungerechte Handlung des Fürſten zu vertheidigen oder zu entſchuldigen ſich weigert; c) welcher ſich als unumſchränkter Miniſter nach der ihm gegebenen Befugniß beträgt u. ſ. w.

Aug. de *Leyſer* Spec. 570. et 571.

§. 632.

§. 632.

Die auf die Verbrechen Fürſtl. Diener geſezte Strafen ſind mannigfach. Die Vorzüglicheren ſind: Herabſetzung oder Verluſt ihrer Würde, Verringerung ihres Gehalts, Verweiſung, Gefängniß oder Tod. Nach Verhältniß des dem Fürſten und dem Staat zugefügten Schadens und je nachdem einer ein Verbrechen aus Vorſatz oder nur aus Nachläſsigkeit begangen hat, pflegt eine ſchwerere oder gelindere Strafe zuerkannt zu werden.

Aug. de Leyſer Sp. 575.

Fünfundfunfzigſter Abſchnitt.

Von dem crimine repetundarum, oder der Baratterie, und der darauf geſezten Strafe.

Henr. Bodini de barattaria. Rintel. 1688.

Godofr. Ludov. Menckenii diſſ. de crimine barattariae ſ. repetundarum. Viteb. 1729.

§. 633.

Diejenigen, welche zu einem öffentlichen Amte oder einer Bedienung beſtellt, ſich durch Geſchenke verleiten laſſen, demſelben ein Genüge zu leiſten, oder dagegen handeln, begehen das crimen repetundarum oder der Baratterie (1). Auch die, welche in dieſer Abſicht Geſchenke geben, werden dieſes Verbrechens ſchuldig gehalten.

(1) L. 1. 4. 5. ff. ad L. Iul. repetundarum. C. C. C. art. 205.

(2) L. 6. C. ad L. Iul. repetun.

§. 634.

Dieſes Verbrechen kann alſo nicht allein von Richtern und Gerichtsperſonen, ſondern auch von allen andern begangen werden, die ein öffentliches Amt bekleiden. Es komt auch nichts drauf an a) ob ſie ſelbſt Geſchenke nehmen, oder zugeben; daß ſolche Mittelsperſonen z. B. ihren Weibern oder Kindern gegeben werden (1); b) ob ein Geſchenk alſogleich gegeben oder nur Hofnung dazu gemacht worden; c) ob ihnen etwas gegeben oder erlaſſen worden, geſezt auch, daß zum Schein ein Kaufſchilling gegeben wäre; d) ob die Urſache, wegen der etwas gegeben worden, gerecht oder ungerecht ſei (2); e) ob das Geſchenk in Gelde oder einer andern Sache beſteht (3). So viel iſt jedoch gewiß, daß eine Gerichtsperſon oder jemand, der ein andres öffentliches Amt verwaltet, von denen für die er ſich in Geſchäften die ſein Amt nicht betreffen, verwendet, oder für die er arbeitet, ungeſtraft Geſchenke nehmen und ſich verſprechen laſſen könne: denn der Contraitus ſuffragii iſt noch heut zu Tage erlaubt und von dem crimine repetundarum verſchieden.

(1) L. 6. C. h. t. Nov. 161. c. 1.

(2) L. 4. ff. h. t.

(3) L. 6. C. h. t.

Viele ſind einer andern Meinung, und glauben, daß die Xenia nemlich eßbare und trinkbare Sachen, wegen l. 18. ff. de offic. praeſ. l. 6. §. 2. ff. de offic. proconſ. hierher nicht gehören. Aber man muß wiſſen, daß denen, die ein öffentliches Amt verwalteten, nur bei dem Einzug in ihre Provinz, Speiſen und Getränke, die in den nächſten Tagen verzehrt würden, anzunehmen erlaubt geweſen ſeyn. L. 1. §. 1. ff. h. t.

Farinacius in Opp. T. III. quaeſt. 111.

Stryk de iure ſenſuum diſſ. 6. c. 4.

Mylius in hyparchologia.

§. 635.

§. 635.

Vorzüglich machen ſich des criminis repetundarum ſchuldig a) die Verwalter des öffentlichen Schatzes, welche dafür, daß ſie den Gläubigern deſſelben ihre Forderungen bezahlen, Geſchenke nehmen; ſelbſt auch in dem Falle, wenn ſie die Bezahlung der Schulden oder der Beſoldungen, in dem ſie ein Unvermögen der Schatzkammer vorgeben, ſo lange verzögern, bis die Gläubiger oder die welche Beſoldungen ziehen, des Aufſchubs müde, einen Theil nehmen, und doch die ganze Summe quittiren, alſo den Ueberreſt dem Verwalter ſchenken (1). b) Geſandte und Fürſtl. Diener, welche während ihrer Geſandſchaft, oder ehe ſie ihren Auftrag vollzogen, von dem auswärtigen Fürſten, mit dem ſie zu unterhandlen haben, Geſchenke, oder auch von andern auswärtigen Fürſten Jahrgehalte annehmen. Dagegen können Geſandte, wenn ihre Geſandſchaft zu Ende iſt, und Fürſtl. Diener, wenn ſie das Geſchäfte, welches ihnen aufgetragen war, zu Stande gebracht haben, von denen mit welchen ſie zu thun gehabt, Geſchenke, welche ihnen nicht aus einem vorhergegangenen Vertrage, ſondern von freien Stükken angeboten werden, ungeſtraft annehmen, es müßten denn beſondre Geſetze den Geſandten oder Fürſtl. Dienern, Geſchenke von auswärtigen Fürſten anzunehmen, ſchlechterdings verbieten (2).

(1) *Aug. de Leyſer* Sp. 619. m. 9. 10.

(2) Ebenderſ. Spec. 570. m. 39. 40. 41. Spec. 571. m. 28. 29. 30.

Joh. Chriſtoph Neimeitz in den vernünftigen Gedanken über allerhand Materien, 4r Theil n. 9. §. 15. S. 140 u. f.

§. 636.

Die Römiſchen Geſetze über dieſes Verbrechen, und was darinnen feſtgeſezt iſt, haben Joh. Gottl. Hein-

Heineccius (1) und Joh. Heinr. Chriſt. v. Selchow (2) angeführt. Die neueſte Verordnungen ſind in der Nov. 124. und der Auth. novo iure C. de poena iudicis, qui male iudicat enthalten, und in dem Viſitations-Abſchied von 1713 §. 46. wiederholt worden (3). Inzwiſchen iſt nach neuern Rechten, weil dieſes Verbrechen von der Verfälſchung wenig verſchieden iſt, und Carl V. keine beſondere Strafe darauf geſezt hat, die Beſtrafung willkührlich, und beſteht meiſtens in der Abſetzung vom Dienſte, verbunden mit der Verweiſung, obgleich auch nach der Beſchaffenheit des Verbrechens eine Lebensſtrafe zuerkannt werden kann.

(1) in ſyntag. antiq. rom. lib. 4. tit. 18. §. 70. ſeqq.

(2) in elem. antiq. iur. rom. P. I. lib. II. Cap. VII. Sect. 2. §. 288. ſeqq.

(3) in Corp. receſſ. imp. T. IV. p. 269. ſeq.

(4) *Carpzov* quaeſt. 93. de *Lyncker* Reſp. 23.
Kreſs ad art. 205.
Lauterbach c. I. lib. 48. tit. II. §. 12. ſeqq.

Schol. Von den Milderungsgründen, und denen aus welchen das Verbrechen ganz wegfällt, ſiehe vorzüglich *Caſp. Ziegler* in dicaſt. concluſ. 20. Einer einzigen, die er §. 1. aus dem Leß anführt, will ich gedenken: daß nemlich ein Richter nicht belangt werden könne, wenn er für die ungerechte Parthey geſprochen hat, daß er aber zur Herausgabe verpflichtet ſei, wenn die Parthei ein unſtreitiges Recht gehabt: denn ein Richter ſei Recht zu verſchaffen verbunden, und könne deßwegen kein Geld dafür nehmen; zum Unrecht aber ſei er nicht verbunden, und daher könne er es verkaufen.

Siehe auch *Lauterbach* a. a. O. §. 15.

Sechs-

Sechsundfunfzigſter Abſchnitt.

Vom Angreifen öffentlicher Gelder (crimen reſidui) und der darauf geſezten Strafe.

Frid. Bened. Carpzov diſſ. de crimine reſidui. Viteb. 1735.

Aug. de *Leyſer* diſſ. de reſiduis. Viteb. 1739. Spec. 621.

§. 637.

Das crimen de reſiduis wird von demjenigen begangen, welcher die öffentlichen Einkünfte, deren Verwaltung ihm von dem Staat übertragen worden, angreift. Derjenige alſo, welchen ein Verwalter öffentlicher Gelder zu ſeinem Privatgehülfen bey der Einnahme und Ausgabe braucht, begeht dieſes Verbrechen nicht, ſondern wird nur wie ein untreuer Geſchäftsführer beſtraft.

Aug. de Leyſer Spec. m. 1. 2. 3. 4. 5.

§. 638.

Daraus, daß ein Angreifen öffentlicher Gelder zu dieſem Verbrechen erfordert wird (§. 637), folgt, daß ſich deſſelben derjenige Verwalter ſchuldig mache, welcher a) öffentliche Gelder in ſeinen Nutzen verwendet, ob er gleich dieſelbe wieder erſtatten will und kann (1), b) ſich das, was er zu einer noch nicht erſchienenen Zeit zu fordern hat, gegen den Willen des Staatsoberhaupts, aus den Staatsgeldern bezalt, obgleich in dieſem Falle die ordentliche Strafe nach gemeinem, nicht nach Sächſiſchen Rechte (2), wegfällt. Dagegen bewürken kein crimen reſidui a) die Verwendung öffentlicher Gelder zu andern als den öffentlichen Zwekken, zu denen ſie beſtimt waren, obgleich dieſelbe ein Verbrechen iſt und außerordentlich geſtraft werden

kann

kann (3); b) die Verwendung öffentlicher Gelder in eignen Nutzen; wenn der Verwalter ſie unter der Rubrick der Beſoldung, die er zu fordern hat, in die Rechnung eingetragen hat (4).

(1) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 6. 7.

(2) Ebenderſelbe a. a. O. m. 8. 9. 10.

(3) Ebenderſelbe a. a. O. m. 11. 12.

(4) *Engau* h. t. §. 547. und der daſelbſt angeführte Fauſt von Stromberg.

§. 639.

Heut zu Tage ſind faſt überall gegen ſolche Vervortheiler des Fiſcus beſondre Strafen verordnet (1). Wenn ſolche nicht vorhanden ſind, ſo pflegt nach dem 170 Art. der P. G. O. (2) ihre Beſtrafung willkührlich zu ſeyn (§. 184). Nach dem Römiſchen Rechte muß das angegriffene Geld wieder erſtattet, und ein Drittheil deſſelben als Strafe erlegt werden, eine Strafe die noch nicht ganz außer Gebrauch gekommen iſt (1). Die ordentliche Strafe hat jedoch nicht ſtatt, wenn a) der Verwalter nicht durch einen Eid zur genauen Verrichtung ſeines Amts verpflichtet worden (3); b) das Strafgeſetz nicht gekannt hat (5); c) nur blos Nachläßigkeit ſich hat zu Schulden kommen laſſen (6); d) endlich wird die Strafe, vorzüglich die Lebensſtrafe gemildert, wenn er den Vorſatz und das Vermögen zur Wiedererſtattung gehabt hat (7).

(1) Einige derſelben hat *Stryk* in Uſ. mod. h. t. §. 4. angeführt.

(2) S. die Ausleger zu dem Art. 170.

(3) L. 4. §. 5. h. t. *Lauterbach* a. a. O. B. 48. tit. 13. §. 11.

(4) *Carpzov.* Thl. I. Conſt. 42. Def. 2.

(5) *Carpzov* in der angef. Diſſert. n. 8.

(6) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 21. 22.

(7) Struben in den Rechtl. Bedenken, 1. Th. n. 119.

Sieben

Siebenundfunfzigſter Abſchnitt.

Von dem crimine ambitus und der Simonie und den darauf geſezten Strafen.

Meutetus Hettwig de ambitu antiquo et hodierno. Bremae 1695.

Io. Wolfg. Textoris diſſ. de crimine ambitus. Heidelb. 1690.

Io. Georg. Pertſchii Comment. de ſimoniae crimine. Hal. 1719.

§. 640.

Wer durch Beſtechung oder irgend andre unerlaubte Mittel, Würden und Aemter zu erlangen ſucht, begeht das crimen ambitus. Man kann daſſelbe heut zu Tage in Geiſtliches und Weltliches eintheilen, je nachdem es bei geiſtl. oder weltlichen Aemtern vorkomt. In dem erſten Falle bekomt es den beſondern Namen Simonie, und wurde ehmals unter dem crimine ambitus mitbegriffen (1).

(1) L. 1. §. 1. ff. h. t. L. 31. C. de epiſcop. et cler.

§. 641.

Es iſt einerlei, ob das crimen ambitus öffentlich oder auf eine verdekte Art geſchehe. Einige Beiſpiele der leztern hat von beiden Verbrechen Aug. von Leyſer (1) angeführt, und von der Simonie insbeſondre Joh. Georg Pertſch (2) mehrere beigebracht.

(1) Spec. 621. und 622.

(2) in dem angef. Commentar.

§. 642.

Die Strafe dieſes Verbrechens war nach dem Römiſchen Rechte die Deportation (1). In den Munici-

nicipal-Städten wurde es nach einem beſondern Raths-ſchluſſe mit 100 Goldgülden und der Ehrloſigkeit be-ſtraft (2). Kaiſer Juſtinian hat in der Nov. 8. eine äuſſerſt ſtrenge Strafe auf das crimen ambitus geſezt, aber es iſt auch davon ſehr wahr, was man ſonſt von ihm ſagt: daß er vieles ſehr weiſe verordnet, aber nicht genau auf deſſen Beobachtung geſehen habe. Heut zu Tage iſt die Strafe willkührlich und beſteht meiſtens in dem Verluſt des Stimmenrechts und der Abſetzung von dem durch dieſes Verbrechen erlangten Amte.

(1) L. 1. C. h. t.

(2) L. 1. §. 1. ff. h. t.

(3) *Schaumburg* in comp. iur. dig. h. t. §. 1.
Meiſter h. t. §. 6.
S. auch *Lauterbach* a. a. O. B. 48. tit. 14.

§. 643.

Auf die Simonie ſind in dem canoniſchen Rechte mehrere Strafen geſezt. Vorzüglich iſt in L. 31. C. de epiſcop. et cler. die Abſetzung von dem geiſtlichen Amte, verbunden mit der Ehrloſigkeit, verordnet. Bei den Proteſtanten iſt in den verſchiedenen Kirchenord-nungen dieſe Strafe mit Recht beibehalten worden, auch verliert der Patron zugleich ſein Patronatsrecht.

Böhmer Inſtit. iur. eccleſ. lib. 5. tit, 3. §. 4.

Fleiſcher in der Einleitung zum geiſtl. Rechte, im 2ten Buche 28ſtes Hauptſtück, §. 25.

Anfangsgründe des peinlichen Rechts.

Drittes Buch.

Von der peinlichen Gerichtsverfaſſung.

Erſter Abſchnitt.

Von den peinlichen Fällen.

§. 644.

Jeder Fall, der ein Verbrechen als ſolches, oder in Rükſicht auf die Strafe betrift, heiſt ein peinlicher Fall. In Rückſicht auf die Strafe ſind dieſe peinlichen Fälle entweder größere oder geringere. Jene heiſſen inſonderheit peinliche Fälle, und dafür wurden ehemals diejenigen gehalten, die an Hals und Hand gingen. Dieſe werden geringe Frevel genannt, und begriffen ehemals die, die an Haut und Haar gingen. Welche davon heut zu Tage für größere oder geringere peinliche Fälle zu achten ſeyen, läßt ſich nicht immer leicht angeben. Darinnen ſtimmen alle überein, daß man im allgemeinen keine Definition davon geben könne, die überall gilt: ſondern die Sache nach den Gewohnheiten jedes Orts, den beſondern Verträgen und vorzüglich den Beſtimmungen des Landesherrn beur=

beurtheilen müſſe. Daraus ergibt ſich, daß man von einem Ort auf den andern nicht mit Sicherheit ſchlieſſen könne, indem ein und derſelbe Fall an dem einen unter die gröſeren an dem andern unter die geringeren peinlichen Fällen gerechnet werden kann.

§. 645.

Wenn kein Geſetz, Obſervantz oder Vertrag vorhanden iſt, muß die Sache nach folgenden Regeln beurtheilt werden.

I. Alle peinlichen Fälle auf denen gewöhnlich oder in Theſi eine Lebensſtrafe ſteht, gehören unter die größereren.

II. Alle peinlichen Fälle auf denen gewöhnlich oder in Theſi eine Leibesſtrafe ſteht (§. 103.), ſind unter die gröſeren zu rechnen.

III. Alle peinlichen Fälle, auf denen gewöhnlich oder in Theſi ewige Verweiſung oder ewiges Gefängnis, oder vieljähriger oder mehrere Wochen langer Verhaft, oder eine über zehn Thaler betragende Geldſtrafe ſteht, ſind für gröſere zu achten, die übrigen für geringere. In Kurſachſen 1) ſind durch ein allgemeines Geſetz die Grundſätze angegeben, nach denen die Sache, vorkommendenfalls entſchieden werden muß, und es wäre allerdings zu wünſchen, daß in allen Provinzen ein ſolcher ungezweifelter Grundſatz möchte aufgeſtellt ſeyn.

In Zweifel und wenn aus der Analogie nichts Gewiſſes abgeleitet werden kann, gehört ein peinlicher Fall unter die gröſern, weil der bürgerliche Richter, das Recht, die Verbrechen zu beſtrafen nur ausnahmsweiſe hat.

de

de Pufendorff. de iuriſp. germ. P. I. Sect. 2. c. 1.

Schilter Ex. 6. §. 31.

Meiſter im peinl. Proceß, 1. Theil, S. 26. f.

Ioach. Georg. Leuchs diſſ. de delictis leuioribus. Alt. 1782.

(1) In der Provinzialordnung vom Jahr 1543, welche im Jahr 1555 wiederholt worden, unter dem Tit. was zu Ober- Nieder- und Erbgericht gehört. Die Verordnung dieſes Geſetzes und ein ſie erläuterndes Gutachten des Schöppenſtuhls zu Leipzig ſtehn bei *Carpzov.* in praxi crim. qu. 109. u. 25. ff.

Ich habe in den Regeln, die Worte: auf denen gewöhnlich oder in Theſi ꝛc. geſezt. Dies bedarf einer Erklärung, weil einige ſie, mit Unrecht auslaſſen. Sie ſollen nehmlich anzeigen, daß man, bei Beurtheilung der Frage: ob ein peinlicher Fall unter die gröſſern oder geringeren gehöre, nicht auf die Strafe ſehen müſſe, die aus Milderungsgründen oder weil etwa das Verbrechen aus Nachläſſigkeit begangen worden, ſtatt hat, ſondern auf diejenige, welche in Theſi, und wenn das Verbrechen aus Vorſatz begangen worden iſt, zuerkannt wird. Dieß hat ſchon Carpzov a. a. O. n. 39. eingeſehen. Ich ſetze jedoch voraus, daß die Frage zwiſchen dem peinlichen und dem gemeinen bürgerlichen Richter ſtreitig ſey Denn wenn wir einen freien bürgerlichen Richter annehmen, (§. 646) deſſen Gerichtsbarkeit ſich auf alle Verbrechen ſeiner Gerichtsunterthanen ſo lange erſtrekt, als ſich der Fall d. h. das Verbrechen in Hypotheſi, nicht zu einer ſolchen Strafe eignet, die der freie bürgerliche Richter nicht zuerkennen kann, ſo iſt um dieſen freien bürgerlichen Richter auszuſchlieſſen nicht genug, daß das vorkommende Verbrechen in Theſi unter die gröſeren peinlichen Fälle gehört. Dieſe Bemerkung hat ihren Nutzen auf denjenigen Academien, welche keine peinliche Gerichtsbarkeit haben und nach dieſer Diſtinction ſcheint die Lehre berichtiget werden zu müſſen, welche *Wernher* T. I. P. I. obſ. 286. vorgetragen hat. *Boehmer* ad *Carpzov.* Qu. 109. obſ. 2. Meiſter im peinl. Proceß Th. 1. S. 41. Siehe auch *Slevogt* progr. ad *Ringleri* diſſ. Ienae 1694.

Zwei-

Zweiter Abſchnitt.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit, und deren ehemaligen und ietzigen Beſchaffenheit.

Io. Iod. Beckis praxis aurea de iurisdictione ſuperiori criminali. Norimb. 1679. 4.

Frid. Eſaiae de Pufendorf. de iurisdictione germanica liber. Lemgov. 1740. 8.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de iurisdictione et magiſtratuum differentia ſecundum mores germanorum. Halae 1703.

Io. Paul Kreſſii diſſ. de variis iurisdictionis criminalis in Germania generibus. Helmſt. 1730.

Lud. Goeckelii diſſ. de forma iurisdictionis criminalis in Germania. Alt. 1735.

Carl Friedr. Garſters Vorrede von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit, 2ter Band der Samml. der Würtenberg. Geſetze.

§. 646.

Die peinliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen iſt die öffentliche Gewalt, peinliche Fälle, (S. den vorhergeh. Abſchnitt) zu unterſuchen, darüber zu erkennen und die Strafe zu vollziehen *). Die peinliche Gerichtsbarkeit, welche ſich über die gröſern peinl. Fälle (S. d. vorhergeh. Abſchn.) erſtreckt, wird insbeſondre die peinliche, höhere, höchſte (iurisdictio criminalis, ſuperior, alta) genannt; diejenige aber welche nur über geringeren peinlichen Fällen zuſteht, heißt die bürgerliche, untere, niedere **) (iurisd. civilis, inferior, baſſa). Nach der Praxis muß man auch unter der höheren oder der gemeineren und unter der eignen peinlichen Gerichtsbarkeit unterſcheiden, und eben ſo unter der gemeinen bürgerlichen und der freien bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Der höhern oder

oder gemeinen peinlichen Gerichtsbarkeit, wird die gemeine bürgerliche entgegen geſezt, und unter die erſteren alle in Theſi gröſere peinliche Fälle. Der eignen peinlichen Gerichtsbarkeit ſezt man die freie bürgerliche entgegen. Jene iſt alsdann gegründet, wenn wegen eines Verbrechens in Hypotheſi eine Leibes- oder Lebensſtrafe zuerkannt werden ſoll (1) — S. die Anmerk. bey dem vorhergeh. §. — Der Kunſtwörter die ich hier gebraucht habe, hat ſich ſchon Puffendorf in ſeiner Abhandlung de iuriſd. germ. P. 2. S. 2. c. 3. und S. 3. c. 2. und S. 4. c. vn. bedient. Noch bitte ich zu bemerken, daß wenn das Wort peinliche Gerichtsbarkeit ſchlechthin hier vorkommt, darunter allzeit die gemeine verſtanden werde.

*) Ich habe die peinliche Gerichtsbarkeit beſchrieben, wie ſie in der Regel zu ſeyn pflegt. Ich läugne aber nicht, daß es auch Beyſpiele, ſowohl von ſolchen Gerichtshöfen gebe, denen die peinliche Gerichtsbarkeit ohne das Recht die Strafen zu vollziehen, zuſteht: *Stryk* Uſ. mod. lib. II, Tit. 1. §. 10, als auch von ſolchen, welche nur die peinlichen Urtheile vollziehen können, ohne die Unterſuchung über die Verbrechen zu führen, und endlich von ſolchen, welche die Unterſuchung führen und die Strafe vollziehen können, aber das Recht nicht haben, ein Urtheil zu ſprechen. Denn Geſetze, Gewohnheiten und Verträge, können der Gerichtsbarkeit eine ſehr verſchiedne Geſtalt geben, die jedoch in ſoweit ſie der Natur derſelben zuwider iſt, nicht vermuthet wird.

**) Von allen dieſen Arten kommen mancherlei Namen vor. So pflegt die höhere peinliche Gerichtsbarkeit in alten Urkunden, Geſetzen, und bei alten Schriftſtellern, Umgericht, iuſtitia alta et maxima, altum iudicium, Hochgerichte, iudicium colli et manus, placitum ſpatae, bannum regium, bannum ſanguinis, Halsgericht genannt zu werden. Heut zu Tage ſind die Benennungen: Zent, Zentbarkeit, Zentgerichte, Obergerichte, peinliche Gerichte, Blutbann, Frays, fraysliche Obrigkeit, Malefizgerichte, Vizdomgerichte und andre mehr bekannt. Die Niedere pflegt unter den Nahmen Vogtey,

Vogtey-

Vogteygerichte, Niedergericht vorzukommen. *Georg Engelbrecht* diſſ. de iurisdictione et ſuperiori et inferiori. Helmſt. 1609.

Heineccius in Elem. iur. germ. lib. 3. tit. 1. §. 62.*

Grupen von Ober- und Niedergerichten, von Zentgerichten, in obſ. rerum et antiquit. obſ. 26. 27.

(1) Vielleicht wünſcht man ein Beyſpiel, von der freien bürgerlichen Gerichtsbarkeit; hier iſt eins. Der Gieſſer Univerſität ſteht nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu, doch alſo, deß die akademiſche Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen der academiſchen Perſonen, der Fall mag in Theſi unter die gröſeren oder geringeren peinlichen Fällen gehören, ſo lange gegründet iſt, bis das vorgekommene Verbrechen, wie die Worte lauten: einen ganz capitalen, oder doch ſolchen Criminalfall, welcher poenam corporis adflictivam involvirte, folglich Kraft der Statutorum vor ſie nicht gehörte, betrift, und man circa qualitatem caſus (d. h. des Verbrechens in Hypotheſi) genugſam informirt iſt, daß der Delinquent der Peinlichkeit überzeugt, und der caſus (d. h. das Verbrechen in Hypotheſi) ad poenam corporis adflictivam kommen könnte. Alſo hat die Gieſſer Univerſität die freye bürgerliche Gerichtsbarkeit. Man vergleiche Slevogts angeſ. Programm.

§. 647.

Da wir die heutige Verfaſſung der peinlichen Gerichtsbarkeit kürzlich betrachten müſſen, dieſelbe aber nicht deutiich eingeſehen werden kann, wenn nicht ihre, nach der verſchiednen Verfaſſung des teutſchen Reichs verſchiedne Beſchaffenheit, vorgeſtellt wird, ſo ſoll dieß hier, ſo weit es zu unſerm Vorhaben nöthig iſt, geſchehen. Denn das, was im Römiſchen Rechte, von dem merum imperium vorkommt, trägt nichts zur Kentniß der teutſchen peinlichen Gerichtsbarkeit und zum Gebrauch in Gerichten bei, noch weniger aber kann es zur Erläuterung derſelben angewendet werden, wie ſolches Thomaſius (1) und Gott-

fried Ludwig Mencken, weitläuftig dargethan haben (2).

(1) In der angef. Diſſertation.

(2) In dem Progr. merum imperium iurisdictionem criminalem non eſſe. Amſt. 1749.

§. 648.

In den älteſten Zeiten hatten in Deutſchland die Prieſter die peinliche Gerichtsbarkeit, über die im Kriege oder den öffentlichen Verſammlungen begangenen Verbrechen. Auſſer dieſen beiden Fällen, ſtand ſie entweder der Nationalverſammlung zu, wenn nehmlich angeſehenen Männern oder Fürſten eine Lebensſtrafe zuerkannt; oder dem Fürſten oder Grafen, wenn ein Mann aus dem Volke peinlich beſtraft werden ſollte.

Caeſar de bello gall. lib. 6. c. 13.

Tacitus de M. G. c. 7. 11.

Kreſſ. in cit. diſſ. c. 2. obſ. 2. §. 2. ſqq.

Georg Chriſt. Gebauer de iudiciis capitalibus et noncapitalibus veterum Germanorum. In Veſtigiis iur. germ. antiquiſſ. p. 629. ſeqq.

§. 649.

Unter den Fränkiſchen Königen hatten dieſe ſelbſt die peinliche Gerichtsbarkeit, und lieſſen ſie durch Grafen verwalten, deren jeder ſeinen eignen Gau hatte. Auch wurde ſie durch die ſogenannten miſſos regios ausgeübt. Jeder Graf hat ſeinen Vicegraf und ſeine Schöppen, und unter ihm ſtanden die centenarii und tungini oder tingini. Zu jenen Zeiten hieng alſo die peinliche Gerichtsbarkeit von dem Könige ab; die Grafen ſtanden unter den Miſſis regiis, welche das Fehlerhafte in der Juſtizverwal-

tung verbeſſerten, und von dieſen gieng die Berufung an den König.

Kreſſ a. a. O. obſ. 3. §. 1. ff.

Gundling in protis, lib. 2. tit. 1. §. 2.

Gebauer in veſtigiis p. 589 und in diſſ. de iurisdict.

§. 650.

Unter den Sächſiſchen Königen ſtand die Gerichtsbarkeit gleichfalls dieſen ſelbſt zu, und ſie übten ſie ſelbſt aus, oder lieſſen ſie durch Herzogen, Grafen, Burggrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Schultheiſſen, oder Gaugrafen ausüben, je nachdem der Verbrecher ein unmittelbarer oder ein ſolcher war, der unter ihrer Hofpfalz ſtand und in derſelben Bezirk wohnte; oder ein Adelicher aus einer Provinz oder ein andrer Mann, von niederem Stande. Da allen dieſen ihre Gewalt vom Könige übertragen war, ſo ruhte ſie während der Anweſenheit deſſelben.

Kreſs a. a. O. Obſ. 4. §. 1. ff.

§. 651.

Nachdem aber die Landeshoheit aufgekommen und immer weiter ausgedehnt, heutzutage aber durch ein Reichsgrundgeſetz feſtgeſtellt worden iſt, ſteht den Herzogen, Burggrafen, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Fürſten und unmittelbaren Reichsgrafen die peinliche Gerichtsbarkeit eigenthümlich zu; auch die meiſten Biſchöffe und Prälaten haben ſich von ihren Vögten, die ehmals die peinl. Gerichtsbarkeit in den Biſthümern ausübten, auf mancherlei Weiſe frei gemacht. Da alſo heutzutage die peinliche Gerichtsbarkeit den Reichsſtänden, vermöge der Landeshoheit und aus eignem Rechte zukommt, ſo ſieht man leicht,

leicht, daß dem Kayſer keine Concurrenz dabei eingeräumt werde, (1) und ſie auch nicht in deſſen Anweſenheit ruhe.

(1) *Kreſſ* a. a. O. obſ. 5. §. 16.

§. 652.

Die Reichsſtände haben in der Regel die peinliche Gerichtsbarkeit, doch haben ſie die meiſte erſt im 14ten und 15ten Jahrhundert erhalten. Zuweilen hat inzwiſchen das iudicium finium regundorum noch heutzutage ſtatt, da es Reichsſtädte giebt, denen die peinliche Gerichtsbarkeit auf mancherlei Weiſe ſtreitig gemacht wird.

(1) *Kreſſ* a. a. O. obſ. 5. §. 13.

§. 653.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Reichsritter läßt ſich keine allgemeine Regel angeben, weil dieſelben ihre Güter nicht auf einerlei Art und nicht immer unter demſelben Lehnshofe beſitzen. Dazu kommt noch daß einigen ihre Gerichtsbarkeit über Todesverbrechen von den benachbarten Fürſten beſchränkt oder ganz abgenommen wurde, andre aber dieſelbe durch verſchiedne Verträge und Vergleiche zu erhalten bemüht waren.

Kreſſ a. a. O. Obſ. 5. §. 1.

§. 654.

Der mittelbare Adel hat keine peinliche Gerichtsbarkeit, wo er nicht beweiſen kann, daß er ſolche durch Verjährung, Gewohnheit des Orts, Privilegien, Inveſtitur oder Vertrag geſezmäſig erlangt habe.

Kreſſ. a. a. O. obſ. 5. §. 6.

§. 655.

Die Landſtädte haben die peinliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen oftmahls zukommt, von ihren Landesherrn, durch ausdrükliche Privilegien oder durch Verjährung, zuweilen auch auf Vorſtellung der Landesherren von dem Kayſer erhalten, einige früher andre ſpäter, einige uneingeſchränkt, andre mit Einſchränkung.

Kreſſ a. a. §. II.

Chriſt. Gottl. Buderi diſſ. de modis adquiſitae a civitatibus germaniae mediatis iurisdictionis criminalis. Ienae 1749.

§. 656.

Darinnen nun, daß die unmittelbaren Adeliche und die Landſtädte ihre peinliche Gerichtsbarkeit aus der Uebertragung ihrer Landesherrn haben, (§. 654. 655.) liegt der Grund, warum a) von dem einen auf den andern nicht kann geſchloſſen werden, b) dieſelbe bald allgemein, bald eingeſchränkt iſt, c) in gewiſſen Landſtädten jemand namens des Landesherrn den Vorſitz hat, oder einige Schöppen in ſeinem Namen als Beyſitzer zugegen ſind; d) Oefters das peinliche Urtheil vor ſeiner Vollſtreckung an den Landesherrn eingeſchickt werden muß, u. ſ. f.

§. 657.

Die peinliche Gerichtsbarkeit iſt entweder allgemein oder eingeſchränkt. Das leztere kann ſie auf vierfache Art ſeyn, nehmlich in Rükſicht auf a) die Arten der Verbrechen; b) die Perſonen; c) den Ort; d) beſondre bei dem Criminalprozeſſe vorkommende gerichtl. Handlungen. Auf eben ſo vielfache Art kann ſie allgemein ſeyn. Um deutlich zu ſeyn,

wollen

wollen wir daher, diejenige peinliche Gerichtsbarkeit, welche auf keine Weiſſe beſchränkt iſt, durchaus allgemein; diejenige welche nur in Anſehung gewiſſer Arten der Verbrechen beſchränkt iſt, in Anſehung der Verbrechen beſchränkt; die, welche es nur in Rückſicht auf Perſonen iſt, in Anſehung der Perſonen beſchränkt; diejenige welches es nur in Anſehung des Orts iſt, in Anſehung des Orts beſchränkt Zaun- und Pfahlgericht: diejenige, welche es nur in Anſehung beſondrer bey dem Criminalprozeſſe vorkommenden gerichtlichen Handlungen iſt, in Anſehung einer gerichtlichen Handlung beſchränkt; diejenige welche es in Anſehung der Arten der Verbrechen und der Perſonen zugleich iſt, in Anſehung der Verbrechen und Perſonen beſchränkt; diejenige welche es in Anſehung der Arten der Verbrechen und des Orts zugleich iſt, in Anſehung der Verbrechen und des Orts beſchränkt; diejenige, welche es in Anſehung der Arten der Verbrechen, der Perſonen, des Orts, und beſonders bei dem Criminalprozeß vorkommenden gerichtlichen Handlungen zugleich iſt, durchaus beſchränkt nennen, u. ſ. w.

Meiſter a. a. O. S. 572. u. f.

§. 658.

Die peinliche Gerichtsbarkeit iſt entweder alleinig, entweder überhaupt, oder in gewiſſer Rükſicht, oder eine Mitgerichtsbarkeit, je nachdem ſie einem oder mehreren in ein und eben demſelben Bezirke zukommt; die Mitgerichtsbarkeit iſt entweder gemeinſchaftlich oder abgeſondert, nemlich concurrent.

§. 659.

Die peinliche Gerichtsbarkeit kommt jemand entweder in ſeinem eignen Gebiete zu oder in einem

nem fremden, als eine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit (1). Dieſe kann allgemein, oder auf vielfache Art beſchränkt, ſie kann alleinig ſeyn oder gemeinſchaftlich oder concurrent. Im Zweifel begreift ſie nur die 4 Hauptwrogen, die 4 hohen Wände, Mord, Brand, Nahm, Nothzucht (2). Jedoch wird ſie niemals vermuthet, ſondern muß bewieſen werden.

(1) *Chr. Jo. Engelbrecht* tr. de ſervitutibus iuris publici cum praefatione *Chr. Gottl. Buderi*. Lipſiae 1739. 4.

(2) *Lynk* de centena c. l. §. 6.

Wernher conſ. 14.

Meiſter a. a. O. S. 589. u. f.

Man vergleiche jedoch *Dreyer* in tr. de uſu iur. anglo-ſaxon. p. 9.

§. 660.

Noch iſt eine andre Eintheilung der peinlichen Gerichtsbarkeit übrig, die, in die eigne oder ſublime und die übertragene; die erſte wird diejenige genannt, welche kraft der Landeshoheit ausgeübt wird; die lezte iſt eine ſolche, welche nach dem Willen des Landesherrn andern überlaſſen iſt. Dieſe iſt wieder entweder dinglich, oder perſönlich, oder eine Amtsgerichtsbarkeit. Die dingliche iſt entweder dinglich inſonderheit, oder patrimonial Gerichtsbarkeit. Perſönlich heißt diejenige, welche von dem Landesherrn, den Obrigkeitsperſonen zur Verwaltung übergeben wird. Die dingliche inſonderheit iſt diejenige welche einer Perſon, ſie ſey phyſiſch oder moraliſch als ein eignes Recht, übertragen wird. Patrimonialgerichtsbarkeit wird diejenige genannt, welche einem Gute anklebt oder wegen einem Patrimonium zuſteht.

§. 661.

Oft muß man ſich wegen dem Beweiß der peinlichen Gerichtsbarkeit vorſehen. Derſelben kann geführt werden a) aus der Obſervanz; b) der Verjährung; c) den Freiß- Acht- Straf- und Urphedbüchern und andern Urkunden, aus welchen, daß ſie geſezmäſig erworben ſey, erhellet; und d) durch die Zeichen und Symbole die zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nöthig ſind (1), und welche Wernher (2) und Speidel (3) angeführt haben.

(1) *Jo. Paul Enderi* diſſ. de ſymbolica poſſeſſione iurisdicticnis criminalis. Alt. 1712.

Chr. Gottl. Buderi diſſ. de conceſſione ſignorum et ſymbolorum iurisdictionis ac exſecutionis criminalis feudali. Ienae 1757.

(2) In obſ. p. 518.

(3) Unter dem Wort: Handſchuh

§. 662.

Die von dem Landesherrn abhängige dingliche und patrimonielle, peinliche Gerichtsbarkeit, kann durch Mißbrauch, Grauſamkeit und Verjährung, doch nicht zum Nachtheil eines dritten, verlohren gehen.

Guſtav. Henr. Mylii diſſ. de privatione iurisdictionis ob eius abuſum. Lipſ. 1785.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von dem peinlichen Gerichte.

Herm. Conringii diſſ. de iudiciis reip. germanicae. Helmſt. 1547. Deſſelben Werken ſind einverleibet:

Ioh. Nicol. Hertii diſſ. de conſultationibus, legibus et iudiciis in ſpecialibus I. R. G. rebus publicis. Gieſſae 1686. Opuſculorum vol. I. T. II. p. 406.

Herm. Adolph. Meinders de iudiciis centenariis et centumuiralibus et ciuilibus veterum Germanorum, imprimis Francorum et Saxonum, vulgo von den Zentgerichten der alten Teutſchen. Lemgou 1715. 4.

§. 663.

Das Wort Gericht kann in mancherlei Bedeutung genommen werden (1). Hier wird die Verſammlung, oder die Perſonen, die die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben, zuſammengenommen damit bezeichnet.

(1) *Jo. Gottl. Schaumburg* Comp. dig. lib. 5. tit. 1. §. 1.

§. 664.

Ehemahls wurden die peinliche Proceſſe vorzüglich an Dienſtagen von Morgends 9 bis Mittags 12 Uhr, unter freiem Himmel an den Wahlplätzen, von den Grafen und den Schöppen, welche auf in ein Viereck geſtellten Bänken ſaßen, vorgenommen, vorher aber das peinliche Gericht gehegt. Nach Carls des Großen Zeiten, iſt es nicht mehr erforderlich das Gericht unter freiem Himmel zu halten (1).

Theodorus Krüger de iud. vet. Germ. ſub dio ante temp. *Caroli M.*

(1) *Brummers* de ſcabinis, c. 4. §. 3.

§. 665.

Von den ehmaligen peinlichen Gerichten, ſind vorzüglich die Vehmgerichte, Freigerichte, Weſtphäliſche Gerichte die bekanteſten.

Meinders in dem angeführten Buche.

Juſt. Georg. Schottel von unterſchiedl. Rechten in Teutſchland, Kap. 29. und Gericke im Anhange. Kap. 1.

Ioan. Burch. Mencken diſſ. de Fenneris veteris Weſtphalorum iudicii ſcabinis. Lipſiae 1707.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de vera origine, natura, progreſſu et interitu iudiciorum weſtphalicorum. Hal. 1711.

Marquardi Freheri tr. de ſecretis iudiciis olim in Weſtphalia aliisque German. partibus vſitatis, poſtea abolitis.

Ferner *Io. de Francofordia* contra Freymeros tr. et *Senckenbergii* collect. mſcpt. edidit *Io. Henr. Dav. Goebel.* Ratisb. 1762. 4.

Anonymi (*Io. Georg. Eccard.*) Narratio hiſtorica de iudiciis fehmicis, apud *Piſtorium* in Amoen. hiſtor. iurid. P. 4. p. 833. ſeqq.

Henr. Andr. Koch Anmerk. von den weſtphäliſchen Gerichten. Wolfenb. 1451.

Carol. Gerhard. Lodtmanni Progr. de origine iudiciorum vemicorum. Helmſt. 1751.

Bernhardi Moelmanni ſelecta capita de ganerbinatu, armandiis et iudiciis Weſtphalicis: recuſa Iena 1756.

Haltaus in Gloſſar. germ. ſub voc. Fäm, Fämgericht.

Siehe auch *Pfeffinger* ad *Vitriarium* T. IV. p. 468. ſeqq.

Hoffmann in coniect. pol. de legib. Germanor. p. 83. ſeqq.

Kuchenbecker. in Praefat. ad P. VII. Analect. Haſſiac.

Dreyer vermiſchte Abhandl. P. II. p. 635 et 673. ſeqq.

Senkenberg Abhandl. von der Kaiſerlichen höchſten Gerichtsbarkeit in Teutſchland. p. 54. ſeqq.

§. 666.

§. 666.

Heutzutage werden die peinliche Gerichte, das, welches man das hochnothpeinliche Halsgericht nennt, ausgenommen, mit keinen beſondern Feierlichkeiten gehalten, auch nicht mehr unter freiem Himmel, an gewiſſen Tagen, oder zu beſtimmten Stunden.

Von dem Recht der vierzigtägigen Faſtenzeit, hat Georg von Daſſel in einer 1651 zu Straſburg gehaltenen Diſſertation ad L. 6. C. de feriis gehandelt.

Menagius amoen. iur. civil. c. 26.

§. 667.

In aeltern Zeiten waren auch die Anklag- oder Rügegerichte, in welchen die Schützen die in der Gemarkung begangene und dem Richter noch unbekannte Frevel, auf ihren geleiſteten Eid anzeigen muſten, gewöhnlich. Dieſelbige ſind auch noch heutzutage nicht auſſer Gebrauch, ſondern beſtehen noch, obgleich nach den verſchiedenen Ländern, mit ſehr verſchiedner Art; ſie pflegen nur die Beſtrafung geringerer Vergehungen und die Verbeſſerung der Sitten zum Endzwek zu haben, daher ſie auch Sittengerichte heiſen. Sie werden an einigen Orten alle Jahre, an andern alle 3 Jahre und noch an andern einigemal im Jahr gehalten, daher man ſie auch Quatembergerichte, Jahrgerichte, Ehegeding zu nennen pflegt. Advocaten werden dabei nicht zugelaſſen, die Sporteln fallen weg, und wenn gröſere Verbrechen vorgebracht ſind, ſo werden ſolche dem peinlichen Richter angezeigt.

Io. Chriſt. Herbot diſſ. de cenſoriis iudiciis von Rügegerichten. Argent. 1667.

Guſt. Henr. Mylii diſſ. de iudiciis denunciatoriis ſaxonicis, Rüge Gerichte dictis. Lipſ. 1737.

Frid. Ern. Duillii diſſ. de iudiciis cenſoriis. Marb. 1758.

Io.

Io. Matth. Martini diſſ. de non vſu iudicii denunciatorii in Megalopoli. Butzov. 1768.

I. F. Eberhard von dem geſchwornen Montage oder den Rügegerichten an der Lahn. Marburg 1768. 4.

Sixt. Iac. Kapf. diſſ. de iudiciis, quae Rüge Gerichte vocantur. Tub. 1774.

§. 668.

Heutzutage iſt das Recht, peinliche Gerichte anzuordnen ein Ausfluß der Landeshoheit, es iſt daher leicht einzuſehen, daß dieſelbige in Deutſchland ſehr verſchiedentlich beſchaffen ſind.

Vierter Abſchnitt.

Von der Begründung des peinlichen Gerichtsſtandes.

§. 669.

Zur Geſetzmäſigkeit eines peinlichen Gerichts wird erfordert a) daß es begründet ſey, b) gehörig beſtellt und c) der in Geſetzen vorgeſchriebene Gang bei der Unterſuchung beobachtet werde. Von dem erſten Erforderniß ſoll in dieſem und von dem zweiten im folgenden Titel gehandelt werden. Die Entwickelung des dritten, wird in den übrigen Abſchnitten vorkommen.

§. 670.

Ein peinliches Gericht heiſt begründet, wenn es die peinliche Gerichtsbarkeit über das vorgekommene Verbrechen hat. Dieſes muß in Rükſicht auf das peinliche Gericht, aus dem vorgekommenen Verbrechen, aus der Perſon des Verbrechers und nach dem Ort beurtheilt werden, wo das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt wird die Begründung eines peinlichen Gerichts entweder nach den gemeinen Rechten beur-

beurtheilt oder nach einer beſondern Verordnung der Geſetze.

§. 671.

Nach gemeinen Rechten wird der peinliche Gerichtsſtand auf dreifache Art begründet, a) durch den Wohnort, b) ein angefangenes oder vollbrachtes Verbrechen (1), c) die Ergreiffung (2).

Car. Gottfr. Winckler progr. de foro delinquentium. Lipſ. 1770.

(1) Man ſehe jedoch Meiſter a. a. O. S. 613. ff.

(2) Von dem forum continentiae cauſarum ſiehe die P. G. O. Art. 12. 90. 99. 157. 158. 198. 201 und 207. Meiſter in den Erkenntniſſen deciſ. 57.

§. 672.

Nach Röm. Rechten war allein der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens begründet. Daß ſich heutzutage die Sache anders verhalte, iſt auſſer allem Zweifel.

Wahl in diſſ. de foro arreſti priuil. §. 9.

Georg. Ludov. Böhmer in diſſ. de delictis extra territorium commiſſis. §. 4. 5. 6.

Meiſter a. a. O. S. 618. u. f.

§. 673.

Oft entſteht unter mehreren, nach gemeinen Rechten begründeten Gerichtsſtänden eine Colliſion, und es muß alsdann entſchieden werden, welcher den Vorzug habe. Dieſe Colliſion entſteht entweder, wenn ein Verbrechen auf der Gränze begangen worden, oder man den Ort an dem es begangen worden, nicht weiß; oder zwiſchen dem Richter des Wohnorts, des Orts wo das Verbrechen begangen, und desjenigen, wo der Verbrecher ergriffen worden, Streit iſt.

Im

Im erſten Fall ſind beide Gerichtsſtände begründet und der Prozeß wird gemeinſchaftlich eingeleitet, es müſte denn der Verbrecher ſchon von dem einen Richter inhaftirt ſeyn (1). Die Rechtslehrer unterſcheiden jedoch auf mancherleiweiſe (2).

(1) *Carpzov* qu. 110. n. 37. *Cocceii* de fund. in terris poteſt. cap. 4. §. 20. Einer andern Meinung iſt Meiſter a. a. O. S. 624.

(2) *Willenberg* diſſ. de for. delinq. concurrente c. 2. §. 9. ſeqq. Meiſter a. a. O. *Winkler* c. l.

§. 674.

Wenn aber der peinliche Gerichtsſtand des Wohnorts, des begangenen Verbrechens und der Ergreifung collidiren, ſo entſtehen ſolche entweder alle unter einem Landesherrn oder nicht. Wenn ſie alle unter einem Landesherrn ſtehen, ſo wird, wenn kein entgegenſtehendes Geſetz vorhanden iſt, der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens vorgezogen, und der Verbrecher muß, wenn er ſchon unter einem andern ergriffen worden, nothwendig ausgeliefert werden (1). In dieſem Falle wird unter Perſonal- und Patrimonialrichtern kein Unterſchied gemacht, ſondern die Verordnung des Römiſchen Rechts angewendet, und auch die Gerichtsbarkeit des Patrimonialrichters iſt den allgemeinen Verordnungen des Landesherrn unterworfen.

(1) *Leyſer* Sp. 74. m. 7. *Stryk.* V. M. lib. 5. tit. 1. §. 26. ſeqq. Einer andern Meinung iſt *Böhmer* ad *Carpzov* Qu. 110. ob. 9. Von der in Sachſen üblichen Auslieferung der Verbrecher an die Aemter hat *Winkler* Corollar. ſecund. Lipſiae 1770. gehandelt.

(2) *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 110. ob. 9 und in med. ad Art. 2. §. 3. Einer andern Meinung iſt *G. L. Böhmer* in der angef. Diſſ. §. 9. *Meiſter* h. t. §. 9. und im peinl. Prozeß. S. 672, f. man ſehe jedoch S. 661. f.

§. 675.

Wenn aber die collidirende Gerichtsſtände nicht unter einem Landesherrn ſtehen, ſo iſt die Auslieferung der Delinquenten an den Ort wo das Verbrechen verübt worden, entweder durch Verträge bedungen oder nicht. Im erſten Falle muß den Verträgen nachgelebt werden.

§. 676.

Wenn durch Verträge nichts ausgemacht iſt, ſo wird der Gerichtsſtand der Ergreifung vorgezogen und die Auslieferung iſt blos als eine Gefälligkeit anzuſehen, pflegt auch nicht zugeſtanden zu werden (2) wenn nicht der Gerichtsſtand des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens, die Prävention vor ſich hat; denn alsdann nimmt man an, daß ſie nothwendig geſchehen müſſe (3). Wenn aber die Gerichtsbarkeit prävenirt werde, iſt zweifelhaft; einige ſchränken die Prävention auf die wirkliche Ladung ein (3), andre leiten ſie überhaupt aus der Einleitung des peinlichen Prozeſſes ab (4). Die Auslieferung geſchiehet jedoch nicht eher als nach ausgeſtellten Reverſalien und wenn alle Koſten erſtattet ſind (5). Aus eben der Urſache kann der Richter des Gerichtsſtands der Ergreifung, dem Richter des Gerichtsſtands des begangenen Verbrechens, den Delinquenten nicht aufdringen (6).

(1) *Meiſter* a. a. O. S. 662.

Von der eigentlichen ſogenannten Auslieferung iſt die Ablieferung des Delinquenten zu einer beſtimmten gerichtl. Handlung z. B. der Confrontation, welche nach ausgeſtellten Reverſalien leichter erhalten wird, verſchieden.

(2) *Mevius* P. 9. dec. 109. *Strycki* in Vſ. mod. lib. 5. tit. 1. §. 27. Cramer in den Nebenſt. p. 27. S. 79.

(3) *Mevius* P. 4. dec. 177.

(4) *Aug. de Leyſer* Sp. 74. m. 7. *Schaumburg* c. I. §. 30. *Wernher* in iurispr. formal. 207. Die verſchiednen Meinun-

Meinungen der Rechtslehrer haben angeführt: Meiſter a. a. O. S. 655. 665. *Böhmer* ad *Carpzov.* Qu. 110. obſ. 10. *Io. Winkler.* in Coroll. quarto iur. crim. Lipſ. 1772.

(5) *Caſp. Ziegler.* diſſ. de remiſſione delinquentium ad locum delicti. Viteb. 1682. In ejus diſceptat. ſelect. p. 1392. 1411. *Io. Matth. Winkop.* diſſ. de remiſſione delinquentium ad locum perpetrati delicti. Erford. 1704. Meiſter a. a. O. S. 648. *Böhmer* ad *Carpzov.* Qu. 110. obſ. 14. *Io. Aug. Reuſſ* diſſ. de iuribus atque obligationibus ſpecialium Germ. rerumpubl. inter ſe in exercenda iurid. crimin. obuiis. Stutg. 1787.

Hier muß auch von der Auslieferung bei dem Verbrechen des Zweikampfs gehandelt werden. Siehe Kaiſerl. Commißionsdekret von 1768 in der Sammlung aller Reichsabſchiede. Th. 4. S. 57.

§. 677.

Der peinliche Gerichtsſtand aus einem Privileg oder einer beſondern Verordnung der Geſetze, kann begründet ſein, entweder a) in Rückſicht auf die Verbrechen ſelbſt, oder b) die Perſonen, oder c) den Ort wo ein Verbrechen begangen worden.

§. 678.

In Rükſicht auf die Verbrechen ſelbſt giebt es einen privilegirten peinlichen Gerichtsſtand, a) bei den Verbrechen der beleidigten Majeſtät (§. 558.) b) der Münzverfälſchung (1); deren Unterſuchung allein dem Landesherrn zukömmt. In Anſehung des leztern Verbrechens, wird jedoch dieſe Regel faſt niemals beobachtet.

(1) *de Lyncker* dec. 795.

§. 679. a.

In Rükſicht auf die Perſonen haben einen privilegirten Gerichtsſtand a) die Fürſten und Stände des

Reichs.

Reichs. Reichsſtände begehen ein Verbrechen entweder in der Eigenſchaft von Reichsſtänden oder in der von Privatperſonen. Die Verbrechen der erſten Art pflegen die Rechtslehrer öffentliche, und die von der lezten privat Verbrechen zu nennen. In jenen, wird vorzüglich wenn auf die Reichsacht, die Suspenſion von Siz und Stimme oder der Landesregierung, oder eine andre ſchwere Strafe erkannt werden ſoll, die Unterſuchung von einem der höchſten Reichsgerichte geführt, und die Strafe, wenn ſie zur Entſcheidung reif iſt, an den Reichstag gebracht, wo mit Vorwiſſen, Rath und Einſtimmung der Reichsſtände die Strafe erkannt wird (1). In Anſehung der Privatverbrechen, ſteht ein Reichsſtand entweder in Dienſten eines andern Fürſten und ſein Verbrechen bezieht ſich auf ſeinen Dienſt, oder nicht. Im erſten Falle iſt er deſſen Gerichtsbarkeit unterworfen (2). Im lezten gehört ein ſolches Privatverbrechen entweder unter die gröſere oder unter die geringere. Dieſe pflegen nicht beſtraft zu werden. Jene ſind, ſie mögen auf eignem oder fremden Gebiete begangen ſeyn, der Unterſuchung des Körpers unterworfen, doch kan ohne Einwilligung des Reichstags keine peinliche Strafe erkannt werden: ſondern meiſtens iſt dieſelbe eine Geld- oder andre willkührliche und geringere Strafe. Daß die Privatverbrechen der Reichsſtände nicht nach der peinlichen Halsgerichtsordnung beſtraft werden können, iſt leicht zu begreifen.

Man ſehe, auſſer den §. 6. angef. Schriftſtellern *Hieron. Frid. Schorch* diſſ. de iure puniendi principem in proprio vel alterius territorio delinquentem. Erford. 1717. *Io. Ulrich.* L. B. de *Cramer* de iurisdictione Caeſaris in cauſſis criminalibus immediatorum. Opuſc. T. 4. p. 530. ſeqq. Idem in Syſtemate proceſſus imperii P. I. p. 35. ſeq. et in Obſ. iur. vniu. T. I. obſ. 395. Meiſter in den peinl. Proceß S. 364. f.

(1)

(1) Wahlkapitulation Kayſer Joſeph II. Art. 1. §. 3. et art. 20. *Lud. Bernh. de Zech* de proſcriptione ſtatuum imperii. Lipſ. 1735.

(2) *Leyſer* Sp. 80. m. 11.

(3) *de Nevmann* T. 7. p. 183. Meiſter a. angef. O. S. 377.

Hier muß die Frage: ob die Mutter, Gemahlin und Kinder eines Reichsſtandes der peinl. Gerichtsbarkeit deſſelben unterworfen ſeyen? unterſucht werden. Die Gründe derer die ſich dafür und dagegen erklären, haben angeführt: *Kreſſ* c. l. obſ. 5. §. 9. *Caſp. Achat. Beckius* in diſſ. de poteſtate et iurisdictione Principum, ſpeciatimque S. R. I. in liberos. Ienae 1729. *Klein* diſſ. de foro filii illuſtris delinquentis. In diſſert. iunctim editis p. 781. Meiſter a. a. O. S. 383.

§. 679. b.

Eben dieſen privilegirten Gerichtsſtand haben auch andre nicht regierende erlauchte Perſonen, z. B. apanagirte Brüder.

L. B. de Cramer c. l. Meiſter a. a. O. S. 382. *Franc. Adolph. Bleſen* diſſ. de iurisdictione principis regentis in fratres apanagiatos. Gieſſae 1746.

§. 680.

Einen privilegirten Gerichtsſtand haben ferner b) die unmittelbare Reichsritter. Wenn inzwiſchen dieſelben auf dem Gebiete eines andern Landesherrn ein Verbrechen begehn, ſo iſt die Gerichtsbarkeit zwiſchen dem Kaiſer und den Landesherrn ſtreitig. Man giebt jedoch gerne zu, daß ein in eines Fürſten Dienſten ſtehender Reichsritter, in Anſehung eines in Bezug auf ſeinen Dienſt begangenen Verbrechens, deſſen Gerichtsbarkeit unterworfen ſei. Bei andern Verbrechen aber eignet ſich der Kaiſer das Strafrecht zu, obgleich die Reichsſtände demſelben widerſprechen und die mächtigern nicht unterlaſſen, vorkommenden Falls

 dieſes

dieſes von ihnen in Anſpruch genommene Recht, in Ausübung zu bringen.

Die Gründe beider Theile findet man bei *Kreſs* a. a. O. obſ. 5. §. 3. 4. 5. Meiſter a. a. O. S. 384. u. f.

§. 681.

Einen privilegirten Gerichtsſtand haben auch c) die Geſandten der Reichsfürſten, welche nur die Gerichtsbarkeit deſſen, der ſie ſchikt, anerkennen. Ob aber ihre Bedienten der peinlichen Gerichtsbarkeit des Erbmarſchalls unterworfen ſeyen, wie die Reichsſtädte zugeben, iſt ſtreitig.

Die Staatsſchriften darüber ſtehn bei Faber in der Staats-Canzeley P. 42. p. 760-766. P. 54. p. 611-630. p. 630. 707. P. 55. p. 484. 522.

Io. Godofr. Krauſſii diſſ. de iurisdictione in legatos ſtatuum eorumque comites. S. R. I. Archimareſchallo et hinc Vicemareſchallo in Comitiis competente.

Amand. Chr. Dornii diſſ. de iurisdictione in Legatos eorumque comites, praeſertim in comitiis S. R. I. G. Roſt. 1736.

Io. Ant. Kühn diſſ. de iurisdictione mareſchallorum S. R. I. Erford. 1738.

Die Gründe beider Theile haben kürzlich angeführt *Kreſs* a. a. O. obſ. 6. Meiſter a. a. O. S. 709. u. f.

§. 682.

Eben ſo haben einen privilegirten Gerichtsſtand c) die Fürſtl. Räthe und Diener, die in Anſehung von ihnen begangener Verbrechen unmittelbar unter ihrem Fürſten ſtehen. Daher kann ſich ein in zwei oder mehrerer Fürſten gemeinſchaftlichen Dienſten ſtehender Diener, auf ein gemeinſchaftliches Gericht berufen.

Aug. de *Leyſer* Spec. 80. de foro delicti miniſtrorum principis.

Hier muß von der Gerichtsbarkeit der Hofmarſchälle geredet werden, von der der obenangeführte Kühn weitläuftig und vortreflich gehandelt hat.

§. 683.

Einen privilegirten Gerichtsſtand haben ferner d) die zum Reichskammergerichte gehörige Perſonen, deren befugter Richter dieſes Gericht iſt (1); e) die Militairperſonen. Die eigentlich militairiſche Verbrechen ſind ohne Zweifel der militairiſchen Unterſuchung unterworfen. Die gemeinen Verbrechen der Militairperſonen gehören nach dem römiſchen und gemeinen teutſchen Rechte vor den ordentlichen, nicht militairiſchen Richter. In Teutſchland pflegt man in den meiſten Ländern den Unterſchied zu machen, daß ein Soldat, der in fremdem Gebiete ein gemeines Verbrechen begeht, dem ordentlichen nicht militäriſchen Richter unterworfen iſt; derjenige aber, der auf dem eignen Gebiete ſeines Fürſten ein Verbrechen verübt, unter dem Militairgericht ſteht, und von dem Richter, der ihn ergriffen hat, an daſſelbe ausgeliefert werden muß (2).

(1) *Io. Steph. Pütter* de foro delinquentis officialis Cancellariae in ſupremo camerae imperialis iudicio. In opuſculis n. 10. Meiſter a. a. O. S. 702.

(2) Reichs-Abſch. von 1641. §. 47. Articulsbrief de 1672. Executionsordnung de 1683. c. 6. Joh. Gottl. Laurentius Abhandl. von der Jurisdiction gegen die excedirende und verbrechende Soldaten im H. R. R. Gotha 1742. *Io. Chriſt. Greilich* diſſ. de competentia iudicis ordinarii in puniendis delictis militum. Gieſſae 1762. *Ge. Henr. Ayrer* diſſ. de militis foro delinquentis. Goett. 1762.

§. 684.

Gleicherweiſe haben einen privilegirten Gerichtsſtand f) die akademiſche Perſonen, deren Verbrechen der akademiſchen Gerichtsbarkeit, jedoch nicht auf allen Akademien auf einerlei Art, unterworfen ſind. Sie haben dieſen Gerichtsſtand, ob ſie gleich a) ihren Namen noch nicht haben einſchreiben laſſen, b) ſich blos

 mit

mit Wein und Liebe beſchäftigen, c) nur blos den Leibesübungen obliegen, d) nur in der Stadt ihren Wohnſitz aufgeſchlagen haben. Die den Akademien zuſtändige peinliche Gerichtsbarkeit ſelbſt iſt ſehr verſchieden. Die Jenenſiſche Akademie hat nur die Unterſuchung der Verbrechen ſo lange, bis was peinliches erkannt wird. In der Regel erſtrekt ſich die akademiſche Gerichtsbarkeit auch auf die Bedienten der akademiſchen Perſonen. Eine Ausnahme davon macht Frankfurt an der Oder.

Engau h. t. §. 45.

Von der peinl. Gerichtsbarkeit der Akademien hat ſehr gelehrt gehandelt Meiſter a. a. O. S. 408 u. f. S. 707 u. f. Wie weit ſich die Gerichtsbarkeit der Gieſſer Akademie über die Verbrechen ihrer akademiſchen Bürger erſtrecke, iſt oben §. 646 angezeigt worden.

§. 685.

Endlich haben einen privilegirten Gerichtsſtand g) der Landſäßige Adel und andere Schriftſäßige Perſonen; h) die geiſtliche Perſonen, deren Verbrechen ſo lange bis was peinliches erkannt wird, die Conſiſtorien unterſuchen, es müßte denn durch Obſervanz was anders eingeführt ſeyn.

Sigism Gottl. Hilliger diſſ. de foro clerici delinquentis. Lipſ. 1715. von Cramer Nebenſtunden, 29. Theil, n. 8. Meiſter a. a. O. S. 690. u. f.

§. 686.

Wenn jemand in einem Gebiete einen privilegirten Gerichtsſtand hat, aber in einem andern ergriffen wird, ſo kann er ſich nicht auf denſelben berufen, ſondern ſteht unter dem Gericht, das ihn ergreift (1). Wenn daher die Berufung auf einen privilegirten Gerichtsſtand ſtatt haben ſoll, ſo wird erfordert, daß der Verbrecher in dem Gebiete deſſen, der ihm das Privi-

legium gegeben hat (2) und an einem nicht beſonders davon ausgenommenen Orte ergriffen werde.

(1) Einen artigen Fall erzählt *Colerus* in tract. de proceſſ. executiv. P. 2. c. 3. n. 166. folg. und aus ihm *Theodoricus* in iud. crim. p. 457.

(2) *Böhmer* zum *Carpzov.* quaeſt. 110. obſ. 15. denn der privilegirte Gerichtsſtand wird, wenn er nicht namentlich auf einen gewiſſen Ort eingeſchränkt iſt, auf das ganze Gebiet ausgedehnt, z. B. der der akademiſchen Perſonen. Meiſter a. a. O. S. 709.

§. 687.

In Anſehung des Orts giebt es einen privilegirten Gerichtsſtand bei den Verbrechen, welche auf öffentlicher Landſtraße begangen werden, deren Unterſuchung, wenn nicht das Gegentheil bewieſen werden kann, man dem Landesherrn ſelbſt zuſchreibt.

Linck. de centena c. 3. *Knichen* de ſuperioritate territ. c. 4. n. 239. *Ziegler* in tr. de iuribus maieſt. lib. 2. c. 17. §. 30. ſeqq.

Hier muß auch von den peinlichen Ehrengerichten in Heſſen geredet werden, denen in andern Ländern die auſſerordentlich peinliche Gerichte, gemeiniglich peinliche Commißionen genannt, gleichkommen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Beſetzung des peinlichen Gerichts und den dabei vorkommenden Perſonen.

§. 688.

Zur Vollkommenheit eines peinlichen Gerichts gehört zweitens, daß es gehörig beſetzt werde (§. 669). Kaiſer Carl V. hat im allgemeinen verordnet, daß ein peinliches Gericht mit einem Richter, mit Schöppen und mit einem Gerichtsſchreiber beſezt ſeyn ſoll (1).

Wie

Wie viele Perſonen übrigens bei jeder einzelnen gerichtlichen Handlung zu deſſen gehöriger Beſetzung erforder werden, iſt nach der Verſchiedenheit dieſer gerichtlichen Handlungen verſchieden, und ſoll in der Folge bei jeder derſelben genau angeführt werden. Hier iſt nur nöthig, die bei einem peinlichen Gerichte vorkommende Perſonen überhaupt anzuführen.

(1) P. G. O. Art. 1. und *Kreſs* zu den Anmerkungen dazu. Man muß jedoch nicht glauben, daß die Schöppen bei einem jeden peinlichen Gerichte weſentlich nothwendig ſeyen: denn da die Form der peinlichen Gerichte in jedem Lande von dem Willen des Landesherrn abhängt, ſo iſt es an vielen Orten hergebracht, daß die Unterſuchungen von einer Canzleiperſon und einem Secretarius oder einem Beamten und einem Actuarius geführt werden.

Eſa. Puffendorf in Proc. crim. c. 5. §. 23. c. 14. §. 14. *Frid. Eſ. Puffendorf* de iurisd. germ. P. 1. c. 3. §. 20. ſq.

Kreſſ. zu dem 181 Art. n. 5.

Böhmer zu *Carpzov.* quaeſt. 26. obſ. 3. quaeſt. 113. obſ. 5.

Frid. Bened. Carpzov diſſ. de ficta neceſſitate ſcabinorum in cauſſa criminali, quae delegatur commiſſariis principis. Viteb. 1739.

§. 689.

Von den Perſonen, die bei einem peinlichen Gerichte vorkommen, ſind einige Haupt- und andre Nebenperſonen. Die Hauptperſonen ſind entweder Richter oder Partheien. Die Nebenperſonen ſind entweder vom Gericht wie die Schöppen, der Gerichtsſchreiber, Gefängnenwärter, Gerichtsdiener, Büttel, Scharfrichter und andre Henker; oder ſie gehören zu den Partheien, wie die Zeugen, Advokaten, Procuratoren, Defenſoren.

Meiſter a. a. O. S. 3. c. 1. §. 17.

§. 690.

Der peinliche Richter iſt die zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit geſetzmäßig beſtellte Perſon. Es folgt leicht hieraus, daß der peinliche Richter ein Mann ſeyn müſſe a) fromm und ehrbar, b) des peinlichen Weſens verſtandig und wohl erfahren.

P. G. O. Art. 1. 2. 3. und 181.

Tob. Iac. Reinharth de iudicis criminalis quatuor virtutibus in Ord. Carol. art. commendatis. Erf. 1734.

Der Schwabenſpiegel verlangt im 132 Art. von einem Richter a) Weisheit, b) Tapferkeit, c) Gerechtigkeit, d) Mäßigkeit. Die Gloſſatoren erheiſchten das Salz der Wiſſenſchaft und des Gewiſſens von ihm.
Kreſs a. a. O. §. 2.

§. 691.

Der peinliche Richter ſoll ein Mann ſeyn, fromm und ehrbar (§. 690); er muß alſo alles aufſuchen, was dazu beitragen kann, den Beklagten zu überführen, doch darf er auch das nicht verſäumen, was die Freiſprechung deſſelben bewirken kann, und iſt daher verbunden, ihm hinlängliche Zeit, um ſeine Unſchuld darzuthun, einzuräumen; er muß ſich alles böſen Betrugs enthalten, er darf weder Geſchenke nehmen noch ſolche begehren, und weder mehr noch weniger thun als ſein Amt erfordert (1), auch muß er von allen Leidenſchaften frei ſeyn. Endlich iſt er verbunden, ſich aufrichtig und aus allen Kräften zu beſtreben, daß die Juſtiz gehandhabt werde und die Geſetze ihre Kraft behalten. Wenn er anderſt handelt, ſo muß er ſich gewärtigen, daß er durch die Exceptio iudicis ſuſpecti verworfen (2), oder durch das iuramentum perhorreſcentiae ausgeſchlagen werde (3), oder daß dem Beklagten leicht ſeyn wird, den Landesherrn dahin zu bringen, daß er ihm einen Commiſſarius beigebe.

(1)

(1) P. G. O. Art. 205. Die Bambergiſche Gerichtsordn. nennt ſie Taſchenrichter.

(2) de *Lyncker* Dec. 1065.

(3) *Kreſs* a. a. O. §. * 2. Nemlich wo dem Iuram. perhorreſcentiae ſtatt gegeben wird, welches in den Pandekten und dem Geiſtl. Rechte vorkomt.

§. 692.

Der peinliche Richter ſoll ein Mann ſeyn, verſtändig und erfahren (§. 690); daher können nicht peinliche Richter ſeyn, alle Raſende, Blödſinnige, Unmündige, Taub und Stumme und alle Weiber (1) u. ſ. w.

P. G. O. Art. 2.

(1) Dieſe können zwar eine Patrimonial-peinliche Gerichtsbarkeit haben, aber ſie können nicht Richter ſeyn, wozwiſchen ein großer Unterſchied iſt. Daher müſſen diejenigen, welche eine Patrimonial-peinliche Gerichtsbarkeit haben, ohne die für die Perſon des Richters erforderliche Eigenſchaften zu beſitzen, einen Gerichtsdirector geſetzmäßig beſtellen.

Io. Henr. Grams diſſ. de foemina iurisdictionem criminalem habente. Alt. 1706.

Uebrigens kann heut zu Tage jeder Beſitzer einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit dieſelbe nach ſeinem Gutdünken durch einen andern ausüben laſſen, wenn ihn gleich nichts verhindert oder untauglich macht, das Richteramt ſelbſt zu verwalten. Die Einwilligung des Landesherrn wird nicht mehr darzu erfordert, und der Art. 2. der P. G. O. iſt durch die Obſervanz außer Uebung gekommen.

de *Böhmer* ad art. cit. §. 1.

§. 693.

Die Wichtigkeit des peinlichen Richteramts erfordert, daß der peinliche Richter bei dem Antritt deſſelben, es geſetzmäßig zu verwalten, eidlich angelobe; jedoch braucht die von Kaiſer Carl V. vorgeſchriebene Eidesformel nicht eben beibehalten zu werden.

P. G. O.

P. G. O. Art. 3. *Kreſs* ad art. 3.* 4.* 5. *Beyer* ad art. 3. poſ. 2. 3.

§. 694.

Der peinliche Richter iſt der Verwalter der von dem Fürſten abhängenden peinlichen Gerichtsbarkeit, daher muß er ſich ſorgfältig hüten, daß er die ihm vorgeſchriebenen Grenzen nicht überſchreite, wofern er nicht will, daß alles als ungültig angeſehen und er zuzugleich beſtraft werde.

§. 695.

Dem Richter waren von den älteſten Zeiten her Männer beigegeben, die auf ſein Geheiß das Urtheil ſchöpften; ſie wurden Schöppen, Urtheiler, Finder genannt. Auch bei unſern heutigen peinlichen Gerichten kommen Leute unter dieſen Namen vor, ſie ſind aber von jenen ältern ſehr verſchieden. Die ganze Geſchichte und die nach den verſchiednen Zeiten verſchiedne Beſchaffenheit der ehemaligen Schöppen hat Friedrich Brummer mit vieler Gelehrſamkeit und ſehr vortreflich vorgetragen (1).

(1) In den Exercit. hiſtor. philolog. de Scabinis aevi medii et recentioribus. Sie ſteht in den *Brummerianis*, welche Georg Beyer 1712 zu Leipzig in 8. herausgegeben, S. 263 - 374. S. auch Menkens angef. Diſſert. (§. 665.)

§. 696.

Die Schöppen, welche heut zu Tage bei den peinlichen Gerichten zu ſitzen pflegen, ſind weniger bedeutend, und nicht um ihre Stimmen zu geben und das Urtheil zu ſchöpfen, ſondern blos um das Gericht zu beſetzen, gegenwärtig. Ihre Anzahl iſt nach den verſchiedenen gerichtlichen Handlungen verſchieden (1). Vorzüglich ſind ſie bei dem hochnothpeinlichen Halsgerichte zugegen und ſagen dabei ein ihnen vorgeſchriebenes

benes feierliches Gedicht her. An einigen Orten müſſen ſie die begangene Verbrechen anzeigen.

S. die Ausleger der P. G. O. Art. 84.

(1) Beiſpiele findet in der P. G. O. Art. 12. 13. 47. 48. 181. Hier müſſen auch die juriſtiſchen Collegien, die man Schöppenſtühle nennt, angeführt werden. Von ihnen redet der Art. 4. der P. G. O. nicht, ihre Mitglieder leiſten auch den Eid nicht, den dieſer Art. vorſchreibt. *Ludovici* und *Beyer* zu dem angef. Art. 4. *Brummer* a. a. O. cap. 9. §. 7. ff.

§. 697.

Die Schöppen ſind entweder ordentliche, welche meiſtens auf Lebenszeit beſtellt werden, oder andre, welche ſtumme Schöppen oder Horcher heißen, noch andre kommen unter dem Namen Noth- und Wechſelſchöppen vor. Alle dieſe Schöppen müſſen eidlich verpflichtet werden (1).

Ludovici zu dem Art. 4. Man ſehe auch Gonne von ſchweigenden Schulzen und ſtummen Schöpfen, in den Erlang. gel Anzeigen vom J. 1749. S. 414. u. f.

(1) P. G. O. Art. 4.

§. 698.

Der Gerichtsſchreiber iſt diejenige Perſon, welche um die peinliche Akten getreulich niederzuſchreiben beſtellt und eidlich verpflichtet iſt. Seine Gegenwart wird in der P. G. O. allenthalben erfordert (1). Sein Amt iſt überhaupt und insbeſondre in der P. G. O. Art. 5. 181. 191. beſchrieben. Alles was in dem peinlichen Gerichte vorgenommen wird, muß mit Buchſtaben und mit ausgeſchriebenen ausdrücklichen Worten auf der Stelle und unter dem Vorſitz des Richters mit Bemerkung der Zeit und Anführung der Namen derer, welche anweſend waren (2), aufgeſchrieben wer-

den

den, und wenn es vorgeleſen worden, muß der Gerichtsſchreiber ſeinen Namen darunter ſchreiben. Den Eid muß er gleich anfangs abſchwören, ſonſt iſt das inzwiſchen von ihm niedergeſchriebene ungültig und der nachher erſt geleiſtete Eid kann auf das vorhergeſchehene nicht wirken, wenn nicht der Beklagte ausdrücklich einwilligt (4). Es wird jedoch nicht erfordert, daß er den Eid in Gegenwart der Gerichtsuntergebenen leiſte (5), es müßte denn ein beſonderes Geſetz oder eine beſondere Gewohnheit ſolches erheiſchen. Auch iſt nicht nöthig, daß der Gerichtsſchreiber zugleich Notarius ſey (6). In Churſachſen (7) wird dieſes jedoch, auſſer nicht bei den Militärgerichten (8) erfordert, und muß bei der Unterſchrift des Notariats mit Erwähnung geſchehen; ſonſt muß außer dem Gerichtsſchreiber noch ein Notarius zugezogen werden.

Chriſt. Wildvogel diſſ. de officio actuarii. Ienae 1702.

(1) Art. 1. und 59. Hieraus kann die Frage: ob der peinliche Richter zugleich die Stelle des Gerichtsſchreibers verſehen könne? leicht entſchieden werden. Die Rechtslehrer ſind jedoch, wie gewöhnlich, verſchiedner Meinung. *Barth* diſſ. 36. Inzwiſchen wird die Frage billig verneint, da es zu hart ſeyn würde, eine ſo ſehr wichtige Sache der Glaubwürdigkeit eines einzigen Menſchen anzuvertrauen.

(2) Wo jedoch, wie in Sachſen, gewöhnlich iſt, daß die Anweſende das Protocoll ſelbſt unterſchreiben, iſt es nicht nöthig, daß der Gerichtsſchreiber ihre Namen zu Anfang derſelben bemerke. *Ludovici* im P. P. Kap. 2. §. 2.

(3) P. G. O. Art. 5.

(4) *Granz* in defenſ. inquiſ. p. 192. ſq. *Kreſs* ad art. 5. §. 2. * 3. *Leyſer* Spec. 71. m. 8. de *Böhmer* ad art. 5.

(5) *Barth* diſſ. 37. 190.

(6) *Granz* a. a. O. c. 4. m. 1. ſ. 6. n. 61. *Barth* diſſ. 34.

(7) Deciſ. Sax. noviſſ. 39. und die reſol. grav. tit. von Juſtitien-Sachen n. 30. *Beyer* ad art. 1. poſ. 2.

(8) Churſächſ. verbeſſ. Proceſſ. Ordn. tit. 2. §. 7.

§. 699.

§. 699.

Wenn aus den Akten nicht erhellet, daß das Gericht gehörig beſezt geweſen ſei, ſo kann nur ein Vorbeſcheid gegeben werden. Denn ein von dem peinlichen Richter allein geführter peinlicher Prozeß, iſt mit der Nichtigkeit behaftet. Wenn aber ſonſt ein Mangel einer oder der andern Eigenſchaft, nur den Eid ausgenommen, an einer Gerichtsperſon vorkomt, ſo hat die Nichtigkeitsklage nicht ſogleich ſtatt, wenn nicht der Beklagte zeigt, daß ihm Unrecht geſchehen ſei, doch giebt es demſelben immer eine Einrede.

(1) P. G. O. Art. 1. §. 8.

§. 700.

Der Gefängnißwärter 1) iſt dazu beſtellt, die Gefängniſſe in gutem Stande zu erhalten, die Gefangene zu bewahren und vor Gericht zu führen, auch für ihre Kleidung und Unterhalt zu ſorgen u. ſ. w.

(1) P. G. O. Art. 100.

§. 701.

Der Gerichtsdiener iſt derjenige, welcher die durch ihn auszurichtende mündliche Befehle des Richters vollzieht. Um ſie von dem Richter zu empfangen, iſt er an der Gerichtsthüre gegenwärtig.

§. 702.

Der Büttel oder Gerichtsknecht 1) legt dem Gefangenen die Ketten an, und ſchließt ihn wieder los, führt ihn vor Gericht und wieder zurück ins Gefängniß, zuweilen wird er auch zur Vollziehung der Strafe gebraucht (2).

(1) P. G. O. Art. 86.

(2) *Meiſter* h. t. §. 4.

§. 703.

Der Scharf- oder Nachrichter iſt derjenige, welcher die Folter anlegt, und die Leibes- und Lebensſtrafe vollzieht. Von ihm iſt der Schinder, Abdecker oder Caviller verſchieden.

Hier müſſen diejenigen, die ehmals die Stelle des Scharfrichters vertretten, angeführt werden.

Kreſs in der angef. Diſſ. obſ. 2. §. 10. und zum Art. 97. *Gundling* in protis p. 796. *Io. S. Fr. Böhmer* in diſſ. de executionis poenarum capitalium honeſtate. §. 42. *Io. Phil. Carrach* in diſſ. de relegatione cum fuſtigatione coniuncta med. 5. 6. Dreyer in der Sammlung vermiſchter Abhandl. 2. Th. 673. u. f. in den Nebenſtunden p. 177. *Abrah. Kaeſtner* diſſ. de carnifice fama non laborante Lipſ. 1745.

S. den Reichsſchluß von 1731. §. 4. in der Samml. aller Reichsabſch. Th. 4. S. 379. und den Reichsſchluß von 1772.

Merkwürdig iſt das päbſtliche Indult von 1517, in welchem verordnet wird, daß der Scharfrichter zu Worms einmal im Jahre, jedoch insgeheim, zum Gebrauch des heil. Abendmahls gelaſſen werden ſoll. Es ſteht bei *Piſtorius* Amoenit. iurid. hiſt. P. 7. p. 2278 ſeq. Henr. Chriſt. Nebel hat es ſeinem Traktat vom Abendmahl. Frankfurt 1764. S. 771. angehängt.

§. 704.

Die ſtreitige Theile werden unten gehörigen Orts kommen. Ihnen iſt der Procurator und Defenſor beigegeben. Jener iſt derjenige, welcher die Stelle eines derſelben, aus deſſen Vollmacht, vor Gericht vertritt. Dieſer vertheidigt die Rechte des Beklagten in deſſen Gegenwart. Ein Prokurator wird in peinlichen Gerichten anſtatt des Anklägers zugelaſſen (1). Daſſelbige gilt in dem Anklagsprozeß von dem Beklagten, er mag inhaftirt ſeyn oder nicht. Soll aber in demſelben eine ſolche Handlung vorgenommen werden,

die durch einen Stellvertreter nicht verrichtet werden kann, ſo muß er ſelbſt erſcheinen. In dem Unterſuchungsprozeß wird für den Beklagten nur dann ein Prokurator zugelaſſen, wenn die Sache ſehr geringfügig iſt, oder nur ein Nebenpunkt vorgenommen, z. B. ein ſicheres Geleit gebeten, die Urſache der Nichterſcheinung angeführt, oder die Nichtigkeit vor dem höhern Gericht dargethan werden ſoll. Von den beſondern Pflichten des Prokurators und Defenſors ſoll unten gehandelt werden.

(1) P. G. O. Art. 12. *Böhmer* I. E. P. T. IV. lib. V. tit. 1. §. 23. ſeq. Ebendeſſelben diſſ. de poteſtate procuratoris in cauſis criminalibus, Halae 1726. Sie ſteht in dem Exercit. ad Pand. Tom. II.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem peinlichen Prozeß.

Heinr. Rauchdorns Practica und Proceß peinl. Halsgerichts Ordnung, 4. Theile. Budißin 1564. fol.

Wilhelm Hanneton gerichtl. Proceß überſezt und vermehrt durch Juſtin Göbler. Frankf. 1562. 1567. fol.

Abrah. Saur peinl. Proceß. Frankf. 1593. fol.

Georg von Rotſchitz Proceſſus iuris etc. Leipzig 1623. 4.

Adam Volkmann tract. crim. etc. Leipzig. 1657. fol.

Io. Emerici a Rosbach Practica criminalis. Francof. 1645. 4.

Lud. Gilhauſen Arbor iudiciar. crimin. Francof. 1606. 1614. Col. 1662. fol.

Chr. Erdm. Neandri introd. ad praxin criminalem. Francof. ad Viadr. 1744. 4.

Sebaſt. Eberh. Thering proceſſus civilis et criminalis ex ſacra ſcriptura adornatus. Bremae 1731. 8.

Eſai

Eſai Puffendorf introd. in proc. crim. Luneb. edit. 2da, annotationibus aucta a *Conr. Fr. a Puffendorf*. Hannov. 1768. 4.

Godofr. Barthii Hodegeta forenſis civilis et criminalis. Hildburghuſae 1753. 4. ed. noviſſ.

Mich. Henr. Gribner in princ. proc. Jena 1733. 8.

Jacob Friedr. Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceß, mit Joh. Gerh. Schlitten Anmerkungen. Halle 1750. 4.

Carl Gottl. Knorrens Anleitung zum gerichtl. Proceß ꝛc. Halle 1751. 8. ed. tert.

Io. Gottfr. Schaumburgii Principiorum praxeos iuridicae iudiciariae lib. II. c. VIIII. ed. ſecunda. Ienae 1755. 8.

Joh. Heinr. Rothers der peinlichen Proceſſe rechtsgelehrte Kunſt. Leipzig 1748. 4.

Germani Philoparchi peinlicher Proceß, Nürnberg 1760. 4.

Io. Erneſt. Piſtorii tract. de proceſſu criminali. Tubing. 1764. 8.

Chriſt. Fr. Georg Meiſters ausführl. Abhandl. des peinl. Proceſſes in Deutſchland, 1 = 5r Theil, quae ſub titulo generali: Vollſtändige Einleitung zur peinl. Rechtsgelehrſamkeit in Deutſchland, 1ſter Band. Götting. 1764. 4. proſtant.

§. 705.

Der peinliche Prozeß iſt die geſetzmäßige Ordnung und Verfahrungsart, die peinlichen Fälle zu unterſuchen, zu entſcheiden und das Urtheil zu vollſtrecken.

§. 706.

Dieſe Ordnung und Verfahrungsart iſt zweifach, je nachdem entweder ein Kläger durch Einreichung einer Klageſchrift auf eine Strafe anträgt, oder in Ermangelung deſſelben der Richter von Amtswegen verfährt. Die erſte heißt der Anklags= die zweite der Unterſuchungsprozeß. Der Anklagsprozeß iſt entweder der Bann= oder Achtsprozeß oder der Anklagsprozeß inſon=

insonderheit. Der Unterſuchungsprozeß iſt entweder einfach oder vermiſcht. Einfach iſt er, wenn der Richter von Anfang bis zu Ende von Amtswegen verfährt. Vermiſcht wenn nach geführter allgemeinen Unterſuchung ein Kläger von Amtswegen beſtellt wird. Dieſer vereinigte Unterſuchungsprozeß iſt in den Gerichten auſſerhalb Sachſen, jedoch nicht überall und nicht an allen Orten, auf die nehmliche Art gebräuchlich.

Hier muß auch der Anzeigsprozeß vorgetragen werden. *Io. Caſp. Heimburg* diſſ. de praecip. denunciationis voluntariae iudiciat. capit. Ienae 1766. *Hermann Beckeri* diſſ. de tertia ſpecie proceſſus, mixti ſcil. ſeu denunciatorii.

§. 707.

Nach den Röm. Rechte war ein jeder peinlicher Prozeß ein Anklagsprozeß (1). Das nehmliche gilt von dem alten Teutſchlande (2).

(1) *Chriſt. Thomaſius* in diſſ. de origine proceſſus inquiſitorii §. 35. ſqq. *I. H. Böhmer.* in I. E. P. T. IIII. lib. V. tit. 1. §. 81. ſqq. *Georg. Chriſt. Gebauer.* in Veſtigiis iur. germ. antiq. p. 722. ſeq. Einer andern Meinung iſt *Hertius* Part. 16. *Leyſer* Sp. 560. m. 10.

(2) *Heineccius* in elem. iur. germ. lib. 3. tit. 9. §. 309. * *Gebauer* c. l. p. 631-721. Dreyer in den Nebenſtunden p. 30.

§. 708.

Der Unterſuchungsprozeß, iſt neuer und von Innocenz III, eingeführt worden. Anfangs war er nur auſſer der Regel, in Subſidium und ungewöhnlicher Weiſe gebräuchlich (1). Nachdem ſich aber die Gerichtsverfaſſungen geändert haben und nachdem er in die weltliche Gerichte aufgenommen worden, hat er ſich ſehr ausgebreitet. Denn er wird auch bei den verborgenen Verbrechen angewendet und es macht in Rückſicht auf die Strafen ganz keinen Unterſchied ob

Anfla=

Anklagungs= oder Unterſuchungsweiſe verfahren worden.

I. H. Böhmer c. l. §. 86. ſeqq.

(1) Ebenderſelbe in Inſt. iur can. lib. V. tit. 1. §. 10.

§. 709.

Carl V. hat den Unterſuchungsprozeß gebilligt (1), aber den Anklagsprozeß deswegen nicht abgeſchaft, ſondern vielmehr dafür gehalten, daß derſelbe in der Regel angewendet werden müſſe und hat ihm daher alle ſeine Vorſchriften angepaſt. Indeſſen iſt auſſer Zweifel, daß in Teutſchland in der Regel der Unterſuchungsprozeß angeſtellt werde, ob man gleich nicht läugnen kann, daß wenn beide Prozeßarten zuſammen kommen, die Richter ſehr gerne dem Anklagsprozeß den Vorzug geben.

(1) P. G. O. Art. 6. 214. 219.

§. 710.

Ob nun gleich heutzutage der peinliche Richter in der Regel, auch wenn kein Kläger vorhanden iſt, alle Verbrechen unterſuchen kann, ſo hat doch daſſelbe bei dem von Ehegatten oder nächſten Verwandten begangenen Diebſtahl nicht ſtatt (1). Ob dieſes auch auf den Ehebruch auszudehnen ſei, darüber ſtreiten die Rechtslehrer 2). Von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät inſonderheit, ſiehe die Anmerkung zu §. 578.

(1) P. G. O. Art. 165.

(2) Wegen des Art. 120. der P. G. O. der bejahenden Meinung ſind *Theodorici* c. l. c. 4. apſi. 8. n. 5. *Engau.* c. l. lib. 2. tit. 6. §. 72. *. Der verneinenden *Böhmer* in elem. iur crim. S. I. c. 5. §. 90. *Meiſter* h. t. §. 7. 8.

 §. 711.

§. 711.

Um, wie bisher geſchehen, die Sache ſo vorzutragen, daß das nachfolgende aus dem vorhergehenden eingeſehen werden kann, ſoll zuerſt der Unterſuchungsprozeß erklärt, und der Anklagsprozeß inſonderheit ſowohl als der Achtsprozeß entwickelt werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Unterſuchungsprozeß inſonderheit und der allgemeinen Unterſuchung überhaupt.

Bened. Carpzovs peinlicher Inquiſitions- und Achts-Proceß. Leipzig 1725. 4.

Georg Keyſers Praxis criminalis, oder Anweiſung zum Inquiſitions- und Achts-Proceß, herausgegeben von Chriſtian Fried. Keyſern. Altenb. 1710. 4.

Io. Brunnemann Tr. iurid. de inquiſitionis proceſſu. Francof. et Lipſ. 1697.

Chriſt. Iac. Heil. Iudex et defenſor in proceſſu inquiſitionis. Lipſ. 1717. 4.

Georg. Andr. Ioachimi Principia proceſſus criminalis praeſertim inquiſitorii. Lipſiae 1726. 8.

§. 712.

Der Unterſuchungsproceß iſt entweder der feierliche ordentliche oder der weniger feierliche oder ſummariſche, je nachdem eine feyerliche und genauere Unterſuchungsart eingeſchlagen, oder das Weſentliche der Unterſuchung beobachtet wird. Der erſte macht die Regel, und ſezt ein Verbrechen voraus, auf welchem in Theſi wenigſtens die Strafe der Verweiſung ſteht. Es wird auch dazu ein peinlicher Richter erfordert. Der leztere hat bei geringern Vergehen

ſtatt, und kann auch von einem bürgerlichen Richter, bei Verbrechen, die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, angeſtellt werden. Beide Arten des Unterſuchungsprozeſſes theilen ſich in die allgemeine und die beſondre Unterſuchung. In jener erforſcht der Richter das corpus delicti und unterſucht im allgemeinen die beſondere dabei vorkommende Umſtände und eben ſo im allgemeinen, wer wohl der Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens ſein möge, um dadurch Anzeigen zu erhalten, welche zu Eröfnung der beſondern Unterſuchung gegen jemand hinreichend ſind. In dieſer richtet der Richter ſeine Unterſuchung insbeſondre und unmittelbar gegen eine gewiſſe Perſon, forſcht ob dieſelbe der Urheber des Verbrechens ſei, oder ein Theilhaber daran und entſcheidet zugleich, ob er freigeſprochen oder verurtheilt werden müſſe und welche Strafe er verdiene. Von dem weniger feyerlichen oder ſummariſchen Unterſuchungsprozeß wird hier nicht geredet, man kann aber ſeine Natur und Beſchaffenheit leicht erkennen, wenn man die Feierlichkeiten des feierlichen Unterſuchungsprozeſſes davon wegläßt. Alſo von dem feierlichen Unterſuchungsprozeſſe; und zwar zuerſt von dem algemeinen oder präliminariſchen Theile deſſelben.

Anmerk. Man vergleiche vorzüglich des berühmten Nettelbladt votrefliche Diſſert.: de ſententia condemnatoria ſine praevia inquiſitione ſpeciali S. I. §. 1. deſſen Meinung ich jedoch, in ſo weit aus der Verſchiedenheit der Handlungen oder Mittel, deren ſich der Richter bei der Unterſuchung bedient, der Unterſchied zwiſchen der allgemeinen und beſondern Unterſuchung abgeleitet werden ſoll, nicht unterſchreiben kann.

§. 713.

Vor allen Dingen muß ein geſetzmäſiger Grund zur Unterſuchung vorhanden ſeyn, und in den Acten

eingetragen werden (1), ohne denſelben iſt die vorgenommene Unterſuchung nichtig und der Richter ſezt ſich einer Injurienklage aus (2). Die Gründe zur Unterſuchung ſind folgende (3): a) geſchehenes Angeben; b) öffentlicher Ruf; c) Vermuthungen oder Anzeigen. Einige nehmen mehrere an z. B. die von einem Theilhaber des Verbrechens geſchehene Benennung, die Notorietät des begangenen Verbrechens oder wenn ſich jemand deſſelben gerühmt hat, die Vorfindung ſolcher Sachen, welche geſtohlen oder geraubt zu ſeyn verdächtig ſind, die Beſchuldigung eines Sterbenden u. ſ. w. welche jedoch gar leicht auf jene drei Gründe zurükgebracht werden können. So viel iſt gewiß, daß auf einen bloßen Zettel oder die Gefahr deſſen, der darum anſucht, keine Unterſuchung vorgenommen werden könne.

(1) P. G. O. Art. 7.

(2) P. G. O. Art. 20. 61.

(3) P. G. O. Art. 6. und daſelbſt Kreß.

§. 714.

Das Angeben muß durch wahrſcheinliche Gründe, welche nach der Beſchaffenheit des Angebers und des Angegebenen ſo wie nach den bei dem Verbrechen vorkommenden Umſtänden zu beurtheilen ſind, unterſtüzt werden (1). Auch muß es von einem ſolchen geſchehen, dem ſeine Pflicht kein Stillſchweigen auflegt (2). Uebrigens braucht der Angeber ſich weder für die Unkoſten zu verbürgen (3) noch das angegebene Verbrechen zu beweiſen (4). Jedoch iſt als eine gute Vorſicht zu rathen, daß wenn jemand ein Verbrechen ſchriftlich anzeigen will, derſelbe eine Verwahrung, dadurch nicht für einen Kläger gelten zu wollen, hinzufüge. Alle Umſtände die ihm bekannt ſind, muß er eröfnen, und ſein Angeben, wenn es

nöthig

nöthig ſcheint, eidlich beſtärken (6). Auch muß ſein Name bekannt gemacht werden, wenn der Beklagte ſich zu Abwendung der Unterſuchung vertheidigen zu dürfen bittet (6). Wegen einem unüberlegten Angeben wird der Angeber nicht allein geſtraft, ſondern muß auch den Schaden erſetzen (7).

(1) P. G. O. Art. 6.

(2) *Böhmer* in I. E. P. c. l. §. 98. ſeqq.

(3) Eine Ausnahme hat Ludovici a. a. O. §. 10. welcher mit andern behauptet, daß der Erbe, wenn der Teſtirer umgebracht worden, die Unterſuchungskoſten aus der Erbſchaft entrichten müſſe. *Keyſer* in prax. crim. P. 3. p. 218. ſeqq. Aber die entgegeſezte Meinung iſt richtiger. *Wernher* T. I. P. I. obſ. 156. add. *Hertius* in diſſ. de herede occiſi vindice. In Opuſc. Vol. I. T. 3. p. 185. ſeqq. Quiſtorp in den Beyträgen Th. I. n. 9.

(4) *Heimburg* in cit. diſſ. §. 45. ſq.

(5) *Heimburg* c. l. §. 47. *Leyſer* ſp. 542. m. 10.

(6) *Böhmer*. c. l. §. 96.

(7) *Meuius* P. I. dec. 41 ſeq. Thomaſius in den iuriſt. Händeln P. I. n. 3. von Cramer in den Nebenſtunden P. 43. n. 5.

§. 715.

In Anſehung des öffentlichen Rufs muß der Richter beſonders vorſichtig ſeyn, den Urſprung deſſelben zu ergründen und von dem begangenen Verbrechen Gewißheit zu erhalten.

Einen merkwürdigen Fall erzählt *Böhmer* c. l. §. 90. *Bulaeus* ad Ar. 4.

§. 716.

Der Actuarius muß den Grund der Unterſuchung mit allen Umſtänden, z. B. dem Tag, an dem das Angeben geſchehen, den Geberden, Worten und dem Namen und Stand des Angebers, in den Acten

ten bemerken. Von den übrigen, bei der algemeinen Unterſuchung vorkommenden Handlungen im nächſten Abſchnitte.

Achter Abſchnitt

Von der Erforſchung des Corpus delicti.

Henr. Hahn diſſ. de corpore delicti. Helmſtad. 1662.

Io. Balthaſ. de Wernher diſſ. de cerebrina certitudine corporis delicti. Viteb. 1719.

Ferd. Aug. Hommel diſſ. an et quatenus certitudo delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit. Lipſ. 1731.

Frid. Eſa. Pufendorf de inueſtigando corpore delicti. T. II. obſ. 154.

Joh. Henr. Gottl. von Juſti Mängel der gemeinen Lehren von dem corpore delicti. In deſſelben hiſtoriſchen und iuriſtiſchen Schriften. 1. Band S. 350. u. f.

§. 717.

Die gröſte und vorzüglichſte Sorgfalt des Richters muß dahin gerichtet ſeyn, das Corpus delicti zu erforſchen. Corpus delicti nennt man die Wahrheit oder Würklichkeit des Verbrechens, oder wie andre ſich ausdrücken, das was durch das Verbrechen hervorgebracht oder verlezt worden iſt. Dieſe Erforſchung des corpus delicti gehört zur Grundlage des peinlichen Prozeſſes und wenn ſie vernachläßigt iſt, wird derſelbe dergeſtalt nichtig, (1) daß ſelbſt das Bekenntniß des Beklagten von keiner Wirkung iſt (2). So viel iſt ſicher, daß die Gewißheit des Corpus delicti, welche nach Hommels (3) Definition, die anders woher, als aus des Verbrechers eignem Munde geſchöpfte Kenntniß, von dem begangenen Verbrechen ſelbſt iſt, dem Grade nach verſchieden ſey, und der

der Richter auf eine andre Art davon überzeugt ſeyn müſſe, um die beſondre Unterſuchung anzuſtellen, anders um die Folter aufzulegen und wieder auf andre Art, um zur Verurtheilung (4) zu ſchreiten. Alles dieſes wird aus den folgenden Abſchnitten deutlich erhellen.

Anmerk. Die mancherlei Bedeutung des corpus delicti hat mit vieler Gelehrſamkeit entwickelt *Nettelbladt* in diſſ. cit. S. I. §. 2.

(1) *Oldekop.* tit. 2. obſ. 8.

(2) P. G. O. Art. 6. 20.

(3) c. l. §. 2.

(4) *Heil* c. l. c. 1. §. 8. *Hommel.* in cit. diſſ.

§. 718.

Das zu unterſuchende Verbrechen hat entweder Spuren hinterlaſſen oder nicht. Jenes muß vermittelſt der Sinne, dieſes mit Hülfe des Verſtandes erforſcht werden. Vermittelſt der Sinne erforſcht man durch den Augenſchein und mit Hülfe des Verſtandes durch Anzeigen, Zeugen und eignes Geſtändniß.

Heil c. l. c. 1. §. 3.

§. 719.

Durch den Augenſchein wird alſo ein ſolches Corpus delicti erforſcht, welches in die Augen fallende Spuren hinterlaſſen hat. Der Richter (1) des Orts, an dem die Spuren des Verbrechens vorhanden ſind, muß ihn ſo geſchwind als möglich und in Gegenwart des Gerichtsſchreibers auf öffentliche Koſten einnehmen. Bisweilen müſſen auch Schöppen und Kunſtverſtändige zugezogen werden.

Engau h. t. §. 76. erlaubt auch dem bürgerlichen Richter die Erforſchung des corpus delicti, wenn nur blos das Verbrechen an ſich, nicht deſſen Beſchaffenheit, in ſofern es eine

eine heimliche Strafe nach ſich zieht, unterſucht werden ſoll, z. B. wenn jemand von einem hohen Dache herabgefallen oder auf eine andre unnatürliche Art umgekommen und es notoriſch iſt, daß kein Verbrechen vorhanden ſei, wie z. B. wenn jemand unglüklicher Weiſe in groſſem Waſſer, im Angeſicht vieler Menſchen ſein Leben verlohren hat. So viel kann nicht geläugnet werden, daß der freie bürgerliche Richter (§. 646) das Corpus delicti durch den Augenſchein erforſchen dürfe. *Slevogt* in dem oben angef. Programm. *Mylius* diſſ. de inſpect. cadaveris ante ſepulturam §. 3 et 7. *Wernher* P. V. obſ. 121. *Beyer* ad art. 147. poſ. 42.

(1) Wenn der Verwundete nicht ſtirbt, ſo braucht man keine gerichtliche Beſichtigung der Wunde vorzunehmen, ſondern dieſelbige kann von einem Arzte oder Wundarzte allein unterſucht werden. *Brokes* obſ. 275.

§. 720.

Die Zeichen des Corpus delicti bei einem qualificirten Diebſtahl, können erbrochene Thüren, angelegte Leitern, Wunden des Beſtohlnen u. d. g. ſeyn. Bei dem groſen Diebſtahl ſezt man ſie, in Anſehung der vorhandnen nach dem Diebſtahl nicht verderbten Sachen, in der eidlichen Schäzung der Kunſtverſtändigen; in Anſehung der nicht vorhandnen oder nach dem Diebſtahl verderbten Sachen aber in dem eidlichen Anſatz des Beſtohlnen.

Engau c. l. §. 77.

§. 721.

Spuren des Corpus delicti bei fleiſchlichen Verbrechen können die Geburt ſelbſt und bei der Nothzucht insbeſondre die Zerreiſſung der weiblichen Schamtheile und andre Zeichen der gebrauchten Gewalt ſeyn. Zu bemerken iſt, daß die Praktiker zur Gewißheit des Corpus delicti bei dem Ehebruch das Geſtändniß beider Theile zu erfordern pflegen; die neuern

ern

ern Rechtsgelehrten verwerfen mit Recht dieſe Meinung.

Engau. h. t. §. 78. *Io. Gottfr. Baveri* Progr. de veritate criminis perpetrati corpus delicti vocari ſolita in adulterio. Lipſ. 1739. *Surland* diſſ. in delictis carnis non niſi confeſſum eſſe condemnandum. *Keyſer* in Prax. crim. P. I. p. 250 et 280. Struben in den rechtl. Bedenken. P. IV. n. 29.

§. 722.

Das Corpus delicti bei dem Todſchlag wird durch die Zergliederung und Beſichtigung des erſchlagenen Körpers feſtgeſtellt. Dieſelbe muß nach Carls V. Verordnung auf der Stelle und auf folgende Art geſetzmäſig vorgenommen werden. Zuerſt läßt der Richter mit den Schöppen und dem Gerichtsſchreiber den erſchlagenen Körper aufheben und an einen bequemen Ort, nicht eben in die Gerichtsſtube, tragen; zuweilen wird auch ein ſchon beerdigter Körper wieder ausgegraben. Darauf übergiebt er einem, oder wenn ſie zu haben ſind, mehreren zu dieſer Handlung geſezmäſig erforderten und eidlich verpflichteten Wundärzten (2), den erſchlagenen Körper, um vorzüglich die verlezte Theile, in ſeiner und der Gerichtsſchöppen Gegenwart (3) geſetzmäſig zu beſichtigen und zu zergliedern. Dieſe berichten ſogleich zu den Acten, die Wunden nach ihrer Anzahl, Geſtalt und Beſchaffenheit, und zeigen an, durch welche Waffen ſie dieſelben wahrſcheinlich verurſacht glauben. (vergl. §. 726.) Nachher übergeben ſie ein ſogenanntes viſum repertum, in welchem ſie das, was ſie gleich anfangs in den Acten bezeugt haben, wiederholen, und ihr Urtheil über die Tödlichkeit mit ihren Gründen dazu beifügen. Es iſt jedoch zu bedauren, daß dieſes Urtheil meiſtens zweifelhaft und verwickelt abgefaßt zu ſeyn pflegt. Wenn die Wundärzte übereinſtimmen,

ſtimmen, ſo verfaſſen ſie das viſum repertum gemeinſchaftlich, wenn ſie aber verſchiedner Meinung ſind, ſo übergiebt jeder das ſeinige beſonders.

P. G. O. Art. 147. und 149. und die Ausleger dazu *Hermann. Fried. Teichmeyeri* diſſ. med. de cadaueris inſpectione legali. Ienae 1742. *Io. Sam. Frid. Böhmer* diſſ. de legitima cadaueris occiſi ſectione. Hal. 1747. *Ferd. Aug. Hommel* diſſ. de lethalitate vulnerum et inſpectione cadaueris poſt occiſum hominem. Lipſiae 1749. *Io. Alb. Fabricii* diſſ. med. de praecipuis cautionibus in ſectionibus legalibus. Helmſt. 1750. *Io. Th. Seger* diſſ. de ſectione cadaueris occiſi Lipſ. 1700. *Chriſt. Lud. Lieberkühn* diſſ. de origine et utilitate inſpectionis cadaueris occiſi. Hal. 1771. *Klein* et *Eiſenbart*. diſſ. de diebus criticis. *Wedel* de efficacia dierum criticorum in vulneribus de lethalitate dubiis. *Io. Torkos* diſſ. med. de renunciatione lethalitatis vulnerum ad certitum tempus haud adſtringenda. Goett. 1756. *Ern. Gottl. Boſe* diſſ. de corpore delicti medice inueſtigando. Lipſ. 1783.

(1) Wer unter dem Wort: Wundarzte zu verſtehen ſey, iſt zweifelhaft. Wie dem auch ſeyn mag, ſo bin ich überzeugt, daß das Wort Wundarzt die eigentlichen Aerzte nicht ausſchlieſſe, und daß daher eine von einem Arzte allein und ohne Zuziehung eines Wundarztes vorgenommene Zergliederung keinen Mangel an ſich habe. Sicherer iſt es jedoch, einen Arzt und einen eigentlichen Wundarzt zuzuziehen. *Hommel* diſſ. cit. §. 13. Ein von bloſen Wundärzten gefälltes Urtheil über die Tödlichkeit einer Wunde pflegt in der Regel nicht hinreichend zu ſeyn. *Boſe* in cit. diſſ. p. 10. Auch iſt es der Klugheit gemäs, wo möglich andre als die die Heilung der Wunde über ſich gehabt haben, zuzuziehn. *Hommel* c. diſſ. §. 18.

(2) Wenn ſie nicht ein öffentliches Amt bekleiden, bei deſſen Antritt, ſie einen auf ſolche Handlungen gerichteten allgemeinen Eid geleiſtet haben: welches auch von den Doctoren der Arzneygelahrtheit gilt, die bei ihrer Promotion mit einem ſolchen Eide verpflichtet werden, *Hommel* c. diſſ. §. 16. Es läugnen ſolches jedoch *Böhmer* ad *Carpzov*. Qu. 26. obſ. 3. und *Boſe* c. l. p. 10. Man giebt

giebt indeſſen zu, daß das viſum repertum von dem Arzt noch in der Folge beſchworen, *Claſen* ad art. 149. n. 4. *Leyſer* Vol. 9. p. 406, oder wenn ein ſolches gar nicht vorhanden iſt, ein Zeugniß über die Zergliederung und die dabei vorgekommene Umſtände ausgeſtellt werden könne. *Keyſer* in proc. crim. P. I. p. 158. ſeq.

(3) Alle dieſe ſind durchaus nothwendig, ſonſt iſt die Zergliederung nichtig. *Hommel* cit. diſſert. §. 21. 22. 23. *Franc. Carol. Conradi* diſſ. de inſpectione cadaveris occiſi a ſolis medicis peracta vitioſa nec ſufficiente ad poenam ordinariam irrogandam. Helmſt. 738. Andere erfordern die Gegenwart der Gerichtsperſonen nicht. *Berger* elem. iur. crim. p. 94. ſeq. *Boehmer* ad *Carpzov* qu. 26. obſ. 3.

(4) *Hommel* Vol. 17 rhapſ. 761.

(5) Bey der Frage wer, wenn Arzt und Wundarzt verſchiedner Meinung ſind, vorgezogen werden müſſe? iſt die Meinung derjenigen die richtigere, welche annehmen, daß in dieſem Falle, der Ausſpruch eines oder mehrerer medizinischen Collegien einzuholen ſey und dieſelbige, nebſt Ueberſendung der Acten, um ihr Urtheil über die Tödlichkeit der Wunde erſucht werden müßten. Solten auch dieſe unter ſich wieder nicht übereinſtimmen, ſo müſſe die Freyſprechung erkannt, und daß die Wunde an ſich den Tod nicht verurſachet, angenommen werden. *Hommel* c. l. §. 19. *Klein* cit. diſſ. c. 4. n. 34. *Io. Iac. Deinlin* diſſ. de medico inter ſententias medico-legales diſcrepantes arbitrio tertio. Alt. 1749. *Reinharth* ad *Chriſt.* Vol. IV. obſ. 74. *Keyſer* c. l. p. 195. ſeq.

Man ſtreitet ſehr heftig, ob auch in dem Fall, wenn der Verwundete ſogleich tod geblieben, die Zergliederung nothwendig ſey? Einige läugnen es, wegen der Worte des Art. 147, wenn er über einige Zeit hernach ſtürbe. *Werner* diſſ. de cerebr. certitudine corporis delicti, §. 35. ſeqq. *Georg. Chriſtoph. Platz* in diſſ. an in homicidio ſectio et inſpectio cadaveris neceſſaria ſit? Lipſiae 1727. Andre bejahens *Keyſer* c. l. p. 154. ſeqq. Thomaſius in den gemiſchten Händeln, Th. 2. n. 10. Sicherer iſt es immer, in keinem Falle, der nur irgend einen vernünftigen Zweifel übrig läßt, die Zergliederung zu unterlaſſen. Die Gründe dazu haben angeführt *Bohnius* in renunc. vuln. lethal. p. 140. *Alberti* ad art.

147.

Digitized by Google

147. 149. *Teichmeyer* cit. diſſ. §. 33. *Kreß* ad §. 147. §. 1. *2. *Stahl* diſſ. de vulnerum lethalitate §. 19. *Goelike* in med. for. ſpec. 8. Auch alle übrige Schriftſteller über die gerichtliche Arzneygelahrtheit.

Hier iſt eine neue Conjectur. (So ſchrieb ich in der dritten Ausgabe, und ich kann klar beweiſen, daß ich damals nicht wuſte, daß ſchon ein andrer Rechtsgelehrter vor mir die nehmliche Conjectur gemacht habe, aber ich fand nachher, daß *Henrich Bodinus* in diſſ. de non requirenda lethalitate vulneris §. 10. und Juſti a. a. O. ſie vorgetragen haben, und bin dadurch nicht wenig in meiner Meinung beſtärkt worden. Uebrigens haben Bodinus und Juſti keine Gründe beigebracht, und diejenige, welche ich anführe, hat niemand vorher gebraucht.) Ich bin überzeugt, daß die P. G. O. Art. 149. nicht von der Beſichtigung des erſchlagenen Körpers in dem Falle rede, da der Todſchlag von einem einzelnen Menſchen verübt worden, ſondern von jenem, wann er von mehreren begangen iſt. Die Gründe, welche mich zu dieſer Meinung beſtimmen, will ich kürzlich vortragen. Carl V. handelt Art. 147 von dem Falle, wo jemand von einem einzigen Menſchen todgeſchlagen worden und von der Frage: ob derſelbe an der empfangenen Wunde geſtorben ſey oder nicht, und hat dieſen Artikel aus der Bambergiſchen Gerichtsordnung genommen. Auf denſelben folgt der 148. Art. welcher von dem Todſchlag, an dem mehrere Theil genommen, handelt, und die verſchiedne Fälle, in Rückſicht auf die zu erkennende Strafe unterſcheidet. Hierauf kommt der Art. 149, der in der Caroline neu hinzugekommen iſt, und in der Bambergiſchen und Brandenburgiſchen Gerichtsordnung fehlt. Die Worte dieſes Art: „Vnd damit denn inn obgemelten Fellen gebührlich Ermeſſung vnnd erkenntnuß ſolcher vnderſchiedlichen verwundung halb = = und alle ſeine empfangene Wunden ſchleg und wurff, wieder jedes funden und ermeſſen würde, mit fleiß merken und verzeychen laſchen laſſen, ſcheinen mir genugſam zu beweiſen, daß ſich dieſer Artikel einzig auf die in dem vorhergehenden Art. 148 erwähnte Fälle beziehe. Auch unterſcheidet der Kayſer hier nicht, ob der Erſchlagene auf der Stelle geſtorben ſey, oder nicht. Würde der Art. 149 von jedem Todſchlage zu verſtehen ſeyn, ſo hätte er dem Art. 147 untergelegt oder mit ihm verbunden werden müſſen

Wollen wir endlich den Art. 149 auf jeden Todſchlag anwenden, ſo ſtreitet die darin enthaltene Verordnung offenbar mit dem Art. 147. Wenn ich recht ſehe, ſo hat Carl V. den L. 16. D. ad L. C. de Sicar. vor Augen gehabt: *Si in nixa percuſſus homo perierit, ictus uniuscuiusque in hoc collectorum contemplari oportet.* Denn daß die Zergliederung des erſchlagenen Körpers, wie ſie heutiges Tages vorgenommen wird, den Römern unbekannt geweſen, iſt allgemein bekannt. Mich beſtärkt in meiner Conjectur eine merkwürdige Stelle, welche ich bei Sebaſt. Brand im Clagſpiegel, im Abſchnitt von den Strafen, gefunden habe: Setz daß er verwundt und ertödt ſey von yeklichen, und in ſollichem iſt nothdürfftig, daß eines yeklichen Streich und Wunden angeſehen werden. Am Rande iſt l. f. ff. ad L. C. de Sicariis angeführt. Eine andre merkwürdige Stelle habe ich bei dem Hypol. de Marſiliis, einem zu ſeiner Zeit ſehr berühmten peinlichen Rechtslehrer, in ſeinen lecturis ad l. c. D. ad L. C. de ſicariis p. 385 gefunden: Es iſt, ſagt er, in der ganzen Welt hergebracht, daß wann ein Menſch an mehreren, und von mehreren erhaltenen Wunden umgekommen iſt, eine Gerichtsperſon den erſchlagenen Körper und deſſen Wunden beſichtiget, und dieſelben mit Bemerkung der tödlichen und nicht tödlichen aufzeichnet. Die Praxis nimmt inzwiſchen die Verordnung des Art. 149 als allgemein an, welches ich auch nicht mißbilligen will. Hier iſt nur von dem wahren Sinne Carls V. die Rede. Wenn man aber meinen Satz annimt, ſo entſteht daraus ein neuer und ſehr ſtarker Grund für die Meinung derer, welche auch eine in Abweſenheit des Richters vorgenommene Zergliederung für geſezmäſig halten, und die Gegenwart der Gerichtsperſonen wird nur alsdann nöthig, wenn ein Todſchlag von mehreren zugleich iſt begangen worden; in welchem Falle mehrere Urſachen (z. B. die Vergleichung der Waffen mit den Wunden) eintreten, aus denen Carl V. die Gegenwart des Richters, der Schöppen und des Gerichtsſchreibers für nöthig gehalten hat.

§. 723.

Bey dem Kindermord wird das Corpus delicti herausgebracht. a) Durch die ſchon beſchriebene Zergliederung

gliederung (1) und die durch geſchworne Hebammen oder noch ſicherer durch Aerzte vorgenommene Beſichtigung der Geburtsglieder, derjenigen verdächtigen Weibsperſon welche neu gebohren haben ſoll; b) durch die Lungenprobe. Dieſe ſoll alſo angeſtellt werden, daß die Lunge, nachdem die Arterie und die Aeſte der Adern ſorgfältig davon abgeſondert ſind, zuerſt ganz, nachher in Stücke zerſchnitten, jedoch ohne faulicht zu ſeyn, ins Waſſer geworfen wird. Schwimmt ſie darauf ſo behauptet man, das Kind habe geathmet, geht ſie aber unter ſo ſoll es nicht geathmet haben. Aber die Aerzte, die allein darüber urtheilen können, ſind über dieſe Sache noch nicht einig; und dann kann, auch aus dem Untergehen der Lunge, mit Gewißheit nicht geſchloſſen werden, daß das Kind nach der Geburth nicht gelebt habe und alſo kein Kindermord begangen worden. Denn auch ohne zu athmen kann ein Kind einige Zeit leben. Auch die Vorſichtsregeln, welche Beyer (2) und Teichmeyer (3) angeben, ſcheinen nicht allen Zweifel zu heben. Man ſehe wie Joh. Joachim Schöpfer (4) und Joh. Zeller (5) und die von ihnen in Menge angeführte Schriftſteller, darüber geſtritten haben. Inzwiſchen wird doch ein kluger Defenſor allemal das Untergehen der Lunge zur Vertheidigung anführen (6).

(1) Die Pflicht des Arztes bey einer ſolchen Zergliederung entwickeln *Teichmeyer* Inſt. med. legal. c. 24. und andre, insbeſondre *Hebenſtreit* anthrop. for. p. 400. ſeqq. *Goelicke* c. l. ſp. 4. vorzüglich ſehe man *Io. Traugott Adolph.* diſſ. de infanticidii notis ſectione legali detegendis, Helmſt. 1764. der davon ſehr gelehrt gehandelt hat.

(2) ad art. 33. (3) c. l. p. 238 ſeq.

(4) in diſſ. de pulmone infantis natante vel ſubmergente Roſtoch 1705.

(5) in diſſ. quod pulmonum infantis in aqua ſubſidentia, infanticidas non abſolvat nec a tortura liberet, nec reſpirationem foetus in utero tollat. Rec. Halae 1725.

(6) *Ley-*

(6) *Leyſer* ſpec. 611. n. 37. *Boehmer* ad *Carpzov* qu. 16. obſ. 2. et qu. 122. obſ. 4.

§. 724.

Das Corpus delicti bey der Giftmiſchung und dem Abtreiben der Leibesfrucht erforſcht der Richter gleichfalls, durch die Aerzte, auf die ſchon angezeigte Art.

§. 725.

Eben ſo kann auch der Richter bey dem Brand, der Verfälſchung, dem falſchen Münzen u. ſ. w. das Corpus delicti vermittelſt der Sinne erforſchen, wie dieſes aus den allgemeinen Grundſätzen leicht beurtheilt werden kann.

§. 726.

Der Gerichtsſchreiber, muß bemerken, an welchem Orte, auf welche Art, zu welcher Zeit, durch wen, und unter welchen Umſtänden das Corpus delicti vermittelſt der Sinne erforſcht worden.

Io. Wilh. Baumer progr. de protocolli in ſectionibus medico-legalibus publice conſignandi neceſſitate. Gieſſae 1782.

§. 727.

Wenn keine Spuren vorhanden ſind, ſo muß der Richter ſeine Zuflucht zu Anzeigen nehmen, und nach ihnen das Corpus delicti beurtheilen. Die Anzeigen von den Verbrechen ſelbſt, ſollen im 10ten Abſchnitte vorkommen.

Auch bei dem Kindermord kann ein muthmaßliches corpus delicti ſtatt finden, da die Leibesfrucht auf vielerley Art zu Grunde gerichtet werden kann. *Boehmer* ad *Carpzov* qu. 122. obſ. 10. *Caſp. Heimburg* progr. de matre infanticidium confeſſa, etiamſi corpus delicti deficiat morte mulctanda. Ienae 1766. Ein unerhörtes und gegen alle Menſchlichkeit ſtreitendes Beiſpiel hat ſich in unſern Tagen zugetragen. Ein ſehr glaubwürdiger

Mann

Mann hat mir erzählt, daß vor noch nicht langer Zeit zu Naſſau Diez die Unterſuchung gegen eine Kindermörderin angefangen worden, welche, nachdem ſie anfangs einen Abgang der monatlichen Reinigung und geſammelten Blutes vorgeſchüzt, nachher ſtandhaft verſichert: daß ſie das gebohrne Kind, welches gegen 7 Monath alt geweſen, zwei Tage in der Taſche bei ſich getragen, und es hernach ſelbſt gefreſſen, welches ihr ſo gut als jemals etwas geſchmeckt habe.

§. 728.

Zu der Erforſchung des Corpus delicti gehören auch die Ausſagen ſummariſch vernommener Zeugen (1), und das eigne qualificirte Geſtändniß des Verbrechers.

(1) ob auch unbeeidigter? Man ſehe *Heil* c. l. c. 1. §. 12. Ludovici Cap. 1. §. 19.

Neunter Abſchnitt.

Von der Ausfindigmachung des Urhebers eines Verbrechers.

Frid. Eſai. Puſendorf de inveſtigando auctore delicti in inquiſitione generali, T. II. obſ. 155.

§. 729.

Die nächſte Sorge des Richters, nachdem das Corpus delicti erforſcht worden, iſt, daß er den Urheber des Verbrechens und die Theilnehmer an demſelben kennen lerne. Dieſe ausfindig zu machen, dienen Zeugen, Augenſchein und Anzeigen.

§. 730.

Will der Richter durch Zeugen den Urheber eines Verbrechens ausfindig machen, ſo muß er diejenige abhören, welche wahrſcheinlich Wiſſenſchaft davon haben können; nehmlich den Beſchädigten, deſſen Blutsverwandte, die in deren Gegenwart, oder Hauſe, oder Nach-

Nachbarſchaft das Verbrechen begangen worden, u. ſ. w. Er muß ſich aber in Acht nehmen, daß er dieſes Verhör nicht auf eine einzelne Perſon richte, und dieſelbe den Zeugen unter die Hand gebe, ſondern überhaupt fragen: Ob ſie wüßten daß das Verbrechen begangen worden? woher ſie es wüßten? wer der Urheber ſey? Ob ſie einige Wiſſenſchaft von ihm hätten, oder einigen Verdacht gegen jemanden? Ob ſie von andern etwas von dem Urheber gehört hätten? Ob ſie niemand wüßten der von ihm Wiſſenſchaft habe? Was ihnen weiter von dem Verbrechen und deſſen Urheber bekannt ſey? u. ſ. w. Man pflegt ſie nicht eidlich abzuhören, ſie können aber auch, wenn es die Noth erfordert, mit einem Eide beſtrickt werden (1). Auch kann der Richter, bey dieſer allgemeinen Unterſuchung, ſelbſt denjenigen, welcher des Verbrechens verdächtig iſt, unter die Zeugen aufnehmen, und ihn als einen Zeugen im allgemeinen auffordern: dasjenige auszuſagen, was ihm von dem Verbrechen oder deſſen Urheber bekannt ſey (2). Der Gerichtsſchreiber muß die Zeugenſagen fleißig aufſchreiben; und nach geendigtem Verhör, den Zeugen vorleſen, worauf dieſelbe, wenn ſie ſolche nochmals beſtätigt haben, unter auferlegtem Stillſchweigen nach Hauſe geſchickt werden.

(1) *Heil* c. l. §. 12. Ludovici Cap. 1. §. 19.

(2) *Brunnemann* c. l. c. 3. §. 6. Ludovici a. a. O. §. 20

§. 731.

Um den Urheber des Verbrechens ausfindig zu machen, iſt auch bey manchen Verbrechen die Hausſuchung nöthig. Dieſelbe iſt entweder eine beſondere oder eine allgemeine. Jene hat nur ſtatt, wenn, nachdem das corpus delicti erforſcht iſt, Anzeigen gegen jemand vorhanden ſind. Die Hausſuchung wird von dem Richter oder einem andern dem er den Auftrag dazu gibt mit dem Gerichtsſchreiber und dem Büt-

tel vorgenommen. Der Gerichtsſchreiber ſchreibt den Vorgang derſelben mit allen Umſtänden zu den Acten nieder.

Diet. Chr. Ibrink de perquiſitione domeſtica. Marb. 1695.

§. 732.

Endlich macht auch der Richter den Urheber des Verbrechens durch Anzeigen ausfindig, davon in dem folgenden Capitel ſoll geredet werden.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Anzeigen.

Chriſt. Cruſius de indiciis delictorum generalibus et ſpecialibus, nec non proceſſu indiciorum criminali. Francof. 1668. 1704. fol.

Io. Otto Tabor de indiciis delictorum. Gieſſae 1667. in Operum. T. II.

Püttmann diſſ. de lubrico indiciorum. Lipſ. 1785.

§. 733.

Die Anzeigen leiten nicht nur dahin, das corpus delicti und den Thäter ausfindig zu machen, ſondern ihre Anwendung iſt auch durch den ganzen peinlichen Prozeß ſehr häufig. Eine Anzeige iſt jedes wahrſcheinliche Argument, wodurch der Richter von dem begangenen Verbrechen oder deſſen Urheber Gewißheit erhält (1). Jede Anzeige iſt alſo ein wahrſcheinliches Argument und von dem vollen Beweiſe, er ſey künſtlich oder nicht künſtlich, verſchieden (2). Man theilt ſie daher mit Unrecht in Wahrſcheinliche und ungezweifelte (3).

(1) Die Worte: aus den Thatumſtänden hergenommen, welche einige hinzuſetzen, machen die Definition zu enge. Dies beweißt die P. G. O. im 23. und 30. Art. S. auch *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 120. obſ. 1.

(2) *Beyer* ad art. 19. poſ. 4. 6. *Boehmer* c. l.

(3) In

(3) In der Ueberſchrift des 29. Artikels der P. G. O. in den neuern Ausgaben iſt eine fehlerhafte Lesart. Denn das Wort: unzweifelhafte, ſteht weder im Original noch in den ältern Ausgaben und enthält auch einen Widerſpruch.

§. 734.

Aus der Definition folgt, daß die Anzeigen entweder Anzeigen von dem Verbrechen ſelbſt, oder von dem Thäter, oder von beiden ſind.

Meiſter h. t. §. 7.

§. 735.

Eine Anzeige iſt ein wahrſcheinliches Argument (§. 733); folglich iſt ſie wenn ſie keine Wahrſcheinlichkeit und keinen Zuſammenhang hat, geſezwidrig und unächt (1). Die Geſezmäſige (redliche) Anzeigen, haben jedoch nicht alle einerlei Grad von Wahrſcheinlichkeit. Daher heiſſen diejenige, welchen der höchſte Grad von Wahrſcheinlichkeit beiwohnt, und welche gewöhnlich mit dem Verbrechen verbunden zu ſein pflegen, nächſte, genugſame Anzeigungen (2). Diejenige aber welche öfters trügen und keinen ſehr hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit haben, werden entfernte genannt.

(1) P. G. O. Art. 21. *Boehmer* h. t. §. 100. hat ſie angeführt. Ueber die Geiſtererſcheinungen und Geſpenſter ſehe man *Hermann* in reſp. Vol. 2. n. 25. Beiträge zur Litteratur in den Preuß. Staaten. S. 3. Allgemeine deutſche Bibliothek, 44r B. 2r Th. S. 572.

(2) P. G. O. Art. 23. 27. 29. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

§. 736.

Die Anzeigen können entweder bey allen Verbrechen vorkommen oder nur bey gewiſſen Arten. Jene heiſſen gemeine; dieſe eigne.

§. 737.

Da die Anzeigen ins unendliche gehen können, alſo daß es unmöglich iſt, ſie gänzlich zu erſchöpfen, ſo muß die Sache in concreto dem Ermeſſen eines einſichtsvollen Richters überlaſſen bleiben (1). Carl V. hat die häufiger vorkommende nur deßwegen angezeigt, daß einſichtsvolle Richter nach der Aehnlichkeit mit denen von ihm angegebenen, die Würkung und Gültigkeit anderer in concreto beurtheilen können. Wenn die Sache dunckel und zweifelhaft iſt; muß der Richter die Rechtsgelehrten fragen. Wir wollen im Vortrag der Anzeigen Carl dem V. folgen.

(1) P. G. O. Art. 18. 24. 27. 28. 29. 31. add. *Damhouder*. in prax. rer. crim. c. 10. ſeq.

§. 738.

Gemeine und nächſte Anzeigen ſind. I. Die Vorfindung einer Sache, welche zur Zeit da das Verbrechen verübt worden, dem der That verdächtigen gehört hat, an dem Orte wo das Verbrechen begangen iſt. II. Die beſchworne Ausſage eines unverwerflichen Zeugen, über die unmittelbare Thathandlung des Verbrechens, oder wie Damhouder ſich ausdrückt, die Materie des Verbrechens aus eignem, körperlichem Sinn (2). III. Die von einem Theilhaber an dem Verbrechen, ohne Suggeſtion, mit ſpezifiſchen, wahren Umſtänden begleitete und nicht aus Haß oder Feindſchaft geſchehene Benennung, wobei noch erforderlich iſt, daß der genannte eine ſchon verdächtige Perſon und die Benennung nicht wiederufen ſei (3). IV. Ein freiwilliges, außergerichtliches, wahrſcheinliches, umſtändliches, ernſtliches Geſtändniß (4). V. Beſondere auf das nächſtdaraufgefolgte Verbrechen gerichtete Drohungen, wenn nur die Perſon eine ſolche iſt, auf welche derlei Verdacht fällt (5). VI. Den Verbrechern aus

aus böſem Vorſatz gegebener Schutz und geleiſtete Hülfe (6).

(1) P. G. O. Art. 29.

(2) P. G. O. Art. 30. *Fried. Ulric. Peſtel* diſſ. utrum unus teſtis faciat torturae locum? Rintel. 1726. Einer andern Meinung iſt *Manzel* in diſſ. utrum unus teſtis faciat torturae locum?

(3) P. G. O. Art. 31.

Die Frage: Ob die Benennung unter der Folter geſchehen müſſe? unterſucht *Chriſt. Godofr. Hoffmann* in Diſſ. an nominatio ſocii criminis ſub tortura fieri debeat? Francof. 1726, und beantwortet ſie verneinend. Bejaht hat ſie *Ferd. Aug. Hommel* in diſſ. de nominatione ſocii criminis Lipſ. 1745. Man ſehe auch *Lyncker* diſſ. de nominatione ſocii criminis. Jenae 1686. *Io. Florent. Rivini* diſſ. de nominatione complicis a delinquente et damnato ad mortem facta, fragili indicio. Lipſ. 1727. Nach meinem Urtheil iſt die erſtere Meinung die richtigere. Auch kann ich nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß der berühmte Strube in den rechtlichen Bedenken Th. 3. n. 117. läugne, daß dieſe Anzeige zu den nächſten gehöre. Aber die Folge und der Zuſammenhang der Artikel und die Endworte des Art. 27 beweiſen das Gegentheil und in dem Art. 30 iſt allerdings eine nächſte Anzeige enthalten. *Hommel* c. l. §. 3. *Reinharth* ad *Chriſt.* Vol. IV. obſ. 30.

(4) P. G. O. Art. 32. (5) P. G. O. Art. 32.

(6) P. G. O. Art. 40. *Heil* c. l. c. 5. §. 23.

§. 739.

Gemeine und entfernte Anzeigen ſind: I. der Verdacht welcher a) aus einem vor der Unterſuchung von glaubwürdigen nicht feindſeeligen Perſonen herrührenden böſen Ruf; oder b) aus dem vorhergeführten mit Verbrechen eben der Art (1) befleckten Lebenswandel entſteht (2). II. Die auf eine verdächtige Art geſchehene Betrettung einer Perſon an einem zum Verbrechen bequemen Orte (3). III. Die Aehnlichkeit der

ver-

verdächtigen Perſon in Anſehung der Leibesgröße, Kleidung, Waffen, Pferden und andre Dinge mit demjenigen, welchen man das Verbrechen hat begehen ſehen (4). IV. Freiwilliger Umgang mit Verbrechern, die man als ſolche gekannt hat (5). V. Todfeindſchaft gegen den Beſchädigten oder Hofnung eines Gewinſtes (6). VI. Die Qualificirte nicht wiederrufene bei gutem Verſtande geſchehene Anſchuldigung durch den Beſchädigten auf deſſen Todbette (7). VII. Die vor angefangener Unterſuchung erfolgte Flucht (8). VIII. Ein das ganze Vermögen oder doch den größten Theil deſſelben betreffender Rechtsſtreit mit dem Beſchädigten. Wenn jemand ſonſt ſchon verdächtig iſt, ſo rechnet Carl V. dieß zu den nächſten Anzeigen (9). Die Rechtsgelehrten (10) ſetzen noch hinzu IX. Die Verſchiedenheit in den Auſſagen (11). X. Das Anbieten einer Belohnung wenn das Angeben des Verbrechens nicht geſchehen wird. XI. Das vorgeben einer Verſtandesverrückung. XII. Die verdächtige Kleiderveränderung. XIII. Ein unſtätes Leben.

(1) *Horn* tr. de ſemel malo ſemper malo, c. 2. §. 14.

(2) So iſt der Art. 25. §. 1. der P. G. O. zu erklären.

(3) P. G. O. Art. 25. §. 4. (4) P. G. O. Art. 25. §. 5.

(5) P. G. O. Art. 25. §. 6. (6) P. G. O. Art. 25. §. 7.

(7) P. G. O. Art. 25 §. 8. *Io. Klein* diſſ. de inculpatione et exculpatione vulnerati moribundi. Rec. Ienae 1742. *Aug. de Leyſer* de incuſatione morientium, ſpec. 646. 8. Ebendeſſelben diſſ. de probatione caedis per teſtimonium moribundi. Viteb. 1748.

(8) P. G. O. Art. 25. §. 9. *Kreß* ad h. t. art. am Ende. *Boehmer* in Conſ. et Deciſ. T. II. P. II. Dec. 1172. n. 18. *Barth.* in Hodeg. for. c. 6. §. 33. lit. g.

(9) P. G. O. Art. 26.

(10) *Heil* c. l. c. 5. §. 17.

(11) *Io. Fried. Falckneri* tr. de eo, quod iuſtum eſt circa inquiſitum variantem. Rudolſt. 1729. 4.

§. 740.

§. 740.

Eigne und nächſte Anzeigen ſind: I. bey dem heimlichen Todſchlag, a) wenn jemand um die Zeit da der Todſchlag verübt worden in verdächtiger Kleidung oder mit blutbefleckten Waffen geſehen worden iſt; oder b) die Sachen welche der Erſchlagene zur Zeit ſeines Todes gehabt, veräuſſert oder noch bey ſich hat.

P. G. O. Art. 33. und daſelbſt Tabor

§. 741.

II. Bey einem von mehreren verübten Todſchlag, wenn jemand bey dem Streite tödliche Waffen gegen den Beſchädigten gezogen und ſie blutbefleckt daraus gebracht hat, auch dieſelbe zu der tödlichen Wunde paſſen.

P. G. O. Art. 34. und daſebſt Tabor. Barth c. I.

§. 742.

III. Bey dem Kindermord müſſen drey fälle unterſchieden werden, a) wenn eine gewiſſe Perſon des Kindermords verdächtig aber kein getödetes Kind vorhanden iſt; b) wenn zwar ein getödetes Kind vorhanden iſt, aber man die Mutter und den der es umgebracht hat nicht weiß; wenn eine Weibsperſon zwar geſteht, daß ihr Kind tod ſei, aber es umgebracht zu haben läugnet. Im erſten Falle ſagt man entſtehe eine nächſte Anzeige, wenn einer gewiſſen Weibsperſon, auf welche der Verdacht des Kindermords fallen kann, ungewöhnlich dicker Leib plözlich zuſammen fällt, dieſelbe nachher bleich und ſchwach wird, und von zwei geſchwornen Hebammen, bey Beſichtigung ihres Leibes, Zeichen der Geburt gefunden werden (1). Im zweiten Falle entſteht gegen eine Weibsperſon eine nächſte Anzeige, wenn in ihren Brüſten Milch von gehöriger Dicke und Weiſe gefunden wird, auch ſich bei der Beſichtigung

tigung andre Anzeigen ergeben und ſie eine ſolche iſt, auf die der Verdacht eines Kindermords fallen kann (2). Im dritten Falle würkt die geſlißentliche Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Geburt eine nächſte Anzeige, wenn das Kind lebensfähig war und gelebt hat (3).

(1) P. G. O. Art. 35. und daſelbſt Alberti.

(2) P. G. O. Art. 36. und daſelbſt Alberti.

(3) P. G. O. Art. 131. Bei einer für eine ſolche Weibsperſon zu verfertigenden Vertheidigung, ſind beſonders gut zu gebrauchen. Chriſt. Thomaſius in den iuriſtiſchen Händeln P. I. n. 1. Dav. Georg Struben in den rechtlichen Bedenken, 1. Theil, n. 31. 2. Theil, n. 115. und 116. 3. Theil, n. 28 *Io. S. F. Boehmer* diſſ. de cauta infanticidarum tortura. Francof. 1761. Joh. Michael Friedr. Lochner in Sel. iur. univ. 3 Stück S. 308. u. f. Eiſenharts Rechtshändel 1. n. 14.

§. 743.

IV. Bey der Giftmiſchung entſteht eine nächſte Anzeige: a) gegen den, welcher Gift gekauft oder bereitet, dabei mit dem Verſtorbenen in Feindſchaft gelebt oder von ſeinem Tode einen Vortheil gehoft hat, oder ſonſt ein übel berüchtigter Menſch iſt, b) gegen den welcher die hinlänglich bewieſene Erkaufung des Giftes vor dem Richter geläugnet hat.

P. G. O. Art. 37.

§. 744.

V. Bey dem Diebſtahl, Raub und Straßenraub, ſind nächſte Anzeigen: a) Wenn jemand die geſtohlne oder geraubte Sachen beſitzt, oder verkauft, oder auf eine andre verdächtige Art darüber geſchaltet hat, und den, von welchem er ſie bekommen, nicht angeben kann; b) wenn müßige Leute oder Landſtreicher in Schencken köſtlich leben, und nicht zeigen können, woher ſie das Geld dazu nehmen; c) wenn jemand wiſſentlich

oder

oder auf eine verdächtige Art einen Theil der geſtohlnen oder geraubten Sachen annimmt; d) wenn jemand Diebe, Räuber und Straßenräuber oder ihre Sachen wiſſentlich aufnimmt, verbirgt oder auf eine verdächtige Art veräußert; e) wenn ihnen jemand geflißentlich hift oder Rath giebt; f) wenn jemand vertraulich und auf eine verdächtige Art bey ihren verdächtigen Handlungen wiſſentlich mit ihnen umgeht; g) wenn jemand der ſchon ſonſt verdächtig iſt, ſich auf eine verdächtige Art für ſie verwendet; h) wenn jemand mit einem Brechwerkzeug an dem Orte wo der qualificirte Diebſtahl begangen worden ſich hat ſehen laſſen und ſchon ſonſt verdächtig iſt; i) wenn jemand plözlich reich geworden und keine rechtmäßige Urſache ſeines Reichwerdens angeben kann, überdis auch ein ſolcher iſt, auf welchen dergleichen Verdacht fallen kann.

P. G. O. Art. 38. 39. 40. 43.

§. 745.

VI. Bey dem Brand entſteht eine nächſte Anzeige gegen den, welcher ein böſer Menſch iſt, und kurz vor entſtandnem Brande ſich auf eine verdächtige Art mit Materien und Werkzeugen die zum Feueranlegen tauglich ſind, beſchäftiget hat.

P. G. O. Art. 41.

§. 746.

VII. Bey der Verrätherei entſteht eine nächſte Anzeige gegen den, welcher zwar einen Haß gegen die Feinde zu haben vorgiebt, aber doch heimlich und zu einer verdächtigen Zeit, an einem verdächtigen Ort und auf eine verdächtige Art mit ihnen umgeht, überdas auch ein ſolcher iſt, auf den der Verdacht fallen kann.

P. G O. Art. 42. und daſelbſt Kreß.

§. 747.

§. 747.

VIII. Die Anzeigen der Zauberei hat zwar Carl V. angeführt, aber ſie kommen heut zu Tage von allen am ſeltenſten, um nicht zu ſagen, gar nicht vor, und ſind daher faſt nicht zu wißen nöthig.

P. G. O. Art. 44.

§. 748.

Wenn zu einer Anzeige mehrere Umſtänden erfordert werden und einer von denſelben fehlt, ſo wird der Grad der Wahrſcheinlichkeit verringert, und eine ſonſt nächſte Anzeige eine entfernte.

Kreß ad art. 31. §. * 2. und ad art. 33. §. 2. *Boehmer* ad *Carpzov* qu. 20. obſ. 1.

§. 749.

Aus dem Art. 23 und 30 der P. G. O. zeigt ſich, daß eine jede nächſte Anzeige, wenn ſie hinlänglich bewieſen iſt, einen halben Beweiß des von dem angeſchuldigten verübten Verbrechens ausmache. Man muß jedoch nicht glauben, als wenn mehrere nächſte Anzeigen, welche hinlänglich bewieſen ſind, einen vollen Beweiß des begangenen Verbrechens würkten, alſo daß, wegen derſelben jemand zu einer Leibes, Lebens oder ähnlichen Strafe verurtheit werden könne (1).

(1) Wegen dem Art. 22. der P. G. O.

§. 750.

Wenn aber eine nächſte Anzeige einen halben Beweiß des verübten Verbrechens würken ſoll, ſo iſt erforderlich daß dieſelbe vollſtändig, entweder durch zwei untadelhafte Zeugen, oder anerkannte Urkunden, oder das gerichtliche qualificirte Bekenntniß des Angeſchuldigten bewieſen ſey (1): den Fall ausgenommen, wenn ein völlig gültiger Zeuge, von dem Verbrechen ſelbſt Zeugniß giebt (§. 738); Wenn aber gegen jemand

mehrere

mehrere nächſte Anzeigen, die ſich auf ein und eben daſ- ſelbe Verbrechen beziehen, angeführt werden, ſo iſt um durch ſie einen halben Beweiß des Verbrechens ſelbſt zu bewürken nicht erforderlich, daß eine jede mit zwei untadelhaften Zeugen bewieſen werde, ſondern es können auch ſinguläre Zeugen, die ſich mit ihren Ausſagen über die verſchiedne unter ſich zuſammenhängende und auf ein und eben daſſelbe Verbrechen ſich beziehende nächſte Anzeigen unterſtützen, um den halben Beweiß des Verbrechens ſelbſt auszumachen, zuſammengenommen werden (2).

(1) P. G. O. Art. 23. 30.

(2) *Carpzov* quaeſt. 123. n. 55. ſq. *Kreß* ad art. 23. 27. 30. Ludovici a. a. O. Kap 9. §. 8. Einer andern Meinung iſt Heil c. l. c. 3. §. 5. 6. 7. c. 5. §. 3. et 19. und die daſelbſt angeführte.

§. 751.

Eine vollſtändig bewieſene entfernte Anzeige würkt keinen halben Beweiß des Verbrechens ſelbſt. Was aber wenn mehrere vollſtändig erwieſene entfernte Anzeigen zuſammen kommen, davon zu halten, hat Carl V. im Art. 27 dem Ermeſſen eines verſtändigen Richters überlaſſen.

Eilfter Abſchnitt.

Von der Vorladung und Gefangennehmung des Angeſchuldigten.

Chr. Phil. Richteri diſſ. de carceribus et cuſtodia. Ionae 1656.

Sam. Strykii diſſ. de carcere ad cuſtodiam. Frf. 1667. in Vol. I. Diſſertat.

Wernh. Theod. Martini diſſ. de carceribus eorumque vſu et abuſu in criminalibus. Viteb. 1671.

§. 752.

§. 752.

Wenn durch die Erforſchung des Corpus delicti und ſeines Urhebers ein ſchwerer Verdacht, das Verbrechen begangen zu haben, gegen jemand entſteht, ſo iſt um den Unterſuchungsprozeß gegen denſelben anfangen zu können nöthig, daß ihn der Richter in ſeiner Gewalt habe. Nun iſt der Angeſchuldigte entweder gegenwärtig oder er iſt abweſend. Wie im lezten Fall gegen ihm verfahren werde, wird weiter unten vorgetragen werden.

§. 753.

Wenn der Angeſchuldigte gegenwärtig iſt, ſo wird er von dem Richter entweder wörtlich oder thätlich vorgeladen. Die wörtliche Ladung geſchieht entweder mündlich oder ſchriftlich.

§. 754.

Um die thätliche Ladung vornehmen zu können, iſt nöthig, daß der Angeſchuldigte im Verdacht ſtehe, entfliehen zu wollen. Uebrigens kann auch eine Weibsperſon ins Gefängniß geführt werden (1).

(1) Die Nov. 134. c. 9. kann dagegen nicht angeführt werden. *Ludovici* a. a. O. §. 8.

§. 755.

Der Verdacht entfliehen zu wollen, entſteht entweder a) aus den Anzeigen und der Größe des Verbrechens, oder b) aus der Beſchaffenheit des Angeſchuldigten.

§. 756.

Ehe das Corpus delicti hinlänglich feſtgeſtellt iſt, kann der Richter nicht zur Gefangennehmung ſchreiten.

Heil a. a. O. c. 2. §. 5.

§. 757.

Wenn nach den Anzeigen und der Größe des Verbrechens beurtheilt werden muß, ob der Richter zur Gefangennehmung ſchreiten kann, ſo muß er folgende Regel beobachten:

Wenn wegen einem Verbrechen, worauf eine Leibes oder Lebensſtrafe ſteht, oder von dem, z. B. wenn jemand verwundet worden, es noch zweifelhaft iſt, ob eine Leibes- oder Lebens- oder gelindere Strafe deswegen ſtatt haben wird; eine nächſte oder mehrere entfernte Anzeigen gegen jemand vorhanden ſind, alsdann kann derſelbige ergriffen und ins Gefängniß gebracht werden.

Carpzov. quaeſt. 111. *Brunnemann* a. a. O. c. 8. m. 1. n. 4. ſqq. *Heil* a. a. O. c. 2. §. 5.

Die Wirkung der Anzeigen, und welche zur Verhaftnehmung erforderlich ſind, hat *Ludovici* a. a. O. Kap. 2. §. 3. dem Ermeſſen des Richters zu beurtheilen überlaſſen, aber er erinnert doch dabei ſehr wohl, daß der Richter in einem zweifelhaften Falle am ſicherſten gehe, wenn er in der Stille und ohne Verzug, die Akten an die Rechtsgelehrten ſendet, und deren Meinung erforſcht. So viel iſt gewiß, daß auch Anzeigen, die im Anfange weniger bedeutend ſind, in der Folge zur Verhaftnehmung hinreichen können, wenn der Angeſchuldigte auf die wörtliche Ladung nicht erſcheint, oder in ſeiner Ausſage wechſelt.

Carpzov a. a. O. n. 38. *Brunnemann* a. a. O. n. 19.

§. 758.

Wenn aber aus der Beſchaffenheit des Angeſchuldigten ſelbſt der Verdacht der Entweichung entſteht, ſo ſtellen die Rechtslehrer folgende Regel auf: Wenn eine Perſon von geringem Stande oder die herumſtreicheriſch oder fremd iſt, eines geringeren Verbrechens, auf welchem Verweiſung, Gefängniß oder eine Geld-

ſtrafe ſteht, ſehr verdächtig iſt, und den Verdacht der Entweichung nicht durch hinlänglichen Vorſtand entfernt, ſo kann dieſelbe ins Gefängniß geführt werden, damit ſie nicht das ganze Verfahren vereitle.

Ebenderelbe a. a. O.

§. 759.

Wenn der Angeſchuldigte ergriffen wird, ſo wird er ins Gefängniß gebracht. Da nun nur der ins Gefängniß gebracht wird, der der Entweichung verdächtig iſt (§. 754), und nicht auf jeden ein gleicher Verdacht fällt, ſo ſieht man leicht, daß a) der Ort des Gefängniſſes nicht bei jedem derſelbe ſey, b) einem Ketten, die bald leichter bald ſchwerer ſind, angelegt, ein andrer aber ohne Ketten in dem Gefängniß bewacht werde. Dieſes muß nach der Größe des Verbrechens und der Beſchaffenheit des Verbrechers beſtimt werden.

Ludovici a. a. O. §. 9.

§. 760.

Da Gefängniß und Bande dazu dienen ſollen, den Angeſchuldigten zu verwahren, ſo folgt a) daß der Ort der Verwahrung und die Bande dem Leben, der Geſundheit und dem Körper nicht ſchädlich ſeyn dürfen (1); b) dem Gefangenen ſein Unterhalt gereicht, und c) derſelbe, wenn er krank geworden, an einen zu ſeiner Wiederherſtellung bequemen Ort gebracht, und von den Banden befreit werden müſſe.

Brunnemann, *Ludovici* und *Heil* an den a. O.

(1) L. 1. C. de cuſtod. reor. P. G. O. Art. 11.

§. 761.

Bei der Gefangennehmung muß der Richter a) dafür ſorgen, daß nicht Perſonen verſchiednen Geſchlechts oder ſolche, die des nemlichen Verbrechens ver-

verdächtig ſind, in einen Kerker beiſammen geſezt werden (1); b) nicht zugeben, daß jeder ſich ohne Zeugen mit dem Angeſchuldigten unterrede; c) nicht befehlen, daß der Verdächtige todt oder lebendig ergriffen werde, außer wenn es des Staats Wohlfahrt ſchlechterdings erfordert (2); d) nicht verſäumen, alles aus dem Wege zu räumen, wodurch das gerichtliche Verfahren vereitelt werden kann; e) eine nöthige Einziehung nicht unterlaſſen (3), oder von Mitleid gerührt, den Gefangenen in Freiheit ſetzen (4).

(1) L. 3. C. de cuſtod. reor. P. G. O. Art. 11.

(2) *Brunemann* a. a. O. n. 17.

(3) *Ludovici* a. a. O. §. 4.

(4) *Aug.* de *Leyſer* Sp. 563. m. 17.

§. 762.

Damit man ſehen könne, wie bei der Gefangennehmung alles gehörig beobachtet worden, muß der Gerichtsſchreiber ein Protocoll darüber aufſetzen und darin die Urſache und Art der Gefangennehmung, den Ort der Verwahrung und die Beſchaffenheit und Quantität des Unterhalts (Atzung) genau bemerken.

§. 763.

Wenn viele Gefangene vorhanden ſind, muß der Gefangenwärter dem Richter jeden Monat ihre Namen, Verbrechen, Alter, Unterhalt, und die Claſſe, wohin ſie gehören, anzeigen.

L. ult. C. de cuſtod. reor. *Brunnemann* a. a. O. n. 25.

Zwölf=

Zwölfter Abſchnitt.

Von der Vertheidigung des Angeſchuldigten überhaupt, und inſonderheit von der Vertheidigung zu Abwendung, Abnehmung oder Milderung des Verhafts und von den übrigen Mitteln, dieſe zu erhalten.

Tobiae Granzii defenſio reorum. Frcf. et Lipſ. 1718. fol.

Hier. Frid. Schorchii diſſ. de eo, quod honeſtum, iuſtum et decorum eſt, circa defenſionem inquiſiti. Erf. 1735.

Io. Frid. Falkneri meditationes ad defenſionem forenſem. Lipſiae 1738. 4.

Joh. Henr. Kirchhofs Abhandl. von den Advocaten und ihren Pflichten, beſonders in peinl. Fällen, nebſt einigen Schutzſchriften, Bützow und Wismar, 1r Theil 1765. 8. 2r Theil 1766. 3r Theil 1768. 4r Theil 1770.

Meine Anleitung zu Defenſionsſchriften, Edit. 2da. Gieſſae 1779. 8.

Alexander Eckhart Anweiſung zu Vertheidigungsſchriften. Leipzig 1780. 8.

Verſuch einer Anleitung zu gründlicher Abfaſſung der Defenſionsſchriften für peinlich Angeſchuldigte. Leipzig 1786. 8.

§. 764.

Eine Vertheidigung nennt man jede von Seiten des Angeſchuldigten unternommene Entwickelung der Gründe, die die Abwendung einer zu ſeinem Nachtheil gereichenden gerichtlichen Handlung in dem peinlichen Prozeſſe bewirken können.

Meiſter h. t. §. 3.

§. 765.

So oft alſo in dem Unterſuchungsprozeſſe eine gerichtliche Handlung vorgenommen werden ſoll, aus wel-

welcher dem Angeſchuldigten großer Schaden und Nachtheil bevorſteht, ſo oft kann er ſich dagegen vertheidigen. Dergleichen wichtige Handlungen ſind: die Gefangennehmung, das Verhör über Artikel, die Folter, die Territion, der Reinigungseid und die Strafe ſelbſt. Eben ſo vielfältig ſind die Vertheidigungen dagegen.

§. 766.

Die Vertheidigungen werden mit Recht ſehr begünſtiget (1). Es darf daher ohne die offenbarſte Urſachen ſelbſt eine mehrmalige Vertheidigung nicht verſagt werden, es wird kein Contradictor dagegen zugelaſſen, und ſie iſt an keinen zerſtörlichen Termin gebunden (2); wenn der Angeſchuldigte ſich einen Defenſor zu wählen verzieht, ſo beſtellt ihm der Richter einen von Amtswegen (3) und dieſem muß, wenn der Angeſchuldigte kein Vermögen beſizt, ſein Honorarium aus dem öffentlichen Schatz bezahlt werden (4). So ſehr aber auch immer die Vertheidigungen begünſtigt ſind, ſo kann und muß doch der Richter, damit die Juſtiz nicht gehindert werde, der Gefährde, dem Frevelmuth und dem Hinterhalten des Angeſchuldigten und ſeines Defenſors durch dienliche Mittel begegnen (5). Er muß ſich daher in Acht nehmen, daß er nicht jedem, der darum anſucht, die Vertheidigung des Angeſchuldigten verſtatte.

(1) *Io. Sebaſt. Otto* diſſ. de favore defenſionis reorum in proceſſu criminali. Gieſſae 1708. *Io. Ulric L. B. de Cramer* de favore defenſionis et irrationabilitate conſuetudinis defenſorum excluſivae in cauſſis criminalibus, in Opuſc. T. IV. p. 191. ſeqq.

(2) *Aug. de Leyſer* Spec. 562. m. 18. *Sigism. Gottl. Hilligeri* diſſ. de termino fatali defenſionibus reorum concedendo. Lipſiae 1718.

(3) P. G. O. Art. 47. An einigen Orten iſt jedoch beſonders hergebracht, daß dem Angeſchuldigten kein Defenſor

fenſor beigegeben wird, ſondern der Richter ſelbſt, was der Defenſor hätte anführen können, von Amtswegen hinzuſetzen muß.

(4) An vielen Orten müſſen die Advokaten, wenn der Angeſchuldigte arm iſt, die Vertheidigung deſſelben umſonſt übernehmen.

(5) Art. 47. wo es heißt: „on gut rechtmaeſig Urſach Remus zu dieſem Art.

Anmerk. Die Frage: ob nach deutſchen peinlichen Rechten das Amt eines Defenſors gerade Rechtsgelehrten und Advokaten aufgetragen werden müſſe? hat gegen Leyſern bejahend entſchieden *Phil. Iac. Sabler* de neceſſitate defenſorum. Argent. 1766.

§. 767.

Der Defenſor muß bei jeder Vertheidigung einen Grund haben, worauf ſie beruht. Daher wird es nöthig ſeyn, die mancherlei Gründe, die dazu gebraucht werden können, hier im allgemeinen anzuführen. Der Defenſor ſezt nemlich den Grund ſeiner Vertheidigung entweder in der Richtigkeit des Prozeſſes oder den Formalien oder in der Natur und Lage der Sache ſelbſt oder den Materialien. Im erſten Falle kann dieſer Grund wiederum dreifach ſeyn, a) weil der Richter nicht competent war; b) weil das Gericht nicht gehörig beſezt geweſen; c) weil die für die einzelne vorkommende gerichtliche Handlungen in den Geſetzen vorgeſchriebene Verfahrungsart nicht beobachtet worden. Im lezten Falle giebt es einen vierfachen Grund zur Vertheidigung, a) daß das angegebene Verbrechen ganz und gar nicht vorhanden, oder welches einerlei iſt, das corpus delicti fehle und nicht gehörig feſtgeſtellt ſei, und dieſes wieder, weil es entweder niemals exiſtiret oder weil es verjährt ſei; oder b) daß der Angeſchuldigte das Verbrechen nicht begangen habe, und keine hinlängliche Anzeigen gegen ihn vorhanden ſeyen; oder c) daß es ihm ganz und gar nicht zugerechnet werden könne;

könne; oder d) daß die ordentliche Strafe nicht ſtatt habe; entweder weil das Verbrechen aus Nachläßigkeit begangen oder nicht vollführt worden, oder weil ein Milderungsgrund eintritt. Der Defenſor muß, aus der Natur der Vertheidigung, die er vor ſich hat, zu beurtheilen wiſſen, welcher Grund anwendbar ſei.

Alles dieſes findet man weitläuftiger entwickelt in meiner Anleitung zu Defenſionsſchriften. Gieſſen 1775. 8.

§. 768.

Die Pflicht des Defenſors kann man entweder in Rükſicht auf die die Vertheidigung vorbereitende Handlungen betrachten, oder in Rükſicht auf die hauptſächliche. Zu jenen gehören die Unterredung mit dem Angeſchuldigten, die Einſicht der Akten und die Defenſionalartikel; zuweilen muß auch die Zulaſſung der Vertheidigung gebeten werden. Dieſe beſtehen in der Ausarbeitung und Uebergebung der Vertheidigungsſchrift ſelbſt.

Kemmerich ſinops iur. crim. lib. 3. c. 13.
Meiſter h. t. §. 8.

§. 769.

Der Richter darf nicht zugeben, daß der Defenſor ſich allein mit dem Angeſchuldigten unterrede, ſondern muß eine Gerichtsperſon mit in das Gefängniß ſchicken.

Beyer ad art. 6. poſ. 7.

§. 770.

Dem Defenſor müſſen von dem Richter die Akten communizirt werden.

Hierüber iſt unter den Rechtsgelehrten groſser Streit entſtanden. Die Hauptfrage iſt die, ob zu der Vertheidigung, zu Abwendung des Verhafts und der beſondern Unterſuchung, die Akten kommunicirt werden müſſen?

 Carp-

Carpzov quaeſt. 115. n. 25. *Brunnemann* a. a. O. c. 8. m. 1. n. 75. de *Lyncker* reſp. 199. et dec. 606. *Ludovici* im a. B. Kap. 4. §. 5. und andre läugnen es. Andre behauptens de *Berger* el. iur. crim. c. 3. m. 4. n. 8. *Granz* a. a. O. c. 5. m. 1. S. 3. n. 55. ff. *Mencken* tr. ſynopt. proc. diſp. praem. 2. §. 19. *Horn* claſſ. XV. reſp. 83. n. 4. *Heil* a. a. O. c. 3. §. 26. Knorr ger. Proceß S. 642. *Böhmer* ad *Carpzov* quaeſt. 115. obſ. 10. *Puffendorf* proc. crim. c. 13. §. 11. *Io. Georg Reinmann* diſſ. de edendis a iudice actis ad formandam defenſionem pro avertenda inquiſitione. Erf. 1721. Ich ſollte denken, es wäre billig, daß der Richter dem Angeſchuldigten und ſeinem Defenſor die vollſtändigen Akten, oder wenigſtens die Anzeigen mittheilte.

§ 771.

Was die Vertheidigung ſelbſt betrift, ſo pflegt ſolche der Defenſor dem Richter mit einer beſondern Schrift, in welcher er ihn ehrenhalber angeht, und für die verſtattete Vertheidigung dankt, zu übergeben. In der Vertheidigung ſelbſt läßt er die Geſchichtserzählung und Prozeßgeſchichte vorangehn, legt die Gründe ſeiner Vertheidigung dar, und bemüht ſich, das was ihnen entgegen ſtehet, in gehöriger Ordnung und mit Weglaſſung alles deſſen, was dazu nicht dient, vorzüglich unnützer Anführung von Schriftſtellern und bibliſchen Sprüchen, zu widerlegen, und ſchließt mit einem angemeſſenen Petitum. Vorzüglich muß ſich der Defenſor in Acht nehmen, daß er die Sache des Angeſchuldigten durch ſeine Vertheidigung nicht ſchlimmer mache (1).

(1) *Aug. de Leyſer* a. a. O. m. 14.

§. 772.

So viel wird von der Vertheidigung im allgemeinen genug ſeyn. Ich komme nun auf die, welche zu Abwendung, Abnehmung oder Milderung des Verhafts geführt wird. In den beiden erſtern muß der

der Defenſor erweiſen, daß die zur Inhaftirung nöthige Erforderniſſe (§. 754) ermangeln, indem er z. B. zeigt, der Richter ſei nicht competent; es ſei kein Corpus delicti vorhanden; das Verbrechen gehöre unter die geringeren; der Angeſchuldigte ſei der Entweichung nicht verdächtig; es ſeien keine hinlängliche Anzeigen vorhanden u. ſ. w. In der leztern muß er darthun, daß entweder wegen der Geringfügigkeit des Verbrechens und der Anzeigen, oder wegen der Beſchaffenheit des Angeſchuldigten kein ſolcher Verdacht der Entweichung vorhanden ſei; daß derſelbe in Ketten gelegt und an einem ſo engen Ort verwahrt werden müſſe. Wenn der Richter auf dieſe Bitten nicht achtet, ſo muß ſich der Defenſor an den Landesherrn wenden.

Heil a. a. O. c. 2. §. 24. 25.

§. 773.

Ein andres Mittel, wodurch der Angeſchuldigte den Verhaft von ſich abwenden, oder ſich daraus befreien kann, iſt die Leiſtung eines hinlänglichen Vorſtands in dem Falle, wenn der Richter bei geringeren Verbrechen wegen der Beſchaffenheit einer an ſich ſchon der Entweichung verdächtigen Perſon, zur Verhaftnehmung vorſchreiten will oder ſchon vorgeſchritten iſt (§. 758). Dieſe Vorſtandsleiſtung wird jedoch in einem Leib und Leben betreffenden Falle nicht angenommen, es müßten denn andre Umſtände hinzukommen (1), wo alsdann der Richter die Rechtsgelehrten befragt. In geringern Fällen befreit auch zuweilen das Erbieten zu einer Geldſtrafe oder dem Reinigungseid den Angeſchuldigten von dem Verhafte.

Ebenderſ. a. a. O. c. 2. §. 5. Ludovici a. a. O. §. 11.

§. 774.

Ein ſicheres Geleit (davon unten geredet werden ſoll) ſchüzt eben ſo für dem Verhaft. Das nemliche be-

bewirken die Freiſtätten, welche entweder religiöſe oder profane ſind. Bei den Proteſtanten ſind dieſelben entweder gänzlich aufgehoben oder auf eine kurze Zeit beſchränkt. Ueberhaupt aber gewähren ſie auch da, wo ſie noch ſind, denen welche ein Verbrechen aus Vorſatz begehen, keinen Vortheil.

Iuſt. Henning. Böhmer in I. E. P. T. IIII. lib. 3. tit. 49. T. V. lib. 5. tit. 17. *Nic. Mylerus* ab *Ehrenbach* de iure aſylorum. Tub. 1687. 4. *Chriſt. Io. Conr. Engelbrecht* diſſ. de iniuſta aſylorum immunitatisque eccleſiarum ad crimina doloſa extenſione. Helmſt. 1720. *Reinharth* zu *Chriſtinaeum*. Vol. I. obſ. 35.

Unter den Canoniſten verdienen vorzüglich geleſen zu werden *P. Vitius Pichler* in iure canon. practice explicato, Tom. II. dec. 122. *Reiffenſtuel* in iur. canon. lib. 3. tit. 49. *Barthel* de aſylo. In Opuſculis.

§. 775.

An den Orten, wo in peinlichen Fällen die Appellation erlaubt iſt, kann wegen einer geſetzwidrig vorgenommenen Verhaftnehmung, als einer außergerichtlichen Beſchwerde, auch nach Ablauf der zehen Tage appellirt werden.

Ludovici a. a. O. 512.

Dreizehenter Abſchnitt.

Von dem ſummariſchen Verhör des Angeſchuldigten.

§. 776.

Wenn eine gewiſſe gegenwärtige Perſon, wegen hinlänglicher geſetzmäßiger Anzeigen eines begangenen Verbrechens verdächtig iſt, ſo ſtellt der Richter, ehe er zu dem Verhör über Artikel ſchreitet, in Gegenwart der Schöppen und des Gerichtsſchreibers, ein ſummariſches

riſches Verhör an. In demſelben muß der Angeſchuldigte, nach vorhergegangener Befragung über ſeine Perſon und die Urſache ſeiner Vorladung oder ſeines Verhafts, das Verbrechen mit Umſtänden und im Zuſammenhange kürzlich erzählen. Der Richter muß ihn ermahnen, die Wahrheit zu ſagen, und wie es die Sache erfordert, allgemeine Fragen entwerfen, doch darf er ihn, ohne rechtmäßige Urſache nicht in ſeiner Erzählung unterbrechen. Der Gerichtſchreiber muß alles mit den bemerkenswerthen Umſtänden zu Protocoll bringen und daſſelbe am Ende dem Angeſchuldigten vorleſen. Das übrige, was das ſummariſche Verhör mit dem Verhör über Artikel gemein hat, wird im folgenden Abſchnitte vorgetragen werden.

§. 777.

Wenn nun auch gleich der Angeſchuldigte in dieſem ſummariſchen Verhör alles eingeſteht, ſo darf doch in der Regel, wenn nemlich von einem Verbrechen, worauf zum wenigſten die Strafe der Verweiſung ſteht, die Frage iſt, die beſondre Unterſuchung nicht verſäumt werden.

Die Urſachen davon haben angegeben Ludovici im a. B. Cap. 5. §. 2. *Leyſer* Sp. 560. m. 11. *Aemil. Lud. Hombergk* diſſ. de diverſa indole proceſſus inquiſitorii et accuſatorii §. 12. Vor allen ſehe man *Nettelbladt* diſſ. de ſententia condemnatoria ſine praevia inquiſitione ſpeciali.

Ja in einigen Ländern wird die beſondere Unterſuchung oder wie man ſich in den Gerichtshöfen, wo gemeines Recht gilt, ausdrükt, der peinliche Prozeß, auch alsdann, wenn der Angeſchuldigte alles eingeſtanden hat, dennoch zur Strafe und zum Beiſpiel für andre angeſtellt. Fürſtl. Heſſendarmſt. Criminal und peinl. Gerichts-Ordnung. tit. 7. §. 2. Man ſ. jedoch tit. 9. §. 3.

§. 778.

§. 778.

Wenn aber der Angeſchuldigte das Verbrechen läugnet, ſo ſchreitet der Richter zu der beſondern Unterſuchung, ſobald die übrigen dazu nöthigen Erforderniſſe vorhanden ſind.

§. 779.

So weit erſtrecken ſich die Gränzen der feierlichen allgemeinen Unterſuchung. Die Frage: ob dieſelbe in allen Fällen vor der beſondern vorhergehen müſſe? muß nunmehr noch entſchieden werden. Einige behaupten nemlich, daß die allgemeine Unterſuchung wegfalle (1): a) wenn jemand ein von ihm begangenes Verbrechen mit allen Umſtänden von freien Stücken angegeben hat; b) wenn der Verbrecher über der Ausübung des Verbrechens ergriffen worden; c) wenn das Verbrechen notoriſch iſt. Aber nach meinem Urtheil ohne Grund. Denn in keinem von dieſen Fällen kann die allgemeine Unterſuchung wegbleiben, da in einem jeden derſelben der Richter entweder das corpus delicti erforſchen, oder den Thäter ausfindig machen, oder die Anzeigen aufſuchen, oder die Umſtände entdecken, oder ein ſummariſches Verhör anſtellen muß. Das gebe ich inzwiſchen zu, daß die allgemeine Unterſuchung ſich nicht bei allen Verbrechen gleich ſei: denn oft iſt z. B. bei einem Unterſuchungsprozeſſe der Thäter offenbar, der bei einem andern erſt auf einem ſehr langen Umwege ausfindig gemacht werden kann.

(1) *Carpzov* quaeſt. 108. n. 68. *Mevius* P. V. dec. 301. *Heil* am a. O. c. 1. §. 2.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von der feierlichen beſondern Unterſuchung überhaupt und von dem Verhör des Angeſchuldigten über Artickel und den Mitteln, durch welche daſſelbe abgewendet werden kann inſonderheit.

§. 780.

Wenn die feierliche allgemeine Unterſuchung, ſo weit ſolche nöthig war, geendigt iſt, ſo ſchreitet der Richter, wenn keine beſondre Umſtände eintretten, in dem einfachen Unterſuchungsprozeß zu der feierlichen, beſondern Unterſuchung, welche, was auch einige dagegen einwenden, mit dem Verhör über Artikel ihren Anfang nimmt (1); in dem vermiſchten Unterſuchungsprozeß wird alsdann, wenn ebenfalls keine beſondre Umſtände eintretten, der eigentlich ſo genannte peinliche Prozeß angeſtellt, welcher durch ein an das peinliche Gericht gerichtetes Reſcript erkannt zu werden pflegt und in Anſehung des Beklagten, mit der mündlichen Antwort auf die Klage anfängt (2). Die bei der beſondern Unterſuchung vorkommende gerichtl. Handlungen ſind, das Verhör des Angeſchuldigten über Artickel, die mancherlei Vertheidigungen, der Beweiß, die Confrontation, die Mittel die Wahrheit herauszubringen, das Urtheil, die Suspenſivmittel, oder die weitere Vertheidigung und die Vollſtreckung. Dieſelbigen ſind jedoch nicht alle in jedem Unterſuchunsprozeß nothwendig vorhanden. Der vermiſchte Unterſuchungsprozeß nimmt, nachdem die Anklage durch eine Klagſchrift geſchehen, die Form des Anklagsprozeſſes an, und geht den nehmlichen Gang.

(1) *Aemil. Lud. Hombergk* diſſ. de diuerſa indole proceſſus inquiſitorii et accuſatorii, nec non de finibus eius caute

caute determinandis et regundis, ſpeciatim de proceſſu accuſatorio inquiſitioni ſpeciali in eadem cauſſa non ſubordinanda. Marburg 1754. §. 15. ſeqq.

(1) Ebenderſelbe in der angef. Diſſ. §. 20.

Anmerk. Im allgemeinen muß ich hier abermals erinnern, daß der vermiſchte Unterſuchungsprozeß nicht in allen Ländern auf einerlei Art geführt werde. Das beſondre davon wird unten vorkommen.

§. 781.

Weil aber die beſondre Unterſuchung den Ruf des Angeſchuldigten gar ſehr befleckt, indem er a) von jedem öffentlichen Amte ſuspendirt; b) des Eintritts in eine Zunft, c) weiterer Ehrenſtellen und des Umgangs mit ehrbaren Männern ſo lange unwerth geachtet wird, bis er ſeine Unſchuld dargethan hat (1); ſo iſt leicht einzuſehen, 1) daß man nicht ohne große Urſache dazu ſchreiten dürfe, und gewiſſe in den Geſetzen vorgeſchriebene Erforderniſſe vorhanden ſeyn müſſen, 2) daß in den Rechten mancherlei Mittel enthalten, durch welche der Angeſchuldigte, der beſondern Unterſuchung entgehen könne. Zu bemerken iſt, daß der Angeſchuldigte, ſobald er auf die Artikel geantwortet, den Nahmen Inquiſit, peinlich Beklagter bekommt.

(1) l. vn. C. de reis poſtul. *Wildvogel.* Reſp. 54. n. 6. R. 183. in f. *Beyer.* ad art. 6. Ludovici im a. B. Kap. 4. §. 1. *Böhmer* ad *Carpzov.* Qu. 103. obſ. 1. *Abr. Kaeſtner* diſſ. de inquiſitione non infamante.

§. 782.

Es erfordern aber die Geſetze, um die feyerliche beſondre Unterſuchung anfangen zu können, d. h. zu dem Verhör über Artikel, wovon hier geredet wird, a) daß das Corpus delicti hinlänglich feſtgeſtellt ſei. Dieſes wird für geſchehen geachtet, wenn

bei

bei einem Verbrechen, welches Spuren hinterläßt, das Corpus delicti, durch den Augenſchein geſetzmäſig erforſcht iſt. Bei einem Verbrechen aber, welches keine Spur hinterläßt, iſt das Corpus delicti zur beſondern Unterſuchung genugſam feſtgeſtellt, wenn eine oder mehrere Anzeigen, welche den halben Beweiß des Verbrechens ſelbſt ausmachen (1) (§. 750), davon vorhanden ſind; b) daß das Verbrechen in Theſi unter die gröſeren gehöre und der peinlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey (2); (§. 645.) c) daß der Angeſchuldigte Anzeigen gegen ſich habe, welche den halben Beweiß des begangenen Verbrechens ſelbſt ausmachen, d. h. entweder eine nächſte völlig bewieſene Anzeige, oder mehrere zuſammenhängende nächſte Anzeigen, davon jede zur Hälfte oder mehrere entfernte, deren jede völlig bewieſen iſt. (3) (§. 749. 750. 751.)

(1) *Heil* a. a. O. c. 3. §. 4. *Reinhart* ad *Chriſt.* Vol. IV. obſ. 69 et 70.

(2) P. G. O. Art. 6. *Beyer* ad art. 6. 7. poſ. 3. *Heil* a. a. O. §. 1.

Vorzüglich wenn gegen einen Adelichen oder eine Perſon von angeſehenem Stande, eine Unterſuchung verhängt werden ſoll. *Heil* a. a. O. §. 24. n. 3. In denjenigen Ländern, wo der vermiſchte Unterſuchungsprozeß herkömmlich iſt, müſſen die peinliche Gerichtsordnungen nachgeſehen und darnach beurtheilt werden, ob der eigentlich ſogenannte peinliche Prozeß angeſtellt werden kann. Man ſehe die Heſſendarmſt. Criminal- und peinl. Gerichtsordnung tit. 7. Heſſen-Caſſel. peinl. Gerichtsordn. tit. 5. und die Heſſendarmſtädtiſche Verordnung vom 31. Januar 1769. in welcher verordnet wird: daß bei vorfallenden kleinen Diebſtählen, wo es nicht auf poenam ordinariam ankomt, auch bei ſich ergebende Schlägereien, wo keine beſonders gefährliche Verwundungen vorfallen, zur Erſparung derer Koſten in Zukunft das peinl. Gericht nicht adhibirt, vielweniger der peinliche Proceß erkannt werden ſolle.

(3) *Tob. Granz.* a. a. O. c. 4. m. 2. S. 1. n. 11. et 12. ſeqq. *Heil* a. a. O. §. 5.

Einige ſtellen die Sache ſo vor, daß ſie zu der beſondern Unterſuchung wichtigere Anzeigen als zu der allgemeinen und nicht ſo wichtige als zu der Folter erfordern. Aber dieſes ſcheint mir zu weitſinnig und unbeſtimmt ausgedrukt. Das geb ich gerne zu, daß bei jedem vorkommenden Falle, das Ermeſſen des Richters, der die Kraft und Würkſamkeit der Anzeigen entſcheiden muß, nicht ausgeſchloſſen ſey, aber es müſſen demſelben doch Gränzen geſezt werden, damit es nicht in eine zügelloſe und gegen die Geſetze ſtreitende Freiheit ausarte. Man ſehe *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 108. obſ. 3 et 4.

§. 783.

Die Mittel wodurch ſich der Angeſchuldigte von dem Verhör über Artikel befreien kann, gründen ſich entweder auf die Gerechtigkeit, wie a) die Vertheidigung zu Abwendung des Verhörs über Artikel; b) das Erbieten zu einer Geldſtrafe, oder c) der Reinigungseid; oder auch die Gnade wie die Abolition. Unächte Mittel ſind, a) der Ungehorſam des Angeſchuldigten; b) die provocatio ex L. diffamari, c) die Antwort auf gewiſſe Punkte. Von einem jeden derſelben ſoll beſonders gehandelt werden.

§. 784.

Was die Vertheidigung zu Abwendung des Verhörs über Artikel, oder wie man ſich bei den Gerichtshöfen wo gemeines Recht gilt, ausdrückt, zu Abwendung des peinlichen Prozeſſes betrift; ſo muß der Defenſor einen oder mehrere Gründe der Vertheidigung (§. 767.) aufſtellen, vorzüglich aber darthun, daß die zu dem Verhör über Artikel oder dem peinlichen Prozeſſe nöthige Erforderniſſe (§. 782.) nicht vorhanden ſeyen. Dann muß er die Anzeigen zu entkräften oder durch entgegenſtehende zu entfernen ſuchen, oder zeigen

gen, daß der Richter incompetent, unfähig oder verdächtig, oder aber, daß die Gerichtsbarkeit prävenirt ſey. Die Einrede des nicht vorhandnen Corpus delicti bewürkt, daß der Prozeß gar nicht angefangen werden kann (1). Auch erfordert die Billigkeit, daß ſelbſt zerſtörliche Einreden, z. B. der Nothwehr, wenn ſie nicht eine weitläuftige Erörterung erfordern, zugelaſſen werden. (2) Den Einwendungen des geendigten Prozeſſes, nehmlich der abgeurthelten Sache, des Vergleichs mit dem Fiskus und der Verjährung wird gleichfalls ſtatt gegeben (3). Wenn aber der peinlich Beklagte nur blos ſeine Einrede beweiſen will, um dadurch die Befreiung von der ordentlichen Strafe, und eine Milderung derſelben zu erlangen, ſo wird er nach der gemeinen, beinahe in allen Ländern angenommenen Meinung nicht eher damit gehört, bis er auf die Artikel geantwortet hat (4).

Henr. Meieri diſſ. de defenſione pro auertenda inquiſitione. Lipſ. 1738. *Eſſai Puffendorf*. in Proc. crim. c. 13.

(1) *Hertius* diſſ. de ord. cauſarum in iud. tract. in Commentat. Vol. I. T. 3. p. 105. ſeqq.

(2) *Meier* c. l. §. 22. *Böhmer* ad *Carpzov*. Qu. 115. obſ. 3.

(3) *Pufendorf* c. l. §. 10.

(4) *Carpzov*. Qu. 115. n. 25. und daſelbſt *Böhmer* obſ. 3. am Ende *Meuius* P. VI. dec. 253. *Pufendorf*. a. a. O. §. 5. *Thönnicker* in advoc prud. in for. crim. c. 9. n. 9. *Neander* in Prax. crim. cap. 5. §. 5. *Schlitte* ad *Ludovici* Proc. crim. cap. 4. §. 4. lit. 6. *Knorre* im gerichtl. Proceß lib. 3. c. 10. §. 24. Einer andern Meinung iſt *Meier* a. a. O. §. 23.

§. 785.

Der Defenſor muß ſich hüten, daß er ſich nicht zur Vertheidigung erbiete, ſo lange nicht Zeugen abgehört

gehört werden (1); er muß nicht in der Bittſchrift worin er ſich dazu erbietet, die Vertheidigungsgründe weitläuftig entwikkeln, und er muß nicht zugeben, daß der Fiskal Erinnerungen, oder der Richter Randgloſſen zu der Vertheidigung mache (2), oder der Fiskal Fragſtücke zu den Defenſionalartikeln entwerfe, es müßten denn dieſe irgendwo zugelaſſen werden.

(1) *Kreſſ* ad art. 6. §. 15.

(2) *Ludovici* im a. B. Kap. 4. §. 8. Man ſehe jedoch Kreß in der Zugabe I. zu dem Commentar S. 832.

§. 786.

Aus der Begünſtigung welche die Vertheidigungen überhaupt für ſich haben (§. 766.), folgt a) daß dieſe auch nach Ablauf eines zerſtörlichen Termins noch zuzulaſſen ſind, und b) nur wegen des Zuſammentreffen der allerwichtigſten Anzeigen, aus welchen der Richter offenbar ſieht, daß die Vertheidigung von keinem Vortheil für den peinlich Beklagten ſeyn werde (1), worüber er ſelbſt oder auswärtige Rechtsgelehrte entſcheiden (2), verſagt werden können (3). Uebrigens wird bei dieſer Art von Vertheidigungen, nicht leicht eine weitere verſtattet.

(1) *Mevius* P. VI. dec. 253. n. 7. Ludovici a. a. O. §. 4. *Puffendorf* a. a. O. c. 17. §. 14. Meiſter in dem peinl. Proceß 1. Band S. 247. *Lyncker* Vol. 1. reſponſ. 199. *Kreſſ.* ad art. 6. §. 14. *Engau* in Deciſ. P. III. S. II. deciſ. 43. n. 8.

(2) Ludovici a. a. O. et ad art. 7. C. C. C.

(3) *de Berger.* in el. crim. ſuppl. P. III. p. 43.

§. 787.

Aus dem Endzweck, den dieſe Vertheidigung hat, ſieht man, daß dieſelbe eigentlich vor dem Verhör über Artikel ſtatt habe, doch kann der Defenſor,

wenn er vergebens ihn zu derſelben zuzulaſſen gebeten hat, auch noch nachher darthun, daß die zur beſondern Unterſuchung nöthigen Erforderniſſe nicht vorhanden geweſen, um dadurch zu bewürken, daß das ganze Verfahren für nichtig erklärt werde.

Heil c. l. c. 3. §. 27.

§. 788.

Wenn der Defenſor zu ſeiner Vertheidigung kein groſes Vertrauen hat, ſo muß er hinzuſetzen, daß der Angeſchuldigte zu einer Geldſtrafe oder dem Reinigungseid erbötig ſei, und zugleich zu zeigen ſuchen, daß wenn auch gleich die beſondre Unterſuchung werde angeſtellt werden, doch demſelben keine ſchwerere Strafe werde zuerkannt werden können. Dieſes iſt jedoch nur in dem Falle zu geſtatten, wenn das Anſehen der Perſon, oder die Beſchaffenheit der Anzeigen es räthlich machen. Uebrigens kan auch der Richter, wenn ihn rechtmäſige Urſachen dazu bewegen, von Amtswegen darauf erkennen, wenn gleich der Angeſchuldigte nicht darum gebeten hat. Von der Abolition wird unten geredet werden.

(1) Den Streit, welcher hierüber zwiſchen den Leipziger und Wittenberger Juriſten entſtanden iſt, erzählt *de Berger* El. crim. p. 203. ſeqq. et 494. Die Parthei der Wittenberger, welche die bejahende Meinung vertheidigten, hat *Böhmer* diſſ. de uſu iuramenti purgatorii in criminalibus §. 28. in Schutz genommen. S. die Heſſendarmſt. Criminal- und peinl. Gerichtsordn. tit. 7. §. 3.

§. 789.

Ein von den Geſetzen nicht gut geheiſenes Mittel, die beſondre Unterſuchung abzuwenden, iſt I. der Ungehorſam des Angeſchuldigten, durch welchen einige (1) ſeinen guten Ruf zu erhalten vermeinen, wenn

wenn die Unterſuchung durch andre geſetzmäſige Mittel nicht abgewendet werden kann, indem er alsdann doch nicht den Vorwurf gegen ſich hat, auf die peinliche Artikel geantwortet zu haben. Aber ſie betrügen ſich und irren gar ſehr.

(1) *Barth* in diſſ. de comminatione ſub poena confeſſionis. c. 2. §. 6. *Beyer.* ad art. 6. §. 7.

(2) *I. H. Böhmer* in diſſ. de contumacia non reſpondentis. c. 2. §. 3.

§. 790.

II. Die Provocatio ex L. diffimari. Daß dieſelbe nicht Platz greifen und die Unterſuchung nicht aufhalten könne, iſt aus ihrer Natur, die in den Pandecten vorgetragen wird, leicht abzunehmen.

de Lyncker dec. 1185. et Reſp. 184. n. 82. *de Berger* ſuppl. II. obſ. 29.

§. 791.

III. Eine den Geſetzen unbekannte Art, anſtatt des Verhörs über Artikel gegen den Angeſchuldigten zu verfahren, haben die Schöppen zu Leipzig ausgedacht. Wenn nehmlich nicht von einem offenbaren und ſchweren Verbrechen die Rede iſt, ſo mäſigen ſie ihre Ausdrücke, und brauchen die Worte peinlicher Prozeß und peinlich Beklagter und die bei dem Verhör des Beklagten über Artikel gewönliche Form nicht, ſondern ſchieben an deren Stelle die Worte, Unterſuchung und Inculpat und die Antwort auf gewiſſe Punkte unter. Ludovici (1) hat dieſes Temperament gebilligt und Leyſer es gar ſehr empfolen (2). Die Wittenberger Collegien aber haben es mit Recht nicht angenommen (3). Von den Ehrengerichten iſt oben geredet worden.

(1) a. a. O. §. 2.

(2)

(2) Spec. 560. m. 25.

(3) *de Berger.* in el. proc. crim. p. 210. *Schaumburg.* c. l. §. 18. *. Man ſehe *Heil.* c. l. §. 11.

§. 792.

Wenn die Vertheidigung übergeben iſt, ſo kann auſſerhalb Sachſen der Richter ſelbſt entſcheiden, ob zu der beſondern Unterſuchung vorgeſchritten werden müſſe (1). In Sachſen iſt es durch die Geſeze anders beſtimmt. (2).

(1) *Kreſs.* ad art. 7. §. 3.

(2) *Carpzov.* qu. 107. n. 21. *de Berger* c. l. ſuppl. II. obſ. 193.

§. 793.

Wenn nun das Verhör über Artikel nöthig iſt, ſo entwirft der peinliche Richter, aus den Acten der allgemeinen Unterſuchung, Inquiſitionalartikel, welches Fragen ſind, die der Richter an den peinlich Beklagten ſowohl wegen ſeiner Perſon als wegen der Umſtände des ihm angeſchuldigten Verbrechens, thut. Dieſe Artikel müſſen kurz, deutlich, einfach, und paſſend ſeyn, dürfen die Antwort nicht an die Hand geben (1) müſſen ſowohl auf die Anſchuldigung als auf die Vertheidigung gerichtet, nicht weitſinnig oder unbeſtimmt, betrüglich oder verfänglich ſeyn. An den Gerichtshöfen, wo der vermiſchte Unterſuchungsprozeß ſtatt hat, verfertigt der Fiskal aus den Unterſuchungsacten die peinliche Klage.

Engau h. t. §. 133 et 136.

(1) Dieſes ſollte ſchlechterdings nicht geſchehen, ſelbſt denn nicht, wenn ſich der peinl. Beklagte angemeſſen zu antworten weigert. Die Worte der P. G. O. Art. 56 und 60 ſind goldene Worte. Aber unſre Praxis iſt verdorben. In meiner Abhandlung in wie fern dem durch die Marter, oder Bedräuung derſelben, erpreßten und nachhero vom Inquiſiten ratificirten Bekenntniß zu glauben ſey, daß

 man

man denſelben darauf verurtheilen könne? Gieſſen 1754. 4. wo zugleich die Lehre von den Suggeſtionen in dem peinlichen Prozeſſe abgehandelt iſt, habe ich weitläuftiger von dieſer Sache geredet.

§. 794.

Die Artikel ſind entweder algemeine oder beſondere. Jene betreffen die Perſon und den Zuſtand des peinlich Beklagten, z. E. ſeine Eltern, ſein Alter, Erziehung, Lebensart, vorhergeführten Wandel, Religion, Kentniſſe u. ſ. w. Dieſe beziehen ſich auf das Verbrechen und die dabei vorgekommene Umſtände. Sie ſind entweder die erſten oder hinzugefügte (art. additionales). Die leztere ſind ſolche, welche der Richter entweder unter dem Verhör, wenn es die Nothwendigkeit erfordert hinzufügt, oder wenn die Antwort ſchon erfolgt iſt, über die neuerdings vorgefundne Anzeigen entwirft.

§. 795.

Ueber dieſe Artikel (1) verhört der peinliche competente Richter mit Zuziehung der Schöppen und des Gerichtsſchreibers (2), den peinlich Beklagten, nachdem er ihn zuvor erinnert hat, die Wahrheit zu ſagen und categoriſch zu antworten, und zwar erſt über die algemeine, nachher über die beſondre Artikel. Er darf ihn aber keinesweges mit einem Eide beſtricken (3), oder ihm, daß er ungeſtraft bleiben ſolle verſprechen (4), oder ihm, wenn er nichts eingeſtehen will (5) durch Androhen der Folter (6), oder Schläge, oder andre harte Mittel etwas zu bekennen zwingen. Wenn der peinlich Beklagte zweideutig antwortet, ſo muß er ihn auf der Stelle über den wahren Sinn ſeiner Ausſage befragen, ihm den Doppelſinn und die Widerſprüche zeigen, und deren Auflöſung von ihm verlangen. Wenn ſich neue Umſtände zeigen

gen, ſo muß er ſogleich Fragen entwerfen, auf welche der peinlich Beklagte zu antworten hat. Wenn derſelbe antwortet und bekennen will, darf er ihn nicht unterbrechen und mit dem Verhör innehalten. Er darf auch eine erlaubte Liſt gebrauchen, alſo daß er, wenn er ſiehet, daß der peinlich Beklagte alles hartnäckig läugnet, die Folge der Artikel und ihre Worte ändert, und mehr als einmahl Antwort auf einen Artikel verlangt. Der Klugheit iſt es gemäs, daß der Richter die Wahrheit des Geſtändniſſes unterſuche (7). Ueber andre Verbrechen als die wegen deren der peinlich Beklagte zu der beſondern Unterſuchung geeigenſchaftet iſt, darf ihn der Richter nicht befragen (8).

(1) Vor dem Verhör dürfen dieſelben dem peinlich Beklagten nicht mitgetheilt werden. **Ludovic a. a. O. §. 7**

(2) P. G. O. Art. 46. 71.

(3) Ludovici a. a. O. §. 15.

(4) *Gebh. Chriſt. Baſtinell.* progr. de confeſſione ſub promiſſione impunitatis facta. Vit. 1726. *Conr. Wilh. Strecker* diſſ. de inductione iudicis ad cofitendum inculpatum delictum. Erford. 1733. *Finkelthaus* obſ. 105.

(5) Ein anderes iſt, wenn er nicht antworten will. S. §. 800.

(6) *Martin. Wilh. Goetz* de tortura eiusque minis caute adhibendis. Altorf. 1776.

(7) P. G. O. Art. 54. 55. Ludovici a. a. O. §. 17.

(8) P. G. O. Art. 20. *Carpzov.* qu. 113. n. 25.

§. 796.

Wenn der peinlich Beklagte für raſend ausgegeben wird, ſo muß der Richter unterſuchen, ob dies wahr ſey, oder ob er ſich nur ſo anſtelle? ob die Raſerei bei ihm eben vorhanden oder erſt ankommt? ob er durchaus raſend ſey, oder nur in gewiſſer Rükſicht.

 Ueber

Ueber alles dieſes muß er die Aerzte befragen und die welche bisher um ihn waren.

Thomaſius diſſ. de praeſumtione furoris atque dementiae §. 16. ſeq. §. 41. ſeq.

§. 797.

Zuweilen iſt ein peinlich Beklagter taub (1) oder ſtumm (2) oder beides zugleich. Wenn nun an ſolche die Fragen weder mündlich noch ſchriftlich gethan werden und ſie darauf weder mündlich noch ſchriftlich antworten können, ſo muß der Richter die Sachen, womit das Verbrechen begangen worden, oder die damit einigen Zuſammenhang haben, ihnen unter die Augen bringen, und durch diejenigen, welche ihre Zeichen verſtehn, und deren Zeichen ſolche peinlich Beklagte ebenfalls verſtehn, ſie um das Verbrechen und deſſen Umſtände befragen. Dieſe Dollmetſcher müſſen beeidigt werden und dürfen nicht verdächtig ſeyn.

Joh. Paul Kreß vom Rechte der Taub- und Stumm-Gebohrnen, Cap. 1. *Sim. Petr. Gaſſer* in diſſ. de inquiſitione contra ſurdum et mutum natura. Halae 1729.

(1) Wegen L. 10. C. qui teſt. fac. poſſ. wollen einige, daß der Richter dem Tauben ins offne Ohr oder über ſeinen Hirnſchädel ſpreche, aber andre finden dies lächerlich. *Gaſſer* in cit. diſſ. §. 15. *Hommel* in diſſ. de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus §. 15. *Menagius* in amoen. iur. c. 27. *Maſcov.* de ſectis p. 74.

(2) *Finckelthaus* obſ. 45.

§. 798.

Wenn der peinlich Beklagte die Sprache des Richters nicht verſteht, ſo müſſen zwei geſchworne Dollmetſcher zu dem Verhör zugezogen werden. Einer iſt nicht hinreichend, ſondern in dieſem Fall iſt es zu wiederholen.

Engau h. t. §. 128. Einer andern Meinung iſt *Stryk* in diſſ. de negotiis per interpretem geſtis c. 2. §. 76. ſq.

§. 799.

Der peinlich Beklagte muß ſelbſt antworten, ohne einen Advocaten bei ſich zu haben, mündlich, auf der Stelle und mit deutlichen und categoriſchen Worten. Er darf keine Antwort unter dem Vorwand, daß er ſie ſchon bei dem ſummariſchen Verhör gegeben, von ſich ablehnen, auch die Verſicherung, daß er von ſeiner erſten Ausſage nicht abgehen wolle, kommt ihm dagegen nicht zu ſtatten.

§. 800.

Wenn der peinlich Beklagte, nachdem er ernſtlich erinnert worden, nicht antworten will, oder vorſätzlich zweideutig und ungereimt antwortet oder was notoriſch und bis zur Evidenz gewiß iſt, läugnet oder betrügeriſcherweiſe ſich verrückt ſtellt, und das Verbrechen ein ſolches iſt, worauf nicht einmal eine Leibesſtrafe ſteht, ſo wird auſſerhalb Sachſen daſſelbe für abgeläugnet, in Sachſen aber für eingeſtanden gehalten. Bei denjenigen Verbrechen hingegen, auf denen eine Leibes- oder Lebensſtrafe ſteht, kann er durch Schläge, ja ſogar durch die Folter zum Antworten genöthigt werden.

Carpzov. qu. 114. n. 56. Kayſer im a. B. Th. I. Cap. 5. §. 75. Ludovici a. a. O. §. 10. u. f. Der lezte verdient vorzüglich über die in ſolchen Fällen anzuwendende Vorſicht nachgeleſen zu werden.

§. 801.

Der Gerichtsſchreiber muß bei dieſem Vorgang die allgemeine Pflichten ſeines Amts (§. 698.) beobachten. Insbeſondre aber muß er das Papier in zwei Theile abtheilen und auf den einen, einen Artikel

kel unter den andern, auf den andern aber gegenüber die eigne Worte des peinlich Beklagten mit deutlichen Buchſtaben ſchreiben. Er muß den Seelenzuſtand des peinlich Beklagten, ſein Zittern, ſein Erblaſſen und die ſonſtige merkwürdige Umſtände (1) genau bemerken und wenn das Verhör geendigt iſt, dem peinlich Beklagten die Artikel und ſeine darauf gegebne Antworten vorleſen, und wenn derſelbe dabei verbleibt, mit dem Richter und den Schöppen, das Protocoll unterſchreiben.

(1) P. G. O. Art. 71.

§. 802.

Der peinlich Beklagte bekennt entweder alles, oder nicht. Im lezten Falle läugnet er entweder alles, oder er bekennt einiges und läugnet einiges. Was er bekennt hat, wird, wenn keine beſondern Umſtände eintretten, für bewieſen gehalten, was er geläugnet hat, muß anderſt woher bewieſen werden. Hat er einiges geläugnet und einiges bekannt, ſo hat er entweder die ſchwerere Verbrechen bekannt oder nicht. Dieſe Fälle müſſen aus dem entſchieden werden, was unten von dem Widerruf eines durch die Folter abgezwungenen Geſtändniſſes vorgetragen werden wird.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von dem Beweiß des Verbrechens.

Tob. Jac. Reinharth diſſ. de probationis civilis et criminalis con- et disconvenientia. Erford. 1732.

§. 803.

Der Beweiß des Verbrechens iſt diejenige gerichtliche Handlung wodurch der competente peinliche Richter

Richter, von der Wahrheit des von dem peinlich Beklagten begangenen Verbrechens auf eine geſetzmäſige Art, Gewißheit erhält.

§. 804.

Dieſer Beweiß iſt entweder vollſtändig oder unvollſtandig, je nachdem die Wirklichkeit des von dem Beklagten begangenen Verbrechens bis zur juriſtiſchen Gewißheit gebracht iſt oder nicht. Der unvollſtändige Beweiß iſt entweder ein halber Beweiß oder mehr oder weniger als ein halber.

Wenn die Rechtslehrer ſagen, der Beweiß in peinlichen Dingen müſſe heller als die Mittagsſonne ſeyn, ſo iſt dieſes von dem Beweiß des Verbrechens ſelbſt, welcher die Verurtheilung bewürken ſoll, zu verſtehen.

§. 805.

Der Beweiß iſt entweder künſtlich oder nicht künſtlich, je nachdem das Verbrechen unmittelbar oder durch Argumentiren bewieſen wird. In beiden Fällen kann er vollſtändig oder unvollſtändig ſeyn.

Thomaſius in ſel. feudalibus Vol. II. p. 345. *Kreſs* ad art. 22. §. 1. * 1.

§. 806.

Die geſetzmäſige Beweißmittel ſind, das Geſtändniß, Urkunden, Zeugen und Anzeigen.

Hier müſſen auch die unächte vorgetragen werden. *I. H. Böhmer* in diſſ. de probatione in criminalibus ſpuria. Halae 1732. in T. IIII. Exercit. ad pandectas. Chr. Ulr. Grupen von den Ordaliis der teutſchen Völker, in den Anmerkungen ꝛc. S. 45. f.

§. 807.

Uebrigens iſt der Beweiß des Verbrechens und die Darſtellung der Unſchuld nicht an die Spitzfindigkeiten

keiten des bürgerlichen Prozeſſes und nicht an einen zerſtörlichen Termin gebunden.

Brunnemann c. l. c. 8. m. 2. n. 84. Ludovici im a. B. Kap. 6. §. 17.

§. 808.

Der vollſtändige Beweis des Verbrechens ſelbſt bewürkt die Verurtheilung (1); der unvollſtändige die Anwendung eines von den Mitteln die Wahrheit zu erforſchen (2).

(1) P. G. O. Art. 67. 69.

Die Rechtslehrer nehmen jedoch an, daß ein Beweiß welcher ſonſt im peinlichen Rechte für unvollſtändig gehalten wird, aber an ſich vollſtändig iſt, zu einer Strafe, welche nicht bis zum Staupenſchlag geht, hinreiche. *Carpzov.* qu. 16. n. 51. qu. 60. n. 36. et 60. *Aug. de Leyſer* Sp. 641. m. 8. 9. *Matthaeus* de crim. p. 665 et 687. *Sande* in Deciſ. Friſ. lib. 5. tit. 19. def. 14. *Böhmer* ad *Carpz.* qu. 114. obſ. 1. *Tob. Iac. Reinharth* diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa reum ex praeſumtionibus conuincendum et condemnandum. Erford 1732. *Io. Aug. Reichard* in diſſ. de delinquente neque confeſſo neque conuicto condemnando. Ienae 1769. Struben in den rechtl. Bedenken 2. Theil, n. 139. Joh. Chr. Quiſtorp rechtl. Erachten, wie in Ermangelung eines vollſtändigen Beweiſes wider einen Angeſchuldigten bei vorhandenem genugſamen Verdacht zu verfahren ſey, beſonders an denjenigen Orten, wo die Tortur abgeſchaft worden. Roſtock 1774.

§. 809. a.

Man nimmt gewöhnlich an, daß der Beweiß des Verbrechens bündiger ſeyn müſſe, als der der Unſchuld, und daß er in der Maße ſtärker erfordert werde, in der das Verbrechen ſchwerer iſt.

Kreſs. ad art. 29. §. 3. *Matthaeus* c. l. p. 594. *Io. Volckmar Beckmann.* diſſ. de fauore rei in criminalibus. Ienae 1681.

§. 809. b.

§. 809. b.

Ein auf Muthmaſungen geſtützter Beweis des Verbrechens reicht nicht hin, eine peinliche Strafe deshalb zuzuerkennen, aber ein auf Muthmaſungen geſtützter Beweiß der Unſchuld, kann zur Losſprechung allerdings hinlänglich ſeyn, denn in dem Art. 22. iſt nicht von dem letzten, ſondern nur von dem erſten Falle die Rede.

§. 810.

Es iſt hinreichend wenn der peinlich Beklagte entweder geſtändig oder überwieſen iſt. Beides zuſammen wird nicht erfordert.

P. G. O. Art. 22. 67. 69. und daſelbſt *Kreſſ. Gotb. Nic. Ittig.* diſſ. de confeſſo non conuicto. Lipſ. 1687. *Godofr. Barth* diſſ. de conuicto non confeſſo, in Diſſert. Barth. p. 503. ſeqq. *Nic. Guil. Dreſſelii* diſſ. de delinquente conuicto, licet non confeſſo, poena ordinaria adficiendo. Jenae 1726. *Aug de Leyſer* ſpec. 641. de malefico conuicto, ſed non confeſſo.

§. 811.

In dem Unterſuchungsprozeß, muß der Richter von Amtswegen für den Beweiß ſorgen, es müſte denn derſelbe vermiſcht ſeyn.

P. G. O. Art 61 und 214.

Sechszehnter Abſchnitt.

Von dem Geſtändniß.

Paul Doebing. diſſ. de obligatione delinquentis ad confeſſionem criminum propriorum coram magiſtratu Lipſiae 1713.

Sam. Frid. Wellenberg. diſſ. de inefficaci criminis confeſſione. Gedan. 1721.

Wolfg.

Wolfg. Adam. Schoepf. diſſ. de confeſſione qualificata. Tub. 1735.

Chr. Hagenburch comm. de effectu confeſſionis ſpontaneae in criminalibus, corpore delicti deficiente. Lipſiae 1739.

Frid. de Graffen diſſ. de confeſſione qualificata. Goett. 1769.

§. 812.

Das Geſtändniß bedeutet hier, die Verſicherung, daß man das Verbrechen begangen habe.

§. 813.

Das Geſtändniß iſt entweder gerichtlich oder auſſergerichtlich (1). Zu dem leztern rechnet man auch a) das ſacramentliche, b) das welches einem incompetenten Richter, oder d) einem competenten aber nicht an dem Ort des Gerichts, oder e) einem Notarius gethan worden. Ferner iſt das Geſtändniß entweder wahr oder erdichtet; entweder unbedingt, oder qualificirt (2), nemlich mit Einreden verſehen (3). Endlich iſt das Geſtändniß entweder freiwillig oder unfreiwillig. Dieſes lezte iſt entweder auf eine geſetzmäſige, oder auf eine nicht geſetzmäſige Art herausgebracht, u. ſ. w.

Engau h. t. 153. ſq. *Meiſter* h. t. §. 4.

(1) Struben in den rechtl. Bedenken. Th. 1. n. 159.

(2) Zu bemerken iſt, daß einige Rechtsgelehrte auch dasjenige Geſtändniß qualificirt nennen, welches durch Anzeigen und Beweiß unterſtützt wird.

(3) *Franzke* in Reſol. lib. 2. qu. 20.

§. 814.

Dasjenige Geſtändniß, welches wiſſentlich und wohlverſtanden, deutlich, einleuchtend (1) und ernſtlich (2) gethan worden und wahrſcheinlich wahr (3) iſt,

iſt, heiſt geſetzmäſig. Fehlt eins von dieſen Stücken, ſo heiſt es ungeſetzmäſig. Dahin gehört ein irriges, zum Scherz gethanes, zweifelhaftes, weitſinniges, allgemeines, erdichtetes, von einem Taubſtummen gethanes u. ſ. w.

(1) P. G. O. Art. 60.

(2) Ebend. Art, 92.

(3) Ebend. Art. 6. 20. 46. 53. 54. 60.

§. 815.

Ein gerichtliches, geſetzmäſiges, unbedingtes Geſtändniß macht gegen den Verbrecher einen vollſtändigen Beweiß, und es iſt einerlei, ob es freiwillig, oder aus Furcht vor der Folter, oder durch die wirklich angethane Martern geſetzmäſig iſt herausgebracht worden, ob es gleich in dieſem Fall genehmigt werden muß, welches unten vorkommen wird.

§. 816.

Ein gerichtliches, geſetzmäſiges, qualificirtes Geſtändniß, deſſen mitvorgebrachte Einreden, welche die rechtliche Vermuthung gegen ſich haben, nicht bewieſen werden können, wird einem unbedingten gleich geachtet, und macht daher einen vollſtändigen Beweiß.

Lauterbach in Coll. th. pr. lib. 42. tit. 2. §. 28. *Grivellus* Dec. 12. Meiſter in den Erkenntniſſen n. 43.

§. 817.

Ein auſſergerichtliches geſetzmäſiges Geſtändniß, macht, wenn es vollſtändig bewieſen iſt, den halben Beweiß des Verbrechens. Ja man hält dafür, daß es, wenn es öfters wiederholt worden, zur Auflegung einer geringern Strafe hinlänglich ſey (1).

(1) *Ang. de Leyſer* Sp. 635. m. 10.

§. 818.

§. 818.

Ein auſſergerichtliches, geſetzmäßiges, qualificirtes Geſtändniß, deſſen mitvorgebrachte Einreden, die keine rechtlichen Vermuthungen für ſich haben, nicht können bewieſen werden, wird einem unbedingten, auſſergerichtlichen gleichgeachtet, und macht daher, wenn es vollſtändig bewieſen iſt, einen halben Beweiß des Verbrechens.

§. 819.

Ein qualificirtes, geſetzmäſiges Geſtändniß, es mag gerichtlich oder auſſergerichtlich ſeyn, deſſen angehängte Einrede völlig bewieſen iſt, macht ganz und gar keinen, wenn ſie aber nur wahrſcheinlich iſt, einen weniger als halben Beweiß.

§. 820.

Ein nicht geſetzmäſiges Geſtändniß, es mag gerichtlich oder auſſergerichtlich ſeyn, macht niemals einen vollſtändigen Beweiß, zuweilen ganz und gar keinen (1), zuweilen einigen (2); dieß wird durch das Ermeſſen des Richters beſtimmt.

(1) Nehmlich wenn es keine Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, wenn es durch hinterliſtige und unerlaubte Künſte abgelockt, oder wenn es von einem Menſchen gethan worden, der nicht weiß, was er thut, u. ſ. w.

(2) z. B. wenn es von einem Betrunkenen, oder Taubſtummen oder zum Scherz gethan worden, u. ſ. w.

Siebzehnter Abſchnitt.

Von dem Beweiß durch Urkunden.

§. 821.

Urkunde heiſt im weitläuftigſten Sinne, alles was zum Beweiſe dient (1). Im engern Verſtande heiſt eine

eine Urkunde eine Sache, durch deren Beſichtigung der Richter von dem zweifelhaften Falle Gewißheit erhalten kann. In der engſten Bedeutung heißt eine Urkunde, eine Schrift woraus ſich etwas beweiſen läßt.

(1) L. 1. ff. de fide inſtrum. L. 99. §. 2. ff. de V. S.

§. 822.

Die Urkunden im engern Verſtande ſind entweder ſchriftliche oder nicht ſchriftliche.

§. 823.

Durch beide Gattungen von Urkunden kann oftmahls das Verbrechen bewieſen werden, jedoch nicht immer in gleichem Grade. So können die Verrätherei, der Hochverrath, die fleiſchliche Verbrechen, die Verfälſchung, Pasquillen, Ausforderung, Zweikampf u. a. m. durch Urkunden bewieſen werden.

Ludovici im a. B. Cap. 6. §. 5. *Beyer* ad art. 62 poſ. 37. ſqq. *Matthaeus* de criminibus p. 665 et 687. *Böhmer* ad *Carpzov.* Qu. 114. obſ. 1.

§. 824.

Die ſchriftlichen Urkunden betreffen entweder unmittelbar das Verbrechen ſelbſt oder eine Anzeige (1). Die erſtern enthalten entweder das Verbrechen ſelbſt, oder ſie bezeugen ein zukünftiges, oder ſie reden von einem begangenen.

(1) z. B. ſie reden von der Todfeindſchaft, welche derjenige, der ſie geſchrieben, gegen den welcher kurz nachher entleibt worden, gehegt hat. u. ſ. w.

§. 825.

Wenn aber Urkunden etwas beweiſen ſollen, ſo muß man denjenigen wiſſen, von welchem ſie herrühren, entweder durch deſſen eigne Anerkenntniß, oder

oder durch Beweiß durch Zeugen, oder durch Vergleichung der Handſchriften.

Io. Fried. Wahl diſſ. de recognitione inſtrumentorum per teſtes et comparationem litterarum. Goett. 1750.

§. 826.

Schriftliche Urkunden beweiſen, wenn ſie von dem Angeſchuldigten anerkannt oder von zwei untadelhaften Zeugen bewieſen ſind, das Verbrechen ſelbſt vollkommen. Eben dergleichen, wenn ſie ein zukünftiges Verbrechen bezeugen und auf eben die Art bewieſen ſind, beweiſen das Vorhaben vollkommen, das Verbrechen ſelbſt aber, wenn es darauf erfolgt iſt zur Hälfte. Durch ſolche, welche von einem begangenen Verbrechen reden und auf eben die Art bewieſen ſind, wird ein auſſergerichtliches Geſtändniß vollkommen bewieſen.

Ludovici a. a. O. *Engau*. h. t. §. 182. ſqq. *Meiſter* h. t. §. 5.

§. 827.

Schriftliche Urkunden, wenn ſie durch Zeugen oder die Vergleichung der Handſchriften anerkannt ſind, machen einen halben Beweiß, und zwar Urkunden der erſten Art, von dem Verbrechen ſelbſt; und ſolche der andern, entweder von dem Vorhaben oder einer nächſten Anzeige des Verbrechens; und ſolche der lezten Art von einem auſſergerichtlichen Geſtändniß.

Meiſter a. a. O. §. 6.

§. 828.

Schriftliche Urkunden, welche Anzeigen betreffen, beweiſen, wenn ſie auf die beide erſtere Arten (§. 825.) bewieſen ſind, die Anzeige vollkommen; ſind ſie es aber auf die beiden leztere Arten, (§. 825.) ſo geben ſie einen halben Beweiß davon.

§. 829.

§. 829.

Ohngefähr auf eben die Art, kann durch nicht ſchriftliche Urkunden, z. B. einen mit Blut befleckten Degen, die Leiter des Angeſchuldigten an dem Ort wo der Diebſtahl begangen worden u. d. g. wenn ſie anerkannt oder bewieſen worden, bald das Verbrechen ſelbſt, bald das Vorhaben, bald eine Anzeige vollſtändig oder zur Hälfte bewieſen werden.

Meiſter a. a. O. §. 7.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von dem Beweiß durch Zeugen und Anzeigen.

§. 830.

Von den Zeugen und dem Beweiß durch dieſelben, wird in den Pandecten und dem bürgerlichen Prozeß weitläuftiger gehandelt und die Grundſätze davon werden daſelbſt umſtändlich erklärt. Hier wird es daher genug ſeyn, das Nöthige von denſelben kürzlich und nach der Natur des peinlichen Prozeſſes vorzutragen.

§. 831.

Es iſt bekannt, daß man bei Zeugen auf ihre Zuläßigkeit und Beweißkraft ſehen muß. Jene zu beurtheilen überlaſſen Aug. von Leyſer (1) und die ihm anhängen, lediglich dem Ermeſſen des Richters (2). Aber ſie räumen demſelben zu viel ein, da ihm gewiſſe Gränzen geſetzt ſind, welche rechtlicherweiſe nicht überſchritten werden dürfen. Es giebt nehmlich gewiſſe Perſonen, denen entweder weil ſie einen natürlichen Fehler haben oder weil es die Geſetze verbieten, ganz und gar nicht geglaubt werden darf (3), und andre deren Glaubwürdigkeit verdächtig iſt. Jene können wieder

wieder entweder in keinem einzigen Falle, oder nur nicht in gewiſſen Fällen Zeugen ſeyn, z. B. Blinde in Fällen wo es auf das Geſicht ankommt; Taube in dem was das Gehör betrift; Kinder bei Dingen, die ihr Faſſungsvermögen überſteigen, u. ſ. w. Dann giebt es auch Perſonen, deren Glaubwürdigkeit nichts entgegen ſteht, und dieſe werden claßiſche untadelhafte Zeugen genannt. Zeugen welchen gar nicht geglaubt werden darf, dürfen gar nicht abgehört werden (4). Verdächtige Zeugen ſind zwar zuzulaſſen, aber der Richter muß mit Vorſicht erwägen, wieviel Glaubwürdigkeit er ihren Ausſagen beimeſſen könne. Untadelhafte Zeugen verdienen allen Glauben. Das beſondre davon hat Aug. von Leyſer, welcher allerdings nachzuſehen iſt a. a. O. ausgeführt.

(1) Spec. 283. durchaus.

(2) Wegen L. 3. §. 2. und L. 13. ff. h. t.

(2) P. G. O. Art. 63. 64.

(4) Welches heutzutage mit Recht auch von denjenigen Verbrechen gilt, bei welchen nach der ehmaligen Behauptung der Rechtslehrer, unzuläßige Zeugen, zugelaſſen werden konnten.

Anmerk. Von der Zuläßigkeit noch nicht mannbarer Zeugen, muß mündlich gehandelt werden, m. ſ. *Io. Inſt. Schierſchmid* comment. de teſtimonio impuberis quandoque admittendo. Erlang. 1747. Einen merkwürdigen Fall hat *Böhmer* in Conſult. et Dec. T. II. P. II. deciſ. 1201. ſeqq. die gegenſeitige Meinung haben die Erfurther Juriſten angenommen, bei *Reinbarth* in diſſ. de probationis civilis et criminalis con- et disconvenientia, §. 30. ſeq. *Kreſſ* ad art. 116. §. 3. *Leyſer* ſp. 283. m. 2. ſeqq. Struben R. B. Th. 4. S. 228.

§. 832.

Insbeſondre kann auch der Ankläger, deſſen Glaubwürdigkeit ſonſt nichts entgegen ſteht, unter die Zeugen aufgenommen werden (1). Von der durch einen

einen Theilhaber und Sterbenden geſchehenen Benennung iſt oben gehandelt worden (§. 738).

(1) *Kreſs* ad art. 66. §. 2. *Schilter* in addit. ad Ex. 49. §. 833. p. m. 312. add. 5. *Leyſer* Sp. 560. m. 26. 27. Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 37. O. L. de *Eichmann* Progr. de delatore teſte. Halae 1782.

§. 833.

Wenn der Richter das Verbrechen durch Zeugen beweiſen will, ſo muß er aus der ſummariſchen Abhörung derſelben Artickel entwerfen, welche auf die Punkte gerichtet ſind, die der peinlich Beklagte geläugnet, der Zeuge aber bejahet hat. Dieſe Artickel heißen beſondre und davon ſind die allgemeinen, wodurch der Zeugen Namen, Alter, Lebensart u. ſ. w. erforſcht werden, verſchieden. In der Form, welche im bürgerlichen Prozeß angegeben wird, ſind ſich beiderlei Arten gleich. Bei Abfaſſung der beſondern Artickel muß der Richter auch auf die Unſchuld des peinlich Beklagten Rükſicht nehmen und die Zeugen auch auf dasjenige befragen, was zu ſeiner Freiſprechung etwas beitragen kann.

§. 834.

Außerhalb Sachſen werden dem Beklagten die Artickel mitgetheilt, damit er Fragſtücke darzu machen kann; in Sachſen aber iſt das Gegentheil hergebracht.

Kreſſ. zu dem Art. 70. §. 2. n. 1. *Leyſer* Sp. 560. m. 30. *Ludovici* a. a. O. §. 4. *Schaumburg* a. a. O. §. 21.**.

§. 835.

Die Zeugen ſind für ihre Perſon entweder der Gerichtsbarkeit des peinlichen Richters unterworfen oder nicht. Wenn die leztere ihr befugter Richter nicht ſiſtiren will, ſo müſſen ihm die Artickel zugeſchikt und er gebeten werden, den Zeugen über dieſe Artickel geſetz-

mäßig abzuhören, ſeine Ausſage in einen glaubwürdigen Rotulus zu bringen und ſolchen zu überſenden. Zugleich erbietet ſich der peinliche Richter, die Sporteln zu bezahlen, und alle Gegendienſte zu leiſten.

P. G. O. Art. 72.

§. 836.

Die erſtern zitirt der Richter unmittelbar und geradezu, und hält ſie, wenn ſie ungehorſamlich nicht erſcheinen, durch Geldſtrafen und Gefängniß vor das Gericht zu kommen an; denen aber, welche Gewalt oder Verhaft fürchten, giebt er ein ſicheres Geleit (1).

(1) P. G. O. Art. 76.

§. 837.

Die Unkoſten, welche auswärtige Zeugen nach ihrem Stande und in den gehörigen Schranken, wegen ihrem geleiſteten Zeugniß haben machen müſſen, müſſen ihnen erſezt werden. Wenn Geſetze und Gewohnheit darüber nichts beſtimmen, ſo ſezt der Richter die Summe nach ſeinem Gutdünken an. Man nimt jedoch dabei auf die Einkünfte nicht Rükſicht, die der Zeuge durch ſeine Abweſenheit hat entbehren müſſen, ausgenommen bei Taglöhnern, welche durch ihre tägliche Arbeit ſich und die ihrigen erhalten.

P. G. O. Art. und daſelbſt Ludovici.

§. 838.

Die Zeugen, welche erſchienen ſind, müſſen in Gegenwart zweier Schöppen und des Gerichtsſchreibers (1) mit dem Zeugeneid, welcher ihnen meiſtentheils vorher erklärt wird, von dem Richter belegt werden, ſie mögen geiſtliche Perſonen ſeyn, oder Layen. Doch iſt in Sachſen nicht nöthig, daß der peinlich Beklagte oder ſein Defenſor dabei gegenwärtig ſei, und die Zeugen ſchwören ſehe (2), außerhalb Sachſen aber iſt dieß hergebracht (3).

(1)

(1) P. G. O. Art. 70. und 71.

(2) *Schaumburg* a. a. O. §. 21.

(3) *Kreſs* ad art. 70. §. 2. n. 3. Einer andern Meinung iſt *Böhmer* zum *Carpzov* quaeſt. 114. obſ. 9.

§. 839.

Wenn der Eid abgeſchworen iſt, ſo wird jeder Zeuge beſonders erſt über die allgemeinen Fragſtücke, nachher über die Artikel und beſondren Fragſtücke, wenn deren eingereicht ſind (§. 834) abgehört, ohne daß ihm etwas an die Hand gegeben werde. Der Zeuge muß deutlich, vollſtändig und catechoriſch antworten und die Gründe ſeiner Ausſage hinzuſetzen (1). Wenn ein dem Richter untergebener Zeuge ganz und gar nicht antworten will oder weitſinnig und zweifelhaft antwortet, ſo wird er durch eine Geldſtrafe, durch Gefängniß und ſelbſt durch die Folter (2) dazu angehalten. Den ganzen Vorgang der Abhörung mit den Ausſagen und Gebärden der Zeugen muß der Gerichtsſchreiber aufſchreiben (3). Den Zeugen wird am Ende ihre Ausſage vorgeleſen, und ihnen ein Stillſchweigen auferlegt, darauf werden ſie entlaſſen.

(1) P. G. O. Art. 60.

(2) Wenn inzwiſchen die Folter gegen einen Zeugen ſtatt haben ſoll, ſo erfordert man 1) ein ſchweres Verbrechen, nemlich ein ſolches, worauf Leibes- oder Lebensſtrafe ſteht; 2) daß man die Wahrheit anderſtwoher nicht erfahren könne; 3) daß der böſe Vorſatz des Zeugen offenbar, 4) daß derſelbe eine Perſon von niederm Stande ſei; welches leztere mir jedoch ſo allgemein nicht gefällt. Weiter als bis zum Daumenſtock wird bei der Folter nicht gegangen. So tragen alle Schriftſteller die Sache vor. *Zanger* de quaeſt. et tort. c. 1. n. 9. et 13 ſqq. *Brunnemann* c. l. c. 8. m. 2. n. 77. ſqq. Ludovici am a. O. Cap. 6. §. 10. u. f. Ebenderſ. in diſſ. de teſte contumace, c. 5. §. 3. *Tentzel* diſſ. de tortura teſtium c. 3. Daß inzwiſchen diejenige, welche durch ihr Zeugniß die ihnen den Geſetzen nach aufliegende Treue verletzen, oder das

 Zeug-

Zeugniß ohne ihre eigne Schande zu verrathen nicht geben können, dazu nicht können gezwungen werden, lehren *Willenberg* in diſſ. de compulſione teſtium ad dicendum teſtimonium §. 24. *Engau* h. t. §. 173**. Das leztere erläutert mit einem artigen Falle *Mylius* ad *Beyerum* ad art. 62. poſ. 43. *. Die übrigen, welche ſonſt ihr Zeugniß zu geben nicht gezwungen werden können, ſind von dem Zwang alsdann nicht frei, wenn man die Wahrheit anderſtwoher nicht erfahren kann. de *Leyſer* c. Sp. m. 22.

(3) P. G. O. Art. 71.

§. 840.

Nach der Praxis iſt es, ausgenommen an den Orten, wo der vermiſchte Unterſuchungsprozeß (§. 706) in Uebung iſt, nicht erforderlich, daß in dem Unterſuchungsproſſe die Zeugenſagen in einen Rotulus gebracht, publicirt und Diſputirſätze darüber ausgeſtellt werden.

Der Art. 73. der P. G. O. kann dagegen nicht angezogen werden, denn er handelt von dem Anklagsprozeß.

§. 841.

Außerordentliche Zeugenabhörungen ſind in peinlichen Fällen nicht gewöhnlich, außer nur um die allgemeine Unterſuchung zu inſtruiren, oder zur Vertheidigung des peinlich Beklagten.

Juſt. Henning Böhmer in I. E. P. lib. II. tit. 6. §. 10. *Engau* h. t. §. 177.

§. 842.

Zwei untadelhafte Zeugen machen, wenn ſie geſetzmäßig gefragt worden und von der unmittelbaren Thathandlung des Verbrechens, aus eigner körperlichen Wahrnehmung und hinlänglichen Gründen gegen den Urheber zeugen, einen vollen Beweiß von dem Verbrechen ſelbſt und deſſen Urheber (1). Ein untadelhafter Zeuge macht unter den nemlichen Beſtim-

mung

nungen von dem Verbrechen ſelbſt und deſſen Urheber einen weniger als vollſtändigen Beweiß (2). Die Frage, ob die Ausſage zweier verdächtiger Zeugen einen halben und die von vier verdächtigen Zeugen einen ganzen Beweiß ausmache? kann wie ich glaube im allgemeinen weder bejaht noch verneinet, ſondern muß, wie mir ſcheint, in concreto aus den Urſachen, welche die Zeugen verdächtig machen, und aus den Ausſagen derſelben entſchieden werden. Denn die Urſache, die einen Zeugen verdächtig macht, iſt nicht immer die nemliche. Wenn man die Beweißkraft ſingulärer Zeugen beſtimmen will, ſo muß man zwiſchen der unterſtützenden, abweichenden und entgegenſtehenden Singularität einen Unterſchied machen (3). Dieſe Singularitäten müſſen in den Vorleſungen erklärt werden. Wegen der Begünſtigung, welche die Unſchuld vor ſich hat, nimt man an a) daß ein klaſſiſcher Zeuge die Unſchuld vollkommen beweiſe (4), b) daß Zeugen, die nur nach dem wie ſie glauben, oder von Hörenſagen Zeugniß geben, wie auch andre verdächtige Zeugen, für den peinlich Beklagten einigen Beweiß machen (5).

(1) P. G. O. Art. 65. und 67.
(2) P. G. O. Art. 23.
(3) *Simon. Henr. Muſaei* diſſ. de teſte ſingulari. Kilon. 1693.
(4) *Claſen* ad art. 66.
(5) *Granz* a. a. O. c. 2. m. 4. S. 3. n. 201. ſq.

§. 843.

Was den Beweiß durch Anzeigen betrift, ſo müſſen darauf die oben (§. 750. 751) vorgetragenen Grundſätze angewendet werden, nemlich: daß eine vollkommen erwieſene nächſte Anzeige, einen halben Beweis von dem Verbrechen ſelbſt und deſſen Urheber ausmache. Das nemliche wird auch angenommen, wenn von mehreren unter ſich zuſammenhängenden nächſten Anzeigen

zeigen eines und deſſelben Verbrechens, jede durch einen klaſſiſchen Zeugen erwieſen iſt (§. 749). Eine vollkommen erwieſene entfernte Anzeige macht von dem Verbrechen ſelbſt und deſſen Urheber einen weniger als halben Beweis. Welchen Beweiß mehrere zuſammenkommende vollkommen erwieſene entfernte Anzeigen bewürken, habe ich §. 751. ausgeführt.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von der Confrontation und der Vertheidigung um ſie abzuwenden.

Io. Otto Tabor diſſ. de confrontatione. Gieſſae 1663. in deſſen 1668. zu Leipzig herausgekommenen Werken, Vol. II.

§. 844.

Die Confrontation iſt diejenige gerichtliche Handlung, wo zwei Perſonen, deren Ausſagen über die That und die dabei vorgekommene Umſtände verſchieden ſind, um die Wahrheit zu erforſchen, gegen einander geſtellt werden. Sie gehört nicht zu dem Weſentlichen der Unterſuchung (1).

Carpzov. quaeſt. 114. n. 75. ſqq. Ludovici im a. B. Cap. 7. §. 7.

§. 845.

Die Confrontation iſt dreifach: indem entweder Zeugen unter ſich oder Mitſchuldige unter ſich, oder Zeugen mit dem peinlich Beklagten (1) confrontirt werden.

(1) Von dieſer Confrontation der Zeugen mit dem peinlich Beklagten iſt die Anerkennung verſchieden. Nemlich die Zeugen, welche jemand als den Urheber des Verbrechens angegeben, deſſen äußere körperliche Geſtalt ſie zwar genau beſchrieben haben, deſſen Namen aber ihnen unbekannt iſt,

iſt, müſſen ſolchen, wenn er ihnen vorgeſtellt wird, anerkennen. Bisweilen muß auch der peinlich Beklagte in Rükſicht auf ſeinen Namen anerkannt werden, wenn er nämlich läugnet, die angegebene Perſon zu ſeyn. Wie dieſes mit möglichſter Vorſicht angefangen werde, lehren *Brunnemann* a. a. O. c. 8. m. 2. n. 99. Ludovici a. a. O. §. 13.

§. 846.

Die Zeugen, welche in ihren Ausſagen von einander abweichen, werden unter ſich confrontirt, um dadurch ihre entgegenſtehende Singularität zu heben. Dieſe Confrontation hat alſo nichts nachtheiliges an ſich.

§. 847.

Die Confrontation der Mitſchuldigen geſchiehet zu dem Ende, damit einer derſelben das Verbrechen eingeſtehe, oder wenn er in ſeinen Reden ſich nicht gleich bleibt und verdächtige Gebärden annimt, ſich noch verdächtiger mache.

§. 848.

Die Confrontation der Zeugen mit dem peinlich Beklagten kann, wenn ſchon ein voller Beweiß vorhanden iſt, gar wohl gänzlich unterbleiben. Sie iſt von Nutzen, wenn die Ausſagen der Zeugen das Verbrechen nicht vollkommen beweiſen, oder ſonſt nicht ganz glaubwürdig ſind; nur müſſen die Zeugen ſchon über die Beweiß-Artikel abgehört (2), und der peinlich Beklagte darf noch nicht gefoltert ſeyn. Uebrigens können auch Eltern mit ihren Kindern confrontirt werden (3).

(1) Gleichwohl kann ſie zuweilen vorgenommen werden. Ludovici a. a. O. §. 6.

(2) Ebenderſelbe a. a. O. §. 9. S. *Leyſer* Sp. 560. §. 33.

(3) Ludovici a. a. O. §. 12.

§. 849.

§. 849.

Die Confrontation ſelbſt wird alſo vorgenommen, daß der peinl. Beklagte vor Gericht gebracht und erinnert wird, die Wahrheit zu ſagen; will er dieſes nicht thun, ſo wird ein Zeuge nach dem andern ihm gegenübergeſtellt, derſelbe an ſeinen geleiſteten Eid erinnert und ihm ſeine Ausſage vorgeleſen, und wenn er, nachdem dieſes geſchehen, noch bei ſeinen Antworten bleibt, ihm aufgegeben, dieſelbe dem peinlich Beklagten ins Angeſicht zu ſagen; darauf antwortet dieſer, der Zeuge replicirt und der peinlich Beklagte duplicirt. Ohngefähr auf eben die Art wird die Confrontation der Mitſchuldigen unter ſich vorgenommen.

§. 850.

Der Gerichtsſchreiber muß den Vorgang der Confrontation genau niederſchreiben, und die Ausſagen, vorzüglich aber den Gemüthszuſtand, die Mienen und Ausdrücke beider getreu und in deutlicher Ordnung anmerken.

Ludovici a. a. O. §. 7. 8.

§. 851.

Da die Confrontation mit einem Mitſchuldigen und des peinlich Beklagten mit den Zeugen, keinen geringen Nachtheil mit ſich führt (1); ſo hat ſie nicht allein bei geringern Verbrechen, und wenn kein halber Beweis vorhanden, nicht ſtatt (2); ſondern es giebt auch ſie abzuwenden, eine eigne Vertheidigung. In derſelben muß der Defenſor darthun, daß keine rechtmäßige Urſache zur Confrontation vorhanden ſei. Beſonders muß er ſich auf die Geringfügigkeit des Verbrechens oder den Mangel des halben Beweiſes gründen, oder darauf, daß die Zeugen unzuläßig oder nicht beeidigt ſind ꝛc. Denn ſo viel iſt gewiß, daß ohne Anzeigen

zeigen auf eine blos von einem Verbrecher geſchehene Benennung keine Confrontation mit demſelben vorgenommen werden könne.

(1) *Tabor* c. l. diſſ. I. th. 19. *Hertius* reſp. 102. n. 6.

(2) *Mevius* P. III. dec. 73.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von den Mitteln, die Wahrheit auszufinden, der Folter, der Territion und dem Reinigungseid und von der Vertheidigung, um dieſelbige abzuwenden oder die Folter zu mildern.

Io. Zangeri tract. de quaeſtionibus ſ. torturis reorum. Francof. 1705. 4.

Chriſt. Thomaſii diſſ. de tortura ex foris chriſtianorum proſcribenda. Halae 1705.

Io. Henr. Meyfarth diſſ. de differentia torturae et territionis. Gieſſae 1707.

Io. Iuſt. Herm. Weiſſenbruch diſſ. de tortura non infamante. Gieſſae 1707.

Andr. Florent. Rivini harmonia iuris civilis cum naturali aequitate in doctrina de quaeſtionibus per tormenta. Lipſ. 1723.

Henr. Chriſt. Hacke diſſ. de tortura ex foris chriſtianorum non proſcribenda. Lipſiae 1733.

Aug. de Leyſer diſſ. de aequitate tormentorum. Vit. 1740. Spec. 630.

Wilh. Zach. Cramer diſſ. de tortura eiusque vſu et effectibus. Lipſ. 1742.

Car. Frid. Gerſtlacher Comm. de quaeſtione per tormenta. Francof. 1753. 4.

Car. Ad. Caeſar diſſ. de reprehenſa tortura inſontibus calamitoſa, ſontibus favorabili, nec reip. neceſſaria. Lipſ. 1770.

Frid.

Frid. Gottl. Zolleri diſſ. utrum tortura penitus abroganda, an tantum limitanda videatur? Lipſ. 1772.

J. v. Sonnenfels über die Abſchaffung der Tortur. Zürich 1775. 8.

§. 852.

Wenn der peinliche Richter durch das bisher beſchriebene Verfahren noch immer keinen vollſtändigen Beweiß des Verbrechens gegen den peinlich Beklagten hat erhalten können und doch geſetzmäßige Anzeigen gegen denſelben vorhanden ſind, ſo muß er eins von den Mitteln, die Wahrheit auszufinden, anwenden. Dieſe Mittel ſind die Folter, die Territion und der Reinigungseid.

§. 853.

Die Folter iſt dasjenige Mittel, wodurch der Richter durch die Schmerzen der Marterzeuge ſelbſt; die Territion dasjenige, durch welches er durch die Furcht vor den Marterzeugen ohne die Schmerzen ſelbſt; der Reinigungseid dasjenige, wodurch er durch einen von dem, auf welchen der Verhaft fällt zu leiſtenden Eid, die Wahrheit auszufinden ſucht.

Hier muß von der Zuläßigkeit der Folter geredet werden. Niemand hat mit mehrerem Eifer dagegen geſchrieben, als Johannes Gräv, ein armenianiſcher Prieſter, welcher ſelbſt die Folter ausgeſtanden hat, in ſeinem Buche tribunal reformatum cum praefatione *Io. Georg Pertſch*, Guelpherb. 1737. 8. *Aug. Nicolai* tract. an quaeſtione per tormenta criminum veritas eluceſcat? Arg. 1697. 8. Die wichtigſten Gründe, welche die Rechtsgelehrte dafür anführen, findet man bei *Gribner* diſſ. de repetitione tormentorum confeſſo inficiante §. 1. 2. 3. *Io. Sam. Frid. Böhmeri* diſſ. de iteratione torturae rata vel irrita, §. 1. 2. Struben in dem Rechtl. Bedenken, 2. Theil, n. 139. v. Sonnenfels über die Abſchaffung der Tortur. Zürich 1775. 8.

§. 854.

§. 854.

Wenn das Corpus delicti nicht genugſam feſtgeſtellt iſt, ſo kann der Richter nicht zu einem Mittel, die Wahrheit auszufinden vorſchreiten (§. 782).

L. 1. §. 24. D. ad Sc. Silan. l. 1. §. 1. D. de quaeſt. P. G. O. Art. 6. 20.

§. 855.

Die allgemeine Regel iſt: der Richter muß die Mittel, die Wahrheit auszufinden, nach den Anzeigen, die gegen den peinlich Beklagten vorhanden ſind, und nach der Größe des Verbrechens abmeſſen: denn das Mittel, die Wahrheit auszufinden, darf nicht ſchärfer ſeyn als die bevorſtehende Strafe.

Böhmer. Conſult. et Dec. T. II. P. II. dec. 1105. *Puffendorf* T. II. obſ. 156.

§. 856.

Die beſondre Regeln, die Mittel die Wahrheit auszufinden zu beſtimmen, ſind folgende:

A. Die Folter hat ſtatt, wenn a) Anzeigen, welche einen halben Beweiß des von dem peinlich Beklagten begangenen Verbrechens ſelbſt ausmachen, vorhanden ſind, b) das Verbrechen ein ſolches iſt, auf welchem eine Leibes- oder Lebensſtrafe ſteht.

a) Die fürchterlichſte Martern ſind bei denjenigen Verbrechen, welche an ſich die ſchwerſten und von denen die offenbarſten Anzeigen vorhanden ſind, aufzuerlegen.

b) Die wenigſt empfindlichſte Martern ſind bei Verbrechen aufzuerlegen, auf welche nur eine Leibesſtrafe geſezt iſt.

c) Welche Martern bei Hauptverbrechen, die jedoch nicht unter die ſchwerſten gehören, auf-

zu-

zuerlegen ſeien, iſt dem Ermeſſen eines einſicht-vollen Richters, der dabei auf die Schärfe der Lebensſtrafe Rükſicht nehmen muß, überlaſſen.

B. Die Territion muß auferlegt werden, wenn a) das Verbrechen unter die geringeren gehört, oder b) bei ſchwereren Verbrechen die Anzeigen zur Folter nicht hinreichen; oder c) ein Meineid zu befürchten ſteht, oder d) die Beſchaffenheit der Perſon die Marterzeuge anzulegen nicht erlaubt.

C. Der Reinigungseid wird zuerkannt, entweder a) bei den allergeringſten Verbrechen; oder b) wenn bei ſchwereren Verbrechen die Anzeigen ſehr geringfügig ſind, und kein Meineid zu befürchten ſteht; oder c) der Angeſchuldigte wegen ſeiner perſönlichen Würde von der Territion frei iſt.

P. G. O. Art. 58. *Carpzov.* quaeſt. 117. n. 58. ſqq. *Griebner* in der angef. Diſſ. §. 7. *Ludovici* im a. B. Cap. 8. §. 3. 4. 5. 6. 49. 50. *Heil* a. a. O. c. 4. und 5. §. 13.

Welche Anzeigen zu der Folter erfordert werden? darüber wird heut zu Tage geſtritten. Ich bin Carl V. gefolgt, aus deſſen in ſo vielen Artickeln wiederholter Verordnung deutlich erhellet, daß diejenige Anzeigen, welche einen halben Beweiß des von dem Angeſchuldigten begangenen Verbrechens ſelbſt ausmachen, zu der Folter hinlänglich ſind. Man ſehe nur Art. 22. 23. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. Weil ich inzwiſchen feſt überzeugt bin, daß man nur ſehr ungern zu der Folter ſchreiten müſſe, ſo bin ich nicht entgegen, wenn man annehmen will, daß eine nächſte Anzeige dazu nicht hinreiche, wenn nicht noch andre Beweggründe hinzukommen.

Anm. Hier muß auch von dem Gebrauch der Folter im bürgerlichen Prozeß geredet werden. Caſp. Ach. Beck in ſeinem 1729. zu Jena bekannt gemachten Programm. *Paul Wilh. Schmid* diſſ. de tortura in cauſſis civilibus et delictis levioribus regulariter exule. Ienae 1754. *Böhmer* zum *Carpzov* quaeſt. 119. obſ. 2.

§. 857.

§. 857.

Der Richter, welcher die Folter auflegt, ohne daß die dazu nöthige Erforderniſſe vorhanden ſind, handelt nichtig, das durch die Folter erzwungene Geſtändniß kann widerrufen werden, und der Richter iſt dem geſetzwidrig Gefolterten Privatgenugthuung ſchuldig.

P. G. O. Art. 20.

Einige wollen jedoch, daß in dieſem Falle der geſetzwidrig Gefolterte, wenn er das Verbrechen mit Umſtänden, die in der Wahrheit gegründet ſind, eingeſtanden hat, verurtheilt werden könne. *Kreſs* zu dem angef. Art. *Aug. de Leyſer* Sp. 630. m. 19. Von dem Falle, wann ein völlig überwieſener Inquiſit auf die Folter gelegt worden und nichts bekannt hat, hat *Heur. Godofr. Bauer* in progr. de effectu inficiationis ſub tormentis in convicto. Lipſ. 1772. gehandelt.

§. 858.

Von der Folter ſind frei a) wegen ihres Standes: die Biſchöffe, Prieſter, Adeliche, Profeſſoren, Doctoren, Studenten, Soldaten ꝛc. Dieſes iſt jedennoch heutiges Tages ſo zu nehmen, daß dieſe Perſonen ohne Einwilligung des Landesherrn nicht gefoltert werden können; b) wegen Mangel des Verſtandes: die Raſende, Tiefſinnige, Unmündige, Taubſtumme ꝛc. c) diejenige, welchen wegen körperlicher Schwäche die Folter nicht ohne Lebensgefahr angelegt werden kann. Man muß jedoch darauf ſehen, ob ihre Leibesbeſchaffenheit ſchlechterdings keine Gattung der Folter zuläßt, oder nur eine und die andre nicht verträgt.

Heil c. 5. §. 4. 5. 6. *Aug. de Leyſer* de immunitate tormentorum Spec. 632.

(1) P. G. O. Art. 59. *Ludovici* am a. O. §. 47. und daſelbſt Schlitte. *Io. Sam. Frid. Böhmer* in diſſ. de eo, quod iuſtum eſt, circa torturam valetudinariorum. Halae 1729. und zum *Carpzov* quaeſt. 118. obſ. 3. Struben in den rechtl. Bedenken, 3. Th. n. 107. §. 9.

§. 859.

Ehe die Folter angelegt wird, muß eine Vertheidigung dagegen geſtattet werden (1). Der Defenſor muß alsdann den peinlich Beklagten gegen die bevorſtehende Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, vertheidigen, und dieſes kann nicht allein vor dem darüber gefällten Urtheil geſchehen, ſondern auch noch nachher. Zu dieſer Vertheidigung muß er einen oder mehrere von den Gründen, welche ich oben (§. 767) angeführt habe, auswählen und darlegen. Insbeſondre muß er in der Vertheidigung zu Abwendung oder Milderung der Folter anführen: a) die Ungewißheit des corpus delicti; b) die Unwichtigkeit des Verbrechens, oder c) der Anzeigen; d) die perſönl. Würde, oder e) die Verſtandesſchwäche; oder f) die körperliche Beſchaffenheit. In der Vertheidigung zu Abwendung der Territion muß er ſich berufen 1) auf das Ermangeln des Corpus delicti; 2) die Unbedeutendheit des Verbrechens oder der Anzeigen; 3) die perſönliche Würde, die von der Territion befreit. In der Vertheidigung um den Reinigungseid abzuwenden, muß er zeigen, 1) daß das Corpus delicti ermangele, 2) kaum einige Anzeigen vorhanden ſeien u. ſ. w. Uebrigens wird gegen die Folter eine mehrmalige Vertheidigung geſtattet.

P. G. O. Art. 13. und 47.

§. 860.

Der untere peinliche Richter kann die Folter nicht ſelbſt auflegen, ſondern muß die Akten an ein juriſtiſches Collegium, nicht aber an einen oder zwei einzelne Rechtsgelehrte verſchicken (1), es müßte denn die Noth ein andres vorſchreiben, und ohne Nachtheil des gemeinen Weſens und ohne Gefahr für den Staat die Folter nicht aufgeſchoben werden können (2). Der Gerichtsſchrei-

ſchreiber muß in einem beſondern Protokolle die körperliche Beſchaffenheit des Peinlichbeklagten beſchreiben.

(1) *Carpzov* quaeſt. 116. n. 12. *Kreſs* ad art. 28. §. 1 * 1. *Wernher* in enunc. P. I. en. 85.

Aug. de *Leyſer* Sp. 631. m. 19.

§. 861.

Der Richter muß ſich hüten, daß er die Akten nicht wieder an daſſelbe Collegium ſchicke, welches die Folter vorher zuerkannt hat.

Ludovici a. a. O. §. 15.

§. 862.

Wenn nun, nachdem die Vertheidigung zu Abwendung oder Milderung des bevorſtehenden Mittels, die Wahrheit zu erforſchen, übergeben iſt, dennoch auf ein ſolches erkannt wird, ſo wird es, wenn ſonſt nichts eintritt, vorgenommen. Wir wollen daher im 21. Abſchnitt von der Anlegung der Folter handeln; im 22ten von der Territion und im 23ten von dem Reinigungseide.

Einundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Anlegung der Marterzeuge, der Wiederholung der Folter und der Genehmigung des Geſtändniſſes.

Chr. Wildvogel diſſ. de arbitrio iudicis circa torturam. Ienae 1710.

Aug. de *Leyſer* de officio iudicis circa tormenta. Sp. 631.

Guſtav. Henr. Mylii Actuarius peccans in actu torturae. Lipſ. 1743.

Chriſt. Ulrici Gruben obſerv. iur. crim. de adplicatione tormentorum. cet. Hannov. 1754. 4.

Mich.

Mich. Henr. Griebner diſſ. de repetione tormentorum confeſſo inficiante. Viteb. 1714.

Io. Sam. Frid. Böhmer diſſ. de iteratione torturae rata vel irrita. Halae 1749.

Gottfr. Daniel Hoffmann diſſ. de continuatione torturae interruptae. Tubing. 1757.

Bernh. de *Hamm* diſſ. de ratificatione confeſſionis in tormentis factae. Marburg 1735.

Ferd. Aug. Hommel diſſ. de ratificatione confeſſionis per tormenta exortae. Lipſiae 1739.

Henr. God. Bauer diſſ. de modo torturae ſecundum leges habendo. Lipſiae 1772.

§. 863.

Die in Teutſchland gebräuchlichen Marterzeuge ſind: a) der Daumenſtock; b) die Leine, Schnüre; c) die ſpaniſchen Stiefeln; d) die Leiter mit oder ohne geſpickten Haſen; e) das mecklenburgiſche Inſtrument; f) das bambergiſche Inſtrument; g) die Mannheimer Bank. Außer Gebrauch ſind: die pommerſche Mütze oder Kranz, der Lüneburgiſche Stuhl, der Halskragen. Die Sache muß jedesmal nach dem vorliegenden Falle beurtheilt werden. So viel iſt inzwiſchen gewiß, daß der peinliche Richter keine neuen und ungebräuchlichen Marterzeuge anlegen dürfe, ſondern dieſes der Beurtheilung des Landesherrn überlaſſen bleibt. Bisweilen kommen auch zugeſezte Martern vor, z. B. wenn a) auf den ausgeſpannten und entblößten Körper Schwefel gegoſſen wird; oder b) die unter des Peinlichbeklagten Nägel geſtochene hölzerne Nadeln angezündet werden.

Anm. Von den mancherlei ehmals gebräuchlichen Marterzeugen leſe man *Damhouder* prax. crim. c. 37. *Hippol. de Marſilius* ad l. 1. D. de quaeſtionibus, wo er beſonders von der Marter durch Beraubung des Schlafs handelt. *Henne* progr. de uſu et abuſu tormenti Bambergenſis. Erf. 1764.

§. 864.

Dieſe Marterzeuge ſind jedoch nicht überall einander auf gleiche Art untergeordnet. Denn der Gebrauch der verſchiednen Länder iſt ſich in Anſehung des Maaßes der Schmerzen, welche durch die Marterzeuge erregt werden, nicht gleich. Es wäre daher zu wünſchen, daß irgend ein Arzt ihre Unterordnung genau beſtimmen mögte (1). Inzwiſchen muß der Richter dieſelbe wie ſie in ſeinem Gerichte angenommen iſt, in einem beſondern Protocoll angeben, damit die Rechtsgelehrten, welche das Urtheil verfaſſen, nicht, indem ſie nach einer andern Claſſification der Marterzeuge ſich richten, zu hart oder zu gelinde in ihrem Erkänntniß ſind.

Grupen a. a. O. c. 7. p. 166.

(1) Was ich hier ehemals gewünſcht hatte, hat *Petr. Imm. Haſsmann* in diſſ. de medica tormentorum aeſtimatione Helmſt. 1662. treflich geleiſtet. S. auch *Hebenſtreit* anthropol. forenſ. p. 589.

§. 865.

Die Grade der Folter werden heut zu Tage im Urtheil nicht mehr ausgedrükt, und daher iſt man auch nicht mehr um die Auslegung der darin gebrauchten Formeln ängſtlich beſorgt. Denn auf eine löbliche Art iſt es eingeführt, daß die Marterzeuge, mit denen der Peinlichbeklagte gefoltert werden ſoll, beſonders angegeben werden.

Die verſchiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten über die Grade der Folter, und die ehemals gebräuchlichen Sprüchformeln haben angeführt *Heil* a. a. O. §. 7. ff. *Ludovici* a. a. O. §. 628. ff. *Grupen* a. a. O. c. 9. p. 181.

§. 866.

Wenn nun das Urtheil, worinnen die Folter zuerkannt iſt vollſtreckt werden ſoll, ſo lieſt ſolche der

 Richter

Richter in Gegenwart zweier Schöppen und des Gerichtsſchreibers dem Peinlichbeklagten im allgemeinen, d. i. bis auf die Worte: ſo iſt er dem Scharfrichter dergeſtalt zu übergeben, vor (1), ermahnt ihn, zuweilen mit Zuziehung eines Geiſtlichen ernſtlich die Wahrheit zu ſagen, und verhört ihn über die Fragſtücke. Der Gerichtsſchreiber ſchreibt alles nieder.

P. G. O. Art. 46.

(1) Ludovici a. a. O. §. 16. Einer andern Meinung iſt *Wildvogel* a. a. O. c. 3. §. 2. 3.

Ludovici a. a. O. §. 9. glaubt, daß in dem Falle, wenn die härteſten Martern auferlegt ſind, das Urtheil ganz vorgeleſen werden könne. Aber obgleich dieſe vollſtändige Vorleſung in dieſem Falle nicht ſchaden könnte, ſo würde doch, wenn dieſe Meinung in einem Gerichte angenommen ſeyn würde, der Nachtheil für andre Fälle daraus folgen, daß ſo oft der Grad der Folter nicht bekannt gemacht würde, der Peinlichbeklagte ſicher ſeyn könnte, daß nur ein geringerer Grad der Folter zuerkannt ſei. *Hommel* diſſ. de cauta publicatione ſententiae criminalis, §. 8.

§ 867.

Bekennt hierauf der Peinlichbeklagte nicht, ſo wird der folgende oder dritte Tag zur Folterung beſtimt. An demſelben wird der Peinlichbeklagte entweder Morgens oder Abends abermal vor Gericht geführt, in Gegenwart zweier Schöppen und des Gerichtsſchreibers, über die Fragſtücke verhört und ermahnt, die Wahrheit zu ſagen, und ſich nicht den grauſamen Händen des Scharfrichters auszuſetzen. Der Gerichtsſchreiber muß alles getreulich niederſchreiben.

§. 868.

Wenn der Peinlichbeklagte auf dieſe Art vergeblich ermahnt worden, ſo wird er an den zur Folterung be-

beſtimten Ort gebracht, und der Richter folgt mit den Schöppen und dem Gerichtsſchreiber ihm dahin nach. Hierauf übergiebt der Richter dem daſelbſt gegenwärtigen Scharfrichter das Urtheil zum Durchleſen, und erinnert ihn, es auf gehörige Art und in rechter Ordnung zu vollſtrecken.

§. 869.

Nunmehr legt der Scharfrichter, auf die in demſelben Gerichte angenommene Weiſe, die Marterzeuge an. Denn nicht allenthalben werden dieſelben auf einerlei Art gebraucht.

Ueber die Anlegung der Marterzeuge ſehe man vorzüglich Grupen in dem angeführten Buche, wo er ihren nach den verſchiednen Orten verſchiednen Gebrauch aus den eignen Zeugniſſen der Scharfrichter vortreflich gezeigt hat.

§. 870.

Wenn mehrere eines Verbrechens wegen Beklagte gefoltert werden ſollen, ſo muß mit dem angefangen werden, von dem der Richter glaubt, daß er am leichteſten bekennen werde. Daher foltert man zuerſt a) den, welchem die härteſte Marter zuerkannt iſt; b) den Furchtſameren, z. B. eine Weibsperſon; c) den, welcher von zartem Alter iſt; d) den Sohn u. ſ. w.

L. 1. §. 2. ff. de quaeſt. l. 18. pr. ff. eod. *Damhouder* a. a. O. *Hipp.* de *Marſiliis* a. a. O. *Ludovici* a. a. O. §. 40.

§. 871.

Der Richter muß ſich bei der Folterung in Acht nehmen, daß er a) nicht viele Zuſchauer zulaſſe, b) die Schmerzen der Foltern nicht über eine Stunde lang dauern (1). c) Die Foltern nicht ohne Noth trenne, und d) den peinlich Beklagten nicht mit

Schimpfworten belege. Auch muß er Acht haben, daß der Scharfrichter nicht zu hart oder zu gelinde verfahre. Wenn der peinlich Beklagte zu trinken fordert, ſo muß ihm ſolches in hinlänglicher Menge gereicht werden (2). Gegen diejenigen aber, welche durch Zauberkünſte ihren Körper gegen die Martern geſtärkt haben, muß der Richter die übliche und durch die Erfahrung erprobte Mittel (3) gebrauchen. Damit der peinlich Beklagte nicht zu ſehr heule und ſchreie, muß er ihm die Birn in den Mund legen laſſen.

(1) Ludovici a. a. O. §. 25.

(2) Nicht aber der Hexentrank, von welchem *Brunnemann* a. a. O. c. 8. m. 5. §. 69. Ludovici a. a. O. §. 27. reden.

(3) Dieſe haben angeführt *Damhouder.* in praxi rer. crim. c. 37. §. 21. 22. *Carpzov.* quaeſt. 125. n. 68 et 69. *Aug. de Leyſer* ſpec. 608. m. 19 et ſpec. 631. m. 20. *Berlich.* P. 4. Concl. 4. n. 166. ſeqq. *Hippol. de Marſiliis* a. a. O. et in pract. crim. p. 113. ſeqq. *Otto* in Corp. iur. crim. p. 621. Siehe auch Brunnemann von den betrüglichen Kenzeichen der Zauberey. p. 106. §. 32. *Oldekop.* contra *Carpzov.* p. 293.

§. 872.

Wenn der peinlich Beklagte auf der Folter iſt, ſo muß er im allgemeinen gefragt werden: ob er bekennen wolle, nicht aber beſonders (1). Wenn er zu bekennen verſpricht, nicht aber, wenn er appelliren will (2) muß er von der Folter gänzlich losgemacht werden. Wenn dieſes geſchehen, muß ihn der Richter nach einiger Zeit, ſo daß er wieder Luft ſchöpfen und frei reden kann, über die in dem Urtheil vorgeſchriebene Fragſtücke verhören. Doch iſt dem Richter die Macht dieſelbe zu ergänzen, ja ſogar zuweilen zu verändern, nicht gänzlich benommen, ſondern einiges bleibt immer ſeiner Einſicht überlaſſen (6). Jedennoch darf er den peinlich Beklagten nicht auch über

andre Verbrechen in Rückſicht derer er nicht zur Folter geeigenſchaftet iſt, befragen (5). Das Geſtändniß des peinlich Beklagten muß von dem Gerichtsſchreiber niedergeſchrieben, und ihm auf der Stelle wieder vorgeleſen werden. Will aber der peinlich Beklagte, nach abgenommener Folter nicht bekennen, ſo wird ihm ſolche wieder angelegt oder damit fortgefahren.

(1) P. G. O. Art. 58. *Ferd. Aug. Hommel.* diſſ. de reo ſub tormentis ſpecialiter non interrogando. Lipſ. 1754. Derſelbe erinnert jedoch §. 9., daß in Sachſen mit Beiſtimmung der Dicaſterien alſo verfahren werde, daß dem peinlich Beklagten, während er auf der Folter befragt wird, bei allen in dem Urtheil vorgeſchriebenen Graden der Folter, die ganze Fragſtücke vorgelegt, und ſeine Antworten, ohne daß ihm — ob er gleich unter Heulen und Seufzen bekennen zu wollen, ausruft — die Marterzeuge abgenommen werden, zu den Acten niedergeſchrieben werden. Das nehmliche iſt auch auſſerhalb Sachſen an einigen Orten gebräuchlich.

(2) *Aug. de Leyſer* ſp. 131. m. 15.

(3) P. G. O. Art. 58. und daſelbſt: ſo er von der Marter gelaſſen iſt. *Hommel* cit. diſſ. §. 26. 27. Der Vorſchlag, welchen Ludovici a. a. O. §. 23. und zu dem Art. 58. gethan hat, daß die Marterzeuge nicht ganz abgenommen, ſondern nur gelüftet werden ſollen, verdient keinen Beifall. *Abrah. Kaeſtner* de tortura remittenda, ſi delinquens confiteri velit. Lipſiae 1739.

(4) *de Leyſee* Sp. 631. m. 10.

(5) *Brunnemann* a. a. O. c. 8. m. 5. n. 63. und Ludovici a. a. O. §. 34. ſcheinen andrer Meinung zu ſeyn, aber Schlitte zu Ludovici a. a. O. lit. I. hat ſie zurecht gewieſen. Siehe auch *Böhmer* ad *Carpzov.* qu. 124. obſ. 5.

§. 873.

Der Gerichtsſchreiber muß den ganzen Vorgang der Folterung mit Bemerkung des Orts, der Zeit, deſſen

deſſen was der Richter geſprochen oder gefragt und der Scharfrichter gethan hat, und der Gebehrden und Reden des peinlich Beklagten getreulich niederſchreiben. Er darf aber das unter der Folter gethane Bekenntniß des peinlich Beklagten nicht aufſchreiben (1) (§. 872). Der Richter, die Schöppen und der Gerichtsſchreiber müſſen das Protokoll unterſchreiben.

(1) P. G. O. Art. 58. Ein anders iſt in Sachſen gewöhnlich, §. 72. Not. (1).

§. 874.

Wenn die Folterung geendigt iſt, muß der Richter für die Heilung des peinlich Beklagten ſorgen.

§. 875.

Wenn der peinlich Beklagte die Folter ausgeſtanden und nichts bekannt hat, ſo entfernt er dadurch die gegen ihn ſtreitende Anzeigen, nicht aber das Corpus delicti von ſich, und es können dieſelbe, ob ſich gleich andre finden, nicht wieder gegen ihn angezogen werden. Er muß daher durch ein Endurtheil frei geſprochen werden. Man nimmt jedoch an, daß berüchtigte Taugenichtſe nichts deſto weniger noch mit einer auſſerordentlichen Strafe belegt, oder zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden können (1). Uebrigens kann ein peinlich Beklagter der nach ausgeſtandner Folter freigeſprochen worden, wenn ſich neue und hinlängliche Anzeigen von verſchiedner Art gegen ihn hervorthun, von neuem in Unterſuchung gezogen und auf die Folter gebracht werden (2).

(1) *Heil* a. a. O. c. 5. §. 48. Ludovici a. a. O. §. 43 *de Lyncker* dec. 245. Struben in dem rechtlichen Bedenken 2. Theil n. 117.

(2) *Böhmer* ad *Carpzov.* Qu 125. obſ. 5.

§. 876.

Wenn aber der Peinlichbeklagte welcher die Folter ausgeſtanden, ohne etwas zu bekennen, nachher das Verbrechen freiwillig und geſetzmäſig (§. 814) eingeſteht, ſo kann er verurtheilt werden.

Io. Florent. Rivini diſſ. de effectu confeſſionis ſuperatis tormentis ſponte factae. Lipſiae 1739. Einer andern Meinung iſt *Frid. Gottl. Zoller.* in Pr. an ob ſpontaneam delinquentis, poſt tormenta ſuperata. confeſſionem poena ordinaria locum habeat? Lipſ. 1769.

§. 877.

Wenn der peinlich Beklagte bekannt hat, die Umſtände aber ſich falſch befinden, ſo wird die Folter von neuem vorgenommen.

P. G. O. Art. 55. und die Ausleger dazu, ſ. auch *Io. Sam. Böhmer* cit. diſſ. §. 9. 10. 11.

§. 878.

Jedes Bekenntniß, das durch die Folter oder durch die Furcht davor auch ohne den Scharfrichter abgelockt worden, muß genehmigt werden, um die Einrede der Furcht zu beſeitigen (1). Es muß nehmlich der Gerichtsſchreiber nach zwei oder drei Tagen dem peinlich Beklagten (2) auſſerhalb des Orts, wo die Folter angelegt worden (3) in Beiſein des Richters und zweier Schöppen ſein Bekenntniß vorleſen und ſeine Antwort erwarten. So oft aber die Folter nicht als ein Mittel die Wahrheit zu erforſchen, ſondern gegen ſolche, die nicht antworten wolten, gebraucht wurde, ſo oft iſt auch keine Genehmhaltung erforderlich (4).

(1) P. G. O. Art. 56. und daſ. *Kreſſ. Leyſer* Sp. 638. m. 14. Folglich muß auch ein Zeuge, der durch die Folter oder durch die Furcht dafür, zum Geſtändniß gebracht

bracht worden, daſſelbe genehmigen. *Hommel* diſſ. cit. §. 9.

(2) Hierüber ſind die Ausleger wunderbarlich verſchieden. Einige ſagen die Zwiſchenzeit von einem Tag und einer Nacht ſei hinreichend. *Damhouderus* a. a. O. 39. n. n. 7 et c. 54. n. 17. *Mencken* in tract. ſynopt Pand. p. 687. *Brunnemann.* in Comment. ad ff. tit. de quaeſt. l. 1. n. 11. p. 662. *Anton. Matthaei* de criminibus lib. 48. tit. 16. n. 11. Andre erfordern drei Tage und drei Nächte. *Proſper Farinacius* P. III. qu. 83. n. 74 ſeqq. Andre überlaſſen die ganze Sache dem Gutdünken des Richters. *Carpzov.* qu. 126. n. 24. ſeqq. Carl *V.* hat in dem angeführten Art. 56 alſo verordnet: zum wenigſten über den andern oder mehr Tage der Marter. Es muß alſo zum wenigſten über den andern Tag geſchehen. Aber es fragt ſich, ob gerade zwei ganze Tage oder der Zeitraum von 48 Stunden erfordert werden? Ich glaube ja, wegen der Worte, zum wenigſten über den andern Tag. Wenn hingegen das Bekenntniß aus bloſer Furcht für der Folter geſchehen iſt, ſo kann die Genehmhaltung an dem nehmlichen Tage geſchehen: weil der Kayſer im 56. Art. von der Bekänntniß aus der Marter redet. Eine neue Frage iſt die: ob dieſe Zeit von 2 oder 3 Tägen verlängert werden könne, oder ſo pünktlich zu nehmen ſey? Mir ſcheint es daß ſie verlängert werden könne, wegen der Worte: oder mehr Tag, nach Gutbedünken des Richters. Denn dieſe Worte nach Gutbedünken des Richters, beziehen ſich auf die: oder mehr Tag, nicht auf jene, zum wenigſten über den andern Tag. Daher kann die Genehmhaltung zwar hinausgeſchoben aber nicht anticipirt werden. *Lauterbach* in Comp. iur. glaubt, daß ſie nicht über 3 Tage verſchoben werden könne, ihn hat aber richtig widerlegt *Gribner* a. a. O. §. 11. S. *Hommel* in der angef. Diſſ. de ratificatione confeſſionis per tormenta extortae, §. 12. 14. Soviel iſt gewiß, daß bei dem Vorgang der Genehmhaltung die Gegenwart von einem Notarius und von Zeugen nicht erforderlich ſey. *Leyſer* Sp. 638. m. 13. Einer andern Meinung ſind die Leipziger Schöppen bei *Berger* in El. iur. crim. p. 224. ſq.

(3) Carl ſagt: in der Büttelſtuben oder ander Gemach. Damit ſcheint er gewollt zu haben, daß die Genehm-

nehmhaltung von dem peinlich Beklagten an einem freien und ruhigen Ort, nicht bei dem Anblick des Scharfrichters oder der Marterzeuge geſchehe.

(4) *I. H. Böhmer* diſſ. de contumacia non reſpondentis.

§. 879.

Der peinlich Beklagte beſtärkt nun entweder nochmals alles was er bekannt hat oder nicht. In dieſem Fall widerruft er entweder alles oder nur einiges. Wenn er nur einiges widerruft, ſo beſtätigt er entweder ſein Bekenntniß in Anſehung des ſchwereren Verbrechens und widerruft es in Anſehung der übrigen, oder er widerruft ſein Bekenntniß in Rückſicht auf das ſchwerere Verbrechen. Ein ſchwereres Verbrechen heiſt hier ein ſolches, worauf eine größere Todesſtrafe — die entweder an ſich ſchmerzhafter iſt, oder es durch äuſſere Umſtände wird — ſteht (1).

(1) *I. S. F. Böhmer* in der angef. Diſſert. §. 19. *Rivinus* in der angef. Diſſert. an et quatenus mortis reus tormentis denuo ſubiiciendus ſit. §. 16.

§. 880.

Wenn der peinlich Beklagte alles beſtätiget, ſo erfolgt die Verurtheilung.

§. 881.

Wenn der peinlich Beklagte ſein Bekenntniß in Rückſicht auf alle, oder auf das ſchwerere Verbrechen widerruft (1), ſo führt er entweder eine rechtmäſige Urſache ſeines Widerrufs an oder nicht. Im erſten Falle iſt der Widerruf erlaubt und die Folter wird nicht wiederholt. Es ſind aber rechtmäſige Urſachen des Widerrufs a) Wenn ein incompetenter Richter oder b) ein zwar competenter, aber ohne geſetzmäſige Anzeigen; oder c) ohne die gehörige Verfahrungsart zu beobachten die Folter angelegt, oder d) mit

mit betrüglichen und verfänglichen Fragen den peinlich Beklagten berückt oder e) durch trügeriſche Ueberredungen, Verſprechung der Ungeſtraftheit oder auf andre unerlaubte Art zum Bekenntniſſe verleitet hat.

P. G. O. 67 und daſelbſt *Kreſſ. Engau.* h. t. §. 256. *Dondorff.* in diſſ. de reuocatione confeſſionis per tormenta extortae. Lipſiae 1716.

(1) *Böhmer* et *Rivinus* a. a. O.

§. 882.

Wenn aber der peinlich Beklagte keine rechtmäſige Urſache des Widerrufs beweiſen kann, ſo wird die Folter (1) jedoch nach einem vorher gegangenen neuen Urtheil (2) widerholt und von neuem angelegt. Dieſe Wiederholung geſchieht aber nicht über dreimal. Es iſt jedoch der Klugheit gemäs, daß der peinlich Beklagte, welcher bei dem Anfang der peinlichen Frage das Verbrechen bekennt, ſein Bekenntniß aber nach drei Tagen widerruft und auf dieſe Art den Richter einigemal täuſcht, nachher wenn er zu bekennen verſpricht und die Marterzeuge zu entfernen bittet, nicht ſogleich davon befreit ſondern nichts deſto weniger fortgefoltert werde. (3)

(1) P. G. O. Art. 57. Die Folter wird wiederholt oder von neuem angelegt, wenn die Zerfleiſchung von vorn wieder angefangen wird. Von dieſer Wiederholng der Folter iſt die Fortſetzung derſelben verſchieden, bei der der Scharfrichter an dem Grade fortfährt an welchem er aufgehört hat. Die Wiederholung der Folter geſchieht a) Wenn die Umſtände falſch befunden werden (§. 877.); b) Wenn der peinlich Beklagte nach zwei oder drei Tagen ohne rechtmäſige Urſache widerruft, wohin auch der Fall gehört, wenn er bei der Genehmhaltung entweder gar nicht, oder dunkel und zweideutig antwortet; c) wenn ſich neue von den vorherigen verſchiedne Anzeigen hervorthun (§. 875). Fortgeſetzt wird die Folter a) Wenn der peinlich Beklagte die gemachte Hofnung

nung zum Bekenntniß gleich in der Marterkammer vereitelt. b) Wenn er ſein gethanes Bekenntniß auf der Stelle widerruft, während der Richter und Scharfrichter noch zugegen ſind; c) Wenn mit der Folter entweder aus Zufall oder Gutfinden des Richters hat inne gehalten werden müſſen. *Hoffmann* diſſ. cit.

(2) Schlitte zu Ludovici a. a. O. §. 42. lit. t.

(3) Ludovici a. a. O. §. 42. *Aug. de Leyſer* ſpec. 639. m. 13.

Was zu thun ſey, wenn der peinlich Beklagte zum drittenmale widerruft, wird, weil die Sache nicht entſchieden iſt, verſchiedentlich behauptet. Die verſchiedne Meinungen haben angeführt, *Gribner* cit. diſſ. *Wernher* P. III. obſ. 125. 145. *Böhmer* cit. diſſ. §. 17. Nach meinem Urtheil iſt die Meinung die billigſte, nach welcher der peinlich Beklagte zu immerwährendem Gefängniß oder öffentlicher Arbeit verurtheilt oder doch wenigſtens des Landes verwieſen wird.

§. 883.

Wiederruft der peinlich Beklagte ſein Geſtändniß in Anſehung eines gleichen oder geringeren Verbrechens, ſo wird in der Regel die Folter nicht wiederholt und der peinlich Beklagte, weil ihm, wenn auch gleich das geläugnete Verbrechen eingeſtanden wäre, dennoch keine härtere Strafe bevorſtehen würde, nicht von neuem auf die Folterbank gebracht.

Böhmer cit. diſſ. §. 19.

§. 884.

Das Geſtändniß, welches der Peinlichbeklagte auf der Folter gethan hat, im Fall dieſelbe wiederholt wurde, muß auf die angezeigte Art (§. 878) wieder genehmigt werden.

§. 885.

§. 885.

Ein genehmigtes Bekenntniß kann nicht weiter wiederrufen werden, wenn nicht eine rechtmäſige Urſache bewieſen wird. Was iſt aber zu thun, wenn der peinlich Beklagte ſein genehmigtes Bekenntniß ohne rechtmäſige Urſache wiederrufen hat? Einige wollen, daß ohne auf den Widerruf zu achten, die Strafe ohne Unterſchied vollzogen werde 1). Andre überlaſſen dem Ermeſſen eines verſtändigen und einſichtsvollen Richters ob die Folter wiederholt oder die Strafe vollzogen werden ſoll (2) und dieſe Meinung iſt die richtigere.

P. G. O. Art. 57 und 91. und daſelbſt *Claſen* und *Kreſſ*.

(1) *Berger* in El. iur. crim. P. I. p. 243. ſeq. ſiehe jedoch P. II. p. 493. *Carpzov*. Qu. 126. n. 63. ſeq. *Pufendorf*. in Proc. crim. c. 20. §. 43.

(2) *Brunnemann* in Proc. inquiſ. c. 10. n. 22. *Oldekop* Decad. II. qu. 5. n. 2. *Blumblacher*. ad art. 91. Keyſer in dem Inquiſ. Proceß S. 896. *Böhmer* in Conſult. et Dec T. III. dec. 881. Struben in den rechtlichen Bedenken. 3. Theil Bed. 27 u. 82. Meiſter in den rechtlichen Erkenntniſſen S. 3. n. 71. Man ſehe *Io. Frid. Falkneri* tr. de eo quod iuſtum eſt circa inquiſitum veriantem. Lipſ. 1729. 4.

Zweiundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Territion.

Chriſt. Perneri diſſ. de territione. Gieſſae 1669.

Io. Henr. Meyffarth. diſſ. de differentia torturae et territionis. Gieſſae 1707.

§. 886.

Die Territion iſt dasjenige Mittel, wo der Richter durch die Furcht vor den Marterzeugen ohne die Martern

Martern ſelbſt, die Wahrheit herauszubringen ſucht (§. 853). Je nachdem nun die Marterzeuge blos von dem Scharfrichter, der ſich ſtellt, als wolle er ſie anlegen, vorgezeigt, oder dem peinlich Beklagten, jedoch ohne ihn zu foltern angelegt werden, iſt die Territion entweder wörtlich oder thätlich.

Auf dieſe Art muß man ſich, die von der Folter ſelbſt verſchiedne thätliche Territion, wenn es eine ſolche giebt, vorſtellen. Ich weiß nehmlich von den Wortſpielen und unpaſſenden Erklärungen der Rechtsgelehrten von der thätlichen Territion nichts anders zu ſagen als daß ſie von Leuten herkommen, die von den peinlichen Rechten ſchlechterdings nichts verſtehen. Denn ſo wie die thätliche Territion gewöhnlich erklärt wird, iſt ſie die wirkliche Folter. S. Grupen a. a. O. §. 8.

§. 887.

Die wörtliche Territion wird mittelſt harter Worte, ſchrecklichem Anblick des Scharfrichters und drohender, beinahe wüthiger Vorzeigung der Marterzeuge vorgenommen. Zu der thätlichen Territion kommt noch die blösliche Anlegung eines oder des andern Marterzeugs, jedoch ohne damit einigen Schmerz zu erregen.

Anm. Den Vorgang der Territion hat *M. Seneca* lib. II. controv. 13. pag. 122. (ed. Pariſinae 1607. fol.) vortreflich vorgeſtellt.

§. 888.

Was in dem vorhergehende Capitel, von den vor der Folter vorhergehenden und den übrigen dabei vorkommenden gerichtlichen Handlungen, vorzüglich der Genehmhaltung geſagt worden, das nehmliche findet, weil dieſelbige der Folter und der Territion gemeinſchaftlich zugehören, auch bei der lezteren ſeine Anwendung.

Dreiundzwanziſter Abſchnitt.

Von dem Reinigungseide.

Iuſt. H. Böhmeri Diſſ. de uſu iuramenti purgatorii in criminalibus. Halae 1723.

§. 889.

Der Reinigungseid, der auch die geiſtliche Folter genannt wird, durch den der Beklagte, die gegen ihn ſtreitenden Anzeigen von ſich entfernt und der ehmals in Teutſchland durch Mitſchwörende — compurgatores — geleiſtet werden muſte, hat ſeinen Grund nicht in dem bürgerlichen Rechte, ſondern ſein Gebrauch in peinlichen Fällen, läßt ſich mehr aus dem Kirchenrechte ableiten. Jedoch iſt er ſelbſt in den Reichsabſchieden gebilligt (1).

Böhmer diſſ. cit. und in dem I. E. P. lib. 5. tit. 4.

(1) R. A. 1312. tit. von Gottesläſtern.

§. 890.

Bei der Abſchwörung deſſelben pflegen mancherlei, ſonſt bei Eidesleiſtungen nicht gewöhnliche Feierlichkeiten beobachtet zu werden. Wenn ſolche jedoch der Unterrichter anwenden will, ſo müſſen ſie auf Geſetz und Gewohnheit gegründet ſeyn, ſonſt erhält der Beklagte dadurch eine rechtmäßige Urſache, an den Oberrichter zu berufen. Es ſind aber jene Feierlichkeiten ohngefähr folgende: daß man Kerzen anſteckt, das Bild des Heilandes am Kreuze, einen Todenkopf, eine Sanduhr, einen bloßen Degen und einen eiſernen Handſchuh auf einen mit ſchwarzen Tuch bedeckten Tiſch ſezt; und daß zur Zeit, da der Eid geſchworen wird, Thüren und Fenſter geöfnet werden. Zuweilen wird auch eine Bibel aufgeſchlagen, ein Geiſtlicher zuge-

zugezogen, und der Eid von dem Beklagten knieend geſchworen.

Ludovici diſſ. de ſollemnibus iuramentorum, c. 1. §. 24. *Heil* a. a. O. c. 4. §. 16. ſqq.

§. 891.

Der Richter muß die Eidesformel nach der Religion des Schwörenden einrichten, dieſelbe in Rückſicht auf das Verbrechen worüber geſchworen werden ſoll, deutlich entwerfen, und mit Zulaſſung einer kurzen Deliberationsfriſt einen Termin zur Abſchwörung anſetzen (1) und an demſelben den Beklagten für dem Meineide ernſtlich warnen.

(1) Der Peinlichbeklagte muß den ihm auferlegten Reinigungseid abſchwören, ſobald er die Mündigkeit erreicht hat. *Wernher* T. II. p. 7. obſ. 210. *Böhmer* in medit. ad art. 164. §. 2.

§. 892.

Der Defenſor muß verhüten, daß die Eidesformel, wenn ſie gehörig entworfen, an dem Termin nicht verändert, nicht mit ſchröklichen Verwünſchungen erfüllt, von dem Richter bei der Verwarnung die Mäſigung nicht überſchritten und keine ungewöhnliche Feierlichkeit angewendet werde: auch daß der Richter den Beklagten nicht mit ehrenrührigen und unerlaubten Reden, als z. B. ich ſehe dirs an, du kannſt nicht ſchwören, ich laſſe dich nicht ſchwören ꝛc. anrede.

Engau h. t. §. 268.

§. 893.

Der Gerichtsſchreiber muß die Eidesformel die Zeit und den ganzen Vorgang der Abſchwörung, den Inhalt der Verwarnung, die Sprache, das Anſehen, die Standhaftigkeit und die Geberden des peinlich Beklagten u. ſ. w. genau beſchreiben.

§. 893.

§. 894.

Wenn der Reinigungseid abgeſchworen iſt, ſo erfolgt die Losſprechung, der Beklagte hat ſich von allen ihm entgegen geweſenen Anzeigen gereinigt, und ſeine Ehre und guten Namen erhalten. Derjenige hingegen, welcher ſich zu ſchwören weigert, wird bei geringeren Verbrechen angeſehen, als habe er ſie eingeſtanden; bei ſchwereren aber ſetzt er ſich der Folter aus (1).

(1) *Heil* a. a. O. c. 4. §. 28. Struben in den Rechtl. Bedenken, 5. Theil, p. 285.

Vierundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Vertheidigung zu Abwendung oder Milderung der Strafe.

§. 895.

Ehe das Endurtheil entworfen wird, kann der Beklagte, wenn er auch gleich bekannt hat, oder völlig überwieſen iſt, ſich ſelbſt vertheidigen oder bitten, daß er durch einen andern vertheidiget werde, ja der Richter muß ihm ſogar von Amtswegen einen Vertheidiger zugeben; es müßte denn ein anders hergebracht ſeyn (§. 766.)

§. 896.

Bei der Vertheidigung zu Abwendung der Strafe, muß von den oben (§. 767) angeführten Gründen einer oder mehrere ausgeführt, bei derjenigen hingegen, wodurch die Milderung der ordentlichen Strafe bewirkt werden ſoll, ein gemeiner oder eigner (§. 151) Milderungsgrund dargelegt werden. Der Defenſor muß ſich aber in Acht nehmen, daß er nicht chicanire, nicht dasjenige läugne, was der Beklagte ſchon geſetzmäßig eingeſtanden hat; keine irrelevante Artickel entwerfe,

werfe, und keine Zeugen aufrühre, die von des Beklagten Unſchuld nichts wiſſen oder ihm entgegen ſind. Den Angeber oder diejenigen, welche gegen den Beklagten ausgeſagt haben, muß er unter die Defenſionalzeugen bringen und ſorgen daß ſie von neuem mit einem Eide belegt werden.

Engau c. l. lib. 2. §. 2166.

Fünfundzwanzigſter Abſchnitt.

Von Abfaſſung und Eröfnung des peinlichen Urtheils.

Frid. Aug. Hommel diſſ. de cauta pubilcatione ſententiae criminalis, Lipſ. 1741.

§. 897.

Wenn die Vertheidigung übergeben iſt, ſo wird das Urtheil gefällt. Ein peinliches Urtheil, heißt im allgemeinen, jede von einem competenten Richter geſchehene Entſcheidung eines peinlichen Falles.

Meiſter h. l. §. 2.

§. 898.

Jedes peinliche Urtheil muß beſtimmt, deutlich und den Acten und Geſetzen gemäs ſeyn.

§. 899.

Ein peinliches Urtheil iſt entweder ein interlocutoriſches oder ein Endurtheil. Jenes verbeſſert entweder die Formalien oder Materialien des peinlichen Prozeſſes, oder befielt daß ſolche noch nachgeholt werden, oder beſtimmt eine bevorſtehende gerichtliche Handlung zum Beiſpiel die Folter. Dieſes iſt entweder abſolutoriſch oder condemnatoriſch. Das Abſolutoriſche iſt entweder in Anſehung der Inſtanz, und in gewiſſer Rückſicht, oder in Anſehung der Hauptſache, und ſchlechterdings abſolutoriſch (1).

(1) Eine andre Eintheilung hat dem berühmten Nettelbladt in ſeiner diſſ. de ſententia condemnatoria p. S. 1. §. 5 beliebt.

Anm. Hier muß auch von dem bedingten Urtheil im peinlichen Prozeſſe geredet werden. Die Bedingung wenn er zuvor wird geſchworen haben, laſſe ich auch hier gerne zu, obgleich *Cocceji* in jur. Contr. lib. 42. tit. 1. qu. 6. es für ſicherer hält einen Vorbeſcheid zu geben. Hingegen glaube ich daß die Bedingung: wofern er nicht durch die Vertheidigung einanders darthun wird, und noch vielmehr die: es wäre denn daß er durch eine fernerweitige Vertheidigung ein andres zu erweiſen vermögte, den Grundſätzen des Rechts und ſelbſt der geſunden Vernunft widerſtreite. Inzwiſchen hat die juriſten Facultät zu Leipzig im Januar 1767 auf folgende Art geſprochen: So iſt Joh. Bragmann, daferne er auf ſeinem gethanen Bekenntniſſe vor öffentlich gehegten peinlichen Hals Gerichte nochmals freiwillig verharren, oder des ſonſt, wie Recht, überwieſen würde, dieſes an ſeiner Schwieger-Tochter Annen Catharinen Bragmannin begangenen Mords halber, geſtalten Sachen nach, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, jedoch wird ihm wider dieſe zuerkannte Strafe eine anderweitige Schutzſchrift billig verſtattet, zu welchem Ende ihm allenfals ein Defenſor Gerichtswegen zuzuordnen, und ihm hierzu eine Monats Friſt, binnen welcher er damit einzukommen ſchuldig, anzuberaumen. V. R. W. Aber was heißt dieſes anders als das alte Verfahren der Weſtphäliſchen Gerichte wieder einführen? von denen es bekannt iſt, daß daſelbſt die Beklagte zuvor gehangen werden, und hernach erſt ihr Verbrechen und ihre Unſchuld unterſucht wird. *Datt* de pace publica p. 750. Als das Leipziger Urtheil eröfnet war, konnten ſowohl der Richter als der Defenſor ſich nicht genug darüber verwundern, und dieſer wußte nicht, was ihm in der anderweitigen Schuzſchrift noch auszuführen übrig ſey, da in den Entſcheidungsgründen von der anderweitigen Vertheidigung nichts geſagt, und was darinnen von dem Defenſor noch dargethan werden ſollte nicht mit einem Wörtchen berührt war. Es iſt mir zwar nicht unbekannt was der ſeel. Hommel in der Anl. Gerichts-Acta. ꝛc. S. 358 über dieſe Sache ſchreibt: Jezuweilen und wenn

es

es noch einigermaſſen zweifelhaft ſcheinen könnte, ob Inquiſit die Lebens-Strafe verdienet, alſo vielleicht noch Hoffnung ſein könnte, ein gelinderes Urtheil zu erlangen, pflegt angehangen zu werden, daß Inquiſiten annoch eine Defenſion ex officio verſtattet werden ſolle, welches vornehmlich alsdann geſchiehet, wenn der Gefangene mit dergleichen noch gar nicht gehöret worden. Aber ich urtheile ſo: entweder iſt eine Vertheidigung zu den Acten übergeben oder nicht. Im erſten Falle iſt entweder die Sache klar oder nicht. Wenn die Sache klar iſt, ſo iſt ein ſolches Urtheil abgeſchmakt, vorzüglich da der Richter bei Abfaſſung des peinlichen Urtheils dasjenige, was der Defenſor ausgelaſſen hat, von Amtswegen hinzuſetzen; und daher wenn er ſieht daß für die Losſprechung des Peinlichbeklagten oder wenigſtens für die Milderung ſeiner Strafe noch einige Gründe vorhanden ſind, ſolche auf der Stelle anwenden muß. Wenn die Sache nicht klar iſt, ſo muß der Richter einen Vorbeſcheid erlaſſen, und dasjenige was in der anderweitigen Vertheidigung noch ausgeführt und bewieſen werden ſoll, angeben. Im lezten Falle nehmlich wenn noch keine Vertheidigungsſchrift übergeben wurde, iſt es wenigſtens bei Todesverbrechen am beſten, die Acten ohne Urtheil zurückzuſchicken, und den Richter daß er dem Peinlichbeklagten einen Defenſor zugebe zu erinnern: welches wie ich mich entſinne, von unſerer Facultät einigemale geſchehen iſt. S. *Kreſſ.* ad art. 47. §. 5. not. Ubrigens iſt es ausgemacht, daß der Peinlichbeklagte, deſſen Unſchuld der Richter auch ohne Vertheidigung aus den Acten erſiehet, auf der Stelle freigeſprochen werden könne, und in dieſem Falle eine Vertheidigung weder erforderlich ſei noch abgewartet werden müſſe.

§. 900.

Jedes abſolutoriſche Urtheil geht, ſobald es gefällt und eröfnet iſt, in die Rechtskraft über. Dem Richter ſteht es nicht frei ein Urtheil von den Acten zu verwerfen (1) nicht einmal in dem Falle, wenn es denſelben nicht gemäs iſt, indem er auch hier die Eröfnung oder die vollziehung des Urtheils ausſetzen und die Acten, mit Bemerkung des Irrthums zuſammt des fehlerhaften Urtheils von neuem verſchicken muß.

 Die

Die Begünſtigung welche die Vertheidigung für ſich hat, erheiſcht jedoch daß eine neue Schuzſchrift vorher verſtattet werde. Uebrigens rede ich hier von einem Urtheil, nicht von einem Gutachten, welches ſich der Richter auf ſeine Koſten und zu ſeiner Information privatim hat geben laſſen. Denn dieſes iſt kein Actenſtück und iſt nur wie ein bloſes Conſilium anzuſehen, das den Richter nicht verbindet.

(1) *Thomaſii* diſſ. de iudice ſententiam in cauſſis criminalibus ab actis remouente. Halae 1709. *Barth* diſſenſ. 321. et 587. Eſtor in den kleinen Schriften 2. Band, S. 155. u. f.

§. 901.

Ein ab inſtantia abſolutoriſches Urtheil wird wegen Ermangelung hinlänglicher Anzeigen gegeben. Daher läſt es, wenn andre Anzeigen hinzukommen eine neue Verhandlung der Sache zu, und deswegen wird in dieſem Falle dem Richter die Akten aufzubewahren, aufgegeben (1). Bisweilen wird der Beklagte ohne Urtheil frei gelaſſen (2). Von der Losſprechung von der zweijährigen Inſtanz in peinlichen Fällen sieh. §. 888. b).

(1) *Kreſſ* ad art. 99. *Chriſt. Ferd. Harpprecht.* comm. de abſolutione ab inſtantia in ciuilibus et criminalibus. Tub. 1747.

(2) *Io. Frid. Mögling* diſſ. de dimiſſione reorum ſine ſententia. Tub. 1741.

§. 902.

Ein von der Klage überhaupt freiſprechendes Urtheil, hat die Wirkung, daß wegen ebenderſelben Anzeigen (§. 875) keine neue Unterſuchung verhängt noch von einem andern Richter eine Strafe erkannt werden kann, es müſte denn das Urtheil unheilbar nichtig ſein (1).

(1) *Brunnemann.* c. l. c. 6. n. 3.

§. 903.

§. 903.

Ein condemnatoriſches Urtheil geht nach Ablauf von zehn Tagen nicht in die Rechtskraft über. Es kann jedoch die angeſezte geringere Strafe nicht in eine ſchwerere verwandelt werden (1).

(1) Quiſtorp im peinl. Recht. §. 776.

§. 904.

Der peinliche Richter verfaſt entweder nach Rath der Schöppen das Urtheil ſelbſt oder er ſorgt dafür daß es von andern abgefaſt werde. Ob nnn gleich in der P. G. O. (1) nirgends Geſetzlich vorgeſchrieben iſt, daß das peinliche Urtheil von auswärtigen verfaſt werden ſoll, ſo iſt jedoch in der Praxis die Meinung, als könne daſſelbe nicht von dem Richter ſelbſt gegeben werden, angenommen.

(1) dann die P. G. O. bezieht ſich Art. 7. 91. 147. 160. 161. 219 auf zweifelhafte Fälle. de *Cramer* in Obſ. T. IV. obſ. 1216.

§. 905.

Heut zu Tag macht man folgenden Unterſchied: entweder iſt der Fall ein geringerer, wenn es nehmlich auf eine Geld oder kurze Gefängnißſtrafe ankommt, oder er iſt ein gröſſerer. In jenen Fällen kann der Richter ſelbſt entſcheiden. In dieſen iſt entweder von einem Unterrichter die Rede oder von einem Oberrichter z. B. einer Regierung oder Canzelei. Jener muß wenn die Folter oder die Strafe ſelbſt erkannt werden ſoll, in den meiſten Ländern entweder den Oberrichter oder ein Juriſtencollegium befragen. Dieſer kann, wenn der Beklagte nicht die Verſchickung verlangt, das Urtheil ſelbſt abfaſſen. Die Sache muß vorzüglich nach den Geſetzen eines jeden Landes beurtheilt werden.

Kreſſ. ad art. 28. et 57. *Pufendorf.* T. II. obſ. 69. Struben in den rechtlichen Bedenken 2. Theil n. 112.

Boeh-

Boehmer ad *Carpzov.* Qu. 116. obſ. 2. Meiſter in dem peinl. Proceß 5. Theil S. 601. u. f.

Anm. Die in der P. G. O. Art. 84. und 196. zu Abfaſſung des Urtheils erforderte Anzahl Schöppen, wird heutzutage nicht mehr nöthig erachtet. Pufendorf. und Meiſter l. c.

§. 906.

Wenn der Richter von Auswärtigen ein Urtheil einholen ſoll, ſo müſſen die Acten vollſtändig, im Orginal und zuſammt des peinlich Beklagten Vertheidigung inrotulirt an ein ſolches Juriſtencollegium verſchickt werden, gegen welches der Beklagte nichts eingewendet, und welches in der Sache über die Frage welche jezt entſchieden werden ſoll, noch nicht geſprochen hat, auch nicht von dem Fiscal oder dem Beklagten privatim befragt worden, nicht zuweit entfernt, und nicht dem Beklagten oder ſeinem Defenſor bekannt iſt. Das Bekanntmachungsſchreiben muß allgemein entworfen werden, und darf kein Präjudiz und keine Begünſtigung enthalten. Daher iſt es wohlgethan wenn eine Abſchrift davon bei die Acten gelegt wird. Aus eben der Urſache iſt es geſetzwidrig, wennn der Richter unter dem Namen eines gemeinſchaftlichen Gutachtens, oder eines ſtatus cauſae etc. welches er heimlich und ohne des peinlich Beklagten Vorwiſſen den Acten beilegt zu deſſelben Nachtheil ſolche Sachen welche in den Acten und Protocollen nicht erfunden werden, dem auswärtigen Richter beibringt. Sehr richtig behauptet Ludovici in diſſ. de iudice extra acta aliquid adſerente §. 41. Daß die Juriſtencollegien, auf dergleichen Anführungen, die in den überſchickten Acten ſelbſt keinen ſichern Grund haben, gar keine Rückſicht nehmen dürfen. Daher fehlt ein Juriſtencollegium wenn es ſolchen geſetzwidrigen Anführungen glaubt und indem es ſich darauf gründet, gegen den Beklagten erkennt.

Ludo-

Ludovici c. l. §. 17. ſeqq. §. 40. ſeqq. §. 48. ſeqq. *Ziegler.* in Dicaſtice concl. 34. *Oldekop.* Dec. I. q. 7. et 9. et in Obſ. crim. T. I. obſ. 8. et 9. Thomaſius in den juriſtiſchen Händeln P. l. n. 12. de *Boehmer* ad art. 94. §. 2.

§. 907.

Das peinliche Urtheil, wird nach dem in jedem Gericht oder Collegium üblichen Herkommen gefällt und entworfen.

§. 908.

Wenn das Urtheil gefällt iſt, ſo muß es, nachdem es der Landesherr oder die Regierung beſtätigt hat, welches bei Endurtheilen und ſolchen wodurch die Folter auferlegt wird, in den meiſten Ländern üblich iſt (1), geſezmäſig eröfnet werden (2). Ein abſolutoriſches Urtheil wird dem Beklagten als bald bekannt gemacht, und derſelbe, wenn er, wie meiſtens geſchiehet die Urphede geſchworen hat, aus dem Gefängniß entlaſſen. Ein condemnatoriſches Urtheil wird dem Beklagten nicht an dem Tage der Vollſtreckung eröfnet, ſondern gewöhnlich 3 Tage vorher (3) damit er nicht allein Zeit hat zu überlegen, ob er die Strafe noch abzuwenden vermöge, ſondern auch, wenn dieſelbe eine Lebensſtrafe iſt, ſich zum Tode bereiten und über ſeine Güter, wenn ſolche nicht eingezogen oder dem beleidigten Theile geſezmäſig zuerkannt werden, disponiren und was er noch in Ordnung zubringen hat beſorgen kann.

(1) Ludovici a. a. O. §. 9. *Brunnemann* l. c. c. 10. §. 2.

(2) Von der Publication iſt die Intimation verſchieden, welche im Gefängniß von einigen Abſchickten z. B. dem Scharfrichter, Gerichtsſchreiber, Gerichtsdiener, und einem Geiſtlichen privatim geſchiehet. *Simon* diſſ. de intimatione executionis capitalis. Ienae 1688. Ein peinliches Urtheil wird jedoch ganz und gar nicht eröfnet, a) wenn aus einem offenbaren Irrthume der Spruch zu gelinde ausgefallen (§. 900), b) wenn nach der Verſchickung der Acten ſich

ſich etwas neues hervorgethan um deſſentwillen es zu ändern ſteht. Verſchoben wird die Eröfnung, wenn a) das Urtheil ein Weib betrift welches ſchwanger iſt. *Briſſonius* in antiq. lib. 2. c. 20. *Menagius* a noen. iur. civ. c. 21. und in praef. ad h. l. oder bei einer Leibes oder Lebensſtrafe, wenn der Beklagte an einer gefährlichen Krankheit morbus ſonticus liegt: b) wenn der Landesherr zu hart erkannt hat, l. 20. C. de poen. *Püttmann* in probab. c. 18. *Chriſt. Gottl. Richter* diſſ. de poena irato principe extra ordinem imperata in diem triceſimum differenda. Lipſ. 1782. Uebrigens iſt eine beſondere Ladung zu Eröfnung des Urtheils nicht erforderlich. *Hommel. diſſ. cit.*

(3) P. G. O. Art. 29. Die vorgeſchiebene dreitäge Friſt iſt jedoch nicht ſo pünctlich zu beobachten, daß der Richter nicht nach ſeinem Gutdüncken eine kürzere Zeit wählen könnte. Daher kann es geſchehen daß bei leichteren Strafen, das eröfnete Urtheil auf der Stelle vollſtreckt wird. *Schilter* Ex. II. theſ. 27. *Carpzov* in proceſſ. crim. qu. 102. n. 19.

Anm. In Schwaben geht vor der Eröfnung eines Todesurtheils die Beſiebenung voraus, welche darin beſteht, daß der Peinlichbeklagte ſein entweder ganz freiwillig gethanes oder ſchon genehmgehaltenes Geſtändniß vor dem Richter und ſieben als Zeugen zugezogenen Gerichtsperſonen und dem Gerichtsſchreiber, noch einmal in allen Puncten wiederholt. Wenn dieſes geſchehen, ſo wird ihm die Todesſtrafe unbeſtimmt angekündigt. Hiſtoriſche Einleitung über den Criminalprozeß, Cap. 14. §. 1. et add. t. ad h. l. Davon iſt jene Beſiebenung oder das Beſieben, welches in der Ueberweiſung des Miſſethäters durch einen Eid des Angklägers und ſechs Geſchworner beſteht, gänzlich verſchieden. Dieſe iſt in der Bamberger. P. G. O. Art. 273 verworfen und heutzutage in Teutſchland unbekannt. S. *Kirchgeſſner*. in trib. nemeſ. P. 2. c. 6. *Ludovici* ad C. C. C. p. 299. Dreyer in den Nebenſtunden p. 127. ſeqq. *Bartholomaei* diſſ. de probatis et non probatis criminum probationibus. *Franc. Henr. Biſchoff.* diſſ. de vſu ſeptem ſacramentalium in probatione vel ſeptem teſtium in confeſſione criminis. Arg. 1716. in Polonia adhuc vſu venit. Hiſtoriſche Einleit. über den Criminalprozeß. a. a. O.

Sechs=

Sechsundzwanzigſter Abſchnitt.
Von den Rechtsmitteln wider ein peinliches Urtheil und insbeſondere von den Suſpenſivmitteln und der anderweitigen Vertheidigung.

Iuſt. Oldekop. tr. de. appellationibus in cauſis criminalibus. Coburg 1722. 4.

Mich. Gottf. Wernher diſſ. de adpellatlone in cauſis criminalibus, ex iuribus romano, canonico germanicis. Vit. 1739.

§. 909.

Nach dem Römiſchen Rechte war die Berufung in peinlichen Fällen erlaubt.

l. 6. ff. de adpellat. l. 1. 29. C. eod. l. 2. quorum adpellat. non recip. l. 86. de hered. pred. l. 2. ſi pendent. adpell mors interv. *Nebelkrae* deciſ. 21.

§. 910.

Heutzutage iſt die Rede entweder von der Berufung an die höchſten Reichtsgerichte, in Leib und Leben betreffenden Fällen, oder von der an die höchſte Gerichte jedes Landes. Im erſten Falle hat die eigentlich ſogenannte Berufung nicht ſtatt auſſer nur bei Landfriedensbrüchen und wegen vorkommender Nullitäten, die Richtigkeitsbeſchwerde (1). Im lezten Falle iſt entweder von dem Anklagsprozeſſe die Rede oder von dem Unterſuchungsprozeſſe. In jenem wird die Berufung geſtattet, bei dieſem aber tritt an deren Stelle eine anderweitige Vertheidigung und es wird keine Berufung an den Landesherrn oder den Oberrichter zugelaſſen, auſſer nur wegen begangener Nullitäten. Vorzüglich muß die Sache nach den Geſetzen jedes Landes beurtheilt werden (2).

(1) R.A.1530. §. item als jetzt etl. Zeit C. G.O.Th. II. tit. 28. §. 5. tit. 31. §. 14. *Io. Vlric. L. B.* de *Cramer* in obſ. iur.

iur. vniu. T. I. obſ. 143. et 136. in den wetzlar. Nebenſtunden 22 Th. n. 5. in ſyſtemate proc. imp. P. I. §. 128. ſeqq.

(2) Ludovici im a. B. Cap. 11. *Reinharth* ad*Chriſt*. Vol. I. obſ. 36.

§. 911.

In Kurſachſchen wird im Anklags- und Achtsproſſe, die Berufung verſtattet, nur muß die Anzeige davon an den Kurfürſten gerichtet werden. Im Unterſuchungsprozeſſe hat die eingelegte Berufung die Wirkung, daß die Sache dem Oberrichter vorgetragen werden muß. Auf die bloße Berufung, während des Vorgangs der Folterung, wird mit Recht nicht geachtet (§. 872).

Weruher. diſſ. cit. c. 6. §. 3. ſq. *Aug*. de *Leyſer* ſp. 655. m. 64. 65. 66.

§. 912.

Wenn der Peinlichbeklagte eine anderweitige Vertheidigung führen will, ſo muß er entweder die Gründe der erſteren noch verſtärken oder neue hinzufügen, oder darthun, daß das Urtheil den Geſetzen und Acten zuwider ſei, oder zeigen daß der Richter in dem Aufſchreiben nova angeführt habe, oder behaupten daß die Acten an ein von ihm ausgenommenes Collegium verſchickt werden u. ſ. w. Wenn er aber nicht hoffen kann, daß er auf dieſe Art ganz oder zum Theil von der Srafe werde befreit werden, ſo muß er ſich bittend an den Landesherrn wenden um von demſelben Begnadigung, oder Milderung, oder Veränderung der Strafe zu erhalten.

(1) Woher die Beweggründe dazu genommen werden können zeigt *Heil* c. I. c. 8. §. 73.

§. 913.

§. 913.

Bey Fällen die das Leben betreffen, wird dem Peinlichbeklagten auf ſein Begehren auch die vierte Vertheidigung geſtattet.

Carpzov. qu. 115. n. 36. Keyſer im a. B. Theil Cap. 7. §. 8. *Brunnemann.* c. l. c. 8. 3. n. 17.

Siebenundzwanzigter Abſchnitt.
Von der Urphede.

Bernh. Schultzii. diſſ. de Vrpheda. Rintel. 1671.

Chr. Gottfr. Bergeri diſſ. de urpheda. Lipſ. 1687.

Henr. Gottl. Eylenſteinii tract. iur. crim. de iure circa urphedam. Ienae 1754. 4.

§. 914.

Das Urtheil iſt entweder abſolutoriſch oder condemnatoriſch. Das condemnatoriſche iſt entweder ein Todesurtheil oder nicht (899). Von der Vollſtreckung eines Todesurtheils ſoll im folgenden Abſchnitte gehandelt werden, von dem Abſolutoriſchen und dem condemnatoriſchen Urtheile welches kein Todesurtheil iſt, in dem gegenwärtigen.

§. 915.

Urphede nannte man ehmals das ſchriftliche und beſchworne Verſprechen welches die Kriegsgefangene dahin zu leiſten pflegten, daß ſie Friede halten und von aller Rache abſtehn wolten. Heutzutage wird dieſer Eid, von denen welche von der beſondern Unterſuchung oder dem Gefängniſſe befreit ſind dahin, daß ſie ſich nicht rächen (2) und von denen welche verwieſen worden, dahin daß ſie ſich nicht rächen und nicht wiederkommen wollen geleiſtet.

(1) Weik von der Stadt Dreßden. p. 156.

(2)

(2) Nehmlich eigenmächtig. Denn auf dem Weg Rechtens ſteht es ihnen allerdings frei. P. G. O. Art. 20.

§. 916.

Die Urphede wird daher geleiſtet, a) von denen welche entweder gänzlich, oder von der Inſtanz, oder von der beſondern Unterſuchung freigeſprochen werden; b) von denen welche zum Gefängniß, Zuchthaus, oder öffentlicher Arbeit verurtheilt waren, ehe ſie davon loskommen; c) von denen welche mit oder ohne Geiſſelung des Landes verwieſſen werden.

§. 917.

Wenn ſich jemand die Urphede zu ſchwören weigert, ſo ſchwört ſie der Gerichtsbothe oder der Scharfrichter in ſeine Seele, er wird auf einen Karren geſetzt, über die Gränzen gebracht und die Verweiſſung öffentlich angeſchlagen.

Mylius ad *Beyerum* ad art. 176. poſ. 9.

§. 918.

Von der Urphede ſind frei, a) diejenige welchen wegen eines geringeren Verbrechens, nach vorhergegangener ſummariſchen Unterſuchung mehr ſich zu entfernen aufgegeben wird, als daß ſie formlich verwieſſen würden (1); b) Unmündige (2); c) Studenten. Dieſe ſind von dem Theile der Urphede welcher von dem nicht wiederkommen handelt, immer frei, zu dem andern aber, nehmlich daß ſie ſich nicht rächen wollen, können ſie angehalten werden, wenn zu befürchten ſteht, daß ſie die Verunglimpfung welche ſie ihnen durch die Relegation angethan glauben, rächen würden (3).

(1) *Meiſter* h. l. §. 5.

(2) *Stryk* diſſ. de poenis impuberum c. a. in fin. *Kreß* ad art. 179. §. 2. not. 2. Es ſteht zwar der P. G. O. Art. 164. entgegen, aber nach der Praxis iſt es ungezweifelt.

(3) *Aug.* de *Leyſer.* ſp. 652. corr. 2.

§. 919.

Der Gerichtsſchreiber muß die Formel und die Vollziehungsart der Urphede, auch von wem ſie geleiſtet, und was nach ihrer Leiſtung weiter vorgenommen worden, zu den Acten niederſchreiben.

§. 920.

Wenn jemand die Urphede gebrochen und zugleich ein andres Todesverbrechen begangen hat, ſo wird auf eine Lebensſtrafe als die ſchwerere, welche die Strafe der Urphede aufhebt, gegen ihn erkannt. Auſſer dieſem Falle wird das Brechen der Urphede mit der Strafe des Meineides, z. B. dem Abhauen der Hand, der Finger, oder ſonſt auf eine Art beſtraft. Uebrigens hat Carl V. die Verlezung der Urphede welche von dem nicht rächen wollen handelt, im Sinne gehabt, die Praxis aber ſeine Verordnung auch auf den Fall (wenn ſie wegen dem nicht Wiederkommen geſchworen und verlezt worden, ausgedehnt.

P. G. O. Art. 108. und daſelbſt Kreß.

§. 921.

In Kurſachſen wird wer die Urphede bricht das erſtemal mit Abhauung der Finger, das zweitemal mit dem Staupenſchlag, und das drittemal mit dem Schwerdt geſtraft (1). Es iſt aber nicht genug daß jemand öfters widergekommen, wenn er nicht auch ergriffen worden, weßhalb er nur für einmal widergekommen zu ſeyn, gehalten wird, wenn er nur einmal dem Richter in die Hände gefallen (2). Anderwärts ſind geringere Strafen darauf geſezt (3). Uebrigens pflegt die Leiſtung der Urphede jedesmal widerholt zu werden. Wenn hingegen die Zeit auf die jemand verwieſen worden abgelaufen iſt, ſo kann er ohne ein richterliches Decret, frei und ungeſtraft widerkommen (4).

(1) P. IV. Conſt. el. 48. *Io. Flor. Rivini* Progr. de poena fractae urphedae in eos, qui revertuntur, ex praeſcripto legum Saxonicarum omnino ſtatuenda, Lipſiae 1735.

(2) *Berlich* P. V. concl. 72. n. 34.

(3) *Kreß* ad art. 168. §. 3. welcher richtig anmerkt, daß die Abhauung der Finger nicht allenthalben ſtatt finde. Am beſten iſt es, das Brechen der Urphede zum erſtenmale mit einer längern Verweiſung und zum zweitenmale mit dem Staupenſchlage zu beſtrafen. So viel iſt gewiß, daß auſſerhalb Sachſen auch bei dem drittenmale keine Lebensſtrafe erkannt wird, auſſer wenn der Beklagte ein vorzüglich groſer Böſewicht iſt, wegen eines ſchweren Verbrechens verwieſen worden, und von ſeiner Zurückkunft vieles Unheil zu befürchten ſteht. *Malcomeſius* obſ. for. Haſſiac. p. 317. *G. F. Harpprecht* in Deciſ. crim. 47. n. 61.

(4) *Berlich*. c. l. n, 38.

§. 922.

Jede Strafe der gebrochenen Urphede fällt weg (1) wenn die Noth die Wiederkunft erfordert hat; oder die Urphede erlaſſen oder der Verwieſene aus einem verzeihlichen Irthum in das verbotne Gebiet zurückgekehrt iſt. Eine geringere Strafe hat Statt, wenn die Verweiſung aus eigner Macht des Unterrichters erkannt: oder wenn die Urphede nicht mit aller Feyerlichkeit oder ohne vorgängige Verwarnung vor dem Meineide geſchworen worden; wenn der Verwieſene ein Menſch von ſchwachem Verſtande; oder die Zeit der Verweiſung nicht beſtimmt iſt; wenn jemand aus einer gleichgütigen Urſache, mit dem Vorſatz, ſich ſogleich wieder weg zu begeben, zurückgekehrt; oder der Verwieſene noch gar nicht von dem Gebiete weg geweſen, u. ſ. w. Einiges hiervon hat jedoch mehr das Anſehen der Rechtslehrer für ſich, als hinlängliche Gründe.

Kreſs ad art. 108. §. 1. * 2. *Harpprecht* Dec. 14. n. 33. Dec. 43. n. 16. Dec. 44. n. 6. Dec. 46. n. 26. *Engau* h. t. §. 301. *Meiſter* h. t. §. 9.

(1) P. G. O. Art. 108 und daſelbſt: fürſezlich und freventlich.

Achtundzwanzigſter Abſchnitt.

Von der Vollſtreckung des Todesurtheils.

Ern. Theophil. Maier diſſert. de executione ſententiae in cauſa criminali latae. Tubing. 1702.

Aug. de Balthaſar diſſ. de poenae capitalis executione perfecta non iteranda. Gryphisw. 1748.

Siegfr. Caeſ. ab Aeminga diſſ. de executione poenae capitalis interrupta, iteranda ac conſumanda, et de iure circa ſepulturam reorum. Gryphisw. 1751.

§. 923.

Wenn dem Peinlichbeklagten kein Weg mehr übrig iſt, das Todesurtheil von ſich abzuwenden, ſo wird daſſelbe mit vieler Feyerlichkeit vollſtreckt. Mir ſey es erlaubt, indem ich den Vorgang der Vollſtreckung beſchreiben will, die Handlungen, die derſelben vorangehen, die, welche ſie begleiten, und die, welche darauf folgen, nach einander abzuhandeln.

§. 924.

Sobald dem Peinlichbeklagten das Todesurtheil und zugleich die Art der Strafe (1) publicirt oder intimirt iſt, wird er an einen anſtändigern Ort gebracht, an welchem Geiſtliche von ſeiner Religion (2) zu ihm gelaſſen werden müſſen, um ihn zu ſeinem bevorſtehenden Ende zu bereiten und für ſein ewiges Wohl zu ſorgen (3). In der Regel wird auch ſeinen Freunden und Blutsverwandten der Zutritt zu ihm verſtattet.

(1)

(1) P. G. O. Art. 34.

(2) *Willenberg* diſſ. de tempore ad poenitendum dando damnato ad mortem, Ged. 1725.

(3) Ebenderſelbe in diſſ. de officio miniſtri eccleſiae erga condemnatum ad mortem. c. 2. §. 28.

§. 925.

Die Sorge des peinlichen Richters muß hiernächſt darauf gerichtet ſeyn, daß, wenn er ſelbſt das Urtheil vollſtrecken kann (1), die Mittel zur Vollſtreckung, als der Scharfrichter mit den Schindersknechten, der Galgen oder andre dazu nöthige Zeichen bereit ſeyen, und dieſe leztere, bei gänzlicher Ermangelung, auf ſeine Koſten (2) errichtet und wenn ſie verfallen ſind, wieder hergeſtellt werden.

(1) Denn oft hat ein anderer entſchieden und erkannt, und ein andrer vollzieht das Urtheil [§. 646] *Stryk* Vſ. mod. tit. de iurisdict. §. 2. Oft wird auch derjenige, der das Urtheil hätte vollſtrecken können, einem andern, von welchem er ſich Reverſales ausſtellen läßt, die Vollſtreckung zu übertragen, zufällig veranlaßt.

(2) P. G. O. Art. 215.

§. 926.

Wenn die Vorrichtungen zu der Vollſtreckung aufgerichtet oder wiederhergeſtellt werden, ſo werden entweder alle Zünfte oder wenigſtens alle Maurer und Zimmerleute in dem Gerichtsbezirk zuſammen berufen und in derſelben Gegenwart legt der Richter den erſten Stein und macht mit drei Hieben den Anfang. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo wird das Werk entweder von allen oder von einigen durch das Loß gewählten vollendet. Bisweilen wird auch die Aufrichtung und Erbauung dieſer Vorrichtungen an den Scharfrichter veraccordiret. Den Handwerkern darf übrigens niemand wegen dieſer Arbeit etwas vorwerfen.

Wer

Wer ſolches thut, wird um eine Mark löthigen Goldes geſtraft, und wenn er ſie nicht bezalen kann, ins Gefängniß geworfen, bis er Genugthuung geleiſtet hat. Die Vorrichtungen werden an einem öffentlichen Orte gemeiniglich auf den Gränzen der Gemarkung errichtet, und müſſen in dieſem Falle 24 Ruthen von dem andern Bezirck abſtehen (1).

P. G. O. Art. 215. 216. 217. und die Ausleger dazu. *Kreß* tr. de ligno et lapide P. I. cl. II. S. 5. et P. II. cl. 5. S. 4. *Kirchgeßner* in tribun. nemeſ. P. I. c. 7.

(1) *Beyer* de expenſis criminalibus n. 783. Ebenderſ. in diſſ. de umbra.

§. 927.

Wenn dieſes alles geſchehen iſt, ſo wird ein Gerichtstag zur Vollſtreckung angeſezt. Dieſelbige kann übrigens an dem nehmlichen Tage geſchehen, an welchem der Peinlichbeklagte das heil. Abendmal empfangen hat: Gewöhnlich pflegt es ein Dienſtag oder Freitag zu ſein.

§. 928.

Die Vollſtreckung muß ohne Verzug vorgenommen werden, wenn nicht eine rechtmäſige Urſache es räthlich macht ſie aufzuſchieben. Die rechtmäſigen Urſachen eines ſolchen Aufſchubs ſind. a) Wenn es ſich zeigt, daß die Zeugen auf deren Zeugniß der Peinlichbeklagte verurtheilt worden, ſich der Verfälſchung ſchuldig gemacht; b) die Verbindlichkeit Rechnungen abzulegen; c) die noch nicht erfolgte heilſame Vorbereitung zum Tode: wer ſich ſchlechterdings nicht zur Bekehrung neigt wird ohne weiteres mit der Strafe belegt (2); d) die an dem Tage der Vollſtreckung gethane Widerrufung des Verbrechens (3); e) die Anerbietung zu einer anderweitigen auf neue Gründe geſtüzten Vertheidigung; f) Anzeigen eines noch ſchwereren Verbrechens; g) die Uebermacht der Peinlich-

beklagten und die Geſahr eines Auflaufs; h) die Nothwendigkeit, die Mitſchuldigen zu erforſchen; i) die Schwangerſchaft der Peinlichbeklagten, nicht aber jede Krankheit eines zum Tode verurtheilten (4). Bisweilen wird auch der Richter durch die Berufung auf den Richterſtuhl Chriſti, die Acten noch einmal nachzuſehen bewogen (5).

Paul. Franc. Romani de eo, quod differt executionem. Lipſiae 1674. *Ioh. a Schulz Szulecki* diſſ. de neceſſitate tarditatis vel neceſſitatis in exequendo. Frf. 1700.

(1) P. G. O. Art. 77.

(2) *Willenberg* diſſ. de impoenitente ad mortem condemnato delinquente §. 24. *Damhouderus* in Prax. crim. c. 151. n. 45. ſeq. wo er einige ſchreckliche Beyſpiele anführt. *L. Seneca* de vita beata c. 19. am Ende pag. 651. edit. Pariſinae 1607 Fol.

(3) P. G. O. Art. 91. Keyſer im a. B. Kap. 10. §. 7

(4) *Carpzov* qu. 144. n. 52.

(5) *Cortreii* diſſ. de extrema provocatione ad tribunal Chriſti c. 5. *Finckelthaus* obſ. poſth. 1.

§. 929.

Wenn der Tag der Vollſtreckung erſcheint, ſo wird ehe ſie vorgenommen wird, das Hochnothpeinliche Halsgericht gehegt. Dieſes gehört jedoch nicht zu der Form des peinlichen Prozeſſes und macht auch die dabei begangene Fehler nicht gut.

P. G. O. Art. 32, 98. und daſelbſt Kreß.

§. 930.

Die Feierlichkeiten ſind ohnegefähr folgende. Der Richter läßt durch den Gerichsdiener ſieben oder acht Schöppen an den Ort verſamlen, an welchem gewöhnlich das Gericht gehalten wird. Das Volck wird an einigen Orten durch Glockengeläute, an andern durch Trompeten Schall und noch an andern durch eine am Rath-

Rathhauß ausgehangene rothe Fahne zuſammen berufen. Wenn nun der Richter und die Schöppen ihre Plätze eingenommen und der Gerichtsplatz mit bewafneten Leuten umgeben worden, ſo legt der Richter indem er das Schwerdt oder den Stab oder beides zuſammen in der Hand hält, den Schöppen die an dem Orte gewöhnliche Fragen vor, welche dieſe auf die ihnen in einem beſondern Zettel vorgeſchriebene Art beantworten. Hierauf läßt der Richter durch einen Ausrufer dem Volk bekannt machen, daß das Gericht beſtellt und gehegt und es jedem erlaubt ſei jemand des Todes anzuklagen. Nun tritt der Kläger hervor, ſagt nachdem er die Erlaubniß zur Anklage erhalten, mit gezognem Degen und mit lauter Stimme die Anklagsformel her, und bittet, dem Peinlichbeklagten, der inzwiſchen in Feſſeln vor das Gericht gebracht worden, wenn er mit ſeiner Antwort gehört ſein wird, das Urtheil zu ſprechen. Hierauf wird der zugegen befindliche Peinlichbeklagte über die vornehmſte Artickel befragt und wenn er ſolche durch ſein Bekenntniß beſtärkt hat *) ſo wird das Urtheil von dem Gerichtsſchreiber öffentlich abgeleſen. Wenn es verleſen iſt, ſo wird der Staab gebrochen und dem Peinlichbeklagten vor die Füſſe geworfen. Der Ankläger beurlaubt ſich von dem Gerichte und geht ab. Der Peinlichbeklagte wird dem Scharfrichter, dem die Sicherheit um die er anruft zugeſagt wird, übergeben und von Geiſtlichen begleitet auf den Richtplaz geführt. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo wird ausgerufen, daß das Gericht beendigt ſei, Tiſch und Stühle werden umgeworfen und der Richter begiebt ſich mit den Schöppen an den zur Vollziehungdes Urtheils beſtimmten Ort. Die Feierlichkeiten vorzüglich die Frag und Antworten ſind in den verſchiednen Ländern und Orten verſchieden.

Io. Frid. Hertelii diſſ. de conſtitutione ſine forma iudiciorum criminalium ſolemnium. Ienae 1733. *Caſp. Achat. Beckii* diſſ. de ſolemni fractionis baculi ritu in ex-

exequenda ſupplicii extremi ſententia. Ienae 1732. *Car. Frid. Walch* progr. de ritibus iudiciorum criminalium in der P. G. O. Art. 100 abrogatis. Ienae 1784.

* Wie aber, wenn der Peinlichbeklagte läugnet? Alsdenn muß der Richter die Vollſtreckung verſchieben und die Rechtsgelehrte von neuem befragen. P. G. O. Art. 91. Keyſer a. a. O. Meckbach zu dem Art 91. S. 181. S. auch die §. 835. angeführten Schriftſteller. Dieſer Artickel, ob er gleich in Gemäßheit der Worte: die er doch vormals ordentlicher beſtändiger Weiß bekannt; von einem Peinlichbeklagten welcher eingeſtanden handelt; wird jedennoch durch den Gerichtsbrauch auch auf den Fall ausgedehnt, wenn ein überwieſſener Peinlichbeklagter, vor dem Hochnothpeinlichen Halsgerichte das Verbrechen läugnet. Dieſe, dem Sinne des Kayſers entgegenſtehende Ausdehnung (S. Art. 67 und 69) iſt durch Gewohnheit eingeführt. Um zu verhindern, daß der Wiederruf die Vollſtreckung nicht aufhalte haben *Kreſſ.* ad art. 91. n. 2. Ludovici zu eben demſelben Art. Schlitte ad Ludovici Cap. 10. §. 17. lit. M. *Carol. Fried. Walch.* diſſ. de reuocatione confeſſionis capite damnati in die eius ſupplicio deſtinato. Ienae 1783. eine Cautel angegeben.

Wie aber, wenn der Peinlichbeklagte vor dem Hochnothpeinlichen Halsgerichte das Verbrechen eingeſtanden, an dem Richtplatz aber ſein Geſtändniß wiederruft? Am ſicherſten wird es alsdann ſein, die Vollſtreckung zu verſchieben. Keyſer im a. B. Thl. 1. Cap. 10. §. .9

§. 931.

Wenn man auf dem Richtplatz (1) angekommen iſt, ſo vollſtreckt der Scharfrichter in Gegenwart des Richters die Strafe durchaus. Wenn daher der Srick bricht und der Peinlichbeklagte lebendig zur Erde fällt, ſo wird er von neuem aufgehangen (2) wenn er mit dem Schwerdt nur verwundet worden, ſo emfängt er einen neuen Streich; und wenn er in einen Sack genäht aber lebend wieder aus dem Waſſer gezogen worden, ſo wird er von neuem untergetaucht. Wenn die Vollſtreckung geſchehen, fragt der Scharfrichter

richter den Richter: habe ich recht gerichtet? und dieſer antwortet ihm verſchiedentlich, je nachdem er ſein Amt gut oder ſchlecht gethan. Wenn der Scharfrichter einen Fehler macht, ſo darf er deswegen nicht von dem Volcke beunruhiget werden (4). Doch wird er wegen böſem Vorſatz oder offenbarer Nachläſſigkeit mit der Verweiſſung oder an Gelde geſtraft (5). Seine Belohnung iſt nicht überall dieſelbe.

(1) Bisweilen wird, wegen zu befürchtendem Aufſtand oder der Würde des Peinlichbeklagten, das Todesurtheil an einem beſondern Orte vollzogen.

(2) *Barth* diſſ. 48. ab *Aeminga* cit. diſſ. Einer andern Meinung iſt *Balthaſar* c. l. und im Fall ein Dieb gehangen worden *Cocceji* diſſ. de proport. furti ac ſuſpendii, rupto laqueo. In exercit. curioſ. Vol. II. n. 6.

(3) P. G. O. Art. 98. und daſelbſt Kreß.

(4) P. G. O. Art. 97. und daſelbſt Manz, Zierix und Kreß. Einen Fall hat *Alemannus* in palaeſtra conſult. iur. illuſtr. conſ. 9. angeführt.

(5) *Carzov* qu. 137. n. 97. *Kreß* ad art. 97. §. 2. n. 1.

§. 932.

Die Leichname der Hingerichteten bleiben zuweilen unbegraben, zuweilen werden ſie beerdigt, zuweilen auch den Aerzten übergeben. Unbegraben bleiben in der Regel die mit dem Strick Hingerichtete oder auf dem Rade oder die, welche geviertheilt worden. Die, welche beerdigt werden, werden entweder unter den Galgen, oder an der armen Sünderſtätte, oder neben den Kirchhof begraben. Die Aerzte erhalten den Leichnam von dem Landesherrn, welcher ſeine Einwilligung entweder im Allgemeinen oder beſonders erklärt. Und dieſes gilt an einigen Orten nicht allein von den Körpern der Hingerichteten, ſondern auch von den Körpern gewiſſer andrer Menſchen.

Adr.

Adr. Beieri diſſ. de cadaueribus punitorum. Ienae 1673. *Ant. Remig. Pickel* de iuribus circa cadauera punitorum. Arg. 1715. *Reinh. Fr. Sahme* diſſ. de ſepulturae denegatione. Regiom. 1710. *Io. Fr. Sauermanni* tr. de iure circa ſepulchra et hominum demortuorum cadavera. Brem. 1737. *Iac. Petr. Deneys* diſſ. de cadaueribus punitorum. Vltrai. 1762.

Anm. Ob die Körper der Hingerichteten oder auch andrer Menſchen den Aerzten zur Zergliederung gegeben werden dürfen, darüber iſt ehemals viel geſtritten und die bejahende Meinung in Deutſchland erſt ſpät und nach vielem Widerſpruch aufgenommen worden. S. *Gomez* in reſot. lib. 3. c. 14. n. 9. wo er ein affirmatives Gutachten, welches die Univerſität zu *Salamanca* auf *Carls* V. Anfrage 1550 deſſen königl. Räthe gegeben, anführt. *Clarus* in pr. crim lib. 5. §. fin. et qu. 100. n. 2. et *Baiardi* addit. ad h. l. *Zieritz* et *Bullaeus* ad art. 149. Keyſer S. 917. *Freber* in Veriſim. lib. 1. c. 25. *Georg. Tob. Svendendoerffer.* diſſ. anatomen iure diuino humano licitam demonſtrans. Lipſ. 1663. *Er. Guil. Tafinger.* Orat. de anatomia eiusque honore Tub. 1766. und die von ihm angeführte Schriftſteller.

§. 933.

Der Gerichtsſchreiber muß die Art, die Zeit und die Feierlichkeiten der Vollſtreckung auch die übrigen gerichlichen Handlungen, welche dabei vorgegangen oder darauf gefolgt ſind, zu den Acten bemerken.

§. 934.

Von der Hinrichtung im Bildniſſe und dem Falle, wenn der Peinlichbeklagte, nach geendigter Unterſuchung aber vor der Hinrichtung geſtorben, iſt eben §. 95 und 97 gehandelt. Hier iſt noch zu bemerken, daß wenn jemand vor geendigter Unterſuchung verſtirbt, deſſen Körper zwar begraben wird, jedennoch ohne den ad damnandam memoriam anzuſtellenden Prozeß dadurch zu hemmen (1).

(1) *Chriſtoph Schreiteri* diſſ. de damnatione memoriae. Lipſ. 1689. *And. Chriſt. Lübbe* de poenis abſentium et mortuorum. Ienae 1718.

Neun-

Neunundzwanzigſter Abſchnitt.

Von dem Anklagsprozeß inſonderheit.

§. 935.

Der Anklagsprozeß hat das meiſte mit dem ordentlichen bürgerlichen, und vieles mit dem Unterſuchungsprozeſſe gemein, einiges iſt ihm eigen. Das letztere ſoll hier kürzlich vorgetragen werden. Das eigne kommt in dem bürgerlichen Prozeſſe vor, und was von dem Unterſuchungsprozeß auf den Anklagsprozeß angewendet wird, iſt bisher erklärt worden.

§. 936.

Der Ankläger iſt entweder ein öffentlicher und nothwendiger oder ein privat- und freiwilliger Ankläger (1). Jener welcher Fiscal genennt wird, wird alsdann, wenn kein Privatankläger da iſt, und in nach gemeinem Recht eingerichteten Gerichtshöfen, vorzüglich nach geendigter allgemeiner Unterſuchung (§. 706.) zur Anklage aufgefordert. In Sachſen faſt nur bei dem Achtsprozeſſe.

(1) P. G. O. Art. 2. 4.

§. 937.

Das Amt eines Privatanklägers dürfen einige Perſonen gar nicht übernehmen; andre wegen ihrer Würde, dem Geſchlecht, wegen der dem Beklagten ſchuldigen Ehrfurcht, wegen ihrem Stande oder Verdachtshalben nur in Anſehung der gegen ſie begangenen oder äuſſerſt ſchweren Verbrechen (1). Von mehren die ſich darbieten, wählt der Richter einen aus (2). Niemand aber kann heutzutage einen Privatankläger abzugeben gezwungen werden.

(1) *Carpzov.* qu. 104. n. 23. ſq.

(2)

(2) Idem c. l. n. 47. 48.

(3) P. G. O. Art. 214. und daſelbſt *Kreſſ.*

Anmerk. Hier muß auch von der anticathegoria oder der recriminatione geredet werden. l. 5. D. de publ. iud. I. 1. et 19. C. qui accuſ. non poſſ. l. 12. C. Th. de accuſ. et inſcript. *Franzke* l. b. II. reſol. 16. *Linck* et *Heimburg* diſſ. de anticathegoria.

§. 938.

Der Ankläger muß die Anklage entweder ſchriftlich oder mündlich anbringen (1) und mit allen Umſtänden auseinander ſetzen (2). Uebrigens kann der Anklagslibell articulirt ſeyn und braucht nicht gerade ein beſonderes petitum zu enthalten. Der Klugheit aber iſt es gemäs, daß der Nahme des Anklägers, des Angeklagten und des Richters darin ausgedruckt werde.

(1) P. G. O. Art. 89.

(2) So muß auch Ort, Tag und Stunde darinnen ausgedrukt ſeyn, wenn allenfalls der Angeklagte einen Vertheidigungsgrund darinnen ſetzen wollte. *Gail.* lib. I. obſ. 64. n. II. *Grivelius* Dec. 43.

Anm. Die Geſchichte und Beſchaffenheit des durch ein Reichsgeſetz im bürgerlichen Prozeß abgeſchaften im peinlichen aber noch geduldeten articuſirten Libells, hat *Georg. Lud. Böhmer* in praef. ad T. II. Exercitat. Boehmerian ad pandectas ſehr ſchön auseinander geſetzt und *Leyſers* Sp. 36. m. 1. vorgebrachte, mißgerathene Conjectur, mit vieler Gelehrſamkeit widerlegt.

§. 939.

Der Ankläger iſt zwar nach heutigen Rechten nicht gehalten, ſich zu der Strafe, welche auf das vorgeworfene Verbrechen ſteht, verbindlich zu machen, er muß aber doch wegen a) Fortſetzung des Prozeſſes, und b) wegen der Koſten, Schäden und Injurien Sicherheit leiſten. Ein öffentlich beſtellter Ankläger leiſtet niemals einige; ein Privatankläger

aber jene immer, und dieſe alsdann, wenn er keinen rechtlichen Grund der Anklage angeben und keine geſezmäſige Anzeigen beibringen kann. Wer keine Sicherheit machen kann, muß ſich ins Gefängniß ſezen laſſen.

P. G. O. Art. 12. 13. 14. 15. 181.

§. 940.

Wenn der Ankläger Anzeigen beibringt, ſo wird wenn ſonſt nichts im Wege ſteht, der Angeklagte in Verhaft genommen.

P. G. O. Art. 11.

§. 941.

Ehe der Angeklagte auf die Anklage antwortet, kann er verzögerliche Einreden vorbringen. Die Antwort aber auf die Anklage ſelbſt, tritt an die Stelle der feierlichen Einlaßung, und muß daher ſpezifiſch, deutlich, einfach, oder mit beigefügten Einreden geſchehen. Wenn der Angeklagte litem nicht conteſtiren will, ſo wird nach gemeinem Rechte die Beſchuldigung für abgeläugnet (lis pro negative conteſtata) gehalten. In Sachſen wird ſie zwar für eingeſtanden genommen, aber dieſes angenommene Geſtändniß kann doch bei Leibes und Lebensſtrafen die Verurtheilung nicht bewürken, ſondern nur ſo viel, daß eins von den Mitteln die Wahrheit zu erforſchen angewendet werde (1).

Wernher P. 171. Obſ. 114. *Mencke* ad proc. II. §. 4.

§. 942.

Der Ankläger muß das, was der Angeklagte läugnet, beweiſen, und die vorgebrachten Einreden widerlegen. Dem Angeklagten liegt der Beweiß ſeiner Einreden ob. Der zugeſchobene oder Erfüllungseid aber, hat nicht ſtatt (1).

(1)

(1) *Schaumburg* a. a. O. §. 11. Quiſtorp in den Beiträgen. II. 3.

§. 943.

Wenn der Ankläger nichts beweiſen kann, ſo wird der Angeklagte freigeſprochen. Nichts aber iſt auch alsdann bewieſen, wenn der Angeklagte des Anklägers Beweiß völlig vernichtiget hat. Hat der Ankläger weniger als zur Hälfte bewieſen, ſo erkennt, wie in dem Unterſuchungsprozeſſe, der Richter auf ein Mittel, die Wahrheit zu erforſchen. Alles übrige hat der Anklagsprozeß mit dem Unterſuchungsprozeß gemein. Von den Rechtsmitteln gegen die Urtheile iſt oben §. 910. 911. geredet worden.

Dreißigſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen abweſende Beklagte.

§. 944.

Das Verfahren gegen abweſende Beklagte, bezieht ſich entweder auf die Mitteln, dieſelbige habhaft zu werden, oder auf den Prozeß über das Verbrechen ſelbſt. Von jenem wird in dem gegenwärtigen Abſchnitt gehandelt werden, und dieſes im 32ſten vorkommen.

§. 945.

Um eines auf flüchtigem Fuße befindlichen, eines Verbrechens auf welchem Leibes oder Lebensſtrafe ſteht, Angeſchuldigten habhaft zu werden, dient (1) die Amtsfolge, Nacheile. Dieſelbige darf jedoch nicht auf ein andres Gebiet geſchehen, wofern nicht Geſetz, Vertrag, Obſervanz oder Privileg ſolches geſtatten, oder Landfriedensbrecher flüchtig geworden (1). Denn

dieſe

dieſe darf man auch in ein fremdes Gebiet verfolgen, ſobald es nur auf der Stelle (2) in Aeckern und Feldern und nicht länger als bis die Einwohner in deren Gebiet ſich der Flüchtling begeben, ſich ſelbſt aufgemacht (3) geſchiehet. Damit ein jeder davon unterrichtet werde, werden die Glocken gezogen, oder Canonen gelöſet, oder Fahnen ausgehangen.

Chr. Wildvogel diſſ. de perſecutione delinquentium. Ienae 1700. *Mich. Chriſt. Muller* diſſ. de iure faci noroſos ſequela praefectoria perſequendi. Altorf. 1714.

(1) R. A. v. 1555. §. 36. 37. Joh. Ulrich Freiherr von Cramer in den wetzlar. Nebenſt. 20. Th n. 1.

(2) Ref. Erf. 1442. §. 5. Handhabung des Land-Friedens 1495. tit. vom Nacheilen zu friſcher That.

(3) I. P. S. lib. II. art. 71.

(4) R. A. v. 1522. tit. 27 et 1548. §. 20 et 1559. §. 23. ſq.

§. 946.

Wenn der Richter weiß, wo ſich der Beklagte aufhält, ſo II. erſucht er durch Requiſitorialien den Richter deſſelbigen Orts, daß er den Beklagten einziehen und ihm ausliefern möge. Dazu wird erfordert, daß der Richter, welcher darum bittet, competent ſey, den Beklagten beſchreibe, beſonders ſeine Bitte auf die Einziehung und Auslieferung richte, Reverſalien, die Erſtattung der Koſten, die Bezalung der Gerichtsgebühren und ſeine Gegendienſte verſpreche, auch den Tag und das Jahr bemerke.

Anonymi libell. de requiſitione iudiciali. Brunſwig. 1747. 8. *Chriſt. Iac. de Zwierlein* diſſ. II de litteris requiſitorialibus. Gött. 1758.

§. 947.

Oft kann auch der Richter durch III. die Hausſuchung eines verſteckten Beklagten habhahaft werden, wenn

wenn zu vermuthen iſt, daß er ſich noch innerhalb des Gerichtsbezirks verborgen aufhalte.

§. 948.

Wenn der Richter den Aufenthalt des Beklagten nicht weiß, ſo werden IV. Steckbriefe gebraucht, durch welche die Richter erſucht werden, den Flüchtling, wenn er ergriffen und eingezogen worden, an den Richter, der ihn verfolgt, auszuliefern. Sie enthalten eben das, was zu den Requiſitorialien (§. 946 erforderlich iſt. Zuweilen werden ſie in die Zeitungen geſetzt. Die Richter an welche die Steckbriefe erlaſſen werden, ziehen den Inhalt heraus, und ſchreiben die Zeit der Inſinuation darauf.

Henr. Samuel Eckboldi diſſ. de litteris incarcerationis patentibus. ſ. arreſtatoriis. Lipſ. 1678.

§. 949.

Wenn nun der Beklagte ſolchergeſtalten ergriffen worden, ſo wird er mit den bei ihm gefundenen Sachen, dem Richter, welcher darum anſucht, nach vorher ausgeſtellten Reverſalien, gewöhnlich mit militairiſcher Mannſchaft, auf der Gränze ausgeliefert, und wenn der Delinquent durch fremdes Gebiet geführt werden muß, ſo muß von den Ortsobrigkeiten dazu die Erlaubniß ausgewürkt werden.

§. 950.

Wenn man Verdacht hat, daß der Beklagte an einen weit entlegenen Ort, den man nicht weiß, entflohen ſey, ſo wird V. eine Edictalladung erlaſſen, mittelſt welcher er in dreier Herren Ländern dreimal vorgeladen wird. Dieſe Ladung muß das begangene Verbrechen, einen dreifachen Termin, die peremtoriſche Clauſel und ein allgemeines ſicheres Geleit enthalten. Die Exemplare dieſer Ladungen werden, wenn

wenn ſie in auswärtigen Ländern geſetzmäſig angeſchlagen und wieder abgenommen worden, im Original an den Richter zurückgeſandt und den Acten einverleibt.

§. 951.

Der Richter muß die Güter des Flüchtlings in Beiſeyn zweier oder dreier von deſſen Blutsfreunden und zweier Schöppen durch den Gerichtsſchreiber aufzeichnen laſſen, und das was nicht aufbewahrt werden kann, mit Vorwiſſen der Schöppen und der Verwandten veräuſſern. Diejenige von den Verwandten, welchen die Verwaltung der Güter aufgetragen wird, müſſen Sicherheit ſtellen, daß ſie ſie ordentlich verwalten, und dem Flüchtling nichts daraus verabreichen wollen. Seiner Gattin und Kindern müſſen die nöthigen Alimenten und dem Richter die erforderlichen Koſten daraus hergegeben werden.

(1) P. G. O. Art. 206 und daſelbſt *Kreſs*.

§. 952.

Der Beklagte, welchen der Richter auf dieſe Art verfolgt hat, wird entweder ergriffen oder nicht. In jenem Falle wird mit dem Unterſuchungs- oder dem Anklagsprozeſſe, gegen ihn verfahren, und derſelbe entweder angefangen oder fortgeſetzt. In dieſem bittet er entweder ſelbſt oder durch andre um ein ſicheres Geleit oder er beharret in ſeinem ungehorſamen Nichterſcheinen. Wir wollen daher nun von dem ſichern Geleite reden.

Einunddreißigſter Abſchnitt.

Von dem ſichern Geleite.

Guil. Hieron. Bruckneri diſſ. de ſaluo conductu. Ienae 1712.

Paul

Paul. Franciſci Romani diſſ. de ſaluo conductu. Rec. Ienae 1717.

§. 953.

Sicheres Geleit heiſt die ſchriftliche und mit dem öffentlichen Siegel bekräftigte Zuſage, den Beklagten ſicher zu geleiten und ihn, wenn er ſich, er mag auch vorgeladen werden wenn er will, vor dem peinlichen Gerichte geſtellt haben wird, vor ausgeſprochenem peinlichem Urtheil nicht ins Gefängniß zu ſetzen. Es iſt entweder allgemein oder beſonders, je nachdem es auf die Gerichtstage eingeſchränkt iſt oder nicht. Unter einem Gerichtstag, wird aber auch der Tag vor dem Termin ſelbſt, und der Tag nachher verſtanden.

Meiſter a. a. O. §. 14.

§. 954.

Ein ſicheres Geleit wid jedem Flüchtling zugeſtanden, der auf eine andre Art nicht habhaft gemacht werden kann. Daher erhält der, welcher ſchon ins Gefängniß gebracht iſt, nicht ſowohl ein ſicheres Geleit, ſondern er wird vielmehr gegen Sicherheitsſtellung aus dem Gefängniſſe entlaſſen.

§. 955.

Derjenige, welcher um ein ſicheres Geleit anſucht, muß Caution leiſten, daß er ſich vor dem Gericht ſtellen wolle. Den Betrag derſelben beſtimmt der Richter nach Verhältniß des Verbrechens und nach der Beſchaffenheit der Anzeigen (1). Sie muß durch Bürgen oder Unterpfänder geleiſtet werden, bisweilen wird auch die eidliche zugelaſſen (2). Da dieſe Sicherheitsleiſtung blos die Stellung vor Gericht betrift, (de iudicio ſiſti) und nicht die Erfüllung deſſen, was durch das Urtheil aufgelegt werden wird, (iudicatum ſolui) ſo ſieht man leicht, daß die Bürgen

gen ihrer Bürgſchaft entledigt werden, ſobald der Beklagte ins Gefängniß gebracht worden, wenn er auch gleich nachgehends daraus entflohen wäre (3).

(1) *Heil* a. a. O. c. 2. §. 19.

(2) Schlitte zu Ludovici Kap. 3. §. 12. Buchſt. f.

(3) *Afflictis* dec. 130. *Theſaurus* in Quaeſt. for. Lib. 2 qu. 57.

§. 956.

Das ſichere Geleit wird entweder von dem Landesherrn zugeſtanden, oder von dem Richter. Am beſten iſt, es von dem Landesherrn zu erhalten (1).

Ludovci a. a. O. §. 13.

§. 957.

Das ſichere Geleit muß gehalten und darf nicht durch liſtige trügeriſche Auslegung der Worte vereitelt werden. Uebrigens bindet es nur dem Richter der es erheilt hat, und kann nicht auf andre Verbrechen ausgedehnt werden.

§. 958.

Das ſichere Geleit wird verlohren, durch a) ein neues Verbrechen (1), b) das Nichterſcheinen des Beklagten, vorzüglich, wenn er an dem zur Eröffnung des peinlichen Urtheils angeſetzten Termin ſich nicht ſtellt (2); c) Entdeckung des Betrugs, wodurch es erhalten worden, d) Ausſprechung des peinlichen Urtheils (3); e) freiwilliges unbedingtes Geſtändniß des Verbrechens (4); und f) durch Ablauf der Zeit, auf welche es zugeſtanden war. Denn oftmals wird ein beſonderes ſicheres Geleit auf gewiſſe Zeit, noch öfter auf ſolange zugeſtanden, bis was peinliches erkannt wird. Jenes wird zeitlich, dieſes immerwährend genannt. Wenn das ſichere Geleit nicht mehr gilt, ſo kann der Beklagte eingekerkert werden und dieß

dieß auch in dem Falle geſchehen, wenn ein mit einem allgemeinen ſichern Geleite Verſehener an einem andern als einem Gerichtstage in dem Gerichtsbezirk ergriffen wird.

(1) Nur muß es unter die gröſſeren gehören. Ludovici a. a. O. §. 21. *Kreß* ad art. 76. n. 7.

(2) In dieſem Falle fällt die Caution, welche die allenfalſigen Bürgen bezahlen müſſen, dem Richter anheim. Doch wird dadurch der Beklagte nicht frey. Ludovici a. a. O. §. 20.

(3) Im dem Anklagsprozeſſe, nach Ablauf von zehn Tagen, im Unterſuchungsprozeß alsbald, wenn nicht das ſichre Geleit alſo gefaßt iſt: bis etwas peinliches erkannt, und er ſolches nicht abzulehnen vermag. *Brunnemann* c. l. c. 8. m. 6. n. 22. *Meiſter* h. t. §. 18.

(4) Der Grund liegt in l. 66. ff. de re iud. et eff. ſent. Ludovici a. a. O. §. 17.

§. 959.

Wenn der Beklagte ein ſicheres Geleit erlangt hat und ſich ſiſtirt, ſo wird der Unterſuchungs- oder Anklagsprozeß angefangen, oder wenn der Beklagte während der Prozeß ſchon anhängig war entflohen iſt, der durch die Flucht unterbrochene, fortgeſezt.

Zweiunddreiſſigſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen Abweſende, inſonderheit dem Achtsprozeß.

Henr. de Cocceji diſſ. de iuſtitia poenae in abſentes ſtatuendae. In Exercit. T. II. n. 50. p. 1013. ſeqq.

Andr. Chr. Lübbe diſſ. de poenis abſentium. Ienae 1718.

Wolfg. Ad. Schoepff. diſſ. de proceſſu in contumaciam in cauſſis criminalibus. Tub. 1743. Sie iſt verbeſſert und vermehrt in den Tractat de proceſſu unilaterali. Tub. 1748. eingerückt und hört mit Sect. II. pag. 94. ſqq. auf.

Georg. Keyſer Prax. crim. P. II. Anweiſung zum Achts-Prozeß. Altenb. 1710.

Benedict Carpzovs peinl. Inquiſ. und Achts-Proceß. Lpz. 1733.

§. 960.

§. 960. a

So viel nun den gegen Abweſende anzuſtellenden Prozeß ſelbſt (§. 944.) betrift, ſo iſt der abweſende Beklagte, entweder geſtändig, oder überwieſſen, oder ſchon ſchuldig erkannt und darauf entflohen, oder er iſt noch nicht ſchuldig erkannt. Im erſten Falle wird eine Strafe an der Ehre, die Verweiſſung oder eine Geldſtrafe wirklich vollſtrekt; bei ſehr ſchweren Verbrechen aber eine Lebensſtrafe figürlich. Dieſe am Bilde vollſtrekte Strafe, befreit jedoch den Beklagte wenn er nachher ergriffen wird, nicht von der wirklichen Erduldung der Srafe.

§. 960. b

Eben daſſelbe wird auch nicht mit Unrecht auf den Fall ausgedehnt, wenn der abweſende Beklagte zur Zeit da er entflohen zwar noch nicht ſchuldig erkannt, aber doch während er noch abweſend war die Unterſuchung völlig geendigt und der Flüchtling geſtändig oder überwieſen iſt, alſo daß nur das condemnatoriſche Urtheil zu fällen übrig bleibt.

§. 961.

Wenn die Unterſuchung gegen den abweſenden Beklagten vor ſeiner Flucht noch nicht angefangen oder bis zu ſeinem Geſtändniß oder ſeiner Ueberweiſſung noch nicht fortgeſezt iſt, ſo iſt das Verfahren nach gemeinem Recht, von dem an den Orten wo der Achtsprozeß herkömmlich, verſchieden. Nach gemeinem Rechte kann in dem Falle, wenn es auf eine Geldſtrafe oder eine andre welche in eine ſolche verwandelt und jede welche mit Wirkſamkeit auferlegt werden kann, abkommt, gegen Abweſende nicht erſcheinende verfahren und ihnen wegen angenommenem Geſtändniß eine

Strafe zuerkannt werden. Auſſer dieſen Fällen kann ausgenommen bei dem Hochverrath und nach den Geſetzen einiger Länder, bei dem Zweikampfe (1) nach gemeinem Recht bei Leib oder Leben betreffenden Fällen gegen Abweſende nicht erſcheinende nicht weiter verfahren werden, ſondern der peinliche Prozeß wird, wenn die allgemeine Unterſuchung geendigt iſt, ausgeſezt und ſchläft gleichſam ſo lange bis dieſelbige ergriffen worden, wie denn auch die Acten ſo lange aufbewahrt werden müſſen (2). Auch fallen die adnotirten Güter (§. 951) nicht nach Jahresfriſt dem Fiſcus anheim (3).

l. 5. C. de poenis l. 6. C. de accuſ. *Cocceji* et *Schoepff* c. l.

(1) Dieſes dehnen einige auch auf alle ſchwerere Verbrechen aus, aber ohne Grund. *Boehmer* h. t. §. 323.

(2) Ludovici a. a. O. §. 25. *Brunnemann* c. l. p. 43. *Boehmer* ad *Carpzov*. Qu. 140. obſ. 4.

(3) P. G. O. Art. 206. durch welchen l. 7. C. de requir. reis aufgehoben worden.

§. 962.

Was hingegen die Orte betrift, an welchen der Achtsprozeß herkömmlich iſt, ſo iſt der Abweſende nicht erſcheinende entweder eines Verbrechens, worauf der Tod ſteht, verdächtig, oder eines andern. Im lezten Falle wird auch an dieſen Orten gegen Abweſende der Prozeß nicht angeſtellt, ſondern ſo lange, bis ſie ergriffen worden, ausgeſezt (1). Bei Verbrechen aber, auf welchen eine Lebensſtrafe ſteht, wird der Achtsprozeß formirt (2)

(1) *Carpzov*. qu. 140. n. 49. *Wernher*. P. IX. obſ. 51. n. 4. 5.

(2) *Krauß* tr. Synopt. proc. lib. 2. c. 10. S. 2. §. 2.

In

In Heſſen hat der Achtsprozeß auch bei Verbrechen, auf welchen eine Leibesſtrafe ſtehet, ſtatt. Fürſtl. Heſſ. Darmſt peinl. Gerichts-Ordnung tit. 12. Fürſtl. Heſſ. Caſſel. Gerichts-Ordnung tit. 9.

§. 963.

Der Bann oder Acht iſt entweder Reichsacht, oder Landesacht, je nachdem jemand das Recht ſich mit Sicherheit aufzuhalten entweder im ganzen Reiche benommen wird oder nicht. In die Reichsacht fallen die Landfriedensbrecher (1). Das Recht aber in die Reichsacht zu erklären, welches der Kayſer ehemals ſich zueignete, iſt durch die Wahlkapitulationen (2) ſehr beſchränckt worden.

(1) Kam. Ger. Ord. P. II. tit. 9.

(2) Man ſehe nur Kayſ. Frantz I. und Kayſ. Joſeph II. Wahlkap. Art. 20.

Die Acht welche nach der Kam. Ger. Ord. P. III. tit. 43. §. 1. 2. 3. tit. 46. §. 2. tit. 48. §. 5. ehemals auf den Ungehorſam in bürgerlichen Prozeß ſtand, iſt in dem R. A. von 1654. §. 6. und in den Wahlcapit. Frantz I. und Joſeph II. Art. 20. aufgehoben.

§. 964.

Der Landesachtsprozeß hat nicht an allen Orten ſtatt, und wird auch da wo er in Uebung iſt, nicht auf gleiche Weiſe geführt (1). Es wird daher hinlänglich ſein, wenn wir ihn wie er in Sachſen gebräuchlich iſt, kürzlich betrachten. Oft wird er auch dort, wegen der Armuth des Flüchtlings nicht agneſtellt (2).

(1) Keyſer in der Anleitung zum Achtsprozeß §. 20. *Heil* l. c. c. 7. §. 20.

(2) Ludovici a. a. O. §. 25.

§. 965.

Wenn alſo jemand, der eines Verbrechens, worauf in Theſi eine Lebensſtrafe ſteht, bey genugſam erfundenem corpus delicti durch geſezmäſige Anzeigen beſchuldigt worden, entflohen iſt, ſo übergiebt der öffentliche oder Privatankläger einen Anklagslibell, und bittet das peinliche Gericht zu beſtellen und eine Ladung zu erkennen. Dieſes Gericht wird, je nachdem es an einem Orte gebräuchlich, unter freyem Himmel gehalten oder in einem Hauſe, und wenn es einmal beſtellt iſt, ſo iſt es nicht auf den erſten Termin beſchränkt, ſondern der Richter erklärt, daß es für den ganzen Prozeß bis zu deſſen Beendigung angeordnet ſey.

§. 966.

In Anſehung der Ladung kommt es darauf an, ob das Verbrechen übernächtig iſt oder nicht übernächtig. Uebernächtig wird es genannt, wenn von dem Augenblick an, da es begangen worden, 24 Stunden verfloſſen ſind. Nicht übernächtig, wenn noch keine 24 Stunden vergangen.

Landrecht B. I. Art. 70. am Ende. Weichbild Art. 38.

§. 967.

Wenn das Verbrechen nicht übernächtig iſt, ſo kann die Ladung alſo, daß er an dem nehmlichen oder den folgenden Tage erſcheinen ſoll, ſogleich entweder an des Flüchtlings oder ſeiner nächſten Verwandten Hauß erlaſſen, oder an einem öffentlichen Orte angeſchlagen werden. An dem Termin wiederholt der Ankläger ſeine Anklage, und der Beklagte, der nicht erſcheint, wird, nach vorgängiger Ungehorſamsbeſchuldigung, in die geſezmäſigen Hinderniſſe verurtheilt. Hierauf

wird

wird eine neue peremtoriſche Ladung erlaſſen, welche auf eben die Art abgefaßt und inſinuirt werden muß. Wenn nun der Angeklagte auch darauf nicht erſcheint, ſo wird er in die Acht erklärt.

§. 968.

Wenn aber das Verbrechen übernächtig iſt, ſo iſt es nöthig, daß eine Edictal Ladung, welche in drei verſchiedenen Ländern angeſchlagen werden und eine ganze ſächſiſche Friſt enthalten muß, erlaſſen werde. Dieſelbe wird das erſtemal dahin gerichtet, daß der Angeklagte an dem geſezten Termine hören und darauf antworten ſoll. Erſcheint er nicht, ſo wird die Ladung öffentlich wiederholt und ihm aufgegeben, an dem zweiten Termin die geſezmäſige Hinderungen bey Strafe der Acht anzugeben. Wenn er ſich nun auch an dieſem Termine nicht einfindet, ſo ſchreitet der Richter zu der Verurtheilung in die Unteracht. Zur Anhörung dieſes Urtheils wird der Angeklagte edictaliſch geladen und das an dem Termin eröfnete Urtheil ein Jahr lang an einem öffentlichen Orte angeſchlagen. Die Wirkung der Unteracht aber iſt die, daß der Beklagte für geſtändig und überwieſen geachtet wird, und ſich unter der Gerichtsbarkeit des ihn in dieſelbe erklärenden Richters mit Sicherheit nicht aufhalten, ſondern von einem jeden gefänglich eingebracht, (nicht aber getödtet) und dem Richter übergeben werden kann.

§. 969.

Wenn der Angeklagte binnen Jahr und Tag, von dem Augenblick der eröfneten Unterachtserklärung an zu rechnen, ſich ſeines Auſſenbleibens halber nicht gerechtfertigt hat, ſo wird er von neuem angeklagt, und erſt zur Angabe geſezmäßiger Hinderniſſe ſchuldig

erkannt,

erkannt, nachher in die Oberacht oder Aberacht erklärt. Dieſes Urtheil wird nach Ablauf von zehn Tagen öffentlich angeſchlagen und bleibt es ein Jahr lang. Die Wirkung der Oberacht iſt, daß der Beklagte ehrlos wird, alle Bürgerrechte verliehrt und ſeine Güter adnotirt werden, und mit Ausnahme des Brautſchatzes und Pflichttheils ſeiner Kinder, dem Fiskus heimfallen (1).

(1) In den Heſſen Caſſeliſchen Landen fallen alle Güter ohne Unterſchied dem Fiscus anheim; in den Heſſen Darmſtädtiſchen aber lautet die Verordnung alſo: falls das delictum an ſich capital wäre, deſſent ſämtlich vorher annotirtes Vermögen, nach Abzug derer etwa vorhandenen Schulden, wie auch derer Kinder oder Eltern ihrer legitimae, und des Weibes portionis ſtatutariae; falls aber auf das Verbrechen nur eine Leibesſtrafe ſtünde, wie auch im Fall, daß bey vorhergegangener general-Inquiſition zur Defenſion des peinlich Beklagten ſich bereits ſo viel ganz klar geäuſſert hätte, daß die auf dem delicto ſonſt haſtende Todesſtrafe gleichwohl nicht hätte ſtatt finden können, nur ein gewiſſes pro ratione circumſtantiarum jedesmahl zu determiniren ſtehenden Theils deſſelben confiſcirt werden. Siehe die heßiſche peinl. Gerichtsordnungen a. a. O.

§. 970.

Uebrigens iſt zu bemerken, daß wenn der Angeklagte erſcheint, der Achtsprozeß in den Unterſuchungs oder Anklagsprozeß verwandelt und der Angeklagte, wenn er nicht ein ſicheres Geleite hat, ins Gefängniß geführt werde. Iſt er aber in die Oberacht erklärt und wird nach Jahresfriſt ergriffen, ſo kann er doch nicht gleich wegen des angenommenen Geſtändniſſes mit der Todesſtrafe belegt, ſondern muß mit ſeiner Vertheidigung gehört (1) und durch die Folter zum Bekenntnis gebracht werden.

(1) P. G. O. Art. 155.

Wer

Wer mehr von dem Achtsprozeſſe zu wiſſen verlangt, ſiehe die oben davon angeführten Schriftſteller Carzov, Keyſer, Ludovici, Heil und Rother in den angezogenen Schriften, vorzüglich aber die Landesordnungen.

Dreiunddreißigſter Abſchnitt.

Von den verſchiednen Arten den peinlichen Prozeß zu hemmen und aufzuheben überhaupt und von der Verjährung in peinlichen Fällen insonderheit.

Wolfg. Ad. Lauterbach diſſ. de praeſcriptione criminum. Tub. 1655. Vol. I. Diſſ. 65.

Conr. Strauſs diſſ. de praeſcript. delictorum. Arg. 1667.

Otton. Frid. Knorr comment. de praeſcriptione criminum. Halae 1695.

Sam. Stryck tr. de actionibus forenſibus, S. 3. m. 2. axiom. 5.

Chriſt. Thomaſius de praeſcriptione bigamiae, rec. Halae 1733.

Jo. Rudolph Engaus juriſtiſche Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen. Jena 1758. 8.

Joh. Henr. Gottl. von Juſti Abhandlung von der Verjährung der Miſſethaten, in deſſelben hiſtor. und juriſt. Schriften 1. Band. S. 423. u. f.

§. 971.

Der peinliche Prozeß wird auf mannigfache Art gehemt und aufgehoben; vorzüglich aber auf die nehmliche, auf welche das Verbrechen aufgehoben wird. Wenn aber der peinliche Prozeß gehemmt wird, ſo

wird

wird die, wegen dem Verbrechen zuſtändige Civilkla-
ge, deswegen nicht zugleich mit aufgehoben.

§. 972.

Das Verbrechen wird aufgehoben und der peinliche Prozeß gehemmt I) durch die Verjährung, welche alsdenn vorhanden iſt, wenn binnen der geſetzlich beſtimmten von dem Augenblick, da das Verbrechen vollbracht worden, zu rechnenden Zeit der Beklagte nicht vor das peinliche Gericht gefordert worden iſt. Die Urſache dieſer Verjährung muß man in der Vermuthung eines gebeſſerten Lebenswandels und daher ſchon erhaltnen Zwecks der Strafe ſuchen; was auch immer Thomaſius und Lauterbach für das Gegentheil anführen.

Engau im a. B. §. *** *Stryck.* c. l. §. 317. *Böhmer* ad *Carpzov* Q. 141. obſ. 1.

§. 973.

Es iſt alſo der Ablauf der Zeit und zwar in der Regel von zwanzig Jahren erforderlich, ausgenommen bei den Verbrechen, a) welche nach dem Juliſchen Geſetze von Ehebrüchen geſtraft werden, nehmlich dem Stuprum, der Sodomie, dem Ehebruch, der Hurereiwirthſchaft und der Bigamie; wohin ich auch heutzutage die Fornication rechne und den Concubinat; b) dem Peculat, woran jedoch heutzutage Stryk mit Recht gezweifelt hat (1); und c) den Verbrechen von denen der Silanianiſche Rathsſchluß handelt (2), welche alle in 5 Jahren verjährt werden. Uebrigens hat die Verjährung, wenn nicht Landesgeſetze etwas anders verordnen, bei allen Verbrechen ſtatt, und es kommt nichts darauf an, ob ſie öffentliche, oder Privatverbrechen ſind, verborgene

oder

oder notoriſche, ſolche, auf welchen nach göttlichen Geſetzen eine Lebensſtrafe ſteht oder nicht.

(1) Weil heutzutage der Peculat dem Diebſtahl gleich geachtet und daher eine zwanzigjährige Verjährung erfordert wird. *Stryck* a. a. O. §. 322. Engau a. a. O. §. 32. ff. §. 43. ff. §. 57 ff.

(2) l. 13. ff. ad SCT. Silan.

§. 874.

Die Zeit wird von dem Augenblick an gerechnet, an dem das Verbrechen vollbracht worden (§. 972). Daher fängt bei einem fortgeſetzten Verbrechen, die Verjährungszeit von der letzten dahin gehörigen Handlung an zu laufen, und daher können auch zu verſchiedenen Zeiten vollbrachte Verbrechen nicht durch eine und die nemliche Verjährung aufgehoben werden. Wegen der Begünſtigung, die die Vertheidigung für ſich hat, wird die Zeit civiliter berechnet.

Ebenderſelbe a. a. O. §. 94.

(1) Siehe *Rückerus* de civili et naturali temporis computatione in iure. Lugduni 1749. 8. c. 5. §. 9.

§. 975.

Die Zeit der Verjährung darf nicht unterbrochen worden ſeyn. Dieſes wird ſie durch eine geſetzmäſige öffentliche- oder privat- thätliche oder wörtliche Ladung (1). Nicht aber durch die Unkunde des Richters oder des Anklägers, oder durch die bloſſe Bedrohung der Anklage. Uebrigens iſt die Unterbrechung der ſtrengſten Auslegung unterworfen; und wenn daher die Verjährung des Verbrechens A unterbrochen worden, ſo wird dieſes nicht auf das Verbrechen B ausgedehnt.

Berger E. D. F. tit. 4. obſ. 5. n. 4.

(1)

(1) Von der letzten im Prozeſſe vorgekommenen Handlung fängt, wenn derſelbe nicht fortgeſetzt wird, die Verjährung von neuem an. *Leyſer* Spec. 515. m. 6. *Engau* cit. tr. §. 88. n. 2. §. 113. ſeq. und die daſelbſt §. 105. angeführten Gieſſer. Juriſten.

§. 976.

Sobald die Verjährungszeit abgelaufen iſt, ſo fällt die peinliche, keineswegs aber die bürgerliche Klage (§. 972.) weg. Es kann demnach auf keine Strafe erkannt werden, geſetzt auch, daß der Verbrecher ängſtlich darum bitte (§. 78); eben ſo wenig kann man demſelben das Verbrechen vorwerfen, oder ihn deshalb aus einer Innung ſtoſen, oder ſeines Amts entſetzen, oder mit einer Kirchenbuße belegen (1). Die Anzeigen, welche ſich von dem nachher begangenen Verbrechen vorfinden, werden nicht durch das verjährte Verbrechen unterſtützt, und dadurch zu einem höheren Grade der Wahrſcheinlichkeit erhoben. Uebrigens kann die Einrede der Verjährung in jedem Prozeß und zu jeder Zeit vorgeſchützt werden, und der Richter muß auch ſchon von Amtswegen darauf Rückſicht nehmen.

(1) *Leyſer* Spec. 515. m. 10. Engau a. a. O. §. 55.

Viele Rechtslehrer haben die gegenſeitige Meinung. M. ſ. Engau a. a. O. §. 51. Unſere Juriſtenfacultät entſchied im Jahr 1742 nach der Leyſeriſchen Behauptung. Die theologiſche Facultät, welche über denſelben Fall gefragt wurde, hatte die gegenſeitige Meinung.

Vier=

Vierunddreißigſter Abſchnitt.

Von der Abolition und den übrigen Arten den peinlichen Prozeß zu endigen.

Er. Mauritii diſſ. de abolitionibus. Unter ſeinen zuſammengedruckten Diſſertationen.

Io. Salomo Brunnquellii diſſ. de criminum abolitione. Ienae 1714.

Chriſt. Wildvogelii diſſ. de abolitionibus et iure tertii circa eas. Ienae 1727.

Io. Chriſt. Schröteri Progr. de abolitione. Ienae 1721.

Io. Wolfg. Trieer diſſ. de abolitione criminum. Erf. 1734.

Io. Rud. Engavii diſſ. de abolitione. Ienae 1754.

Io. Theoph. Segeri diſſ. de abolitione veteri et hodierna. Lipſ. 1778.

§. 977.

Der peinliche Proceß wird II. durch die Abolition — wodurch jemand von dem peinlichen Prozeß losgezählt wird — aufgehoben. Nach der Natur des bei den Römern gebräuchlichen Anklagsprozeſſes ſuchte der Ankläger um die Abolition nach.

Die Eigenſchaften der Abolition nach römiſchem Recht findet man abgehandelt bei *Wildvogel* in der angef. Diſſert. §. 6. folgg. *Engau* in der angef. Diſſert. §. 123.

§. 978.

Heutzutag verſteht man unter der Abolition die Aufhebung des noch nicht geendigten peinlichen Prozeſſes, durch welche das Andenken an das Verbrechen, den peinlichen Wirkungen nach erliſcht.

Die

Diejenigen Rechtslehrer, welche heutzutag eine doppelte Gattung der Abolition annehmen, eine — wodurch der peinliche Prozeß aufgehoben, und die andere — wodurch das Verbrechen im Rechtsverſtand für nicht begangen gehalten wird, ſcheinen den rechten Weg zu verfehlen. Denn bei jeder einem Beklagten zugeſtandenen Abolition wird angenommen, als ob das Verbrechen nicht begangen ſei.

§. 979.

Die Abolition iſt von der Abgratiation, Milderung der Strafe, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, der Verjährung und Dispenſation verſchieden.

Wildvogel in der angef. Diſſ. §. 20. *Lentin* diſſ. de reſtitutione ex capite iuſtitiae in cauſis criminalibus. Erf. 1783.

§. 980.

Die Abolition wird in algemeine und beſondere abgetheilt. Man kann dieſe Abtheilung I. in Rückſicht der Perſonen betrachten. Denn wenn mehreren, welche das Verbrechen zuſammen verübt haben, aus eigener Bewegung die Abolition zugeſtanden wird, ſo iſt dies eine allgemeine — öffentliche — Abolition (1). Wird ſie einem oder dem andern auf ſein Anſuchen ertheilt, ſo heißt die Abolition eine beſondere — privat Abolition. — Dieſe Abtheilung kann 2) in Rückſicht auf die begangenen Verbrechen gemacht werden, je nachdem ſich die Abolition auf alle von einer beſtimmten Perſon verübte Verbrechen erſtrekt oder nicht, und endlich 3) in Anſehung der Wirkungen, da die Wirkungen des peinlichen Prozeſſes durch die Abolition entweder ganz oder nur zum Theil entfernt werden können.

Wildvogel a. a. O. §. 21. 22. 28. 29. *Engau* a. a. O. §. 13.

Beiſpiele von der öffentlichen Abolition findet man angeführt bei *David Stravinsky* in der Diſſert. de criminis abolitione ab diem inſignem. Regiom. 1701.

§. 981.

Die Befugniß Abolitionen zu ertheilen, iſt ein aus der Landeshoheit fließendes Recht, welches den Regierungscollegien der Reichsſtände nicht zuſteht, wenn die Ausübung deſſelben ihnen nicht beſonders vom Landesherrn übertragen iſt (1). Uebrigens hängt die Beſtimmung, wie weit die Abolition ſich erſtrecken ſoll, von dem Willen des Landesherrn ab. Sie kann bei allen, auch nach göttlichen Geſetzen, mit der Lebensſtrafe belegten Verbrechen ſtatt finden.

Wildvogel a. a. O. §. 23. folg. *Engau* a. a. O. §. 11 fg.

(1) *Herm. Henr.* ab *Engelbrecht* in den Obſ. ſelect. P. II. obſ. 57. Keineswegs aber vom Unterrichter, wenn ihm gleich die peinliche Gerichtsbarkeit zuſteht. *Wernher* T. III. P. 2. obſ. 326.

§. 982.

Durch die Abolition wird der peinliche Prozeß aufgehoben, und das Andenken an das Verbrechen ausgetilgt (§. 978). Demnach kann der, welcher eine uneingeſchränkte Abolition erhielte, nachher nicht weiter mit der auf das verübte Verbrechen ſtehenden Strafe belegt werden; ſein guter Name bleibt unbefleckt, er verliert ſeine Bedienung nicht und noch vielweniger die Hofnung, höhere Ehrenſtellen zu erhalten, und kann die mit einer Injurienklage belangen, welche ihm das Verbrechen vorſätzlich in der Abſicht ihn zu beſchimpfen vorwerfen. Die peinlichen Gerichtsakten werden ihm gewöhnlich von dem Richter eingehändigt.

Die

— Die beſondere in Hinſicht der Wirkungen eingeſchränkte Abolition geht nur auf die Punkte, auf die ſie eingeſchränkt iſt.

Wildvogel a. a. O. §. 43. *Engau* a. a. O. §. 19. 20. 21.

§. 983.

Die Abolition geht nur auf den peinlichen Prozeß, und das ſchon erworbene auf das privat Intereſſe abzweckende Recht des Beleidigten kann dadurch nicht gekränkt werden. Anders verhält ſich die Sache, wenn dieſes Recht noch nicht erworben iſt.

Böhmer in den Conſult. und Deciſ. Tom. II. P. I. conſ. 376.

Engau in der angef. Diſſert. §. 26.

§. 984.

Die einmal geſetzlich ertheilte und auf irgend einen Rechtsgrund (Titel) gebaute Abolition kann weder der Verleiher noch der Nachfolger deſſelben zurücknehmen (1). Sind falſche Umſtände in der Supplike angeführt oder wahre ausgelaſſen, und darauf die Abolition ertheilt, ſo hat dieſelbe keine Wirkungen, indem ihr die Einrede der Sub- und Obreption entgegenſteht (2). Wer für die Ertheilung der Abolition von ſeiner Seite etwas leiſtete, kann dieſes nicht zurückfordern, geſezt auch, daß er ſeine Unſchuld darthun wollte (3).

(1) *Berger* in den El. iur. crim. ſuppl. P. II. obſ. 26. *Engau* in der angef. Diſſert. §. 29. Jedoch ſchränkt *Wildvogel* in der angef. Diſſert. §. 31. 32. den vorgetragenen Satz auf den Univerſalſucceſſor ein.

(2) *Engau* a. a. O. §. 32.

(3) *Aug. de Leyſer* Sp. 626. m. 12. *Engau* a. a. O. §. 30.

§. 985.

§. 985.

Jede Abolition iſt ſtreng nach den Worten zu erklären, und kann demnach nicht auf ein anderes Verbrechen, nicht auf andere Perſonen und eben ſo wenig auf andere Wirkungen gezogen werden, als worauf ſie gerichtet iſt.

Engau a. a. O. §. 31.

§. 986.

Der peinliche Prozeß wird III. zuweilen durch Vergleich aufgehoben, welchen der Verbrecher 1) mit dem Richter (§. 167), oder 2) mit dem Beleidigten (§. 151. d) ſchließt. Die erſtere Gattung des Vergleichs hat nicht immer ſtatt, und die leztere hebt zwar die Verbindlichkeit privat Genugthuung zu leiſten immer, die öffentliche Strafe aber ſelten auf. Der Richter kann daher von Amtswegen noch eine Unterſuchung anſtellen. Ja ein ſolcher privat Vergleich wird wie ein außergerichtliches Geſtändniß angeſehen, und wirkt eine ſtarke Anzeige (1).

P. G. O. Art. 31. 44.

§ 987.

Der peinliche Prozeß wird IIII. durch den Tod des Beklagten geendigt. Das Verbrechen des Hochverraths iſt jedoch ausgenommen, und eben ſo der Fall, wenn der Erbe die Fortſetzung des peinlichen Prozeſſes verlangt, um die Ehre ſeines Erblaſſers zu retten. — M. vergl. §. 95. —

Carpzov quaeſt. 41. n. 107.

Brunnemann a. a. O. c. 11. n. 10. 11. 15.

§. 988.

§. 988. a

Der peinliche Prozeß wird V. durch die Eröfnung des abſolutoriſchen Urtheils aufgehoben (§. 900).

§. 988. b

Jedoch wird heut zu Tag der peinliche Prozeß — es mag vom Anklag- oder Unterſuchungsprozeſſe die Rede ſeyn — nach dem Ablauf zweier Jahre nicht aufgehoben, wiewol er ehedem binnen dieſer Zeit geendigt ſeyn mußte (1).

(1) L. 3. C. Ut intra certum tempus criminalis quaeſtio terminetur.

Man vergl. die P. G. O. Art. 12. und 77.

Bullaeus zu dem Art. 12.

Harpprecht in dem Trakt. de abſolutione ab inſtantia. p. 151. folg.

Io. Chriſt. Treitlinger in der Diſſ. de termino cauſarum criminalium. Arg. 1775.

Das Gegentheil behauptet *Blumblacher* zu dem 12. Art.

In neuern Zeiten kam zu Wetzlar dieſe Frage vor, und die Viſitatoren verwarfen mit Recht die Einrede der aufgehobenen peinlichen Inſtanz.

Fünfunddreißigſter Abſchnitt.

Von den peinlichen Koſten.

Adr. Beyeri tr. de expenſis executionum criminalium. Ienae 1679. 4.

Iuſt. Henning. Böhmer diſſ. de expenſis criminalibus. Halae 1716. T. V. Exercit.

Io. Henr. Meieri diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa liberationem inqniſiti a ſumtibus proceſſus; praeſertim in foro Saxonico. Erf. 1721.

Chriſt. Schüsleri diſſ. de eo, quod circa expenſas inquiſitionis et criminales iuſtum eſt. Erford. 1745.

Ferd. Aug. Hommel diſſ. de panicularііs ceteriſque damnatorum bonis, ut et de expenſis criminalibusue bonis reorum vel ſubditorum ſubminiſtrandis. Lipſ. 1745.

Phil. Iac. Heisleri diſſ. de expenſis criminalibus in proceſſu inquiſitorio. Halae 1769.

Io. Chriſt. Eſchenbach Progr. de expenſis criminalibus ſtricte ſic dictis. Roſtoch. 1781.

§. 989.

Peinliche Koſten heißen im allgemeinen die Koſten, welche auf die Unterſuchung und Erörterung peinlicher Fälle und auf die Vollſtreckung des peinlichen Urtheils verwendet werden. Sie ſind entweder peinliche Prozeßkoſten, wenn ſie die Unterſuchung und Erörterung peinlicher Fälle erheiſcht, oder peinliche Koſten in eingeſchränkterer Bedeutung, im Fall ihr Zweck auf die Vollziehung des peinlichen Urtheils gerichtet iſt. Die peinlichen Prozeßkoſten werden wieder in gerichtliche und außergerichtliche abgetheilt, je nachdem ſie entweder dem Richter, ſeinen Gerichtspflichtigen und den Advokaten, oder den Zeugen, Wundärzten, Boten u. ſ. f. zu leiſten ſind. Zu den peinlichen Prozeßkoſten gehören auch die, welche auf

den Unterhalt des Peinlichbeklagten — die Atzung — verwendet werden mußten.

Alles dieß findet man mit Beiſpielen belegt bei *Böhmer* in der angef. Diſſert. am a. O. §. 7. p. 6 13.

Dem Heisler und Eſchenbach a. den a. O. ſcheinen dieſe Abtheilungen auf keinem hinlänglichen Grunde zu beruhen.

§. 990.

Die Verbindlichkeit, die peinlichen Koſten zu tragen, iſt nach folgenden Grundſätzen zu beurtheilen: I. Wer die aus der peinlichen Gerichtsbarkeit fließende Vortheile hat, muß die auf die Vollſtreckung des peinlichen Urtheils zu verwendende Koſten tragen. II. Sind die Koſten zum Nutzen einer gewiſſen Perſon verwendet, ſo iſt dieſe die Koſten zu leiſten verbunden. III. Hat jemand die Koſten verwegener Weiſe veranlaßt, ſo muß er die Koſten tragen.

Böhmer a. a. O. §. 1.

Anmerk. Mehrere Theilnehmer an dem Verbrechen ſind auch in Hinſicht auf die Koſten die ganze Summe zu zahlen verbunden, wenn einer ſeinen Antheil an den Koſten zu zahlen außer Stand iſt, es müßte denn ein Theilnehmer durch eine ihm allein zur Laſt fallende Handlung, durch hartnäckiges Läugnen oder Lügen größere Unterſuchungskoſten veranlaßt haben.

Gemeinnützige Juriſt. Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. 1. n. 5. Das Gegentheil behauptet *Wernher* T. II. P. 8. obſ. 456. T. III. P. 4. obſ. 54. *Hommel* in Rhapſ. obſ. 451. Quiſtorp in den Grundſätzen lib. 3. §. 78. *Becker* diſſ. de natura ac indole correalis obligationis in ſpecie ex delicto, praecipue quoad expenſas. Roſt. 1759.

§. 991.

Die peinlichen Koſten in eingeſchränkterer Bedeutung iſt zunächſt der peinliche Richter zu tragen verbunden.

P. G.

P. G. O. Art. 61. 204. 215. 216. *Böhmer* zu *Carpzov.* quaeſt. 138. obſ. 1. und 6. Das Gegentheil behaupten *Hommel* a. a. O. §. 43. und *Heisler* a. a. O. §. 10, und an vielen Orten iſt dieſe Meinung angenommen.

§. 992.

Der Beklagte muß der Regel nach die auf die Alimente und Vertheidigung zu verwendende Koſten tragen.

P. G. O. Art. 153. u. 206.

§. 993.

Die in Rükſicht der Zeugen, der Abſchriften und Verſchickung der Akten veranlaßten Koſten, und überhaupt alle, welche zum Vortheil einer gewiſſen Perſon verwendet ſind, muß der tragen, zu deſſen Vortheil ſie abzwecken.

P. G. O. Art. 75.

§. 994.

Wer ohne hinlänglichen Grund — temerario modo — ein Verbrechen anklagt oder anzeigt, muß die peinlichen Prozeßkoſten und allen verurſachten Schaden erſtatten. Weßhalb auch ein privat Ankläger gleich bei dem Anfang des Prozeſſes entweder durch Bürgen oder perſönlichen Arreſt Sicherheit leiſten muß (§. 939).

P. G. O. Art. 12. 90. 99. 204.

§. 995. a.

Iſt das Verfahren des Richters null und nichtig, ſo muß er alle Koſten, ſelbſt die, welche auf die Vertheidigung und den Unterhalt des Beklagten verwendet ſind, tragen.

P. G. O. Art. 20. 61.
de Lyncker reſol. 434. *Heisler* a. a. O. §. 14. folg.

§. 995. b.

Bei dem vermiſchten Unterſuchungsprozeß treten in Anſehung der Koſten dieſelben Grundſätze ein, welche bei dem unvermiſchten ſtatt haben.

§. 996.

Würde in dem Prozeß auf ein Mittel die Wahrheit zu erforſchen erkannt, und darauf der Beklagte losgeſprochen, ſo werden in dem Anklagsprozeß die Koſten verglichen (1), in dem Unterſuchungsprozeß muß ſie der peinlich Beklagte, geſetzt auch, daß er nicht eingeſtanden hat, erſtatten, wenn er aus Unvorſichtigkeit zur Anſtellung oder Fortſetzung der Unterſuchung Gelegenheit gab, z. B. in ſeinen Ausſagen ſich nicht treu bleibt, lügt (2) u. ſ. w.

(1) P. G. O. Art. 61. und daſelbſt Kreß.

(2) *Böhmer* in der angef. Diſſert. c. 5. §. 8.
Berger in Reſol. Lauterbach p. 189. folg.
Böhmer zu *Carpzov* quaeſt. 138. obſ. 9.
Schuberth diſſ. de condemnatione in expenſas iurisiur. purgatorii comite.

Heißler a. a. O. §. 8. folg. meint, daß der Peinlichbeklagte ſchlechterdings und ohne darauf zu ſehen, ob er unvorſichtig gehandelt habe oder nicht, die Koſten erſtatten müſſe. Nach der Behauptung Wernhers — man ſ. P. I. obſ. 197. und 267 — und anderer ſoll die überſtandene Folter den Beklagten von der Verbindlichkeit, die Koſten zu erſtatten, befreien.

§. 997. a)

Iſt der peinlich Beklagte im Anklags- oder Unterſuchungsprozeß freigeſprochen worden, ohne daß vorher auf ein Mittel die Wahrheit zu erforſchen, erkannt

kannt ward, ſo iſt er nur die auf den Unterhalt und die Vertheidigung verwendete Koſten zu erſtatten verbindlich, wenn ihm keine Unvorſichtigkeit zur Laſt fällt (§. 992).

P. G. O. Art. 61. *Kreß* zu dem Art. 204. §. 23.

[*Boehmer* zu dem *Carpzov* a. a. O.

Gottl. Sturm diſſ. de reo in proceſſ. inquiſitor. non convicto in expenſas non condamnando. Ienae 1727.

Das Gegentheil behauptet *Heisler* a. a. O. §. 8.

§. 997. b.

Eben dieſe Grundſätze haben bei Losſprechung von der Inſtanz ſtatt (1).

(1) In gewiſſer Rückſicht behauptet das Gegentheil *Boehmer* zum *Carpzov*. Qu. 138. obſ. 9.

§. 998.

Wenn der peinlich Beklagte verurtheilt iſt, ſo muß er und ſein Erbe, auſſerhalb Sachſen alle auf den peinlichen Prozeß verwendete Koſten, in ſo fern ſie nicht durch den Unverſtand oder die Ungeſchicklichkeit des Richters veranlaßt ſind (1), erſtatten (2). Eben dieß hat ſtatt, wenn der Beklagte, welcher entweder das Verbrechen eingeſtanden hat, oder gegen welchen geſetzliche Anzeigen ſtreiten, vor dem Endurtheil ſtarb oder ſich das Leben nahm (3).

(1) P. G. O. Art. 61. und daſelbſt *Kreſs*.

(2) P. G. O. Art. 61. 153.

(3) *Boehmer* in der angef. Diſſert. c. 3. §. 4.

Nach Kurſächſiſchen Rechten, iſt der Beklagte, welcher entweder eine körperliche Strafe, oder die Todesſtrafe ausſtand, und dem zufolge auch ſein Erbe von der Erſetzung der Koſten im Anklagsprozeſſe frei. Andere Grund-

Grundſätze treten in Gmäßheit des Königl. Mandats vom Jahr 1719 bei dem Unterſuchungsprozeſſe ein, wie dieſes Menke (§. 217. n. 2.) in einer eigenen Diſſertation gezeigt hat. *Hommel* a. a. O. §. 43.

Gegen den Carpzov ſtreitet *Ludovici* im peinl. Prozeß c. 12. §. 8 und 16. M. ſ. *Wernher* P. V. obſ. 16.

§. 999.

Alle Koſten, welche der Ankläger oder Beklagte zu leiſten verbunden, muß, falls ſie auſſer Stand ſind, ihrer Verbindlichkeit ein Genüge zu thun — in ſubſidium — der Richter tragen.

P. G. O. Art. 47. 61. 154. 176. 219.
Böhmer in der angef. Diſſert. c. 2. §. 15.

§. 1000.

Der peinliche Richter kann die Erſetzung der aufgewendeten Koſten, welche in dem §. 991 und 999. erwähnt wurden, von den Unterthanen nicht verlangen, wenn ihm nicht ein Vertrag oder Gewohnheitsrecht dazu die Befugniß giebt. Jedoch iſt ein ſolcher Vertrag oder ein ſolches Gewohnheitsrecht ſtreng zu erklären und muß auf die Perſon, auf den Ort und auf den Fall eingeſchränkt werden, worauf namentlich der Vertrag oder das Gewohnheitsrecht geht.

Adrian Beyer in dem angef. Trakt. c. 11. 12. 17.
Ludovici im angef. B. Cap. 12. §. 21.
Aug. de Leyſer Sp. 90. m. 11.
Engau in der angef. Diſſert.
Io. Flor. Rivini diſſ. de obligatione uniuerſitatis expenſas criminum inquiſitionis indiſtincte ſuſceptas etiam pro forenſi praeſtandis. Lipſ. 1750.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueberſicht und Regiſter

zu

Kochs

Anfangsgründen

des

peinlichen Rechts.

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht
der abgehandelten Materien.

Vorerinnerung. Von den verſchiedenen Epochen der peinlichen Rechtsgelehrſamkeit. S. 1

Erſtes Buch.
Algemeine Grundſätze des peinlichen Rechts.

Erſter Abſchnitt. Von der peinlichen Rechtsgelehrſamkeit und den peinlichen Geſetzen. 19

Zweiter Abſchnitt. Von den Verbrechen, und der Eintheilung derſelben. 26

Dritter Abſchnitt. Wer kann ein Verbrechen begehen? 40

Vierter Abſchnitt. Von dem Urheber und Gehülfen bei Verbrechen. 45

Fünfter Abſchnitt. Von dem Grad der Moralität und der Anrechnung der Verbrechen. 50

Sechſter Abſchnitt. Von den Strafen und deren Eintheilungen. 56

Siebenter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Gattungen der Strafen. 75

Achter Abſchnitt. Von dem Verhältniſſe der Strafen gegen einander. 92

Neunter Abſchnitt. Von Milderung und Schärfung der Strafen. 96

Zehnter Abſchnitt. Von Beſtimmung der Strafe bei dem Zuſammenfluß der Verbrechen. 105

Eilfter Abſchnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Richters bei Strafen. 109

Zweites Buch.

Von den Verbrechen ſelbſt und ihrer Beſtrafung.

Erſter Abſchnitt. Vom Diebſtahl S. 113

Zweiter Abſchnitt. Von der auf den Diebſtahl geſezten Strafe 142

Dritter Abſchnitt. Von den bürgerlichen Klagen, welche dem, der durch einen Diebſtahl beſchädigt worden iſt, zuſtehen. 155

Vierter Abſchnitt. Vom Kirchendiebſtahl. 159

Fünfter Abſchnitt. Von der auf den Kirchendiebſtahl geſezten Strafe. 161

Sechſter Abſchnitt. Von dem Raube. 172

Siebenter Abſchnitt. Von der auf den Raub geſezten Strafe. 178

Achter Abſchnitt. Von dem Plagium. 181

Neunter Abſchnitt. Von dem Verbrechen der Unzucht überhaupt. 185

Zehenter Abſchnitt. Von der Fornication und der auf dieſes Verbrechen geſezten Strafe. 187

Eilfter Abſchnitt. Von dem freiwilligen Stuprum und der darauf geſezten Strafe. 190

Zwölfter Abſchnitt. Von der bürgerlichen Klage aus dem Stuprum. 195

Dreizehnter Abſchnitt. Von dem nicht freiwilligen Stuprum und ſeinen Gattungen, dem gewaltſamen Stuprum, und dem weder gewaltſamen noch freiwilligen Stuprum. 200

Vierzehnter Abſchnitt. Von der Concubinate. 208

Funfzehnter Abſchnitt. Von dem Ehebruch und der Beſtrafung deſſelben. 219

Sechszehnter Abſchnitt. Von dem Rechte des unſchuldigen Ehegatten bei erfolgtem Ehebruch. 233

Siebenzehnter Abſchnitt. Von dem Laſter der zwiefachen Ehe und der darauf geſezten Strafe. 236

Achtzehnter Abſchnitt. Von der fleiſchlichen Vermiſchung im verbotnen Grad und ihrer Beſtrafung. 243

Neun=

Neunzehnter Abſchnitt. Von der Sodomie und den damit verwandten Verbrechen und der Beſtrafung derſelben. S. 249
Zwanzigſter Abſchnitt. Von der Kupplerei und ihrer Beſtrafung. 254
Einundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Entführung und der darauf geſezten Strafe. 258
Zweiundzwanzigſter Abſchnitt. Von Iniurien und der darauf geſezten Strafe. 265
Dreiundzwanzigſter Abſchnitt. Von dem Pasquill und der darauf ſtehenden Strafe. 277
Vierundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Gotteslåſterung und der darauf ſtehenden Strafe. 281
Fünfundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Kezerei. 287
Sechsundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Magie und der darauf ſtehenden Strafe. 288
Siebenundzwanzigſter Abſchnitt. Von der kôrperlichen Verlezung und beſonders von der Verwundung und der Beſtrafung derſelben. 295
Achtundzwanzigſter Abſchnitt. Vom Zweikampf und der Beſtrafung deſſelben. 299
Neunundzwanzigſter Abſchnitt. Von dem Mord überhaupt und dem einfachen Mord und der darauf ſtehenden Strafe. 303
Dreiſigſter Abſchnitt. Von dem Parricidium und der darauf ſtehenden Strafe. 330
Einunddreiſigſter Abſchnitt. Vom Ausſezen der Kinder, und der darauf ſtehenden Srafe. 338
Zweiunddreiſigſter Abſchnitt. Vom Abtreiben der Leibesfrucht und der darauf ſtehenden Strafe. 341
Dreiunddreiſigſter Abſchnitt. Von dem Verbrechen der bewirkten Unfruchtbarkeit und der darauf geſezten Strafe. 351
Vierunddreiſigſter Abſchnitt. Von der Giftmiſchung und der auf dieſes Verbrechen geſezten Strafe. 352
Fünfunddreiſigſter Abſchnitt. Vom Meuchelmord und der darauf geſezten Strafe. 358

Sechs-

Sechsunddreiſigſter Abſchnitt. Von dem nicht aufgetragenen gewinnſüchtigen Mord und der Beſtrafung deſſelben. S. 361

Siebenunddreiſigſter Abſchnitt. Von dem Selbſtmord, und der Beſtrafung deſſelben. 363

Achtunddreiſigſter Abſchnitt. Von dem Brand und der darauf geſezten Strafe. 367

Neununddreiſigſter Abſchnitt. Von der Verfälſchung und der auf dieſes Verbrechen ſtehenden Strafe. 371

Vierzigſter Abſchnitt. Von dem Meineid und der darauf ſtehenden Strafe. 378

Einundvierzigſter Abſchnitt. Von der Veränderung der Grenzzeichen und der auf dieſes Verbrechen ſtehenden Strafe. 385

Zweiundvierzigſter Abſchnitt. Von der Praevarikation und der Beſtrafung deſſelben. 388

Dreiundvierzigſter Abſchnitt. Von dem Mißbrauch der anvertrauten Gewalt, (Concuſſion) und deſſen Beſtrafung. 392

Vierundvierzigſter Abſchnitt. Von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät im allgemeinen, und insbeſondre von dem Hochverrath, und der darauf geſezten Strafe. 393

Fünfundvierzigſter Abſchnitt. Von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät in eingeſchränkterer Bedeutung und der darauf ſtehenden Strafe. 400

Sechsundvierzigſter Abſchnitt. Von Münzverbrechen und deren Beſtrafung. 403

Siebenundvierzigſter Abſchnitt. Von öffentlichen und privat Gewaltthätigkeiten. 408

Achtundvierzigſter Abſchnitt. Von dem Reichsfriedensbruch, den Befehdungen, und der auf dieſe Verbrechen geſezten Strafe. 410

Neunundvierzigſter Abſchnitt. Vom Wegelagern, und der auf dieſes Verbrechen ſtehenden Strafe. 414

Fünf=

Funfzigſter Abſchnitt. Von den vorzüglichſten unbenannten Gattungen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. S. 415

Einundfunfzigſter Abſchnitt. Von dem Auffperren des Gefängniſſes und der darauf ſtehenden Strafe. 420

Zweiundfunfzigſter Abſchnitt. Vom Wucher und der Beſtrafung deſſelben. 423

Dreiundfunfzigſter Abſchnitt. Von dem Verbrechen des Dardanariats, dem crimine anonnae und der darauf ſtehenden Strafe. 431

Vierundfunfzigſter Abſchnitt. Von dem Verbrechen Fürſtlicher Diener überhaupt, und insbeſondre von den ungenannten und deren Strafen. 433

Fünfundfunfzigſter Abſchnitt. Von dem crimine repetundarum, oder der Baratterie, und der darauf geſezten Strafe. 435

Sechsundfunfzigſter Abſchnitt. Vom Angreifen öffentlicher Gelder (crimen reſidui) und der darauf geſezten Strafe. 439

Siebenundfunfzigſter Abſchnitt. Von dem crimine ambitus und den darauf geſezten Strafen. 441

Drittes Buch.

Von der peinlichen Gerichtsverfaſſung.

Erſter Abſchnitt. Von den peinlichen Fällen. 443

Zweiter Abſchnitt. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit und deren ehemalige und jetzige Beſchaffenheit. 446

Dritter Abſchnitt. Von dem peinlichen Gerichte. 456

Vierter Abſchnitt. Von der Begründung des peinlichen Gerichtsſtandes. 459

Fünfter Abſchnitt. Von der Beſetzung des peinlichen Gerichts und den dabei vorkommenden Perſonen. 469

Sech=

Sechſter Abſchnitt. Von dem peinlichen Prozeß. S. 478

Siebenter Abſchnitt. Von dem Unterſuchungsprozeß inſonderheit und der allgemeinen Unterſuchung überhaupt. 482

Achter Abſchnitt. Von der Erforſchung des Corpus delicti. 486

Neunter Abſchnitt. Von der Ausfindigmachung des Urhebers eines Verbrechens. 496

Zehnter Abſchnitt. Von den Anzeigen. 498

Eilfter Abſchnitt. Von der Vorladung und Gefangennehmung des Angeſchuldigten. 507

Zwölfter Abſchnitt. Von der Vertheidigung des Angeſchuldigten überhaupt, und inſonderheit von der Vertheidigung zu Abwendung, Abnehmung oder Milderung des Verhafts, und von den übrigen Mitteln, dieſe zu erhalten. 512

Dreizehnter Abſchnitt. Von dem ſummariſchen Verhör des Angeſchuldigten. 518

Vierzehnter Abſchnitt. Von der feierlichen beſondern Unterſuchung überhaupt und von dem Verhör des Angeſchuldigten über Artickel und den Mitteln, durch welche daſſelbe abgewendet werden kann inſonderheit. 521

Funfzehnter Abſchnitt. Von dem Beweiß des Verbrechens. 534

Sechszehnter Abſchnitt. Von dem Geſtändniß. 537

Siebzehnter Abſchnitt. Von dem Beweiß durch Urkunden. 540

Achtzehnter Abſchnitt. Von dem Beweiß durch Zeugen und Anzeigen. 543

Neunzehnter Abſchnitt. Von der Confrontation und der Vertheidigung, um ſie abzuwenden. 550

Zwanzigſter Abſchnitt. Von den Mitteln, die Wahrheit auszufinden, der Folter, der Territion und dem Rei=

Reinigungseid, und von der Vertheidigung, um dieſelbige abzuwenden, oder die Folter zu mildern. S. 553

Einundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Anlegung der Marterzeuge, der Wiederholung der Folter und der Genehmigung des Geſtändniſſes. 559

Zweiundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Territion. 572

Dreiundzwanzigſter Abſchnitt. Von dem Reinigungseide. 574

Vierundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Vertheidigung zu Abwendung oder Milderung der Strafe. 576

Fünfundzwanzigſter Abſchnitt. Von Abfaſſung und Eröfnung des peinlichen Urtheils. 577

Sechsundzwanzigſter Abſchnitt. Von den Rechtsmitteln wider ein peinliches Urtheil, und insbeſondere von den Suspenſivmitteln und der anderweitigen Vertheidigung. 585

Siebenundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Urphede. 587

Achtundzwanzigſter Abſchnitt. Von der Vollſtreckung des Todesurtheils. 591

Neunundzwanzigſter Abſchnitt. Von dem Anklagsprozeß überhaupt. 599

Dreiſigſter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen abweſende Beklagte. 602

Einunddreiſigſter Abſchnitt. Von dem ſichern Geleite. 605

Zweiunddreiſigſter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen Abweſende, inſonderheit dem Achtsprozeß. 608

Dreiunddreiſigſter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Arten den peinlichen Prozeß zu hemmen und aufzuheben

heben überhaupt, und von der Verjährung in peinlichen Fällen inſonderheit. S. 615

Vierunddreiſigſter Abſchnitt. Von der Abolition und den übrigen Arten, den peinlichen Prozeß zu endigen. 619

Fünfunddreiſigſter Abſchnitt. Von den peinlichen Koſten. 625

Regiſter.

A.

Abigeat §. 184.

Abolition der Strafen. Fälle da ſie ſtatt hat 147. Begrif 978. ſie hebt den peinlichen Prozeß auf 977. Verſchiedenheit der Abolition und Aggratiation und einiger anderer Arten, den peinl. Prozeß aufzuheben 979. Eintheilungen 680. wem ſteht die Befugniß die Abolition zu ertheilen zu? 981. ſie kann bei allen Gattungen von Verbrechen ſtatt haben 981. nach ertheilter Abolition hat keine weitere Strafe ſtatt 982. ſie muß ſtreng ausgelegt werden 985. iſt ſie einmal verſtattet, ſo kann ſie nicht wieder zurückgenommen werden 984.

Abſchneiden der Ohren §. 118.
— — der Finger 921.
— — der Zunge 123.
— — der Naſe 118.

Abtreiben der Leibesfrucht. Mannichfache Art das Verbrechen zu begehen 482 a. Beſtrafung des Verbrechens 482 folg. wann die Strafe wegfalle? 484. ob es Arzneimittel gebe, die das Abtreiben ſchlechterdings bewirken 488. unvorſätzliches Abtreiben 488. vorſätzliches Abtreiben 483. iſt das Verbrechen nicht vollbracht, ſo tritt eine willkührliche Strafe ein 485.

Acten (peinliche Gerichts-) müſſen dem Defenſor von dem Richter mitgetheilt werden 770. wie müſſen ſie beſchaffen ſeyn, wenn ſie verſchikt werden ſollen 906.

Actuarius (peinlicher Gerichts-) wer dieß Amt bekleiden könne 698. ob außer ihm auch ein Notarius zuzuziehen ſei 698. Verrichtungen deſſelben bei Unterſuchung des corporis dedicti 726. bei dem Verhör der Zeugen 730. bei dem Verhör des Beklagten über Fragſtücke 698. 801. bei der Confrontation 850. bei der Tortur 860. 873. Er muß das Bekenntniß des Beklagten aufſchreiben 872. Verrichtungen bei Abſchwörung des Reinigungseids 893. bei der Urphede 919. bei der Vollſtreckung des Urtheils 933.

Ab-

Adgratiation Begrif §. 147.
Ambitus Begrif des criminis ambitus 640. Eintheilungen 640. Perſonen, welche das Verbrechen begehen können, ebendaſ. Beſtrafung 642.
Amotio. Von dem crimine rerum amotarum nach dem römiſchen Recht 178.
Ankläger. Verſchiedene Gattungen derſelben 936. privat Ankläger, wer es ſeyn könne 937. wenn er Caution leiſten müſſe 937. wenn muß er die peinlichen Prozeßkoſten erſtatten 994. was muß der Ankläger vorbringen 938. wie muß er die Einreden entkräften 942. was erfolgt, wenn er nichts oder nur halb beweißt 943.
Angeklagter, wenn er in Verhaft zu nehmen 940. er iſt zuweilen von der Erſetzung der peinl. Koſten frei 997 a.
Annona, von dem crimine fraudatae annonae 626. perſönliche Eigenſchaften des Verbrechers 627. Strafe 628.
Anzeichen, ſ. *indicia.*
Artickel, welche aus den ſummariſchen Ausſagen der Zeugen genommen werden 833. Inquiſitionsartickel, Begrif 793. Eintheilung 795. wie der Inquiſit darüber zu vernehmen 795. und wie er darauf antworten müſſe 797.
Aſſaſſinium ſ. Meuchelmord.
Attaque 433.
Aufpaſſen 604.
Aufruhr, Begrif 607. Beſtrafung 608.
Ausſetzen der Kinder geſchieht auf mancherlei Art 477. Beſtrafung, ebendaſ.
Auspaucken, Austrommeln 129.
Autochirie ſ. Selbſtmord.

B.

Bannprozeß, Begrif 963. Gattungen 969.
Banquerout iſt eine Gattung des Verfälſchungsverbrechen 542.
Barden, ſie brachten die Geſetze der Teutſchen in Lieder §. 2. der Vorerrinner.
Barratariae crimen 633.
Befehdungen ſind heut zu Tag unerlaubt 599. Beſtrafung derſelben 602.
Begraben (lebendiges) worinn es beſteht 109.
Bekenntniß, Begrif 812. Gattungen 813. es iſt eine geſetzliche Gattung des Beweiſes 806. wie es beſchaffen ſeyn

ſeyn müſſe, wenn es das Verbrechen ganz, 815. oder nicht gänzlich, 816. oder nur halb erweiſt 816. 817.

Bekenntniß (unrechtmäßiges) Begrif 814. Beweißkraft 820.

— — (rechtmäßiges) Begrif 814.

— — durch die Marter oder Bedrohung mit derſelben abgelocktes, muß genehmigt werden 878. was vorzunehmen ſei, im Fall es widerrufen worden 881. Bei der wiederholten Tortur muß es genehmigt werden 884. es kann weiter nicht widerrufen werden 885. was anzufangen ſei, im Fall es ohne hinlänglichen Grund widerrufen ward, ebendaſ.

Berufung auf den Richterſtuhl Chriſti, was ſie für Wirkungen habe 928.

Beſiebenung Begrif 908. Anmerk. ſie geſchieht in Schwaben vor Eröfnung des Todesurtheils, ebendaſ.

Betrügerei, ſ. Verfälſchung.

Beweiß des Verbrechens, ſo auf Vermuthungen gegründet, ob er hinlänglich ſei bei Zuerkennung einer peinlichen Strafe 809 b.

— — des Verbrechens, Begrif 803. Gattungen 804 folg. geſetzliche Gattungen des Beweiſes 800. und wie dieſe beſchaffen ſeyn müſſen 810.

— — durch Urkunden 821.

— — durch Anzeigen und Zeugen 830 folg.

— — vollſtändiger, muß vorhanden ſeyn, um auf eine Strafe zu erkennen 90. und darauf folgt die Verurtheilung 808.

— — unvollſtändiger, dabei wird auf ein Mittel, die Wahrheit zu erforſchen erkannt 808.

— — der Unſchuld, welcher auf Vermuthungen gegründet iſt, ob er hinlänglich ſei zu einem abſolutoriſchen Urtheil 809 b.

Bigamie, ſ. zwiefache Ehe.

Blutſchande, Begrif 261. 344. Abtheilungen ebendaſ. 336. wann das Verbrechen vorhanden ſei 267. Perſonen, welche es nicht begehen können 335. Beſtrafung deſſelben. Fälle, da die Strafe wegfällt 338 folg.

Brand, Begrif 519. Abtheilungen 522. wo das Verbrechen verübt werde 520. wie das unterſtandene Verbrechen des Brandes zu beſtrafen ſei 526. nächſte Anzeigen des Brandes 745.

— (unüberlegter) wird nach den verſchiedenen Graden der Unbedachtſamkeit beſtraft 525.

Buch=

Brand, vorſätzlicher §. 523.
Buchdrucker und Buchhändler, wie ſie zu ſtrafen, wenn ſie Schmähſchriften drucken oder verlegen 374.
Burgfriede, wie die Verletzung deſſelben zu ſtrafen 610.

C.

Capitularien der fränkiſchen Könige erhöhten die Strafen §. 8. in der Vorerrinner.
Carl der Vte brachte die P. G. O. zu Stand, §. 17. der Vorerinner. ob er das Lebendigbegraben aufgehoben 114. er macht bei Beſtimmung der auf den Kirchendiebſtahl ſtehenden Strafe verſchiedene Abtheilungen, 226. warum er den einfachen Kirchendiebſtahl, im Fall dieſer Sachen höheren Werthes zum Gegenſtand hat, ſchlechterdings mit dem Tode beſtraft 229. wie beſtimt er die Strafe bei dem Raube 248. er wiederholte die von Juſtinian auf den Ehebruch beſtimte und gemäßigte Strafe 310. ſeine Verordnung in Hinſicht auf die Bigamie, 328. auf den Inceſt, 337. auf die Sodomie, 344. auf die qualificirte Kuppelei, wobei er ſich auf das gemeine Recht bezieht 356. auf die Entführung, wobei ebenfalls das gemeine Recht zum Grund liegt 365. welche Strafe er dem Pasquillanten auferlegt habe 390. die auf die Blasphemie ſtehende Strafe iſt von ihm nicht beſtimmt 400. Er hat die ſchädliche Magie von der unſchädlichen abgeſondert 413. den Mord auf verſchiedene Art eingetheilt 455. wie er den Kindermord, welchen die Mutter auf ein lebensfähiges Kind verübte, beſtraft habe 469. er hat den Unterſchied zwiſchen einer beſeelten und noch unbeſeelten Leibesfrucht anerkannt 482 b. und hält die Leibesfrucht nach dem 40ten Tag für beſeelt, ebendaſ. Jede vorſätzliche Giftmiſchung iſt nach ſeiner Verordnung ein überlegter Mord 493. den Selbſtmord an ſich belegt Carl mit keiner Strafe 514. wie er bei boßhaften Brennern die Strafe beſtimt habe 523. die Beſtimmung der Strafe bei dem Verfälſchungsverbrechen überlies er dem richterlichen Ermeſſen 538. auf das boßhafte Verrücken der Gränzzeichen ſezte er eine körperliche Strafe 552. wie er den Begrif der Prävarikation angebe 556. und welche Strafe er auf dieſes Verbrechen ſetze 569. er thut dreierlei Gattungen von Münzverbrechen Erwähnung, und beſtimt darnach die Strafe 585. ſeine Anord-

ordnungen in Hinſicht auf das peinliche Gerichtswesen im algemeinen 688. er hat den Unterſuchungsprozeß gebilligt 709, aber deßhalb den Anklagprozeß nicht abgeſchaft, ebendaſ. wie nach ſeiner Verordnung zu der Zergliederung und Beaugenſcheinigung eines ermordeten Leichnams geſetzlich zu ſchreiten ſei 622.
Carpzov wird verbeſſert 176. 189. 190. 456. 496. 565. 616.
Cauſſae criminales, ſ. peinliche Fälle.
Caution, wenn der Angeklagte ſie leiſten muß 773.
Citation, Edictal-, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſe 950. wenn ſie ſtatt habe, ebendaſ.
— — thätliche, wenn ſie ſtatt habe 754.
— — beſondere, ob ſie bei Eröfnung des Urtheils erfordert werde 908. n. (2)
Collegium kann ein Verbrechen begehen 30. wie es zu beſtrafen ſei 98.
Commentarienſis wozu er beſtellt werde 700. 763. wie er zu beſtrafen, wenn er das Gefängniß aufbricht 615.
Conatus delinquendi worin er beſtehe 26. wie er zu ſtrafen ſei 89.
— — bei dem Brand, wie er zu ſtrafen 516.
— — bei der vorſätzlichen Giftmiſchung, wie er zu ſtrafen 496.
Concilium, das, der Nation, übte ehemals die peinl. Gerichtsbarkeit in Teutſchland aus 648.
Concubinat, Begrif nach römiſchem Recht 296. Ableitung des Namens 297. Verſchiedenheit von dem Pellikat 299. Er iſt heut zu Tag ein Verbrechen 342. Beſtrafung deſſelben 304.
Concurs der Verbrechen. Begrif und Abtheilungen 158 a.
— — wie dabei die Strafe zu beſtimmen 158 b. folg.
Concußion, Begrif 563. von wem ſie begangen werden könne 564. wie ſie zu beſtrafen 565.
Condictio furtiva, Begrif 216. wenn ſie ſtatt finde 253. ob ſie gegen den Gehülfen bei den Verbrechen angeſtellt werden könne 216. Anmerk.
Confination, Begrif 130. wie die Strafe vollzogen werde 131.
Confiſcation 138. Gattungen 140.
— — des Hauſes, welches Falſchmünzern zu der Ausübung ihres Verbrechens wiſſentlich geliehen ward, ob ſie noch heut zu Tag ſtatt habe 588.

Con-

Confrontation der Zeugen. Begrif 844. Gattungen 855. ob die Recognition davon unterſchieden ſei, ebendaſ. Anmer. 1. Endzweck derſelben 846.
— — mit dem Peinlichbeklagten, wenn ſie unterlaſſen werden könne 848. wie ſie vorzunehmen ſei 849.
— — der Complicen. Endzweck derſelben 847.
— — des Verbrechers mit dem Mitſchuldigen oder Zeugen, wenn ſie ſtatt habe 851.
Conſiſtorium hat die Unterſuchung über die von geiſtlichen Perſonen begangene Verbrechen 685.
Corpus delicti, Begrif 717. Unterſuchung deſſelben, ebendaſ. bei fleiſchlichen Verbrechen 721. bei dem qualificirten Diebſtahl 720. bei dem Mord 722. dem Kindermord 723. bei der Giftmiſchung und dem Abtreiben der Leibesfrucht 724.
Crimen laeſae Maieſtatis, ſ. Hochverrath.
—— obſeſſionis viarum, ſ. Wegelagern.
Culeus iſt eine qualificirte Todesſtrafe 109. ob die Strafe des Culeus härter ſei als die Strafe des Rades 145.
Culpa Begrif 12.

D.

Damhouder. Er unterſcheidet die Sodomie auf dreifache Art 342. Schol.
Dardanariatus crimen, Begrif 626. wie es ſich von dem crimine annonae unterſcheide, ebendaſ. wer dieſes Verbrechen begehen könne 627. wer nicht, ebendaſ. Beſtrafung 628.
Defenſion, ſ. Vertheidigung.
Denuntiant, ob er als Zeuge auftreten könne 842.
Denuntiation, wenn auf ſolche zu verfahren 714. von der boßhaften Denuntiation, und wie ſie zu ſtrafen, ebendaſ.
Depoſitarien, ob ſie einen Diebſtahl in eigentlicher Bedeutung begehen können 175.
Dieb, wer für einen ſolchen zu halten 178. wer nicht 177. 181. wer als Gehülfe bei dem Diebſtahl angeſehen werde 185. ob der Erſatz der entwendeten Sache ihn von der Strafe befreie 217. durch den Gebrauch der Waffen bei der Ausführung des Diebſtahls wird er ein qualificirter Dieb 194.
Diebſtahl kann ein größeres und geringeres Verbrechen als der Raub ſeyn 66. Eintheilungen 171. 186 folgg. er ſezt

eine fremde Sache voraus 172. und die Abſicht ſich zu bereichern, ebendaſ. 180. 182. und die wirkliche Hinwegnahme 175. Gegenſtand des Diebſtahls 176. Perſonen, welche das Verbrechen begehen 173. 177 folg. und nicht begehen können 173. 178 folg. In welchem Falle kein Diebſtahl vorhanden iſt, geſezt auch, daß eine fremde Sache entwendet worden 181. Man kann auf verſchiedene Art an dem Diebſtahl Theil nehmen 185. Was für bürgerliche Rechtsmittel deßhalb zuſtehen 216. Anzeigen bei dem Diebſtahl 744.

Diebſtahl, unterſtandener, oder angefangener, wie er zu ſtrafen 208.

— Almoſen= wie er zu ſtrafen 231.

— der geweiheten Hoſtie iſt bei den Proteſtanten unbekannt 237.

— qualificirter, Begrif 188. Arten, wie er begangen werden könne 186 folg. wo und von wem er verübt werden könne 190. Strafe 201. wenn die Strafe zu mildern 210. er unterſcheidet ſich vom Raube 244.

— einfacher, Begrif 188.

— großer, Begrif 197. worauf zu ſehen ſei, ob ein großer Diebſtahl vorhanden 198. darauf geſezte Strafe 202. wenn die Strafe zu mildern 211.

— geringer 200. Gattungen 200. Strafe 203 folg.

Dolus, Begrif 12.

Duell, Begrif 428. Eintheilungen 429. Strafe 431. Gehülfen 434. Fälle, in welchen die Strafe wegfällt oder gemildert wird 435.

E.

Edictalcitation, ſ. Citation.

Ehe, Laſter der zwiefachen 261. 323. Perſonen, welche es begehen 325. Eintheilungen ebendaſ. 327. Erforderniſſe 325 folg. ob die Todesſtrafe darauf ſtehe 328. Verjährung des Verbrechens 329. wenn die ordentliche Strafe wegfalle 330. wenn ſie gemildert werde 331. ob das Verbrechen ein qualificirter Ehebruch ſei 332.

Ehebruch, Begrif 261. 395. Eintheilung 306 folg. Erforderniſſe des vorſätzlichen doppelten Ehebruchs von beiden Seiten 307. wer das Verbrechen begehen könne 267. wer nicht 308. wenn es für vollbracht gehalten werde 309. Strafe 310 folg. Rechte des unſchuldigen Ehegatten bei erfolgtem Ehebruch 320.

Ehegatte, der ſchuldige, wird von dem Zeitpunkt an, da der Ehebruch begangen ward, für todt gehalten 321.
— ob ein Ehegatte für das Verbrechen des andern ſtehen müſſe 320 folg.
Ehegeding 667.
Ehemann hat bei dem Ehebruch ſeiner Frau das Recht zu tödten 320.
Ehrenerklärung, wenn ſie ſtatt habe 377.
Ehrloſigkeit, ob ſie auf das Stuprum ſtehe 278. Not. (2)
Einbruch, wie er bei dem qualificirten Diebſtahl beſchaffen ſeyn müſſe 191.
— des Gefängniſſes 614. Strafe 615 folg.
Einwilligung des Beleidigten, ob dadurch der Diebſtahl aufgehoben werde 179.
Engau wird widerlegt §. 10. in der Vorerin. 12. 30. 145. 229. 924.
Entführung, Begrif 261. 360. wo das Verbrechen verübt werden könne 361. und von wem 362. das Verbrechen ſezt eine Perſon von unbeſcholtenem Ruf zum voraus, ebendaſ. und die Nichteinwilligung einer Perſon 363. und wollüſtige Abſichten 364. ob auch die Abſicht der Ehe, ebend. Schol. Beſtrafung des Verbrechens 365.
Enthauptung 105 107.
Erben eines Verbrechers, in wie weit ſie zu *ſtrafen* 80.
Erſezung der Schäden, wenn die Erben dazu verbunden ſind 80.
Erziehung des ausgeſezten Kindes, wem ſie obliege 479.
— — des Lebens 138.
Eid, zugeſchobener und wirklich abgeleiſteter, ob er zurückgenommen werden könne 548. in dem Schol.
— Reinigungs=, Begrif 889. Beſchaffenheit 783. Gebrauch 889. Mancherlei Feierlichkeiten bei Abſchwörung deſſelben 890. Wirkungen 894.
— Zeugen= 838.
Exceptionen, dilatoriſche, wenn ſie der Angeklagte entgegenſetzen könne 941.

F.

Falſi crimen, ſ. Verfälſchung.
Feuer, gefährliches, Begrif davon §. 519.
Fiſcal, Begrif 936.
Flaſchen 129.

Flucht

Flucht, daraus entſtehender Verdacht 755.
Folter, ſ. Tortur.
Fornikation, Begriff 261. 265. Eintheilungen 269. Beſtrafung 270. daraus entſtehende Verbindlichkeit, das erzeugte Kind zu ernähren 272. Ein jeder von mehreren, welche das Verbrechen zu gleicher Zeit verübten, muß in ſolidum haften, ebendaſ.
Forum, ſ. Gerichtsſtand.
Frauensperſon, ob ſie eine Nothzucht begehen könne, und wie ſie in dieſem Fall zu ſtrafen 288. 291. Schol. ob auf eine ſchlafende ein Stuprum begangen werde 290. ſie kommt ſtraffrei durch, wenn ihr das Stuprum nicht zugerechnet werden kann 295. ob ſie einen Jungfernkranz aufſetzen könne, ebendaſ.
— ſchwangere, wie ſie zu ſtrafen, wenn ſie die Abſicht hatte, ſich umzubringen 516.
Frikation 261. darauf geſezte Strafe 346.
Frucht, Leibes= ſ. Abtreiben.

G.

Galgen, Verletzung des Galgens, wie ſie zu ſtrafen 613.
Geburt, lebende, wann ſie dafür zu halten 481. Eintheilungen der lebenden Geburt, ebendaſ. Strafe der abgetriebenen 483.
Gefängniß, Strafe des Gefängniſſes ſchränkt die Freiheit ein 103. Eintheilung der Gefängnißſtrafe 135. welche Gefängnißſtrafe in Zweifel zu vermuthen 136.
— Aufſperren des Gefängniſſes 614. und Beſtrafung derſelben 615. Vertheidigung zur Abwendung des Gefängniſſes 772.
— und Banden haben die Verwahrung des Verbrechers zum Zweck 760. wie man davon befreit werde 773 folg.
Geiſterbeſchwörer, wie ſie zu ſtrafen 417.
Geiſtliche haben einen privilegirten Gerichtsſtand 655.
Geldbuße, Beſchaffenheit der Strafe 138. welcher Richter ſie erhalte 139 a. ob jede Geldbuße dem Gerichtsherrn gehöre, ebendaſ. was für eine Regel bei Geldbußen ſtatt habe 139 b.
Gelder, von dem Unterſchlagen öffentlicher 633. wer das Verbrechen begehe 633. 634. darauf geſezte Strafe 635.
Geleit, ſicheres, befreit von der Gefängnißſtrafe 774. Begriff 953. Eintheilung, ebendaſ. wem es ertheilt werde 954.

954. was der leiſten müſſe, welcher darum nachſucht 955. wer es ertheilen könne 956. es muß gehalten werden 957. wann es erlöſche 958.

Gehülfe bei dem Verbrechen, wer es ſei 42. auf wie mancherlei Art jemand ein Gehülfe ſeyn könne 45. 51. Eintheilung der Gehülfen 43 a. 43 b. 43 c. 44. wie der Gehülfe zu ſtrafen ſei 99 folg.

Gericht, peinliches, Begriff 663. bei Hegung des peinlichen Gerichts werden heutzutag keine Feierlichkeiten erfordert 666. wer es anordne 668. wann es rechtsbeſtändig ſei 669. es heißt competent 670. wie es in dem Colliſionsfall der peinlichen Gerichte zu halten 673. Ob überall bei dem peinl. Gericht Schöppen nothwendig ſeien 688. was für Perſonen dabei vorkommen 689.

— öffentliches, wann und wo es gehalten werde 965.

— hochnothpeinliches, wann es zu halten ſei 929. Feierlichkeiten, welche dabei vorkommen 930. vorzüglich ſind dabei die Schöppen 696.

Gerichtsſchreiber, ſ. Aktuarius.

Gerichtsſtand, privilegirter, ob er ſich auf das ganze Territorium erſtrecke 686.

— peinlicher, wann es rechtmäßig angeordnet ſei 669. wenn competent, ebendaſ. folg.

— welcher durch das verübte Verbrechen begründet wird 674.

— welcher durch den gefänglichen Verhaft begründet wird 676.

— privilegirter in Hinſicht auf die Verbrechen 676. in Hinſicht auf die Perſonen 679 a. b. folg. in Hinſicht des Orts 687.

Gerichtsbarkeit, akademiſche 684.

— peinliche, Begriff 646. Eintheilungen, ebendaſ. wer ſie ehemals gehabt habe 648. 649. 951. ob ſie der unmittelbaren Reichsritterſchaft zuſtehe 653. dem Landſäßigen Adel ſteht ſie nicht zu 654. wie ſie verloren gehe 662.

Geſandten können ſich des crimin. repetundar. ſchuldig machen 635. haben ein privilegirtes Forum 681.

Geſellſchafter kann nicht wegen des Verbrechens ſeines Mitgeſellſchafters belangt werden 81.

Geſetz, woher der Namen komme §. 2. der Vorerinner. kann durch bloße Gedanken nicht verlezt werden §. 20.

— befehlendes und verbietendes 21.

Geſtohlene Sachen können von dem Beleidigten zurückgefordert werden 219. ob der Richter ſich dieſelben, im Fall ſie noch vorhanden ſind, zueignen könne 220.
Gewalt, Begriff 589 folg. Eintheilungen 591.
Gewaltthätigkeiten, welche an öffentlichen Perſonen verübt werden, und Beſtrafung derſelben 609.
— öffentliche, Begriff, ebendaſ. Strafe 562. unbenannte Gattungen 606.
Gewinnſüchtige Abſichten müſſen bei dem Diebſtahl zum Grunde liegen 172. wie mancherlei der Gewinn ſeyn könne 180.
Gift, was darunter zu verſtehen ſei 492.
Giftmiſchung, Begriff 437. 492. Eintheilungen 493. das corpus delicti muß durch Aerzte beſtimt werden 724. Anzeigen dieſes Verbrechens 743.
— unbedachtſame, Strafe derſelben 497.
— vorſätzliche 495. Strafe derſelben 496.
Gotteslaͤſterung, Begriff 396. Gattungen 397. wer dieſes Verbrechen begehen könne 398. Gehülfen bei der Gotteslaͤſterung 399. Strafe 400 folg. wenn die Strafe wegfalle 402. wenn ſie gemildert werde 403. bei den Proteſtanten gehört das Verbrechen vor die weltlichen Gerichte 404.
Grabmähler, wie die Beraubung derſelben zu beſtrafen 184. 612.
Gränzverrückung, Begriff 549. Perſonen, welche dieſes Verbrechen nicht begehen 550. Wie es begangen werde 551. Beſtrafung deſſelben 552 folg.
Grad der Moralität bei den Verbrechen 53 folg.
— der Tortur 865.

H.

Halsgerichtsordnung, wer ſie zuerſt entworfen habe §. 13. der Vorerinner. Carl V. hat ſie zu Stand gebracht 17. der Vorer. ſeine P. G. O. hat geſetzliches Anſehen in Teutſchland 18. d. Vorer. Mängel der carolin. P. G. O. §. 19. d. V. Commentare darüber 20. d. V.
— — bambergiſche, deren Promulgation §. 15 d. V.
Halseiſen 129.
Halsgericht, hochnothpeinliches 929 folg. Hierbei ſind vorzüglich die Schöppen zugegen 696.

Hand,

Hand, welche bei Abhauung der Hand abgenommen werde 119. was für eine Strafe eintrete, wenn der Verbrecher keine Hand zu verlieren hat 120.
Haußfrieden, ſ. 611.
Haußſuchung, wenn ſie ſtatt habe 731. 947. wie mancherlei ſie ſei 731.
Hochverrath, Begriff 566. Perſonen, welche das Verbrechen begehen, und gegen welche es verübt und nicht verübt werden kann 567 folg. Gehülfen des Verbrechens 571. Strafe 570. wenn die Strafe wegfalle und gemildert werde 572.
Hurenwirthſchaft, ſ. Kuppelei.

J.

Indicia, ſind eine Quelle der anzuſtellenden peinlichen Unterſuchung 713. ſie ſind ein geſetzliches Beweißmittel des Verbrechens 806. wie viel Anzeigen vorhanden ſeyn müſſen, wenn zur Tortur geſchritten werden ſoll 856.
— gemeine nächſten, welche es ſeien 738. wenn ſie als entfernte angeſehen werden 748.
— entfernte 739. was ſie wirken 751.
— eigene nächſte des heimlich verübten Mordes 740. des in Geſellſchaft verübten Mordes 741. des Kindermords 742. der Giftmiſchung 743. des Diebſtahls, Raubs und Latrociniums 744. des Brands 745. der Verrätherei 746. der Magie 747.
Indicium, Begriff 733. Eintheilungen 735 folg. wenn ein voller Beweiß daraus abgeleitet werden könne 843.
Inhaftirung des Beklagten, wenn ſie vorzunehmen 759. was der Richter dabei beobachten müſſe 761.
Injurien, Begriff 370. auf wie mancherlei Art das Verbrechen begangen werde 371. wer es begehen könne 372. gegen wen es begangen werde 373. die Römer betrachteten es wie ein privat Verbrechen 375.
— thätliche, Beſtrafung derſelben 284.
— wörtliche. Hier ſteht dem Beleidigten das Recht, die Injurie zurück zu geben zu 376. welche Klage angeſtellt werden könne, wenn dieſe Zurückgabe nicht geſchah 377.
Inquiſit, wie er zu vertheidigen 765. über die Inquiſitionalartickel zu vernehmen ſei 795. was der Richter zu thun habe, wenn der Inquiſit für wahnwitzig angegeben wird, 796. oder taub oder ſtumm iſt 797. wenn der Richter

die Sprache des Inquiſiten nicht verſteht 798. wie er auf die Inquiſitionalartickel antworten könne 799. was anzufangen ſei, wenn Inquiſit gar nicht oder verkehrt antwortet, 800. wenn er alles oder nur einiges bekennt, 802. wenn er während der Marter zu bekennen versprach 872. oder die Tortur ohne etwas zu geſtehen, überſtand 875. wie wenn er nachher das Verbrechen eingeſteht 872. 875. wenn er nach der Tortur ſein Geſtändniß bekräftigt, ſo erfolgt die Verurtheilung 880. wie aber, wenn er ſein Bekenntniß zurücknimt? 885. was mit ihm vorzunehmen, wenn das Todesurtheil eröfnet iſt 924. wie es zu halten, wenn er vor der Vollziehung der Strafe ſtirbt 934. S. Peinlichbeklagter.

Inquiſitio, ſ. Unterſuchung.

Inſtrumente, Begrif 821. Gattungen 822. Beweißkraft 825. ſie ſind ein geſetzliches Beweißmittel 806.

Intimation des Urtheils, wie ſie geſchehe 908 Not. (2)

Irthum in einem faktiſchen Umſtand, ob er von der Strafe befreie 152.

K.

Kaiſerrecht wird dem päbſtlichen entgegengeſezt, §. 11. der Vorerrin.

Kezzerei nach dem canoniſchen Recht 405. Begriff davon in dem juriſtiſchen Sinn 406. iſt als ſolche keiner Strafe unterworfen 407.

Kind, ausgeſeztes, wer es erziehen müſſe 479. es wird für ehlich geboren geachtet 480.

Kindermord, Begriff 465. Beſtrafung 469. wie das corpus delicti hier zu erfahren ſei 723. es iſt hier hinlänglich, wenn das corpus delicti auf Vermuthungen beruht 727. Anzeigen dieſes Verbrechens 742.

Kirchendiebſtahl, Begriff 221. Abtheilungen 222. Perſonen, welche ihn nicht begehen können 223. der Kirchendiebſtahl iſt entweder qualificirt oder einfach 224. Beſtrafung deſſelben 226 folg. wenn die Strafe zu mildern 235.

— — einer geweiheten Hoſtie iſt bei den Proteſtanten unbekannt 237.

Knabenſchändung §. 261.

Köpfen §. 105. 107.

Koſten

Koſten, peinliche, Begriff 989. Eintheilung ebendaſ. müſſen vom Richter vorgeſtreckt werden 991. der boßhafte peinl. Ankläger muß ſie erſtatten 994. oder der Richter bei einem nichtigen Verfahren 995 a. wenn ſie verglichen werden 996. ob ſie der Richter von den Unterthanen zurück verlangen könne 1000.

Kuppelei, Begriff 261 350. Eintheilung ebendaſ. Perſonen, welche das Verbrechen begehn 352.

— qualificirte, wer ſie begehe 355. darauf geſezte Strafe 356.

— einfache, Beſtrafung derſelben 356. was für ein Unterſchied dabei gemacht werden müſſe, ebendaſ.

L.

Ladung, ſ. Citation.

Landesherr, ob er durch göttliche Geſetze beſtimmte Todesſtrafen mildern könne 148. Er kann die bei dem vorſätzlichen Mord verwirkte Todesſtrafe erlaſſen 460. über den zuſtändigen Gerichtsſtand der Landesherrn entſteht oft Streit 679 a. ob ihre Räthe einen privilegirten Gerichtsſtand haben 682.

Landesräumung ſchränkt die Freiheit ein 130. wie die Strafe vollzogen werde 132. Gattungen der Strafe, ebendaſ.

Landesverweiſung, Beſchaffenheit der Strafe 130. Art, wie ſie vollzogen wird 133. wie weit ſich ihre Wirkungen erſtrecken 134.

Landfriedensbruch 559 folg. Strafe 600.

Landzwinger, Begriff 602. wie ſie zu ſtrafen, ebendaſ.

Leibesfrucht, ſ. Abtreiben.

Leichnam, wie er zu zergliedern und in Augenſchein zu nehmen 722. ob die Zergliederung und Beſichtigung nothwendig, wenn die verwundete Perſon ſogleich ſtarb, ebendaſ. wer dabei zugegen ſeyn müſſe, ebendaſ. zuweilen wird ein ſchon beerdigter Leichnam ausgegraben, ebendaſ.

— des entſeelten Verbrechers, was damit anzufangen 932.

Liebestränke, wenn dadurch der Tod verurſacht wird, ſo wird das Verbrechen nach den Grundſätzen, welche bei der Giftmiſchung ſtatt haben, beſtraft 493. wegen der Strafe ſind die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung, ebendaſ.

Lungenprobe, was davon zu halten 723.

M.

Magie, Begriſ 409. Eintheilungen, ebendaſ. was davon zu halten 420. ob es Anzeigen davon gebe 747.
— übernatürliche, Begriſ 409. Gattungen 410. wer dieſes Verbrechen begehe 411. Strafe 412 folg. nach ſächſiſchen Rechten 415.
Magus, das Wort ward ehmals in gutem Verſtande genommen 408.
Majeſtät, Begriſ 266. Verbrechen der beleidigten Majeſtät in weitläuftiger Bedeutung 566. in eingeſchränkterem Sinn 574. darauf paſſen die bei den Iniurien vorgetragenen Abtheilungen 575. wer dieß Verbrechen begehen und gegen welchen es begangen werden könne, ebendaſ. 577. Strafe 579. Auch ein Münzverfälſcher kann als Verbrecher der beleidigten Majeſtät angeſehen werden 582.
Maulſchelle, ob ſie zu einer Nothwehr hinreichend 449.
Medicina forenſis ein Hülfsmittel der peinl. Rechtsgelehrſamkeit §. 8.
Menſchenraub, Begriſ 254. Beſtrafung 257 folg.
Meuchelmord, Begriſ 437. 500. Rechtsſätze 501. Beſtrafung 503.
Meineid, Begriſ 543. Perſonen, die ihn begehen 545. oder nicht begehen 544. Beſtrafung 547 folg.
Milderung der Strafen. Begriſ 147. wenn ſie ſtatt habe 149. Gründe zur Milderung 150 folg.
— auſſerordentliche Strafen 154.
Miniſter des Landesherrn, von den Verbrechen, deren er ſich ſchuldig macht 629. 631. Beſtrafung derſelben 632. er kann ſich des criminis repetundar. ſchuldig machen 635. er hat einen privilegirten Gerichtsſtand 682.
Mord überhaupt, Begriſ 436. Eintheilungen 437. vorſätzlicher und unbedachtſamer Mord 441. welche Entleibungen unter die leztere Gattung nicht gehören 444. Perſonen, welche keinen Mord begehen können 445 folg. auf wen ein Mord begangen werde 453. Beſtrafung deſſelben, ebendaſ. Fälle, da jede Strafe hinwegfällt 473. da die Strafe geſchärft wird 475. da ſie gemildert wird 476. wer als Gehülfe bei dem Mord angeſehen werde 454.
— heimlicher, Anzeigen davon 740.
— welcher in turba verübt iſt. Rechtsſätze dabei 463. Anzeigen davon 741.

Mord

Mord, unbedachtſamer, wenn die Vermuthung dafür ſtreite 442. wer ihn begehe 443. Beſtrafung deſſelben 457. wenn die Strafe gemildert werde 462. ſie kann von dem Landesherrn erlaſſen werden 460.
— vorſätzlicher, Erforderniſſe deſſelben 440. Beſtrafung deſſelben 455.
— unter Ehegatten, Seitenverwandten und nahe verſchwägerten Perſonen 471.
— verrätheriſcher 455.
— einfacher. Begrif 438. Eintheilung 439.
Municipalſtädte, von wem ſie die peinl. Gerichtsbarkeit erlangten 655.
Münze, wer ein Münzfälſchungsverbrechen begehe 581 folg.
— Reichs- und Landmünze 586.
Muthmaßungen, ſ. Indicia.

N.

Nabelſchnur, in wie weit das unterlaſſene Verbinden derſelben als ein Kindermord angeſehen werde 466.
Nacheile §. 945.
Nachlaß, welcher ſich auf die Nothwendigkeit 674. oder Höflichkeit 676. gründet.
Naſe, ſ. Abſchneiden.
Noth. Von Diebſtählen, die in der äuſſerſten Noth begangen werden 174.
Nothwehr, weſentliche Eigenſchaften 447. 448. ob eine Maulſchelle dieſelbe begründe 449. Die Entleibung, welche ſich auf eine Nothwehr gründet, leidet keine Zurechnung 451.
Nothzucht, Beſtrafung derſelben 277. was darunter zu verſtehen 284. wenn das Verbrechen für vollbracht zu halten. 286. Erforderniſſe deſſelben 287. auch eine Weibsperſon kann das Verbrechen begehen 288.

O.

Obrigkeit kann Theil an den Injurien nehmen §. 374.
Ohren, ſ. Abſchneiden.
Onanie §. 261. wie ſie zu ſtrafen 546.
Obſeſſio viarum, ſ. Wegelagerey.

P.

Palinodie, wenn ſie ſtatt habe 377. ob ſie die Ehrloſigkeit nach ſich ziehe 378. zu welcher Claſſe der Strafen ſie gehöre 141.
Parömien, die Kenntniß derſelben iſt dem, welcher ſich mit der peinlichen Rechtgelehrſamkeit beſchäftigt, nothwendig §. 8.
Parricidium, Begrif 437. 465. Eintheilungen 466. Perſonen, welche dieſes Verbrechen begehen 467.
— vorſätzliches, Beſtrafung deſſelben 468. 470.
Paſquill, Begriff 385. Beſtrafung 390. Gattungen der ſchriftlichen Injurien 371.
Peculat, Begriff 184.
Peinlichbeklagter, wenn er in Verhaft zu nehmen 759. und was der Richter dabei beobachten müſſe 761. was vorzunehmen ſei, wenn er in dem ſummariſchen Verhör alles eingeſteht 777. oder alles leugnet 778. wenn er Inquiſit heiße 781. wie er ſich von dem artikulirten Verhör befreien könne 783. durch welche Mittel die ſpecielle Unterſuchung nicht aufgehoben werde 789 folg. durch ſeinen Tod wird der Prozeß aufgehoben 987. er muß die zu ſeinem Unterhalt und zu ſeiner Vertheidigung nöthige Koſten tragen 992. wer von mehreren Peinlichbeklagten, welchen die Folter zuerkannt iſt, zuerſt zu foltern ſei 870.
— — wie gegen ihn zu verfahren, im Fall er abweſend iſt 944. es geſchieht nemlich durch die Nachfolge 945. durch Requiſitionsſchreiben 946. Arreſtbriefe 948. wie zu verfahren, wenn man ſeiner Perſon nicht habhaft werden kann 951. was für ein Prozeß ſtatt habe, wenn er des Verbrechens überwieſen 960, oder nicht überwieſen iſt 961.
— — auf flüchtigem Fuße ſtehender, wie gegen ihn zu verfahren 945 folg. wie er auszuliefern 949. an einem entfernten Ort hat eine Ediktalladung ſtatt 950. wie zu verfahren, wenn er um ein ſicheres Geleit bittet 955. M. ſ. Inquiſit.
Peinliches Gericht, wie es zu beſetzen und anzuordnen 688. M. ſ. Gericht.
Pellicat, wie er ſich vom Concubinate unterſcheide 299.
Perſonen, ob der Richter bei Erkennung der Strafen auf ihre äußere Verhältniſſe ſehen müſſe 170.

Per=

Perſonen, welche einen privilegirten Gerichtsſtand in peinlichen Fällen haben 679 a. b.
— welche in peinlichen Gerichten vorkommen 689.
— welche den Urheber des Verbrechens zu entdecken gebraucht werden 731.
Prävarikation, Begrif 557. Perſonen, welche ſich dieſes Verbrechens nicht ſchuldig machen 558. Beſtrafung des Verbrechens 560.
Prävarikator, wer ein ſolcher ſei 555. 557. wer nach der Vorſchrift Carls des 5ten dafür zu halten 556. welche Perſonen man mit den Prävarikatoren in eine Claſſe ſezt 559. Beſtrafung derſelben 560 folg.
Pranger, Beſchaffenheit der Strafe 129.
Prozeß, gegen einen abweſenden Verbrecher, wie er zu führen 960.
— Anklags=, Eigenthümlichkeiten deſſelben 935.
— Bann=, Gattungen 963. Er verwandelt ſich in eine andere Prozeßart, wenn der Angeklagte erſcheint 970. ob die Landesacht überall ſtatt habe 964.
— peinlicher, Begrif 705. Eintheilungen 706. In dem Römiſchen Recht iſt der Anklagsprozeß allein bekannt 707. Grund deſſelben 717. er wird durch die Verjährung, 972. durch die Abolition 977. durch einen Vergleich, 986. durch den Tod des Beklagten 987. und durch das Entbindungsurtheil 988 a. aufgehoben. ob er heut zu Tag nach dem Ablauf zweier Jahre erlöſche 988 b. wenn er null und nichtig ſei 699.
— Unterſuchungs=, wer ihn eingeführt habe 708. Gattungen deſſelben, ebendaſ. a. Carl der 5te hat ihn in der P. G. O. genehmigt 709. er hat zwei Theile 712. M. ſ. Unterſuchung.
Prozeßkoſten, ſ. Koſten.
Prokurator, Begrif 704.
Provocatio ex L. diffamari, ob dadurch die beſondere Unterſuchung aufgehoben werde 783. 790.

Q.

Quatembergerichte §. 667.

R.

Rad iſt eine qualificirte Todesſtrafe 109.
Räthe, landesherrliche, haben einen privilegirten Gerichtsſtand 682.

Rath=

Rathſchlag, einfacher und unterrichtender 46.
Raub, Begrif und Prüfung verſchiedener falſchen Definitionen, namentlich der, die Carpzov giebt 293. er ſezt eine vollbrachte Hinwegnahme zum voraus 241. Gegenſtand des Raubes, ebendaſ. er wird auf eine fremde Sache begangen 242. Perſonen, welche das Verbrechen nicht begehen 243. wie er ſich von dem qualificirten Diebſtahl und vom Latrocinium unterſcheide 244. was quaſi rapina heiße 246. Beſtrafung des Verbrechens 248. Anzeigen davon 744.
Recht, peinliches, Eintheilung §. 2 folg. Vorkenntniſſe deſſen, welcher ſich damit abgeben will §. 8.
Rechtsgelehrſamkeit, peinliche, Begrif §. 1.
Rechtsmittel gegen ein peinliches Urtheil 909.
—— bürgerliche, welche dem Beſchädigten beim Diebſtahl zuſtehen 216.
Reichsfriede, Gattungen 593. weſentliche Eigenſchaften des Reichsfriedensbruchs 559 folg. und Beſtrafung deſſelben 600.
Reichsadeliche, ob ihnen die peinl. Gerichtsbarkeit zuſtehe 658. ſie haben einen gefreiten Gerichtsſtand 680.
Reinigungseid, Begrif 853. wann er Platz greife 856. Man ſ. Eid.
Reiſſen mit glühenden Zangen, wenn es ſtatt habe 117.
Relegatio privata, ſ. Landesräumung.
—— publica, ſ. Verweiſung.
Renconitre, Begrif 428. darauf geſezte Strafe 433. iſt von Attaque verſchieden, ebendaſ.
Repetundarum crimen, ſ. Gelder.
Requiſitorialſchreiben, Zweck derſelben 946.
Reſiduis, crimen de, wer das Verbrechen begehe 184. 637. und nicht begehe 638. Strafe 639. ob bei der Strafe Milderungsgründe ſtatt haben, ebendaſ.
Retorſion, wenn ſie ſtatt habe 376.
Reue, ob ſie die Strafe mildere 153.
Richter, er hat das Recht, eine von mehreren durch das Geſetz beſtimte Strafen zu wählen 91. 168 a. worauf er Rükſicht zu nehmen habe, bei Beſtimmung einer auſſerordentlichen Strafe 93 b. was er zu thun habe, wenn die geſetzlich beſtimte Strafe nicht zur Anwendung kommen kann 142. eine von dem Geſetz ſchlechterdings beſtimte Strafe kann er nicht abändern 166. worauf er bei Zuerkennung einer willkührlichen Strafe Rükſicht zu nehmen

nehmen habe 1686. 169. ob er bei Zuerkennung der Strafe auf die äuſſere Verhältniſſe des Verbrechers ſehen müſſe 170. ob er die vorgefundene geſtohlene Sache ſich zueignen könne 220. er muß bei dem öffentlichen wegen eines Verbrechens entſtandenem Ruf vorſichtig zu Werk gehen 715.

Richter, peinlicher, Begrif 690. was er nach dem Schwabenſpiegel für Eigenſchaften an ſich haben müſſe, ebendaſ. Eigenſchaften deſſelben 691. 692 er darf die ihm vorgeſchriebenen Gränzen nicht überſchreiten 694. ob er zugleich die Perſon des Actuarius vorſtellen könne 698. er muß das corpus delicti unterſuchen 717. vor ihn gehört heut zu Tag in der Regel jede Unterſuchung über Verbrechen 710. wenn und wie er zum gerichtlichen Verhaft ſchreiten müſſe 757 762. ob er dem Defenſor die Gerichtsakten einhändigen müſſe 770. er ſtellt mit dem Beklagten das ſummariſche Verhör an 776. wie er den Inquiſiten über die Inquiſitionalartikel zu vernehmen habe 795. wie ein Inquiſit, welcher raſend 796. oder taub oder ſtumm iſt 797. von ihm zu behandeln, und was in dem Fall anzufangen ſei, wenn der Inquiſit die Sprache des Richters nicht verſteht 798. wie er ſich zu verhalten, wenn das Verbrechen durch Zeugen erwieſen werden ſoll 833. wenn er auf ein Mittel, die Wahrheit zu erforſchen bedacht ſeyn 852. und dazu ſchreiten müſſe 854. er begeht eine Nullität, wenn er ohne hinlänglichen Verdacht zu der Tortur ſchreitet 857. wie er ſich bei Vollziehung der Tortur zu verhalten habe 867 folg. und bei dem Reinigungseid 891. und bei Vollziehung der Todesſtrafe 925. in wie weit er für die peinlichen Koſten einſtehen müſſe 991. wenn er in dem peinlichen Prozeß ſich eine Nullität zu Schulden kommen läßt, ſo muß er die Koſten tragen 995 a. ob er die Koſten von den Unterthanen zurückfordern könne 1002.

— des fori deprehenſionis, ob er dem Richter des fori delicti den Verbrecher aufdringen könne 676.

— der niedere, kann auf die Tortur nicht erkennen 860.

— in wiefern er von einigen in die Claſſe der Prävarikatoren geſezt werde 559.

Robbaria §. 239.

Rügegerichte 667.

S.

S.

Sachen, bewegliche, ſind ein Gegenſtand des Diebſtahls 176.
— geiſtliche, höheren Werthes, Beſtimmung 229.
Sacrilegium, ſ. Kirchendiebſtahl.
Scalden brachten die Gewonheiten der Teutſchen in Verſe §. 2. der Vorerin.
Schadenserſezung, wenn dazu die Erben des Verbrechers verbunden ſind 80.
Schärfung der Strafe 109. wenn ſie ſtatt habe 147. 155. ſie iſt keine Abänderung der Strafe 156.
Scharfrichter, mit ihm iſt der Schinder nicht zu verwechſeln 703.
Schildwache, wie die an derſelben verübte Beleidigung zu beſtrafen 233. 609.
Schöpfen, wer ſie waren 695. ſie ſind, wenn peinliches Gericht gehalten wird, gegenwärtig 688. 696. Gattungen 697.
Schriftſäßige, Privilegium derſelben 685.
Schuldner, boßhafte, deren Strafe 542.
Schwerdt, Gattung und Beſtimmung der Strafe 105. 107.
Sektion des entſeelten Leichnams, wie ſie vorzunehmen 722.
Selbſtmord, Begrif 437. 511. wer das Verbrechen nicht begehe 512. war bei den Römern kein Verbrechen 513. Carl der 5te hat ebenfalls keine Strafe darauf geſezt 514. Beſtrafung deſſelben 515. wie eine ſchwangere Frau zu ſtrafen, welche den Vorſatz hatte, ſich ſelbſt umzubringen 516. wer die öffentliche bei dem Selbſtmord vorkommende Koſten erlegen müſſe 517
Sentenz, ſ. Urtheil.
Simonie, Begriff 640. Strafe 643.
Sodomie, 261. Begrif 342. Strafe 344 folg. ob dadurch die Eheſcheidungsklage begründet werde 349.
Soldaten haben einen privilegirten Gerichtsſtand 683. ob ſie frei von der Folter ſind 858.
Sponſaliorum binorum crimen §. 333.
Stellionatus crimen, Begriff 532.
Stockſchilling, Beſchaffenheit der Strafe 124. wer ſie vollziehe und wo dieß geſchehe 126.
Strafe, Begriff 72. Eintheilung 74 folg. bloße Gedanken ſind ihr nicht unterworfen 77. und eben ſo wenig eine Perſon, welche gar kein Verbrechen begehen kann 79. ſie

ſie iſt etwas ganz perſönliches 80. in wie fern ſie auf die Erben geht, ebendaſ. die vom Geſetz beſtimmte wird für die höchſte gehalten, welche auf das Verbrechen ſteht 83. ſie kann nur nach einem vollſtändig geführten Beweiſe erkannt werden 90. worauf bei Zuerkennung der Strafen geſehen werden müſſe 93 d. der Regel nach hat ſie gegen verſtorbene Verbrecher nicht weiter ſtatt 95. Die Vollziehung derſelben muß aufgeſchoben werden, wenn der Verbrecher den Verſtand verlohren hat 96. ſie muß nach den Geſetzen des Orts wo das Verbrechen begangen ward, erkannt werden 94. wenn ſie figürlich vollzogen werde 97 a. niemand kann wegen ein und deſſelben Verbrechens doppelt geſtraft werden 97 b. verſchiedene Gattungen der Strafen 102 folg. Verhältniſſe derſelben gegen einander 142. Milderung und Schärfung derſelben 147. ob der Irthum in einem faktiſchen Umſtand von der Strafe befreie 152. In welchen Fällen die Strafe zu ſchärfen ſei 155. der Richter kann die Gattung der Strafe nicht ändern 165. ſie wird durch Verjährung 976 und Abolition 982. aufgehoben.

— auſſerordentliche 74 b. 86 folg. unter welchen Bedingungen ſie bis zur Todesſtrafe ſteigen könne 92. und worauf der Richter hierbei zu ſehen habe 93 b. Milderungsgründe derſelben 154.

— einfache 105.

— entehrende 104. 129.

— die Freiheit einſchränkende 130.

— geſetzliche, in eingeſchränkterer Bedeutung, kann der Richter nicht abändern 166. welche Strafe der Richter wählen müſſe, wenn das Geſetz mehrere Strafen beſtimmte 91. was der Richter zu thun habe, wenn die geſetzlich beſtimmte Strafe nicht zur Anwendung kommen kann 142.

— größere, ſchwindet die geringere 161.

— körperliche, wodurch dem Verbrecher ein Glied ſeines Leibes entzogen wird 118. den Körper beſchwerende Strafe 124.

— ordentliche 74 b. wenn ſie ſtatt habe 85.

— peinliche und bürgerliche 75.

— qualificirte 109. wie ſie äußerlich qualificirt werde 115.

Strafe, Todes⸗, ob ſie, ehe ein vollkommener Beweiß vorhanden iſt, auferlegt werden könne 90. ob der Landesherr dagegen diſpenſiren könne 148. Man ſ. Vollziehung der peinl. Strafe.
— willkührliche, kann bis zur Todesſtrafe ſteigen 157.
— bei dem Zuſammenfluß der Verbrechen, wie ſie zu beſtimmen 158 a. b.
Strafgeſetze der alten Teutſchen, gelindere und härtere §. 3. in der Vorerinn. Uebereinſtimmung derſelben § 6. ebendaſ.
— Begrif 1. Eintheilungen 2 folg. und ſich darauf gründende Eintheilungen des peinl. Rechts 5 folg. welche Ordnung der Richter bei Anwendung derſelben beobachten müſſe 9.
— fremde, Claſſification derſelben 7.
— geſchriebene, älteſte der Teutſchen 3. Vorerin. erloſchenes Anſehen derſelben 9. Vorerin.
Stuprum, Begrif 261. wenn die Strafe wegfalle 278. wenn ſie gemildert werde, ebendaſ. wohin die Unterſuchung darüber gehöre, ebendaſ. (1) und ob das Verbrechen die Infamie nach ſich ziehe, ebendaſ. (2) ob man daſſelbe auf eine ſchlafende Weibsperſon begehen könne 290. in der Note. Die Frauensperſon, welcher man daſſelbe nicht zurechnen kann, komt ſtraffrei durch 295
Stuprator hat eine doppelte Verbindlichkeit 279 folg. wenn ſeine Verbindlichkeit wegfalle 282.
— gewaltſamer, kann getödtet werden 289. ob der Vater deſſelben dem Spurio ſeines Sohnes die natürlichen Alimente zu reichen verbunden ſei 280. Note.

T.

Territion, Begrif 853. 886. wenn darauf zu erkennen 856.
— thätliche, ob es eine gebe 886.
— wörtliche, wie ſie geſchehe 887.
Todesurtheil, vor Eröfnung deſſelben geſchieht in Schwaben die Beſiebenung 908. Anmerk. wann es zu vollziehen 923. und worauf der Richter bei der Vollziehung zu ſehen habe 925 folg.
Todtſchlag, ſ. Mord.
Tortur, Begriff 853. wenn ſie ſtatt habe 856. wie viele Anzeigen gegen jemanden ſtreiten müſſen, um wider ihn auf die Tortur zu erkennen, ebendaſ. *. welche Perſonen

frei davon ſind 858. der, welchem die niedere Gerichtsbarkeit zuſteht, kann nicht darauf erkennen 860. wie ſie vollzogen werde 867 folg. wenn ſie wiederholt werde 877. 882. und wenn die Wiederholung nicht ſtatt habe 883. wie Wiederholung und Fortſetzung der Tortur verſchieden ſeien 882 (1) wenn ſie bei einem Zeugen ſtatt finden könne 839.

Tratto di chorda, ſ. Wippen.

Trillhaus iſt eine entehrende Strafe 129.

U.

Unfruchtbarkeit, verurſachte 489. Strafe 490 folg.

Ungehorſam des Beklagten, ob dadurch die Unterſuchung abgewendet werde 738. 789.

Unterbrechung der Verjährung 875.

Unterſchlagen öffentlicher Gelder, ſ. Repetundarum crimen.

Unterſuchung, allgemeine, worauf ſie abzwecke 712. ſie muß geſetzlich begründet ſeyn 713. ob ſie in allen Fällen vor der beſondern Unterſuchung anzuſtellen ſei 779.

— beſondere, wider wen ſie gerichtet werde 712. ob ſie unterlaſſen werden könne, im Fall der Verbrecher in dem ſummariſchen Verhör alles eingeſteht 777. was dazu erfordert werde 780. der gute Name der Perſon, wider welche ſie angeſtellt wird, wird beſlekt 781. wie ſich der Beklagte davon befreien könne 783. und welche Rechtsmittel dagegen unzuläßig ſind 789.

Unterſuchungsprozeß, ſ. Prozeß.

Unwiſſenheit in Rechtsſätzen entſchuldigt bei Verbrechen der Regel nach nicht 152.

Urkunden, Beweißkraft derſelben 826.

Urheber des Verbrechens, wer es ſei 41. der Richter muß ihn zu entdecken ſuchen 729.

Urphede, ehemaliger und heutiger Begrif 915. wer ſie abſchwören müſſe 916. und wer davon befreit ſei 918. was Rechtens ſei im Fall ſich jemand dieſelbe abzuſchwören weigert 917. Strafe der gebrochenen 921. ſie pflegt wiederholt zu werden 921. wenn die Strafe wegfalle 922.

Urtheil, welches ſich auf eine Prävarikation gründet, iſt nichtig 562. in welchen Fällen die Eröffnung und Vollziehung deſſelben unterlaſſen werde 900.

Urtheil, losſprechendes, geht in die Rechtskraft 900. welches von der Inſtanz entbindet, wenn es ſtatt habe 901. losſprechendes Endurtheil ſamt ſeinen Wirkungen 902. wenn es bekannt gemacht werde 908. hebt den peinl. Prozeß auf 988.
— condemnatoriſches, wenn es nicht in die Rechtskraft gehe 903. wenn es bekannt gemacht werde 908.
— bedingtes, in dem peinl. Prozeß 830.
— peinliches, Begriff im Allgemeinen 897. wie es beſchaffen ſeyn müſſe 898. Eintheilungen 899. wer es abfaſſe 904. wenn es nicht bekannt gemacht werde 908.
Uſurae, ſ. Zinßen.

V.

Vater hat bei dem Ehebruch ſeiner Tochter das Tödtungsrecht 320.
Vatermord, ſ. Parricidium.
Verbindlichkeit aus dem Verbrechen 73.
Verbrechen, richtiger Begriff deſſelben §. 12. irriger Begrif des Engau, ebendaſ. es ſetzt ein Strafgeſetz voraus 14. wornach man es beurtheilen müſſe 19. es wird durch bloße Gedanken nicht begründet 20. Eintheilungen 21—27. bei den Römern und Teutſchen 30. wer ein Verbrechen begehen könne, und wer nicht 35. 39. es kann von einzelnen und von einer ganzen Gemeinheit verübt werden 40. wem es zugerechnet werden könne 67. Aus jedem Verbrechen entſteht eine doppelte Verbindlichkeit 73. die darauf ſtehende Strafe wird geſchärft, wenn daſſelbe häufig begangen wird 93 c. bei Beſtimmung der Strafe muß auf den Zeitpunkt, da das Verbrechen begangen ward, geſehen werden 93 d. wegen eines und ebendeſſelben Verbrechens kann niemand doppelt geſtraft werden 97 a. es wird durch die Verjährung aufgehoben 147. 972 folg. Arten, wie es überhaupt aufgehoben wird 972. welches von mehreren Verbrechen für das ſchwerere gehalten werde 879.
— angefangenes 26. wird härter als ein unterſtandenes beſtraft 89.
— entehrendes, wird in einem Paſquill vorgeworfen 385. 388.
— gemeines und eigenes 22.
— einer Gemeinheit 40.

Verbrechen, Münz-, Begriff 580. Eintheilung, ebendaſ. Perſonen, welche es begehen 581 folg. Strafe 585. Milderungsgründe der Strafe 587.
— ordentliches und außerordentliches 27. 32. Mancherlei Gattungen der außerordentl. Verbrechen 27.
— privat und öffentliches 27.
— , welches Spuren zurückläßt oder nicht 23.
— übernachtetes und nicht übernachtetes 25. 966.
— unbenanntes 14.
— Unterlaſſungs = und Begehungs = 21.
— unvorſätzliches, wird auſſerordentlich beſtraft 86.
— verjährtes, entfernt jede Strafe 976.
— vollbrachtes 26. Auf die ordentliche Strafe kann nicht erkannt werden, wenn das Verbrechen nicht vollbracht iſt 88.
— vorſätzliches, wird mit der ordentlichen Strafe belegt 85.
— wiederholte 24. und wie ſie zu ſtrafen 158 folgg.
Verbrecher, wer nicht als ein ſolcher anzuſehen 15. 16. 36 folg. wenn er figürlich beſtraft werde 97 a. kann nicht doppelt beſtraft werden 97 b. welcher durch ein fremdes Land geführt werden ſoll 949.
Verbrennen, lebendiges, Beſchaffenheit der Strafe 109. wie ſie vollzogen werde 112.
Verdacht zu fliehen, woher er entſtehe 755.
Vereidung der Zeugen 838.
Verfälſchung, Begrif 531. Verſchiedenheit vom Stellionat 522. Not. der Münze, wer dieß Verbrechen verübe 581.
Vergleich hebt den peinl. Prozeß auf 986.
Verhör, articulirtes, durch welche Mittel ſich der Beklagte davon befreien könne 783.
— ſummariſches, wie es angeſtellt werde 776.
— auſſerordentliches, der Zeugen, wenn es in peinl. Fällen Statt habe 841.
Verhältniß der Strafen gegen einander 142. worauf bei Beurtheilung des Verhältniſſes Rükſicht zu nehmen 144. Verhältniß des Culeus und Rads gegen einander 145.
Verjährung des Verbrechens, wenn ſie vorhanden ſei 972. 973. die Zeit darf nicht unterbrochen ſeyn 975. iſt ſie geendigt, ſo wird dadurch der peinliche Prozeß aufgehoben 976.
Verlezung des Galgens 613. des Hausfriedens 611. des Grabmahls 184. 612.

Ver-

Verlöbniß, ſ. Sponſalia.
Verrätherei, Anzeigen davon 746.
Vertheidiger, Begrif 704. ob er nach teutſchen peinlichen Rechten ein Advokat und überhaupt ein Rechtsgelehrter ſeyn müſſe 766. Schol. er muß einen Grund zur Vertheidigung haben 767. ſein Amt 768. ihm müſſen die Akten mitgetheilt werden 770. wodurch er die Antwort auf Artikel abwende 784. oder die Inhaftirung 772. durch welche Mittel er die Tortur abwende oder doch mildere 859. oder den Reinigungseid ablehne, ebendaſ. was er bei dem Reinigungseide beobachten müſſe 892.
Vertheidigung, Begriff 765. Gattungen 765. ſie iſt in den Rechten ſehr begünſtigt 766. worauf ſie ſich gründe 767. ſie wird dem Richter übergeben 771. ob ſie vor der Tortur zu geſtatten 859.
— in peinlichen Fällen, welche das Leben des Inquiſiten betreffen, wird auch die vierte noch geſtattet 913.
— zur Abwendung des Gefängniſſes 772.
— zur Abwendung der Antwort auf Artikel 783. Gründe dazu 784. ſie wird auch nach dem Ablauf der zerſtörlichen Friſt zugelaſſen 786. Zweck derſelben 787.
— zur Abwendung oder Milderung der Strafe 896.
Verweiß, gerichtlicher, 141.
Viertheilen, Beſchaffenheit der Strafe 109. 113.
Viſum repertum 622.
Vollziehung der Strafe am Bildniß 934. ob ſie den nachher eingezogenen Verbrecher befreie 960 Note.
— der Todesſtrafe, Benehmen des Richters dabei 925. 926. es wird dazu ein Gerichtstag angeſezt 927. wie die Vollziehung geſchehe 928 folg.
Vormund, ob er einen Diebſtahl in eigentlicher Bedeutung begehe 175.
Vorſatz, bößlicher 12.
Vorwarten 604.

W.

Wache, Widerſetzung gegen dieſelbe, wie ſie zu ſtrafen 223. 609.
Wegelageren, Begriff 603. kann vor vielen Verbrechen hergehen 604. Strafe 605.
Wehrgeld, wer es bezahlen müſſe 464.
Werkzeuge, an ſich tödtliche, Begrif 441.

Werk-

Werkzeuge, zufällig tödtliche 441. es giebt hier Grade, ebend. welche hierher zu rechnen, ebendaſ.
Widerruf, wenn er ſtatt habe 377. ob er die Ehrloſigkeit nach ſich ziehe 378. Beſchaffenheit der Strafe 141.
Wippen [illegible] ſelten zur Anwendung 127. welche Strafe an ſeine Stelle geſezt werde, ebendaſ.
Wucherei, auf wie mancherlei Art ſie begangen werde 620. in welchen Fällen kein unerlaubter Wucher vorhanden ſei, ebendaſ. Not (6) und 621. Strafe 623.
Wunden, was darunter verſtanden werde 422. Eintheilung 423.
— nicht tödtliche 424.

Z.

Zangen, Reiſſen mit glühenden, wenn es ſtatt habe 117.
Zeit, bei Zuerkennung der Strafe muß auf die Zeit des verübten Verbrechens geſehen werden 93 d.
— der Verjährung des Verbrechens darf nicht unterbrochen ſeyn 975.
Zeugen, ihre ſummariſche Ausſagen gehören zur Feſtſtellung des corpus delicti 728. wie ſie abzuhören ſeien 730. ſie ſind ein geſetzliches Beweißmittel des Verbrechens 806. Fähigkeit und Unfähigkeit derſelben 831. ſie müſſen beeidigt werden 838. wie ihre Ausſagen beſchaffen ſeyn müſſen 839. wenn ein auſſerordentliches Zeugenverhör in peinlichen Fällen üblich ſei 841. ein einziger unverwerflicher Zeuge beweißt die Unſchuld des Beklagten völlig 842.
Zinſen, geſetzliche Verordnungen davon 620.
Zweikampf, Begriff 428. Abtheilungen 429. Strafe 431. Gehülfen 434. Gründe, welche die ordentliche Strafe entweder unanwendbar machen, oder dieſelbe mildern 435.
Zwickelurthel §. 91.

Zu

Zu verbeſſernde Stellen.

§. 510. Zeile 1 u. 2 ſind die Worte: der Verbrecher auszuſtreichen. S. 382. Z. 12. ſtatt: beſtraft würde l. wirklich beſtraft würde. Ebendaſ. Z. 14. ſtatt: Eleſer l. Claſen. S. 384. Z. 1. muß hinter das Wort Diſſert. zugeſezt werden: §. 13, und nachher in dem. S. 389. Z. 2. nach unternimt iſt einzuſchalten: ein Prävarikator. §. 572. Z. 1. ſtatt: der Verbrecher l. das Verbrechen. S. 404. Z. 2. von unten, ſtatt: weiter l. jedoch. S. 406 Z. 22. ſtatt: denen l. die. S. 416. Z. 2 von unten, ſtatt: Wer an den l. wer an der. §. 627. Z. 1. wird hinter Dardanariats das Wörtchen und eingeſchaltet. Ebend. Z. 8. ſtatt: welche ungewiſſe Waaren l. welche aus betrüglichen Abſichten um gewiſſe W. S. 447. Z. 2. ſtatt: unter die erſteren l. unter jene gehören. S. 460. Z. 1. wird hinter: nach eingerückt: einem Privilegium oder. S. 464. Z. 10. ſtatt: Strafe l. Sache. Daſ. Z. 22. ſtatt: Körpers l. Kaiſers. S. 480. Z. 6. ſtatt: vereinigte l. vermiſchte. S. 485. Z. 4. ſtatt: unüberlegten l. grundloſen. S. 487. Z. 1 von unten, ſtatt: in ſo fern es eine heimliche l. und in wie fern es eine peinliche. S. 525. Z. 1 von unt. ſtatt: nicht l. noch. §. 826. Z. 1. iſt hinter Urkunden einzurücken: wodurch das Verbrechen ſelbſt begangen wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

R. Buc
Digitized by Google

Digitized by Google